

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 20. Mai 2010

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 14. Juni 2010, 10.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Ruedi Eberle

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

11/1/2010 Beilage Büro

2.1. Präsidentin

Grossratspräsident Ruedi Eberle

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsidentin

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsidentin

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2010

Referent: Landammann Daniel Fässler

4. Protokoll der Session vom 22. März 2010

Grossratspräsidentin

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

11/1/2010 Beilage Büro

Referent: Grossratspräsidentin

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

12/1/2010 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2009

13/1/2010 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung (GymV)

22/1/2010 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

8. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)

23/1/2010 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

- 9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Schutz vor Passivrauchen)**
14/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
- 10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Pflegefinanzierung)**
15/1/2010 Antrag Standeskommission
15/1/2010 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Roland Dörig
Departementsvorsteherin: Frau Statthalter Antonia Fässler
- 11. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp**
16/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Präsident Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
- 12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzkorporation Schwende**
17/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler
- 13. Nachführung des kantonalen Richtplans**
18/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
- 14. Strukturreformen im Kanton Appenzell I.Rh.**
19/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler
- 15. Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (Behindertenkonzept)**
20/1/2010 Antrag Standeskommission
Referentin: Frau Statthalter Antonia Fässler

16. Landrechtsgesuche**21/1/2010**

Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Josef Manser, Mitglied ReKo

17. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres ins Restaurant Alpstein eingeladen (Apéro ab 18.00 Uhr).

Büro des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2008/2009, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Eberle Ruedi, Gontenbad</u>
Vizepräsidentin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
1. Stimmzähler:	Inauen Alfred, Appenzell
2. Stimmzähler:	Schmid Josef, Weissbad
3. Stimmzähler:	Bürki Martin, Oberegg

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
Mitglieder:	<u>Sutter Alfred, Appenzell</u>
	<u>Koller Albert, Appenzell</u>
	Eberle Ruedi, Gontenbad
	Rechsteiner Thomas, Appenzell
	Brülisauer Hansruedi, Appenzell Eggerstanden
	Inauen Reto, Appenzell

Bankkontrolle (2007/2011)

	<u>Ulmann Bruno, Weissbad</u>
	Koller Albert, Appenzell
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	<u>Inauen Alfred, Appenzell*</u>
Mitglieder:	Bürki Felix, Oberegg
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad
	Federer Pius, Oberegg

*Bei einer Wahl zum Grossratsvizepräsidenten wäre ein neuer Präsident der Kommission für Wirtschaft zu wählen.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
 Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
 Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
 Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
 Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau
 Breitenmoser Martin, Appenzell
 Manser Ueli, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Sutter Josef, Appenzell
 Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
 Bürki Martin, Oberegg
 Inauen Hans, Appenzell Steinegg
 Messmer Walter, Appenzell
 Mittelholzer Franz, Appenzell
 Ulmann Ruedi, Gonten

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad
 Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Bischofberger Rolf, Oberegg
 Eugster-Sutter Monika, Appenzell
 Brülisauer Johann, Jakobsbad
 Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
 Fässler Franz, Appenzell

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde vom 25. April 2010 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnet die Landsgemeinde bei angenehm warmem und sonnigem Frühlingswetter um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren der Standeskommission
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Landsgemeindetag ist für viele Einwohner unseres Kantons ein besonderer Tag, an dem sie an diese feierliche Versammlung kommen, um ihre politischen Rechte wahrzunehmen, im Bewusstsein, dass die Möglichkeit eines Volkes, sein politisches Schicksal selbst zu bestimmen, auch heute noch nicht überall in der Welt selbstverständlich ist.

Der Landsgemeindetag ist aber für viele andere Einwohner unseres Kantons ein Tag wie jeder andere. Auch sie hätten das Stimmrecht, nehmen es aber nicht wahr, weil die Politik sie nicht interessiert oder erst dann interessiert, wenn etwas schief läuft. Vielfach wird dieser Umstand beklagt, und auch unsere Bundesverfassung erhebt in der Präambel den pädagogischen Mahnfinger, wenn sie sagt, dass frei nur sei, wer seine Freiheit gebrauche. Die Stimmabstinz ist zwar zu bedauern, sie ist aber kein Argument dafür, dass die direkte Demokratie ein untaugliches Instrument zur politischen Entscheidungsfindung wäre. Die Stimmabstinz ist in gewissem Sinne ein Zeichen dafür, dass man der stimmenden Minderheit das Vertrauen schenkt, dass sie es schon recht macht; sie ist aber keineswegs ein Zeichen dafür, dass man auf das Stimmrecht verzichten will. Man soll nur einmal versuchen, dieses Recht jenen zu nehmen, die es nicht gebrauchen. Man wird rasch erfahren, dass Schweizer und Schweizerinnen sich dieses Recht nicht nehmen lassen. Man will die Möglichkeit haben, zum Rechten zu schauen, wenn man es für notwendig erachtet, aber man will nicht gezwungen werden, dies zu tun, wenn man es nicht für nötig hält.

Daher haben wir, die heute im Ring stehen, in gewisser Weise ein Vertretungsmandat der Abwesenden, die uns zutrauen, das Beste für Land und Volk zu beschliessen.

Eure Aufgabe ist es, jene Personen zu bezeichnen, denen Ihr Regierungs- und Gerichtskompetenzen in die Hand geben wollt. Ihr sorgt Euch darum, wie wir unsere Jugend bilden, unsere alten und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürger pflegen und die sozial Schwachen unterstützen sollen. Ihr bestimmt, in welchem Umfange der Staat die Land- und die Volkswirtschaft fördert und unterstützt oder ihr Schranken auferlegt. Ihr entscheidet mit Euren Kreditbeschlüssen, mit welchen Infrastrukturen, Strassen, Kanalisationen, Strom und Glasfa-

serkabeln unser Land ausgestattet sein soll, und legt gesetzlich fest, wie in unserem Kanton gebaut werden kann. Ihr äussert Eure Vorstellungen verbindlich, wie Staatsanwaltschaft und Polizei uns vor Gefahren schützen sollen und wo auch sie Grenzen zu respektieren haben. Ihr legt selbst fest, wie weit Ihr Euch steuerlich zur Finanzierung all dieser Aufgaben belasten wollt. Für Entscheidungen solcher Art kommen wir heute zusammen, für Entscheidungen, die nicht einer bestimmten Partei oder Gruppierung nützen sollen, sondern unserem Innerrhoden.

Entscheidungen fällen zu können, setzt voraus, richtig informiert zu sein. In dieser Hinsicht haben wir als Behörden alles daran zu setzen, Euch so rasch und so umfassend zu informieren, wie dies möglich ist – die modernen elektronischen Hilfsmittel von Internet und E-Mail eröffnen uns neue Möglichkeiten der direkten Kommunikation zwischen Bevölkerung und Behörden und umgekehrt. Der Kanton verfügt über eine eigene Seite im Internet, auf der wir die Bevölkerung eingehend orientieren können, auch und insbesondere über die grossen Aufgaben, die vor uns liegen. Wir haben in Innerrhoden grosse Aufgaben vor uns, die wir miteinander anpacken und lösen werden.

Nebst diesen – ich möchte fast sagen – geschäftlichen Aufgaben, werden wir uns, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, auch gemeinsam Fragen grundsätzlicher Art zuwenden müssen: wir haben in den vergangenen 25 Jahren den Sprung vom wirtschaftlich mit Abstand schwächsten zu einem nicht starken, aber immerhin mittleren Kanton geschafft; wir haben eine Politik betrieben, die es auch mit der Hilfe zugezogener Mitbürgerinnen und Mitbürger erlaubte, bei enorm steigenden Kosten alle erforderlichen Leistungen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen entweder selber anzubieten oder aber einzukaufen, die in Umfang und Qualität jedem Vergleich mit anderen Kantonen standhalten, und dies, ohne dass wir uns verschulden mussten. Im Gegenteil: wir konnten kontinuierlich die Steuerbelastung im Schnitt pro Jahr um einen Steuerprozentpunkt senken.

Wir haben in den letzten 25 Jahren eine Infrastrukturpolitik betreiben können, die unserem Kanton jeden Anstrich von Ärmlichkeit genommen hat, der ihn früher nach aussen vielleicht als niedlich erscheinen liess, für uns Einwohner aber drückend war. Unsere Wirtschaft hat unserer Jugend im zweiten und dritten Sektor Arbeitsplätze geschaffen, die im ersten Sektor verloren gegangen waren – wir hatten ein gutes Vierteljahrhundert.

Wir wissen aber auch, dass dies alles auch einen Preis hatte: einige von uns trauern vielleicht der Einfachheit und der bescheidenen Zufriedenheit unseres Innerrhodens der 50er- und 60er-Jahre nach, ohne sie wirklich zurückzuwünschen; wir bedauern das allseits vorhandene Gewinnstreben, wissen aber auch, dass die mangelnden Erwerbsmöglichkeiten der Vergangenheit unsere Jugend aus dem Kanton getrieben hat.

Wir möchten die guten Seiten der alten Zeiten zurück haben, ohne ihre schlechten mitnehmen zu müssen. Oder umgekehrt: wir möchten die guten Seiten der neuen Zeit, ohne den Preis dafür zu bezahlen.

Weder das eine noch das andere ist eine ernsthafte Möglichkeit. Wie meist in unserem Leben kommt es auch hier darauf an, dass wir Mass halten, weder in die Richtung der Alles-Bewahrenden noch in die Richtung der Alles-Verändernden laufen, sondern uns in der uns

eigenen, konservativen Methode fragen, wo Altes nicht einfach durch Neues, sondern durch besseres Neues, ersetzt werden kann.

Was ist das bessere Neue als das bestehende Alte? An dieser Frage scheiden sich die Auffassungen. Ich meine, dass die Antworten, die Innerrhoden in den letzten Jahren für diese Frage gefunden hat, nicht falsch waren und uns vorwärts gebracht haben. Es spricht vieles dafür, dass es richtig ist, die Wirtschaftsförderungspolitik und die Finanzpolitik in den nächsten Jahren nicht grundlegend zu ändern: auch die Bau- und Raumplanungspolitik, die in Innerrhoden zur Diskussion steht, sollte nicht so verändert werden, dass neben hohen Bodenpreisen auch noch preistreibende Ästhetikvorschriften junge Innerrhoderinnen und Innerrhoder daran hindern, ein eigenes Heim bauen zu können.

Das allerwichtigste aber ist, getreue, liebe Mitlandleute, dass wir selbst unser Geschick in Händen halten und nicht zulassen, dass andere es in ihre Hände nehmen, dass andere über uns bestimmen, dass andere über uns verfügen.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr an diese Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Aktivbürgerinnen und Aktivbürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sowie jene, die – obwohl der Stimmpflicht enthoben - die Geschicke unseres Landes immer noch aktiv mitgestalten.

Es ist eine alte Tradition, dass wir auch Gäste an der Landsgemeinde willkommen heissen.

Ich begrüsse eine Delegation der Regierung des Kantons Jura, angeführt von Regierungspräsident Charles Juillard, die ich herzlich willkommen heisse.

Einen internationalen Bezug der Landsgemeinde verschafft uns Professor Konrad Osterwalder, er ist als Rektor der UNO – Universität in Tokyo der höchste UNO-Repräsentant der Schweiz, im Range eines stellvertretenden UNO – Generalsekretärs. Ich begrüsse ihn im Namen der Landsgemeinde herzlich.

Es ist mir eine besondere Freude, mit Arthur Brunhard den Präsidenten des Landtages des Fürstentums Liechtenstein an der Landsgemeinde zu begrüssen. Es dürfte nach allem, was wir wissen, leider zutreffen, dass Innerrhoden das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein verletzt hat. Wenn die gerichtlichen Verfahren diesen Vorwurf erhärten, werden wir nicht anstehen, uns in aller Form vor Ihnen zu entschuldigen.

Mit Generalleutnant Blattmann begrüsse ich den obersten Kommandanten unserer Armee und mit Andreas Keller den obersten Strafrichter der Eidgenossenschaft: trotz ihrer furchteinflössenden Ämter sind sie uns willkommen, wie auch der Direktor des Bundesamtes für Strassen, Rudolf Dieterle.

Generalvikar Josef Rosenast ist in Innerrhoden aufgewachsen, hat aber ein ausserkantonales Bürgerrecht. Er wollte dies ändern, kam aber wegen der strengen Wohnsitzvorschriften – er ist in St.Gallen residierender Kanoniker – nicht in den Genuss des Innerrhoder Landrechtes. Wir haben ihn dafür an die Landsgemeinde eingeladen und heissen ihn herzlich willkommen.

Mit Klaus Wellershoff begrüsse ich einen der Grossen aus der Welt der Ökonomie, der von Zeit zu Zeit in Gonten den Wirren der Finanzwelt entkommt. Klaus Wellershoff stammt aus einer Admiralsfamilie, sodass sich der letzte Gast an seiner Seite wohlfühlen dürfte: Oberst i Gst Niklaus Jäger ist als Präsident der Appenzellischen Offiziersgesellschaft mit Innerrhoden eng verbunden.

Bevor wir beginnen, wollen wir jener dankbar gedenken, die sich um den Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten erkläre ich die Landsgemeinde 2010 für eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Zur Amtsverwaltung hält **Landammann Carlo Schmid-Sutter** Folgendes fest:

Die Staatsrechnung schliesst bei einem Aufwand in der laufenden Rechnung von Fr. 139.3 Millionen und einem Ertrag von Fr. 142 Millionen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2.7 Millionen ab. Budgetiert war ein Vorschlag von ziemlich genau Fr. 1 Million.

Dieser Überschuss der laufenden Rechnung ergibt sich, nachdem in der Investitionsrechnung nicht nur ordentliche Abschreibungen von 10 % auf dem Restbuchwert der Investitionen im Umfang von Fr. 1.6 Millionen vorgenommen worden sind, sondern auch ausserordentliche Abschreibungen im Umfange von Fr. 5 Millionen. Zudem wurden in der laufenden Rechnung knapp Fr. 3 Millionen und in der Investitionsrechnung netto über Fr. 5.5 Millionen rückgestellt. Dem stehen Nettoauflösungen bei den Spezialfinanzierungen von rund Fr. 3.3 Millionen gegenüber.

Der Kanton hatte per 31. Dezember 2009 ein ausgewiesenes Eigenkapital von Fr. 49.68 Millionen, was pro Kopf der Bevölkerung ein Nettovermögen von fast Fr. 3'500 ergibt.

Zudem darf man feststellen, dass die Ertragslage des Kantons im Moment genügt, soviel abzuschreiben, dass der Werterhalt der Hoch- und Tiefbauten gesichert werden kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter dankt der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungslegung, allen Verwaltungsstellen für den sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln und insbesondere auch allen Steuerzahlern, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung der Beträge.

Das Wort zum Bericht über die Staatsverwaltungen wird nicht gewünscht.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Nach der Rückgabe des Landessigills in die Hände des Landvolkes durch Landammann Carlo Schmid-Sutter wird Landammann Daniel Fässler einstimmig als regierender Landammann gewählt.

Landammann Daniel Fässler übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Von Amtes wegen als vorgeschlagen gilt Landammann Carlo Schmid-Sutter. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter gilt als gewählt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes

Der stillstehende Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt dem regierenden Landammann Daniel Fässler und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Landammann Daniel Fässler verliest das Rücktrittsschreiben von Statthalter Werner Ebnetter. Er verdankt dessen Arbeit in der Standeskommission auf folgende Weise:

Werner Ebnetter gehört in jene Gruppe der Standeskommissionsmitglieder, die über die Gerichtstätigkeit den Weg in die kantonale Exekutive gefunden hat. Der abtretende Statthalter ist 1980 zum Bezirksrichter gewählt worden. Die letzten beiden Jahre als Bezirksrichter stand er dem Bezirksgericht Appenzell als Gerichtspräsident vor. 1991 hat ihn dann die Landsgemeinde in das Kantonsgericht berufen. 12 Jahre später, nach 23 Jahren richterlicher Tätigkeit, hat ihn die Landsgemeinde 2003 als Nachfolger von alt Statthalter Hans Hörler in die Standeskommission gewählt. Auf schweizerischer Ebene hat Statthalter Werner Ebnetter bis zum heutigen Tag dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren angehört. In diesem Gremium und auch sonst ausserhalb des Kantons ist es ihm gut gelungen, die Meinungen eines kleinen und auch im Gesundheitswesen gesunden Kantons einzubringen.

Der abtretende Statthalter hat seine vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben gewissenhaft und in Ruhe angepackt und im gleichen Stil weiter gebracht. Dass er in jungen Jahren ein guter Ringer gewesen ist, hat man gespürt. Er weiss, dass es manchmal besser ist, nicht den ersten "Zug" zu machen. Auch seine Erfahrungen aus vielen Bergtouren haben ihn geprägt. Er weiss: Fast jeder Berg - und scheint er noch so mächtig - lässt sich bezwingen, wenn man die richtige Seilschaft zusammenstellt, das passende Wetter abwartet und den besten Weg auswählt. Mit dem Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten lassen sich dann auch heikle Stellen meistern. Auf diese gute Art hat Werner Ebnetter seine Aufgaben im Departement

ment und in der Standeskommission mit Fachkompetenz, Menschlichkeit und einer guten Kollegialität erfüllt.

Mit Werner Ebnetter tritt ein Mann von der politischen Bühne ab, der Innerrhoden gerne hat und seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst des Landes stellte. Land und Volk von Innerrhoden danken Werner Ebnetter und wünschen ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Für das Amt als Statthalter wird **Antonia Fässler**, Appenzell, gerufen. Sie wird einstimmig gewählt. Sie nimmt den Ehrenplatz auf dem Stuhl ein.

Die übrigen Mitglieder der Standeskommission werden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen und sämtliche Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wegfall Vollzug Gerichtsurteile durch Standeskommission)

Landammann Daniel Fässler führt zur Revision der Kantonsverfassung Folgendes aus:

Die Vorlagen 7 bis 11 haben ihren Ursprung in der sogenannten Bundesjustizreform, die vor gut 10 Jahren in einer eidgenössischen Abstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde. Dieser eidgenössischen Vorlage wurde damals auch bei uns in Innerrhoden deutlich zugestimmt, und zwar mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 80 %.

Heute hat jeder Kanton eigene Prozessordnungen. Dies war in der Vergangenheit auch richtig so, weil damit den zum Teil Jahrhunderte alten Rechtstraditionen Rechnung getragen wurde. Dieser Zustand wurde mit der zunehmenden Mobilität immer unbefriedigender. Die 26 kantonalen Prozessordnungen werden darum jetzt durch schweizerische Prozessordnungen abgelöst, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Mit der Umsetzung der Bundesjustizreform wird den Kantonen eine weitere Kompetenz weggenommen. Innerrhoder Spezialitäten hat die Landsgemeinde aber schon vor Jahren selber abgeschafft, wie z.B. das Spangericht, das bei Streitigkeiten um Flur und Weiden, Quellen und Brunnen, Bach und Holz, Steg und Weg, zum Zuge gekommen war. Die Schweizerischen Prozessordnungen zwingen uns nicht zu weiteren, einschneidenden Änderungen. Inhaltlich können wir darum mit der schweizweiten Vereinheitlichung leben.

An der Landsgemeinde vor einem Jahr habt Ihr bereits das Einführungsgesetz zur neuen Schweizerischen Strafprozessordnung erlassen. Heute geht es jetzt noch um die restlichen Bereiche. Der Grosse Rat legt Euch darum mit den Geschäften 10 und 11 zwei weitere Ein-

führungsgesetze vor. Gleichzeitig sind das Gerichtsorganisationsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz, vor allem in formaler Hinsicht, neu zu fassen. Und schliesslich ist noch die Verfassung in einem Punkt zu ändern. Mit dieser Verfassungsrevision fangen wir an.

Nach unserer Verfassung ist die Standeskommission für den Vollzug der Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde und der Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates zuständig. Nach alter Tradition hat die Standeskommission auch die Kompetenz, richterliche Urteile zu vollziehen, soweit in der Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Im Verwaltungsverfahren ist dies schon lange geändert worden. Der Vollzug liegt in diesen Verfahren bei der verfügenden Behörde, z.B. bei den Bezirken. Im Strafverfahren hat die Standeskommission nur noch mit Entlassungen aus dem Strafvollzug und der Aufhebung von anderen Strafmassnahmen zu tun.

Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung verlangt, dass für die Vollstreckung von Urteilen in Zivilstreitsachen eine Gerichtsbehörde einzusetzen ist. Wenn sich also beispielsweise ein Nachbar trotz Gerichtsurteil weigert, ein Fahrrecht wieder freizugeben, das er mit einem Pfosten blockiert, soll nicht mehr die Standeskommission für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sorgen, sondern ein Richter. Der bisherige Absatz 3 von Artikel 30 der Kantonsverfassung kann darum ersatzlos gestrichen werden.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision der Kantonsverfassung.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

8.

Gerichtsorganisationsgesetz

Landammann Daniel Fässler führt mit folgenden Worten aus:

Das Gerichtsorganisationsgesetz (kurz GOG) aus dem Jahr 1999 regelt die Organisation der Gerichte. In diesem Gesetz ist also festgelegt, dass es in Innerrhoden den Gerichtskreis Appenzell für den inneren Landesteil und den Gerichtskreis Oberegg für den äusseren Landesteil gibt und dass in jedem Bezirk ein Vermittler zu amten hat. Weiter geht es etwa um das Amtsgeheimnis oder um die Frage, wann die Öffentlichkeit von Verhandlungen ausgeschlossen ist. Es lässt sich auch nachlesen, dass vor den Innerrhoder Gerichten Deutsch zu sprechen ist, und dass Gericht und Rechtsanwälte eine dunkle Kleidung zu tragen haben.

Ab 2011 werden der Zivilprozess und der Strafprozess weitestgehend auf Bundesebene geregelt. Für sie braucht es auf kantonaler Ebene keine ausführlichen Regeln mehr, wie sie im GOG enthalten sind. Diese sind nur noch für den Verwaltungsprozess nötig. Aus diesem Grund werden viele Artikel aus dem Gerichtsorganisationsgesetz ins Verwaltungsgerichtsgesetz überführt. Das führt zu rein formalen Änderungen.

Es gibt zwei materielle Änderungen:

Schon heute sind im GOG auf Stufe Bezirksgericht dreiköpfige Gerichtskommissionen vorgesehen. Eine Kompetenz, Urteile zu fällen, hatten sie bisher aber keine. Dies soll sich ändern, und zwar in zweierlei Hinsicht. Weil das Bundesrecht neu für alle Fälle zwei kantonale Instanzen vorschreibt, werden die Kompetenzen einer bestehenden Kommission des Kantonsgerichts neu bei einer Bezirksgerichtskommission als 1. Instanz angesiedelt. Die bisherige kantonsgerichtliche Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB wird neu zur 2. Instanz. Wenn sich also z.B. jemand gegen einen fürsorgerischen Freiheitsentzug wehren möchte, stehen ihm neu zwei Instanzen zur Verfügung. Diese Bezirksgerichtskommission soll zweitens zum Teil auch für Fälle zuständig werden, die heute durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder das Bezirksgericht entschieden werden. Damit soll die richterliche Tätigkeit wieder auf mehr Schultern verteilt werden und damit auch wieder interessanter werden.

Die zweite Änderung betrifft den Gebührenrahmen. Bis jetzt hat sich der Maximaltarif von Fr. 20'000 in besonders aufwendigen Fällen und bei einem Streitwert von mehr als Fr. 1 Million verdoppeln lassen. Neu sollen die Gerichte in aussergewöhnlichen Fällen den Maximaltarif vervierfachen können.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde nimmt die Vorlage einstimmig an.

9.

Verwaltungsgerichtsgesetz

Der Versammlungsführer gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

Mit der Annahme des letzten Geschäfts enthält das Gerichtsorganisationsgesetz nun keine Verfahrensbestimmungen mehr. Weil es diese Bestimmungen neu nur noch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht braucht, sollen sie unverändert ins Verwaltungsgerichtsgesetz überführt werden. Dies macht eine Neunummerierung des bisherigen Verwaltungsgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1999 erforderlich.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Landsgemeinde nimmt das Gesetz einstimmig an.

10.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft mit folgenden Worten vor:

Die eidgenössischen Räte haben im Dezember 2008 eine Schweizerische Zivilprozessordnung (kurz ZPO) erlassen. Der Bundesrat hat entschieden, sie auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten zu lassen. Auf diesen Zeitpunkt wird deshalb die Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell I.Rh. aus dem Jahr 1949 hinfällig.

Zu sagen haben die Kantone in diesem Bereich nicht mehr viel. Entsprechend kurz ist das neue Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ausgefallen.

In der Sache selber ändert sich mit der eidgenössischen ZPO nicht viel. Dies deshalb, weil die Landsgemeinde im Verlauf der Zeit selber schon viele Anpassungen vorgenommen hat. Die wichtigste Änderung, welche die eidgenössische ZPO bringt, ist die Einführung des sogenannten "vereinfachten Verfahrens". Mit dieser Verfahrensart sollen das Einleiten einer Klage und das selbständige Führen eines Prozesses für den Bürger einfacher werden.

Die Eckpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Als Schlichtungsbehörden im Sinne der schweizerischen ZPO werden die bisherigen Vermittler der Bezirke bezeichnet. Für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen und für Gleichstellungsklagen bleibt es bei den bewährten Schlichtungsstellen.
- Der vollamtliche Bezirksgerichtspräsident behält im Grundsatz seine Entscheidkompetenzen, mit einer nennenswerten Ausnahme: In den meisten Fällen des vereinfachten Verfahrens wird neu eine dreiköpfige Bezirksgerichtskommission zuständig. Diese Kommission wird vor allem beim gewöhnlichen Forderungsprozess mit einem Streitwert bis Fr. 30'000 zum Tragen kommen. Bis Fr. 5'000 ist heute der Gerichtspräsident allein zuständig, darüber das Bezirksgericht als Ganzes.
- Der Kantonsgerichtspräsident und das Kantonsgericht als Gesamtbehörde bekommen zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit.
- Die bisherige Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB wird neu zur Kommission für allgemeine Beschwerden und ist so künftig auch 2. Instanz bei Rechtsmitteln gegen Entscheide der Bezirksgerichtskommission.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Einführungsgesetzes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wird einstimmig angenommen.

11.

Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung

Der Versammlungsleiter erklärt zu Geschäft 11:

Auf den 1. Januar 2011 wird neu auch eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird darum auch die kantonale Jugendstrafprozessordnung aus dem Jahr 2005 überflüssig. Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen zu bestimmen, wer bei Jugendstraftaten zuständig sein soll.

Die unterbreitete kantonale Vorlage lässt die kantonale Organisation im Bereich des Jugendstrafrechts so, wie sie sich bisher bewährt hat. Zur Hauptsache sieht dies wie folgt aus: Die Kantonspolizei ist zuständiges Polizeiorgan. Die beiden Jugendanwälte des inneren Landesteils und von Oberegg führen die Strafuntersuchung durch. Das Jugendgericht - auch davon gibt es für jeden Landesteil ein eigenes - entscheidet in 1. Instanz und eine Kommission des Kantonsgerichts in 2. Instanz. Mehr gibt es zu dieser Vorlage eigentlich nicht zu sagen.

Auch bei diesem Einführungsgesetz empfiehlt Euch der Grosse Rat mit 45 Ja-Stimmen einstimmig Annahme.

Niemand ergreift das Wort. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft folgendermassen vor:

Der Aufgabenbereich der Sonderschulung ist im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, bekannt unter der Abkürzung NFA, auf das Jahr 2008 vollständig in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Die Kantone sind gehalten, für die Zeit ab 1. Januar 2011 ein Sonderschulkonzept zu schaffen und eigene rechtliche Grundlagen für die Sonderschulung zu setzen. Das Sonderschulkonzept für Innerrhoden ist am 21. September 2009 von der Standeskommission verabschiedet und vom Grossen Rat an der Session vom 30. November 2009 zur Kenntnis genommen worden. Mit der heutigen Vorlage werden jetzt noch die nötigen rechtlichen Grundlagen vervollständigt.

Mit der kantonalen Regelung der Sonderschulung wird materiell nichts Neues gemacht. Es wird lediglich sichergestellt, dass die Aufgabe der Sonderschulung bruchlos fortgeführt werden kann. Der Kanton sorgt bei der heilpädagogischen Früherziehung mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. dafür, dass für Kinder, die voraussichtlich eine Sonderschule besuchen müssen, schon von klein auf die notwendige Förderung zur Verfügung steht. Dort wo es notwendig ist, erfolgt spätestens mit der Einschulung des Kindes die Ablösung durch die Sonderschulung, in anderen Fällen genügen therapeutische Massnahmen. Für beides ist eine Kostengutsprache einzuholen.

Von der Schaffung einer eigenen Sonderschule wird abgesehen. Abklärungen haben gezeigt, dass ein solcher Schritt nicht sinnvoll wäre. Auch kostenmässig würde nichts gewonnen. Es bleibt darum bis auf Weiteres so, dass die sonderschulbedürftigen Kinder auswärts platziert werden, der Grossteil in der Schule Roth-Haus in Teufen.

Der Rückzug der IV hat natürlich Auswirkungen auf die Ausgaben beim Kanton. Es ist von Mehrkosten von rund Fr. 2.5 Millionen auszugehen. Diese haben sich bereits in den Rechnungen 2008 und 2009 ausgewirkt. Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass der NFA ein Paket ist, mit dem der Kanton auf der anderen Seite auch von Aufgaben entlastet worden ist. Entlastung und Belastung halten sich recht genau die Waage.

Im Zuge der Revision des Schulgesetzes sind noch drei andere Themen behandelt worden:

- Der Fall jener Schüler, die letzten Sommer in München einen Mann fast zu Tode geschlagen haben, hat grosse Aufmerksamkeit geweckt. Auch darum, weil alle drei Schüler vorbestraft sind, die Schule aber nichts davon gewusst hat. Der Vorfall hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass Lehrer über die nötigen Informationen verfügen. Im Schulgesetz soll deshalb ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Strafbehörden die Schule informieren, wenn ein Schüler wegen einer gravierenden Straftat verurteilt wird, die für den Schulbetrieb von Bedeutung sein kann. Gleichzeitig wird festgeschrieben, dass bei einem Klassenwechsel alle für die nächste Lehrperson wichtigen Schülerdaten weiterzuleiten sind.
- Das Schulgesetz sieht vor, dass der Schulunterricht nach den Sommerferien an jenem Montag anfängt, der am nächsten beim 15. August liegt. In Obereggen gibt es etliche Schüler, die wegen ihres Wohnortes in Reute, Trogen oder Heerbrugg die Schule besuchen. Um die gewünschte Koordination der Schulferien mit ausserkantonalen Gemeinden möglich zu machen, soll die Landesschulkommission die Kompetenz erhalten, den Schulanfang nach den Sommerferien um maximal eine Woche zu verschieben.
- Auch in Innerrhoden gibt es im Umfeld der Schule immer wieder Probleme, die im Interesse des Schülers oder der Schülerin, der Familie und der Schule nicht einfach liegen gelassen werden dürfen. Bis zum Sommer 2014 soll der Versuch gemacht werden, solche Probleme mit schulischer Sozialarbeit anzugehen. Zu diesem Zweck wird der Kanton einen schulischen Schulsozialarbeiter mit einem Pensum von 50 % anstellen. Dies wird Kosten von rund Fr. 60'000 pro Jahr auslösen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision. Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Die Vorlage wird bei vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

13.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Landammann Daniel Fässler erläutert den Landsgemeindebeschluss wie folgt:

Dem Kanton Appenzell I.Rh. geht es gut. Bereits unter Geschäft 2 wurde berichtet, dass die Staatsrechnung ein Eigenkapital von fast Fr. 50 Millionen ausweist. In diesem Betrag noch nicht enthalten sind Rückstellungen von über Fr. 28 Millionen und Fonds im Betrag von fast Fr. 20 Millionen. Und dieses finanziellen Polster wurden erwirtschaftet, obwohl regelmässig in Strassen, Hoch- und Tiefbauten investiert worden ist.

In einem Blick zurück möchte ich fünf Punkte ansprechen:

- Die Bevölkerung ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich um gut 60 Personen im Jahr gewachsen. Das sind 0.4% im Jahr. Das ist nicht viel und deutlich weniger als der schweizerische Durchschnitt, und übrigens auch deutlich weniger als noch in den 80er-Jahren. Nicht unwichtig ist: Das Bevölkerungswachstum ist zur Hälfte auf der Geburtenüberschuss zurückzuführen. Das heisst: In unseren Kanton zugezogen sind in den letzten 10 Jahren rund 30 Personen im Jahr. Erfreulich ist, dass dabei vor allem die Altersgruppe der 40- bis 64-Jährigen stark gestiegen ist. Der Anteil an den über 65-Jährigen ist im schweizerischen Durchschnitt geblieben.
- Von 2000 bis 2004 sind die privaten Bauausgaben um Fr. 6 Millionen pro Jahr gestiegen, seit 2004 sind sie wieder leicht zurückgegangen.
- Auf die vielen guten Firmen, die immer wieder investieren und sich am Markt erfolgreich durchsetzen, dürfen wir stolz sein - und zwar auf innovative Gewerbebetriebe genauso wie auf die grösseren Unternehmen. Innerhalb von 10 Jahren sind in unserem Kanton - ausserhalb der Landwirtschaft - 500 neue Stellen geschaffen worden. Das ist eine Steigerung um 10 %. Heute haben unsere Jungen die besseren Chancen, nach der Ausbildung im eigenen Kanton eine gute Arbeitsstelle zu finden. Dieser Zuwachs hat sicher auch geholfen, den grossen Strukturwandel in der Landwirtschaft abzufedern.
- Das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung ist in der Schweiz seit 1990 um 41 % gestiegen, in unserem Kanton um 70 %.
- Und obwohl die Staatsausgaben innerhalb von 10 Jahren um Fr. 23 Millionen oder fast 20 % gestiegen sind, vermochten wir es zu verkräften, die Steuerfüsse im Kanton in der gleichen Zeit gesamthaft um 13.5 % zu senken.

Diese erfreuliche Entwicklung haben die Ständekommission und der Grosse Rat bei der Erarbeitung der Revision des Steuergesetzes vor Augen gehabt. Es gibt keinen Anlass, an der Strategie etwas zu ändern, mit ausgewogenen steuerlichen Massnahmen mitzuhelfen, die Ausgaben der Zukunft zu finanzieren.

Die Vorlage, die heute zur Abstimmung vorliegt, ist ein innovatives 6 Punkte-Programm:

1. Der Abzug für Versicherungskosten wird von Fr. 2'400 auf Fr. 2'900 pro Person angehoben. Dies kommt allen in gleicher Masse zu gut.
2. Der Abzug für Kinder in Ausbildung wird von Fr. 5'000 auf Fr. 8'000 pro Kind erhöht. Diese Änderung ist eine weitere Entlastung der Familien.
3. Es gibt immer mehr Personen, welche sich bei ihrer Pensionierung ihre Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise als Kapital auszahlen lassen. Auf diese Entwicklung soll mit einer attraktiven Massnahme reagiert werden. Neu sollen Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht mehr zu einem Drittel des ordentlichen Tarifs, sondern zu einem Viertel besteuert werden, und zwar unabhängig von der Höhe des Kapitals.
4. In der Schweiz kennen nur noch Luzern, Neuenburg, Waadt und Innerrhoden die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen. Bei der Schenkungssteuer ist Appenzell I.Rh. sogar der einzige Kanton aus der Deutschschweiz. Um kleinere Erbschaften zu entlasten, gilt bis heute ein Freibetrag von Fr. 100'000, in gewissen Fällen von Fr. 200'000. Neu soll der Freibetrag auf Fr. 300'000 erhöht werden. Damit werden neu kleinere bis mittlere Erbschaften entlastet.
5. Wer an einem Unternehmen beteiligt ist, versteuert diese Beteiligung privat als Vermögen. Die gleiche Vermögenssubstanz wird beim Unternehmen als Eigenkapital versteuert. Dies ist vor allem dann stossend, wenn diese Beteiligung in einem Unternehmen gebunden ist, das nur wenigen Personen gehört. Solche Beteiligungen können kaum verkauft werden. Diese Situation ist auch für viele Innerrhoder KMU-Betriebe unbefriedigend. Im Kanton soll darum künftig Folgendes gelten: Das, was auf diesen Beteiligungserträgen schon an Einkommenssteuern bezahlt wird, wird an die Vermögenssteuer angerechnet. Damit wird die Doppelbesteuerung nicht aufgehoben, aber gemildert. So, wie dies das Schweizer Stimmvolk im Februar 2008 unter dem Titel "Unternehmenssteuerreform II" auf schweizerischer Ebene getan hat.
6. Eine Doppelbesteuerung gibt es noch in einem anderen Punkt: Erzielt ein Unternehmen mit seinem Geschäftsbetrieb einen Gewinn, ist auf diesem Gewinnsteuer geschuldet, vergleichbar mit der Einkommenssteuer bei uns sogenannten natürlichen Personen. Diese Einkommenssteuer wird auf der gleichen Ertragssubstanz zusätzlich erhoben, wenn der Unternehmer sich ein Teil des Unternehmensgewinns als Dividende auszahlt. Aus diesem Grund werden eigentlich zu wenig Dividenden ausgeschüttet. Dies führt dazu, dass Unternehmen zu "schwer" werden. Verkauft der Unternehmer dann irgendwann seine Beteiligung oder das Unternehmen, hat der Staat nicht viel davon, weil Kapitalgewinne steuerfrei sind. Auch aus diesen Überlegungen soll ein sogenannter Doppeltarif eingeführt werden. Dies ist dann eine einfache Sache: Wird ein Unternehmensgewinn im Jahr darauf teilweise als Dividende ausgeschüttet, ist der Gewinn im Umfang dieser Ausschüttung nur zum halben Tarif zu versteuern. Dies wird dazu führen, dass nicht betriebsnotwendiges Kapital aus den Firmen herausgenommen wird und zum Wohl der Staatskasse als Einkommen versteuert wird.

Neben diesen sechs Massnahmen, welche auf das Jahr 2011 sofort umgesetzt werden, sieht die Revision noch vor, dass dem Grossen Rat für die Zukunft zur Festsetzung der Gewinnsteuer eine grössere Bandbreite zur Verfügung gestellt wird. Die heutige Bandbreite

liegt bei 8 % bis 11.5 %. Neu wird dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben, den Gewinnsteuersatz zwischen 6 % und 11.5 % anzusetzen. Die neue untere Grenze ist das, was heute im Nachbarkanton Appenzell A.Rh. schon gilt. Der Steuerwettbewerb wird deshalb mit dieser Flexibilisierung nicht angeheizt.

Im Rahmen dieser Revision sind auch noch ein paar Anpassungen vorzunehmen, weil sich beim Bundesrecht auch wieder Einiges geändert hat. Diese Änderungen sind vor allem technischer Natur und im Mandat eingehend beschrieben.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 40 Ja-Stimmen, bei einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen Annahme dieser Vorlage.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

14.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Der Versammlungsführer führt zur Vorlage Folgendes aus:

In der Sommersession 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung verabschiedet. Die Anpassungen in diesem neuen Bundesgesetz betreffen erstens die sogenannte Hilflosenentschädigung an Bezüger von Altersrenten und zweitens die Ergänzungsleistungen an Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben. Drittens, und das ist der zentrale Punkt, wird auf den 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflege auf eine neue Basis gestellt.

Das Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1994, das KVG, verpflichtet die Krankenkassen, aus der obligatorischen Grundversicherung auch Pflegemassnahmen zu finanzieren, die ambulant, stationär, bei Hausbesuchen oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden. Die Kosten, die nicht durch die Krankenkassen übernommen werden, sind durch die Patienten und die öffentliche Hand zu tragen. An diesem 3-Säulen-Prinzip ändert sich im Grundsatz nichts:

- Für die Pflegeleistungen im Bereich der Akutpflege und im Bereich der Übergangspflege im Anschluss an einen Spitalaufenthalt gelten die Regeln der Spitalfinanzierung, die auf 2012 in Kraft treten. Für diesen Bereich müssen die Spitäler und andere Anbieter mit den Versicherungen Pauschalen aushandeln. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Leistungen zu 45 % durch die Versicherungen und zu 55 % durch den Kanton zu finanzieren sind.
- Für alle Pflegeleistungen, die nicht in einem Spital erbracht werden, sondern ambulant oder in einem Pflegeheim, werden die Zahlungspflichten neu aufgeteilt. Die Versicherungen haben sich mit Pauschalen zu beteiligen, die je nach zeitlichem Pflegebedarf der Patienten unterschiedlich hoch sind. Der Patient seinerseits hat sich mit maximal 20 % der höchsten Versicherungspauschale zu beteiligen. Die Restfinanzierung ist Sache des Kantons.

Das ist die Ausgangslage. Die Regelung der Restfinanzierung ist der Grund, weshalb heute über eine Revision des Gesundheitsgesetzes abgestimmt werden muss. Der vorliegende Landsgemeindebeschluss enthält zur Hauptsache vier Punkte:

1. Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt im Grundsatz nach den Regeln des KVG. Das heisst: Die Versicherungen und die Patienten haben sich mit Pauschalen zu beteiligen. Die Finanzierung der Restkosten ist Sache des Kantons. Die Standeskommission wird zu diesem Zweck jedes Jahr für jede Pflegebedarfsstufe die maximalen Pflegekosten festlegen. Nach Abzug der Beiträge der Versicherungen und der Patienten ergibt sich daraus der Kostenanteil des Kantons.
2. Bezieht jemand Pflegeleistungen ausserhalb des Kantons, obwohl diese Leistung auch im Kanton angeboten wird, ist die Beitragspflicht des Kantons auf die Beiträge limitiert, die innerhalb des Kantons gelten.
3. An Leistungen, die nicht durch die obligatorische Grundversicherung gedeckt sind, wie allgemeine Betreuungskosten oder sogenannte Hotelleriekosten, beteiligt sich der Kanton in Zukunft nicht mehr. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Ergänzungsleistungen.
4. An Institutionen, mit denen der Kanton einen Leistungsauftrag abgeschlossen hat, können auch in Zukunft Objektsubventionen geleistet werden, damit ein kostendeckender Betrieb sichergestellt werden kann.

Mit den neuen Bestimmungen im kantonalen Gesundheitsgesetz wird im Grundsatz ein Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vorgeschlagen. Die Details dazu sind durch den Grosse Rat und die Standeskommission festzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Gesetzesrevision.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Landsgemeinde nimmt die Vorlage einstimmig an.

15.

Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

Landammann Daniel Fässler führt zur Vorlage Folgendes aus:

Auf 2008 sind der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu gestaltet worden, bekannt unter der Abkürzung NFA. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des NFA hat die Standeskommission dem Grosse Rat im Jahr 2006 vorgeschlagen, eine Entflechtung der Finanzströme innerhalb des Kantons erst anzugehen, wenn der NFA umgesetzt ist. Mit dieser Vorlage, kurz als EFS bezeichnet, soll dies jetzt gemacht werden. Es geht im Wesentlichen darum, überall dort, wo der Kanton und die Bezirke oder der Kanton und die Schulgemeinden eine Aufgabe miteinander finanzieren, die Zuständigkeiten zu klären und bestehende Mitfinanzierungen aufzuheben. Konkret geht es um ein grösseres Massnahmenpaket:

1. Wanderwege

Die Wanderwege sind schon heute eine Aufgabe der Bezirke. Neu sollen die Bezirke auch allein für die Finanzierung verantwortlich sein. Das Einzige, das beim Kanton verbleibt, ist die Aufsicht und die Koordination. Dies gibt eine Kostenverschiebung zugunsten des Kantons von etwa Fr. 120'000.

2. Strassen

Das kantonale Strassengesetz kennt die Aufteilung in Staatsstrassen, Bezirksstrassen und öffentlich zugängliche Privatstrassen. Zu den Staatsstrassen im Eigentum des Kantons sollen alle Strassen gehören, die das übergeordnete Strassennetz bilden. Die anderen Strassen von öffentlichem Interesse sollen Bezirksstrassen sein. Die Bedeutung der einzelnen Strassen kann sich im Laufe der Zeit aufgrund von neuen Verkehrsflüssen ändern. Für den Fall eines Eigentumswechsels sieht das Strassengesetz deshalb Folgendes vor: Über die Aufnahme ins Staatsstrassennetz oder über eine Abtretung entscheidet der Grosse Rat, über die Aufnahme ins Bezirksstrassennetz und über Abtretungen die zuständige Bezirksgemeinde. Eine solche Neuzuteilung soll bei der Umsetzung dieser EFS-Vorlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird im Strassengesetz neu vorgesehen, dass bei Abtretungen Ausgleichszahlungen möglich sind. Der Grosse Rat hat schon an der Session vom 8. Februar 2010 die Verordnung dazu erlassen und über die Neuzuteilung beschlossen. Nächsten Sonntag stehen an den Bezirksgemeinden Appenzell, Schwende, Rüte und Schlatt-Haslen entsprechende Beschlüsse an. Im Bezirk Oberegg wird bei der nächsten Urnenabstimmung darüber entschieden. Im Bezirk Gonten bleibt alles beim Alten.

Die Neuzuteilung von Strassen hat Verschiebungen bei der Unterhaltspflicht zur Folge und führt zu einer Neuverteilung von den Mineralsteuern und der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe, kurz LSVA. Unter dem Strich führt die Umverteilung bei den Strassen zu einer Mehrbelastung beim Kanton von etwas mehr als Fr. 1 Million, die Bezirke werden im gleichen Umfang entlastet.

3. Tierkörpersammelstelle

Der Betrieb einer Sammelstelle für tierische Abfälle soll von den Bezirken auf den Kanton übergehen. Dadurch werden die Bezirke um rund Fr. 15'000 im Jahr entlastet.

4. Schule

Der schulpsychologische Dienst und die pädagogisch-therapeutischen Dienste sind schon heute beim Erziehungsdepartement angesiedelt. Bis jetzt sind aber die Schulgemeinden zur Mitfinanzierung beigezogen worden. Neu zahlt allein der Kanton die Kosten der Abklärungen und Massnahmen. Die Schulgemeinden werden dadurch mit total zirka Fr. 150'000 entlastet.

Die Oberstufe und die Kleinklassen bleiben nach dem Willen des Grossen Rates in der Verantwortung der Schulgemeinden. Deshalb müssen die Schulgemeinden konsequenterweise an die Kosten der ersten drei Jahre des Gymnasium, das sogenannte Untergymnasium, weiterhin Beiträge leisten. Dafür sollen im Sinne einer Bereinigung der Mischfinanzierung die

Bezirke von ihren Beiträgen an das Obergymnasium befreit werden. Dies wird die Bezirke im Betrag von rund Fr. 650'000 entlasten.

Im Weiteren werden die Bezirke von ihrer Beitragspflicht für Lehrlinge auf ihrem Bezirksgebiet entbunden. Daraus resultiert abermals eine Umverteilung zulasten des Kantons im Betrag von rund Fr. 900'000.

5. Wald

Heute kann der Kanton für Förderungsmassnahmen beim Wald Beiträge leisten. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass sich auch der Standortbezirk daran beteiligt. Diese Bedingung wird aufgehoben, was für den Kanton im Jahr Mehrkosten von rund Fr. 25'000 zur Folge hat.

6. Vermessung

Die amtliche Vermessung für das Grundbuch ist Sache des Kantons. Die Bezirke müssen sich nach Abzug der Bundesbeiträge mit 30 % beteiligen. Diese Beitragspflicht wird aufgehoben, was die Bezirke zusammen mit rund Fr. 90'000 pro Jahr entlastet.

7. Prämienverbilligung

Die Landsgemeinde 1998 hat beschlossen, dass der Kanton Beiträge an die Verbilligung der Krankenkassenprämien für die Grundversicherung leistet. Der Grosse Rat legt jedes Jahr den Kantonsbeitrag fest. Die Bezirke müssen die Hälfte des Kantonsbeitrages übernehmen. Dieser Landsgemeindebeschluss soll nun geändert werden. Neu trägt der Kanton die Prämienverbilligung allein. Dies führt zu einer Umverteilung zugunsten der Bezirke von rund Fr. 600'000 im Jahr.

Alle diese Änderungen führen in der Summe dazu, dass die Bezirke zusammen mit rund Fr. 3.3 Millionen entlastet werden, die Schulgemeinden mit rund Fr. 150'000. Auf der anderen Seite wird dem Kanton eine Mehrbelastung von fast Fr. 3.5 Millionen auferlegt. Unter dem Strich ist es - über den ganzen Kanton betrachtet - ein Nullsummenspiel. Das heisst, die Gesamtsteuerbelastung nimmt nicht zu, aber auch nicht ab. In den einzelnen Bezirken und Schulgemeinden kommt es allerdings zu kleineren Verschiebungen. Die Unterschiede im Kanton werden damit kleiner. Diese Vorlage ist also auch ein Schritt zu einer besseren Steuerharmonisierung innerhalb des Kantons.

Um sicherzustellen, dass die Bezirke ihre Entlastung über entsprechende Steuersenkungen weitergeben, sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass die Standeskommission für das erste Jahr, also für das Jahr 2011, auf der Basis der Bezirksbudgets die angemessenen Steuerfüsse berechnet und diese Steuerfüsse im Sinne einer Empfehlung an die Bezirke und die Bezirksbürger veröffentlicht.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme die Annahme dieser Vorlage.

Niemand ergreift das Wort. Die Vorlage wird bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.

16.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg-Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof-Kantonsgrenze**

Landammann Daniel Fässler erläutert das Geschäft wie folgt:

Die Staatsstrasse von Oberegg gegen Heiden, die Rutlenstrasse, ist auf der zweiten Hälfte, das heisst vom Riethof bis zur Kantonsgrenze, eine Strasse, an der schon seit langer Zeit nichts mehr gemacht wurde. Entsprechend sieht sie aus. Die Stützmauern berg- und talseitig sind in einem schlechten Zustand, und die Böschungen sind schlecht gesichert. Der Belag weist Alterungs- und Abnutzungserscheinungen auf. Die Strasse ist für heutige Bedürfnisse zu schmal, und für Fussgänger und Velofahrer fehlt jeder Schutz.

Es ist darum vorgesehen, das Strassenstück auf einer Länge von 570 Metern zeitgemäss zu sanieren. Zu diesem Zweck soll die Strasse auf mindestens 6.50 Metern verbreitert werden. Auf der Bergseite wird für die Velofahrer ein Radstreifen von 1.25 Metern eingezeichnet. Auf der Talseite soll das Bankett als begehbarer Fussweg mit einer Breite von 1.25 Metern ausgebaut werden.

Dieses Projekt soll nach einer detaillierten Kostenberechnung, auf der Preisbasis April 2009, einen Betrag von Fr. 2.9 Millionen kosten. Der vorgelegte Landsgemeindebeschluss sieht darum vor, dass für die vorgeschlagene Sanierung und Korrektur der Rutlenstrasse im Betrag von Fr. 2.9 Millionen ein Kredit gesprochen wird.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Kredites.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde heisst den Kredit mit ganz wenigen Gegenstimmen gut.

Landammann Daniel Fässler erklärt die Landsgemeinde unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. um 13.50 Uhr für geschlossen und wünscht Land und Volk Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 17. Mai 2010

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. März 2010 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Ruedi Eberle
Anwesend: 48 Ratsmitglieder (Vormittag)
46 Ratsmitglieder (Nachmittag)
Zeit: 08.00 - 11.50 Uhr
13.30 - 15.15 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 8. Februar 2010	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2009	3
4. Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell (Bericht vom 28. Dezember 2009)	10
5. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2009	17
6. Landrechtsgesuche	18
7. Aufsichtsbeschwerde Walter Kappeler gegen Standeskommission	19
8. Bericht des Büros betreffend Einbezug des Grossen Rates in Konkordatserarbeitung	20
9. Mitteilungen und Allfälliges	21

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Ruedi Eberle

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Vormittag: Keine
Nachmittag: Erich Fässler, Appenzell
Hansruedi Brülisauer, Rüte

Absolutes Mehr: Vormittag: 25
Nachmittag: 24

Traktandenliste: Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 8. Februar 2010

Das Protokoll der Session vom 8. Februar 2010 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

3.**Staatsrechnung für das Jahr 2009**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
(in Vertretung von Säckelmeister Sepp Moser)
6/1/2010: Antrag Standeskommission
6/1/2010: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, erläutert den ausführlichen Bericht der StwK vom 2. März 2010, welcher den Mitgliedern des Grossen Rates zusammen mit der Staatsrechnung zugestellt wurde. Er macht verschiedene Detailausführungen zur Staatsrechnung sowie zum Revisionsbericht und gibt die Ergebnisse der Prüfung von verschiedenen Abteilungen der kantonalen Verwaltung bekannt.

Er unterbreitet dem Grossen Rat namens der StwK folgende Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Landammann Daniel Fässler führt in Vertretung des krankheitshalber abwesenden Säckelmeister Sepp Moser in das Geschäft ein. Das positive Ergebnis sei vor allem auf höhere Steuererträge zurückzuführen. So konnten bei den ordentlichen Staatssteuern, bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern, bei der Verrechnungssteuer und bei der Direkten Bundessteuer gesamt- haft Fr. 5.4 Mio. mehr eingenommen werden. Zusammen mit ein paar namhaften Minderaufwänden resultiert ein Rechnungsergebnis, das nicht nur einen Überschuss in der Laufenden Rechnung von Fr. 2.7 Mio. ausweist, sondern ausserordentliche Abschreibungen auf Hochbauten im Verwaltungsvermögen von Fr. 4.7 Mio., die Bildung einer Ressourcenausgleichsreserve von Fr. 1 Mio. und eine Rückstellung für Steuern von Fr. 1 Mio. zulässt. Das effektive Ergebnis der Laufenden Rechnung - vor Abschreibungen und Rückstellungen - beläuft sich auf Fr. 12.34 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad lag bei 111 %. Dieses gute Ergebnis ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass für frühere Steuerperioden Steuererträge verbucht werden konnten, die deutlich über dem Budget liegen. Dazu sind einmalig hohe Erbschafts- steuern angefallen, die sich so nicht wiederholen werden.

Das Budget für das Jahr 2010 sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von Fr. 4.5 Mio. vor, und der Finanzplan 2011-2015 verspricht ebenfalls keine Besserung. Es kann derzeit nicht gesagt werden, in welchem Umfang sich die Finanz- und Wirtschaftskrise auf die

Steuererträge im laufenden Jahr und in nächster Zeit auswirken wird. Es ist deshalb wichtig, die Zukunft des Kantons positiv zu gestalten und die volkswirtschaftliche Basis weiter zu stärken. So ist auch weiterhin Wünschbares von Machbarem zu trennen. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals und von Rückstellungen in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung und mit Blick auf die vorhandenen Spezialfinanzierungen und Fonds darf die Zukunft nicht pessimistisch angegangen werden, es ist jedoch in finanziellen Angelegenheiten weiterhin Vorsicht geboten.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Kommentar zur Staatsrechnung

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, nimmt Bezug auf Ziff. 3.2, "Abschreibungen", auf Seite 4 des Kommentars und möchte in Erfahrung bringen, weshalb bei einem Wert der Abwasseranlagen von zirka Fr. 175 Mio. die jährlichen Investitionen zur Sicherung der Werterhaltung des Abwassernetzes lediglich Fr. 1.5 Mio. betragen, was nicht einmal einem Prozent des Gesamtwertes der Anlagen entspricht.

Bauherr Stefan Sutter weist in seiner Antwort darauf hin, dass die Einführung einer neuen Buchhaltungsform geplant ist, welche die gesamten Anlagen der ARA sowie die weiteren Kanäle und allfällige Regenwasserentlastungen umfassen wird. In diesem Zusammenhang müssen die Abschreibungen neu erfasst werden, da die verschiedenen Anlagen sehr unterschiedliche Lebensdauern haben. So ist beispielsweise für Kanalbauten eine Lebensdauer von etwa 70 Jahren realistisch. Durch die Einführung dieser neuen Buchhaltung wird eine andere Abschreibungsmethode eingeführt, wobei sich die Auswirkungen erst in den nächsten Jahren zeigen werden.

Gesamtübersicht (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 5 - 40)

10 Gesetzgebende Behörden (S. 5)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 7)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 8 - 12)

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, möchte zu Konto Nr. 2118, "Raum-, Richt- und Zonenplanung, Heimatschutz", in Erfahrung bringen, weshalb die Aufwendungen bei der Heimatschutzkommission gegenüber der Rechnung 2008 und dem Budget 2009 wesentlich höher ausgefal-

len sind. Ausserdem möchte er gerne wissen, wie es sich aktuell mit der personellen Zusammensetzung der Heimatschutzkommission verhält.

Gemäss Auskunft von Bauherr Stefan Sutter wird die Fachkommission Heimatschutz heute deutlich mehr belastet als in den Vorjahren. Insbesondere im Bereich Bauberatung sind die Mitglieder der Fachkommission klar stärker gefordert. In Bezug auf die Neubesetzung der Fachkommission gibt er bekannt, dass in der Person von Architekt Paul Knill, Herisau, ein neuer Präsident gefunden werden konnte. Zudem ist die Demission eines weiteren Mitgliedes eingegangen, wobei bereits Gespräche mit einem möglichen Neumitglied geführt werden konnten. Über die Neubesetzung wird informiert, wenn die Standeskommission einen definitiven Entscheid gefällt hat.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, interessiert, weshalb auf Seite 9 im Konto Nr. 2117.314.03, "Gebäudeunterhalt Bürgerheim durch Dritte", der budgetierte Aufwand von Fr. 99'000.-- um über Fr. 113'000.-- überschritten worden ist. Bauherr Stefan Sutter und Landammann Daniel Fässler führen dazu aus, dass diese Mehraufwendungen durch zusätzliche, bedeutend grössere Umbauarbeiten als geplant entstanden sind. Statthalter Werner Ebnetter konkretisiert diese Informationen dahingehend, dass im Keller und im 1. Stock des Bürgerheims umfassende Sanierungsarbeiten vorgenommen werden mussten. Dabei wurden insbesondere neue Kühlanlagen, neue Garderoben und Toiletten für das Personal, Besucher-Toiletten sowie Badeeinrichtungen eingebaut.

In Bezug auf das Konto Nr. 2172.319.00, "Ökohof Investitionskosten und Kaufanteil", auf Seite 11 fragt Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, an, weshalb mit dem Bau des neuen Ökohofes noch nicht begonnen wurde und in welchem Zeithorizont mit der Inbetriebnahme des Ökohofes gerechnet werden kann. Die Frage wird von Bauherr Stefan Sutter in dem Sinne beantwortet, dass nach der Krediterteilung der Landsgemeinde 2009 das Quartierplanverfahren eingeleitet wurde. Dabei haben sich jedoch Verzögerungen ergeben. Er geht davon aus, dass der Quartierplan in den nächsten Wochen öffentlich aufgelegt werden kann. Danach wird das übliche Verfahren mit Quartierplangenehmigung und Erschliessung durchgeführt. Erst dann kann mit dem Bau des Ökohofes begonnen werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser in zirka zwei Jahren fertig gestellt und in Betrieb genommen werden kann.

22 Erziehungsdepartement (S. 13 - 16)

Beim Konto Nr. 2240.462.00, "Berufsbildung, Beiträge an Bezirke", auf Seite 15 stellt Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, fest, dass anstelle des budgetierten Aufwandes von Fr. 1 Mio. der Betrag von Fr. 1'382'959.-- ausgegeben wurde. Er möchte wissen, ob dieser Mehraufwand nur durch die angestiegenen Schülerzahlen verursacht wurde oder ob dieser auch darauf zurückzuführen ist, dass der Kanton St.Gallen die Erhöhung der Schulgeldbeiträge zu spät bekannt gegeben hat. Es muss auf jeden Fall festgestellt werden, dass durch diese Mehraufwendungen die Rechnungen der einzelnen Bezirke stärker belastet wurden. Landammann Carlo Schmid-Sutter bestätigt, dass die zusätzlichen Kosten zum Teil effektiv auf die höheren Schülerzahlen

sowie die Erhöhung der Schulgeldbeiträge des Kantons St.Gallen zurückzuführen sind. Ein weiterer Grund liege in der periodengerechten Abgrenzung. Die Bezirke hätten die Rechnungen zum Teil zu spät erhalten oder würden mit anderen Abrechnungsmethoden operieren. Dies habe dazu geführt, dass insbesondere in den Bezirken Appenzell und Gonten die Rechnungen stärker belastet wurden. Falls die Bezirke dadurch zu stark belastet werden, schlägt er vor, zusammen mit dem Finanzdepartement allenfalls eine Lösung zu suchen, dass der Betrag auf zwei Jahre verteilt bezahlt werden kann. Falls die Landsgemeinde der Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) zustimmen wird, wird sich dieses Problem in Zukunft allerdings nicht mehr stellen.

23 Finanzdepartement (S. 17 - 20)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 21 - 25)

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, macht in Bezug auf das Konto Nr. 2434.366.00, "Prämienverbilligungsbeiträge", auf Seite 22 darauf aufmerksam, dass die budgetierte Summe von Fr. 5 Mio. um fast Fr. 0.5 Mio. nicht ausgeschöpft wurde. Er stellt fest, dass in den vergangenen zwei Jahren deutlich weniger an Prämienverbilligungsbeiträgen aufgewendet wurde als noch im Jahre 2007 und in den vorangegangenen Jahren. Er möchte wissen, weshalb diesbezüglich immer weniger Beiträge ausbezahlt werden und weshalb hier so vorsichtig agiert werde. Er vertritt die Ansicht, dass der gesamte Betrag, welcher für diesen Anspruch vorgesehen ist, zugunsten der Bevölkerung und der Familien mit schwächeren Einkommen eingesetzt werden sollte.

Diese Anfrage beantwortet Statthalter Werner Ebnetter in dem Sinne, dass bei den Prämienverbilligungen seit dem Jahre 2008 tatsächlich ein gewisser Wandel stattgefunden hat. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass der Bund die Gelder nach einem neuen Modus an die Kantone verteilt. Dadurch fällt der Beitrag für den Kanton Appenzell I.Rh. tiefer aus. Im Weiteren kommt hinzu, dass bei höheren Steuereinnahmen, wie dies im letzten Jahr der Fall war, weniger Prämienverbilligungen ausbezahlt werden. Im Jahre 2009 konnten im Kanton Appenzell I.Rh. 43.52 % der Bevölkerung von der Prämienverbilligung profitieren. Dies ist im Vergleich mit anderen Kantonen ein hoher Anteil. Zudem werden bei Einkommen bis Fr. 80'000.-- die Prämien für Kinder und Jugendliche zu 50 % rückerstattet. Bei Personen mit Ergänzungsleistungen liegt die Rückerstattung gar bei 100 %. Das derzeit angewendete System funktioniert relativ gut. Für eine Änderung der Auszahlung von Prämienverbilligungen müsste zuerst ein neues Modell geschaffen werden, was sehr schwierig und komplex wäre.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 26 - 30)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 31 - 37)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 38 - 40)

Zum Konto Nr. 2708.365.03, "Appenzeller Bahnen, Technische Erneuerungen", auf Seite 38 stellt Grossrat Stefan Koller, Rüte, fest, dass die Aufwendungen im Vergleich zum budgetierten Betrag von Fr. 200'000.-- um fast Fr. 100'000.-- überstiegen wurden. Im Kommentar werde ausgeführt, diese Aufstockung sei im Rahmen des sogenannten Stabilisierungsprogramms vorgenommen worden. Grossrat Stefan Koller, Rüte, möchte nähere Angaben zu diesem Stabilisierungsprogramm des Bundes haben. Ausserdem interessiert ihn, welche Auswirkungen dieses Programm auf den Kanton hat, auf welchen Betrag sich der aufgeführte Kostenverteiler bezieht und wie der Anteil des Kantons Appenzell I.Rh. in Zukunft aussehen wird. Landammann Daniel Fässler führt aus, dass die Kostenüberschreitung von Fr. 97'000.-- auf eine Aufstockung im Bereich der technischen Erneuerungen der Appenzeller Bahnen zurückzuführen ist. Dabei hat der Kanton St.Gallen beantragt, vom Stabilisierungsprogramm des Bundes Gebrauch zu machen und gewisse anstehende technische Erneuerungen vorzuziehen und sofort durchzuführen. Dabei handelte es sich unter anderem um Sanierungen an den Gleisanlagen sowie um Arbeiten bei den Fahrleitungen. Bei dem von Grossrat Stefan Koller, Rüte, angesprochenen Kostenteiler handelt es sich um einen fixen Schlüssel, der im öffentlichen Verkehr schon seit jeher gilt. Der Kostenteiler errechnet sich aufgrund des Anteils der Kantone an der Strecke der Appenzeller Bahnen. Dabei wird dem Kanton Appenzell I.Rh. ein Anteil von 32.5 % an den Gesamtkosten belastet. Von diesen 32.5 % wird dem Kanton ein Bundesanteil von 74 % an den Betrieb der Appenzeller Bahnen und ein solcher von 83 % an die Infrastruktur zurückerstattet. Die verbleibenden Kosten werden aufgrund des kantonalen Gesetzes zwischen dem Kanton und den Bezirken hälftig aufgeteilt.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, fragt an, welche Projekte das Konto Nr. 2708.365.05, "Projekte OeV", umfasst. Ausserdem möchte sie wissen, weshalb der budgetierte Betrag von Fr. 20'000.-- nicht angetastet wurde. Landammann Daniel Fässler beantwortet die Frage dahingehend, dass dieses Konto für Kostenpositionen vorgesehen ist, welche nicht durch die Appenzeller Bahnen, die Postauto AG oder den Tarifverbund Ostschweiz in Rechnung gestellt werden. Dabei könnte es sich beispielsweise um eine Bedürfnisabklärung oder eine Marktanalyse zur Frage des öffentlichen Verkehrs handeln. Diesbezüglich sind jedoch im Jahre 2009 keine Kosten angefallen.

In Bezug auf das Konto Nr. 2700.365.01, "Projekte Neue Regionalpolitik (NRP)", auf Seite 38 möchte Grossrat Ueli Manser, Schwende, wissen, welche Projekte sich derzeit in Planung befinden. Landammann Daniel Fässler informiert darüber, dass die Neue Regionalpolitik (NRP) seit 1. Januar 2008 in Kraft ist. Die Standeskommission hat die Programmvereinbarung für die erste Programmperiode 2008-2011 mit dem Bund Anfang 2008 abgeschlossen. Ziel der Programmvereinbarung ist es, die zur Verfügung stehenden Gelder möglichst optimal einsetzen zu können. Dazu sind jedoch auch Aufwendungen des Kantons erforderlich, da der Bund eine gleich hohe Beteiligung des Kantons voraussetzt. Ziel der NRP ist die Verbesserung der Wertschöpfung in den Kantonen. Dabei handelt es sich nicht um einzelbetriebliche Massnahmen, die finanziert werden sollen, sondern um Massnahmen im ausserbetrieblichen Bereich. Der

Bund hat für die laufende Programmperiode einen A-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 500'000.-- gutgeheissen, wobei der Kanton Appenzell I.Rh. einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 525'000.-- vorsieht. Gesamthaft steht somit für die kommenden vier Jahre ein Betrag von rund Fr. 1 Mio. zur Verfügung. Die Feststellung von Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist richtig, dass jährlich Rückstellungen von ungefähr einem Viertel der Gesamtausgaben gemacht werden. Die Rückstellungen für die Jahre 2008 und 2009 betragen Fr. 254'000.--. Bisher konnten zehn Projekte mit einem Gesamtbetrag von Fr. 180'000.-- unterstützt werden.

Investitionsrechnung (S. 41 - 44)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungen (S. 45)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 47 - 55)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung / Bilanz mit Wertschriftenspiegel (S. 57 - 60)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 61 - 63)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, fragt an, wofür die auf Seite 62 der Laufenden Rechnung eingeplanten Rückstellungen für Seealp im Betrage von Fr. 15'000.-- und auf Seite 63 in der Investitionsrechnung von Fr. 400'000.-- vorgesehen sind. Landeshauptmann Lorenz Koller erklärt, dass die Rückstellungen für eine Sanierung der Melster Spitzigstein in Seealp gemacht wurden. Bei der Überprüfung der Gebäulichkeiten musste festgestellt werden, dass dringende Investitionen betreffend das Abwasser für die Käserei sowie die Elektrifizierung notwendig sind. Diesbezüglich wurde der Standeskommission ein Gesamtkostenvoranschlag unterbreitet, welcher jedoch die bisher getätigten Rückstellungen im Betrage von Fr. 415'000.-- überschreitet. Derzeit wird geprüft, ob die Möglichkeit besteht, die Käserei dem jetzigen Pächter im Baurecht zu übertragen, da damit Bundesgelder beantragt werden könnten, was bei einer Sanierung durch den Kanton nicht möglich wäre. Die diesbezüglichen Abklärungen mit dem Pächter und den Bundesbehörden sind derzeit noch im Gange. Es kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, ob und wann die diesbezüglichen Sanierungsarbeiten durchgeführt werden können.

Spezialfinanzierungen / Fonds (S. 65 - 66)

In Bezug auf das Konto Nr. 2510.09, "Fonds für Wirtschaftsförderung", auf Seite 65 stellt Grossrat Roland Dörig, Appenzell, fest, dass bei diesem Fonds lediglich Ausgaben von Fr. 132'000.-- getätigt wurden, was einem Bruchteil des Zuwachses entspricht. Er fragt an, wofür der Fonds geäuftet wurde und ob derzeit konkrete Projekte existieren, die aus dem Wirtschaftsförderungsfonds finanziert werden. Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass der Wirtschaftsförderungsfonds

fonds in den letzten Jahren wesentlich angewachsen ist und dass dieser momentan mit mehr Geld gespiesen wurde, als ausgegeben wurde. Der Fonds sei in den letzten Jahren nur mit sehr wenigen Gesuchen befasst gewesen. Dies ist sicher darauf zurückzuführen, dass es den Unternehmen im Kanton gut gegangen ist und allfällige Investitionen durch eigene Mittel finanziert werden konnten. Landammann Daniel Fässler warnt jedoch davor, die Fondsmittel zu kürzen, da aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage davon auszugehen ist, dass der Fonds in den nächsten Jahren vermehrt in Anspruch genommen wird. Mit diesem Fonds können Unternehmen unterstützt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Investitionskreditkasse (S. 67 - 68)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 69 - 82)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 83 - 87)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium St. Antonius (S. 89 - 96)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung (S. 97 - 100)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 101 - 108)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte wissen, ob der vorgesehene Betrag von Fr. 5 Mio. für den Bereich Strassen ausreicht. Ausserdem interessiert ihn, von welchem Wiederbeschaffungswert für die Strassen ausgegangen wird. Bauherr Stefan Sutter beantwortet diese Fragen in dem Sinne, dass die budgetierten Fr. 5 Mio. für den Werterhalt ausreichen sollten. Erweiterungsbauten sind mit diesem Betrag allerdings nicht möglich. Der Wiederbeschaffungswert für das gesamte Strassennetz beläuft sich auf zirka Fr. 180 Mio.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Staatsrechnung für das Jahr 2009 sowie die Anträge der StwK einstimmig gut.

4.**Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell (Bericht vom 28. Dezember 2009)**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
5/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter führt in seinem Eintretensreferat aus, beim vorliegenden Bericht handle es sich um ein Strategiepapier, mit welchem nun der Grosse Rat die verkehrspolitischen Weichen für die nächsten Jahre zu stellen habe. Anlässlich der heutigen Diskussion gehe es nicht darum, über die Details einer allfälligen neuen Verkehrsführung und von Parkierungsanlagen zu diskutieren. Vielmehr seien grundsätzliche Überlegungen anzustellen und entsprechende Aufträge an die Standeskommission zu formulieren. Die wichtigsten Aussagen des Berichts seien, dass dringend zusätzliche Parkplätze an zentrumsnahen Standorten benötigt würden und eine Sperrung des Dorfkerns nur unter Errichtung zusätzlicher Verkehrsverbindungen realistisch sei. Die Standeskommission stelle in diesem Sinne Antrag, die im Bericht skizzierten Lösungsmöglichkeiten weiter und vertieft zu bearbeiten und die dazu notwendigen Linienführungen planerisch zu sichern.

Die BauKo beantragt dem Grossen Rat mit einer Enthaltung, den Bericht zu genehmigen und die Standeskommission zu beauftragen, die unter Ziff. 2 der Botschaft aufgeführten Massnahmen umzusetzen und die dafür notwendigen Planungen fortzuführen.

Bauherr Stefan Sutter macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass es anlässlich der heutigen Diskussion nicht darum geht, Details festzulegen. Der Grosse Rat hat vorderhand lediglich die Stossrichtung für die weitere Planung zu bestimmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, stellt fest, dass im Bericht realistische und finanzierbare Varianten aufgezeigt werden. Eine Realisierung dieser Massnahmen kann jedoch durchaus etwa zehn Jahre in Anspruch nehmen. Aus touristischer Sicht und auch im Interesse von Gewerbetreibenden im Dorfkern von Appenzell ist es jedoch wichtig, dass Sofortmassnahmen ergriffen werden. Er kann sich als flankierende Sofortmassnahme eine zeitliche Sperrung der Durchfahrt beim Rathaus vorstellen, womit das Problem des Durchgangsverkehrs schon erheblich entschärft werden könnte. Er stellt Antrag, die Planung und Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 2 der Botschaft seien anzugehen, zusätzlich sei eine flankierende Sofortmassnahme auszuarbeiten, die dem Problem des Durchgangsverkehrs im Bereich Rathaus entgegenwirke. Die entsprechenden Vorschläge seien dem Grossen Rat anlässlich der Februar-Session 2011 zu unterbreiten.

Für Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, stellt sich die Frage, ob der innere Ring nicht beibehalten werden sollte, jedoch in Form einer Begegnungszone. Dies würde bedeuten, dass im inneren Ring Tempo 20 gelten würde und Fussgänger Vortritt haben. Als Vorteile dieser Variante führt Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, an, dass damit keine Ersatzstrecken notwendig würden und somit auch kein zusätzliches Land verbaut werden müsste. Ausserdem würde die Durchfahrt durch das Dorfzentrum von Appenzell durch die Tempo-20-Zone relativ unattraktiv, weshalb der Verkehr sicher zurückginge. Abschliessend stellt sie Antrag, die Variante "Erhaltung innerer Ring als Begegnungszone" sei näher zu prüfen.

Bauherr Stefan Sutter erläutert, dass die im Rahmen des Planungsverfahrens erarbeiteten Varianten einen Endzustand aufzeigen. Beim inneren Ring geht es im Wesentlichen darum, ob dieser mittel- bis längerfristig für den Motorenverkehr geschlossen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Sperrung des inneren Rings ohne gleichzeitiges Einrichten von Ersatzstrecken gegenüber dem heutigen Zustand keine Verbesserung bringen wird. Bauherr Stefan Sutter wehrt sich nicht gegen Sofortmassnahmen, sofern sich diese in das anvisierte Ziel integrieren lassen. Er würde es aber für falsch erachten, derzeit Aktivismus auszulösen und Sofortmassnahmen einzuführen, welche später nicht in das Gesamtkonzept passen. Zum Votum von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, führt er aus, dass die Möglichkeit einer Begegnungszone bereits eingehend geprüft wurde und im Bericht unter der Ziff. VO1 abgehandelt wird. Dabei ging man von einer Begegnungszone über das ganze Dorfkerngebiet vom Landsgemeindeplatz bis zum Schmäuslemarkt aus. Diese Variante hat im Gesamtvergleich relativ gut abgeschnitten. Wird aber jetzt nur einfach eine Begegnungszone geschaffen, besteht die Gefahr, dass dann, wenn dereinst doch Bedarf für eine Schliessung des inneren Rings entsteht, die notwendigen Ersatzstrecken nicht mehr realisiert werden können, da das Land bereits anderweitig überbaut ist. Dann wird auch eine Schliessung nicht mehr möglich sein.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, betont noch einmal, dass insbesondere für den Tourismus dringender Handlungsbedarf besteht. Vor allem im Bereich Schmäuslemarkt und Rathaus sind Sofortmassnahmen notwendig. Für ihn stellt sich dabei die Frage, ob diese Sofortmassnahmen allenfalls im Rahmen der Dorfgestaltung umgesetzt werden könnten. Auf jeden Fall müssen spätestens mit dem Abschluss des Neubaus Krone Massnahmen eingeführt werden.

Bauherr Stefan Sutter entgegnet, dass das Projekt Dorfgestaltung im Bereich Schmäuslemarkt bereits abgeschlossen ist. Die Dorfgestaltung habe überdies im Wesentlichen zum Ziel gehabt, den inneren Ring fussgängertauglich und für die Fussgänger sicher zu machen. Er warnt noch einmal davor, dass es nicht sinnvoll wäre, jetzt Sofortmassnahmen zu ergreifen, welche auf lange Sicht nicht zweckmässig sind. Für eine längerfristige und zukunftsorientierte Planung ist etwas Zeit notwendig.

Landammann Daniel Fässler unterstützt die Haltung von Bauherr Stefan Sutter. Mit Bezug auf den inneren Ring sollten derzeit noch keine Sofortmassnahmen ergriffen werden. Zunächst ist

die Situation sorgfältig zu prüfen. Mit den Ladenbesitzern im Dorfkern soll das Gespräch gesucht und die Erfahrungen während des Neubaus Krone ausgetauscht werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, im Grundsatz. Er ist der Meinung, dass die Bauphase für den Neubau der Krone genutzt werden soll, um die Angelegenheit im Detail zu prüfen und mit den Ladenbetreibern über die gemachten Erfahrungen zu sprechen. Im Anschluss daran könnte ein Beschluss über eine allfällige zeitweise Schliessung des inneren Rings gefasst werden. Eine Begegnungszone, wie sie von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, vorgeschlagen wird, kann er sich hingegen weniger vorstellen.

Bauherr Stefan Sutter macht darauf aufmerksam, dass eine Schliessung des inneren Ringes eine Verlagerung des Verkehrs auf andere Strassen zur Folge hat. Dies bedeutet eine Mehrbelastung und zusätzlichen Lärm auf diesen Strassen. Um dies zu vermeiden, ist die Schaffung von neuen Ersatzverbindungen notwendig. Zudem ist er der Meinung, dass sich eine Schliessung des inneren Rings nicht nur auf den Schmäuslemarkt beschränken kann. Die andere Hälfte des inneren Rings, nämlich die Linienführung beim Landsgemeindeplatz, müsste ebenfalls in die Überlegungen und Planungen einbezogen werden.

Diesen Ausführungen hält Grossrat Ueli Manser, Schwende, entgegen, dass mit einer Schliessung des inneren Rings der Verkehr auf den anderen Strassen nicht erheblich erhöht wird. Er erachtet die Verkehrsprobleme im Dorf Appenzell im Vergleich zu anderen Kantonen für nicht gravierend. Er ist nach wie vor der Meinung, dass die Zeit des Neubaus Krone neue Ergebnisse bringen wird, aufgrund deren ein Entscheid gefällt werden kann. Er plädiert dazu, den Bericht gutzuheissen und den Anträgen der Standeskommission zuzustimmen.

Grossrat Josef Schefer, Rüte, ruft in Erinnerung, dass eine Sperrung des inneren Rings bereits einmal eingeführt wurde. Da sich dieser Schritt aber nicht bewährt habe, sei schliesslich die heutige Lösung eingeführt worden. Er warnt davor, den gleichen Fehler zweimal zu machen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, stellt aufgrund der geführten Diskussion den Auftrag an Bauherr Stefan Sutter, es sei ein Ergänzungsbericht auszuarbeiten, welcher flankierende Sofortmassnahmen aufzeigt, mit denen dem Durchgangsverkehr beim Rathaus entgegengewirkt werden soll. Dieser Ergänzungsbericht sei dem Grossen Rat an der Sommer-Session 2011 zu unterbreiten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter macht darauf aufmerksam, dass es nicht möglich ist, zu einem dem Grossen Rat vorliegenden Geschäft Aufträge zu erteilen. Zu einem Geschäft, welches traktandiert und vom Grossen Rat behandelt wird, können nur Anträge gestellt werden. Aufträge können nur im Rahmen von nicht traktandierten Geschäften, beispielsweise im Rahmen der Mitteilungen, erteilt werden. In der Folge gibt Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, bekannt, dass er einen entsprechenden Antrag stellt.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 20 zu 23 Stimmen gegen den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, aus.

Bevor über den Antrag von Grossrätin Ruth Cominboeuf-Schiegg, Appenzell, betreffend Schaffung einer Begegnungszone abgestimmt wird, möchte Grossrat Roland Dörig, Appenzell, in Erfahrung bringen, wie sich die Standeskommission zu einer Sperrung des inneren Rings stellt. Für ihn ist zudem nicht ganz klar, ob anlässlich der heutigen Session vom Grossen Rat erwartet wird, dass er direkt über eine Sperrung des inneren Rings entscheidet oder ob vor einer Beschlussfassung noch weitere Abklärungen getätigt werden. Er selber spricht sich für eine Sperrung aus, wobei er durchaus anerkennt, dass eine konkrete Umsetzung nicht ganz einfach ist. Ausserdem vermögen für ihn die vorgeschlagenen Ersatzstrecken nicht zu befriedigen. Falls der innere Ring nicht gesperrt werden soll, kann er sich dem Vorschlag von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, anschliessen.

Bauherr Stefan Sutter beantwortet diese Anfrage so, dass mit der heutigen Debatte geklärt werden soll, ob die Schaffung von Ersatzstrecken weiterverfolgt werden soll. Wie im Bericht dargelegt, kann die Sperrung des inneren Rings nur dann erfolgreich vorgenommen werden, wenn vorgängig passende Ersatzstrecken geschaffen werden. Die Abklärungen haben gezeigt, dass eine Sperrung des inneren Rings, sei dies eine zeitliche oder aber eine vollständige, nur möglich ist, wenn Ersatzstrecken zur Verfügung stehen. Spricht sich nun der Grosse Rat für die Sperrung des inneren Rings aus, muss er sich im Klaren darüber sein, dass er sich damit für die Schaffung von Ersatzstrecken ausspricht. Falls er sich gegen die Sperrung entscheidet, muss er sich bewusst sein, dass damit die Möglichkeit für eine Sperrung in einigen Jahren vertan ist. Als weitere Optionen käme dann nur noch die Schaffung einer Begegnungszone oder die Sperrung des inneren Rings mit Mobilitätsbeschränkungsmassnahmen in Frage, wobei die letzte Variante für die Standeskommission eigentlich kein gangbarer Weg ist.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, zieht ihren Antrag in der Folge zurück und macht darauf aufmerksam, dass vorerst über die Grundsatzfrage abgestimmt werden muss, ob der innere Ring geschlossen werden soll oder nicht. Ob aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses dann eine Begegnungszone geschaffen wird, müsste in einem zweiten Schritt entschieden werden. Sie persönlich spricht sich für die Offenhaltung des inneren Rings aus. Damit müssten auch keine Ersatzstrecken gesucht werden.

Auf die Anfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, welchen Zeitrahmen die Standeskommission für die Realisierung dieses Projektes sieht, führt Bauherr Stefan Sutter aus, dass bis zum heutigen Zeitpunkt noch kein konkreter zeitlicher Ablauf festgelegt worden ist. Es ist jedoch klar, dass das Projekt nach dessen Inangriffnahme zügig vorangetrieben werden muss. In der Folge äussert Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, den Wunsch, dass dem Grossen Rat alle ein bis zwei Jahre über den aktuellen Stand des Projektes Bericht erstattet wird. Bauherr Stefan Sutter nimmt dieses Anliegen entgegen und versichert, dass der Grosse Rat von Zeit zu Zeit auf dem Laufenden gehalten wird.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, vertritt die Meinung, dass im vorliegenden Verkehrskonzept ein wesentlicher Punkt, nämlich die Erstellung einer Südtangente als Erschliessungsstrasse, fehlt. Zu diesem Anliegen führt er aus, dass im Rahmen der Prüfung einer Tunnelvariante klar zum Ausdruck gekommen ist, dass eine Entlastung des Südquartiers notwendig ist. Es stellt sich für ihn deshalb die Frage, weshalb keine machbare Lösung für den südlichen Dorfteil in Richtung Osten in die Planung aufgenommen worden ist. Er beantragt, Ziff. 4 der Botschaft wie folgt zu ergänzen: "Eine Südtangente vom Bahnübergang Pulverturmstrasse bis zur Kreuzung Bahnhofstrasse / Alte Unterrainstrasse ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen." Zur Konkretisierung seines Antrages führt er aus, die ideale Linienführung ab dem Bahnübergang bei der Pulverturmstrasse führe dem Gelände angepasst Richtung Steintobelbach. Dort könnte die Kaustrasse in diese neue Erschliessungsstrasse geführt werden, womit der jetzige, gefährliche Bahnübergang der Kaustrasse aufgehoben werden könnte. Anschliessend soll die Strasse südlich des Restaurants Freudenberg entlang der Siedlungsgrenze bis an die alte Unterrainstrasse/Bahnhofstrasse geführt werden. Mit dieser Strasse sollen das Südquartier und das Forrenquartier verkehrsmässig besser angebunden werden.

Bauherr Stefan Sutter führt zu diesem Antrag aus, dass der vorliegende Bericht von den heutigen Verkehrsführungen ausgeht und aufzeigen soll, wie die Verkehrsführung in Zukunft aussehen wird, wie sich der Verkehr entwickeln wird und was dies für die einzelnen Verkehrsstrecken bedeutet. Aufgrund der getätigten Abklärungen konnte festgestellt werden, dass die heutigen Verkehrsprobleme eigentlich "hausgemacht" sind, indem die Bewohner möglichst schnell vom Norden in den Süden des Dorfes und umgekehrt gelangen möchten. Die bestehende Umfahrungsstrasse reicht für den Verkehr, der am Dorf vorbei geführt werden muss, eigentlich aus und kann wie bisher belassen werden. Dabei sollte aber möglichst auf weitere Einmündungen in diese Strasse verzichtet werden, denn jede zusätzliche Einmündung stellt ein potentiell Verkehrspröblem dar. Die vorgeschlagene Südtangente als zusätzliche Umfahrungsstrasse macht seines Erachtens keinen Sinn und würde einen erheblichen Eingriff in die Landschaft bedeuten. Mit einer solchen Südtangente von der alten Unterrainstrasse aus Richtung Skilift Sollegg und beim Restaurant Freudenberg vorbei bis zum Pulverturm müssten einige Höhenmeter überwunden werden. Ein Anschluss des Quartiers Ried an diese Strasse wäre ausserordentlich schwierig, da dies nur durch sehr steile Stichstrassen möglich wäre. Es ist also davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Südtangente im Grunde genommen um eine neue Umfahrungsstrasse und nicht um eine Erschliessungsstrasse handeln würde. Es ist fraglich, ob eine solche Strasse überhaupt notwendig und sinnvoll ist.

Diesen Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter hält Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, entgegen, dass es ihm mit seinem Antrag nicht darum geht, eine Umfahrungsstrasse für das Südquartier zu erstellen. Er wünscht eine Erschliessungsstrasse, welche insbesondere auch die Turnhalle Wühre einbeziehen soll. Er ist der Meinung, dass eine solche Erschliessungsstrasse frühzeitig in die Planung einbezogen werden müsste, damit die ersten Schritte in die Wege geleitet werden könnten.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, spricht sich gegen die Ausarbeitung einer neuen Südtangente aus. Er ist der Meinung, dass die Quartiere Hundgalgen und Ried bereits heute zufriedenstellend erschlossen sind. Seines Erachtens fehlt jedoch der Anschluss der Quartiere Schöttler und Forren. Das wäre aber mit einfacheren Mitteln möglich. Nachdem die von ihm vorgeschlagene Tunnelvariante aus Kostengründen nicht in Frage kommt, könnte er sich vorstellen, dass im Bereich Sittertal eine Brücke erstellt wird, welche die Forren und das Gebiet Schöttler erschliesst. Eine Südtangente gemäss Vorschlag von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, ist seiner Meinung nach nicht notwendig.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte. Er ist ebenfalls der Meinung, dass eine Erschliessung des Gebietes Forren dringend notwendig ist. Deshalb sollte die Erstellung einer Südtangente ins Auge gefasst und die Ständekommission beauftragt werden, diese Angelegenheit zu prüfen.

Bauherr Stefan Sutter erinnert daran, dass die Frage betreffend die Verkehrserschliessung des Gebietes Forren eingehend geprüft wurde. Dabei wurde die Meinung vertreten, dass die im Bericht aufgeführte Variante die beste Lösung darstellt, da damit nicht nur die Forren und das Gebiet Hundgalgen, sondern auch die Weissbadstrasse erschlossen werden kann. Er vertritt deshalb die Meinung, dass auf eine zusätzliche Südtangente gemäss Vorschlag von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, verzichtet werden kann.

Auf dieses Votum von Bauherr Stefan Sutter hin bestätigt Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, dass er die von der Ständekommission vorgeschlagene Variante einer Erschliessungsstrasse Bahnhofstrasse-Weissbadstrasse-Rank vollumfänglich unterstützen kann. Er plädiert jedoch trotzdem für die Prüfung einer zusätzlichen Südtangente, nicht zuletzt deshalb, weil der öffentliche Verkehr dringend aus dem Dorfkern entfernt werden sollte und sich dies mit der zusätzlichen Strasse im Süden sicher lösen lässt.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, und vertritt ebenfalls die Meinung, dass die Erstellung einer zusätzlichen Südtangente Richtung Rinkenbach geprüft werden sollte.

Nachdem die Diskussion erschöpft ist, wiederholt Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, seinen Antrag, gemäss welchem der Bericht wie folgt ergänzt werden soll:

"Eine Südtangente als Erschliessungsstrasse vom Bahnübergang Pulverturmstrasse bis zur Kreuzung Bahnhofstrasse / Alte Unterrainstrasse ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen."

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 24 zu 20 Stimmen für den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, aus.

Zum im Bericht ebenfalls enthaltenen Parkierungskonzept macht Bauherr Stefan Sutter den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass bei dessen Realisierung in Zukunft auch im Dorf Appenzell Parkgebühren erhoben werden müssen. Der Grosse Rat sei dafür allerdings nicht direkt zuständig, sondern primär die Bezirke. Der vorliegende Bericht baut darauf auf, dass zusätzlicher Parkierraum nötig ist. Dafür müssen, wenn die öffentliche Hand nicht selber grosszügig finanzieren will, Investoren gefunden werden. Ohne Parkgebühren dürfte dies unmöglich werden. Der Grosse Rat müsse sich darüber im Klaren sein, dass mit dem Parkierungskonzept die Frage, ob Parkgebühren eingeführt werden, praktisch entschieden wird. Falls der Grosse Rat von einer solchen Parkgebühr absehen möchte, würde sich im Rahmen der Planung einiges ändern.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, kann die Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter vollumfänglich unterstützen. Für ihn ist es unabdingbar, dass eine Parkplatzbewirtschaftung eingeführt wird. Auch ist für ihn zwingend, dass Parkhäuser von privaten Investoren gebaut werden. Ein Bau von Parkhäusern durch die öffentliche Hand wäre zu kostspielig und nicht sinnvoll. Wenn aber in Parkhäusern Gebühren bezahlt werden müssen, wird es aus praktischen Gründen notwendig sein, auch den übrigen Parkraum im Dorf gebührenpflichtig zu machen.

In der Schlussabstimmung erteilt der Grosse Rat der Ständekommission den Auftrag für die Planung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 2 der Botschaft, unter Berücksichtigung des Antrags betreffend Berücksichtigung einer Südtangente in der weiteren Planung.

5.**Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2009**

Referent: Landammann Daniel Fässler
7/1/2010: Antrag Kontrollkommission

Landammann Daniel Fässler gibt in seinem Eintretensreferat die wichtigsten Zahlen des Rechnungsjahres 2009 bekannt. So konnte die Bilanzsumme im vergangenen Jahr um Fr. 87 Mio. auf fast Fr. 2.2 Mia. gesteigert werden. Der Bruttogewinn ist um Fr. 1.1 Mio. auf Fr. 20.6 Mio. gestiegen, was vor allem auf ein sehr gutes Resultat im Zinsgeschäft zurückzuführen ist. Dank diesem positiven Ergebnis konnte die Zuweisung an die Staatskasse um Fr. 350'000.-- auf Fr. 7.1 Mio. erhöht werden. Landammann Daniel Fässler bedankt sich beim Direktor der Appenzeller Kantonalbank und den Bankbehörden unter dem Präsidium von Hanspeter Koller sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Er beantragt dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2009 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung im Sinne von Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zu genehmigen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, macht auf Ziff. 3.7.1 auf Seite 32 des Berichts aufmerksam, unter welcher der Deckungsgrad der kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh. in den Jahren 2004 bis 2008 aufgeführt ist. Im Jahre 2008 ist mit 104.5 % ein markanter Einbruch festzustellen. Er möchte wissen, ob die Zahlen für das Jahr 2009 bereits bekannt sind. Statthalter Werner Ebnetter beantwortet die Anfrage dahingehend, dass der Abschluss für das Jahr 2009 noch nicht definitiv erfolgt ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Deckungsgrad erfreulicherweise wieder auf zirka 112 % bis 114 % ansteigen wird. Es muss dabei aber beachtet werden, dass noch gewisse Reserven gebildet werden müssen. Die Entwicklung kann jedoch als erfreulich bezeichnet werden.

Der Grosse Rat nimmt den Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2009 zur Kenntnis und erteilt, dem Antrag der Kontrollkommission entsprechend, der Jahresrechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2009 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank die Genehmigung.

Nach der Mittagspause gibt Grossratspräsident Ruedi Eberle die Entschuldigungen von Grossrat Erich Fässler, Appenzell, und Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte, bekannt.

6.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
8/1/2010: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Inge Neugebauer**, geboren 1960 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Kaustrasse 18, 9050 Appenzell.
- **Sabina Canic**, geboren 1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 4, 9050 Appenzell.
- **Deniz Keskinarslan**, geboren 1986 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Zielstrasse 25, 9050 Appenzell.

Die Gesuche von zwei Personen wurden vom Grossen Rat abgelehnt. Ein weiteres Gesuch wurde vom Grossen Rat für nochmalige Abklärungen an die Kommission für Recht und Sicherheit zurückgewiesen.

7.**Aufsichtsbeschwerde Walter Kappeler gegen Standeskommission**

Referent: Grossratspräsident Ruedi Eberle
9/1/2010: Bericht des Büros des Grossen Rates

Grossratspräsident Ruedi Eberle informiert den Grossen Rat vorerst über die Abwicklung des vorliegenden Geschäftes. Vorerst soll darüber diskutiert werden, ob das Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden soll. In einem zweiten Schritt soll dann die Beschwerde behandelt werden. Nach einer Einführung zum Inhalt der Aufsichtsbeschwerde und den gesetzlichen Bestimmungen gibt Grossratspräsident Ruedi Eberle das Wort frei.

Landammann Carlo Schmid-Sutter macht darauf aufmerksam, dass sich die Standeskommission entgegen der Berichte in der Presse nie dazu geäussert hat und auch nie einen Antrag gestellt hat, dass die Verhandlungen zu diesem Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden sollen. Im Gegenteil, die Standeskommission spricht sich im vorliegenden Fall für eine öffentliche Diskussion aus.

Nachdem sowohl die Mitglieder der Standeskommission als auch des Bezirksrates Appenzell sowie der Ratschreiber in den Ausstand getreten sind und den Saal verlassen haben, spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für eine Behandlung des Geschäftes im Beisein der Öffentlichkeit aus.

Die Zuschauer und Pressevertreter werden zu den weiteren Verhandlungen zugelassen.

Grossratspräsident Ruedi Eberle erläutert zuhanden der Zuschauer und Pressevertreter das Geschäft. Er gibt bekannt, dass das Büro des Grossen Rates die Sache geprüft und festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer keinerlei Hinweise für ein Fehlverhalten seitens der Standeskommission vorgebracht hat. Das Büro des Grossen Rates vertritt die Meinung, dass die Standeskommission korrekt gehandelt hat und stellt dem Grossen Rat Antrag, der Beschwerde von Walter Kappeler nicht stattzugeben.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, ist ebenfalls der Ansicht, dass die Aufsichtsbeschwerde von Walter Kappeler keinen Hinweis enthält, dass öffentliches Recht verletzt worden ist. Auch sie beantragt dem Grossen Rat, die Beschwerde abzuweisen.

Der Grosse Rat spricht sich einstimmig dafür aus, dass der Aufsichtsbeschwerde von Walter Kappeler nicht stattgegeben wird.

8.**Bericht des Büros betreffend Einbezug des Grossen Rates in Konkordatserarbeitung**

Referent: Grossratspräsident Ruedi Eberle
10/1/2010: Bericht des Büros des Grossen Rates

Grossratspräsident Ruedi Eberle orientiert in seinem Eintretensreferat darüber, dass immer mehr innerkantonale Abkommen geschaffen werden, die dem Grossen Rat lediglich noch zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet wurden. Das Büro vertritt die Meinung, dass eine frühere Einflussnahme durch den Grossen Rat angestrebt werden sollte. Als mögliche Lösungen wurden die Schaffung einer ständigen Kommission, die Beratung innerhalb des Grossen Rates oder die fallweise Zuweisung an bestehende Kommissionen oder allenfalls an Ad-hoc-Kommissionen diskutiert. Das Büro sieht die Zuweisung an bestehende, allenfalls an eine ad hoc zu bildende Kommission als beste Lösung. Es wurden denn auch bereits zwei Geschäfte an Kommissionen zugewiesen. Dabei ist zu beachten, dass eine Zuweisung nur bei Vereinbarungen vorgenommen wird, die vom Grossen Rat oder durch die Landsgemeinde verabschiedet werden müssen. Für interkantonale Verwaltungsvereinbarungen, die zahlenmässig am häufigsten sind, ist also nach wie vor abschliessend die Standeskommission zuständig.

Es wird dem Grossen Rat beantragt, vom Bericht des Büros des Grossen Rates vom 25. Februar 2010 Kenntnis zu nehmen, damit künftig nach diesem Modus verfahren werden kann.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Büros betreffend Einbezug des Grossen Rates in Konkordatserarbeitung Kenntnis und genehmigt den vorgeschlagenen Modus stillschweigend.

9.**Mitteilungen und Allfälliges**

- Grossratspräsident Ruedi Eberle orientiert den Grossen Rat darüber, er sei von Rolf Rechsteiner, Chefredaktor des Appenzeller Volksfreundes, angegangen worden, ob es möglich wäre, einerseits die Sessionen des Grossen Rates immer am Morgen zu beginnen und andererseits, die wichtigsten Geschäfte zuvorderst auf die Traktandenliste zu nehmen. Dieses Anliegen beruht auf dem Umstand, dass um 15.00 Uhr Redaktionsschluss ist und es für den Appenzeller Volksfreund wichtig wäre, bereits am nächsten Tag über die wichtigsten Geschäfte berichten zu können. Im Sinne eines Kompromisses habe das Büro beschlossen, Halbtages-sitzungen nach Möglichkeit auf den Vormittag zu legen, mit Ausnahme der Juni-Session. Das Büro ist andererseits der Ansicht, dass eine Wertung, welche Geschäfte wichtig oder unwichtig sind, unterschiedlich beurteilt werden kann. Es hat deshalb beschlossen, an der bisherigen Ordnung für die Festlegung der Traktandenliste, indem zunächst Geschäfte zur Verfassung, dann jene zu den Gesetzen, danach Verordnungen sowie Grossratsbeschlüsse und am Schluss Berichte behandelt werden, festgehalten wird.

Grossrat Josef Schefer, Rüte, stellt den Antrag, dass Halbtages-Sessionen in Zukunft auf den Nachmittag gelegt werden.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Schefer, Rüte, ab. Demnach werden Halbtages-Sessionen - mit Ausnahme der Juni-Session - künftig grundsätzlich am Morgen stattfinden.

- Grossrat Josef Manser, Gonten, macht auf den Zeitungsbericht im Appenzeller Volksfreund vom 6. März 2010 aufmerksam, welcher darüber informiert, dass die Ständekommission bei Hochbauten des Kantons mit Verpflichtungskrediten arbeiten will. Er möchte in Erfahrung bringen, auf welche rechtliche Grundlage sich die Ständekommission bei dieser Entscheidung stützt und was dieser Entscheidung in der Praxis bedeutet.

Auch Grossrat Ueli Manser, Schwende, äusserst sich zum Thema Verpflichtungskredit und nimmt Bezug auf den gleichen Bericht im Appenzeller Volksfreund. Er stellt dabei die beiden Varianten "Detaillierte Planung bis zur Landsgemeindevorlage" und "Verpflichtungskredit" einander gegenüber. Er stellt fest, dass eine detaillierte Planung die Vorteile hätte, dass eine bessere Planungssicherheit gewährleistet wäre und genauere Kostenvorschläge eingeholt werden könnten. Einen Nachteil dieser Variante sieht er darin, dass der Souverän ein Objekt ablehnen kann, weil ihm unter Umständen ein Detail des Projektes nicht gefällt, obwohl das Gebäude grundsätzlich notwendig und wünschenswert wäre. Mit der Variante des Verpflichtungskredits würde vorerst ein Grundsatzentscheid gefällt, aufgrund dessen dann die Detailplanung in Angriff genommen wird. Ein Risiko des Verpflichtungskredites besteht allerdings darin, dass der Bürger das Gefühl haben könnte, er kaufe

die Katze im Sack. Grossrat Ueli Manser, Schwende, schlägt deshalb vor, dass die Standeskommission situativ zwischen einem Rahmenkredit, einem Verpflichtungskredit oder einem konkret ausgearbeiteten Projekt wählen kann. Andernfalls besteht das Risiko, dass das Stimmvolk einen Verpflichtungskredit von vornherein ablehnt.

Bauherr Stefan Sutter beantwortet die beiden Anfragen in dem Sinne, dass nach den Vorkommnissen im Rahmen der Sanierung des Gymnasiums einlässlich darüber diskutiert worden sei, wie in Zukunft bei grösseren Bauprojekten des Kantons vorgegangen werden soll. Dabei hat sich die Standeskommission in einem Grundsatzentscheid für die Lösung mit einem Verpflichtungskredit ausgesprochen. Dieses Vorgehen soll jedoch nicht strikte angewendet werden müssen. Über das konkrete Vorgehen soll situativ entschieden werden. Bei grösseren Bauprojekten muss vorerst die Frage geklärt werden, ob das Projekt überhaupt gewünscht wird. So wäre es bei der Krediteinholung noch nicht von grosser Bedeutung, wie das Projekt im Detail aussehen wird. Es geht dabei nur um die Frage, ob der Bau überhaupt notwendig ist. Es ist aber auch mit einem Verpflichtungskredit unumgänglich, dass die Kosten möglichst genau erfasst werden und der gesprochene Kreditrahmen nicht überschritten wird. Wird dem Stimmvolk ein Detailprojekt zur Abstimmung unterbreitet, ist die Gefahr gross, dass das Bauvorhaben an Details scheitert, obwohl das Projekt im Grundsatz wünschenswert und notwendig wäre. Die Standeskommission hat sich im Zusammenhang mit dem Neubau des Pflegeheims für die Einholung eines Verpflichtungskredits entschieden. Bauherr Stefan Sutter räumt dabei ein, dass es in diesem Falle effektiv so sein wird, dass die bauliche Gestaltung des Pflegeheims durch eine speziell eingesetzte Jury und die Standeskommission bestimmt wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter kommt auf die Frage von Grossrat Josef Manser, Gonten, zurück, auf welche gesetzliche Grundlage sich der Beschluss der Standeskommission stützt. Dabei verweist er auf Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung, welcher die Höhe der Beiträge für Kreditbeschlüsse festlegt. Eine gesetzliche Vorgabe, wie die Standeskommission eine Bauvorlage dem Grossen Rat und der Landsgemeinde unterbreiten muss, besteht nicht. Es wird in der Kantonsverfassung lediglich geregelt, dass ein Kreditbeschluss ab einer bestimmten Schwelle dem Grossen Rat unterbreitet werden muss und dem fakultativen Referendum untersteht. Bei freien Ausgaben ab Fr. 1 Mio. muss die Landsgemeinde gefragt werden. Weitere Vorgaben bestehen nicht. Standeskommission und Grosser Rat sind diesbezüglich frei, ob mit einem Verpflichtungskredit oder einem Detailkredit gearbeitet wird. Wählt man einen Verpflichtungskredit, ist zu berücksichtigen, dass für bauliche Ausführungsdetails, die einen Bürger stören, immer noch die Möglichkeit der Einsprache besteht.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, möchte im Anschluss an diese Erläuterungen konkret wissen, ob das Kreditbegehren für den Neubau des Pflegeheims der Landsgemeinde im Jahre 2011 unterbreitet wird. Bauherr Stefan Sutter beantwortet die Frage dahingehend, dass man derzeit an der Erarbeitung des Raumprojektes ist. Das Geschäft soll baldmöglichst der Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden. Ob dies bereits im Jahre

2011 der Fall sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden.

- Bezugnehmend auf den Bericht im Appenzeller Volksfreund vom 27. Februar 2010 betreffend die geplanten Strategien zur Wirtschaftsförderung führt Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, aus, dass er sich den Aussagen anschliessen kann, dass die Attraktivität des Kantons gefördert werden muss. Für Unternehmen, welche sich im Kanton Appenzell I.Rh. ansiedeln möchten, ist dabei unter anderem das Vorhandensein von Bauland und dessen Erschliessung enorm wichtig. Andererseits ist aber für Unternehmen, die beispielsweise in der Beratung tätig sind, eine möglichst schnelle Datenübermittlung von enormer Bedeutung. Zum heutigen Zeitpunkt sind die diesbezüglichen Verhältnisse im Kanton Appenzell I.Rh. noch nicht optimal. Er möchte deshalb wissen, für welchen Zeitrahmen ein Ausbau des jetzigen Datennetzes, welches auch die Landbezirke mitberücksichtigt, geplant ist.

Landammann Daniel Fässler informiert darüber, dass sich die Standeskommission schon seit gut einem Jahr intensiv mit der Erschliessung des Kantons mit Glasfasern beschäftigt. Sie ist davon überzeugt, dass die Zukunft des Datenverkehrs in der Glasfasertechnologie liegt. Eine wesentliche, noch offene Frage liegt jedoch darin, wer für die Einführung und Erschliessung mit Glasfasern verantwortlich ist. Es stellt sich dabei die Frage, ob es sich dabei um eine öffentliche Aufgabe handelt oder ob der Markt die Angelegenheit lenken soll. Derzeit sind seitens der Standeskommission noch weitere Abklärungen notwendig. Landammann Daniel Fässler stellt in Aussicht, dass er im Herbst 2010 nähere Angaben machen kann. Er unterstreicht jedoch, dass die Standeskommission die Notwendigkeit einer solchen Erschliessung erkannt hat.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, plädiert im Zusammenhang mit der Schweinegrippe und den bei Tieren durchgeführten Blauzungenimpfungen dafür, dass künftig auf einen Impfzwang verzichtet werden sollte. Er ist der Meinung, dass es jedem Einzelnen überlassen werden sollte, ob er sich impfen lassen möchte. Ausserdem wäre es seiner Meinung nach sehr schwierig, einen Impfzwang tatsächlich durchzusetzen. Er beantragt deshalb, Art. 7 Abs. 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, welcher festlegt, dass die Standeskommission bei Epidemiengefahr bestimmte Impfungen für obligatorisch erklären kann, zu überprüfen.

Statthalter Werner Ebnetter macht darauf aufmerksam, dass bisher von der Standeskommission noch nie ein Impfzwang verhängt wurde. Bei der Schweinegrippe und bei der Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs wurde die Bevölkerung lediglich auf die Möglichkeit zur Impfung hingewiesen, jedoch zu nichts gezwungen. Weiter gibt er zu bedenken, dass in der Vergangenheit mit Impfungen bereits Krankheiten vollständig ausgerottet werden konnten. Er macht deshalb beliebt, die in Art. 7 Abs. 2 der Gesundheitsverordnung stipulierte Möglichkeit zu einem Impfzwang beizubehalten, wobei es sich dabei um eine reine Vorsichtsmassnahme handelt.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, hält diesen Ausführungen von Statthalter Werner Ebnetter entgegen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. bei der Blauzungenimpfung an Tieren sehr wohl vom Impfwang Gebrauch gemacht hat. Im Weiteren erachtet er einen Impfwang für die Bevölkerung nicht für durchsetzbar. Sowohl Landammann Carlo Schmid-Sutter also auch Landeshauptmann Lorenz Koller machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der Blauzungenkrankheit um Veterinärmedizin handelt, welche aufgrund der Gesetzgebung Sache des Bundes ist. Das diesbezügliche Impfblogatorium wurde vom Bundesamt für Gesundheit ausgesprochen. Landammann Carlo Schmid-Sutter fügt ergänzend an, dass auch bei einer Streichung des Impfwanges in der Gesundheitsverordnung bei einer hoch ansteckenden Epidemie via Notrecht ein Impfwang verfügt werden könnte. Dabei ist davon auszugehen, dass im Falle von hoch ansteckenden, gefährlichen Krankheiten die Gesellschaft dafür sorgen wird, dass sich alle Einwohner impfen werden und die Krankheit eingedämmt werden kann.

- Landesfährnich Melchior Looser nimmt Bezug auf eine an einer der letzten Sessionen gestellten Anfrage von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, betreffend Einbürgerungsgesuche. Es ging um die Fragen, ob Ehegatten dazu angehalten werden könnten, sich gemeinsam einbürgern zu lassen und ob es möglich ist, dass sich beispielsweise eine Frau erleichtert einbürgern kann, wenn ihr Ehemann das Bürgerrecht bereits im Rahmen einer ordentlichen Einbürgerung erhalten hat. Die erste Frage kann dahingehend beantwortet werden, dass Ehegatten nicht dazu gezwungen werden können, ein gemeinsames Gesuch zu stellen. Demnach kann ein Ehegatte das Gesuch um Einbürgerung stellen, während der Partner auf die Einreichung eines Gesuches vorläufig oder endgültig verzichtet. Ein Gesuch eines Ehegatten kann demnach nicht abgewiesen werden, nur weil der Ehepartner auf eine Einbürgerung verzichtet. Zur zweiten Frage führt Landesfährnich Melchior Looser aus, dass eine erleichterte Einbürgerung eines Ehepartners nur dann möglich ist, wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits vor der Eheschliessung erworben hat.
- Bauherr Stefan Sutter informiert den Grossen Rat darüber, dass die Standeskommission mit dem Bund eine Programmvereinbarung für Finanzhilfen bezüglich Gebäudesanierungen abgeschlossen hat. Da die Programmvereinbarung für den Kanton keine Mehrausgaben bringt, wurde auf den Einbezug des Grossen Rates verzichtet.
- Grossratspräsident Ruedi Eberle verabschiedet folgende Mitglieder der Standeskommission und des Grossen Rates, welche ihre Demission auf Ende des Amtsjahres eingereicht haben und spricht ihnen den besten Dank aus:
 - Statthalter Werner Ebnetter
 - Grossrat Bruno Ulmann, Schwende
 - Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg

Im Weiteren gibt er bekannt, dass alt Landammann Bruno Koster seine Demission als Mitglied der Bankkommission eingereicht hat. Ausserdem haben Josef Fässler, Steinegg, Mitglied der Grundstückschatzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke, sowie alt Hauptmann Kurt Rusch, Gonten, und Werner Roduner, Appenzell, Mitglied und Ersatzmitglied der Vormundschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil, ihren Rücktritt aus diesen Ämtern bekannt gegeben.

9050 Appenzell, 3. Mai 2010

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2008/2009, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Eberle Ruedi, Gontenbad</u>
Vizepräsidentin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
1. Stimmzähler:	Inauen Alfred, Appenzell
2. Stimmzähler:	Schmid Josef, Weissbad
3. Stimmzähler:	Bürki Martin, Oberegg

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
Mitglieder:	<u>Sutter Alfred, Appenzell</u>
	<u>Koller Albert, Appenzell</u>
	Eberle Ruedi, Gontenbad
	Rechsteiner Thomas, Appenzell
	Brülisauer Hansruedi, Appenzell Eggerstanden
	Inauen Reto, Appenzell

Bankkontrolle (2007/2011)

	<u>Ulmann Bruno, Weissbad</u>
	Koller Albert, Appenzell
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	<u>Inauen Alfred, Appenzell*</u>
Mitglieder:	Bürki Felix, Oberegg
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad
	Federer Pius, Oberegg

*Bei einer Wahl zum Grossratsvizepräsidenten wäre ein neuer Präsident der Kommission für Wirtschaft zu wählen.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
 Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
 Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
 Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
 Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau
 Breitenmoser Martin, Appenzell
 Manser Ueli, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Sutter Josef, Appenzell
 Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
 Bürki Martin, Oberegg
 Inauen Hans, Appenzell Steinegg
 Messmer Walter, Appenzell
 Mittelholzer Franz, Appenzell
 Ulmann Ruedi, Gonten

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad
 Mitglieder: Manser Josef, Gonten
Bischofberger Rolf, Oberegg
 Eugster-Sutter Monika, Appenzell
 Brülisauer Johann, Jakobsbad
 Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
 Fässler Franz, Appenzell

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2009/2010; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell
Bürki Felix, Grossrat, Oberegg

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Poststrasse 7, Appenzell
Rusch Markus, a. Hauptmann, Weissbadstrasse 104, Appenzell Steinegg

Bankrat

(Amtsdauer 2007 - 2011)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad
Mitglieder: Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, a. Grossrätin, Lehnstrasse 134, Appenzell
Meistersrüte
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen
Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell
Koster Bruno, a. Landammann, Austrasse 1, Weissbad

Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg

(Amtsdauer 2007 - 2011)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg
Brülisauer Hansruedi, Grossrat, Appenzell Eggerstanden
Inauen Anton, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell

Grundstücksschätzungskommissionen

Präsident: Wiederkehr Fritz, Leiter Schatzungsamt, Gonten (Vorsteher des Schatzungsamtes oder Stellvertreter ist Präsident von Amtes wegen)

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Inauen Walter, a. Grossrat, Burgstockstrasse 13, Appenzell Meistersrüte
Neff Josef, Grossrat, Appenzell Enggenhütten
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg
Inauen Emil, Meisterlandwirt, Laufenstrasse 8, Appenzell

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Fässler Josef, a. Grossrat, Schönenbüel 40, Appenzell Steinegg
Adami Ivan, Architekt, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, Zimmermeister, Dorfstrasse 5, Gonten
Baumann Jan, Hochbautechniker, Hundgalgen 29, Appenzell

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, Schönenbüel 62, Appenzell Steinegg
Richter: Lussmann Roland, Schöttlerstrasse 29, Appenzell
Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Ersatzrichter: Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt
1 Sitz vakant

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Fürer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg
Richter: Sonderegger Albin, Feggstrasse 16, Oberegg
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg
Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg (von Amtes wegen)
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Rektor, Ackerweg 4, Oberegg
Hegli Migg, Bezirksrat, Weissbad
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten
Michel-Kirchgraber Maya, Krankenschwester, Schönenbüel 66, Appenzell Steinegg
Koch Urs, Bauunternehmer, Industriestrasse 15, Appenzell
Inauen-Inauen Gabriela, Kfm. Angestellte, Aulenstrasse 19, Brülisau

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Inauen-Lüthi Vreni, Grossrätin, Brülisau

Vormundschaftsbehörden*a) innerer Landesteil*

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell
Mitglieder: Rusch Kurt, a. Hauptmann, Sonnhaldenstrasse 3, Gonten
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Hinterhaslen 35, Haslen
Wyss Herbert, Grossrat, Appenzell Steinegg
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad
Ersatz: Roduner Werner, Herrenrütistrasse 1, Appenzell
Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Bürki Sonja, Bezirksrätin, Oberegg
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg
Grand Edith, Bezirksrätin, Oberegg
Ersatz: Rhiner Matthias, Bezirksrat, Oberegg
Scherrer Ivo, Bodenleger, Wiesstrasse 19, 9413 Oberegg

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Vorschläge der Standeskommission

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Frau Statthalter, Appenzell
Mitglied: Dörig Roland, Grossrat, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Fässler Antonia, Frau Statthalter, Appenzell
Mitglied: Wetter Walter, Landwirt, Gontenstrasse 57, Gontenbad

Bankrat

Mitglied: Vorschlag wird nachgereicht

Grundstückschätzungskommission

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Stark Rainald, Architekt, Unterer Schöttler 27, Appenzell
Fässler Franz, Architekt, Nollenstrasse 32, Appenzell (zusätzliches Mitglied)

Vormundschaftsbehörden

a) innerer Landesteil:

Mitglied: Eberle Ruedi, Hauptmann, Gontenbad
Ersatz: Manser Michael, Rechtsanwalt, Bezirksrichter, Ziegeleistrasse 36, Appenzell

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

2009

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch>

Geschäftsbericht 2009

Inhaltsverzeichnis

		SEITE
10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	5
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	11
2000	Standeskommission	11
	1. Allgemeines	11
	2. Abstimmungen	11
	3. Vernehmlassungen	12
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	16
	5. Bewilligungen und Gesuche	17
	6. Genehmigungen	18
	7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds	19
	8. Rekurse	22
2010	Ratskanzlei	23
	1. Protokollwesen / Korrespondenz	23
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	23
	3. Landesarchiv	23
	4. Kantonsbibliothek	25
2020	Datenschutzbeauftragter	29

21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	31
2100	Allgemeines	31
	1. Entscheide, Baubewilligungen	31
	2. Organisation, Personelles	31
	3. Weitere Departementsgeschäfte	31
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	32
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen	33
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz	33
	1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)	33
	2. Kantonale Planung	33
	3. Ortsplanung	34
	4. Sondernutzungsplanung	35
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	35
2122	Unterhalt der Gewässer	35
	1. Gewässerunterhalt	35
	2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen)	36
2126	Werkhof	36
2150	Gewässerschutz	36
	1. Projekte	36
	2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	37
2155	Wasserwirtschaft	38
2160	Schadendienste	38
	1. Projekte	38

	2. Schadenfälle	38
	3. Rotfärbung Seealpsee	39
2170	Umweltschutz	40
	1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen	40
	2. Sonderabfälle	40
	3. Luft	40
	4. Lärm	41
	5. Boden	41
	6. Abfall und Stoffe	41
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	42
	1. Hauskehricht	42
	2. Wertstoffsammlungen	42
	3. Gebühren	42
2175	Giftinspektorat	43
2180	Energie	43
5155	Förderprogramm Energie	43
2190	Fischereiregal	44
	1. Fischereirechnung 2009	44
	2. Fangstatistik	45
2195	Jagdregal	47
	1. Wildbestände 2009	47
	2. Gesundheitszustand des Wildes	50
	3. Eingegangenes Wild	51
	4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	51
	5. Übertretungen / Wildernde Hunde	52
	6. Jagdrechnung 2009	52
	7. Jagdstatistik	53
	Abwasserrechnung	54
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	54
	2. Unterhalt der Kanalisationen	54
	3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	54

2	Strassenrechnung	
	Betriebsrechnung	
2120	Unterhalt Kantonsstrassen	56
2170	Eidgenössischer Benzinzoll	56
2171	Globalbeitrag (NFA)	57
5	Investitionsrechnung	57

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	59
2200	Allgemeines	59
	1. Landesschulkommission	59
	1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission	59
	1.2. Wahlgeschäfte	59
	1.3. Erlasse	60
	1.4. Aufsicht	60
	1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse	61
	1.6. Rekursentscheide	62
	2. Erziehungsdepartement	62
	2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat	62
	2.2. Schulamt	63
	2.3. Berufsberatung	63
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	64
	1. Schulpsychologischer Dienst SPD	64
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	67
	2.1. Logopädischer Dienst	67
	2.2. Schulische Förderdienste	68
	2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst	69
	2.4. Andere Dienste	69
2210	Volksschule	70
	1. Schulgemeinden	70
	2. Lehrerfortbildung	71
	3. Schulamt	71
	3.1. Inspektoren	72
	3.2. Schulsozialarbeit (SSA)	73
	4. Lehrkräftestatistik	75
	5. Klassenstatistik	75
	6. Subventionsgutsprachen	77
2215	Sonderschulen	77
2221	Gymnasium	78
	1. Aufsichtsbehörde	78
	2. Schulleitung	78
	3. Matura	78

2225	Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen	78
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	78
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	78
	3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung	79
	4. Schulen im Gesundheitswesen	80
	5. Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung	80
2230	Tertiärstufe	81
	1. Fachhochschulen	81
	2. Universitäten	82
2235	Stipendienwesen	82
	1. Stipendien	82
	2. Studiendarlehen	83
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	83
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	83
2240	Berufsbildung	84
	1. Allgemeines	84
	2. Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2009 Lehrverhältnisse 2009/2010	86
	3. Zwischenprüfungen	88
	4. Lehrvertragsauflösungen	88
	5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	89
	6. Ehrung der Berufsleute	89
	7. Lehrmeisterkurse	90
2245	Berufsberatung	90
	1. Informationen	90
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	90
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2009	91
	4. Die fünf meist gewählten Berufe	91
2250	Erwachsenenbildung	92
2260	Kultur	92
	1. Kulturamt	92
	2. Fachkommission Denkmalpflege	93
	3. Innerrhoder Kunststiftung	93
	4. Stiftung Pro Innerrhoden	94
	5. Museum Appenzell	94

2280	Aktion Freizeitgestaltung	98
2282	Sport	98
	1. J+S-Kaderbildung	98
	2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit	98
	3. Jugendausbildung	99
	4. Material	100
	5. Kantonale Sportkommission	100
	6. Kantonaler Jugendsport	101

23	FINANZDEPARTEMENT	105
2300	Staatsrechnung	105
	1. Staatsrechnung 2009	105
	1.1. Sachgruppenstatistik / Artengliederung	108
	1.2. Kennzahlen	108
2301	Landesbuchhaltung	109
2302	Finanzcontrolling	109
2305	Personalwesen	110
	1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2009	110
	2. Mutationen	112
	3. Besoldung	113
	4. Lehrlingswesen	114
2310	Steuerverwaltung	114
	1. Organisation	114
	2. Steueransätze	116
	3. Einnahmen	117
	4. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)	118
2311	Schatzungsamt	119
	1. Organisation	119
	2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	119
	3. Landwirtschaftliche Grundstücke	120
	4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich	120
2380	Amt für Informatik	121
	1. Betrieb	121
	2. Einführung Cluster Server für Oracle DB	121
	3. Erweiterung Glasfaserstrecken	121
	4. Neue Gebäudeadressierung	121
	5. Software	121
	6. Schulnetz	122
	7. Migrationskonzept Windows NG	122
2390	Revisionsstelle	122

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	123
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	123
	1. Departement	123
	2. Gesundheitsversorgung	124
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	124
2434	Kranken- und Unfallversicherung	128
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	128
	2. Prämienverbilligung	128
2438	Spitex, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte	128
	1. Spitex-Dienstleistungen	128
	2. Statistische Kennzahlen 2009	129
	3. Mütter- und Väterberatung	130
	4. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	131
2440	Beratungs- und Sozialdienst	133
	1. Beratungsstelle für Suchtfragen	134
	2. Kommission für Gesundheitsförderung	135
2442	Lebensmittelpolizei	136
	1. Kantonale Lebensmittelkontrolle	136
	2. Fleischkontrolle	137
2450	Sozialversicherungen	139
2454	Soziales	140
	1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	140
	2. Vormundschaftsbehörde Oberegg	141
	3. Öffentliche Fürsorge	142
2456	Behinderteninstitutionen	143
2460	Bürgerheim Appenzell	144
	1. Heimkommission	144
	2. Betriebsrechnung	145

	3. Belegung	145
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg	146
	1. Heimkommission	146
	2. Betriebsrechnung	147
	3. Belegung	147
2480	Asylwesen	148

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	149
2500	Justiz- und Polizei	149
	1. Allgemeines	149
	2. Jugendanwaltschaft	149
	3. Vermittler	151
	4. Kantonsgericht	151
	5. Bezirksgerichte	153
	6. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht	155
2532	Verwaltungspolizei	156
	1. Allgemeines	156
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	156
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	157
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	157
	5. Amt für Ausländerfragen	158
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	158
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	159
	8. Asylwesen	160
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	161
	10. Lotteriewesen	161
2534	Eichwesen	162
	1. Masse und Gewicht	162
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	163
2538	Zivilstandswesen	163
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	163
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	164
2540	Kantonspolizei	165
	1. Korpsbestand per 31. Dezember 2009	165
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	165
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	165
	4. Strassenverkehr	166
	5. Rettungswesen	167
2542	Staatsanwaltschaft	168
	1. Allgemeines	168
	2. Einstellungen	168
	3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	169
	4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen	169
	5. Gesuche an das Kantonsgericht	169

	6. Strafbefehle	169
	7. Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	169
	8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)	171
	9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	174
	10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	175
	11. Strafen	176
2550	Strassenverkehrsamt	177
	1. Motorfahrzeugbestand	177
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	177
	3. Fahrzeuge und Führerausweise	178
	4. Administrativmassnahmen	178
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2009	179
2570	Militärdepartement	179
	1. Allgemeines	179
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	180
	3. Wehrpflichtentlassung	182
	4. Schiesspflicht ausser Dienst	182
	5. Kontroll- und Strafwesen	182
	6. Kantonaler Führungsstab	183
2574	Kantonskriegskommissariat	184
2575	Wehrpflichtersatz	184
2576	Zivilschutz	185
	1. Allgemeines	185
	2. Baulicher Zivilschutz	186
	3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge	186
	4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	186
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	188
	6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.	189
	7. Kontrollwesen	190

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	193
2610	Landwirtschaft	193
	1. Allgemeines	195
	2. Tierbestände	195
	3. Viehabsatz	197
	4. Pflanzenschutz	197
	5. Hagelversicherung	197
	6. Milchamt	198
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	198
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	199
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	199
2644	Meliorationen	204
	1. Genehmigte Projekte	204
	2. Abgerechnete Projekte	205
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	205
	4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	206
2650	Oberforstamt	207
	1. Organisation	207
	2. Personelles	207
	3. Öffentlichkeitsarbeit	208
	4. Arealverhältnisse	209
	5. Rodungen und Ersatzaufforstungen	209
	6. Forstrechtliche Verfügungen	209
	7. Forsteinrichtung	209
	8. Holzmarktlage und Finanzielles	210
	9. Holzabgabe und Sortimentsanfall	211
	10. Witterung	211
	11. Forstschutz	213
	12. Übertretungen	213
	13. Forstgesetzgebung	214
2652	Revierförster, Pflanzgarten	214
	1. Personelles	214
	2. Pflanzgarten	214
	3. Pflanzungen	215
	4. Aufforstungen	215

2656	Forstverbesserungen	215
	1. Genehmigte Projekte	215
	2. Abgerechnete Projekte	215
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	216
	1. Kurse, Tagungen	216
	2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld	217
2660	Natur- und Landschaftsschutz	217
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)	218
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	218
	2. Periodische Nachführung	218
	3. Kantonsgrenze	219
	4. Kantonale Fixpunkte	219
	5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	219
	6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell	219
	7. Datenabgabe	220
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)	220
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	220
	2. Laufende Erneuerungen	221
	3. Vorgesehene Erneuerungen	221
	4. Nomenklatur	222
	5. Schnittstelle	222
	6. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)	222
	7. Schlussbemerkungen	223
2688	Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)	224
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	224
	1. Genehmigte Projekte	224
	2. Abgerechnete Projekte	225

27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	229
2700	Allgemeines	229
	1. Departementssekretariat	229
	2. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	230
	3. Wohnbau- und Eigentumsförderung	230
2702	Wirtschaftsförderung	231
	1. Bestandespflege	231
	2. Standortpromotion und Akquisition	231
	3. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken	232
2703	Neue Regionalpolitik	232
2708	Öffentlicher Verkehr	233
	1. Abgeltungen	233
	2. Ausweitung des PostAuto-Rufbusses PubliCar im inneren Landesteil	233
2710	Tourismus	234
	1. Trotz Wirtschaftskrise ein erfolgreiches Jahr	234
	2. Investitionen als treibende Kraft	234
	3. Neue Aufgaben - neue Chancen	235
	4. Tourismusförderungsfonds	235
2712	Handelsregisteramt	236
	1. Handelsregister-Bestand	236
	2. Handelsregister-Geschäfte	236
	3. Notariat	236
	4. Entwicklung	237
2720	Stiftungsaufsicht	237
2726	Betreibungs- und Konkurswesen	238
	1. Betreuungswesen	238
	2. Konkurswesen	238

2728	Grundbuchwesen	239
	1. Dienstbarkeiten	239
	2. Vormerkungen	239
	3. Anmerkungen	239
	4. Handänderungen	240
	5. Handänderungssteuern	240
	6. Grundpfandrechte	240
	7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen	240
2735	Erbschaftswesen	241
2785	Arbeitsamt	242
	1. Arbeitsinspektorat	242
	2. Kurzarbeit	243
	3. Schlechtwetterentschädigung	243
2790	Arbeitsvermittlung (RAV)	244

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnete die Landsgemeinde vom 26. April 2009 und begrüßte die folgenden Gäste sowie die sie begleitenden Damen und Herren:

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, angeführt von Regierungspräsident Dr. Guy Morin
- Jaksa Muljacic, Botschafter der Republik Kroatien
- Robert Collette, Botschafter von Kanada
- António Antas de Campos, Generalkonsul von Portugal
- Prof. Dr. Adrian Holderegger, Inhaber des Lehrstuhls für allgemeine Moralthologie und Ethik an der Universität Fribourg
- Bettina Würth, Vorsitzende des Beirats der Würth-Gruppe
- Marie-Angèle Michaud, Vorsteherin der Föderation St. Klara
- Myriam Gebert-Macconi, Stiftungsrätin der Stiftung Liner Appenzell
- Brigadier Hans-Peter Kellerhals, Kommandant Panzerbrigade 11
- Oberst i Gst Werner Hürlimann, Kommandant Rekrutierungszentrum Mels
- Regierungsrat Christian Wanner, Präsident der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
- Thomas Scheitlin, Stadtpräsident St.Gallen
- Werner Hagmann, Präsident Stiftungsrat Ostschweizer Kinderspital

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Die Landsgemeinde nahm vom Bericht ohne Wortmeldung Kenntnis.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Carlo Schmid-Sutter wurde mit ganz wenigen Gegenstimmen als regierender Landammann wieder gewählt. Landammann Daniel Fässler wurde ohne Gegenvorschlag als stillstehender Landammann bestätigt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Die bisherigen Mitglieder der Standeskommission, nämlich:

- Statthalter Werner Ebnetter, Schwende,
- Säckelmeister Sepp Moser, Schwende,
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte,
- Bauherr Stefan Sutter, Rüte,
- Landesfähnrich Melchior Looser, Oberegg,

wurden der Reihe nach oppositionslos in ihren Ämtern bestätigt.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Sowohl Kantonsgerichtspräsident Roland Inauen, Rüte, als auch die übrigen bisherigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Erich Gollino, Appenzell,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Rüte,
- Beat Gätzi, Gonten,
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg, und
- Sepp Koller, Schwende,

wurden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

- **Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz**

Sowohl Kurt Breitenmoser, Enggenhütten, als auch Priska Lang, Appenzell, und alt Kantonsrichter Hubert Gmünder sprachen sich für die Annahme des Initiativbegehrens aus. Bezirkshauptmann Erich Fässler und Grossrat Thomas Mainberger lehnten die Initiative in ihren Voten ab.

In der Abstimmung wurde die Initiative von der Landsgemeinde abgelehnt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)**

Der Landsgemeindebeschluss wurde von der Landsgemeinde ohne Wortmeldung bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.

- **Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)**

Die Landsgemeinde hat das Gesetz ohne Wortmeldung praktisch einstimmig gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG)**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)**

Der Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung bei ganz wenigen Nein-Stimmen zugestimmt.

- **Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss fast einstimmig gut.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB)**

Dem Beschluss wurde ohne Wortmeldung bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (JaG)**

Grossrat Ruedi Ulmann stellte den Antrag auf Rückweisung dieses Gesetzes an den Grossen Rat zur nochmaligen Bearbeitung. Dabei forderte er, dass festgelegt werden muss, welche Gebiete explizit betroffen sind. Im Anschluss daran äusserte

sich alt Bezirksrichter Johann Baptist Manser, Appenzell, in dem Sinne, dass der Landsgemeindebeschluss abgelehnt werden soll. Im Gegenzug sprach sich Thomas Rempfler, Appenzell, klar für die Ablehnung des Rückweisungsantrages von Grossrat Ruedi Ulmann und für die Annahme der Vorlage aus. Alt Ratsherr Bruno Sutter, Appenzell, dagegen beantragte die Ablehnung des Landsgemeindebeschlusses. Abschliessend setzten sich Grossrat Walter Messmer, Appenzell, sowie Hans Fässler, Appenzell, für die Annahme der Gesetzesrevision ein.

Der Rückweisungsantrag von Grossrat Ruedi Ulmann wurde vom Stimmvolk deutlich verworfen. In der Abstimmung über die Gesetzesrevision wurde diese mit knappem Mehr verworfen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss ohne Wortmeldung bei wenigen Gegenstimmen die Genehmigung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatstrasse Appenzell-Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde ohne Wortmeldung bei vereinzelt Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli**

Die Landsgemeinde hat den Landsgemeindebeschluss ohne Wortmeldung sehr deutlich gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen gut.

Um 14.45 Uhr schloss Landammann Carlo Schmid-Sutter die Landsgemeinde 2009.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2009 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	09. Februar 2009	mit 13 Geschäften
Grossrats-Session vom	23. März 2009	mit 9 Geschäften
Grossrats-Session vom	15. Juni 2009	mit 13 Geschäften
Grossrats-Session vom	19. Oktober 2009	mit 16 Geschäften
Grossrats-Session vom	30. November 2009	mit 19 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 15. Juni 2009 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres im Restaurant Greenvieh, Gontenbad, eingeladen.

Der Grosse Rat behandelte anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 9. Februar 2009

- Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008
- Baugesetz (BauG)
- Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)
- Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödéli
- Tierseuchenverordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)
- Landrechtsgesuche
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2009
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 23. März 2009

- Protokoll der Session vom 9. Februar 2009
- Staatsrechnung für das Jahr 2008
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)
- Verordnung über das Asylwesen (AsylV)
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Bucher Hanisefs
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2008
- Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh.
- Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell, Variantendiskussion
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 15. Juni 2009

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsident:	Ruedi Eberle, Gonten
Vizepräsidentin:	Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte
1. Stimmzähler:	Alfred Inauen, Appenzell
2. Stimmzähler:	Josef Schmid, Schwende
3. Stimmzähler:	Martin Bürki, Oberegg

- Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2009
- Protokoll der Session vom 23. März 2009
- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen
Mitglied:	Reto Inauen, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Mitglied: Pius Federer, Oberegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Roland Dörig, Appenzell

Mitglieder: Martin Breitenmoser, Appenzell
Ueli Manser, Schwende

Kommission für Recht und Sicherheit

Mitglied: Franz Fässler, Appenzell

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Bodenrechtskommission

Mitglied: Anton Inauen, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell

Grundstückschätzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke

Präsident: Fritz Wiederkehr, Leiter Schatzungsamt, Gonten

Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke

Präsident: Fritz Wiederkehr, Leiter Schatzungsamt, Gonten

Mitglied: Emil Inauen-Dörig, Meisterlandwirt, Lauffenstrasse 8, Appenzell

Landesschulkommission

Mitglied: Gabriela Inauen-Inauen, Kfm. Angestellte, Aulenstrasse 19, Brülisau

Vormundschaftsbehörden

Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil

Mitglied: Edith Grand, Bezirksrätin, Oberegg

Ersatzmitglied: Ivo Scherrer, Bezirksrat, Oberegg

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2008
- Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)
- Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Energieverordnung (EnerV)
- Verordnung über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSV)
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Sanierung des Gymnasiums Appenzell
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Zusatzkredites für die Sanierung des Gymnasiums
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 19. Oktober 2009

- Protokoll der Session vom 15. Juni 2009
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Obereggen - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze
- Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV)
- Revision der Verordnung über die Departemente
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV)
- Geschäftsbericht 2008 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen
- Bericht Schlachtviehmarkt
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 30. November 2009

- Protokoll der Session vom 19. Oktober 2009
- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2010
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010
- Finanzplanung 2011-2015
- Perspektiven 2010-2013
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
- Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)
- Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)
- Grossratsbeschluss zur Übernahme verschiedener Strassen ins Staatsstrassennetz und zur Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz
- Sonderschulkonzept Kanton Appenzell I.Rh.
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2009	2008
Sitzungen	28	28
Zeitaufwand in Stunden	176	178
Geschäfte	1'466	1'313
Protokoll-Seiten	4'057	3'848
Korrespondenz (Schreiben)	401	318
Delegationen der Standeskommission	30	35

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2009 zu folgenden eidgenössischen Sachverhalten Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI	Stimm- beteiligung
8. Februar 2009		
Bundesbeschluss über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien	2'369 Ja 2'709 Nein	47.25 %
17. Mai 2009		
Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 "Zukunft mit Komplementärmedizin"	2'139 Ja 1'066 Nein	29.9 %
Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)	1'542 Ja 1'661 Nein	30.1 %

Datum	Ergebnis Kanton AI	Stimm- beteiligung
27. September 2009		
Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze	1'358 Ja 2'442 Nein	35.0 %
Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative	2'241 Ja 1'441 Nein	34.7 %

29. November 2009		
Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr	3'137 Ja 2'007 Nein	48.6 %
Volksinitiative vom 21. September 2007 "Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten"	1'209 Ja 4'035 Nein	48.3 %
Volksinitiative vom 8. Juli 2008 "Gegen den Bau von Minaretten"	3'874 Ja 1'548 Nein	49.7 %

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 92 (67) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfe von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern ein, zu denen die Standeskommission Stellung zu nehmen hat:

- 6. IV-Revision / Erstes Massnahmenpaket
- Abkommen zur Beteiligung der Schweiz an dem Programm "Jugend in Aktion" und dem "Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens"
- Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen
- Änderung der CO₂-Verordnung
- Änderung der Luftreinhalteverordnung - Übernahme der Abgasvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Arbeitsgeräte
- Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle
- Änderung der Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)

- Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer als indirekter Gegenvorschlag zur "Ausschaffungsinitiative"
- Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) - Einrichtung eines Familienzulagenregisters
- Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
- Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik)
- Änderung des Gentechnikgesetzes zur Verlängerung des GVO-Moratoriums in der Landwirtschaft
- Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe
- Änderung von Art. 25b der Arzneimittelverordnung
- Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz
- Bericht "Abstimmung der Agglomerationspolitik mit der Politik des ländlichen Raums"
- Bundesbeschluss über das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz und über die Freigabe der Mittel
- Bundesbeschluss über die Finanzierungsetappe 2011-2014 für das Programm Agglomerationsverkehr
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Rückführungsrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen
- Bundesgesetz über die Genehmigung der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes
- Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)
- Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG)
- Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes
- Einteilung der Schweiz in Grossregionen
- Elektrische Hochspannungsleitungen / Kriterien für die Beurteilung von Kabel- und Freileitungsvarianten
- EnergieSchweiz nach 2010
- Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer

- Entwürfe zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), der Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
- Ergänzung des Schweizerischen Strafbuchgesetzes und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole
- Erlass der Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung)
- Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes - Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG)
- Ersatzbeschaffung von Wohneigentum, Förderung der beruflichen Mobilität (Parlamentarische Initiative Hegetschweiler)
- Europapolitische Standortbestimmung - Neubeurteilung
- Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201) - Unterzeichnung der Konvention
- Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" des Hauseigentümergebietes Schweiz (HEV)
- Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Entscheidung zum Aussengrenzenfonds sowie der Zusatzvereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft über eine Beteiligung der Schweiz am Aussengrenzenfonds (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)
- Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und die Übernahme des Beschlusses über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS
- Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden
- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität
- Heilmittelverordnungspaket III
- Konzeption Feuerwehr 2015
- Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA): Konsultation der Kantonsregierungen zur Neufestlegung von Höhe und Verteilung des Vorabanteils der Kantone
- Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers / Änderung der Gesetzesverordnung
- Motion Heberlein / Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten

- Nationales Kinderschutzprogramm
- Ordentliche Revision des Heilmittelgesetzes, 2. Etappe
- Parlamentarische Initiative "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen"
- Parlamentarische Initiative "Bedingter Rückzug einer Volksinitiative im Fall eines indirekten Gegenvorschlags"
- Parlamentarische Initiative "Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss"
- Parlamentarische Initiative Kohler "Verbot von Pitbulls in der Schweiz (Hundegesetz)"
- Parlamentarische Initiative "Verbot von sexuellen Verstümmelungen"
- Parlamentarische Initiative "Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, die durch nicht arglistige Täuschung erlangt wurden"
- Rascherer Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Direkten Bundessteuer
- Regulierung der Bücherpreise
- Revision Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Revision der Alarmierungsverordnung
- Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)
- Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG)
- Revision des CO₂-Gesetzes, Emissionen von in der Schweiz neu immatrikulierten Personenwagen (Erfüllung der Motion 07.3004)
- Revision des Lebensmittelgesetzes
- Revision des Raumplanungsgesetzes
- Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) / Sanierungsverfahren
- Revision Spielbankenverordnung
- Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern
- Teilrevision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)
- Teilrevision der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)
- Teilrevision des Obligationenrechts betreffend Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz
- Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Strafgesetzbuches (Art. 220)

- Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG)
- Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)
- Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels - Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Zeugenschutzgesetz, ZeugSG)
- Umweltetiketten-Verordnung
- Varianten zum Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr
- Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz-Film
- Verhandlungsmandat Freihandelsabkommen der EFTA mit Russland und der Ukraine
- Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen mit Hong Kong
- Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche und Verordnung des BVET über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen
- Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten
- Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV)
- Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen
- Verordnungen zur Güterverkehrsvorlage
- Verordnungsanpassungen zur Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE)
- Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) sowie Vorentwurf zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung)
- Zweiter Schritt der Bahnreform 2

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat folgende 11 (10) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2009 am 17. Februar 2009
- Jagd-Vorschriften 2009 am 23. Juni 2009

Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 17. März 2009
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Brückenangebote vom 28. April 2009
- Standeskommissionsbeschluss über die Amtsdauer der Mitglieder des Spitalrates vom 10. August 2009
- Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf vom 10. August 2009
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Fonds für Strukturverbesserungen vom 15. September 2009
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 20. Oktober 2009
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 17. November 2009
- Standeskommissionsbeschluss über die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Bauten mit besonderem Publikumsandrang (StKB Abstellplätze) vom 15. Dezember 2009
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2010 vom 15. Dezember 2009

5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	2009	2008
Erleichterte Einbürgerungen	60	50
Ordentliche Einbürgerungen	18	18
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	0	0
Kostengutsprachen für Sonderschulen	24	18
Schweizer Sammlungskalender 2010 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	2	3
Baurechtliche Ausnahmewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	12	10
– verweigert	6	1
Kostenerlass		
– gutgeheissen	0	1
– abgelehnt	1	1

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Stadeskommission im Berichtsjahr:

- Schulgemeindereglement Steinegg
- Änderung des Schulgemeindereglements Schlatt
- Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht 2008 der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS St.Gallen)
- Änderung der Taxordnung des Pflegeheims Appenzell
- Jahresziele 2009 des Spital und Pflegeheims Appenzell
- Fuss- und Wanderwegnetzplan Bezirk Gonten
- Fuss- und Wanderwegnetzplan Bezirk Oberegg
- Fuss- und Wanderwegnetzplan Bezirk Schwende
- Nutzungsplan für das Gebiet "Fehrlen" (Böhlisjockes), Bezirk Rüte
- Erneuerung des Vermessungswerkes Appenzell, Los 09
- Erneuerung des Vermessungswerkes Rüte, Los 11
- Werkvertrag des Vermessungswerkes Gonten, Los 05
- Verkauf von Liegenschaften einer bevormundeten Person

- Die Quartierpläne
 - Böhlisjockes, Bezirk Rüte
 - Blattenrain/Sitterstrasse II, Feuerschaugemeinde Appenzell
 - Horst, Brülisau, Bezirk Rüte
 - Möserwies-West, Eggerstanden, Bezirk Rüte
 - Vorderladeren II, Bezirk Oberegg

- Die Änderung des Quartierplanes
 - Neues Bild, Eggerstanden, Bezirk Rüte

- Die Totalrevision der Zonenplanung
 - Schwende (Teil Nutzung)
 - Gonten (Teil Nutzung und Sportzonenreglement)

• Kaufverträge	5	(1)
• Bodenabtretungen	4	(10)
• Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)	27	(7)
• Tauschverträge	2	(2)
• Statuten und -änderungen von Flurgenossenschaften	1	(0)
• Namensänderungen	6	(7)
• Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	(0)

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

7.1 Stiftung Pro Innerrhoden / Innerrhoder Kunststiftung

Stiftung Pro Innerrhoden	394'384.30
Innerrhoder Kunststiftung	65'730.70

7.2. Soziale Zwecke **Projekt** **10'000.00**

FAMIDEA Appenzell	Waldspielplatz Rapunzel
-------------------	-------------------------

7.3. Kulturelle Zwecke **123'101.00**

Kantone AR und AI	Projekt AR°AI 500 - 500 Jahre in der Eidgenossenschaft
Appenzeller Kantonal-Schwingerverband, Herisau	Jubiläumsfeier 100 Jahre Appenzeller Kantonal-Schwingerverband
OK Appenzeller Kantonal Schwingertag	Appenzeller Jubiläums-Kantonal Schwingertag
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	Delegiertenversammlung in Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.
Ernst Hohl-Kulturstiftung Appenzell	Ausstellung "Scherenschnittprojekt"
Verein Dunant-Jahr 2010, Heiden	Multimediales Musikwerk
KünstlerInnen-Theater-VeranstalterInnen Schweiz, Biel	Schweizer Künstlerbörse Thun 2009
Inauen Josef, Steffisburg	Buchprojekt "Brennpunkt Schweiz"
Stiftung Schweiz. Vogelwarte Sempach	Ausbau der Schweiz. Vogelwarte Sempach

7.4. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung **10'423.00**

Musikgesellschaft Harmonie	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Musikgesellschaft Haslen	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Trachtentanzgruppe Appenzell	Jubiläumsanlass
Jugendbrassband Ostschweiz	19. Musiklager der Jugendbrassband
OK Harmonika- und Akkordeon-Musikfest	15. Eidg. Harmonika- und Akkordeon-Musikfest in Herisau
OK Eidg. Volksmusikfest	Eidg. Volksmusikfest 2011
KlangWelt Toggenburg	Saitenwind Festival im Toggenburg

Beiträge aus dem SWISSLOS-Sportfonds

7.5. Einmalige Beiträge **87'087.75**

Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
Appenzellerland Tourismus AI
Damen und Frauenriege Appenzell
FC Appenzell
Freunde des Tauzieh-Sports
Handballriege TV Appenzell
IG Sportbus AG
Luftgewehrsektion Oberegg
Natureisbahn Glandenstein
Orientierungslauf-Gruppe St.Gallen/Appenzell
Pfadiabteilung Maurena
Schützengesellschaft Clanx
Seilziehclub Gonten
Skiclub Appenzell
Skiclub Eggerstanden
Skiclub Gonten
SLRG Sektion Appenzell
STV Oberegg
SVKT Oberegg
Tennisclub Appenzell
Unihockey-Club Appenzell

7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge **130'219.00**

Appenzeller Golf-Club Gonten
Appenzeller Plussport Verband
Appenzell-Innerrhoder Kantonal-schützenverband
Appenzellischer Kantonal-Fussballverband
Appenzellischer Kantonal-Schwingerverband
Appenzellischer Turnverband
Behinderten Sportverein Sektion Appenzell I.Rh.
Blauring Oberegg

Blues Trübli Brothers Gonten
Damenturnverein Brülisau
FC Appenzell
Feldschützen Obereg
Frauenturngruppe Eggerstanden
Frauenturngruppe Schwende
IG Sportbus AI
Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
Infanterie-Schützenverein Enggenhütten
Infanterie-Schützenverein Gonten
Infanterie-Schützenverein Kronberg
Infanterie-Schützenverein Ried
Infanterie-Schützenverein Schlatt
Jugendriege Schwende
Luftgewehrsektion Appenzell
Luftgewehrsektion Obereg
Nakazono Dojo Appenzell
Natureisbahn Glandenstein Weissbad
NK Croatia, Fussballverein
Orientierungslaufgruppe St.Gallen-Appenzell
Ostschweizer Skiverband
Ostschweizerischer Schwimmverband
Pfadiabteilung Maurena
Pistolenschützen Appenzell
Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
Schützengesellschaft Clanx
Schützenverein Appenzell
Schützenverein Steinegg-Hirschberg
Schützenverein Ueli-Rotach-Schwende
Schweizerischer Alpenclub, Junioren-Organisation
Schwimmclub Appenzell
Schwingclub Appenzell
Seilziehclub Appenzell
Seilziehclub Gonten
Skiclub Appenzell
Skiclub Brülisau-Weissbad
Skiclub Eggerstanden
Skiclub Gonten
Skiclub Obereg
Skiclub Ried
Skiclub Steinegg
SLRG Sektion Appenzell
Sportschützen Weissbad
St.Gallisch-Appenzellischer Leichtathletikverband
Standeschützengesellschaft Haslen
STV Obereg
SVKT Appenzell
SVKT Obereg

Tennisclub Appenzell
 Turnerinnen des Müttervereins Appenzell
 Turnverein Appenzell
 Turnverein Gonten
 Turnverein Haslen
 Unihockey-Club Appenzell
 Volleyball-Club Appenzell-Gonten
 VOS Brülisau
 Wehrsportgruppe Oberegg

Total **217'306.75**

7.7. Fondsrechnung

Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	394'384.30
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	65'730.70
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	10'000.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	123'101.00
Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung	Ziff. 7.4.	10'423.00
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	217'306.75
Total		820'945.75

8. Rekurse

Die Ständekommission hat sich im Berichtsjahr mit 64 (57) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 8 (8) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 40 (27) abgewiesen wurden. Auf weitere 2 (3) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 14 (19) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2009	2008	2009	2008
Grosser Rat	70	67	172	155
Büro des Grossen Rates	92	81	33	31
Standeskommission	1'466	1'313	4'057	3'848
Ratskanzlei	210	196	346	455
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	276	295	5'607	6'095
Landsgemeindemandat	19	21	152	208
Staatskalender	--	--	117	117
Geschäftsbericht	--	--	245	238

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 27 (18) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 22 (14) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Das dritte Amtsjahr des Landesarchivars war wie die beiden ersten von der Bewertung und Erschliessung bisher unbearbeiteter Bestände geprägt. Nach den Akten des 19. und 20. Jahrhunderts waren nun die Amtsbücher an der Reihe.

Bewertung und Erschliessung

Die Verzeichnung der rund 5'000 handgeschriebenen Bücher, welche das Wirken der Behörden vom 16. bis zum 20. Jahrhundert dokumentieren, beanspruchte einen Grossteil der Arbeitszeit und wird erst im kommenden Jahr fertig gestellt werden. Dabei hatte zunächst eine Trennung der Bestände des gemeinsamen Archivs von den rein innerrhodischen Serien zu erfolgen. Das gemeinsame Archiv umfasst die Zeit bis zur Landteilung von 1597 und gehört beiden Appenzeller Kantonen zu gleichen Teilen. In einem zweiten Schritt erfolgte die Erfassung mit der Archivsoftware Scope. Für jeden einzelnen Band mussten Titel, Herkunft, Inhalt, Verwendungszeitraum und exakter Standort in den Archivregalen bestimmt werden. Zur Kontrolle und als provisorische Beschriftung wurde je ein Datenblatt ausgedruckt und in die Buchseiten eingelegt. Die definitive Etikettierung und physische Neuordnung wird 2010 erfolgen.

Zum ersten Mal durfte das Landesarchiv auf die Mithilfe eines Zivildienstleistenden zählen, der die grosse Sammlung von Innerrhoder Porträtfotos des Landesarchivs bereinigte. Sodann machte er sich an die Umarbeitung der Vormundschaftsakten aus den Jahren 1912-1958. Diese waren ursprünglich chronologisch abgelegt, was die Benutzung sehr erschwerte. Die Akten bevormundeter Personen waren über mehrere Ordner verteilt. Diese Ordner durften den Betroffenen und ihren Angehörigen aber aus Gründen des Datenschutzes nicht einfach zur Durchsicht ausgehändigt werden. Nun ist es gelungen, den ganzen Bestand in alphabetische Personendossiers umzuarbeiten. Anfragen können so innert Minuten beantwortet und Einsichtsberechtigte mit ihren persönlichen Unterlagen - und nur mit diesen - bedient werden.

Ablieferungen und Deposita

Neben der Aufarbeitung der bereits vorhandenen Bestände erhielt das Landesarchiv auch Neuzuwachs. Wie üblich lieferte die Ratskanzlei Protokolle, Vorlagen, Akten und Korrespondenz der Standeskommission, des Grossen Rates und der Ratskanzlei selbst ab. Diese Unterlagen betrafen zur Hauptsache das Jahr 2008. Daneben erfolgten Ablieferungen weiterer Ämter. So übergab die Verwaltungspolizei die Strafvollzugsakten 1948-1998 mit alphabetisch geordneten Personendossiers. Eine grössere Ablieferung kam von Seiten des Erziehungsdepartements. Diese umfasste die Protokolle der Landesschulkommission 1975-1989, Visitationsberichte des Schulinspektors 1902-1945, Protokolle und Akten der kantonalen Lehrerkonferenz 1963-1995, Akten betreffend die einzelnen Schulgemeinden 1976-1998 sowie Akten der Sekundarschule Appenzell aus den Jahren 1964-1985. Daneben fanden sich Unterlagen zu verschiedenen Unterrichtsprojekten aus den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, z.B. Französisch in der Primarschule oder Informatik im Unterricht.

Auch von aussenstehenden Körperschaften und Vereinen waren Ablieferungen zu verzeichnen, so vom Behindertensport Appenzell I.Rh., vom Katholischen Arbeiterinnenverein Appenzell, vom Frauenforum Appenzell sowie von der Lungenliga Appenzell I.Rh. Erstmals durfte das Landesarchiv auch eine Ablieferung aus dem Wirtschaftsbereich entgegennehmen. Die 1872 ins Leben gerufene Genossenschaft Appenzeller Versicherungen entschloss sich, ihre historischen Akten in sichere Verwahrung zu geben. Jahresrechnungen, Versichertenkontrollen und Protokolle sind bis in die Gründungszeit zurück vorhanden.

Restaurierungen und Wasserschaden Kirche Eggerstanden

Im vergangenen Jahr wurden zwei Bücher in die Hände des Restaurations-Ateliers Martin Strebel in Hunzenschwil gegeben. Es handelt sich um eine zirka 1775 verfasste Abschrift des Landbuches von 1585. Beim zweiten Werk handelt es sich um das Schick- und Zeddelprotokoll aus den Jahren 1741-1745.

Am 8. August 2009 ereignete sich in Eggerstanden ein lokales Unwetter, das selbst kleine Wiesenbächlein in rasende Sturzfluten verwandelte. Eine solche drang von der Fähneren her in den Keller der Kirche Eggerstanden ein und füllte diesen grossenteils mit erdigem Schlamm. Im Keller befand sich unter anderem ein Teil des Kirchenarchivs. Die wichtigsten Unterlagen waren zum Glück bereits früher ans Landesarchiv

abgeliefert worden. Zu Hilfe gerufen, führte der Landesarchivar vor Ort eine Notbewertung der völlig durchnässten und verschmutzten Akten durch. Die wichtigsten Unterlagen wurden unverzüglich in den Tiefkühlraum einer Appenzeller Metzgerei gebracht, um ein weiteres Verkleben der Blätter zu verhindern. Der Firma Docusave in Seftigen bei Thun gelang es anschliessend, die einzelnen Seiten im Gefriertrocknungsverfahren wieder voneinander zu trennen und so die Archivalien zu retten.

Benutzer und Publikationsprojekte

Im Verlaufe des Berichtsjahres waren 85 (73) verschiedene Anfragen und Besuche von Benutzern zu verzeichnen. Zahlreiche Familienforscher wurden zudem durch die Kantonsbibliothekarin betreut. Im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Projekts "Appenzellische Orts- und Flurnamenforschung" arbeitete Katharina Koller-Weiss mehrere Wochen im Landesarchiv und suchte nach Belegen für alte Ortsbezeichnungen. Ziel ist es, die Forschungen von Prof. Dr. Stefan Sonderegger weiterzuführen und zu vertiefen. Benno Hirschi von Hinterforst im Rheintal verfasste eine Semesterarbeit an der Universität Bern zum Thema Ueli Rotach-Kontroverse 1905. Dabei wertete er den Nachlass des Lokalhistorikers Oskar Geiger aus. Dr. Martin Ott, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für bayrische Landesgeschichte der Universität München befasste sich mit dem bayrisch-innerrhodischen Salzhandel in den Jahren 1798-1810. Florian Viher, Student des Gymnasiums Appenzell, schrieb eine Geschichte der CVP Appenzell I.Rh. und kam dabei zu überraschenden Erkenntnissen. Lic. phil. Thomas Fuchs schliesslich, freischaffender Historiker von Herisau, suchte nach Material für eine Geschichte des Bezirks Oberegg.

Im Frühjahr wurde die offizielle Website des Kantons Appenzell I.Rh. überarbeitet. Der Landesarchivar verfasste die Texte der Geschichtsseiten von Grund auf neu und stattete sie mit Illustrationen aus. 23 fokussierte Themen führen die interessierten Leser nun durch die Landesgeschichte von den eiszeitlichen Jägern in den Wildkirchlihöhlen bis zur Staats- und Verwaltungsreform am Ende des 20. Jahrhunderts. Für das Projekt "AR°AI 500: Appenzeller Geschichte in Zeitzeugnissen", mit dem 2013 der Beitritt des Appenzellerlandes zur Eidgenossenschaft gefeiert werden soll, erarbeitete der Landesarchivar Themenvorschläge und redigierte erste Texte.

4. Kantonsbibliothek

Digitale Bibliotheksnutzung

Jede Bibliothek kämpft über kurz oder lang mit Platzproblemen. Die digitale Bibliothek bietet einen Ausweg, allerdings noch nicht für die regionale Literatur, die Bedürfnisse sind hauptsächlich auf die öffentliche Bibliothek abgestimmt: eBooks, Musik, Hörbücher, Filme, Zeitschriften. All dies kann man sich in digitaler Form bequem zu Hause auf den Bildschirm laden und geniessen. Ohne Restriktion wegen Öffnungszeiten, ohne Anreise, jederzeit. Für diesen Service benötigt man lediglich den Bibliotheksausweis, einen PC, Laptop oder MP3-Player und eine Internet-Verbindung. Die Handhabung funktioniert wie beim Interneteinkauf: Per Knopfdruck in den Warenkorb, die persönlichen Daten ergänzen, und schon kann das Vergnügen losgehen. Und wie bei der Bibliotheksausleihe ist es eine Nutzung auf Zeit. Die Appenzeller Bibliotheken wollen

das neue Angebot gemeinsam prüfen. Bücher, die keiner Urheberrechtsrestriktion unterliegen, kann man mittlerweile noch komfortabler nutzen, und zwar direkt ab Internet, so zum Beispiel Bischoffbergers *Appenzeller Chronic* von 1682. Zuhause lesen, studieren, kopieren - und das Bibliotheksexemplar bleibt erst noch geschont.

Personelles

Wiederum durfte die Kantonsbibliothek die sorgfältigen und zuverlässigen Dienste von Vreni Mock und Clemens Broger in Anspruch nehmen. Melanie Eugster, inzwischen im 3. Lehrjahr ihrer Ausbildung zur I+D Fachfrau, erledigte die Katalogisierungs- und Ausleiharbeiten gewandt und aufmerksam. Auch die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen der Volksbibliothek war wie bisher stets ausgezeichnet, herzlich und zukommend.

Zuwachs	2009	2008
Kauf	233	(219)
Tausch	4	(0)
Geschenk	<u>423</u>	(364)
Total	660	(583)

Erschliessung

Eingearbeitete Monographien	3'773	(3'214)
-----------------------------	-------	---------

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien, nicht die Katalogisate. Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 52'031 Einheiten.

Benutzung

Im laufenden Jahr wurde die Benützungssordnung vom 11. Mai 1994 revidiert.

– Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) total	4'836	(4'658)
Erwachsene	72.9 %	(68.6 %)
Jugendliche	19.5 %	(20.9 %)
Kinder	7.6 %	(10.5 %)
Schulklassen*	66	(63)
– Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)		
Printmedien	62'431	(61'428)
Tondokumente	8'449	(8'592)
Bilddokumente	<u>6'366</u>	<u>(7'769)</u>
Total	77'246	(77'789)

* 66 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

– Fernleihe

Buch Schweiz	33	(48)
Buch Ausland	2	(5)
Kopien Schweiz	0	(1)
Kopien Ausland	<u>0</u>	<u>(1)</u>
Total	35	(55)

Öffentlichkeitsarbeit

– Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell

23. März Anlässlich der Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell lud die Bibliothek den Noah-Verlag ein. Bruno Dörig, Oberegg (jetzt St.Gallen), las aus seinem jüngsten Werk *Wenn nichts mehr geht, dann geh*.
9. Mai Buchpräsentation *Der Indozeiler* im kleinen Ratsaal. Franz Dähler stellte seine im Appenzeller Verlag jüngst erschienene Biographie vor.
3. Oktober Buchvernissage *Schlafstörungen: eine Flickendecke* im kleinen Ratsaal. David Keller und Guido Bannwart präsentierten gemeinsam ihre neueste Publikation.
21. November Buchpräsentation *Säntis und Alpstein im Gedicht* im grossen Ratsaal. Moderation durch den Herausgeber Rainer Stöckli, mit einer Lesung von Fred Kurer und musikalischen Einlagen von Urs Klauser.
2. Dezember Kinderveranstaltung im Mehrzweckraum der Primarschule Hofwiese zum Chlösler. *Di coole Fuule* von und mit Mirta Ammann.

– Sitzungen und Tagungen

Vertretung von Appenzell I.Rh. an den Sitzungen des SBD Bibliotheksservices, der Bibliomedia, der Ostschweizerischen Kurse SAB und der IG Ostschweiz, verschiedene Sitzungen zum Projekt AR^oAI 500, Appenzeller Bibliothekstag.

– Veröffentlichungen von Melanie Eugster

Valley – Tal der Wächter von Jonathan Stroud. In: Appenzeller Volksfreund, 134 (2009) Nr. 100 = 27. Juni, S. 2. (Ebenso in: Appenzeller Zeitung. 182 (2009) Nr. 147 = 27. Juni, S. 35; online: <http://www.biblioapp.ch>)

– Veröffentlichungen von Doris Ueberschlag

Appenzeller Bibliografie 2008, zusammengestellt von Heidi Eisenhut und Doris Ueberschlag. In: Appenzellische Jahrbücher, 136 (2009) S. 238 - 288.

(Artikel im *Handbuch der historischen Buchbestände*) Innerrhodische Kantonsbibliothek Appenzell, bearbeitet von Hanspeter Marti und Doris Ueberschlag, nach Vorarbeiten von Hermann Bischofberger
(im Druck; online: <http://hhch.europider.com/spezielsammlungen/alte-drucke-rara/handbuchhistorisch/bibliotheken.html>)

2020 **Datenschutzbeauftragter**

Zu Beginn des Berichtsjahres hatte sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Anfrage einer Privatperson im Zusammenhang mit dem Arztgeheimnis zu beschäftigen. Es wurde eine schriftliche Antwort gegeben. Im Februar wurde das Polizeikommando um Mithilfe beim Beantworten eines Fragenkatalogs hinsichtlich der Staatsschutzfähigkeit der Kantone angegangen. Die Mithilfe erfolgte anstandslos und war kompetent. Mit dem Wirtschaftsförderer wurde im April ein (telefonischer) Gedankenaustausch gepflegt.

Im Mai wurde nach dem Studium eines Evaluationsberichts aus dem Kreis der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten festgestellt, dass für den Kanton Appenzell I.Rh. im Moment kein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Im September wurden das "14. Symposium on Privacy and Security" an der ETH und die Herbstkonferenz der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Zürich besucht. Beide Veranstaltungen waren unter dem Aspekt der Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches sehr wertvoll.

Mit Blick auf eine allfällige Kontrolle des Datenschutzes im Rahmen von Schengen/Dublin fand unter Beizug eines Informatik-Fachmannes ebenfalls im September ein Gespräch mit Personen des Polizeikommandos und dem Vorsteher des Amtes für Informatik statt. Über das Ergebnis dieses sehr offenen und konstruktiven Gesprächs wurde zwecks Dokumentation eine Besprechungsnotiz erstellt.

Im Oktober fand hinsichtlich des Informatisierten Staatsschutz-Informationen-Systems (ISIS) in Bern eine vom Nachrichtendienst des Bundes und des Dienstes für Analyse und Prävention organisierte Informationsveranstaltung statt, die zu besuchen sich rechtfertigte.

Ebenfalls im Oktober wurde dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich - unter gleichzeitiger Information des Departments und der Einwohnerkontrolle - unter bestimmten Auflagen die Bewilligung zur Durchführung einer Umfrage im Kanton Appenzell I.Rh. erteilt (Projekt "Kinder mit speziellen Vorsorgebedürfnissen").

Im November schliesslich wurde - nach Rücksprache mit dem zuständigen Departementssekretär - eine Anfrage der Konferenz der Kantonsregierungen zur "Umsetzung der Empfehlungen der EU aufgrund der Datenschutzevaluation, Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde" beantwortet.

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2009	2008
Bauten ausserhalb der Bauzone	143	200
Bauten innerhalb der Bauzone	181	174
Abgelehnte Gesuche	5	7
Abparzellierungsentscheide	10	14
Bauermittlungsentscheide	10	22

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Organisation, Personelles

Im Berichtsjahr traten Thomas Zihlmann (Leiter Fachstelle Hochbau und Energie), Andreas Forrer (Leiter Landesbauamt) und Brigitte Friemel (Baugesuchskoordination) als Ersatz für Fritz Wiederkehr, Willi Diggelmann und Sandra Broger ihre Stelle im Bau- und Umweltdepartement an.

3. Weitere Departementsgeschäfte

Die Revisionen des Bau-, Energie-, und Jagdgesetzes bildeten einen Arbeitsschwerpunkt des Rechtsdienstes. Zwei der drei Revisionsvorlagen wurden der Landsgemeinde 2009 unterbreitet. Die Landsgemeinde stimmte dem Energiegesetz zu und lehnte die Änderung des Jagdgesetzes betreffend die Schaffung der rechtlichen Grundlage für das Ausscheiden von Wildruhezonen ab.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'112'900.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 4'450'500.-- getätigt werden (inkl. Rückstellungen von Fr. 3.3 Mio.). Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren am Gymnasium sowie am Spital und Pflegeheim anstehen. Aufgrund des Zusatz- und Nachtragskredits für das Gymnasium, wurde der Baubeginn des Umbaus vom Kapellentrakt auf den Sommer 2010 verschoben. Für das Gesundheitszentrum wurde ein Ideenwettbewerb durchgeführt. Anhand der Erkenntnisse aus dem Ideenwettbewerb wird das geforderte Raumprogramm für ein Pflegeheim bis im Frühjahr 2010 erarbeitet.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Gymnasium		
Kapellentrakt	Fr. 365'000.--	Projektierung / Ausschreibung Umbau Kapellentrakt
Telefonanlage	Fr. 105'000.--	Telefonanlage DECT und Umzug Telefonanlage
Mitteltrakt	Fr. 225'000.--	Sekretariat im EG
Alte Kanzlei / Neue Kanzlei		
Alte Kanzlei	Fr. 180'000.--	Unterfluranbau
Spital und Pflegeheim		
Gesundheitszentrum	Fr. 158'000.--	Wettbewerb Gesundheitszentrum

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt rund Fr. 674'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, beim Bürgerheim und beim Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim		
UG / EG	Fr. 202'000.--	Aufenthaltsraum und Garderoben Personal
Gymnasium		
Ostrakt	Fr. 53'000.--	Umbau Biologiezimmer
Theatersaal	Fr. 27'000.--	Beleuchtung Theatersaal
Theatersaal	Fr. 22'000.--	Sanierung Dach
Turnhalle	Fr. 38'000.--	Beleuchtung Turnhalle
Spital und Pflegeheim		
Haus A	Fr. 48'000.--	Neue Kälteanlage

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz

1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)

Im Jahre 2009 hat sich die FkH zu 25 (26) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 367 (364) Baugesuche und 29 (36) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte die FkH Bauwillige im Rahmen von 24 Bauberatungen.

2. Kantonale Planung

Allgemeines

Die Standeskommission stimmte der Nachführung der kantonalen Richtplanung zu und beauftragte das Bau- und Umweltsdepartement mit der Durchführung des Anhörungs- und Einwendungsverfahrens. Die Richtplannachführung soll im kommenden Jahr dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das Bau- und Umweltdepartement, das Land- und Forstwirtschaftsdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement führten das Projekt "Raumverträglichkeit landwirtschaftlicher Ökonomiebauten - Modellstall" bis zum Abschluss der Phase 2 weiter. Zusammen mit Franz Neff-Brülisauer, Oberhof, Haslen, konnte eine konkrete Stallplanung realisiert werden. Für das Jahr 2010 ist die Realisierung des konkreten Laufstalles vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte, mit der Feuer- und Schutzwache Appenzell und dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement wurde das Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell erarbeitet.

Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement (WILMA), erarbeitete zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung und der Jagdverwaltung die fachlichen Grundlagen für das Ausscheiden von Wildruhezonen.

Betreffend die illegalen Gewerbebetriebe sind nach wie vor drei Fälle im Bezirk Gonten pendent.

Weitere statistische Angaben:

– Anträge "Ausnahmebewilligungen" an die Ständekommission	19	(12)
– Rekursbearbeitungen (Stellungnahmen zuhanden Rekursinstanz)	7	(9)
– Wiedererwägungen	0	(0)
– Beschwerden	0	(1)
– Neue Konzessionen	1	(0)
– Konzessionsverlängerungen	0	(0)
– Vernehmlassungen	9	(19)

3. Ortsplanung

Insgesamt wurden je 8 (5) Zonenplanänderungen und 17 (8) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft: Je 3 (1) Vorprüfungen und 5 (5) Genehmigungen im Rahmen von Zonen- oder Teilzonenplanänderungen sowie 12 (3) Vorprüfungen und 5 (5) Genehmigungen im Rahmen von Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	Totalrevision Ortsplanung Appenzell (1. und 2. Vorprüfung)
Bezirk Schwende	Totalrevision Ortsplanung Schwende (Genehmigung Teil Nutzung)
Bezirk Schlatt-Haslen	--

Bezirk Rüte	Totalrevision Ortsplanung Rüte (Genehmigung Teil Möserwies und Böhlisjockes)
Bezirk Gonten	Totalrevision Ortsplanung Gonten (Genehmigung Teil Nutzung)
Bezirk Oberegg	--
Feuerschaugemeinde Appenzell	Totalrevision Ortsplanung (Genehmigung); Teilzonenplanänderung Weissbadstrasse 30 und 32 (Vorprüfung, abgelehnt)

An die Nutzungsplanungen der Bezirke wurden von der Standeskommission gestützt auf Art. 48 Abs. 3 des Baugesetzes Beiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 24'126.50 (Fr. 45'320.50) gesprochen.

4. Sondernutzungsplanung

Im Berichtsjahr wurden keine kantonalen Sondernutzungsplanungen erarbeitet.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Im Jahr 2008 musste vom Absturz der Sigelbahn Kenntnis genommen werden. Glücklicherweise sind dabei keine Personen zu Schaden gekommen. Die Alpengenossenschaft Alp Sigel beabsichtigt einen Neubau der Sigelbahn. Das Baubewilligungsverfahren konnte bis Ende Jahr nicht abgeschlossen werden. Die weiteren kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüft und mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamtes haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere an diversen Bachdurchlässen durch. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden (Räumung von Geschiebesammler, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden) durchgeführt.

2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen)

Gestützt auf den Landsgemeindeschluss vom 27. April 2008 betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011 und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen" sind für diverse Einzelprojekte die Planungsarbeiten ausgeführt worden (Kostenumfang zirka Fr. 140'000.--).

Zusätzlich zu verschiedenen kleineren Wiederinstandstellungsarbeiten und Planungen an diversen Bächen sind insbesondere nachfolgende Massnahmen zu erwähnen:

Gewässer / Projekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Aubach	Sperre Kirchenwald	Fr. 80'000.--	Reparatur nach Unwetter
Pöppelbach	Chäsmoos	Fr. 105'000.--	Kantonsbeitrag
Brüelbach	Brülisau	Fr. 25'000.--	Ufersanierung und Schwelle

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurde die letzte Teilzahlung des im Vorjahr angeschafften Unimog zur Zahlung fällig. Weitere Anschaffungen konnten keine getätigt werden.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die Aktivitäten im Bereich Fliessgewässerüberwachung beschränkten sich auf die zweimonatliche Beprobung der Sitter, welche in Zusammenarbeit mit der Sitterkommission erfolgte. Die Resultate der chemischen Untersuchungen im Rahmen der Sitterkommission bestätigten die im Vorjahr festgestellte Reinigungsverbesserung infolge der neu ausgebauten Kläranlage Appenzell. Die Stickstoffbelastung der Sitter ist im ähnlichen Rahmen wie im Vorjahr, die Phosphorbelastung konnte nochmals ein wenig gesenkt werden. Die Qualitätsziele der Gewässerschutzverordnung, inklusive des bisherigen Problemparameters Nitrit, können vollumfänglich eingehalten werden.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde ein Ressourcenprogramm Ammoniak erarbeitet. Der Bund und der Grosse Rat stimmten dem Vorhaben zu und genehmigten den Kredit für die nächsten sechs Jahre. Die Umsetzung erfolgt ab 2010.

Die Datenbank Hofdüngerverträge wurde in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Viehzählung überprüft und überarbeitet. Somit verfügt das Bau- und Umweltdepartement über eine aktuelle Übersicht betreffend die Hofdüngerflüsse. Damit wurde die Voraussetzung für die elektronische Verarbeitung der Verträge und deren Genehmigungen mit der Software "HODUFLU" des Bundes geschaffen.

Die Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement in den Bereichen "Nährstoffbilanzen" und "Beratung Gewässerschutz in der Landwirtschaft" ist gut angefallen. Für die Landwirte konnte ein kompetenter Ansprechpartner im Amt gefunden und eine alte Pendeuz erledigt werden.

2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

Die Generelle Entwässerungsplanung umfasst die Phase I (Grundlagen erarbeiten), die Phase II (Projekt überprüfen) und die Massnahmenplanung. Nach den Phasen I und II werden die Bezirke angehört. Nach der Massnahmenplanung erfolgt eine öffentliche Anhörung. Schliesslich wird die GEP von der Standeskommission genehmigt. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Stand der Arbeiten:

Bezirk	Phase I	Anhörung	Phase II	Anhörung	Massnahmenplanung	öffentliche Anhörung	Genehmigung StK
Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p	i.B.	p	p
Schwende	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p
Rüte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p
Schlatt-Haslen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p
Gonten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p
Oberegg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p
Feuerschaugem.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	i.B.	p	i.B.	p	p

= erledigt / i.B. = in Bearbeitung / p = pendent

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

In Wasserauen (Bezirk Schwende) wurde ein Grundwasserschutzareal rechtskräftig ausgeschieden. Weiter in Bearbeitung waren die Grundwasserschutzzonen Brandegg/Feusen (Bezirk Rüte), Gehren (Bezirk Gonten), Bensol (Bezirk Oberegg), Büriswilen (Bezirk Oberegg) und Wässern-Ebenau (Bezirk Oberegg).

2160 Schadendienste

1. Projekte

Zuhanden der Wehrdienste wurden alle Einsatzpläne von Betrieben überarbeitet, welche der Störfallverordnung unterworfen sind.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	4	(8)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	4	(12)
Ölunfälle	18	(12)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	1	(2)
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	15	(7)
Lärm	1	(3)
Luft	1	(7)
Naturereignisse	0	(1)
Übrige	0	(0)
Total Schadenfälle	44	(52)

Durch gezielte Information und Beratung bemüht sich das Amt für Umweltschutz ständig um die Vermeidung von Schadenfällen.

Es fand eine gemeinsame Ausbildung im Schadendienst unter Einbezug aller Beteiligten der kantonalen Verwaltung statt (Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Amt für Umweltschutz). Vorgängig wurde der Schadenbehelf überarbeitet.

3. Rotfärbung Seealpsee

Ende Juli zeigte der Seealpsee eine Rotfärbung. Schnell wurde vermutet, dass es sich um eine Blüte (massenhafte Entwicklung) von Algen handelte. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, ob diese Algen für Mensch und Tier schädlich sind, wurde vorsichtshalber die Trinkwasserversorgung vom Seealpsee abgekoppelt. Die zuständigen Ämter (Amt für Umweltschutz und Amt für Lebensmittelkontrolle des Kantons Appenzell I.Rh.) beauftragten die Arbeitsgruppe Human- und Umwelttoxikologie von Professor Dr. Daniel Dietrich, Universität Konstanz, mit der genaueren Analyse der Mikroorganismen.

In der Arbeitsgruppe für Human- und Umwelttoxikologie wurden zu diesem Zweck entnommene Wasserproben aus dem Seealpsee mit den enthaltenen Algen genauer untersucht. Bei einer lichtmikroskopischen Analyse stellte sich zunächst heraus, dass es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um Süsswasser-Dinoflagellaten handelte. Mit Hilfe molekularbiologischer Sonden und einer genetischen Analyse konnte dieser Verdacht verifiziert werden. So wurde eindeutig festgestellt, dass der Dinoflagellat *Tovellia sanguinea* für die Hauptblüte im Seealpsee verantwortlich ist, vermutlich aber auch andere Organismen beteiligt sind.

Obwohl von einigen Dinoflagellaten (vor allem marine, mit wenigen Ausnahmen auch im Süsswasser vorkommende Arten) bekannt ist, dass sie Giftstoffe produzieren können, ist dies von der Gattung *Tovellia* bisher nicht nachgewiesen worden. Es konnte also Entwarnung für die Trinkwasserversorgung gegeben werden. Die rote Färbung des Wassers beruht auf der orange-roten Farbe der Mikroorganismen. Diese besitzen so genannte Lichtsammelkomplexe mit denen sie Photosynthese betreiben. Die Pigmente dieser Komplexe, bestehend aus Carotinoiden und Chlorophyll, lassen das Wasser blutrot erscheinen, was dem Organismus vermutlich seinen Namen gegeben hat (*Sanguis* ist das lateinische Wort für Blut).

Die plötzliche massenhafte Entwicklung (Blüten) von Algen ist ein regelmässiges Phänomen in vielen Seen und wird durch sehr günstige Umweltbedingungen verursacht. Insbesondere Temperatur, Licht und das Nährstoffverhältnis von Kohlenstoff, Stickstoff und Phosphat spielen eine entscheidende Rolle. Dieses Phänomen wurde bisher im Seealpsee noch nie beobachtet. Blüten von *Tovellia sanguinea* sind seit langem jedoch aus mehreren Seen in Oberitalien bekannt. Tatsächlich wurde *Tovellia sanguinea* nach dem im Brenta Adamello Naturpark der Provinz Trentino, Italien, gelegenen Lago di Tovel benannt, in dem regelmässige rot-gefärbte Massenaufkommen von *Tovellia sanguinea* seit Beginn des 20. Jahrhunderts bekannt sind.

Die Blüte im Seealpsee ist vorbei und die *Tovellia sanguinea* bildete so genannte Cysten (Dauerstadien), welche sich im Sediment des Seealp-Sees ablagern und dort überwintern. Es ist also zu erwarten, dass auch in der Zukunft unter für die Algen günstigen Umweltbedingungen solche Massenaufkommen von *Tovellia sanguinea* zu beobachten sein werden und sich der Seealpsee wieder blutrot verfärben wird.

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	761	(704)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	225	(246)
Sanierungsverfügungen	64	(187)

Bewilligungen

Ölheizungen	0	(0)
Holzheizungen	53	(69)
Gasheizungen	0	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	63	(90)
Wärmepumpen Luft	4	(4)
Wärmepumpen Erdregister	0	(0)
Sanierungen Ölheizungen	32	(20)
Tankbewilligungen	0	(5)
Tanksanierungen	1	(0)

Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)

Tankrevisionen (Aufgebote)	476	(20)
Fristverlängerungen	15	(7)
Verfügungen Tanksanierungen	0	(0)

2. Sonderabfälle

Altautos	11	(6)
Sonderabfälle	7'653 kg	(8'112 kg)

3. Luft

Die vor wenigen Jahren erlassene Verschärfung der Luftreinhalte-Verordnung bewirkt immer noch, dass Ölheizungen beanstandet und entsprechend Sanierungsverfügungen erlassen werden müssen.

Das Konzept für die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) wurde durch die Standeskommission genehmigt. Die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. ist wegen fehlender Ressourcen bei den Kontrolleuren auf den 1. Januar 2010 verschoben worden.

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung im Bereich NIS erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die monatlich publizierten Resultate zur Gesamtbelastung können auf der kantonalen Website eingesehen werden.

4. Lärm

Strassenlärm

In Obereggen wurden für 50 Gebäude entlang der Kantonsstrasse Vereinbarungen betreffend Einbau von Lärmschutzfenstern abgeschlossen. Der Einbau der Lärmschutzfenster wird bei Abschluss einer Vereinbarung mit einem Kantonsbeitrag unterstützt. 11 Gebäude mit total 114 Fenstern konnten im Berichtsjahr saniert werden. Bis Ende 2011 müssen total zirka 520 Fenster saniert sein.

Für die Lärmschutzwand Krankenhauskreisel-Hallenbad (Kreuzhofquartier) wurde das Baugesuch eingereicht. Die Bewilligung für den Bau der Lärmschutzwand ist im Herbst eingegangen.

5. Boden

Die Fachstellen für Bodenschutz der Ostschweizer Kantone erarbeiteten ein gemeinsames Überwachungskonzept "Bodenfeuchte Ostschweiz". Die Messstationen wurden im Berichtsjahr aufgestellt und getestet. Sie werden ab dem Frühjahr 2010 ihren Betrieb aufnehmen. Die Messwerte können dann tagesaktuell unter www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch eingesehen werden. Tiefbauunternehmen und Landwirte können somit aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einholen. Appenzell A.Rh. und I.Rh. richteten einen gemeinsamen Messstandort in Hundwil ein.

6. Abfall und Stoffe

Abfälle

Die Landsgemeinde hat den Kredit von Fr. 2'100'000.-- für den Bau des "Ökohofes Bödeli" gesprochen. Der Quartierplan wurde von der Feuerschaukommission erarbeitet. Die Genehmigung des Quartierplans war Ende des Berichtsjahres noch ausstehend.

Altlasten

Im Berichtsjahr wurden die Sanierungsuntersuchungen zu den stillgelegten Schiessanlagen abgeschlossen und der Untersuchungsbericht beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Prüfung eingereicht. Das BAFU wird sich zur Notwendigkeit der Sanierung einzelner Anlagen und zur Mitfinanzierung der Sanierungskosten durch den Bund äussern.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die Gemeinden der A-Region haben eine Senkung der Sackgebühren auf den 1. Juli 2009 beschlossen. Die Verkaufspreise für eine Rolle 17-Liter Säcke sind um Fr. 2.-- und die Rolle 35-Liter Säcke um Fr. 3.-- billiger geworden.

Neu wird ab dem 1. Juli 2009 die Entleerung der Wertstoffsammelbehälter (Glas, Weissblech, etc.) durch die A-Region organisiert. Die Sammelbehälter aller Wertstoffsammelstellen wurden von der A-Region neu bestückt.

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen	2'960	(2'903)
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen	*310	(*305)

* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen	750	(799)
Karton	Tonnen	293	(294)
Küchenabfälle aus Grossküchen	Tonnen	189	(186)
Altglas	Tonnen	380	(344)
Weissblech und Alu	Tonnen	24	(27)
Grüngutsammlung	Tonnen	152	(132)
Motoren- und Speiseöl	Fass	67	(74)

Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier / Karton	Tonnen	130	(126)
Grüngutsammlung	Tonnen	72	(61)

Sperrgutabfälle

Metallabfälle	Tonnen	95	(78)
Altpneus	Tonnen	0.9	(2.3)

3. Gebühren

Aufwand	Fr. 386'414.17	(Fr. 358'123.26)
Ertrag	Fr. 557'632.77	(Fr. 617'606.26)
Einnahmenüberschuss	Fr. 171'218.60	(Fr. 259'483.00)

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wird gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Ausserrhoder Giftinspektor, René Glogger, dipl. Chemiker FH, wahrgenommen. Im vergangenen Jahr wurde ein der Störfallverordnung unterstellter Betrieb mit allen Verantwortlichen des öffentlichen Dienstes (Giftinspektor, Amt für Umweltschutz, Arbeitsinspektor, Feuerschauer) überprüft. Dieses Vorgehen hat sich aus Sicht der Verwaltung wie des Betriebes bewährt. Die Betriebe werden nur einmal dafür von mehreren Inspektoren überprüft. Dieses Inspektionsmodell soll bei allen relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben weiterhin angewendet werden.

2180 Energie

Die Anpassung der energierechtlichen Vorschriften (Energiegesetz und Energieverordnung) wurden an der Landsgemeinde 2009 bzw. an der Grossrats-Session im Juni 2009 angenommen und traten auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 362'282.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredites Fr. 148'000.--.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	43	Fr. 152'000.--	Fr.126'000.--
	Thermische Solaranlagen	31	Fr. 88'441.--	Fr. 76'233.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	4	Fr. 38'000.--	Fr. 37'500.--
	Gebäudehüllen	55	Fr. 361'031.--	Fr.117'549.--
	Spezialanlagen	---	---	Fr. 5'000.--
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	---	---	---

2190 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2009

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	147	300.00	44'100.00
b) Jugendpatente	43	150.00	6'450.00
c) Ausserkantonale	3	645.00	1'935.00
Wochenpatente	105	95.00	9'975.00
Wochenpatente für Jugendliche	1	50.00	50.00
Tagespatente für Jugendliche	3	20.00	60.00
Tagespatente für die Bergseen	81	38.00	3'078.00
Total Einnahmen			65'648.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			- 1'925.00
Einnahmen Fischereipatente			63'723.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1'088.25
	385		64'811.25
Ausgaben			Betrag Fr.
Erbrütungslohn			0.00
Seesaibling Strecklinge 20'000 Stück			4'400.00
Aufsicht und Bewirtschaftung			12'747.80
			17'147.80
Total Einnahmen			64'811.25
Total Ausgaben			17'147.80
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds			- 31'904.00
Einnahmenüberschuss			15'759.45

2. Fangstatistik

Fangstatistik 2009									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<u>Sitter</u>									
Weissbad–Metzibrücke	481	42.23	103	34.21		0.00	584	40.55	-53.87
Metzibrücke–Lankerbrücke	190	16.68	36	11.96		0.00	226	15.69	-56.11
Lankerbrücke–Listbrücke	339	29.76	106	35.21		0.00	445	30.90	-48.49
Listbrücke–Rotbach	129	11.32	56	18.60		0.00	185	12.84	41.64
Total	1139	100.0	301	100.0		100.00	1440	100.00	-52.73
<u>Bäche</u>									
Schwendebach	101	21.08	41	36.60		0.00	142	24.02	-34.25
Brühlbach	56	11.69	12	10.71		0.00	68	11.50	-1.44
Weissbach	99	20.66	32	28.57		0.00	131	22.16	+18.01
Bäche in Gonten	130	27.13	26	23.21		0.00	156	26.39	-27.44
Bäche in Obereggen	6	0.012	0			0.00	6	1.01	-71.42
Übrige Bäche	87	18.16	1	0.89		0.00	88	14.89	-22.80
Total	479	100.0	112	100.00		100.00	591	100.00	-20.24
<u>Seen</u>									
Seealpsee	242	37.10	29	30.85	16	39.02	287	27.78	+35.37
Sämtisersee	162	18.04	3	3.19	3	7.31	168	16.20	-2.89
Fählensee	494	55.01	62	65.95	22	53.65	578	55.90	+78.94
Total	898	100.0	94	100.00	41	100.00	1033	100.00	+45.9
Sitter	1139	45.27	301	59.36		0.00	1433	46.7	-51.45
Übrige Bäche	479	19.03	112	22.09		0.00	573	18.7	-22.67
Total Fließgewässer	1618	64.30	413	81.45		0.00	2006	65.4	-45.82
Total Seen	898	35.69	94	18.54	41	100.00	1033	33.7	45.90
Gesamttotal	2516	100.0	507	100.00	41	100.00	3039	100.00	-31.10

Fangstatistik 2009 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	193	100	106	100	84	100	383	100	
Eingereichte Statistiken	193	100	106	100	84	100	383	100	
Zahl der Fischer									
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Saisonpatente	116	144	149	134	131	141	158	163	150
Saisonpatente für Jugendliche							16	37	43
Wochenpatente für Erwachsene	205	202	184	148	136	149	137	122	105
Wochenpatente für Jugendliche							1	4	1
Tagespatente								112	81
Tagespatente für Jugendliche								5	3
Total	518	606	538	532	545	477	433	443	383
Fangerträge									
Saisonpatente	4'271	3'945	3'527	5'077	4'907	3'758	5'094	3'726	2'516
Kurgästepatente / Wochenpatente	1'065	1'075	1'049	794	854	907	929	619	507
Tagespatente	303	269	228	152	185	112	89	66	41
Total	5'639	5'289	4'804	6'023	5'946	4'777	6'112	4'411	3'064
Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	37.13	27.39	23.67	37.88	37.45	26.63	29.27	18.63	13.03
Kurgästepatente / Wochenpatente	5.22	5.32	5.7	5.36	6.27	6.08	6.73	4.91	4.78
Tagespatente	1.50	1.03	1.11	0.60	0.66	1.66	0.74	0.56	0.49

2195 Jagdregal

1. Wildbestände 2009

Gemswild

Einem schneereichen und lang anhaltenden Winter folgte ein wildfreundlicher Frühling, der keine nennenswerten winterlichen Rückschläge auslöste. Dieser ideale Übergang hatte positive Auswirkungen auf den reduzierten Gemsbestand. Er bewirkte einen sehr guten Bestandesanteil an Kitzen. Der kleine Anteil an Jährlingsgemsen und die Tatsache eines reduzierten Gemsbestandes wurden in der Abschussplanung der Jagd 2009 berücksichtigt. Mit der Abschussfreigabe von 33 Gemsen erhoffte man sich eine Bestandeszunahme. Der jagdliche Abgang von nur 20 Gemsen begünstigte die Bestandesgrösse, welche am 28. November 2009 unter Beihilfe der Jägerschaft und in Anwendung der bewährten Zählmethode erfasst wurde. Obwohl verschiedene Faktoren für eine Bestandeszunahme gesprochen hätten, konnte nur eine Bestandeszunahme von 55 Gemsen festgestellt werden. Der vorwinterliche Bestand betrug 385 Gemsen. Demgegenüber steht die durchschnittliche Bestandesgrösse von 610 Gemsen der Jahre 1988 bis 2007. Zum dritten Mal verzichtete man auf die Bejagung des Gemswildes im Raume Kronberg. Trotzdem ist dort kaum eine Bestandeszunahme feststellbar. Schwache Gemsen mit einer sehr geringen Zuwachsrate führen zu dieser Bestandesstagnation. Ursache dafür sind wahrscheinlich der übernutzte Lebensraum durch die Menschen und der aufgezwungene Aufenthalt in nahrungsarmen Rückzugsgebieten. Die Tiere können nicht mehr artgerecht leben. Im Nachbarkanton Appenzell A.Rh. ist die gleiche unerfreuliche Situation anzutreffen.

Es stellt sich die Frage, ob in diesem Raum eine weitere Wildart zugunsten der zunehmenden Freizeitaktivitäten verschwinden muss - eine Wildart, die in der Vergangenheit viele Besucher erfreute, eine Wildart, die die Artenvielfalt bereichert und von Gesetzes wegen erhalten werden muss.

Steinwild

Die Witterungsverhältnisse waren für das Steinwild ideal. Während den Wintermonaten waren in den Einstandsgebieten die Gipfel meistens frei von Schnee. Zusammen mit dem optimalen Übergang Winter-Frühling resultierte daraus eine sehr hohe Nachwuchsrate. Dies traf vor allem auf die Teilpopulationen im Raume Hundstein, Widderalpstock und Freiheit zu. Diese von Schafen frei gehaltenen Einstandsgebiete haben erneut gezeigt, dass die Schaffreihaltung wesentlich zum Gedeihen dieser Wildart beiträgt. Zusammen mit den geringen Störungen konnte das Wohlbefinden und artgerechte Leben der Tiere gefördert und das Überleben erleichtert werden. Dies bestätigen auch die sehr niedrigen Fallwildzahlen.

Der vorwinterliche Steinwildbestand betrug im Alpstein 150 Stück, davon 37 Kitze. Die räumliche Verteilung der Kolonie rund um den Säntis hängt von der Jahreszeit ab. Über

das ganze Jahr betrachtet, dürfte sich die Hälfte der Tiere im Kanton Appenzell I.Rh. aufhalten. Im November 2009 konnten vorwinterliche und mit der Vorbrunft im Zusammenhang stehende Wanderungen von Steinböcken der Mittelklasse im Raum Hoher Kasten, Pfannenstiel und Ebenalp beobachtet werden.

Rotwild

Wenn es im Kanton eine Wildart gibt, die man zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen kaum in den Griff bekommt, ist es das Rotwild. Der Instinkt, die Robustheit und die Anpassungsfähigkeit mit all den räumlichen Wechselbeziehungen sind prägend für diese Wildart. Erhöht man den Jagddruck auf das Rotwild, verlässt es die bekannten Einstandsgebiete bis über die Kantonsgrenze hinaus und sucht die angestammten Einstandsgebiete erst wieder bei Beruhigung auf. Es verschiebt die Aktivitäten hauptsächlich in die Nacht hinein und verbringt den Tag mehrheitlich in den fast unzugänglichen Einständen der Fichtenmonokulturen oder fast unzugänglichen Gebieten. Die Folge davon sind unerwünschte Schäden am Wald. Die Folge darauf ist, dass ein höheres Abschusskontingent gefordert wird. Dies ist aber nicht die Lösung. Lebensraumberuhigung und Biotopverbesserung müssen erreicht werden. Rotwildeinstandsgebiete wie das Wissbachtal haben Tradition, sind Fortpflanzungs- und Aufzuchtgebiete, die selbst bei überhöhter jagdlicher Reduktion, wie bei einem Vakuum immer wieder von Tieren aus den Nachbarkantonen aufgefüllt werden. Dies trifft auch dann zu, wenn die jagdlich empfohlenen Massnahmen der Bestandesreduktion und Strukturbereinigung mit allen möglichen Mitteln aufwendig erfüllt werden.

Das Rotwild sucht nach idealen Lebensräumen, die sie im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund der fehlenden Ruhe meistens nur in der Deckung findet. Dort ist das Äsungsangebot unzureichend.

Im Frühling wurde ein gegenüber dem Vorjahr leicht reduzierter Bestand erfasst. Trotzdem war derselbe Abschuss von 24 Stück wie im Vorjahr angezeigt. Der Abschuss konnte - wie in den meisten Rotwildkantonen in der Schweiz - infolge der sehr schönen Witterung auf der ordentlichen Jagd nicht erfüllt werden. Es erfolgte lediglich ein Abgang von 9 Stück Rotwild im Wissbachtal. Es waren zwei Nachjagdperioden nötig, welche zu einer Strecke von 12 Stück Rotwild führten. Zusammen mit dem Abgang im Bannggebiet konnte der Abschussplan erfüllt werden. Die gesamte Rotwildstrecke betrug 30 Stück.

Da Rotwild die Wintereinstandsgebiete weitgehend nach ökologischen Kriterien sucht, kommt es in den geeigneten Einstandsgebieten immer wieder zu natürlichen Konzentrationen. Um diesen Zustand nicht zusätzlich zu verschärfen, müssen Störungen des Rotwildes zuverlässig vermieden und die Äsungsangebote verbessert werden.

Rehwild

Das Rehwild hatte mit den grossen anhaltenden Schneemassen am meisten Probleme. Nicht nur die Nahrungsknappheit sondern auch die unnötig von Freizeitnutzern ausgelösten Fluchten bewirkten einen überhöhten Winterabgang. In den tiefen Bachläufen, wo kaum Nahrung aber viel Schnee lag und ein Weiterkommen kaum mehr möglich war, verendeten viele Rehe. Wie in den Vorjahren erfasste man durch die Nachttaxation auf den üblichen Strecken den Bestandestrend. Das Zählergebnis zeigte gegenüber dem Vorjahr einen Bestandesrückgang von 16 %. Die Abschussplanung sah vor, pro Jäger zwei Rehe und zusätzlich 36 Rehe anstelle von Gemsen im Hochwildjagdgebiet zu erlegen. Unter Berücksichtigung der idealen Aufzuchtwitterung ist davon auszugehen, dass der geplante Abgang den Bestand nicht reduzieren sollte, was erst die kommende Zählung im Frühjahr aufzeigen wird. Mit dem jagdlichen Abgang von 189 Rehen erfüllte man den geplanten Abschuss zu 96 %. Zusammen mit dem Fallwild betrug der Gesamtabgang 282 Stück und ist um 9 Stück grösser als im Vorjahr. Das Durchschnittsgewicht der jagdlichen Abgänge war in etwa gleich wie im Vorjahr. In verschiedenen Gebieten mussten untergewichtige Jährlingsrehe als Folge des vergangenen Winters erlegt werden.

Murmeltiere

Über den ganzen Sommer konnte ein guter und gesunder Bestand beobachtet werden. Die natürliche Regulierung durch Adler und Fuchs verändern die Bestandesgrösse kaum. Die Murmeltiere sind räumlich gut verteilt. Viele Alpsteinbesucher erfreuten sich an der Beobachtung der Murmeltiere. Die vor Jahren verlassenen Lebensräume wie Gloggern, Mans und Bärstein werden nicht mehr aufgesucht. Dass Murmeltiere ihre Bauten ausbauen und verbessern, gehört zu ihrem Dasein, was hie und da zu Beanstandungen führte.

Hasen

Hasen sind in der Landschaft zuverlässige Indikatoren. Sie können nur in extensiv bewirtschaftete Naturkammern überleben, welche im Kanton Appenzell I.Rh. rar sind. Gute Witterungsverhältnisse können das Aufkommen der Hasen auffällig fördern, sofern sie nicht dem Mähtod zum Opfer fallen. Der Hasenbestand kann sich in der vorhandenen geringen Grösse halten. Eine nachhaltige jagdliche Nutzung ist nicht möglich.

Raubwild

Wenn von Raubwild gesprochen wird, sind dies meistens der Fuchs, der Marder und der Dachs. Dass sich Fuchs und Marder in den Wohnquartieren wohlfühlen, bewirkt der Mensch durch die dort reichlich zur Verfügung gestellte Nahrung. Die dadurch entstandenen Konflikte können unangenehme Auswirkungen haben. Eine Zunahme von Konflikten ist nicht feststellbar.

Die Jagd hat sich intensiv um die Reduktion dieser Raubtiere bemüht, jedoch nur mit eingeschränkter Wirkung. Hier reguliert vor allem das Nahrungsangebot die Kondition der Muttertiere und dementsprechend die Nachwuchsrate.

Schon anfangs des Frühlings mussten verschiedentlich Füchse und Dachse im Raume Wasserauen und Brülisau infolge Verhaltensstörungen erlegt werden. Anhand von Untersuchungen zeigte sich bald, dass diese mit dem Staupevirus befallen waren. Zwischenzeitlich ist diese für den Menschen nicht ansteckende Krankheit im ganzen Kanton festgestellt worden.

Der Aufenthalt eines Luchses wurde dank einer Fotofalle festgestellt. Keine weiteren Beobachtungen, keine Risse und andere Feststellungen zusammen mit dem nachgewiesenen Aufenthalt im Raume Toggenburg bestätigen, dass dieser auf der Durchreise war.

Federwild

Das Vorkommen des Steinadlers konnte ständig beobachtet werden. Erneut konnte keine Aufzucht festgestellt werden. Das Vorhandensein wird durch die störungsärmeren Aufzuchtmöglichkeiten im angrenzenden Gebiet des Kantons St.Gallen sichergestellt. Nach wie vor sind die Hinweise von Auerwildvorkommen sehr selten. Sie deuten nur noch auf einzelne Tiere hin. Diese Wildart steht im Kanton Appenzell I.Rh. vor dem Aussterben. Dies würde einen weiteren Verlust bedeuten, der unter der heutigen Lebensraumnutzung wohl irreversibel wäre. Auch das Vorkommen von Birkwild ist minimal. Auch hier liegt die Ursache bei der fehlenden Ruhe.

Die Schaffung von Sonder- und Naturwaldreservaten ist zwar im Gange, kann aber für diese bedrohten Raufusshühner nur Wirkung zeigen, wenn darin die nötige Ruhe sichergestellt werden kann.

Schwarzwild

Erneut konnten die wenigen Schäden durch die Jägerschaft in Stand gestellt werden. Das Vorhandensein dieser Tiere hat gegenüber dem Vorjahr wiederum abgenommen. Es zeigt sich, dass keine idealen Voraussetzungen für den Jahresaufenthalt anzutreffen sind. Es fehlt am entsprechenden Nahrungsangebot. So wird man die Präsenz von Schwarzwild auch in Zukunft nur selten beobachten und feststellen können.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Neben der bereits erwähnten Staupeerkrankung der Füchse sind keine virusbedingten Krankheiten festgestellt worden oder nachweislich vorhanden. Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes können tot aufgefundene Tiere eine grobe Einschätzung geben. Daher ist es wichtig, dass tote Tiere dem Wildhüter gemeldet werden. Werden immer

wieder am selben Ort verendete Tiere festgestellt, können Untersuchungen über die Todesursache eingeleitet werden. Dies ist nicht zuletzt auch zum Schutze des Menschen nötig.

Jede Wildart hat ihre Anpassungsfähigkeit, ihre Überlebensstrategie, ihre biologischen Bedürfnisse und das Bestreben, sich zu erhalten. Beobachtet man über das ganze Jahr die Verhaltensweise der Tiere und kennt man ihre Bedürfnisse, kann festgestellt werden, dass viele Tierarten eingeschränkt leben müssen und negative Auswirkungen Tatsache sind. Dieser gegenwärtige Zustand in der Natur wird von den verschiedensten Lebensraumnutzungen ausgelöst und gibt Anlass zur Sorge. Nicht alleine die bedrohten Wildarten, sondern Arten wie das Gems- oder das Rotwild zeigen wegen des aufgezwungenen Verhaltens Reaktionen. So sind es einerseits bestandesreduzierende Erscheinungen und andererseits untragbare Schäden am Wald. Obwohl genügend gesetzliche Bestimmungen oder wissenschaftliche Untersuchungen Verbesserungen verlangen und empfehlen, wehrt sich der Mensch mit allen Mitteln gegen seine Einschränkungen zugunsten des Lebensraumes. Die Jagd hat den klaren gesetzlichen Auftrag, eine möglichst grosse Artenvielfalt zu erhalten und die nachhaltige Nutzung der Wildbestände sicherzustellen. Nur noch eingeschränkt und mit Mehraufwand kann dies erfüllt werden.

3. Eingegangenes Wild

Bei 15 möglicherweise verletzten Rehen wurde eine Nachsuche aufgenommen. 9 Rehe konnten aufgefunden werden. Von den 6 negativ verlaufenen Nachsuchen sind 3 mit dem Schweisshund erfolgt. Bei 6 möglicherweise verletzten Füchsen und Dachsen waren 2 Nachsuchen positiv und 4 negativ.

Fallwildzahlen:

12 Gamsen Lawine 2, Krankheit/Schwäche 8, Schussverletzung 1, unbekannt 1

93 Rehe von Autos angefahren 34, Bahn 2, Mähtod 7, Schwäche/Krankheit 32, Schafzaun 3, von Hunden gerissen 1, Schussverletzungen 3, andere Ursachen 10, Absturz 1, Luchsriss 0.

121 Füchse, 6 Marder, 38 Dachse, 8 Igel, 2 Hasen, 2 Krähen, 2 Eichhörnchen, 4 Iltisse, 2 Wiesel, 1 Stockente, 1 Mäusebussard

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

6 Rehe, 1 Gemse, 18 Füchse, 3 Marder, 8 Krähen, 2 Elstern, 10 Dachse

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Eine Person musste wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden. 4 (2) wildernde Hunde wurden erlegt.

6. Jagdrechnung 2009

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
<u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantoneinwohner	64	850.--	54'400.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	54'400.--
<u>Hochwildjagdpatente</u>				
a) Kantoneinwohner	2	400.--	800.--	
b) Ausserkantonale	0	1'000.--	0.--	1'800.--
<u>Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantoneinwohner	17	450.--	7'650.--	
b) Ausserkantonale	1	1'125.--	1'125.--	8'775.--
<u>Hegebeiträge</u>				
a) Kantoneinwohner	83	60.--	4'980.--	
b) Ausserkantonale	1	120.--	120.--	5'100.--
<u>Gästebewilligungen</u>	8	60.--	480.--	480.-- 0.--
<u>Reh Pool</u>	0		0.--	0.--
<u>Wildschadenbeiträge</u>				
a) Kantoneinwohner	83	20.--	1'660.--	
b) Ausserkantonale	1	40.--	40.--	1'700.--
<u>Kontrollmarken</u>				
a) Kantoneinwohner NW-Jagd	17	15.--	255.--	
b) Ausserkantonale NW-Jagd	1	30.--	30.--	
c) Kantoneinwohner HW+NW-Jagd	64	25.--	1'600.--	
d) Hochwildjagd	2	15.--	30.--	1'915.--
Weitere Jagdanmeldungsgebühren	0	0	0	0.--
				74'170.--
<u>Anteil Verwaltungspolizei</u>				
a) Kantoneinwohner	83	5.--	415.--	
b) Ausserkantonale	1	5.--	5--	420.--
				74'590.--
Wilderlös				8'024.--
Jagdeignungsprüfung				0.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				33'088.--
Total Einnahmen				115'702.--

Ausgaben	Betrag in Franken
Wildhut	6'627.00
Präparate	0.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	5'100.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'700.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'700.00
Jagdeignungsprüfung	0.00
Patentrückerstattungsgebühren	0.00
	15'127.00
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	1'344.00
Wildschadenverhütungsmittel	3'526.50
Total Ausgaben	19'997.50
Total Einnahmen	115'702.00
Total Ausgaben	19'997.50
Einnahmenüberschuss	95'704.50

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2009	2008
Hirschstiere	12	14
Hirschkühe	7	7
Hirschkälber	11	14
Schwarzwild	0	0
Gämsen, Böcke	16	18
Gämsen, Geissen	2	4
Gämsskitz	2	0
Rehe*, Böcke	66	79
Rehe, Geissen	62	63
Rehe, Kitzen	61	61
Füchse	253	366
Hasen	0	0
Marder	5	14
Murmeltiere	5	6
Dachse	15	11
Krähen	79	82
Elstern	4	5
Häher	2	4
Stockenten	9	17
Verwilderte Katzen	1	4

*im äusseren Landesteil wurden 22 (24) Rehe erlegt.
Zusätzlich mussten 8 (9) Rehe als Fallwild registriert werden.

Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nicht optimal funktionieren. Dies trifft auf die ARA Haslen, ARA Schlatt und ARA Jakobsbad zu. Die ARA Haslen hat nach wie vor Nitrifikationsprobleme (Abbau von Stickstoff), was auf eine Überlastung der Anlage oder mikrobiologische Probleme hinweist. Die Sanierung der ARA Haslen ist in Planung. Die ARA Schlatt ist wegen der hohen Schmutzwasserfracht des örtlichen Schlachthauses zeitweise überlastet. Abklärungen betreffend Möglichkeiten für die Reduktion der Schmutzfrachten sind zusammen mit dem Schlachthausbetreiber angelaufen. Die ARA Jakobsbad arbeitet an ihrer Kapazitätsgrenze. Deren Überprüfung ist für das Jahr 2010 vorgesehen. Die Sanierung der ARA Appenzell ist nach Vollendung der IV. Etappe und einer erfolgreichen Abnahme abgeschlossen. Die ersten Kontrollreihen zeigen, dass die Qualitätsziele gut eingehalten werden können.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Vorgehen. Der Kontrollbericht wird dem Amt für Umweltschutz zugestellt. Der Kanton führt bei Bedarf Stichproben durch.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten wurden im Jahre 2009 gestützt auf die Resultate der Generalen Entwässerungsplanung und mit Hilfe einer neuen EDV-Lösung ausgeführt.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betragen Fr. 474'532.91 (Fr. 802'038.95).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 2'083'660.20 (Fr. 1'846'170.80).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Abwassersanierung Dorfkern Appenzell Sonnhalde West, Meistersrüte, Appenzell Kanalsanierung Wührestrasse (Bahnübergang AB-Riedstrasse), Appenzell Kanalumlegung Hotel Krone, Appenzell Kanalumlegung Hoferbad Kanaluntersuchungen Areal Brauerei Locher Erschliessung Campingplatz Eischen Kanalisation Sandgrube-Ziel-Böhleli, Teilstück E + F
Bezirk Schwende	Erschliessung Steig, Weissbad Neuerschliessung Nollenstrasse / alte Forren, Appenzell Erschliessung Parzelle Nr. 200560, Weissbadstrasse
Bezirk Rüte	Erschliessung Bildwiese West, Eggerstanden Erschliessung Möserwies-Widenmoos, Eggerstanden Erschliessung Vorderer Horst, Brülisau Sanierung Bachers-Weihergut, Brülisau Sanierung Eggerstandenstrasse, Appenzell Erschliessung Böhlbüebli, Appenzell Erschliessung Fehrlen, Weissbad
Bezirk Schlatt-Haslen	Erschliessung Bärenhalde, Schlatt Pumpleitung ARA Haslen-ARA List, Stein AR
Bezirk Gonten	Neubau Meteorwasserkanal Gehrersbisches-Schwarz Bauliche Schutzmassnahmen Wees Abwassersanierung Golfplatzerweiterung Gonten
Bezirk Oberegg	Erschliessung Vorderladern, Oberegg, 2. Etappe

Investitionsaufwendungen / Innerer Landesteil

Abwasserreinigungsanlagen	Fr.	372'221.04	(Fr. 266'887.24)
Kanalbauten	Fr.	980'144.83	(Fr. 681'288.27)
Einnahmen (Gebühren und Perimeter)	Fr.	982'497.29	(Fr. 1'253'181.80)

Strassenrechnung

2 Betriebsrechnung

2120 Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeits-equipen des Landesbauamtes an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungs-massnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Deckbelagssanierung Kreisel Spital (1. Etappe)
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Er-satz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuch-ten)
- Anpassungen am Rinkenbach, ausgelöst durch umfassende Sanierungsmassnah-men am Durchlass Steintobelbach

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpf-ung betragen rund Fr. 787'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen lie-gen damit über dem langjährigen Durchschnitt, da die 2. Hälfte des Winters 2008/09 sehr intensiv war.

2170 Eidgenössischer Benzinzoll

Gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwi-schen Bund und Kantonen (NFA) ist auch der Verteilschlüssel für die nicht werkgebun-denen Beiträge (allgemeiner Beitrag und Beiträge an Kantone ohne Nationalstrasse) geändert worden.

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind entgegen den Erwartungen bzw. den Berechnungen des Bundes mit Fr. 2'951'000.-- um Fr. 451'000.-- höher ausgefallen als budgetiert.

2171 Globalbeitrag (NFA)

Mit der Inkraftsetzung von NFA hat der Bund die Mitfinanzierung der Hauptstrassen neu geregelt. Seit Anfang 2008 erhalten die Kantone die Beiträge für Hauptstrassen grundsätzlich nicht mehr objektgebunden, sondern in Form von Globalbeiträgen. Die Mittelzuweisung richtet sich nach dem Anteil der Strecken eines Kantons am Hauptstrassennetz. Für das Jahr 2009 entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Globalbeiträge Hauptstrassen" total Fr. 500'000.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfonds-Gesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen" Fr. 513'000.--.

5 Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte an Staatsstrassen inkl. Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Haslenstrasse	Mettlenbrücke	Fr. 16'000.--	Abschluss Brückensanierung
Weissbadstrasse	Gringelstr.-Viadukt AB	Fr. 226'000.--	Sanierung
	St.Anna-Rest. Schäfli	Fr. 1'235'000.--	Ausführung Sanierung 1. Etappe
	Steinegg-Sonne	Fr. 317'000.--	Erneuerung Deckbelag
	Sonne-Bahnhof Weissbad	Fr. 1'735'000.--	Realisierung Abschnitt Wafeln-Weissbad
	Bahnhof Weissbad-Weissbadbrücke	Fr. 28'000.--	Ausarbeitung Bauprojekt
Entlastungsstrasse	Rödelbachbrücke	Fr. 43'000.--	Zustandsuntersuchung
	Rödelbachbrücke-Eggerstandenstrasse	Fr. 167'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
Haslenstrasse	Rotbachbrücke	Fr. 47'000.--	Anteil AI an Brückensanierung
Gontenstrasse	Kesselismühle-Sommerau	Fr. 35'000.--	Abschlussarbeiten
Heidenstrasse	Riethof-Kantonsgrenze	Fr. 27'000.--	Vorlageprojekt für Korrektions- und Sanierungsprojekt
Dorfgestaltung Appenzell		Fr. 480'000.--	Projektierung und Realisierung
Korrektion Kantonsstrasse	Diverses	Fr. 19'000.--	Studien
Eichbergstrasse		Fr. 176'000.--	Kantonsbeitrag

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (8) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 55 (69) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Für die zurückgetretene Dorothee Gmünder-Scheitlin, Haslen, wählte der Grosse Rat Gabriela Inauen-Inauen, Brülisau.

1.2. Wahlgeschäfte

- **Aufnahmekommission Appenzell**

Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission erfuhr im Berichtsjahr folgende Änderungen: Josef Manser, Schulrat Appenzell, ersetzte Margrith Fässler und Daniel Höhener, Gonten, folgte als Vertreter der Primarlehrerschaft auf Peter Albisser.

- **Maturitätskommission**

Zwei Mitglieder mussten neu gewählt werden. Roman Dörig und Antonia Fässler ersetzten die verstorbene Heidi Baumberger und den zurückgetretenen Ekehard Steuble.

- **Rektorat des Gymnasiums**

Ivo Bischofberger als Rektor und Harald Sprenger als Prorektor wurden der Standeskommission zur Wiederwahl vorgeschlagen.

- **Arbeitsgruppen**

Die Landesschulkommission bestätigte folgende Arbeitsgruppen:

- Fachausschuss ICT
- Lehrplangruppe
- Schuldatenbank
- Integrative Schulungsform ISF
- Krisenmanagement

1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Kleinere aus der Praxis sich aufdrängende Revisionen
 - Regelung zum Besuch und zur Finanzierung von Schulen für Hochbegabte
 - Neuregelung bezüglich der Beschulung zu Hause
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Kleinere aus der Praxis sich aufdrängende Revisionen
- Lehrplan
 - Einführung von Informatik als Ergänzungsfach sowie Turnen und Sport als Promotionsfach am Gymnasium
 - Einführung von Tastaturschreiben auf der 3. Primarschulstufe
- Lehrmittel
 - Bewilligung zur gestaffelten Einführung von "Logisch"
- Ferienplan
 - Ferienplan 2011/2012: Definitive Festlegung mit dem Zusatzbeschluss betreffend die Anpassung der Frühlingsferien an St.Gallen und Appenzell A.Rh.

1.4. Aufsicht

- Schulbesuche
- Abnahme der Rechnung 2008 des Gymnasiums zuhanden des Grossen Rates
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Verabschiedung des Konzepts zur integrativen Schulungsform für den inneren Landesteil (ISF)
- Kenntnisnahme des Schulgemeindereglements von Oberegg und Antragstellung an die Ständekommission zur Genehmigung
- Kenntnisnahme des revidierten Schulgemeindereglements von Schlatt und Antragstellung an die Ständekommission zur Genehmigung
- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme des Berichts zu den bewilligten Beschulungen zu Hause
- Kenntnisnahme des Pandemieplanes zur Grippe H1N1 des Kantonsarztes
- Kenntnisnahme der Neuzuteilung der Schulinspektoren
- Kenntnisnahme des Sonderschulkonzepts für den Kanton

- Grundsatzdiskussion über die Promotion an der Realschule und Auftragserteilung an das Schulamt zur Ausarbeitung von Lösungsvarianten

1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
 - Bewilligung des Schulmodells in Schlatt und Haslen, die gemeinsame Führung von Kindergarten und Primarschule ab dem Schuljahr 2009/2010
 - Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens zur integrativen Schulungsform im inneren Landesteil (IFS)
 - Bewilligung zur definitiven integrativen Schulungsform (IFS) in Obereggen
 - Bewilligung der Klassenorganisation für das Schuljahr 2009/2010 in Steinegg
 - Erlass einer Weisung zur Gestaltung der Zeugnisse
- Rechtsstellung der Kinder
 - Bewilligung eines Antrages zum Überspringen einer Klasse
 - Bewilligung eines vorzeitigen Übertritts in die nächste Klasse
 - Bewilligung zum Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde
- Rechtsstellung der Lehrer
 - Festlegung der Finanzierungsansätze zur Nachqualifikation der Primarlehrkräfte für Frühfranzösisch
 - Bewilligung eines Bildungsurlaubes im Wintersemester 2010/2011
- Beiträge an Schulgemeinden
 - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Brülisau, Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2008
 - Zusicherung eines Beitrages an die Schulgemeinde Eggerstanden zum bevorstehenden Bodenkauf
- Aktion Freizeitgestaltung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Erwachsenenbildung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Schulvereinbarungen
 - Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2009/2010
 - Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

1.6. Rekursentscheide

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
 - Abweisung von zwei Rekursen gegen die Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
 - Gutheissung von zwei Rekursen gegen Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
- Einteilung in die Einführungsstufe
 - Protokollabschreibung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates Appenzell
- Disziplinentscheid
 - Protokollabschreibung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates Appenzell

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Erlasse
 - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zum Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
 - Schulpräsidentenkonferenzen

Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

 - die Bildungspolitik in der Schweiz und den Lehrplan 21
 - das Sonderschulkonzept
 - die Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss und zum Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - das Konzept zur integrativen Schulungsform (ISF)
 - die Inspektorenzuteilung
 - die Neugestaltung der Zeugnisse
 - das Konzept zur Zeugnisarchivierung

- die Besoldung der HA-HW-Lehrkräfte
- das Informatik-Leitbild und die Informatikstrategie des Kantons
- das Migrationskonzept im Bereich EDV
- die Evaluation im ICT-Bereich
- zum Stand der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme, EFS
- die Befähigung der Lehrkräfte zur Erteilung des Schwimmunterrichts
- Informationskonferenz Schulgemeinden innerer Landesteil

Der Schulrat Appenzell orientierte Präsidenten und Pfleger der Schulgemeinden des inneren Landesteils über die Führung der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule, über das Rechnungswesen in diesen Bereichen, über die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Schulgemeinden sowie über den Stand der Schulraumneubauten im Areal Gringel.
- Beziehungen zur Lehrerschaft
 - Lehrerkonferenz

Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
 - Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Beziehungen zu anderen Kantonen
 - Der Departementvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
 - Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.
- Rapporte
 - Der Departementsekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Amtsleitern zur gegenseitigen Information.

2.2. Schulamt

Am 1. August 2009 erfolgten im Rahmen einer Rotation eine Neuzuweisung der Schulgemeinden an die Schulinspektorinnen und an den Schulinspektor.

2.3. Berufsberatung

Die mit der Bildungsdirektion Appenzell A.Rh. vereinbarte Zusammenarbeit hat sich bewährt. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 konnte mit der Bildungsdirektion auch der Bereich der akademischen Studienberatung vereinbart werden.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Im Jahr 2009 wurden 137 (126) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet. 9 Fälle mussten aus dem letzten Jahr übertragen werden. Von diesen insgesamt 146 (150) Anmeldungen konnten 136 (139) Fälle 2009 abgeschlossen werden.

In den Monaten November und Dezember war im SPD Barbara Marxer zu 80 % als Praktikantin tätig. Als ausgebildete Psychologin konnte sie den Dienst in dieser Zeit tatkräftig unterstützen.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aufgrund der folgenden Gründe beim SPD angemeldet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl 2009	Anteil in %	Anzahl 2008
Leistung allgemein	43	19.3	55
Lesen/Rechtschreiben	40	17.9	44
Rechnen	34	15.2	40
Schulreife	33	14.8	23
Schullaufbahnberatung	26	11.6	16
Verhalten	19	8.5	34
Motorische Entwicklung	11	4.9	11
Deutsch-Kenntnisse	8	3.6	2
Sonderbeschulung	5	2.2	10
Hochbegabung	3	1.3	3
Mobbing/Ausgrenzung	2	0.9	3

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

Schulstufen	2009	2008
Heilpädagogischer Dienst	1	0
Kindergarten	35	24
Vorschul-/Einführungsklasse	2	3
1./2. Primarschulstufe	41	42
3./4. Primarschulstufe	40	49
5./6. Primarschulstufe	14	15
Realschule	4	1
Sekundarschule	0	3
Gymnasium	0	1
Sonderschulen	4	8
Kleinklassen	3	2
Andere / Zuzüge	2	2

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2009	2008
Appenzell	76	82
Brülisau	6	4
Gonten	6	14
Eggerstanden	3	2
Haslen	4	4
Meistersrüte	7	7
Oberegg	19	10
Schlatt	1	1
Schwende	12	13
Steinegg	9	10
Andere / Ausserkantonale	3	3

Folgende Massnahmen wurden infolge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Massnahmen	2009	2008
Legasthenietherapie	28	26
Beratung der Eltern / Lehrkraft	26	23
Einführungsklasse / Vorschulklasse	20	13
Stützunterricht	19	24
Behördenberatung / Stellungnahme	12	15
Rechentherapie	11	10
Repetition	8	11
Kinderarzt / Weitere Untersuchungen	7	10
Regeleinschulung	7	3
Psychotherapie einzeln / familiär	5	3
Kleinklasse	5	2
Hausaufgabenhilfe/ Lerntherapie	4	8
Sozialberatung / GSD	4	5
Ergotherapie / Rhythmik	4	0
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	3	3
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	3	4
Aufmerksamkeitstraining	3	2
Beratung von Kindern / Jugendlichen	3	2
Teillernzielbefreiung / Lernzielanpassung	3	1
Deutschunterricht	2	1
Voreinschulung / Überspringen	2	1
Begabungsförderung	1	2
3. Jahr Kindergarten	1	3
Heilpädagogische Begleitung	0	0
Logopädie	0	0

Andere berufliche Aktivitäten:

- Mitarbeit in der Projektgruppe "ISF"
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Erarbeitung eines Rasters für die Sonderschulzuteilung im Zusammenhang mit dem NFA
- Besuch in der Sonderschule Landenhof im Kanton Aargau
- Mitarbeit in der Schulkommission der Sonderschule Roth-Haus
- Durchführung eines Aufmerksamkeitsstrainings
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Vorstellung des Schulpsychologischen Dienstes beim Treffen von LAI und dem kantonalen Gewerbeverband
- Besuch von diversen Weiterbildungsveranstaltungen

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

2.1. Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 103 (106) Kinder betreut.

Diagnose	2009	2008
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	32	37
Dysphasie (Spracherwerbsstörungen)	67	68
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	0	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	3	1
Dysphonie (Stimmstörungen)	0	0
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	0	0
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
LKGS (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte)	1	0
Dysphagie (Schluckmuster)	0	0
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Lernberatung	0	0

Die Herkunft der betreuten Kinder, aufgelistet nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	Anzahl Kinder	Schulgemeinde	Anzahl Kinder
Appenzell	48 (39)	Meistersrüte	3 (3)
Brülisau	2 (4)	Oberegg	18 (15)
Eggerstanden	8 (9)	Schlatt	2 (3)
Gonten	3 (10)	Schwende	6 (12)
Haslen	3 (1)	Steinegg	7 (7)
Kau	0 (0)	Kanton (Vorschule)	3 (3)

In 63 (47) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 81 (78) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 13 (15) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

In der Vorschulklasse Appenzell wurden Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieses speziellen Angebots dokumentieren und der Förderplanung dienen.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin:

- Mitwirkung
 - beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
 - beim Einführungsnachmittag für neu gewählte Lehrkräfte in Appenzell I.Rh.
- Teilnahme an diversen Vorträgen, Kursen und Tagungen.
- Durchführung von drei Tagungen mit den Legasthenietherapeutinnen
- Durchführung einer zweitägigen Klausurtagung der Logopädinnen des Kantons Appenzell I.Rh.
- Teilnahme an diversen Vorträgen, Kursen und Tagungen
- Mitarbeit in der AG "Integration"
- Zusammenarbeit mit dem ZEPT Herisau betreffend heilpädagogische Früherziehung
- Unterrichtsbesuche bei vier Legasthenietherapeutinnen mit anschliessenden Auswertegesprächen

2.2. Schulische Förderdienste

11 (12) Therapeutinnen betreuten 183 (182) Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter.

Auf der Primarstufe wurden 14.22 % (14.56 %) und auf der Oberstufe 1.92 % (1.0 %) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Im Durchschnitt wurden dafür 387 (329) Stellenprocente (Minimum 109 (78) Lektionen pro Monat / Maximum 139 (114) Lektionen pro Monat) aufgewendet.

Massnahme	Anzahl Schüler	
Legasthenie	86	(86)
Dyskalkulie	37	(37)
Förderunterricht Sprache	5	(7)
Förderunterricht Rechnen	10	(7)
Förderunterricht Sprache und Rechnen	39	(32)
Phonologische Bewusstheit	5	(11)
Begabtenförderung	1	(2)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	Anzahl Schüler	Schulgemeinden	Anzahl Schüler
Appenzell	64 (67)	Meistersrüte	6 (5)
Brülisau	7 (5)	Oberegg	38 (37)
Eggerstanden	3 (3)	Schlatt	7 (9)
Gonten	18 (19)	Schwende	16 (12)
Haslen	6 (6)	Steinegg	<u>18 (18)</u>
Kau	0 (1)	Total	183 (182)

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Obligatorische Tagungen pro Quartal, die dem Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen
- Teilnahme an einer zweitägigen Weiterbildungsveranstaltung im November 2009 in Appenzell

2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Im ersten Halbjahr wurden vom HPD (Heilpädagogischer Dienst SG/AR/AI/GL) 5 (9) Kinder gefördert respektive deren Eltern beraten. 1 (2) Kind erhielt Unterstützung durch eine freischaffende Früherzieherin.

Auf Ende Juli 2009 wurde die Zusammenarbeit mit dem HPD aufgelöst. Die Vereinbarung mit dem Departement Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. und dem Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. trat ab 1. August 2009 in Kraft. Diese regelt die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. (ZEPT), das fortan Leistungserbringer für die Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Appenzell I.Rh. ist.

Von August bis Dezember 2009 benötigten 3 Kleinkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Bei den anderen Kindern konnte die Massnahme abgeschlossen werden, weil diese schul- bzw. kindergartenpflichtig wurden.

1 (1) sehbehindertes Kleinkind und 1 (1) sehbehinderter Schüler wurden durch die Spezialdienste "Low Vision" bzw. den OBV (Ostschweizerischer Blindenverband) betreut und gefördert.

2.4. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 1 (2), Kindergarten- 0 (0) und Schulalter 6 (7) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

6 (5) Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Manuela Huber-Gmünder wird als Mitglied gewählt. Als Revisoren werden zudem Cyrill Keller und Sybille Züger-Hafner gewählt. Der Projektentscheid sowie der Baukredit von Fr. 15.8 Mio. zur Renovation von Aula und Turnhalle Gringel werden gutgeheissen. Die Übernahme des östlichen Teils der Schulgemeinde Kau wird ebeschlossen. Die Erhöhung des Steuerfusses von 61 % auf 65 % wird abgelehnt.
- **Brülisau:** Eveline Schiegg ist neu Aktuarin. Hans Manser wird zum neuen Mitglied und Ueli Neff als Revisor gewählt.
- **Eggerstanden:** Keine Besonderheiten.
- **Gonten:** Der Übernahme des westlichen Teils der Schulgemeinde Kau wird zugestimmt.
- **Haslen:** Guido Sonderer wird als Revisor gewählt.
- **Kau:** Der Auflösung der Schulgemeinde auf den 31. Dezember 2009 wird zugestimmt.
- **Meistersrüte:** Andrea Koller-Hutter wird als Aktuarin, Alfred Fässler als Mitglied gewählt. Der Steuerfuss wird von 58 % auf 56 % gesenkt. Das Spielplatzprojekt mit Kosten von Fr. 67'800.-- findet Zustimmung.
- **Oberegg:** Erika Ulmann-Küng wird neues Mitglied der Rechnungsprüfungskommission. Der Steuerfuss wird von 64 % auf 62 % gesenkt. Die Versammlung lehnt das Schulgemeindereglement ab und verlangt eine Neuvorlage.
- **Schlatt:** Die Versammlung wählt Ruth Rechsteiner als Aktuarin und Urs Dörig als Mitglied. Die Ausarbeitung für das Sanierungsprojekt des Schulhausdaches sowie eine Ergänzung im Schulgemeindereglement werden beschlossen.
- **Schwende:** Der Steuerfuss wird von 80 % auf 78 % gesenkt.
- **Steinegg:** Hans Dörig-Stark wird als Präsident, Luzia Mock-Fritsche als Mitglied gewählt. Dem Schulgemeindereglement wird zugestimmt.

2. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt.

- 72 (75) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton Appenzell I.Rh.

Von 2007-2009 absolvierten alle Lehrkräfte des Kantons obligatorische Weiterbildungskurse im Informatikbereich (User-Kompetenz und Integration der Informatikmittel im Unterricht).

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 1 (2) Lehrkraft besuchte einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost.
- 31 (24) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 22 (18) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch die Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH).

3. Schulamt

Marina Lazzarini	Leitung Schulamt
Marina Lazzarini	Schulgemeinde Appenzell Sekundarschule Hofwiese Deutschlehrkräfte
	Schulgemeinde Obereggen Integrierte Sekundarschule
	Schulgemeinde Eggerstanden
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1
	Schulgemeinde Steinegg
	Schulgemeinde Schwende
	Schulgemeinde Gonten
	Schulgemeinde Meistersrüte
	Schulgemeinde Brülisau
	Schulgemeinde Haslen
	Schulgemeinde Schlatt

Vreni Kölbener	Schulgemeinde Oberegg Primarschule Kindergärten Appenzell Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft
Gerold Breu	Pädagogischer Support ICT
Gabriella Hensch	Pädagogische Mitarbeiterin
Christine Wolfinger	Schulpsychologischer Dienst
Nicole Borra	Schulische Sozialarbeit

3.1 Inspektoren

Die Inspektorenpersonen haben im Sommer ihre Zuständigkeiten gemäss obiger Aufführung neu aufgeteilt. Die pädagogische Fachaufsicht wird von den Inspektorinnen Vreni Kölbener und Marina Lazzarini und dem Inspektor Stephan Blumer wahrgenommen. In der Regel besuchen die Inspektoren jede Lehrkraft alle zwei Jahre. Im Anschluss findet jeweils ein Auswertungsgespräch statt. Berufseinsteiger werden im ersten Berufsjahr mit einer mehrtägigen Berufseinführung auf ihre neue Tätigkeit vorbereitet und in die Gegebenheiten des Kantons eingeführt. Ebenfalls finden mindestens zwei Schulbesuche und regelmässige Praxisreflexionssitzungen statt.

Die Projektgruppe Heimatkundelehrmittel konnte den ersten Meilenstein ihrer Arbeit feiern und mit einer öffentlichen Vernissage das neue, digitale Heimatkundelehrmittel präsentieren. Das Lehrmittel stellt Unterrichtsmaterialien zu wesentlichen heimatkundlichen Themen bereit und wird seit diesem Schuljahr in der Mittelstufe im Unterricht eingesetzt.

Das Projekt Schulen ans Netz konnte nach der kantonalen Einführung dieses Jahr ebenfalls im Bereich der Lehrerweiterbildungen erfolgreich abgeschlossen werden. Alle Lehrkräfte des Kantons haben sich in den vergangenen drei Jahren in den Bereichen Userkompetenzen und Integration des Computers in den Unterricht nachqualifiziert. Die Weiterbildung wurde mit einem kantonalen Test oder mit ECDL abgeschlossen.

Mit der Einführung der kantonalen Datenverwaltung für alle Schulgemeinden wurde gleichzeitig flächendeckend das Lehreroffice eingeführt. Das Lehreroffice ist eine eigens für Schulen programmierte Software für die Datenverwaltung vor Ort. In diesem Zusammenhang wurde das Zeugnis für alle Stufen neu gestaltet und mit einem einheitlichen Layout und Format versehen.

Eine Projektgruppe mit Vertretern aus allen Stufen hat unter der Leitung des Schulamtes ein Konzept zur Integrativen Schulungsform im inneren Landesteil zuhanden der Landesschulkommission erarbeitet. Das Konzept wurde einer breiten Vernehmlassung bei der gesamten Lehrerschaft sowie den Schulbehörden unterzogen. Die Landesschulkommission hat nun über die vorgeschlagene Strukturreform, welche eine Auflösung der Kleinklassen zur Folge hätte, zu befinden.

3.2 Schulsozialarbeit (SSA)

Das im August 2008 neu geschaffene Beratungsangebot in den beiden Schulgemeinden Appenzell (ohne Gymnasium) und Oberegg steht mit 50 Stellenprozenten 1'426 Schülerinnen und Schülern (Appenzell 83 %, Oberegg 17 %) sowie den Eltern und Lehrpersonen der beiden Gemeinden zur Verfügung. Im Kalenderjahr 2009 wurde das Angebot insgesamt 65 Mal in Anspruch genommen. 74 % der ratsuchenden Personen kamen aus Appenzell, 26 % aus Oberegg.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schüler und Schülerinnen beziehungsweise Eltern oder Lehrpersonen pro Schulgemeinde, welche die Schulsozialarbeit kontaktiert haben:

Schulgemeinde Appenzell	2009
Total Ratsuchende	48
- Schülerinnen/Schüler (total 1'181)	15
- Eltern	9
- Lehrpersonen	15
- Gruppengespräche	2
- Andere	7
pro Schulstufe:	
- Kindergarten	1
- Unterstufe	14
- Mittelstufe	14
- Oberstufe	19

- weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA)	4
- kein Beratungsgespräch erfolgt (fehlende Zeitressourcen, andere Gründe)	0

Schulgemeinde Obereg	2009
Total Ratsuchende	17
- Schülerinnen/Schüler (total 245)	7
- Eltern	4
- Lehrpersonen	4
- Gruppengespräche	0
- Andere	2
pro Schulstufe:	
- Kindergarten	0
- Unterstufe	2
- Mittelstufe	2
- Oberstufe	13

- weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA)	0
- kein Beratungsgespräch erfolgt (fehlende Zeitressourcen, andere Gründe)	0

Gründe für den Beizug der Schulsozialarbeit waren hauptsächlich Themen wie auffälliges Verhalten, Mobbing, Leistungsdruck, Pubertät und Adoleszenz.

Als Massnahmen reichten vorwiegend Einzel- oder Gruppenberatungen, welche in der Regel nach vier Sitzungen abgeschlossen werden konnten. In Einzelfällen dauerte die Beratung und Begleitung über eine längere Zeit hinweg an, in anderen Fällen wurde die Person an eine weiterführende Fachstelle übergeben.

Im Jahre 2009 wurden total vier Klasseninterventionen durchgeführt. Das Klassenthema wurde zusammen mit der Lehrperson sowie den Schülerinnen und Schülern während einigen Lektionen bearbeitet.

Weitere berufliche Aktivitäten:

- Gesundheitstag: Workshop an der 1. Sekundarstufe Appenzell
- Schulhausprojekte: Input in Arbeitsgruppen
- Klassenprojekte: Input für "Soziales Lernen"
- Fachseminar: "Systemisch-lösungsorientierte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen"
- Informationsveranstaltung im Kinderschutzzentrum St.Gallen: "Computer, H@ndy & Co. - Chancen und Gefahren neuer Medien"

4. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2009	31.12.2008
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	11	10
	mit Teilpensum	9	13
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	36	34
	mit Teilpensum	43	50
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	2	2
	mit Teilpensum	6	5
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	9	11
	mit Teilpensum	6	4
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	16	17
	mit Teilpensum	14	13
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	1	2
	mit Teilpensum	20	21
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	1	--
Total Lehrkräfte Volksschule		175	183

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell	31.12.2009	31.12.2008
- mit Vollpensum	18	11
- mit Teilpensum	33	35
Total Lehrkräfte am Gymnasium	51	46

Unter Vollpensum ist eine Beschäftigung von 100 % zu verstehen.

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2009				November 2008			
	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	Total	<i>Abteil.</i>	<i>w</i>	<i>m</i>	Total
Appenzell	7	59	61	120	8	80	69	149
Brülisau	1	8	5	13	1	9	5	14
Eggerstanden	1	13	10	23	1	11	12	23
Gonten	2	14	10	24	2	11	14	25
Haslen	0	0	0	0	1	3	4	7
Meistersrüte	1	12	13	25	2	15	13	28
Oberegg	2	19	19	38	2	16	22	38
Schlatt	1	7	7	14	1	2	2	4
Schwende	1	10	11	21	1	13	7	20
Steinegg	2	12	18	30	2	12	14	26
Total	18	154	154	308	21	172	162	334

Primarschulen								
	Dezember 2009				November 2008			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	24	257	247	504	25	247	268	515
Brülisau	3	23	27	50	3	19	31	50
Eggerstanden	3	22	34	56	3	24	31	55
Gonten	6	42	52	94	6	43	52	95
Haslen	3	24	28	52	3	26	26	52
Meistersrüte	4	39	36	75	3	37	30	67
Oberegg	6	51	72	123	6	61	67	128
Schlatt	1	5	6	11	2	10	14	24
Schwende	5	51	35	86	5	46	42	88
Steinegg	5	42	46	88	5	37	49	86
Total	60	556	583	1139	61	550	610	1160

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2009				November 2008			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	24	55	79	6	25	42	67
Total	7	24	55	79	6	25	42	67

Sekundarstufe I

Realschulen								
	Dezember 2009				November 2008			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	10	76	107	183	10	92	102	194
Oberegg	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	10	76	107	183	10	92	102	194

Sekundarschulen								
	Dezember 2009				November 2008			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	15	157	136	293	15	155	146	301
Oberegg	6	51	36	87	6	46	49	95
Total	21	208	172	380	21	201	195	396

Gymnasium									
	Dezember 2009				November 2008				
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total	
1. - 3. Klasse	AI	} 9	54	61	115	} 9	63	60	123
	AR		23	25	48		22	19	41
	übrige		5	8	13		6	15	21
4. - 6. Klasse	AI	} 9	53	65	118	} 9	58	64	122
	AR		18	17	35		18	15	33
	übrige		7	11	18		8	11	19
Total Gymnasium	18	160	187	347	18	175	184	359	

Zusammenfassung aller Stufen								
	Dezember 2009				November 2008			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	18	154	154	308	21	172	162	334
Primarschulen	60	556	583	1'139	61	550	610	1'160
Kleinklassen	7	24	55	79	6	25	42	67
Realschulen	10	76	107	183	10	92	102	194
Sekundarschulen	21	208	172	380	21	201	195	396
Gymnasium	18	160	187	347	18	175	184	359
Gesamttotal	134	1'178	1'258	2'436	137	1'215	1'295	2'510

6. Subventionsgesprächen

Es wurde im Jahre 2009 von der Standeskommission und von der Landesschulkommission eine Subventionsgespräche erteilt.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2009 besuchten 21 (27) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	31.12.2009	31.12.2008
Schule Roth-Haus, Teufen	12	13
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	2	3
Schulheim Kronbühl	3	4
Heim Oberfeld, Marbach	0	1
Tipiti Grüt, Bühler	0	1
Johanneum, Alt St. Johann	0	1
Landenhof, Aargau	3	3
Tipiti Kohli, Bühler	0	1
CP-Schule Birnbäumen	1	0
Total Schüler	21	27

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission behandelte als Aufsichtsbehörde über das Gymnasium an acht Sitzungen kleinere Revisionen des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung und bewilligte die Einführung der Promotionsfächer Informatik (als Ergänzungsfach) und Sport. Ausserdem führte sie Schulbesuche durch.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

51 Schüler mit dem Schwerpunktfach Wirtschaft (15), Latein (12), Physik und Anwendungen der Mathematik (12), Philosophie/Psychologie/Pädagogik (12) traten zur Matura an und haben diese bestanden.

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2009	2008
Gymnasium Appenzell	793'000.00	851'500.00
Kantonsschule Trogen	65'000.00	58'500.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	6'400.00	88'000.00
Individuelle Schulgeldbeiträge (Ausbildungsstätten nach Art. 11 StKB über Ausbildungsbeiträge)	69'190.00	93'677.50
Total	933'590.00	1'091'677.50

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2009	2008
Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	54'000.00	45'500.00
Kantonsschule Heerbrugg	140'250.00	140'250.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	145'660.00	126'200.00
KBZ, St.Gallen	26'830.00	21'075.00
GBS, St.Gallen	40'250.00	34'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum bzb, Buchs	16'100.00	8'050.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur	8'050.00	4'250.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	4'250.00	4'250.00
Total	435'390.00	383'675.00

3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	BE	5'665.--
SMU Bildungszentrum, Aarberg		4'300.--
Allgemeine Berufsschule, Basel	BS	6'740.--
Pflegefachschule, Glarus	GL	13'000.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	GR	6'798.--
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Zizers		5'664.--
Institut für berufliche Weiterbildung IbW, Chur		5'016.--
Höhere Fachschule Gesundheit, Luzern	LU	6'150.--
CURAVIVA hls, Luzern		11'050.--
Hochschule für Wirtschaft HSW, Luzern		5'665.--
Hochschule, Luzern, Luzern		6'000.--
hotel & gastro formation, Weggis		10'575.--
Ausbildungszentrum SBV, Sursee		24'928.--
MAZ - Die Schweiz. Journalistenschule, Luzern		4'720.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern		28'325.--
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	2'124.--
Bildungszentrum BVS, St. Gallen	SG	55'880.--
AGVS Ausbildungszentrum, St. Gallen		2'800.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS		92'400.--
Bildungszentrum BZSL, Sargans		13'000.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, St. Gallen		19'070.--
Kaufmännisches Bildungszentrum KBZ, St. Gallen		38'596.--
HSO Schulen, St. Gallen		2'850.--
KS Kaderschulen, St. Gallen		7'910.--
Musikakademie, St. Gallen		3'310.--
Schweiz. Textilfachschule, Wattwil		7'800.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St. Gallen		65'195.--
Weiter Rorschach		7'660.--
Bildungszentrum Polybau, Uzwil		7'500.--
suissetec, Lostorf	SO	1'730.--
GBW Weinfelden	TG	1'100.--
agogis, Zürich	ZH	11'330.--
Careum Bildungszentrum, Zürich		13'000.--
Berufsbildungsschule, Winterthur		11'620.--
Hotelfachschule Belvoirpark, Zürich		11'330.--
sfb Bildungszentrum, Dietikon		17'990.--
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung SIU, Zürich		8'820.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur		10'265.--
Polygrafische Akademie, Zürich		5'320.--
Gewerbliche Berufsschule, Wetzikon		4'073.--
WISS Wirtschaftsinformatikschule, Zürich		11'927.50
Technische Berufsschule TBZ, Zürich		2'836.--
Total		582'032.50

Rückzahlungen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (GS 416.000)

BVS St. Gallen	SG	3'290.--
KBZ St. Gallen		4'100.--
GBS St. Gallen		1'600.--
Schweiz. Textilfachschule, Wattwil		400.--
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung SIU, Zürich	ZH	1'260.--
WISS Wirtschaftsinformatikschule, Zürich		945.--
ausstehende Rückzahlungen / Debitoren		13'215.--
Total		24'810.--

4. Schulen im Gesundheitswesen ohne Vereinbarung

Spitex-Ausbildung ISS, Wilen/Sarnen	OW	12'000.--
Bildungszentrum für Gesundheit BFG, Frauenfeld	TG	2'000.--
Total		14'000.--

5. Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

Dentalhygieneschule Zürich	ZH	3'765.00
WISS Wirtschaftsinformatikschule, Zürich		3'937.50
Swiss Aviation Traiding LTD., Zürich		24'430.00
Total		32'132.50

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Herbst/Wintersemester 2008/2009 101 und im Frühlings/Sommersemester 09 121 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	2009	2008
FHS, St.Gallen	631'285.00	519'443.70
NTB, Buchs	36'166.70	59'360.00
HSR, Rapperswil	52'080.00	92'586.70
PH SG	412'675.00	412'887.50
HTW, Chur	78'983.35	108'155.00
ZHAW, Winterthur	184'887.40	173'085.10
HDK, Zürich	72'797.50	70'450.90
ZHAW, Wädenswil	139'589.90	164'640.00
HfH, Zürich	15'429.00	55'078.00
SAL, Rorschach	51'000.00	46'750.00
PH Schaffhausen	23'162.50	30'600.00
PH Zürich	0.00	12'750.00
PHZ, Luzern	23'247.50	35'593.75
PH Bern	87'975.00	89'250.00
PH Thurgau, Kreuzlingen	24'225.00	0.00
Hochschule Musik, Luzern	74'729.85	34'639.40
Berner Fachhochschule	82'101.95	49'143.35
Musik-Akademie der Stadt Basel	0.00	13'200.00
Fachhochschule Nordwestschweiz	164'159.60	130'631.05
HES-SO: FH Hôtelière, Lausanne	17'332.55	9'850.00
Total	2'171'827.80	2'108'094.45

Rückerstattungen:

FHS St.Gallen	Fr. 140'944.75
Schulgeldbeiträge nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz	Fr. 36'850.00
HTW Chur: Irrtümlich verrechnet	Fr. 3'570.00
Total	<u>Fr. 181'364.75</u>

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst/Wintersemester 2008/2009 101 (97) und im Frühlings/Sommersemester 96 (89) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	77	776'930.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	10	244'300.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	11.5	561'890.00
Total	98.5	1'583'120.00

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete 2009 für die Stipendienaufwendungen im Jahre 2008 den Betrag von Fr. 51'000.-- (Fr. 316'058.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2009	2008	2009	2008
Stipendien	Behandelte Gesuche	160	125	826'100.--	731'300.--
	Gutsprachen	113	72		
	Ablehnungen	47	33		
Studiendarlehen	Gutsprachen	14	11	95'500.--	100'000.--
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	4	4	8'000.--	12'000.--
	Sonderegger-Fonds	18	16	37'900.--	27'500.--

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 826'100.-- (Fr. 731'300.--). 47 (33) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2010 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2009

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	16'800.--
Andere Schulen für Allgemeinbildung	22'000.--
Vollzeit-Berufsschulen	21'800.--
Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten	33'600.--
Nach der berufl. Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten	15'050.--
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	65'750.--
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	247'850.--
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	331'300.--
Total	754'150.--

2. Studiendarlehen

14 (11) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2009 gutgeheissen. Abgelehnt wurde 1 (0) Gesuch.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2009

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Vollzeit-Berufsschulen	16'500.--
Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten	2'500.--
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	20'000.--
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	18'500.--
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	31'500.--
Total	89'000.--

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

4 (4) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 8'000.-- (Fr. 12'000.--) gewährt.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 18 (16) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 37'900.-- (Fr. 27'500.--) erteilt.

Intensiv-Englischkurse in den USA	16 Gutsprachen
Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln	2 Gutsprachen

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung:

Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen	0
	Weiterbildungsjahr SBW Herisau	6
	10. Schuljahr Kantonsschule Trogen	0
	Gestalterischer Vorkurs GBS St.Gallen	0
	Gestalterischer Vorkurs STF Wattwil	0
	Gestalterischer Vorkurs varwe Wil	1
	Gestalterischer Vorkurs Form+Farbe Zürich	0
	Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen	0
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0
Sprachaufenthalte	Didac-Schulen	4
	Go2talk (Au-pair)	0
	Profilia (Au-pair)	2
	Logo-Schulen (Kombiprogramm)	0
Praktikum mit schulischem Anteil	Vorlehre GBS St.Gallen	1
	Brücke Appenzell A.Rh.	3
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0
Total		17
Abgelehnte Gesuche		1

**Zusammenstellung Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen
Schuljahr 2008/2009 (Rechnungsjahr 2009)**

Zusammenstellung nach Schulen

Kanton	Schule	Anzahl LP	Durchschnitt	Betrag
AR	BBZ Herisau	217	5'972.12	1'295'950.00
AR	BBZ Herisau Hauswirtschaftsjahr	3	5'600.00	16'800.00
BE	Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern	1	6'000.00	6'000.00
BE	hotelleriesuisse, Bern	6	4'380.15	26'280.90
GR	Gewerbliche Berufsschule Chur	6	3'000.00	18'000.00
LU	Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee (10 bzw. 15 LP)	12.5	4'360.00	54'500.00
LU	Hotel & Gastro formation Weggis	1	1'087.35	1'087.35
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	3	7'600.00	22'800.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil	19	7'600.00	144'400.00
SG	Berufsbildungszentrum Wil	4	7'600.00	30'400.00
SG	Bildungszentrum Polybau Uzwil (3 bzw. 4 LP)	3.5	6'314.29	22'100.00
SG	BWZ Toggenburg Wattwil	5	7'598.00	37'990.00
SG	BZGS St.Gallen	14	7'600.00	106'400.00
SG	BZGS St.Gallen Hauswirtschaftsjahr (2 Mte.)	1	1'400.00	1'400.00
SG	BZR Rorschach	29	7'600.00	220'400.00
SG	KBZ St.Gallen	14	7'068.57	98'960.00
SG	Konditorenfachschule	8	7'600.00	60'800.00
SG	Schweizerische Textilfachschule	3	5'653.33	16'960.00
SG	GBS St.Gallen	142	7'540.00	1'070'680.00
SO	Verband Hafner und Plattenleger, Olten	1	2'900.00	2'900.00
TG	GBW Weinfelden	8	6'000.00	48'000.00
ZH	Ausbildungszentrum Maler Gipser	2.5	3'008.00	7'520.00
ZH	Baugewerbliche Berufsschule Zürich	1	2'513.00	2'513.00
ZH	Berufsbildungsschule Winterthur	1.5	7'900.00	11'850.00
ZH	Berufsschule für Gestaltung Zürich	6	7'408.33	44'450.00
ZH	Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich	1	3'950.00	3'950.00
ZH	Technische Berufsschule Zürich	3	7'900.00	23'700.00
	Rückerstattung Bezirk Appenzell			1'960.00
	Umbuchung 2009 - 2008 BZGS / BFSV - FSV			52'000.00
TOTAL		516	6'687.50	3'450'751.25

Zusammenstellung nach Kantonen			
Appenzell A.Rh.	220	5'967.05	1'312'750.00
Bern	7	4'611.56	32'280.90
Graubünden	6	3'000.00	18'000.00
Luzern	13.5	4'117.58	55'587.35
St.Gallen	245.5	7'467.58	1'833'290.00
Solothurn	1	2'900.00	2'900.00
Thurgau	8	6'000.00	48'000.00
Zürich	15	6'265.53	93'983.00
Rückerstattung / Umbuchungen			53'960.00
Total	516	6'687.50	3'450'751.25

2. Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2009 Lehrverhältnisse 2009/2010

Zur Schlussprüfung zugelassen:	148 Kandidatinnen/Kandidaten	100 %
	davon: - 4 1. Wiederholung - 1 gemäss Art. 32 BBV	

Qualifikationsverfahren bestanden	139 Kandidatinnen/Kandidaten	93.9 %
davon mit BMS	10 Sekundarschüler	7.2 %
Gewerbl.-industr. und hauswirtschaftliche Berufe:	110 Kandidatinnen/Kandidaten	74.3 %
davon	46 Realschüler	41.8 %
davon	55 Sekundarschüler	50.0 %
davon	9 unbekannt	8.2 %
Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs:	38 Kandidatinnen/Kandidaten	25.7 %
davon	7 Realschüler	18.4 %
davon	28 Sekundarschüler	73.7 %
davon	3 unbekannt	7.9 %
Qualifikationsverfahren nicht bestanden:	9 Kandidatinnen/Kandidaten	6.1 %
davon	6 Realschüler	4.1 %
davon	3 Sekundarschüler	2.0 %

3 (0) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen, 0 (1) Kandidaten mit einer gesundheitlich-sozialen und 6 (5) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die Kaufleute, die dieses Jahr durch die Lehrabsolventinnen und -absolventen des Detailhandels ergänzt wurden, veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

Lehrabschlussprüfungen 2009 Bestehende Lehrverhältnisse 2009/2010 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)								
Berufsfeld	Lehrabschlussprüfung				Lehrverhältnisse			
	Erfolgreiche		Erfolgreiche		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
1. Natur	1	1	-	-	4	-	9	5
2. Nahrung	3	7	-	-	5	8	16	18
3. Gastgewerbe	6	7	-	1	6	12	15	36
4. Textilien	-	-	-	-	1	-	2	1
5. Schönheit, Sport	-	5	-	-	-	1	-	5
6. Gestaltung, Kunst	1	-	-	-	-	1	-	4
7. Druck	2	-	-	-	4	-	7	1
8. Bau	10	-	1	-	10	1	34	2
9. Gebäudetechnik	4	-	-	-	3	-	18	-
10. Holz, Innenausbau	13	1	1	-	21	-	56	4
11. Fahrzeuge	8	-	1	-	8	-	33	-
12. Elektrotechnik	8	-	2	-	9	-	34	1
13. Metall, Maschinen	12	-	-	-	12	-	44	3
14. Chemie, Physik	1	-	-	-	-	-	-	-
15. Planung, Konstruktion	2	-	-	-	2	-	7	1
16. Verkauf	-	17	-	1	-	19	2	58
17. Wirtschaft, Verwaltung	4	15	-	1	4	15	14	41
18. Verkehr, Logistik	-	-	-	-	-	-	-	-
19. Informatik	3	-	-	-	3	-	6	-
20. Kultur	-	-	-	-	-	-	-	-
21. Gesundheit	-	5	-	1	-	12	1	27
22. Bildung, Soziales	1	2	-	-	-	3	-	6
Total	79	60	5	4	92	72	298	213
		139		9		164		511

Im Berichtsjahr besuchten von 511 (497) Lernenden 32 (34) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 5 (9) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 25 (23) die kaufmännische Richtung und 2 (2) die gesundheitlich-soziale Richtung.

Anlehrverhältnisse 2009/2010	Augenscheine		Anlehrausweise		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Natur	-	-	-	-	1	-	1	-
Bau	-	1	-	1	3	-	3	-
Holz, Innenausbau	1	-	1	-	-	-	1	-
Fahrzeuge	1	-	1	-	-	-	-	-
Total	2	1	2	1	4	-	5	-

Kantonal geregelte Bildungsangebote 2009/2010	Abschlussprüfung		Kantonaler Ausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	4	-	4	-	3	-	3

3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 4 (3) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden). 1 (1) Lehrbetrieb wünschte, eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Lehrvertragsauflösungen

	2009	2008
– vor Lehrantritt	3	2
– während der Probezeit	3	3
– während des 1. Lehrjahres	6	13
– während des 2. Lehrjahres	6	6
– während des 3. Lehrjahres	5	1
– während des 4. Lehrjahres	0	0
Total Lehrvertragsauflösungen	23	25

Grund der Vertragsauflösung	2009	2008
– persönliche Gründe der lernenden Person	3	6
– zwischenmenschliche Probleme	4	5
– falsche Berufswahl	3	1
– ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	5	2
– gesundheitliche Gründe	1	3
– fehlender Wille zur Fortsetzung der Grundbildung	3	0
– Pflichtverletzung seitens lernender Person	1	6
– im gegenseitigen Einverständnis	1	0
– Aufgabe des Lehrbetriebes	2	1
– wirtschaftliche Gründe	0	1

13 (11) der 23 (25) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, haben den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.; 10 (14) Lernende wohnen in einem anderen Kanton.

2 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 0 (2) eine Zusatzausbildung ab. Bei 10 (7) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruches weitere Ausbildungen noch offen. 11 (13) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahres waren 252 (243) Lehrbetriebe registriert. 202 (193) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

7 (1) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die Betriebe aufgelöst wurden.

16 (13) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 65 (63) gewerblich-industrielle Berufe. Davon wird in 4 (3) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest und in 3 (3) Berufen in einer Anlehre angeboten.

In den kaufmännischen Berufen und den Berufen des Verkaufs bilden die Lehrbetriebe in 5 (5) Berufen mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt Lernende aus. Davon wird in 1 (1) Beruf die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

Im gesundheitlichen-sozialen Bereich wird in 2 (2) Berufen und im landwirtschaftlichen Berufsfeld in 1 (1) Beruf eine Grundbildung angeboten.

Im Weiteren bieten 5 (6) Berufsbildnerinnen in Haushaltsbetrieben das Hauswirtschaftsjahr (kantonales Angebot) an.

6. Ehrung der Berufsleute

Zum fünften Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung hat am 28. November in der Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell stattgefunden. Es konnten 26 (17) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellten sich 2 (2) Teilnehmer an Berufs-Schweizermeisterschaften, die je den 1. Rang belegten. Im Weiteren konnte eine Teilnehmerin der Berufsweltmeisterschaft geehrt werden, die einen Diplomplatz erreichte.

7. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder KV Ost St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

21 (9) Berufsbildnern wurde ein Gesuch um die Kostenübernahme des Kursgeldes stattgegeben.

Im Frühjahr wurde ein interner Kurs für 7 Berufsbildnerinnen der kantonalen Verwaltung durchgeführt.

2245 **Berufsberatung**

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte / Kurzberatungen	35
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	48
Ausgeliehene Informationsmittel	65
Klassenveranstaltungen	8
Elternveranstaltungen	8

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	47	87	134
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	30	59	89
16 - 17 Jahre	7	7	14
18 - 19 Jahre	1	5	6
20 - 24 Jahre	7	9	16
25 - 29 Jahre	0	2	2
30 - 39 Jahre	1	2	3
40 - 49 Jahre	1	2	3
50 und mehr Jahre	0	1	1

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2009

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	98	64	162
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	2	1	3
Anlehre	1	0	1
Zwischenjahr	2	24	26
Weiterführende Schule	18	22	40
Schulische Berufsausbildung	1	1	2
Erwerbsleben	0	0	0
Total	121	112	234
Keine Beschäftigung (Stand 01.07.2009)	0	1	1

Gemäss den Unterlagen des Bundesamtes für Statistik betreibt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den anderen Kantonen im Bereich der Berufsberatung einen geringen Aufwand. Das erfreuliche Ergebnis der Erhebung zum Berufswahlverhalten zeugt von einem sehr guten Kontakt der Mitarbeiter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung mit den Lehrkräften der Oberstufen Appenzell und Obereggen und den Lehrbetrieben des Kantons. Die wertvolle Unterstützung der Lehrkräfte und die grosse Ausbildungsbereitschaft der Betriebe tragen dazu bei, dass ein vergleichsweise nur kleiner Anteil von 12,8% aller Schulabgänger den Übertritt in die Sekundarstufe II noch nicht vollzogen hat.

4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Rang	Beruf	Anzahl	Rang	Beruf	Anzahl
1	Zimmermann	9	1	Kauffrau	17
2	Kaufmann	8	2	Detailhandelsfachfrau	11
2	Koch	8	3	Hauswirtschaftsjahr	7
3	Landwirt	7	4	Köchin	6
4	Automobilfachmann	6	5	Dentalassistentin	4

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 182 (198) Kurse, davon 8 (11) Vorträge, von 45 (40) verschiedenen Institutionen angeboten werden.

Im 2. Halbjahr wurden 163 (222) Kurse, davon 12 (10) Vorträge, von 49 (46) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zuhanden des Departements und der Ständekommission 20 (18) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Erwähnenswert im Berichtsjahr sind unter anderem der A-Capella-Workshop des Musikrates SG AR AI, der am 9. Mai 2009 mit grossem Erfolg in Herisau stattgefunden hat. Weitere Aktivitäten des Musikrates SG AR AI sind geplant.

Im Berichtsjahr hat sich die Arbeit für das Projekt AR◦AI 500 intensiviert. Das Kulturamt Appenzell I.Rh. ist mit der Konzeption des geplanten Landschaftstheaters betraut und nimmt in der Projektleitung Einsitz.

Zu den freudigen Überraschungen im Berichtsjahr zählte der Gewinn eines von acht IBK-Förderpreisen (Sparte: Kurzgeschichten) in der Höhe von Fr. 10'000.-- durch die junge Autorin Dorothee Elmiger, Appenzell.

Das Projekt "Rechtsquellenforschung beider Appenzell" konnte am 21. August 2009 mit der feierlichen Übergabe des Bandes "Die Rechtsquellen der Kantone Appenzell, Band 1: Appenzeller Landbücher" termingerecht und unter Einhaltung des vorgesehenen Budgets abgeschlossen werden.

Der Vollständigkeit halber seien einige kleinere und grössere Projekte erwähnt, welche die Mitarbeit und das Mitdenken des Kulturamtes erforderten:

- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission; allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen
- Appenzeller Namensforschung: Mitglied des Kuratoriums
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat und Begleitung der Herausgabebetätigkeit
- Freundeskreis Kloster Maria der Engel: Mitglied des Vorstandes

2. Fachkommission Denkmalpflege

Nach wie vor war die Bautätigkeit in Appenzell I.Rh. sehr hoch. Dies zeigt sich in den vielen Anfragen und daraus resultierenden Beurteilungen der Fachkommission Denkmalpflege bezüglich der Erhaltungs- respektive Schutzwürdigkeit historischer Bauten. Die Anliegen der Denkmalpflege standen da oft in einem schwierigen Konflikt mit den heutigen Bedürfnissen einer neuzeitlichen Nutzung und Bautechnik. Gerade in der Landwirtschaft scheint dieses Problem fast unüberwindbar. Immer schneller verschwinden alte Weideställe und Alpstallungen, welche nicht nur das Landschaftsbild wesentlich mitprägen, sondern auch existierende Träger historischer Konstruktions- und Bewirtschaftungstechniken sind.

Die Fachkommission Denkmalpflege hat sich 2009, ergänzend zu verschiedenen Besprechungen und Ortsterminen, an 8 ordentlichen Sitzungen getroffen und dabei, teilweise gemeinsam mit der Fachkommission Heimatschutz, zu 23 Bauvorhaben Stellung genommen. Die durch die Kommission begleiteten Renovationsarbeiten in den Bauernhäusern Egg und Stofel (Bezirk Rüte) sowie der Geissers-Mühle (Bezirk Gonten) konnten fachgerecht abgeschlossen werden. Zurzeit laufen noch die Renovationsmassnahmen in der Kirche Schwende und in der Dreifaltigkeitskapelle (beide Bezirk Schwende) sowie die archäologische Begleitung des Abbruchs und Wiederaufbaus der Krone Appenzell.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2009 an 1 (2) Sitzung 11 (9) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2009, welche bei einem Ertrag von Fr. 66'061.10 und einem Aufwand von Fr. 31'954.35 einen Einnahmen-Überschuss von Fr. 34'106.75 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 31'050.-- aufgewendet.

Im Berichtsjahr wurde wiederum ein Werkbeitrag ausgeschrieben, welcher aber bei nur einer Eingabe nicht vergeben werden konnte.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 3 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 38 (28) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2009 schliesst bei einem Ertrag von Fr. 956'629.43 und einem Aufwand von Fr. 580'106.20 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 376'523.23 ab.

Im Weiteren wurden 22 (13) Beitragsgesuche gutgeheissen und 3 (3) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 31'616.-- ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 78'525.10 aufgewendet wurden.

Am 22. Mai wurde der Musiker und Bauernmaler Dölf Mettler, Appenzell, für sein vielseitiges und qualitativ hochstehendes Lebenswerk mit dem Innerrhoder Kulturpreis geehrt. Die feierliche Übergabe des Kulturpreises erfolgte durch Landammann Carlo Schmid-Sutter in der Aula Gringel im Rahmen eines grossen musikalischen Festes zum 75. Geburtstag des Geehrten. Die Laudatio hielt Hans Sutter, a. Bauherr, Appenzell. Die Feier wurde von zahlreichen Chören und Musikgruppen musikalisch umrahmt.

5. Museum Appenzell

Im Berichtsjahr fanden drei Sonderausstellungen sowie vier kleine Zusatzausstellungen im Stickeriegeschoss statt. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Stickstobede, Vernissagen, Vorträge, Begleitanlässe zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen und öffentlichkeitswirksamen Museumsbetrieb.

Sonderausstellungen

29. Nov. 2008 - 15. März 2009	Josef Fässler, Genglis Sepp
4. April - 18. Oktober 2009	Hier ist es schön. Ansichtskarten aus Appenzell Innerrhoden
7. Nov. 2009 - 14. März 2010	Gret Zellweger
30. Januar - 2. Mai 2009	Die Sammlung Linherr (Kleinausstellung im Stickeriegeschoss)
15. Mai - 15 September 2009	Die kroatische Volkstracht (Kleinausstellung im Stickeriegeschoss)
3. Sept. - 2. November 2009	Albert Manser, Bauernmaler: Neue Bilder. Sonderausstellung aus Anlass der Herausgabe von drei neuen 85-Rappen-Marken zum Thema Alpfahrt (Kleinausstellung im 2. Obergeschoss des Rathauses)
28. Sept. 2009 - Mai 2010	Zwei restaurierte Fahnen aus dem 19. Jh. und deren Geschichte (Kleinausstellung im Stickeriegeschoss)

Vermittlung

Als Höhepunkt im Berichtsjahr darf die Ausstellung "Hier ist es schön. Ansichtskarten aus Appenzell Innerrhoden" bezeichnet werden. Zum ersten Mal konnte damit die museumseigene Sammlung von über 4'000 Ansichtskarten, die zu einem grossen Teil von Franz und Theres Rechsteiner, Appenzell, erworben werden konnten, der Öffentlichkeit gezeigt werden. Zur Ausstellung wurde durch Birgit Langenegger die (Kultur-)Geschichte der Ansichtskarte minutiös aufgearbeitet. Für die angemessene Präsentation des einmaligen Bestandes hat Bernhard Rempfler in Zusammenarbeit mit dem Museumsteam eigens neue Kleinvitrinen und Wandgestelle geschaffen, die sowohl beim breiten Publikum als auch bei den Fachleuten grossen Anklang fanden. Die Grossvergrösserungen (Plots) konnten verdankenswerter Weise über eine direkte Leitung auf dem Plotter des Oberforstamtes hergestellt werden. Gute Aufnahme fand auch das breit gefächerte Begleitprogramm zur Ausstellung. Neben thematischen Führungen fanden zwei Ansichtskarten-Spaziergänge durch das Dorf Appenzell und an den idyllischen Seealpsee statt.

Mit der Ausstellung "Die kroatische Volkstracht" war das Ethnographische Museum Zagreb nach 2004 (Ausstellung: "Prager Spitzen") bereits zum zweiten Mal mit einer qualitativ hoch stehenden Produktion zu Gast in Appenzell. Die Vernissage im Beisein von SE Jaksa Muljacic, Botschafter der Republik Kroatien, wurde von der kroatisch-ostschweizerischen Folkloregruppe Seva musikalisch umrahmt und entwickelte sich zu einem kroatischen Volksfest.

Als bemerkenswerter Anlass im Berichtsjahr darf auch die Marken-Vernissage der drei neuen 85-Rappen-Marken zum Thema Alpfahrt von Albert Manser bezeichnet werden. Die Post organisierte zusätzlich zur Vernissage am gleichen Tag (3. September) einen sehr gut besuchten Kundenanlass im Museum Appenzell, das seinerseits eine kleine Sonderausstellung mit neuen Bildern von Albert Manser realisierte.

In der Vermittlung wurde die bewährte Praxis der Vorjahre mit zum Teil unkonventionellen Angeboten weitergeführt. So fanden neben den Ansichtskarten-Spaziergängen im Rahmen der Ausstellung "Gret Zellweger" zwei gut besuchte Workshops zu den Themen "Holzschnitt" und "Schönschreiben" statt.

In der Stickerei- und Trachtenabteilung konnte im Berichtsjahr ein neues und anschauliches Ensemble zum Thema "Schlottechrage" eingerichtet werden. Im Zusammenhang mit der kleinen Albert Manser-Ausstellung erfolgte in der so genannten Bürgerstube (2. OG Rathaus) ein Ausbau der Lichtanlage. Im Nachgang zu dieser Ausstellung wurden verschiedene Bilder umplatziert und unter anderem das bekannte Ölgemälde "Die Milch" von Carl August Liner neu ausgestellt.

Anna-Katharina Geisser und Birgit Langenegger überarbeiteten den Museumsrundgang für Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe grundlegend. Neu kann der Rundgang von der Website des Museums heruntergeladen werden.

Inventarisierung/Sammlung

Für die umfangreichen Inventarisationsarbeiten - das Berichtsjahr verzeichnete wiederum einen überdurchschnittlichen Zugang von Geschenken, ganzen Nachlässen (Anna Dörig, Nanisau, sel., Geschwister Inauen, Rinckenbach, Ansichtskartennachlass mit Fotonegativen des Fotografen Andreas Eggenberger, Walzenhausen) und Ankäufen - konnten mit Mike Sutter, Steinegg, und Monika Brülisauer, Flawil, zwei engagierte und tatkräftige Praktikanten gewonnen werden.

Als Höhepunkt der Sammeltätigkeit darf die Übernahme der kompletten Ferggerei aus dem Nachlass von Maria Büchler (1924-2008), Weissbadstrasse 40, bezeichnet werden. Das einzigartige Ensemble mit Garnen, Stoffen, Tischen, Gestellen, Lampen, Verpackungsmaterial etc. soll bei Gelegenheit in die bestehende Stickereiausstellung des Museums integriert werden.

An dieser Stelle dankt das Museum Appenzell der Familie Büchler sowie sämtlichen Donatorinnen und Donatoren für ihre grosszügigen Geschenke.

Ausleihen

Insgesamt 20 (25) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen (u.a. Textilmuseum St.Gallen, Museum im Lagerhaus, St.Gallen) und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen.

Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte sind tendenziell stark zunehmend. Für eine Weihnachtsausstellung zum Thema "Bröötis" im Hotel Hof Weissbad stellte das Museum Appenzell zahlreiche Objekte, Fotos und Plots sowie die entsprechenden Ausstellungstexte zur Verfügung. Die für die Weihnachtsausstellung im vorletzten Jahr realisierten Filme von Thomas Karrer zu den Themen "Räuchle", "Chlausebickli" und "Filebrood" wurden sowohl in der Ausstellung im Hotel Hof Weissbad als auch in einer Sonderausstellung am Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen gezeigt.

Für das von Franziska Raschle erfolgreich geleitete Erzählcafé der Pro Senectute stellt das Museum regelmässig thematisch abgestimmte Objektgruppen aus seinem Fundus zur Verfügung.

Birgit Langenegger hat im Volkskundemuseum Stein an einer Podiumsdiskussion zum Thema Sammlungspolitik der Appenzeller Museen teilgenommen.

Zusammen mit den Appenzeller Museen konnte der neue gemeinsame Werbeauftritt in der Appenzeller Zeitung bzw. im Appenzeller Magazin weitergeführt werden. Im Juli-Heft des Appenzeller Magazins erschien zudem ein gut gemachter Bericht zur Ansichtskarten-Ausstellung.

Besucherstatistik

Monat	2009	2008
Januar	490	528
Februar	289	498
März	170	275
April	726	872
Mai	821	771
Juni	1'108	1'219
Juli	1'223	1'146
August	1'056	1'404
September	1'354	1'939
Oktober	841	1'424
November	477	332
Dezember	550	595
Total	9'105	11'160

Die Anzahl Besucher ist im Vergleich zum Vorjahr leider rückläufig. Verantwortlich für die höhere Besucherzahl im Vorjahr waren zahlreiche Schulklassen, die die Bienen- ausstellung besucht hatten. Die im Berichtsjahr gezeigten Ausstellungen eigneten sich weniger für den Besuch mit einer Schulklasse.

2280 Aktion Freizeitgestaltung

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 7 (11) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 10'153.-- (Fr. 11'104.--).

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Sils im Engadin	12	10
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Appenzell	0	8
Grundausbildung - Einführungskurs	J+S-Kids	Appenzell	17	4
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	11	9
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Appenzell	0	8
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	10	22
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	11	12
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	7	7
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	J+S-Coach	Appenzell	6	8
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	4	8
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	0	41
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Appenzell	1	5
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	9	10
Total			88	152

2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

Leiterbestand

Von den 624 (607) Leiterinnen und Leitern besitzen 314 (339) eine gültige Leiteranerkennung, was 50.3 % (55.8 %) ausmacht.

Leitertätigkeit

Von den 313 (339) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 191 (164), also rund 61.0 % (48.4 %) eine Tätigkeit aus.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 36 (32) Angebote mit insgesamt 115 (89) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'303 (1'350) Kinder, die von 331 (220) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 99'020.-- (Fr. 84'671.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes und des Kantons für die Kaderbildung

	Betrag
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	Fr. 99'020.--
Bundesbeiträge an den Kanton für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 25'740.--
Total	Fr. 124'760.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Badminton	1	1	4	4	2	655.--	65.--	720.--
Basketball	2	8	41	51	19	6'650.--	665.--	7'315.--
Fussball	4	15	44	181	24	14'835.--	1'400.--	16'235.--
Handball	2	14	51	118	27	14'484.--	1'449.--	15'933.--
Kunstturnen	1	1	7	5	2	814.--	81.--	895.--
Lagersport	3	3	46	55	10	4'760.--	280.--	5'040.--
Leichtathletik	1	4	37	1	9	2'542.--	254.--	2'796.--
Mountainbike	1	6	6	23	21	1'532.--	153.--	1'685.--
Skilager	1	1	26	41	6	2'231.--	178.--	2'409.--
Schwimmen	1	8	39	27	8	4'713.--	471.--	5'184.--
Schwingen	2	5	0	30	13	3'074.--	307.--	3'381.--
Skifahren	6	16	64	88	109	9'149.--	909.--	10'058.--
Skilanglauf	1	2	6	4	4	1'148.--	114.--	1'262.--
Squash	1	2	0	10	8	611.--	61.--	672.--
Turnen	5	10	55	71	28	5'285.--	529.--	5'814.--
Unihockey	1	7	9	52	23	9'244.--	924.--	10'168.--
Volleyball	3	12	70	37	18	8'594.--	859.--	9'453.--
Total	36	115	505	798	331	90'321.--	8'699.--	99'020.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Ange- bote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	10	7'850.--	785.--	8'635.--
App. Kant. Schwingerverband	1	2	1'221.--	122.--	1'343.--
Basketballclub TV Appenzell	1	4	3'124.--	312.--	3'436.--
Blauring Oberegg	1	1	1'232.--	100.--	1'332.--
FC Appenzell	3	14	13'996.--	1'400.--	15'396.--
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'231.--	178.--	2'409.--
Jungwacht Oberegg	1	1	1'049.--	100.--	1'149.--
Kantonales Sportamt	1	1	839.--	0.--	839.--
Pfadi Maurena	1	1	2'479.--	80.--	2'559.--
Primarschule Gringel	1	1	350.--	28.--	378.--
RMC Appenzell	1	6	1'532.--	153.--	1'685.--
Schwimmclub Appenzell	1	8	4'713.--	471.--	5'184.--
Schwingclub Appenzell	1	3	1'853.--	185.--	2'038.--
Skiclub Appenzell	2	5	3'443.--	344.--	3'787.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	2	1'530.--	153.--	1'683.--
Skiclub Gonten	1	3	1'149.--	115.--	1'264.--
Skiclub Oberegg	1	3	900.--	90.--	990.--
Skiclub Steinegg	1	4	2'925.--	293.--	3'218.--
Squashclub Appenzell	1	2	611.--	61.--	672.--
TV Appenzell	8	28	24'885.--	2'489.--	27'374.--
TV Gonten	2	4	1'221.--	122.--	1'343.--
TV Oberegg	2	3	1'404.--	140.--	1'544.--
UH Appenzell	1	7	9'244.--	924.--	10'168.--
VBC Appenzell Gonten	1	1	540.--	54.--	594.--
Total	36	115	90'321.--	8'699.--	99'020.--

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 11 (14) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 15 (15) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die kantonale Sportkommission traf sich am 17. November 2008 zur ordentlichen Jahressitzung. An dieser Sitzung wurden vor allem die Tätigkeitsberichte aus den Subkommissionen behandelt.

Subkommission Sport-Toto

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission an einer Sitzung insgesamt 94 (87) Gesuche behandelt. Der Standeskommission wurde beantragt 92 (85) Gesuchen zu entsprechen und 2 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2009	2008
Jährliche Beiträge	130'219.00	127'424.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	52'587.75	26'673.75
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	9'500.00	7'850.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	25'000.00	25'000.00
Ausserordentliche Beiträge an Institutionen	0.00	10'000.00
Total	217'306.75	196'947.75

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Turn- und Sportanlagen traf sich im Berichtsjahr zu zwei Kommissionssitzungen, an welchen folgende Themen behandelt wurden:

- Aktuelle Bedürfnisse seitens der Sportvereine
- Ausarbeitung eines möglichen Realisierungs- und Finanzierungskonzeptes für ein mögliches Sportanlagenprojekt

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich im Berichtsjahr zu keiner Sitzung. Sie wird sich jedoch im Jahre 2010 mit der Umsetzung von J+S-Kids beschäftigen. Alle Subkommissionsmitglieder haben die Kids-Expertenausbildung absolviert. Im Herbst 2009 wurde zudem der erste Kids-Einführungskurs in Appenzell durch die Kommissionsmitglieder durchgeführt.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen für Jugend+Sport des Bundes.

Im 17. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 15 (20) Angebote mit insgesamt 25 (36) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 415 (539) Kinder, die von 62 (71) Leitern betreut wurden. Es wurden 7 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'726 (1'397) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Jugendliche		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mäd.	Knab.				
Aikido	1	3	6	16	3	1'354.00	0.00	1'354.00
Geräteturnen	1	1	9	5	2	407.00	37.00	444.00
Handball	1	1	6	11	1	624.00	62.00	686.00
Polysportives Lager	1	1	100	72	15	6'192.00	0.00	6'192.00
Schwimmen	1	3	10	13	2	1'562.00	157.00	1'719.00
Skifahren	3	6	39	33	18	3'020.00	303.00	3'323.00
Skilanglauf	1	1	2	5	3	440.00	44.00	484.00
Sportschiessen	3	6	5	29	10	2'192.00	219.00	2'411.00
Turnen	3	3	38	16	8	2'255.00	217.00	2'472.00
Total	15	25	215	200	62	18'046.00	1'039.00	19'085.00

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Aikido Appenzell	1	3	1'354.--	0.--	1'354.--
Luftgewehrsektion Appenzell	1	3	1'305.--	130.--	1'435.--
Pistolenschützen Appenzell	1	2	430.--	43.--	473.--
Schwimmclub Appenzell	1	3	1'562.--	157.--	1'719.--
Skiclub Appenzell	2	3	1'470.--	147.--	1'617.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	1	765.--	77.--	842.--
Skiclub Steinegg	1	3	1'225.--	123.--	1'348.--
Sportschützen Weissbad	1	1	457.--	46.--	503.--
STV Oberegg	2	2	1'452.--	145.--	1'597.--
TV Appenzell	3	3	1'834.--	171.--	2'005.--
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	6'192.--	0.--	6'192.--
Total	15	25	18'046.--	1'039.--	19'085.--

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag	
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr.	19'085.--
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	Fr.	6'904.--
Total	Fr.	25'989.--

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2009		Total	
		Mädchen	Knaben	2009	2008
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	81	231	312	318
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	69	115	184	143
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	128	117	245	216
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	91	72	163	117
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	110	110	220	---
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	88	240	328	306
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	126	148	274	297
Total		573	824	1'726	1'397

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung

1. Staatsrechnung 2009

Die Rechnung 2009 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 2.7 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 139.3 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 142.0 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 1.7 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2009		Voranschlag 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	139'274'626		133'785'000	
Total Ertrag		142'005'786		134'844'000
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	2'731'159		1'059'000	

Der Besserabschluss ist hauptsächlich auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Mehrertrag	Betrag in Fr.	Mehraufwand	Betrag in Fr.
Staatssteuern	2'352'000	Berufsbildung: Aufwendungen für Berufsschulen	-401'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'572'000	Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	-4'656'000
Anteil am Reingewinn der Appenzeller KB	530'000	Kantonsbeiträge EL	-824'000
Anteil Verrechnungssteuer	285'000	Bildung Ressourcenausgleichsreserve	-1'000'000
Anteil Direkte Bundessteuer	1'170'000		
Berufsbildung: Beiträge der Bezirke	383'000		
Gebühren Grundbuchamt	376'000		
Werkhof / Bauamt	224'000		
Kultur: Interne Verrechnung Swisslos-Fonds	188'000		
Strafvollzug: Rückerstattungen	178'000		
	<u>7'258'000</u>		<u>-6'881'000</u>
Minderertrag		Minderaufwand	
Vermögenserträge netto	-360'000	Tertiärstufe: Fachhochschulen	510'000
Verzinsung Dotationskapital Appenzeller KB	-225'000	Spital Appenzell, Betriebskostenbeitrag	319'000
		Krankenversicherung,	
Bezirksbeiträge Prämienverbilligung	-214'000	Prämienverbilligungsbeiträge	437'000
Bundesbeitrag EL	-174'000	Öffentliche Fürsorge	197'000
		Behinderteninstitutionen ausserkantonale	590'000
		Kantonsbeiträge Hoch- und Tiefbauten	
		(Meliorationsbeiträge)	358'000
	<u>-973'000</u>		<u>2'411'000</u>
Total Abweichungen Ertrag	6'285'000	Total Abweichungen Aufwand	-4'470'000
		Saldo Abweichungen	1'815'000

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung (ohne Abwasser und Strassen) belaufen sich auf Fr. 7.8 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 7.2 Mio. gegenüber.

Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 610'000.--.

Investitionsrechnung	Rechnung 2009		Voranschlag 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	7'828'281		6'775'000	
Total Einnahmen		7'218'281		2'435'000
Nettoinvestitionszunahme		610'000		4'340'000
Nettoinvestitionsabnahme				

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 7.2 Mio. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 2.1 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 129 %.

Finanzierung	Rechnung 2009		Voranschlag 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	7'251'401		6'325'000	
Abschreibungen		6'641'401		1'985'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		2'731'159		1'059'000
Finanzierungsfehlbetrag				3'281'000
Finanzierungsüberschuss	2'121'159			

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 2.7 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2009 Fr. 49.682 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2009		Voranschlag 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag			3'281'000	
Finanzierungsüberschuss		2'121'159		
Aktivierungen		7'828'281		6'775'000
Passivierungen	7'218'281		2'435'000	
Zunahme Eigenkapital		2'731'159		1'059'000
Abnahme Eigenkapital				

Die Rechnung 2009 im Vergleich zum Vorjahr:

Laufende Rechnung	Rechnung 2009		Rechnung 2008	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	139'274'626		134'534'384	
Total Ertrag		142'005'786		137'538'725
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	2'731'159		3'004'341	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	7'828'281		6'030'123	
Total Einnahmen		7'218'281		5'570'123
Nettoinvestitionszunahme		610'000		460'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	7'251'401		5'619'834	
Abschreibungen		6'641'401		5'837'581
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		2'731'159		3'004'341
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss	2'121'159		3'222'088	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag				
Finanzierungsüberschuss		2'121'159		3'222'088
Aktivierungen		7'828'281		6'030'123
Passivierungen	7'218'281		6'247'870	
Zunahme Eigenkapital		2'731'159		3'004'341
Abnahme Eigenkapital				

1.1. Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung							
Laufende Rechnung							
Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2009	in Prozent des Totals	Voranschlag 2009	in Prozent des Totals	Rechnung 2008	in Prozent des Totals
	Aufwand						
30	Personalaufwand	20'960'570.04	15.05	21'012'000.00	15.71	19'768'623.35	14.69
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	11'102'741.76	7.97	13'182'000.00	9.85	10'387'782.78	7.72
32	Passivzinsen	408'486.90	0.29	611'000.00	0.46	794'343.90	0.59
33	Abschreibungen	6'641'463.60	4.77	1'985'000.00	1.48	5'837'581.30	4.34
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'620'565.00	3.32	4'462'000.00	3.34	4'270'799.00	3.17
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	875'496.80	0.63	922'000.00	0.69	899'875.00	0.67
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	60'563'999.17	43.49	59'952'000.00	44.81	59'107'164.38	43.93
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	24'619'258.90	17.68	23'756'000.00	17.76	23'373'371.50	17.37
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	2'166'781.75	1.56	795'000.00	0.59	2'742'193.67	2.04
39	Kantonsinterne Verrechnung	7'315'262.52	5.25	7'108'000.00	5.31	7'352'649.19	5.47
	Total Aufwand	139'274'626.44	100.00	133'785'000.00	100.00	134'534'384.07	100.00
	Ertrag						
40	Steuereinnahmen	39'698'494.63	27.96	35'400'000.00	26.25	37'662'602.28	27.38
41	Regalien und Konzessionen	1'062'133.85	0.75	986'000.00	0.73	1'111'770.75	0.81
42	Vermögenserträge	14'468'242.26	10.19	14'847'000.00	11.01	15'106'620.65	10.98
43	Entgelte, Gebühren	13'922'380.05	9.80	12'335'000.00	9.15	13'045'975.33	9.49
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22'363'316.84	15.75	20'887'000.00	15.49	22'896'978.35	16.65
45	Rückerstattungen Bund etc.	2'178'182.71	1.53	2'122'000.00	1.57	2'230'759.69	1.62
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12'798'232.33	9.01	11'552'000.00	8.57	11'227'188.56	8.16
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	24'619'258.90	17.34	23'756'000.00	17.62	23'373'371.50	16.99
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	3'580'281.55	2.52	5'851'000.00	4.34	3'530'808.95	2.57
49	Kantonsinterne Verrechnung	7'315'262.52	5.15	7'108'000.00	5.27	7'352'649.19	5.35
	Total Ertrag	142'005'785.64	100.00	134'844'000.00	100.00	137'538'725.25	100.00
	Erfolg	2'731'159.20		1'059'000.00		3'004'341.18	

1.2. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2009	Rechnung 2008	Rechnung 2007	Rechnung 2006
Finanzvermögen	72'138	65'278	55'232	58'325
Verwaltungsvermögen*	54'950	53'784	54'374	56'392
Aktiven	127'088	119'062	109'606	114'717
Fremdkapital	57'638	49'021	39'774	43'161
Spezialfinanzierungen	19'768	23'090	25'885	27'661
Eigenkapital	49'682	46'951	43'947	43'895
Passiven	127'088	119'062	109'606	114'717
Eigenkapital	49'682	46'951	43'947	43'895
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter*	-8'854	-8'254	-7'374	-12'604
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	-930	-1'050	-1'600	-2'150
Vermögen	39'898	37'647	34'973	29'141
Eigenkapital 01.01.	46'951	43'947	43'895	53'822
Ergebnis Laufende Rechnung	2'731	3'004	52	-9'927
Eigenkapital 31.12.	49'682	46'951	43'947	43'895
*ab 2007 ohne Strassen				

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger, der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik und der kantonalen Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Acht Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 29'669'000.-- (Fr. 21'464'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 21'524'000.-- bereits ausgegeben. Die noch nicht abgeschlossenen Projekte verursachen in den nächsten Jahren noch Kosten von Fr. 8.15 Mio. (Fr. 4.92 Mio.).

2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen per 31. Dezember 2009

Departement	- 49 %		50-99 %		100 %		Total
	W	M	W	M	W	M	
Bau- und Umweltdepartement							
Departementsekretariat/Raumentwicklung					2	2	4
Landesbauamt	3		3			16	22
Amt für Umweltschutz						5	5
Jagd- und Fischereiverwaltung						1	1
Personalbestand	3	0	3	0	2	24	32
	Gesamt Stellenprozent 2009						28.65
	Gesamt Stellenprozent 2008						28.20
Erziehungsdepartement							
Departementsekretariat	1			1			2
Schulamt/Psychologisch-therapeutische Dienste	2		3		3	1	9
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	1					1	1
Stipendienamt, Sportamt						1	1
Kulturamt						1	1
Gymnasium (Lehrkräfte und übriges Personal)	17	6	14	12	6	15	70
Personalbestand	21	6	17	13	9	19	85
	Gesamt Stellenprozent 2009						57.85
	Gesamt Stellenprozent 2008 (ohne Gym.)						10.85
Finanzdepartement							
Landesbuchhaltung/Finanzcontrolling	1		1	1		1	4
Departementsekretariat					1		1
Amt für Informatik		2		1		3	6
Schatzungsamt					1	1	2
Steuerverwaltung	1		2	1	4	5	13
Fachstelle Personalwesen			1	1			2
Personalbestand	2	2	4	4	6	10	28
	Gesamt Stellenprozent 2009						22.90
	Gesamt Stellenprozent 2008						22.90
Gesundheits- und Sozialdepartement							
Departementsekretariat					1		1
Gesundheitsamt (inkl. Heime)			19	2	5	3	29
Soziale Dienste					2	1	3
Amtsvormundschaft			1			1	2
Asylwesen (Betreuung)				2		1	3
Personalbestand	0	0	20	4	8	6	38
	Gesamt Stellenprozent 2009						29.60
	Gesamt Stellenprozent 2008						26.80

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement							
Strassenverkehrsamt			4			4	8
Kantonspolizei			2		1	24	27
Verwaltungspolizei			1		2		3
Zivilstandsamt	1				1		2
Departementsekretariat/KrKdo-Amt für ZS			1			2	3
Gerichtskanzlei					3	1	4
Staatsanwaltschaft			1		1	2	4
Personalbestand	1	0	9	0	32	9	51
	Gesamt Stellenprozent 2009						46.90
	Gesamt Stellenprozent 2008						47.20
Land- und Forstwirtschaftsdepartement							
Landwirtschaft, Beratungsdienst	1		1	1		1	4
Oberforst- und Meliorationsamt					1	5	6
Personalbestand	1	0	1	1	1	6	10
	Gesamt Stellenprozent 2009						8.80
	Gesamt Stellenprozent 2008						9.10
Volkswirtschaftsdepartement							
Departementsekretariat, Handelsregisteramt					1	1	2
Wirtschaftsförderung						1	1
Arbeits-, Betreibungs- und Konkursamt				1		1	2
Grundbuchamt			1		1	4	6
Erbschaftsamt						1	1
Personalbestand	0	0	1	1	2	8	12
	Gesamt Stellenprozent 2009						11.80
	Gesamt Stellenprozent 2008						12.80
Ratskanzlei							
Sekretariat					2	1	3
Rechtsdienst						2	2
Weibeldienst	1					2	3
Landesarchiv/Kantonsbibliothek			1	1			2
Personalbestand	1	0	1	1	2	5	10
	Gesamt Stellenprozent 2009						8.90
	Gesamt Stellenprozent 2008						8.90
Total Personalbestand zentrale Verwaltung (inkl. Abzug 5 Personen mit Doppelmandaten)							191
Total Stellenprozente zentrale Verwaltung 2009							168.40
Total Stellenprozente zentrale Verwaltung 2008							166.75
Total Personalbestand 2009 inkl. Gymnasium							261
Total Stellenprozente 2009 inkl. Gymnasium							215.4

2. Mutationen

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung inkl. Gymnasium, jedoch ohne Spital, beläuft sich am Ende des Berichtsjahres auf 261 Mitarbeiter/-innen (ohne Gymnasium waren es im Vorjahr 191). Die Stellenprozente stiegen bei der zentralen Verwaltung auf 168.4, was einer Zunahme von 1.65 entspricht und mit verschiedenen Pensenerhöhungen begründet wird. Infolge Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 17 (17) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 560 (173) Bewerbungen ein. Erstmals werden die Lehrkräfte sowie das Verwaltungs- und Hauspersonal des Gymnasiums beim Erziehungsdepartement ausgewiesen.

Bau- und Umweltdepartement

Die Stelle des Leiters Hochbau und Energie beim Bau- und Umweltdepartement wurde per 1. Februar 2009 durch Thomas Zihlmann neu besetzt. Er ersetzt Fritz Wiederkehr, welcher die Anstellung als Leiter des Schatzungsamtes übernommen hat. Andreas Forrer trat anfangs Oktober für den ausgetretenen Willi Diggelmann die Stelle als Leiter des Landesbauamtes an. Brigitte Friemel übernahm per 19. Oktober 2009 die Stelle als Sachbearbeiterin Koordinationsstelle Baugesuche von Sandra Broger.

Erziehungsdepartement

Seraina Kuppelwieser verliess anfangs Oktober das Schulamt. Sie wurde durch Martina Nedovic ersetzt, welche bisher im Departementsekretariat und der Fachstelle für Personalwesen tätig war. Lydia Dörig, Lernende, hat das vierte Lehrjahr bei der Fachstelle für Personalwesen und dem Departementsekretariat in Angriff genommen.

Finanzdepartement

Fritz Wiederkehr wurde neuer Leiter des Schatzungsamtes. Sein Vorgänger, Thomas Zihlmann übernahm die Leitung des Amtes Hochbau und Energie beim Bau- und Umweltdepartement. Infolge Neuorientierung verliess Ramona Egli das Schatzungsamt. Sie wurde per 7. Dezember 2009 durch Florence Streule ersetzt. Pia Signer-Dobler verliess die Anstellung bei der Steuerverwaltung. Maria Broger, Lernende im dritten Lehrjahr, wurde in die Tätigkeiten eingeführt und soll die bisherige Stelleninhaberin ersetzen.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Im Asylbereich verstärkte Franz-Josef Kölbener das Team.

Heidi Koster verliess das Bürgerheim und übernahm eine neue Tätigkeit im Spital und Pflegeheim. Mit Arianne Zeller, per 1. Juli, und Chida Mbengo, per 1. August,

wurde der Pflege- und Betreuungsdienst personell verstärkt. Die per 31. Dezember 2009 ausgetretene Nadja Graf konnte im Berichtsjahr noch nicht ersetzt werden.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Daniela Frischknecht, welche Ende Februar die Verwaltungspolizei verliess, wurde anfangs August durch Monika Wyss, welche wiederum per Ende Jahr die Anstellung gekündigt hatte, ersetzt. Per Ende September verliess Peter Eggenberger als Kantonsgerichtsschreiber die Gerichtskanzlei. Irene Kobler übernahm neu seinen Aufgabenbereich. Gertrud Wyss hat Monika Bont als Sekretärin bei der Staatsanwaltschaft per 1. Juni 2009 abgelöst. Auf den 31. Dezember 2009 hat Karin Hörler die Anstellung als Sekretärin beim Strassenverkehrsamt gekündigt. Die zu besetzende Stelle konnte noch nicht vergeben werden. Für den im Januar verstorbenen Bruno Rusch trat Roland Schlepfer, Korporal, anfangs April in das Korps der Kantonspolizei ein. MarkusENZler, Aspirant, verstärkte neu per 1. Oktober 2009 das Team. Thomas Zimmermann wurde auf den 1. Juni 2009 zum Leiter der Abteilung Verkehrs- und Einsatzpolizei und gleichzeitig zum Polizeikommandanten-Stellvertreter gewählt und zum Polizei-Leutnant befördert. Die Aufgaben des Polizeikommandanten-Stellvertreters übernimmt er per 1. Januar 2010.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement

Ruel Holderegger verliess das Grundbuchamt aufgrund beruflicher Weiterbildung. Als Ersatz hat Elisabeth Inauen nach der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung die zu besetzende Stelle übernommen. Per 30. November 2009 hat Hanspeter Tobler die Anstellung beim Grundbuchamt verlassen. Von einer Neubesetzung dieser Stelle wurde vorläufig abgesehen.

Ratskanzlei

Keine Bemerkungen.

3. Besoldung

Die Standeskommission hat aufgrund des Entscheides des Grossen Rates für das Jahr 2009 die Lohnsumme um 3 % erhöht (2 % Teuerung, 1 % für individuelle Erhöhungen).

4. Lehrlingswesen

Eine von zwei Lernenden beendete am 31. Juli 2009 die dreijährige Lehrzeit als Kauffrau. Die zweite Kandidatin nimmt im folgenden Berichtsjahr einen zweiten Anlauf. Eine Lehrabgängerin übernahm die Tätigkeiten im Grundbuchamt, die andere ist bei der Fachstelle Personalwesen tätig. Im Berichtsjahr traten zwei neue Lernende die Ausbildung zur Kauffrau und ein Lernender zum Informatiker an.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

Personalsituation

Im Berichtsjahr erfolgte eine personelle Veränderung in der Steuerkanzlei: Per 30. Juni 2009 verliess Pia Signer-Dobler, Registerführerin, die Steuerverwaltung. Diese Stelle wurde anschliessend mit einer Auszubildenden und einer Teilzeitbeschäftigten vorübergehend wieder besetzt. Im Jahr 2010 soll dann die Stelle wieder definitiv besetzt werden. Die bestehenden personellen Mittel (11.5 Vollzeitäquivalente) sind für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben des Tagesgeschäfts und den Abbau der Pendenzen aus den Vorjahren äusserst knapp bemessen.

EDV

Das heute eingesetzte Softwareprodukt NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstückgewinnsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befindet sich auf einem aktuellen Stand.

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen verschiedene Beschwerdevernehmlassungen und beantwortete einige teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Ausserdem bereitete er verschiedene Vernehmlassungsantworten vor.

Die Veranlagungsspezialisten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. hatten die Möglichkeit, an verschiedenen Weiterbildungsveranstaltungen des kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen. Auch konnte ein Halbtagesseminar in Appenzell mit einem Experten des kantonalen Steueramtes St.Gallen durchgeführt werden.

Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2008 und 2007 per 31. Dezember 2009

Steuerjahr 2008	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'730	3'334	89.4%	620	229	36.9%
Schwende	1'274	1'128	88.5%	295	90	30.5%
Rüte	1'910	1'660	86.9%	148	62	41.9%
Schlatt-Haslen	741	650	87.7%	41	27	65.9%
Gonten	916	829	90.5%	50	22	44.0%
Oberegg	1'356	1'214	89.5%	95	40	42.1%
Total	9'927	8'815	88.8%	1'249	470	37.6%

Steuerjahr 2007	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'692	3'613	97.9%	594	524	88.2%
Schwende	1'252	1'233	98.5%	272	210	77.2%
Rüte	1'911	1'863	97.5%	149	134	89.9%
Schlatt-Haslen	728	719	98.8%	41	37	90.2%
Gonten	897	887	98.9%	49	46	93.9%
Oberegg	1'341	1'317	98.2%	89	78	87.6%
Total	9'821	9'632	98.1%	1'194	1'029	86.2%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2009

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2006	9498	28	0.3%	1'111	49	4.4%
2005	9253	5	0.1%	1'017	11	1.1%

2. Steueransätze

	2009		2008	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	85 %	--	85 %	--
Bezirke				
Appenzell	31 %	--	31 %	--
Schwende	31 %	--	31 %	--
Rüte	35 %	--	37 %	--
Schlatt-Haslen	32 %	--	32 %	--
Gonten	26 %	--	30 %	--
Oberegg	42 %	0.7 ‰	42 %	0.7 ‰
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	11 %	--	11 %	--
Kath. Schwende	24 %	--	24 %	--
Kath. Brülisau	22 %	--	22 %	--
Kath. Eggerstanden	23 %	--	16 %	0.5 ‰
Kath. Haslen	18 %	--	18 %	--
Kath. Gonten	18 %	--	18 %	--
Kath. Oberegg	22 %	--	22 %	--
Kath. Berneck	26 %	--	26 %	--
Kath. Marbach	27 %	--	28 %	--
Prot. Appenzell	12 %	--	12 %	--
Prot. Reute	24 %	--	24 %	--
Prot. Wald	22 %	--	22 %	--
Prot. Berneck	24 %	--	24 %	--
Prot. Trogen	20 %	--	20 %	--
Schulgemeinden				
Appenzell	61 %	--	61 %	--
Meistersrüte	56 %	--	58 %	--
Kau	35 %	--	35 %	--
Schwende	78 %	--	80 %	--
Brülisau	74 %	1.0 ‰	74 %	1.0 ‰
Steinegg	87 %	--	87 %	--
Eggerstanden	89 %	--	89 %	--
Haslen	70 %	--	70 %	--
Schlatt	89 %	--	89 %	--
Gonten	68 %	--	68 %	--
Oberegg	62 %	--	64 %	--
Juristische Personen	--		--	

3. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2009	2008
Staat	26'693'160.25	26'484'123.37
Bezirke	9'337'629.05	9'495'271.45
Kirchgemeinden	3'713'039.70	3'483'787.60
Schulgemeinden	18'611'624.20	18'440'576'85
Zwischentotal laufendes Jahr	58'355'453.20	57'903'759.27
Vorjahr	4'782'323.30	5'339'009.73
frühere Jahre zusammengefasst	4'662'133.69	2'780'452.89
 Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
innerer Landesteil	1'796'126.30	1'474'185.90
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	113'795.00	127'074.45
Total periodische Steuern	69'709'831.49	67'624'482.24
 Übrige Steuern und Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	2'184'150.00	2'597'177.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	2'472'482.30	961'755.30
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	24'978.90	25'945.00
Total übrige Einnahmen	4'681'611.20	3'584'877.80
Total Einnahmen	74'391'442.69	71'209'360.04

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2009 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies wiederum in zirka 43 % der Fälle die Einkommenszahlen 2008. Bei den juristischen Personen konnte in zirka 5 % der Fälle die definitive Veranlagung 2008 beigezogen werden; in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Die Erhöhung der Kinderabzüge wirkte sich bei der provisorischen Rechnungsstellung nur bedingt aus, da diese in der Regel auf den Vorjahreszahlen basiert und nur wenige Personen eine tiefere Steuerrechnung verlangt haben. Somit konnten gesamthaft sogar Steuermehreinnahmen von zirka 0.8 % verbucht werden.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr reduzierten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um zirka 10.4 %. Dies sind die ersten Vorboten der sich abschwächenden Konjunktur.

Bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren stiegen die Erträge nochmals kräftig an. Dies sind die letzten Auswirkungen der damals guten Konjunktur.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Betriebungsbegehren	334	247	237	334	310	294	266	62
Fortsetzungsbegehren	176	136	138	114	205	193	95	121
Verwertungsbegehren	0	0	0	0	2	2	2	0

4. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staats- steuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuer- einnahmen
1991	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442

2311 Schatzungsamt

1. Organisation

Auf den 1. Februar 2009 erfolgte in der Leitung des Schatzungsamtes der Wechsel von Thomas Zihlmann zu Fritz Wiederkehr und per Ende 2009 derjenige von Ramona Egli zu Florence Streule als Mitarbeiterin im Schatzungsamt. In der landwirtschaftlichen Schätzungskommission musste nach über 20-jähriger Tätigkeit der Rücktritt von Walter Wetter zur Kenntnis genommen werden. Als neues Mitglied konnte Emil Inauen, Lauften Lehn, gewonnen werden. Durch die Umstellung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) des Bundes auf EDV und der Adressberichtigungen der Liegenschaftsadressen musste das Schatzungsamt einen grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand in Kauf nehmen. Das Jahr 2009 muss somit als Übergangsjahr betrachtet werden. Ziel ist es in den nächsten Jahren, nebst dem Schätzen der Neu- und Umbauten auch den Rückstand der überfälligen Schätzungen abzubauen.

Im Jahre 2009 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	80	75	23'265'000.--	36'192'000.--
Schwende	47	47	13'459'000.--	17'066'000.--
Rüte	70	70	20'012'400.--	26'164'000.--
Schlatt-Haslen	17	17	5'696'000.--	5'739'000.--
Gonten	16	16	6'186'000.--	7'567'000.--
Oberegg	25	25	6'619'000.--	9'257'000.--
Total	255	250	75'237'400.--	101'985'000.--

3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	3	3	1'563'000.--	1'960'000.--
Schwende	9	11	1'657'000.--	2'004'900.--
Rüte	22	44	6'270'148.--	8'118'400.--
Schlatt-Haslen	7	12	1'573'000.--	2'562'100.--
Gonten	17	28	5'199'300.--	4'715'670.--
Oberegg	29	40	3'498'000.--	4'565'800.--
Total	87	138	19'760'448.--	23'926'870.--

4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nicht Landwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Gesamt
1999	170	95	265
2000	39	26	65
2001	99	57	156
2002	496	180	676
2003	450	303	753
2004	527	318	845
2005	496	320	816
2006	387	379	766
2007	514	333	847
2008	530	281	811
2009	255	87	342

2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb und Support der IT-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der kantonalen Verwaltung, diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Schulgemeinden zuständig. Diese umfasst zirka 900 Personalcomputer, Server und Netzwerke. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und dem Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

2. Einführung Cluster Server für Oracle DB

Wegen Kapazitäts- und Performance-Engpässen musste im vergangenen Jahr der Oracle DB Server ersetzt werden. Geschäftskritische Daten wie Steuer-, Grundbuch-Liegenschafts- und Objektdaten werden auf Oracle DB gespeichert. Das veraltete System wurde daher durch einen Cluster Server ersetzt. Damit wird eine hohe Verfügbarkeit gewährleistet.

3. Erweiterung Glasfaserstrecken

Im Zusammenhang mit der Überbauung Betreutes Wohnen mussten an den Glasfaser-Verbindungen Anpassungen gemacht werden. Durch diese Massnahme sind nun die wichtigsten Standorte (Kantonspolizei, Spital Appenzell, Gaiserstrasse 8) von zwei Seiten erschlossen.

4. Neue Gebäudeadressierung

Die neue Gebäudeadressierung konnte bis Ende 2009 in den meisten Fachanwendungen umgesetzt werden. Bei einigen Anwendungen kann ohne Softwareanpassung der Liegenschaftsname gemäss Vorgabe nicht erfasst werden.

5. Software

Die Software untersteht einem stetigen Wandel und Erneuerungsprozess. Auch im vergangenen Jahr wurden wiederum etliche Fachanwendungen erneuert. Dabei wurden die Lieferanten und Anwender jeweils von den Mitarbeitern des Amtes für Informatik bei der Umsetzung unterstützt.

6. Schulnetz

Die Einführung und Umsetzung von der Schulverwaltung und Lehrer Office konnte nach den Sommerferien in allen Schulstufen von Appenzell I.Rh. erfolgreich abgeschlossen werden.

Bei der Schulgemeinde Appenzell musste das Netzwerk aufgrund von Performance-Problemen neu konzipiert werden.

7. Migrationskonzept Windows NG

In Zusammenarbeit mit einer Beratungsfirma hat das Amt für Informatik ein Migrationskonzept für die Migration von Windows XP auf Windows 7 unter der Bezeichnung "Windows NG" (Windows Next Generation) erstellt. Die Kostenaufstellung und das Konzept sind zurzeit bei den betroffenen Organisationen in der Vernehmlassung.

2390 Revisionsstelle

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2009. Die BDO AG, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Mit dem Grossratsbeschluss über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung wurden die Maximalbeiträge des Kantons für Eltern mit tieferen Einkommen erhöht sowie die Unterstützung nicht mehr auf die Betreuung im Hort beschränkt, sondern auf jene durch Tageseltern ausgedehnt.

Eine weitere Vorlage des Departements im Grossen Rat war die Revision des Gesundheitsgesetzes betreffend die neue Pflegefinanzierung. Das am 13. Juni 2008 von den eidgenössischen Räten beschlossene Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung braucht kantonale Vollzugsbestimmungen. Die neue Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, durch die Versicherten und die öffentliche Hand neu. Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde 2010 vorgelegt.

Auf Antrag des Departements nahm die Standeskommission das Bürgerheim Appenzell per Anfang 2010 mit 45 Betten für Leistungen der BESA-Stufen 1-3 auf die kantonale Pflegeheimliste auf. Mit Rechtskraft bereits ab Oktober 2009 war zudem das Altersheim Gontenbad mit neu 59 Betten (bisher 30) für Leistungen der BESA-Stufen 1-3 auf die Pflegeheimliste aufgenommen worden.

Ein weiteres Schwerpunktthema des Berichtsjahres bildeten die vom Kantonsarzt geleiteten Vorbereitungsarbeiten auf die erwartete Pandemie, die dann im Herbst auch virulent wurde. Die Standeskommission setzte den Pandemiestab ein, dessen Auftrag es war, die nötigen Vorkehrungen wie Materialbeschaffung, Organisation der Impfungen etc. zu veranlassen.

Im Berichtsjahr nahm der Departementsvorsteher an den Sitzungen der Gesundheitsdirektoren- sowie der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz teil. Er vertrat zudem die Erstere im Vorstand der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Das Departement war im Weiteren beim ostschweizerisch koordinierten Vorgehen betreffend Behindertenbedarfsplanung, Entwicklung von kantonalen Behindertenkonzepten, elektronischer Abwicklung von Kostengutsprachen im Gesundheitswesen sowie zur Vorbereitung des Vollzugs der KVG-Revision in den Bereichen Spitalfinanzierung und Spitalplanung vertreten.

Das Departement erarbeitete die Stellungnahmen zuhanden der Standeskommission in elf Vernehmlassungsverfahren des Bundes, erstellte drei Mitberichte zuhanden anderer Departemente und äusserte sich in vier Vernehmlassungsverfahren auf Departementsstufe.

2. Gesundheitsversorgung

Die Vereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. und dem Departement Gesundheit des Kantons Appenzell A.Rh. über die Finanzierung medizinisch indizierter ausserkantonaler Hospitalisationen wurde in leicht geänderter Form um weitere zwei Jahre bis Ende 2011 verlängert.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde Dr. med. Fabian Fehr als Facharzt für Allgemeinmedizin die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton erteilt. Er wird seine Praxistätigkeit 2010 in Oberegg in einer Gemeinschaftspraxis mit Dr. Margrith Bischofberger-Breu aufnehmen. Die Zulassung von Dr. med. dent. Hans Schmid wurde bis Ende 2010 verlängert.

Weiter erhielten mit Annalise Fritsche-Beerle eine Naturheilpraktikerin sowie mit Hana Sorm und Stephan Tobler zwei Physiotherapeuten die Berufsausübungsbewilligung. Zudem gingen Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung auf Kantonsgebiet an Monika Gschwend-Fritsche und Sandra Preisig als Hebammen. Karin Haltmann erhielt die Bewilligung zur Praxisführung als Medizinische Masseurin.

Mit dem "Hausbetreuungsdienst für Stadt und Land" erhielt eine private Spitex-Organisation eine Betriebsbewilligung. Der Klinik im Hof Weissbad wurde die Bewilligung zur Führung einer Inhouse-Spitex erteilt.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

Das Spital und Pflegeheim Appenzell kann wiederum auf ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr zurückblicken. Die Zahl der behandelten Patienten ist erneut gestiegen, etwas weniger als in den Vorjahren, aber immer noch überdurchschnittlich. So wurden + 7 % ambulante und + 5 % stationäre Patienten behandelt. Der grosse Anteil an zusatzversicherten Patienten zeigt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Belegärzte und somit in die Institution gefestigt ist. Die um 4.6 % gesunkene durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf durchschnittlich 5.9 Tage entspricht einer schweizweiten Tendenz.

Viele positive Rückmeldungen, nicht zuletzt auch aus den Qualitätsmessungen (Outcome) bestätigen, dass am Spital und Pflegeheim professionelle Qualität geleistet wird und sich die Patienten gut aufgehoben fühlen. Die gute Grundhaltung der Belegschaft und die Bereitschaft zur Weiterentwicklung tragen das ihre dazu bei.

Aufgrund der wiederum gestiegenen Fallzahlen wie auch der neuen Anforderungen an die Pflegequalität wurden Stellen - mit unterschiedlichen prozentualen Anstellungen - in den folgenden Arbeitsbereichen neu besetzt: Bettendisposition, Pflegeexpertin, Informatik-Support, Physiotherapie, OP-Pflege und Anästhesie-Pflege. In anderen Bereichen konnten durch Prozess- und Ablaufoptimierung vereinzelt Stellen eingespart werden.

Der Spitalrat hat die neue Organisation der Gesamtleitung genehmigt. Dabei wurden vier Bereiche (Pflege, ärztlicher Dienst, Betriebswirtschaft und Dienste) gebildet. Diese sind direkt dem Direktor unterstellt. Bei den am Spital angestellten Ärzten konnten die seit längerem vakante Stelle der Ärztlichen Leitung und der Leitung der Anästhesie neu besetzt werden.

Um der anhaltend tiefen Bettenbelegung im Pflegeheim entgegenzutreten, wurden verschiedene Sofortmassnahmen eingeleitet. So wird künftig das Angebot für die Bewohner bezüglich Aktivierungstherapie, Begegnungsräume etc. verbessert. Die Spitalleitung hat in Absprache mit dem Spitalrat erste Massnahmen zur Steigerung der Belegung eingeleitet. Diese hatten insbesondere personelle Konsequenzen und betrafen hauptsächlich den Führungsbereich. Die infrastrukturellen Mankos können erst mit dem Projekt Alters- und Gesundheitszentrum gelöst werden.

Mit Dr. med. Marcel Zadnikar aus dem Team von Prof. Dr. med. Jochen Lange konnte das Leistungsangebot im Akutspital trotz der altersbedingten Demission von Dr. med. Rudolf Baudenbacher als Belegarzt auf hohem Niveau weitergeführt werden. Damit wurde auch die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen auf dem Gebiet der Viszeralchirurgie gestärkt. Eine weitergehende Kooperation mit dem Zentrumsspital wurde anlässlich einer Zusammenkunft mit der Geschäftsleitung des Kantonsspital St.Gallen vorbesprochen und von beiden Seiten bestätigt.

Auch der Qualitätssicherung und -förderung im Akutspital wurde mit Outcome-Messungen speziell im Bereich von "anästhesiologischen Komplikationen" Rechnung getragen. So wurde mittels eines schweizweit anerkannten Fragebogens die Patientenzufriedenheit ermittelt. Die Resultate aller Auswertungen sind, verglichen mit zwanzig vergleichbaren Institutionen, positiv ausgefallen. In der Geburtshilfe arbeitet das Team mit viel Engagement an der Erlangung der UNICEF-Zertifizierung zu einer stillfreundlichen Geburtsklinik. Die mit dem Qualitätslabel "Kinderfreundliche Geburtsklinik" ausgezeichneten Spitäler müssen die internationalen Richtlinien konsequent umsetzen. Die Zertifizierung ist im 4. Quartal 2010 vorgesehen.

Gemäss Pflegeheimvertrag und der Vorgabe zur Einführung der neuen Leistungsabrechnung per 1. Januar 2011 wurde die Implementierung des neuen BESA-Modells 3.0 vorgezogen. Damit musste der Aufbau eines Qualitätssystems speziell für das Pflegeheim aufgrund personeller Ressourcenengpässe zurückgestellt werden.

Im Bereich Pflege konnten Massnahmen zur Verbesserung der Personalsituation aufgrund einer Konfliktanalyse umgesetzt werden. Ebenso hat die Standeskommission in einem besonderen Beschluss für das Spital und Pflegeheim die Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten sowie besondere personalrechtliche Bestimmungen im Gesundheitswesen geregelt.

Trotz intensiver Bemühungen gelang es nicht, am Spital und Pflegeheim eine ambulante Logopädie für Erwachsene unter einigermaßen vernünftigen Bedingungen anzubieten. Auch die seit langem anhaltende prekäre Parkplatzsituation konnte von den zuständigen Stellen innerhalb des Berichtsjahres nicht gelöst werden.

Eine spezielle Herausforderung für die gesamte Belegschaft stellte die "Schweinegrippe" dar. Dank guter Kommunikation des Kantonsarztes und entsprechend vorbereiteter Planung für den Pandemiefall tangierte diese den Spitalbetrieb aber nicht wesentlich.

Im Verlaufe des Jahres wurde eine Informatikstrategie für den Akutbereich ausgearbeitet. Damit ist sichergestellt, dass künftige Informatikinvestitionen auch im Einklang mit der Unternehmensstrategie und dem kantonalen Leitbild getätigt werden.

Die Vorbereitungen auf die Einführung von Swiss-DRG im Jahr 2012 sind auf Kurs. Seit dem 1. Januar 2009 werden die Austritte im stationären Bereich durch externe Codierer professionell kodiert und erste Zwischenberichte liegen zur Auswertung vor.

Ganz im Sinne einer mittel- bis langfristigen Planung für das Spital und Pflegeheim wurde im Frühjahr der Architekturwettbewerb Gesundheitszentrum abgeschlossen, die daraus resultierende Frage des allfälligen Standorts eines neuen Pflegeheims beantwortet und die detaillierte Planung des Betriebskonzeptes zusammen mit der Raumbedarfsplanung begonnen.

Spitalorganisation (Stand Dezember 2009)

Spitalrat:

Christian Baer, Präsident
Werner Ebner, Statthalter
Kurt A. Kaufmann, Direktor
Andreas King, Dr. med.
Andreas Moser, Dr. med.
Sepp Moser, Säckelmeister
Thomas Schnider, Prof. Dr. med.

Direktion / Spitalleitung

Kurt A. Kaufmann, Direktor
Bruno Koster, Stv. Direktor

Bereichsleitung bis 30. Juni 2009:

Medizin und Medizintechnik	vakant
Pflegedienstleitung Spital	Andreas Miller
Pflegedienstleitung Pflegeheim	Alois Riegger
Leitung Betriebswirtschaft	Bruno Koster
Technik / Bau / Sicherheit	Emil Speck
Ökonomie	Daniela Fritsche

Spitalleitung ab 1. Juli 2009

Gesamtleitung / Direktor	Kurt A. Kaufmann
Pflegedienstleitung	Andreas Miller
Ärztliche Leitung	vakant
Betriebswirtschaft	Bruno Koster
Dienste	Kurt A. Kaufmann

Statistische Angaben

Pflegetage

	2009	2008	2007	2006	2005
Spital (Akutpatienten)*	10'124	9'618	9'132	8'572	8'754
Pflegeheim	15'930	17'859	16'664	18'141	20'506
Total	26'054	27'477	25'796	26'713	29'260

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2009		2008		2007		2006	
Allgemein	6'651	66 %	6'143	64 %	5'437	59 %	5'415	63 %
Halbprivat	2'615	26 %	2'734	28 %	2'695	30 %	2'141	25 %
Privat	858	8 %	741	8 %	1'000	11 %	1'016	12 %
Total Spital	10'124	100 %	9'618	100%	9'132	100 %	8'572	100 %

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

	2009		2008		2007		2006	
Allgemein	1'157	68 %	1'079	67 %	837	59 %	767	62 %
Halbprivat	383	23 %	386	24 %	391	28 %	316	26 %
Privat	151	9 %	153	9 %	181	13 %	148	12 %
Total Spital	1'691	100 %	1'618	100 %	1'409	100 %	1'231	100 %

Medizinische Angaben

	2009	2008	2007	2006	2005
Operationen	1'730	1'432	1'228	1'471	1'105
Narkosen	1'529	1'602	1'147	1'066	1'050
Notfallstation	2'098	1'927	1'741	1'157	1'103
Geburten	138	127	51* / 78	88	99

* Geburten nur am Spital Appenzell

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 877 (799) Kostengutsprachen (inkl. Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen beliefen sich auf Fr. 4'343'894.40 (Fr. 4'792'330.80).

2. Prämienverbilligung

Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2009 betrug Fr. 4'532'426.-- (Fr. 3'900'637.50). Von der Verbilligung profitierten 43.52 % (40.30 %) der Bevölkerung. Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 3'573'270.-- (Fr. 3'558'735.--), womit der Anteil von Kanton und Bezirken bei Fr. 959'156.-- (Fr. 341'902.50) lag.

2438 Spitex, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Mit ihrem Dienstleistungsangebot unterstützt die Spitex vorab ältere, aber auch jüngere Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und ermöglicht ihnen damit, ihr selbstbestimmtes Leben möglichst lange in den eigenen vier Wänden fortzuführen. Sowohl die pflegerischen als auch die hauswirtschaftlichen Spitex-Einsätze werden jeweils individuell auf die Situation und die Bedürfnisse der Klienten angepasst. Mit einer Bedarfsabklärung werden die notwendigen Massnahmen vor Ort und im Gespräch mit dem Klienten festgelegt. Je nach gesundheitlichem Zustand, Wohnform und Lebensalltag unterscheiden sich die Einsätze erheblich voneinander. Es kommt vor, dass beim selben Klienten pflegerische als auch hauswirtschaftliche Einrichtungen notwendig sind und abwechselnd eine Pflegefachfrau, eine Hauspflegerin oder eine Haushilfe zum Einsatz kommen. Die Spitex erbringt ihre Dienstleistungen auf ärztliche Verordnung.

Die bereits im Jahre 2008 geplante, innerbetriebliche Neuorganisation wurde im Februar 2009 umgesetzt. Seither ist die Spitex auf zwei interdisziplinäre Teams, bestehend aus Pflegefachfrauen, Hauspflegerinnen und Haushelferinnen, aufgeteilt. Insgesamt sind die daraus resultierenden Erfahrungen, soweit dies in diesem kurzen Zeitraum beurteilt werden kann, positiv. Die Spitex ist den damit verfolgten Zielen, mehr Konstanz der Pflegenden bei den Klienten, effizientere Einsatzplanung und verbesserter Informationsfluss, deutlich näher gekommen. Ersteres mehrheitlich zur Freude der Klienten aber auch der Mitarbeiterinnen, welche es sehr schätzen, öfters bei denselben Klienten im Einsatz zu sein und damit den Verlauf besser beobachten,

Veränderungen schneller wahrnehmen und Massnahmen früher ergreifen zu können, was letztlich auch eine Qualitätssteigerung bedeutet.

Aufgrund der knappen Platzverhältnisse im Stützpunkt an der Gerbestrasse 4 fand am 18. Dezember 2010 der Umzug an die Eggerstandenstrasse 2a statt.

Die Anzahl der betreuten Klienten ist im Jahr 2009 erneut leicht zurückgegangen und betrug 296 (309). Demzufolge haben auch die verrechneten Stunden abgenommen. Nach einer permanent hohen Nachfrage in der ersten Jahreshälfte war ab Sommer ein massiver Rückgang feststellbar, welcher letztlich zu einer Gesamtabnahme von 1'070 verrechneten Stunden gegenüber dem Vorjahr führte. Dieser Rückgang betrifft vorwiegend den inneren Landesteil.

Ein Blick auf die Verteilung der Altersklassen und die Art der erbrachten Dienstleistungen zeigt, dass erfreulicherweise sowohl die pflegerische, als auch die hauswirtschaftliche Stundenzahl in der Alterskategorie unter 64 Jahre deutlich zugenommen haben. Ein Hinweis, dass sich die irrtümliche Meinung, Spitex-Dienste wären nur für ältere Leute, langsam verändert und vermehrt auch die jüngere Bevölkerung diese in Anspruch nehmen. Die oben erwähnte Abnahme der Stundenzahl betrifft also alle Altersklassen der über 64-jährigen. Markant zeichnet sich ein Rückgang in der Pflege von über 80-jährigen Klienten ab, eine Folge von Eintritten in Institutionen, aber auch Sterbefällen. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen bei den 65- bis 79-jährigen Klienten weisen den deutlichsten Rückgang auf, 500 Stunden im Vergleich zum Vorjahr. Ob dies als Folge der erneuten Tarifierhöhung per 1. Januar 2009 zu werten ist, mag sicherlich teilweise zutreffen. Prozentual war der Rückgang bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen aber nur leicht höher als bei den krankenpflegerischen Leistungen, nämlich um 0.65 %.

Die nachfolgende Statistik vermittelt einen Überblick über die Art der erbrachten Dienstleistungen, deren Entwicklung gegenüber dem Vorjahr und in den einzelnen Alterskategorien.

2. Statistische Kennzahlen 2009

Betreute Klienten	Anzahl Klienten 2009		Anzahl Klienten 2008	
	Appenzell	Oberegg	Appenzell	Oberegg
bis 64 Jahre	65	13	69	9
65 – 79 Jahre	68	20	78	17
ab 80 Jahren	106	24	102	34
Total betreute Klienten **	239	57	249	60
** Davon mit pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen	157	30	159	38
Gesamttotal Klienten	296		309	

Erbrachte Leistungen	Alter	Verrechnete Stunden 2009	Verrechnete Stunden 2008
Pflege	bis 64 Jahre	1'783	1'504
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	2'659	2'415
Pflege	65 – 79 Jahre	3'524	3'717
Hauswirtschaft	65 – 79 Jahre	2'088	2'589
Pflege	ab 80 Jahren	7'960	8'678
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'318	3'499

In Rechnung gestellte Stunden	Verrechnete Stunden 2009	Verrechnete Stunden 2008
Appenzell (innerer Landesteil)	18'311	19'389
Oberegg	2'924	2'931
Altersheim Torfnest	97	82
Altersheim Gontenbad	-----	-----
Bürgerheim Appenzell	-----	-----
Andere Organisationen	-----	-----
Total verrechnete Stunden *	21'332	22'402
* davon Pflegestunden	13'267	13'899
* davon Hauswirtschaftsstunden	8'065	8'503

Die wertvolle Zusammenarbeit unter den im Gesundheitswesen tätigen Institutionen und Einrichtungen, konnte bei verschiedenen Gelegenheiten weiter vertieft werden. So fand im Frühjahr zusammen mit Angestellten von Pro Senectute eine eintägige Weiterbildung für die Haushelferinnen statt. Im Herbst wurde die Öffentlichkeit von Pro Senectute und Spitex zu einem Referat zum Thema "Blasenschwäche, das verschwiegene Leiden" eingeladen. Auch die Gelegenheit zum Austausch mit Verantwortlichen aus Spital und Pflegeheim wurde von beiden Seiten mit Interesse wahrgenommen. Wiederum absolvierte eine Fachangestellte Gesundheit in Ausbildung des Spitals ein dreimonatiges Spitex-Praktikum. Der Vernetzung mit allen im Gesundheitsbereich tätigen Institutionen und Einrichtungen soll im Jahr 2010 besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Dadurch könnte das Dienstleistungsangebot der Spitex optimiert und sinnvoll ergänzt werden.

3. Mütter- und Väterberatung

2009 wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 162 Kinder geboren, 16 davon wohnhaft in Oberegg. Es waren 91 Knaben und 71 Mädchen.

Die Gesamtzahl der Beratungen ist fast gleich geblieben wie im Vorjahr. Erhöht hat sich die Anzahl der Hausbesuche, dafür wurde die Beratungsstelle etwas weniger häufig aufgesucht. Die Möglichkeit, nebst solchen zum jüngsten Kind auch Fragen zu älteren Kindern zu stellen, wurde immer wieder benutzt. So führte die Mütter- und

Väterberaterin im Laufe des Jahres 2009, am Telefon oder im direkten Kontakt, insgesamt 2'778 Beratungen durch. Die nachfolgende Statistik vermittelt einen Überblick über die Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes.

Statistik Mütter- und Väterberatung

Mütter- und Väterberatung	2009	2008	2007
Geburten	162	165	168
Anzahl Hausbesuche	1'031	963	974
Anzahl Telefon	958	963	780
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	577	646	521
Total Beratungen	2'778	2'813	289

Die Tätigkeit des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. wird in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

4. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Mehr als ein Sechstel aller Einwohner der Schweiz gehört zur älteren Generation. Diese Zahl wird in den nächsten Jahren noch zunehmen und die Anzahl älterer Mitmenschen wird auch im Kanton Appenzell I.Rh. weiter wachsen. Die Menschen werden bei insgesamt besserer Gesundheit älter. Eine eigenständige Lebensführung ist oftmals bis ins fortgeschrittene Alter möglich, trotzdem verläuft der Prozess des Alterns sehr unterschiedlich. Somit sind auch die Anforderungen, welche an die Leistungen von Pro Senectute Appenzell I. Rh. im Jahre 2009 gestellt wurden, vielfältig. Mit den Bereichen soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten will man den unterschiedlichen Aufgaben im Kanton gerecht werden und weiterhin dazu beitragen, dass die älteren Menschen möglichst lange ein gesundes, eigenständiges und selbst bestimmtes Leben führen können.

Im Bereich **soziale Unterstützung** waren in der Sozialberatung folgende Beratungsschwerpunkte gefragt: Finanzen (EL-Abklärungen, Budgetberatung), Wohnen (Perspektiven im Alter, Wohnungssuche), Soziales (belastende Familiensituationen, besondere Lebensereignisse) und Gesundheit (Demenz, selbständiges Wohnen trotz gesundheitlichen Einschränkungen). In einer Standortbestimmung wurden mögliche Wege der Unterstützung aufgezeigt und gemeinsam nach tragfähigen Lösungen gesucht. Die Alzheimer-Angehörigengruppe traf sich zum regelmässigen Austausch. Das Tageszentrum bot Menschen mit altersbedingten Krankheiten und deren Angehörigen wichtige Entlastung im Alltag. Bei Fragen der Lebensgestaltung haben sich die Angebote wie Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Renten- und Finanzverwaltung weiterhin sehr bewährt.

In den Bereichen **Bildung und Sport** konnten wiederum unterschiedliche Sport- und Bewegungsmöglichkeit angeboten werden. Weiterhin beliebt sind die in allen Bezirken regelmässig stattfindenden Turn- und Gymnastikstunden. Zusätzlich konnten fol-

gende Kurse und Aktivitäten durchgeführt werden: Beckenbodentraining, Krafttraining, Wandern, Yoga, Handy-Kurs, Weiterbildungskurs für Autolenker und Kochkurs für Männer. Diverse PC-Kurse wie Einsteigerkurse, Kurse zu Digitalfotografie und Bildverwaltung und zum Thema Waren im Internet ersteigern und verkaufen wurden ebenfalls von einem interessierten Publikum besucht.

Gesellschaftliche Aktivitäten unterstützen die Pflege von gemeinsamen Hobbys und dienen insbesondere der Gemeinschafts- und Kontaktpflege. Neben den in Oberrugg und Appenzell regelmässig stattfindenden Aktivitäten wie Mittagstischen und Spielnachmittagen fanden zusätzliche Veranstaltungen grosses Interesse bei der älteren Bevölkerung. Speziell erwähnt seien hier die Jassnachmittage mit Preisjassen, Vorführungen des Kinos ab 60 und verschiedene Erzählcafés, welche auch im Bürgerheim, im Pflögheim und im Tageszentrum auf grosses Interesse stiessen.

Zunehmend wächst auch das Bewusstsein, dass die Alterung der Gesellschaft sich auf das Zusammenleben unter den Generationen auswirken wird, und dass damit auch vielfältige gesellschaftliche Herausforderungen verbunden sind. Deshalb hat sich Pro Senectute in Zusammenarbeit mit Pro Juventute an zwei Projekten beteiligt. Während der Sommerferien wurden im Ferienpass nach dem Motto "Mitäinand im Ferienpass - Angebote von Alt für Jung" erfolgreich zwei Kurse durchgeführt. Seit Herbst 2009 ist Pro Senectute am Projekt "Generationen treffen sich in der Schule" in welchem den Lehrkräften verschiedene Möglichkeiten für einen Generationentag im Schulunterricht angeboten wird, beteiligt.

Die erfreuliche Zusammenarbeit mit der Spitex und das grosse Engagement vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer haben die Dienstleistungen unterstützt und ein differenziertes Angebot für die ältere Bevölkerung ermöglicht.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2009	2008
Beratung (1 - 9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	79	99
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	23	18
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	243	375
Vormundschaftliche Mandate	8	6
Freiwillige Renten-Vermögensverwaltung (Anzahl Mandate)	10	11
Steuererklärungsdienst	35	28
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	12'682	13'125
Tageszentrum (Besuchstage)	828	939
Gratulationsdienst (Geburtstagesehrungen)	217	212
Regelmässige Sportaktivitäten wie Turnen, Aquafitness, Wandern	770	759
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Kurse/Teilnehmende)	20 / 174	15 / 152
Finanzielle Unterstützungsleistungen	19'105.--	13'413.--

Die Angebote der Pro Senectute richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2009 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2010 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

Die Sozialberatung ist eine freiwillige, niederschwellige Beratungsstelle, die den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2009 nahmen 91 (98) Ratsuchende (Familien, Paare und Einzelpersonen) das Beratungsangebot in Anspruch. Daneben wurden telefonische Auskünfte erteilt und 15 Personen an andere, für sie zuständige Stellen vermittelt.

Die Beratungsgespräche der 91 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

Kurzberatungen (mit 1 - 3 Gesprächen/Kontakten):	52 (62)
Beratungen (mit 4 - 8 Gesprächen/Kontakten):	26 (23)
Begleitungen über einen längeren Zeitraum:	13 (13)

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie; Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause): 45 Ratsuchende
- Scheidungs- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung; Probleme im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht): 12 Ratsuchende
- Finanzen (Budget- und Schuldenberatung; finanzielle Unterstützung): 24 Ratsuchende
- Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz): 6 Ratsuchende
- Gesundheit, psychische Probleme: 2 Ratsuchende
- Wohnen (Probleme mit Nachbarn, Mietern oder Vermietern): 2 Ratsuchende

Seit Juli 2006 wurden von der Stelle keine vormundschaftlichen Mandate mehr übernommen, weil die geänderte Leistungsvereinbarung mit dem Kanton dies nicht mehr

vorsah. Das führte dazu, dass eine zusätzliche Person eingeschaltet werden musste, wenn in einer bestehenden Beratungssituation vormundschaftliche Massnahmen nötig wurden.

Im Rahmen der aktuellen Anpassung der Leistungsvereinbarung beantragte das Gesundheits- und Sozialdepartement im Sommer 2009 eine Änderung dieser Praxis. Es soll wieder möglich sein, dass der Stelleninhaber in begründeten Einzelfällen vormundschaftliche Massnahmen übernimmt. Die Leistungsvereinbarung wurde entsprechend angepasst. Ende 2009 führte der Stelleninhaber vier Erziehungsbeistandschaften.

Auch im Jahre 2009 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete Überbrückungshilfe. Es wurden neun Personen mit insgesamt rund Fr. 9'000.-- unterstützt.

Stellenleiter Martin Weidmann arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Jugendkommission, Betriebskommission Kinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Hilfsverein für Psychischkranke beider Appenzell.

1. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen verzeichnete im Jahr 2009 wiederum eine deutliche Zunahme bei den telefonischen Kontakten. Vielfach waren es besorgte Eltern oder Angehörige von Suchtkranken, welche um Ratschläge oder Hilfestellungen im Umgang mit der Problematik ersuchten. Häufig sind jedoch Problemlagen bei Abhängigkeitserkrankungen, die schon über einige Jahre anhalten, sehr komplex. Dies verlangt oft eine umfassende und auch zeitaufwändige persönliche Prozessbegleitung der Betroffenen.

Im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung fand im Mai eine flächendeckende Umfrage bei den Oberstufenschülern des Kantons Appenzell I.Rh. statt. Ziel dieses Projekt war zu ermitteln, wie sich die Jugendlichen zu Fragen der Freizeitgestaltung und des Suchtverhaltens stellen. Die Umfrage fand zum ersten Mal statt. Längsschnittdaten fehlen, so dass keine Aussagen über Trends möglich sind. Mit der Umfrage wurden Meinungen von Jugendlichen erhoben. Verhaltensweisen konnten mit dieser Art des Vorgehens nicht ermittelt oder bewertet werden. Immerhin zeigte sich, dass die Jugendlichen sich durchaus bewusst sind, dass es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln geht.

Statistik:

Illegale Drogen (Heroin, Cannabis)	5
Legale Drogen (Alkohol)	5
Beratung von Angehörigen (Co-Abhängigkeit, usw.)	5
Telefonberatungen	8

Triage an andere Fachstellen 2

Davon waren:

Kurzzeitkontakte (1 - 3 Kontakte)	1
Mittlere Kontakte (4 - 8 Kontakte)	1
Langzeitkontakte (9 und mehr Kontakte)	8

2. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Ein Arbeitsschwerpunkt lag weiterhin in der Suchtprävention generell und der Tabakprävention im Speziellen. Das 2006 lancierte Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, erfreut sich bei den Jugendlichen weiterhin grosser Beliebtheit. Im Berichtsjahr konnten erstmals Goldmedaillen (28 Stück) abgegeben und Baumpflanzungen vorgenommen werden. Die Federführung für dieses Projekt liegt bei einer Elterngruppe unter der Leitung von Kommissionsmitglied Brigitte Fritsche. Diese organisierte für die "Kodexler" neben der jährlich durchzuführenden Medaillen-Feier einen Shake-Kurs sowie einen Film- und Spielabend.

Im Rahmen des nationalen Projektes "Experiment Nichtrauchen", hatten sich 15 Innerrhoder Oberstufen-Schulklassen zur Rauchfreiheit während sechs Monaten verpflichtet. Unter den zwölf Klassen, die durchgehalten haben, wurden zwei kantonale Barpreise in der Höhe von Fr. 150.-- und Fr. 300.-- verlost. Zudem gewann eine Innerrhoder Klasse in der schweizerischen Auslosung Fr. 500.--.

Die Kampagne "Stark durch Erziehung" mit Projektleiterin Verena Schiegg fand im Sommer 2009 nach drei Jahren ihren Abschluss. Es wurde ein vielfältiges Aktionsprogramm mit den bekannten "Elterntreffs", einer durch ansässige Vereine organisierten Vortragsreihe, Veranstaltungen an Schulen, einem Dankesanlass für Trainer und Betreuer von Kindern und Jugendlichen in Vereinen usw. geboten. Die Kampagne hatte zum Ziel, Eltern in ihrer anspruchsvollen Erziehungsaufgabe zu unterstützen.

Im Mai wurde im Auftrag der Kommission eine Befragung der Innerrhoder Oberstufenschüler zu Fragen der Freizeitgestaltung und des Suchtverhaltens durchgeführt (vgl. Bericht der Beratungsstelle für Suchtfragen). Deren Ergebnisse sollen die Basis für allfällige neue Projekte der Kommission für Gesundheitsförderung bilden. Im Weiteren wurden die Gewichtsdaten aus den schulärztlichen Untersuchungen von 2005 und 2007 ausgewertet. Die Übergewichtssituation der Kinder im Kanton Appenzell I.Rh. zeigte sich dabei unterdurchschnittlich.

Im Weiteren befasste sich die Kommission mit Konzepten für zwei Projekte, die im Jahr 2010 lanciert werden sollen, nämlich für ein "Innerrhoder Bündnis gegen Depression" und einen "Innerrhoder Elternbildungstag" als Nachfolgeprojekt der Kampagne "Stark durch Erziehung".

Gemäss Konzept zur Verwendung der Lotteriefondsgelder zugunsten der Bekämpfung der Spielsucht arbeitete der Kanton Appenzell I.Rh. mit vier weiteren Ost-

schweizer Kantonen zusammen. Es wurden eine gemeinsame Homepage entwickelt und eine Hotline eingerichtet, die beide ab 2010 in Betrieb sein werden.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Kantonale Lebensmittelkontrolle

Das Jahr 2009 war für die Lebensmittelkontrolle ein spezielles Jahr. Vor genau 100 Jahren wurde das erste eidgenössische Lebensmittelgesetz in Kraft gesetzt. Mit unterschiedlichen öffentlichen Veranstaltungen wurde im ganzen Land auf die Bedeutung von sicheren Lebensmitteln aufmerksam gemacht. Dieses erste Lebensmittelgesetz erfüllte seinen Zweck während sehr langer Zeit. Gestiegene Hygieneanforderungen, neue Lebensmitteltechnologien, der wachsende Import und Export von Lebensmitteln erforderten eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten. Aus diesen Gründen hat 1999 ein vollständig neu überarbeitetes Lebensmittelrecht das in die Jahre gekommene erste Gesetz abgelöst.

Wie überall zeigt sich auch hier die Kurzlebigkeit, die die Zeit prägt. Um den Grenzverkehr von Lebensmitteln mit der Europäischen Union zu erleichtern, wurde im Jahre 2006 das EU-Hygienericht von der Schweiz übernommen. Seither wurden und werden laufend Verordnungen aus dem Lebensmittelrecht revidiert und angepasst. Diese Revisionen werden zum Teil im Schnellzugsverfahren durchgezogen. Die kantonalen Kontrollorgane müssen viel Zeit aufwenden, um bei den relevanten Änderungen auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Im Inspektionswesen macht sich dieser Wandel ebenfalls bemerkbar. Produzierende Betriebe, die mehr als eine bestimmte Menge Lebensmittel tierischer Herkunft produzieren oder verarbeiten, unterliegen verschärften und aufwendigeren Bestimmungen. Zudem benötigen sie eine betriebsspezifische Bewilligungsnummer. Diese Betriebe müssen dem Bundesamt für Veterinärwesen gemeldet werden, bevor sie in die öffentliche Zulassungsliste aufgenommen werden. Den kantonalen Kontrollorganen obliegt es, regelmässig zu überprüfen, ob die Bedingungen für die bestehende Betriebsnummer erfüllt sind. Neue Betriebe dürfen die Produktion erst nach erfolgter Bewilligungsinspektion und Erhalt einer Nummer aufnehmen.

Auch die Kontrollorgane werden immer genauer überprüft. Neben Audits im Zusammenhang mit der Akkreditierung des Amtes für Lebensmittelkontrolle werden weitere Überprüfungen von der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette vorgenommen. Ebenso ist mit Kontrollen durch Inspektoren der EU zu rechnen.

Aber nicht genug: Zurzeit ist bereits wieder eine Totalrevision des jetzt geltenden Lebensmittelgesetzes in Arbeit mit dem ehrgeizigen Ziel, dieses 2010 oder 2011 in Kraft zu setzen. Dieser ansteigende administrative Aufwand beeinträchtigt zunehmend den Kernauftrag, einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit vor Ort zu leisten.

Der länger andauernde personelle Engpass im Inspektorat konnte im Dezember beendet werden. Das Jahr 2010 kann daher erfreulicherweise mit vollem Personalbestand angegangen werden. Durch den teilzeitlichen Einsatz eines Lebensmittelkontrolleurs aus dem Partnerkanton Schaffhausen konnte die Anzahl Inspektionen und Probenahmen im vergangenen Jahr auf einem befriedigenden Niveau gehalten werden. Die Kontrollgänge und Probenerhebungen liefen ohne Zwischenfälle ab. Schwerwiegende Verstösse gegen das Lebensmittelgesetz waren keine zu verzeichnen.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden Jahresbericht 2009 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH hingewiesen.

Inspektionen	Davon in Risikoklasse		
	1	2	3
Total	73	63	8

Risikostufen: 1 gering/klein; 2 mittel; 3 erheblich/gross

Lebensmitteluntersuchungen

Warengattung	Anzahl untersuchte Proben	Anzahl Beanstandungen von amtlich erhobenen Proben
Eier	3	
Honig	4	
Lebensmittel, vorgefertigt	78	19
Milch, Milchprodukte (inkl. Käse und Butter)	8	1
Tee	6	
Speiseöle	56	2
Spirituosen	4	
Trinkwasser	39	
Gebrauchsgegenstände für Kinder (Spielzeug)	8	
Total	206	22

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe	Inspektionen	Beanstandungen
Schlacht- und Zerlegebetriebe	4 (4)	5 (3)	32 (36)

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere
Kühe	58	1	122	2	180
Rinder	184	0	27	0	211
Kälber < 6 Mte.	239	1	24	0	263
Schafe	605	0	1	0	606
Ziegen	365	0	0	0	365
Schweine	1'462	2	19	0	1'481
Pferde	1	0	0	0	1
Andere	21	0	0	0	21
Total	2'935	4	193	2	3'128
2008	2'316	6	196	5	2'512
2007	2'349	5	194	6	2'543
2006	2'392	3	191	7	2'583
2005	1'761	3	233	11	1'994

Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen	Anzahl Beanstandungen
Rückstandsuntersuchung Stichproben Milch, Organproben Normalschlachtung:	18 (10)	0 (0)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Notschlachtung:	30 (64)	0 (6)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET:	11 (7)	1 (0)

Veterinärdienst

Im Berichtsjahr sind die privaten Metzgereien und Verarbeitungsbetriebe auf die Einhaltung von Tierschutzvorschriften und die Schlachthygiene kontrolliert worden. Das Ergebnis ist gesamthaft gesehen zufriedenstellend bis gut. Wo hygienische Vorschriften nicht beachtet wurden, waren vielfach Arbeitshektik, ungenügendes Wissen oder unreflektierte Schlachtroutine die Ursache. Den Betriebsleitern von Schlachthanlagen bereiten die Aufzeichnungen Mühe, die sie im Rahmen der Selbstkontrolle vornehmen müssen. Den Verarbeitungsbetrieben konnte bezüglich Hygiene ein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Die tierärztliche Überwachung der Schlachtungen - sie umfasst die Schlachtieruntersuchung vor der Betäubung und die Beurteilung der Organe und Schlachtkörper auf

ihre Genusstauglichkeit - ist von den zwei beauftragten Tierärzten korrekt und lückenlos durchgeführt worden. Die jährliche Fortbildung der Fleischkontrolltierärzte ist dem Veterinäramt wichtig. Im Berichtsjahr wurden zusammen mit dem Veterinäramt St.Gallen zwei Fortbildungsanlässe durchgeführt, in denen die praktische Organpathologie im Zentrum stand.

Im März 2009 überprüfte die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) die Überwachungsarbeiten des kantonalen Veterinäramtes im Bereich Fleischhygiene. Das Audit galt vor allem der Registrierung und Bewilligung der Schlachtbetriebe und den veterinärämtlichen Inspektionen in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben. Die Organisation und Struktur des kantonalen Veterinäramtes wurde als grundsätzlich geeignet für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags beurteilt.

2450 Sozialversicherungen

Im Rechnungsjahr 2009 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt:

Fr.	40'918'502.00	Ordentliche AHV-Renten
Fr.	18'240.00	Ausserordentliche AHV-Renten
Fr.	800'794.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
Fr.	4'735'517.00	Ordentliche Invalidenrenten
Fr.	1'353'962.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
Fr.	375'511.20	IV-Taggelder
Fr.	547'085.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
Fr.	1'657'680.60	Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige
Fr.	23'570.00	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
Fr.	1'867'294.30	Familienzulagen an Kleinbauern
Fr.	2'114'405.00	Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	2'331'518.00	Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)
Fr.	6'353'849.95	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz
Fr.	5'786'133.40	Arbeitslosenentschädigungen
Fr.	68'884'062.45	Total Auszahlungen

Ferner wurden für

Fr.	2'941'261.93	Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
------------	---------------------	--

An Beiträgen wurden vereinnahmt:

Fr.	22'273'326.13	für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung
Fr.	20'301.10	für Verzugszinsen
Fr.	22'685.60	gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes
Fr.	5'653'256.85	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
Fr.	3'445'952.45	für die Arbeitslosenversicherung

Fr.	31'415'522.13	Total Beiträge
------------	----------------------	-----------------------

Die AHV-Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei bezogen werden kann.

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2009 an 11 (10) Sitzungen 149 (131) Geschäfte behandelt.

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.08	Anord.	Aufheb.	31.12.09
Art. 368	Unmündigkeit	4	3	0	7
Art. 369	Geisteskrankheit	23	1	1	23
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	1	0
Art. 372	Eigenes Begehren	13	1	1	13
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	16	3	0	19
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0
Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.08	Anord.	Aufheb.	31.12.09
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	14	7	9	12
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungsbeistandschaften	31	7	4	34
Art. 394	Auf eigenes Begehren	43	4	5	42
Art. 395	Beiratschaften	8	0	1	7
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	0	4	3	1

Kindesschutzmassnahmen ZGB		Bestand 31.12.08	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.09
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	27	4	3	28
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	1	2	1	2
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	10	0	2	8
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	2	0	0	2

Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB		Bestand 31.12.08	Bestand 31.12.09
Art. 287	Unterhaltsverträge	12	18
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	28	29
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	9	12
	Pflegekinderberichte	6	3
	Erhebungsberichte / Anhörungen	122	139
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	0	0

2. Vormundschaftsbehörde Obereg

Die Vormundschaftsbehörde Obereg hat an 6 (6) Sitzungen 34 (41) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2009 wie folgt:

Vormundschaften ZGB		Bestand 31.12.08	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.09
Art. 368	Unmündigkeit	0	1	0	1
Art. 369	Geisteskrankheit	5	1	1	5
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	2	0	0	2
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	1
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften ZGB		Bestand 31.12.08	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.09
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	4	4	8
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	8	0	2	6
Art. 394	Auf eigenes Begehren	11	0	0	11
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	0	0	0

Kindesschutzmassnahmen ZGB		Bestand 31.12.08	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.09
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	8	9	4	13
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	2	0	0	2
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	12	3	1	14
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB		Bestand 31.12.08	Bestand 31.12.09
Art. 287	Unterhaltsverträge	8	2
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	1
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	6	0
	Pflegekinderberichte	3	5
	Erhebungsberichte	7	7
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	0	0

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.08	Zugang	Abgang	31.12.09
Unterstützungsfälle	181	54	63	172
Davon				
- Schweizerbürger	147	42	48	141
- Ausländer	34	12	15	31
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	99	35	33	101
- Oberegg	8	0	3	5
- in anderen Kantonen	74	19	27	66
- im Ausland	0	0	0	0

	31.12.08	Zugang	Abgang	31.12.09
Personenzusammensetzung				
- Alleinerziehende	33	7	14	26
- Alleinstehende	114	34	39	109
- Familien	22	5	9	18
- Ehepaare	12	3	1	14
- in Kliniken	0	1	0	1
- Drogen	0	2	0	2
- Sozialpädagogische Massnahmen	0	2	0	2

Die wirtschaftliche Entwicklung hat im Jahre 2009 auf die Anzahl der Sozialhilfebezüger noch keine nennenswerten Auswirkungen gezeigt. Die Sozialhilfebezüger/Innen ohne Erwerbstätigkeit weisen häufig in der Ursache eine Mehrfachproblematik auf. Auch führten vermehrt soziale und psychische Auffälligkeiten - teilweise verbunden mit Suchtmittelkonsum - bei Jugendlichen an der Schwelle zum Erwerbsleben zu Massnahmen in der Sozialhilfe. Die Integration von anerkannten Flüchtlingen bleibt eine Daueraufgabe. Durch die Entwicklung im Arbeitsmarkt ist es schwieriger geworden, ausländischen Personen eine Dauerstelle zu vermitteln. Besondere Schwierigkeiten bereitet bei der Integration der Familiennachzug im jugendlichen Alter. Die vormundschaftlichen Interventionen bei Erziehungsproblemen hatten auch im Jahre 2009 ihre Auswirkungen auf die materielle Sozialhilfe (sozialpädagogische Massnahmen / Fremdplatzierungen).

2456 Behinderteninstitutionen

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 28. November 2004 (NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Gemäss Art. 112 lit. b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) obliegt es seit dem 1. Januar 2008 den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze.

In einem ersten Schritt überprüfte der Kanton Appenzell I.Rh. die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Art. 1 - 9 IFEG und passte die bestehenden Gesetzesbestimmungen den neuen Gegebenheiten an. Für die Bau- und Betriebsbeiträge sind die bestehenden kantonalen Gesetzesgrundlagen ausreichend. Hinsichtlich der Subjektfinanzierung in Nachachtung von Art. 7 Abs. 1 IFEG, wonach keine invalide Person wegen eines Aufenthalts in einer Einrichtung auf Sozialhilfe angewiesen sein darf, hat die Landsgemeinde vom 27. April 2008 das Gesetz über

die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL; GS 831.200) erlassen. Gestützt darauf hat die Standeskommission am 13. Mai 2008 in den Ausführungsbestimmungen die Finanzierung des Aufenthalts in einem Invalidenheim geregelt, womit die Aufenthaltskosten in einer stationären Einrichtung ohne Sozialhilfe gewährleistet sind.

Ausgehend von der hohen Nutzungsverflechtung ihrer Einrichtungen hat die Sozialdirektorenkonferenz der Ostschweizer-Kantone (SODK Ost: Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) beschlossen, die kantonalen Konzepte gemäss Art. 10 IFEG gemeinsam zu erarbeiten. Die kantonalen Regierungen haben einem Vorentwurf zugestimmt und es besteht die Absicht, dieses in der 1. Hälfte des Jahres 2010 dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird zudem ein transparentes und wirtschaftliches Finanzierungskonzept für die Behinderteninstitutionen erarbeitet. Dieses soll den jeweiligen Aufwand je nach Schwere der Behinderung berücksichtigen und einen Vergleich zwischen den Institutionen ermöglichen.

Per Stichtag vom 31. Mai 2008 hatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 36 Personen eine Leistung im Bereich Wohnen und 64 Personen eine Leistung im Bereich Arbeit in Anspruch genommen. Das Wohnheim und die Werkstätte für Behinderte Steig wird zu 100 % von geistig behinderten Menschen genutzt. Im Wohnbereich werden 23 (davon 9 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) und in der Werkstätte 48 (davon 27 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) Menschen mit einer Behinderung betreut.

2460 Bürgerheim Appenzell

1. Heimkommission

Die Heimkommission traf sich zu 3 (4) ordentlichen Heimkommissionssitzungen. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildete die Vorbereitung des Bürgerheims auf die Aufnahme auf die kantonale Pflegeheimliste ab Anfang 2010 mit 45 von 53 Betten. Damit werden die Bürgerheimbewohner für die benötigten Pflegeleistungen Krankenversicherungsbeiträge geltend machen können. Weiter wurden die betrieblichen Ziele 2009 diskutiert und festgelegt.

Organisationsfragen traten 2009 im Gegensatz zum Vorjahr eher in den Hintergrund; wichtig war hier nun die Konsolidierung der eingeleiteten Massnahmen. Die verstärkte Synergienutzung mit dem Spital und Pflegeheim Appenzell (gemeinsame Wäscherei und Einkauf von Pflege- und Hauswirtschaftsmaterial) haben sich im ersten Betriebsjahr sehr bewährt, wenn auch der Aufwand für die Wäsche des Bürgerheims höher als angenommen ausfiel. In Zusammenarbeit mit dem Spital und Pflegeheim wurde im Berichtsjahr zudem ein neues elektronisches Planungs- und Zeiterfassungssystem eingeführt.

Im Personalbereich beschäftigte vor allem das Manko an diplomiertem Personal im Bereich Pflege und Betreuung. Dieses wurde durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl Absentzstage noch verschärft. Die Situation wurde mit externer Unterstützung analysiert, wobei auch die Aufgabenverteilung unter den Bereichen Hauswirtschaft, Pflege und Betreuung sowie Küche nochmals überprüft wurde. Es wurde eine Personalaufstockung für den Pflegebereich um 60 - 80 % beschlossen. Weitere 80 % werden zusätzlich besetzt, da eine langjährige Angestellte nun eine Ausbildung als Fachangestellte Gesundheit absolviert, ebenfalls im Bürgerheim. Das Personal wurde im neu eingeführten Bewohnereinstufungssystem (BESA 3.0) geschult und es wurden neue Pflegedokumentationen erstellt. Bauseitig wurde das Notrufsystem komplettiert und aktualisiert.

Im Bereich der Unterhaltung und Beschäftigung für die Bewohner bestehen weiterhin vielfältige Angebote. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern des Bürgerheims immer wieder grosse Freude. Unter anderem wurde im August der traditionelle Bewohnerausflug unternommen; er führte dieses Jahr auf den Wizenberg im Toggenburg und nach Bronschhofen zum Pilgerhaus drei Brunnen.

Personalmutationen 2009:

Eintritte:

- Heinz Bernet 1. Februar
- Margrit Bruderer 1. Juli
- Arianne Zeller 1. Juli
- Chida Mbengo 1. August
- Ursula Bösch 1. Oktober

Austritte:

- Nadia Graf 31. Dezember

2. Betriebsrechnung

	2009	2008
Betriebsaufwand	Fr. 1'823'798.10	Fr. 1'697'145.60
Mietzinsen an Kanton (BUD)	Fr. 499'000.00	Fr. 499'000.00
Ertrag	Fr. 1'840'225.80	Fr. 1'755'374.05
Rückschlag	Fr. - 482'572.30	Fr. - 440'771.55

3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2008 52

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2009 53

davon: - weiblich 34 (32)
 - männlich 19 (20)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	0	0
60-64 Jahre	0	0
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	0	0
75-79 Jahre	3	6
80-84 Jahre	6	7
85-89 Jahre	5	12
90-94 Jahre	4	7
95 und älter	0	2
Total	19 (20)	34 (32)

Total Pensionstage	19'115	(18'875)
Belegung	98.8 %	(97.3 %)
Altersdurchschnitt	83.22 Jahre	(84.92 Jahre)

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereg)

1. Heimkommission

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 2 (2) Sitzungen. Wichtigste Traktanden bildeten personelle Fragen und die betrieblichen Ziele. Im Weiteren wurden der Antrag an die Standeskommission bezüglich der Tarife 2010 sowie die neue Pflegefinanzierung thematisiert. Letztere wird jedoch für das Torfnest keine Relevanz entfalten, da das Heim vorderhand nicht auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden soll. Damit bleibt es bei einer Objektfinanzierung durch den Kanton.

Im Berichtsjahr konnte nicht immer die gewünschte Belegung erreicht werden, was sich auch in der Rechnung niederschlug. Das Gewinnen neuer Bewohner erwies sich als schwierig. Die Heimkommission stellte daher vertiefte Überlegungen zur Positionierung des Heims im Markt an und verstärkte die Werbeanstrengungen. Es wurde ein neuer Werbeflyer erstellt und unter möglichen Zuweisern breit gestreut. Gegen Ende Jahr verbesserte sich die Belegungssituation wieder.

Im Jahre 2009 gab es im Torfnest keine personellen Veränderungen. Das Team ist gut eingearbeitet und zeigt Kontinuität. Die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln und Spielnachmittage sowie der Gottesdienst mit Pfarrer Johann Kühnis erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit. Ebenso wird auch das spezielle Beschäftigungsprogramm auf dem Hof unter der Leitung von Max Fürer gerne und rege benutzt.

Im August wurde der jährliche Ausflug gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheimes Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt. Er führte mittels Spezialbussen von Oberegg bzw. Reute ins Toggenburg auf den Winzerberg, wo das Mittagessen eingenommen wurde. Auf dem Rückweg erfolgte für das z'Vesper ein Halt in der Maienhalde in Berneck. Die Abwicklung durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute funktionierte wiederum bestens.

Zudem sorgten wieder verschiedene Chöre oder Musikgruppen während des Jahres mit ihren Einlagen für zusätzliche Abwechslung im Altersheim.

2. Betriebsrechnung

	2009		2008	
Betriebsaufwand	Fr.	514'687.80	Fr.	487'540.15
Mietzinsen an Kanton (BUD)	Fr.	100'000.00	Fr.	100'000.00
Ertrag	Fr.	534'355.70	Fr.	543'956.50
Rückschlag	Fr.	- 80'332.10	Fr.	- 43'583.65

3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2008	15
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2009	16
davon: - weiblich	10 (7)
- männlich	6 (8)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	1
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	0	1
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	1	0
75-79 Jahre	2	0
80-84 Jahre	0	1
85-89 Jahre	1	5
90-94 Jahre	0	0
95 und älter	0	2
Total	6 (8)	10 (7)

Total Pensionstage	5'425	(5'854)
Belegung	87.4 %	(94.3 %)
Altersdurchschnitt	79.12 Jahre	(82.73 Jahre)

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Abrechnungsjahr 2009 30 (27) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2009) registrierten Asylbewerber, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach Asylgesetz inkl. eines NEE-Falls betrug 66 (55). Von den 66 Anwesenden wohnen 50 (37) Personen in Asylunterkünften.

In der Schweiz haben im Jahre 2009 16'005 Personen um Asyl nachgesucht, 3.6 % weniger als im Vorjahr. Trotzdem ist die Zahl der anwesenden Asylbewerber im Kanton gestiegen, da den meisten der betroffenen Personen eine vorläufige Aufnahme zuerkannt wurde. Die Schweiz ist nach wie vor das wichtigste Zielland von nigerianischen Asylsuchenden in Europa. An 2. und 3. Stelle liegen Sri Lanka bzw. Eritrea.

Herkunft der anwesenden Personen: Sri Lanka 21, Eritrea 13, Irak 9, Türkei 9, Somalia 4, Nigeria 4, Georgien 2, Iran 1, Tunesien 1, Serbien 1, Afghanistan 1.

Belegungstage	2009	2008
Mettlen, Hirschberg, Bleiche, Sitterstrasse	14'609	8'165

Im Jahre 2009 wurden die bestehenden Beschäftigungsprogramme wie z.B. die Altpapier- und Kartonentsorgung für den Kanton, der Unterhalt der Feuerstellen im Auftrag der Bezirke und von Appenzellerland Tourismus AI sowie Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Asylunterkünften weitergeführt. Seit dem Olma-Projekt "Fair-Feuern" stieg die Nachfrage nach Brennholz stetig, und die Brennholzbearbeitung hat sich zum wichtigsten Beschäftigungsbereich entwickelt. Für eine Einzäunung eines Waldstückes auf der Fähnern wurde die benötigte Anzahl Holzpfähle bereitgestellt. Die Einzäunung konnte wegen des Wintereinbruchs nicht mehr vorgenommen werden. Im Jahre 2009 haben Asylbewerber auf zwei Alpen bei der Aufräumung von Lawinenschutt mitgeholfen.

Die Betreuungsstrukturen in den vorwiegend kantonseigenen Liegenschaften ermöglicht eine optimale Verteilung und Unterbringung unter Berücksichtigung der Ethnien. Zur Unterstützung von Stefan Ambühl und Yvo Buschauer wurden über mehrere Wochen verteilt Zivildienstleistende eingesetzt. Die Erfahrungen mit diesen waren ausnahmslos positiv. Yvo Buschauer hat im Jahre 2009 das Pensionsalter erreicht. Um bei der Einsatzplanung eine grössere Flexibilität zu erreichen, wurde das Pensum auf zwei Personen (60 % bzw. 40 %) aufgeteilt. Am 1. Oktober 2009 hat Franz-Josef Kölbener mit einem 60 %-Pensum seine Arbeit als Asylbetreuer aufgenommen. Daniela Brülisauer-Langenegger wurde mit einem Pensum von 40 % auf den 1. Januar 2010 angestellt.

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden die jährliche Frühjahrs- und Herbstsitzung statt. Im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD). Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten an Sitzungen der Departementssekretäre.

Insgesamt sind 35 (12) Vernehmlassungen, 2 Beschwerden und diverse Stellungnahmen (z.B. zur Registerharmonisierung, Alkoholpolitik in Departementen) im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden. Weiter wurden 6 (2) Sonntagsarbeitsbewilligungen erteilt und als zeitlich umfangreiche Arbeiten die Perspektiven 2010-2013 und die Pandemieplanung erarbeitet (Standeskommissionsaufträge). Zudem wurden in den Projekten Verordnung über Ordnungsbussen, Revision der Gebührenverordnung, Passivraucherschutz, Integrationsverordnung, Erhebung Schweiz über die kantonalen Verwaltungen und POLYCOM (Lead bei der Kantonspolizei) mitgearbeitet.

2. Jugendanwaltschaft

	2009	2008
1. Strafbefehle	108	56
Davon		
– Strafbefreiungen	2	2
– Verweise	13	9
– Persönliche Leistungen	83	40
– Persönliche Leistungen bedingt	1	1
– Bussen	11	6
– Bussen bedingt	--	--
– Freiheitsentzüge bedingt	3	--
– Freiheitsentzüge unbedingt	--	--
2. Einstellungen	38	32
3. Mediationen	--	--
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	2	11
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	--	1
6. Pendenzen	19	4

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2009	2008
Art. 111 - 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	9	1
Art. 137 - 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	51	10
Art. 173 - 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	3	2
Art. 187 - 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	--	3
Art. 221 - 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 - 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 - 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 258 - 263 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	7	--
Art. 285 - 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	3	6
Art. 303 - 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	--	2
	SVG-Delikte	25	30
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	10	5
	Verstösse gegen das Waffengesetz	7	--
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	--	1
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	4	--

Jugendanwaltschaft Obereggi

Die Jugendanwaltschaft des äusseren Landesteils fällt folgende Entscheide:

	2009	2008
Entscheide	9	7
Davon		
- 7. - 15. Altersjahr	3	1
- 15. - 18. Altersjahr	6	6
Davon		
- Mädchen	2	--
- Knaben	7	7
Davon		
- Bussen / Arbeitsleistung	7	5
- Verweise	--	1
- Freisprüche	--	1
- Massnahmen	--	--
- Rückzug	2	--
- Einstellungen	--	--
- Verkehrsnacherziehung	--	-
Davon		
- Rekurse	1	--

3. Vermittler

	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2009	2008					
Vermittleramt							
Appenzell	22	18	6	13	1	2	--
Schwende	2	10	1	--	1	--	--
Rüte	8	9	6	2	--	--	--
Schlatt-Haslen	4	2	--	2	1	1	--
Gonten	4	1	1	2	--	1	--
Oberegg	4	5	3	1	--	--	--
Total	44	45	17	20	3	4	--

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2009	2008		Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	6	4	--	--	5	1
Eheschutzmassnahmen	2	--	--	--	2	--
Forderung	--	--	--	--	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	2	--	--	--	2	--
Definitive Rechtsöffnung	2	2	--	--	2	2
Konkurs	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	--	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	65	45	--	62	--	5
Überwachungsmassnahmen (StPO)	--	1	--	--	--	--
Akkreditierung	7	2	--	7	--	--
Aktenherausgabe	2	3	--	1	1	1
Diverses	4	3	3	--	1	--
Total	90	60	3	70	13	9

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2009	2008		Beschluss	Urteil	
Zivilrecht	5	5	--	3	4	2
Strafrecht	6	4	1	--	4	2
Total	11	9	1	3	8	4

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt vier Halbtages-sitzungen und einer Ganztages-sitzung.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2009	2008				
Baurecht	6	3	--	2	5	2
Bäuerliches Bodenrecht	--	3	--	--	1	--
Öffentliches Beschaffungswesen	--	1	--	--	--	--
Öffentliches Arbeitsrecht	--	--	--	--	--	2
Steuerrecht	4	4	4	--	3	--
Sozialversicherungsrecht	6	7	1	--	3	4
Diverses	5	3	--	2	4	--
Total	21	21	5	4	16	8

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt vier Halbtagesitzungen und zwei Ganztagesitzungen.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2009	2008				
Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	--	1	--	--	--	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	--	--	--	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB (KZB)	5	3	--	3	1	1
Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	1	4	--	2	--	--
Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen	--	--	--	--	--	--
Total	6	8	--	5	1	1

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu einer Halbtagesitzung und einer Ganztagesitzung.

5. Bezirksgerichte

Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2009	2008	Bescheid	Beschluss Vergleich	Urteil Abschreiber	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	10	12	1	--	1	6	2
Eheschutzmassnahmen	6	8	1	--	1	3	3
Vaterschaftsklage	--	2	--	--	1	--	--
Forderung	9	11	3	3	5	--	1
Arbeitsstreitsache	11	5	--	6	2	2	4
Miet-/Pachtstreitsache	4	1	--	4	--	--	--
Kraftloserklärung	57	57	2	--	5	65	41
Handelsregisterangelegenheiten	9	5	--	--	1	4	4
Definitive Rechtsöffnung / Exequatur	49	20	2	1	6	36	5
Provisorische Rechtsöffnung	23	21	--	1	4	17	3
Konkurs	17	18	6	--	2	11	1
Konkursverfügung	11	6	--	--	--	10	1
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	5	--	1	--	--	2	2
Arrestbefehl	2	2	--	--	--	2	--
Amtsbefehl	1	2	--	--	1	--	--
Vorsorgliche Verfügung	6	3	--	--	4	1	3
Rechtshilfeersuchen	2	1	--	--	2	--	--
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	1	2	--	--	1	--	1
Diverses	10	5	1	1	2	5	1
Total	233	181	17	16	38	164	72

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent
	2009	2008	Abweisung	Teilschutz	Schutz	
Prüfung Untersuchungshaft	2	7	--	--	2	--
ANAG-Sache	1	2	--	--	1	--
Löschung Strafregistereintrag	--	--	--	--	--	--
Diverses	--	--	--	--	--	--
Total	3	9	--	--	3	--

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2009	2008	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Ehescheidung	21	16	--	2	15	1	12
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	1	4	--	3	--	--	--
Revision	--	1	--	--	--	--	--
Total	22	21	--	5	15	1	12

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2009	2008	Bescheid	Beschluss Vergleich	Urteil Abschreiber	Urteil	
Erbrecht	1	1	--	1	--	--	2
Sachenrecht/Nachbarrecht	2	--	--	--	--	2	2
Forderung	3	10	--	6	3	1	3
Miet-/Pachtrecht	--	--	--	--	--	--	--
Diverses	2	1	--	--	1	--	1

Total	8	12	--	7	4	3	8
	Neueingänge		Urteile			Fälle	
Strafsachen	2009	2008	Verurteilung	Freispruch	Diverse	pendent	
StGB:							
- Leib und Leben	--	1	--	1	--	--	
- Ehre	--	--	--	--	--	--	
- Vermögen	1	2	1	--	--	1	
- Freiheit	--	--	--	--	--	--	
- Sexuelle Integrität	--	1	--	--	--	--	
- Urkundenfälschung	--	--	--	--	--	--	
BetMG	--	--	--	--	--	--	
SVG	5	4	6	--	1	1	
USG/GschG	--	1	--	--	1	--	
ANAG	--	--	--	--	--	--	
Nachträgliche richterliche Verfügung	2		--	--	--	2	
Diverse Gesetze	3	1	--	2	1	--	
Total	11	10	7	3	3	4	

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an einer Halbtagssitzung und einer Ganztagesitzung. Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an einer Halbtagssitzung und drei Ganztagesitzungen.

Einzelrichter Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Urteil	Fälle pendent
	2009	2008		Beschluss	Urteil		
				Vergleich	Abschreiber		
Unentgeltliche Rechtspflege	--	4	--	--	--	--	--
Eheschutzmassnahmen	1	3	--	1	--	1	--
Forderung	1	1	--	--	--	--	1
Arbeitsstreitsache	--	1	--	--	--	--	--
Miet-/Pachtstreitsache	1	--	--	1	--	--	--
Kraftloserklärung	1	--	--	--	--	1	--
Handelsregisterangelegenheiten	--	2	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	4	2	--	--	3	1	--
Provisorische Rechtsöffnung	5	9	--	--	--	9	--
Konkurs	--	6	--	--	--	--	--
Konkursverfügung	4	3	--	--	--	4	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	--	--	--	--	1	--
Arrestbefehl	--	2	--	--	--	--	--
Amtsbefehl	--	2	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	1	--	--	--	--	--	1
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--	--
Diverses	1	1	--	--	--	1	1
Total	20	36	--	2	3	18	3

Verfahren nach Scheidungsrecht Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Urteil (strittig)	Fälle pendent
	2009	2008		Beschluss	Urteil (unstrittig)		
Ehescheidung	2	3	--	--	2	--	1
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--

Abänderung	1	1	--	--	--	--	1
Total	3	4	--	--	2	--	2

Bezirksgericht Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Urteil	Fälle pendent
	2009	2008		Vergleich	Beschluss Abschreiber		
Zivilsachen	1	2	--	--	--	--	1
Strafsachen	--	--	--	--	--	--	--
Total	1	2	--	--	--	--	1

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Obereg blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereg hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht-eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent
	2009	2008					
Beschwerde in Zivilsachen	1	1	--	1	--	--	--
Beschwerde in Strafsachen	3	4	1	1	--	--	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	1	2	1	--	--	--	--
Total	5	7	2	2	--	--	1

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2009	2008
Reisepässe*	ab 18 Jahre	225	295
Biometrische Reisepässe*	ab 18 Jahre	129	131
Reisepässe*	bis 18 Jahre	104	83
Biometrische Reisepässe*	bis 18 Jahre	0	3
Provisorische Reisepässe*	beide Alterskategorien	17	19
Identitätskarten*	ab 18 Jahre	788	840
Identitätskarten*	bis 18 Jahre	587	575
Heimatausweise		218	156
Heimatausweis-Verlängerungen		318	329
Wohnsitzbescheinigungen		348	372
Ausweiskarten für Reisende		1	0

(*Innerer und äusserer Landesteil)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2009		31.12.2008	
Appenzell	5'832		5'815	
Schwende	2'129		2'118	
Rüte	3'311		3'217	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'144		1'148	
Gonten	1'443		1'458	
Innerer Landesteil		13'850		13'756
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'905		1'896	
Äusserer Landesteil		1'905		1'896
Gesamttotal		15'755		15'652

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2009		2008	
Innerer Landesteil				
Appenzell, röm.-kath.	7'762		7'709	
Gonten, röm.-kath.	1'093		1'117	
Schwende, röm.-kath.	721		716	
Haslen, röm.-kath.	585		599	
Brülisau, röm.-kath.	459		453	
Eggerstanden, röm.-kath.	440		428	
Evangelisch	1'292		1'255	
Konfessionslose	604		585	
Islam	512		521	
Orthodox	212		207	
Übrige	157		157	
Christkatholisch	10		9	
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3			
Total innerer Landesteil		13'850		13'756
Oberegg				
Römisch-katholisch	1'287		1'279	
Evangelisch	351		350	
Konfessionslose	209		202	
Übrige	34		36	
Islam	18		23	
Orthodox	6		6	
Total Oberegg		1'905		1'896
Gesamttotal		15'755		15'652

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2009		2008	
Appenzell	7'789		7'693	
Oberegg	1'905		1'896	
Gonten	1'289		1'304	
Steinegg	976		958	
Schwende	861		865	
Meistersrüte	781		789	
Haslen	661		671	
Brülisau	515		509	
Eggerstanden	497		493	
Schlatt	363		356	
Kau	118		118	
Total		15'755		15'652

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'582 (1'601) Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 59 (59) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2009 hielten sich 28 (28) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

** Ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre und vorläufig aufgenommene Personen*

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2009	2008	1990	2009	2008	1990	2009	2008
Appenzell	749	735	472	240	253	356	22	34
Schwende	116	114	43	43	46	24	5	13
Rüte	98	96	41	46	39	55	6	9
Schlatt-Haslen	29	31	16	8	9	1	0	2
Gonten	24	23	14	32	35	13	2	2
Oberegg	109	116	56	52	36	42	1	8
Total	1'125	1'115	642	421	418	491	36	68

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU + EFTA Staaten*	2009	2008	Übrige europ. Staaten	2009	2008
Belgien	3	4	Belarus	2	2
Bulgarien	1	0	Russland	1	1
Dänemark	6	3	Türkei	57	55
Deutschland	396	406	Ukraine	1	2
Finnland	2	2	Total	61	60
Frankreich	5	5	Anteil in Prozent	3.9 %	
Griechenland	1	1	Übrige Staaten		
Grossbritannien	13	13	Algerien	0	1
Irland	1	1	Angola	1	1
Italien	115	117	Äthiopien	1	2
Lettland	3	3	Australien	3	6
Liechtenstein	10	10	Brasilien	4	3
Litauen	0	1	China	2	2
Niederlande	15	15	Costa Rica	3	3
Norwegen	1	2	Equador	2	1
Österreich	115	114	Eritrea	6	3
Polen	8	6	Honduras	1	1
Portugal	157	153	Indien	8	11
Rumänien	1	1	Indonesien	2	2
Slowakische Rep.	6	7	Japan	1	1
Slowenien	9	8	Kanada	5	3
Spanien	54	50	Kuba	1	0
Tschechische Rep.	11	9	Malaysia	1	1
Ungarn	13	11	Mexico	1	1
Total	946	942	Nigeria	2	1
Anteil in Prozent	59.8 %		Pakistan	1	1
Ex-Jugoslawien			Panama	1	1
Bosnien-Herzegow.	276	282	Peru	1	0
Kosovo	51	61	Philippinen	5	5
Montenegro	2	2	Südkorea	1	1
Serbien	57	69	Thailand	2	3
Kroatien	46	49	USA	5	5
Mazedonien	79	74	Venezuela	2	1
Total	511	537	Vietnam	2	1
Anteil in Prozent	32.3 %		Total	64	61
			Anteil in Prozent	4.0 %	
Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene)					
2009: 1'582 = 100 %, 2008: 1'601, * inkl. neue EU-Länder					

8. Asylwesen

	2009	2008	2004	1998
Asylbewerber	40	30	35	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	16	9	6	11
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	10	16	0	0
Total am 31.12.2009	66	55	41	69
• Zugänge 2009:				
Zugewiesene Personen durch BFM	30	27	27	109
Dossierzuweisung durch BFM	0	4	0	0
Wiederanmeldungen	0	0	5	15
Geburten	0	0	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	1	0	1	6
• Abgänge 2009:				
Ausschaffungen	0	1	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	3	0	2	20
Untergetaucht	7	5	23	100
Kantonswechsel	2	1	0	6
Humanitäre Regelung	0	0	0	0
Anerkennung als Flüchtling	3	4	0	8
Rücküberstellung nach Deutschland	2	0	0	3
Rücküberstellung nach Grossbritannien	0	1	0	0
Rücküberstellung nach Norwegen	0	1	0	0
Rücküberstellung nach Österreich	1	0	0	0
Nationen: Stand 31.12.2009				
Afghanistan	1	0	0	0
Eritrea	13	8	0	0
Georgien	2	2	0	0
Iran	1	2	0	0
Irak	9	8	7	0
Kosovo	0	1	0	52
Nigeria	4	2	0	0
Serbien	1	1	4	0
Somalia	4	7	2	0
Sri Lanka	21	16	9	4
Tunesien	1	1	0	0
Türkei	9	7	10	11
Total	66	55		

3 (3) abgewiesene Asylbewerber wurden in Ausschaffungshaft genommen, damit die vom Bundesamt für Migration angeordnete Wegweisung vollzogen werden konnte. Die Betroffenen verbrachten bis zur Ausreise 13 (15) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

1 (3) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 4 (4) Personen.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussennumwandlungen vollzogen:

- 0 (0) Appenzell
- 1 (1) Frauenfeld
- 1 (1) Gmünden AR
- 0 (1) Saxerriet SG

4 (5) Strafurteile konnten zum Vollzug an andere Kantone abgetreten werden.

6 (6) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten respektive Aufenthalt im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Lotteriewesen

Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. keine durchgeführt. Das kantonale Kontingent für das Jahr 2009 wurde an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- CSIO Schweiz-St.Gallen, St.Gallen (Fr. 5'000.--)
- NOS Schwingertag 2009, Wilchingen SH (Fr. 5'000.--)
- Schwägalp-Schwinget 2009, Urnäsch AR (Fr. 5'000.--)
- 40. St. Galler Kantonalturfest 2009, Wil SG (Fr. 5'000.--)

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	21 (18)	3 (0)	96 (102)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	24 (14)	3 (3)	122 (139)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	3 (2)	1 (0)	5 (5)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2 (3)	0 (0)	3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	0 (2)	0 (0)	4 (2)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	10 (6)	0 (0)	ca. 80 (80)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	19 (50)	1 (7)	72 (71)	
– Transportzisternen	2 (2)		2 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	5 (5)		11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	3 (3)		2 (3)	
– in Transportzisternen	0 (0)			
– Zusatzapparate (ZA)	3 (2)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	4 (7)			
– Qualität	0 (2)			
Abgasmessgeräte	24 (24)	0 (1)	25 (25)	
Nachschau durchgeführt	8 (6)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	1 (1)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte, Butter, Würste	8 (9)	0 (1)		
– Spirituosen, Früchte, Fleisch	18 (4)			
nach Volumen:				
– Spirituosen	1 (2)			
Total Amtshandlungen	156 (162)			
Total Beanstandungen		8 (12)		
Total im Verkehr gemäss Kartei			424 (446)	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	27	25	2	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	1	1	--	--	--
Total	28	26	2	--	--

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Die Anzahl der Neugeborenen stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an. In der Geburtsabteilung des Spitals Appenzell wurden vom Ärzte- und Hebammenteam 138 (129) Kinder, nämlich 76 Knaben und 62 Mädchen entbunden. Unter den Neugeborenen war auch ein Zwillingsspaar. Wie die weiteren Auswertungen zeigen, steht bei den Mädchen "Livia" mit 4 Nennungen an erster Stelle der Vornamenshitparade, gefolgt von "Julia", "Lorena" und "Salome" (je 3). Bei den Knaben liegt der Name "Ramon" an der Spitze. Dieser Vorname wurde dreimal gewählt.

Eheschliessungen

Obschon im Berichtsjahr die besondere Konstellation des Datums 09.09.09 keine Zunahme in der Bilanz auslöste, konnte bei den Eheschliessungen dennoch eine erfreuliche Steigerung um 23 % der Ereignisse festgestellt werden. Insgesamt schenkten sich 80 (65) Paare das Ja-Wort auf dem Zivilstandsamt Appenzell. Bei 66 Beurkundungen besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 6 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 5 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Und bei 3 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Bei 65 Ehepaaren wohnte mindestens einer der Verlobten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den übrigen Vermählten hatten 14 Paare in der Schweiz

und 1 Paar im Ausland ihren Wohnsitz. Von den 160 Beteiligten entschieden sich 134 Personen erstmals für eine Ehe.

Eingetragene Partnerschaften

Im vergangenen Jahr wurden in Appenzell keine neuen Partnerschaften eingetragen.

Sterbefälle

Mit 83 Todesfällen zeigt die Sterblichkeitsstatistik im Vergleich zum Vorjahr (108) die grössten Abweichungen. Bei den 83 verstorbenen Personen waren 42 Frauen und 41 Männer betroffen. Leider grösser als Null aber vergleichbar klein war 2009 die Zahl der tödlich verunfallten Personen. Eine Person verunglückte im Alpsteingebiet und ein über Jahre vermisster Mann konnte im Zivilstandskreis Appenzell tot aufgefunden werden.

	M	F	2009	2008
Eheschliessungen	--	--	80	65
Eingetragene Partnerschaften	--	--	--	--
Geburten	76	62	138	129
Sterbefälle	41	42	83	108

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	M	F	2009	2008
Eheschliessungen	--	--	9	9
Geburten	--	--	--	--
Todesfälle	5	4	9	8
Kindesanerkennungen	--	--	3	8

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember 2009

1	Kommandant Hptm	Eintritte 2009: Schlepfer Roland Enzler Markus
3	Leutnant	
1	Adjutant	
1	Feldweibel	
4	Wachtmeister	
6	Korporale	
3	Gefreite	
3	Polizeimänner	
1	Polizistin	Austritte 2009: Rusch Bruno sel.
3	Zivilangestellte	
<u>1</u>	Aspirant	
<u>27</u>		

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2009	2008
Geleistete Manntage zugunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	146	178

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit

Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	2	4
Körperverletzung / Tätlichkeiten	31	27
Drohung / Nötigung	11	10

Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide	2	1
Arbeits-, Berg- und Sportunfälle	4	6
Überdosis Drogen	0	0

Vermögen

Diebstähle	103	129
Einbruchdiebstähle	13	18
Sachbeschädigungen	105	98
Betrüge	3	8
Veruntreuungen / Hehlerei	5	0

Fahrzeugentwendungen	2009	2008
Personenwagen	3	1
Motorräder	2	0
Motorfahrräder	111	0
Fahrräder	115	121

Verschiedenes

Betäubungsmitteldelikte	44	27
Umweltdelikte	16	26
Brandfälle	3	5
Personen- und Sachfahndungen	144	128
Erkennungsdienstliche Behandlungen	12	14
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	45	40
Führungsberichte	134	109
Zustellungen für Amtsstellen	105	89
Zuführungsaufträge von Amtsstellen	93	63
Kontrollschildereinzug	19	16
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	20	18
Bewilligte Signalisationen	14	14
Abgelehnte Signalisationsbegehren	3	5
Bewilligte Strassenreklamen	29	35
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	15	13
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	6	3
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	70	34

Fundbüro

Abgegebene Fundgegenstände	230	188
Vermittelte Fundgegenstände	108	79
Verlustanzeigen	375	366

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2009	2008
Geschwindigkeitskontrollen	109	110
Fahren in angetrunkenem Zustand	33	23
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	282	246
Ordnungsbussen	4'416	4'452
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	865	870
*davon Rechtshilfeersuchen betreffend Autovermietungsfirmen	489	498
Ausgestellte Mängelrapporte	334	352
ARV-Betriebskontrollen	6	11
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	42	38

Verkehrsunfälle	2009	2008
Verkehrsunfälle total	68	81
davon Selbstunfälle	30	38
innerorts	29	33
ausserorts	39	48
Unfälle mit Todesfolge	1	4
Unfälle mit Verletzten	32	37
Verletzte Personen	37	56
Davon Kinder	10	15

Unfallursachen

Zustand des Lenkers (Alkohol/Übermüdung)	6	12
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	*34	*22
Missachtung Signalisation und Vortrittsrecht	13	6
Andere Ursachen	*3	*8
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	*21	*21
Schleuderunfall, vereiste Strasse	*8	*12
Beim Überholen verunfallt	6	2
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	2	1
* vereinzelt mehrere Unfallursachen		

Verkehrsinstruktion

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	200	229
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	14	15

5. Rettungswesen

	2009	2008
Total der ausgeführten Ambulanz-Transporte	399	449
Davon in das Spital Appenzell	195	202
In andere Spitäler/Kliniken	167	193
Helikoptereinsätze, im ganzen Kanton	51	66
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	16	19

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im personellen Bereich war 2009 für die Staatsanwaltschaft ein bewegtes Jahr. Per 1. Juni 2009 trat Gertrud Wyss-Huber ihre Stelle als Sekretärin mit einem 50 %-Pensum bei der Staatsanwaltschaft an, nachdem ihre Vorgängerin, Regula Bont, Altstätten, ihre Anstellung leider bereits nach einem Jahr aus familiären Gründen aufgeben musste. Zur Erledigung einer umfangreichen, fristgebundenen Arbeit ergänzte Fabia Bürki, Lüchingen, in den Monaten Mai und Juni 2009 das Team der Staatsanwaltschaft. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 18. September 2009 unterstützte Franziska Zobrist, MLaw, Gais, als befristet angestellte juristische Praktikantin den Staatsanwalt und die Untersuchungsbeamten bei der Bearbeitung der hängigen Strafverfahren. Seit dem 1. Oktober 2009 arbeitet schliesslich Simon Walser, MLaw, St.Gallen, als juristischer Praktikant bei der Staatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahr gingen 690 (631) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und/oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein. Wie im Vorjahr stieg die Anzahl von Verkehrsunfällen mit Sachschaden und/oder Verletzten auch im Jahr 2009 weiter an. Bei Verkehrsunfällen war im Jahr 2009 1 (4) Todesopfer zu beklagen. Beunruhigend ist, dass im Jahr 2009 die Fälle von Fahren in angetrunkenem Zustand erneut zugenommen haben. Dabei wurden neben Autos und Motorrädern auch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder in angetrunkenem Zustand gelenkt.

14 (10) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 695 (624) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 91 (96) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. In 2 (2) Fällen sind ausserordentliche Staatsanwältinnen involviert.

12 (13) Rechtshilfegesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 12 (8) Requisitionen gestellt. Es mussten 2 (5) Haftbefehle und 1 (4) Zu- und Vorführungsbefehl erlassen werden. 2 (5) Häftlinge verbrachten insgesamt 91 (179) Tage in U-Haft. Ferner mussten 17 (15) Hausdurchsuchungen angeordnet und 15 (1) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 11 (10) Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 0 (1) Fällen technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 4 (8) Legalinspektionen vorgenommen und 11 (13) Sektionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 240 (233) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt. Zudem wurde im Berichtsjahr 0 (1) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 3 (5) Strafüberweisungen mit 8 (17) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

Mehrfache Urkundenfälschung	3
Vollendeter Betrug	1
Versuchter Betrug	3
Wiederholte harte Pornographie	1

4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen

Im Berichtsjahr wurden 0 (3) Gesuche gegen insgesamt 0 (6) Personen auf Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde 1 (0) Gesuch um Wiederaufnahme eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 151 Abs. 1 lit. a StPO an das Kantonsgericht weitergeleitet.

6. Strafbefehle

Es wurden 438 (372) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	
	Einfache Körperverletzung	4 (1)
	Fahrlässige Körperverletzung	3 (2)
	Mehrfache Tötlichkeiten	0 (1)
	Raufhandel	7 (1)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	
	Unrechtmässige Aneignung	0 (1)
	Gehilfenschaft zu Diebstahl	1 (0)
	Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2 (0)

	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	3 (2)
	Sachentziehung	0 (2)
	Mehrfache Sachbeschädigung	1 (3)
	Sachbeschädigung	1 (2)
	Gehilfenschaft zu Sachbeschädigung	1 (0)
	Zechprellerei	0 (2)
	Hehlerei	0 (1)
	Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte	1 (1)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	
	Mehrfache Beschimpfung	1 (1)
	Beschimpfung	3 (1)
	Missbrauch einer Fernmeldeanlage	1 (2)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	
	Mehrfache Drohung	0 (2)
	Nötigung	3 (1)
	Versuchte Nötigung	3 (4)
	Hausfriedensbruch	2 (1)
	Gehilfenschaft zu Hausfriedensbruch	1 (0)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
	Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern	1 (0)
	Pornographie	0 (1)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	2 (2)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	
K	Urkundenfälschung	
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	
N	Vergehen gegen den Volkswillen	

O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	
	Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	0 (2)
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	4 (3)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland	
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen	
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	6 (9)

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

	Ausführen einer nichtlandwirtschaftlichen Fahrt	1 (1)
	Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Kommunikationssystem als Lenker eines Lastwagens	1 (0)
	Benützen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder gültige Kontrollmarke	1 (0)
	Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette	1 (0)
	Beschmutzen der Fahrbahn	1 (0)
	Fahren mit nicht gut lesbaren Kontrollschildern	1 (0)
	Fahren mit Überlast	13 (17)
	Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	11 (5)
	Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	21 (22)
	Führen eines landwirtschaftlichen Motorkarrens in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	2 (0)
	Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	2 (0)
	Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	2 (1)
	Führen eines Elektrofahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1 (0)
	Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1 (0)

Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten	2	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges in übermüdetem Zustand	1	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Händlerschilder	3	(2)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	1	(2)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	(3)
Führen eines Motorrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	(2)
Führen eines Motorfahrrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	0	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Anhängers	3	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	10	(11)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	3	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrrades	2	(0)
Führen eines Motorfahrrades mit dem Kontrollschild eines anderen, nicht gebrauchsfähigen Motorfahrrades während mehr als 30 Tagen	1	(0)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1	(1)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	15	(14)
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	0	(5)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	15	(15)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	3	(0)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder	3	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	1	(0)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	2	(0)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	3	(0)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	(0)
Mehrfache SVG-Übertretungen	0	(4)
Missachtung des Vortrittsrechtes	9	(10)
Missachtung eines Lichtsignals vor einem Bahnübergang	2	(0)
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 7 Jahren	0	(2)
Mitführen eines ungelösten Anhängers	3	(1)
Mitführen von mehr Personen in einem Personenwagen als Plätze bewilligt sind	0	(4)
Mitführen von mehr als einer Person auf einem Motorrad	0	(1)
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	1	(0)

Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	(2)
Nicht Anbringen des Sicherungsseils am Zugfahrzeug	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	26	(10)
Nicht Aufstellen des Pannensignals	1	(0)
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	2	(1)
Nicht Beherrschen des Fahrrades	1	(2)
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	50	(35)
Nicht Beherrschen des Motorrades	2	(2)
Nicht Beherrschen des Motorfahrrades	0	(1)
Nicht fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	(2)
Nicht fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	6	(0)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	9	(12)
Nicht Sichern des Fahrzeugs gegen das Wegrollen	1	(4)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	8	(11)
Nicht Tragen des Schutzhelms	2	(0)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	14	(11)
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	1	(1)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	20	(16)
Überfahren einer Sicherheitslinie	6	(5)
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person	2	(1)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	3	(0)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Vierwegstaplers	1	(0)
Überlassen eines nicht betriebssicheren landwirtschaftlichen Anhängers	1	(0)
Überlassen eines Kleinmotorrades an eine nicht führungsberechtigte Person	1	(0)
Übernahme der Begleitung einer Lernfahrt, ohne die dazu gesetzlich geforderten Voraussetzungen zu erfüllen	0	(1)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstlänge	0	(1)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	102	(63)
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	5	(3)
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	0	(1)
Ungenügendes Rechtsfahren	3	(2)
Ungenügendes Sichern der Ladung	2	(1)
Unterlassen der Richtungsanzeige	3	(2)
Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung	1	(0)
Unvorsichtiges Abbiegen	1	(0)
Unvorsichtiges Überholen	3	(3)
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	2	(3)

Verursachen von vermeidbarem Lärm	2	(1)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	5	(11)
Vorschriftswidriges Parkieren	6	(3)
Widerhandlung gegen ARV-Vorschriften	9	(21)
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	20	(24)
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	3	(0)
Ziehen eines ungeprüften Anhängers	1	(0)

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

AuG	Widerhandlung gegen das BG über die Ausländerinnen und Ausländer	0	(2)
AVIG	Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz	0	(1)
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	12	(8)
	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	4	(3)
BVET	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	2	(0)
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	10	(5)
HGPG	Widerhandlung über das Gewerbe der Reisenden	1	(0)
HMG	Widerhandlung gegen das BG über Arzneimittel und Medizinprodukte	1	(0)
JSG	Widerhandlung gegen das BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	0	(2)
JSV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	0	(1)
LFG	Widerhandlung gegen das BG über die Luftfahrt	1	(0)
LGV	Widerhandlung gegen die Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung	1	(0)
LKV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln	1	(0)
LMG	Widerhandlung gegen das BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	1	(1)
SprstG	Widerhandlung gegen das BG über explosionsgefährliche Stoffe	0	(1)
SprstV	Widerhandlung gegen die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe	0	(2)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	9	(6)
TSchV	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	7	(5)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	2	(4)

TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	2	(4)
TG	Widerhandlung gegen das BG über den Transport im öffentlichen Verkehr	5	(5)
USG	Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	9	(21)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	1	(0)
WaG	Widerhandlung gegen das Waldgesetz	1	(0)
WG	Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition	3	(0)
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	3	(0)
VSKF	Widerhandlung gegen die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	0	(1)
VTNP	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	1	(0)

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Alpgesetz			
	Widerhandlung gegen das Alpgesetz	1	(0)
	Widerhandlung gegen die Verordnung zum Alpgesetz	1	(0)
Baugesetz			
	Widerhandlung gegen das Baugesetz	1	(0)
Feuerschutzgesetz			
	Widerhandlung gegen den Feuerschutz	1	(2)
Gastgewerbegesetz			
	Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz	3	(0)
Hundegesetz			
	Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	10	(8)
	Widerhandlung gegen die Verordnung zum Hundegesetz	0	(1)
Jagdgesetz			
	Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	0	(3)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	1	(0)

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Freiheitsstrafe	0	(1)	Beschuldigte
Geldstrafe und Busse	83	(73)	Beschuldigte
Geldstrafe	14	(5)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	23	(22)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	255	(211)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	43	(49)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	13	(8)	Beschuldigte
Umgang	7	(3)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 19 (26) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 12 (2) Fälle pendent. 10 (7) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 7 (6) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 4 (0) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden 4 (3) erlassen. 6 (12) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2009	2008
Personenwagen, Kleinbusse	*15'649	*15'066
Lieferwagen	936	955
Lastwagen, Gesellschaftswagen	157	160
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	77	74
Motorräder, Kleinmotorräder	1'697	1'619
Motorfahrräder	483	470
Arbeitsmaschinen	151	144
Landwirtschaftliche Motoreinachser	141	139
Landwirtschaftliche Motorkarren	465	473
Landwirtschaftliche Traktoren	715	698
Anhänger aller Kategorien	1'184	1'146
Total gelöste Fahrzeuge Stand 30.9.2009	21'655	20'944

* inklusiv Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

Fahrzeugprüfungen	3'373	3'208
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen total	471	422
Theoretisch		
Kategorien A1 / B	341	281
Kategorien C / D	28	25
Kategorien Mofa / G / F	128	135
Theoretische Prüfungen total	497	441

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2009	2008
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	*3'368	*3'443
Schilderdeponierungen	*1'266	*1'344
Ersatzfahrzeugbewilligungen	287	166
Lern- und Führerausweise	1'840	1'674
Int. Führerausweis	47	54
Kontrollschilder Entzugsverfahren	103	95
Sonderbewilligungen	178	124
Versicherungswechsel	297	180

* exklusive Mietfahrzeuge

4. Administrativmassnahmen

Eingegangene Rapporte	308	372
ohne Massnahmen abgeschlossen	119	110
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	139	138
• Fahren in angetrunkenem Zustand	26	31
• Vereitelung der Blutprobe	0	0
• Drogenabhängigkeit	5	1
• Geschwindigkeitsübertretung	50	35
• andere SVG-Übertretungen	58	71
Verwarnungen	108	94
• Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	17	4
• Geschwindigkeitsübertretungen	71	59
• andere SVG-Übertretung	20	31
Annullierung des Führerausweises auf Probe	3	1
Verkehrsunterricht	6	6
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen		
Abklärung Fahrtauglichkeit	21	11
Aberkennung ausländischer Ausweise	5	4

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2009

	Total Männl.	be- standen	Erfolgs- quote	Total Weibl.	be- standen	Erfolgs- quote
Theoretische Prüfungen						
Basistheorie Kat. A1 / B	178	136	76.40 %	162	122	75.30 %
Praktische Führerprüfungen						
Kategorie A	29	22	75.86 %	2	2	100 %
Kategorie A1	60	32	53.33 %	25	19	76.00 %
Kategorie B	177	135	76.27 %	150	114	76.00 %

2570 Militärdepartement

1. Allgemeines

Die schweizerische Militär- und Zivilschutzdirektoren-Konferenz wurde turnusgemäss im Berichtsjahr von den beiden Halbkantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. organisiert und durchgeführt. Die Organisation und Durchführung dieses Grossanlasses bedeutete einen grossen Aufwand, welcher ohne Mithilfe des grösseren Halbkantons nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Die 2-tägige Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) fand im Berichtsjahr im Kanton Wallis statt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS im Kanton Schaffhausen statt. Traktanden waren unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Stellen im Raum der Ter Reg 4 - vor allem auch im Hinblick auf die Bevölkerungsschutzübung AEROPORTE im Jahre 2010 - sowie weitere gemeinsame Übungen. Die Übung "Unwetterübung" SOCCORSO mit Evakuierung des Spitals Appenzell war für alle Beteiligte lehrreich und erfolgreich. Weiter wurden Themen der Sicherheitspolitik generell, Einsätze der Grenzwachtkorps, des Bevölkerungsschutzes, Aufgaben der Raumsicherung etc. behandelt.

Schliesslich tagten dreimal die Ostschweizer-Kreiskommandanten zu den hauptsächlichen Themen des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, der Schiessversäumer, der Offiziersbeförderungen, zur Koordination der Entlassung und Vernehmlassungen zur Waffenhandhabung. Im Letzteren und explizit zur Hinterlegung der Waffe mussten Prozesse, Kontroll- und Verfügungsformulare erarbeitet werden. Die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz fand in St. Luzisteig statt.

Die Schwergewichte im Berichtsjahr waren im Weiteren die Waffenhandhabung (Wachtdienst, Heimabgabe bzw. freiwillige Hinterlegung im Zeughaus), die Raumsicherungsaufgaben mit Einbezug der zivilen Behörden (Vorbereiten von Übungen zusammen mit dem Kantonalen Verbindungsstab AI) und Stellungnahmen zur Revision des Militärgesetzes (einerseits betreffend rassistische Symbole, andererseits betreffend Assistenzdienst im Ausland), Änderung der Verordnung über die persönliche Ausrüstung und über die Aufhebung der Verordnungen (Verordnung über die Mobilmachung, Verordnung über die Requisition, Ablösung SEB bzw. Schutz kritischer Infrastrukturen. Schliesslich war eine Richtplananpassung im Fachbereich Militär/Sicherheit sowie die künftige Verwendung von militärischen Objekten im Kanton zu bearbeiten.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen, Fahnenübergaben, Beförderungsanlässe (diverse Offiziers-, eine Berufsunteroffiziers- und drei Unteroffiziersbrevetierungen der Inf RS 11) und verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen sowie Waffenläufe besucht worden. Speziell erwähnenswert ist der jährliche attraktiv gestaltete Besuch des Aufkl Bat 11 der Pz Br 11. Es ist das "Göttibataillon" des Kantons Appenzell I.Rh., auch wenn darin nur noch rund drei Dutzend Innerrhoder eingeteilt sind. Eingebürgert hat sich auch der Besuch der 3-tägigen Rekrutierung in Mels, welche für die Innerrhoder-Stellungspflichtigen fünfmal durchgeführt wird (vgl. folgende Ziffer).

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Vom 5. bis 20. Februar 2009 wurde für den Jahrgang 1991 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen durchgeführt. Mit Oblt Urs Brülisauer konnte nebst Josef Moser ein zweiter Innerrhoder-Moderator ausgebildet werden. Am 2./3. Juli 2009 fand in Elm GL der Refresherkurs für die OT-Verantwortlichen und Moderatoren der Kantone des Rekrutierungskreises 6 statt.

Insgesamt nahmen 125 (111) Stellungspflichtige daran teil und wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert. Für diverse Stellungspflichtige muss in der Folge eine Speziallösung gesucht werden, weil die Ausbildung Priorität geniesst.

An fünf offiziellen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in Mels SG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 135 (97) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1990 und 1991. Der Kanton Appenzell Innerrhoden kann im Jahr 2009 auf die bisher höchste Tauglichkeit seiner Rekrutierungen zurückblicken. 82 % (75 %) aller Stellungspflichtigen sind als armeetauglich eingestuft worden. Zudem konnte an 40 % (48 %) der Teilnehmenden ein Armeesportabzeichen für ein sehr gutes Ergebnis beim Fitness-Test abgegeben werden.

Das Ärzteteam fällt folgende Entscheide:

Diensttauglich	110	(73)	Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	2	(4)	Stellungspflichtige
Zurückstellung 1 Jahr	0	(0)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Tauglich	10	(12)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Untauglich	13	(8)	Stellungspflichtige

Die 110 (73) Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäss auf die folgenden Waffengattungen eingeteilt werden:

Infanterie	31	(19)
Panzertruppen	5	(4)
Artillerie	2	(3)
Genie	7	(4)
Fliegertruppen	12	(6)
Fliegerabwehrtruppen	4	(3)
Führungsunterstützungstruppen	3	(5)
Übermittlungstruppen	15	(8)
Rettungstruppen	4	(3)
Logistiktruppen	23	(15)
Sanitätstruppen	3	(3)
Militärische Sicherheit	1	(0)
AC-Schutzdienst	0	(0)

Zivilschutzteilungen:

Betreuer	2	(1)
Pionier	6	(7)
Stabsassistent	5	(4)

120 (84) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. 15 (13) mussten aus ärztlichen Gründen dispensiert werden.

Insgesamt konnten 48 (40) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 59 (37) gute, 13 (7) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht. Gemäss neuem Fitnesstest werden fünf Disziplinen bewertet. Je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sport-

abzeichen wird ab 80 Punkten vergeben. Mit einer Diensttauglichkeit von 82 % (75 %) steht der Kanton gesamtschweizerisch im ersten Rang. Ebenso die Anzahl von 40 % (48 %), welche das Sportabzeichen erlangt haben.

Etienne Koch, Appenzell, erreichte mit 103 Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh., gefolgt von Yuri Forster, Appenzell (102 Punkte) und Tobias Sutter, Gonten (99 Punkte).

3. Wehrpflichtentlassung

Am 13. November 2009 wurden die Militärangehörigen der Jahrgänge 1975-1979, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen. Als neue Aufgabe muss seit 1. Januar 2007 für jene Wehrmänner, welche die Waffe behalten möchten, die Selbstdeklaration veranlasst und überprüft werden. Von 73 (82) Entlassenen haben 31 (33) Wehrmänner die Waffe behalten, kein Antrag wurde abgelehnt. Für während dem Jahr ausgemusterte Wehrmänner musste im Einzelfall mit der Selbstdeklaration die Waffenberechtigung abgeklärt werden.

An der Entlassung angetreten sind 73 (82) Wehrmänner: 4 Offiziere, 2 höhere Unteroffiziere, 9 Unteroffiziere sowie 58 Gefreite und Soldaten. Die Abrüstung fand in der Turnhalle Gringel und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

4. Schiesspflicht ausser Dienst

Anfangs Jahr findet jeweils die Eidgenössische Schiesskreiskonferenz (Teilnehmer ESO) sowie unter der Leitung des ESO die Schiesskonferenz des Kreis 19 statt. Im März werden dann die Verantwortlichen der Vereine am jährlichen Instruktorenrapport durch die kantonale Schiesskommission auf die bevorstehende Schiesssaison gebrieft.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 702 (719) Teilnehmer das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Verblieben ist kein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 55 (50) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 578 (584) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 48 (38) und das Pistolenfeldschiessen 115 (114) Schützen.

In der kantonalen Schiesskommission liegen keine Demissionen vor.

5. Kontroll- und Strafwesen

Die gesamte Kontrollführung inkl. Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando wurden insgesamt 98 (114) Dienstverschiebungen bewilligt, 39 (25) abgelehnt und 34 (65) Weiter-

leitungen veranlasst. Zusätzlich wurden zahlreiche mündliche Anfragen und E-Mails zu den Diensttagen, Tauglichkeit, Einteilung usw. beantwortet. Aufwendig ist insbesondere das arrangieren von Ersatzdiensten oder Spezialeinsätzen.

12 (10) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 9 (2) weitere Wehrmänner mussten aus anderen Gründen disziplinarisch bestraft werden.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind 0 (0) zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 7 (3) erteilt plus diverse Stellungnahmen. Schliesslich wurde 1 (7) Stellungnahme zu Landerwerbgesuchen abgefasst.

6. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) führte im Berichtsjahr 7 (7) Rapporte durch. Das Hauptthema der Rapporte waren Verfahrensabläufe und die Bereitstellung von Unterlagen für verschiedene Einsätze. Die Pflichtenhefte wurden laufend den Bedürfnissen der verschiedenen Funktionen und Einsatzarten angepasst.

Nachdem es sich bei einer Überprüfung der Räumlichkeiten im KP Wühre gezeigt hatte, dass diese grundsätzlich für den Einsatz des Kantonalen Führungsstabes geeignet sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und dem Amt für Informatik die Voraussetzungen für eine moderne Kommunikation geschaffen.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Ter Reg 4 teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und der Vorbereitung der gemeinsamen Übung SOCCORSO 09.

Die Stabschefs der Ostschweiz trafen sich zweimal zum Gedankenaustausch im Zusammenhang mit den Pandemievorbereitungen "Schweinegrippe".

Vom 6. bis 8. April 2009 wurde die Übung SOCCORSO 09 zusammen mit Verbänden der Ter Reg 4 durchgeführt. Es mussten diverse Probleme im Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe bewältigt werden. Im Rahmen dieser Übung wurde auch die Evakuierung des Spitals Appenzell überprüft.

Am 1. Juli 2009 beteiligten sich der Kernstab und ein Vertreter der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie der Kantonspolizei an der schweizweiten Übung CH DUNKEL. Dabei ging es um die Bewältigung der Probleme im Zusammenhang eines grossflächigen und lang andauernden Stromausfalls.

Am 2. September 2008 trafen sich die Mitglieder der Kantonalen Führungsstäbe der Schweiz zu einem halbtägigen Weiterbildungskurs unter dem Titel "Umgang mit der Krise".

Ende September 2009 schied Peter Eggenberger, C Na und Verb, aus dem Kernstab aus, weil er seine Stelle beim Kanton gekündigt hatte. Die Nachfolge wurde in die Wege geleitet und dürfte 2010 definitiv geregelt sein.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee (hauptsächlich via Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichnam) und Fahnenverwaltung inkl. Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreute das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr fand im Armeeausbildungszentrum Luzern eine zweitägige Weiterbildungsveranstaltung für die kantonalen Wehrpflichtersatzverwalter statt. Zentral wurden die Revisionspunkte des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz behandelt, welche auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.

	2009	2008
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	488	(480)
Rohertrag	Fr. 361'089.95	(Fr. 320'642.40)
Rückerstattungen	Fr. 44'530.25	(Fr. 11'108.20)
Ersatzrückstände am Jahresende	Fr. 17'025.45	(Fr. 10'276.35)
Einsprachen	Keine	(Keine)
Ersatzbefreite	18	(15)
Erlasse	Fr. 0.--	(0.--)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 59'895.75	(Fr. 59'851.55)

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Vorsteher und Ausbildungschefs). Zudem wurden wiederum diverse Konferenzen der Ostschweizer Vereinigungen abgehalten. Das Schwergewicht bildeten nebst der Ausbildungs- und Personalplanung die Behandlung der Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes.

Personelles: Der langjährige Mitarbeiter Guido Broger als Zivilschutz-Materialchef wird pensioniert und wird durch den neugewählten Patric Hautle ersetzt.

Ein weiteres Ziel der Ostschweizerkantone ist die möglichst gemeinsame Beschaffung des Zivilschutzmaterials, welches in den nächsten Jahren grösstenteils wegen Überalterung oder aus Sicherheitsgründen ausgemustert und ersetzt werden muss. Auf Grund eines Unfalls im Kanton Glarus mussten in den Anlagen alle Sauerstoffflaschen fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

Das seit 1991 eingesetzte ZIS-Programm für die Administration und Mannschaftskontrolle ist veraltet und nicht kompatibel mit den Anwendungen der Nachbarkantone und dem Rekrutierungszentrum. Zusammen mit dem Amt für Informatik wurde eine Evaluation eingeleitet und in der Folge das Softwareprogramm "OM" angeschafft. Die Ablösung und Datenübernahme erfolgt im Jahre 2010.

Der Lenkungsausschuss für die Zivilschutzausbildung der Kantone SG/AR/AI tagte an diversen Sitzungen und legte die neuen Ausbildungsziele fest. Ab 1. Januar 2009 wurde mit der neu ausgerichteten Zivilschutzausbildung begonnen.

Nach einem Informationsrapport zur Evaluation von Polizeiverstärkern zugunsten der Kantonspolizei wurden aus 24 Bewerbern aus den beiden Zivilschutzorganisationen (ZSO) 13 Auswahlgespräche geführt. Der Abschluss des Evaluationsprojektes findet im Jahre 2010 statt.

Die Längssitze im Puch-Fahrzeug wurden vorschriftsgemäss umgerüstet und mit Sicherheitsgurten versehen. An die ZSO Oberegg-Reute wurde ein Kantonsbeitrag für eine Fahrzeugbeschaffung bewilligt. Das Allradfahrzeug wird zusammen mit der Feuerwehr beschafft.

Mit den Kadern der ZSO Appenzell wurden zur Vorbereitung der diversen Kurse und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft diverse Stabsrapporte durchgeführt. An einem Gesamt-Stabsrapport wurden sämtliche Kader aufdatiert und die Beförderungen sowie Kaderentlassungen vorgenommen. Mit Thomas Rempfler konnte ein neuer Leutnant für den zweiten Unterstützungszug gewonnen werden. Leider musste Lt Magnus Gächter auf Ersuchen der Feuerwehr Haslen befreit werden, weil er dort als Instruktor benötigt wird. Generell ist die Kaderrekrutierung und das Nachführen des Zahlenbuches für die

beiden ZSO zeitintensiv und bedarf viel Überzeugungsarbeit, bis interessierte AdZS den Ausbildungsstätten (Bütschwil und Teufen) zugeführt werden können.

2. Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2009 auf Fr. 11'264.-- (Fr. 18'889.30).

Gesamthaft wurden 10 (12) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Weiter führte die Kontrollstelle 6 (5) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 156 (101) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Der im Zusammenhang mit einem Gewerbeneubau erstellte Schutzraum "Anker" in Unterschlatt (öffentlicher SR für 50 Personen) konnte im Berichtsjahr abgeschlossen und erfolgreich abgenommen werden. Die Kosten betragen total Fr. 145'290.--.

Insgesamt sind 67 (43) Dispensationsgesuche eingereicht worden. 20 (25) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 6 (0) Gesuche abgelehnt und in 41 (18) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge

SR-Ersatzbeiträge

	Appenzell	Oberegg
31.12.2009	Fr. 977'012.35	Fr. 142'761.60
31.12.2008	Fr. 900'232.90	Fr. 134'755.50
Zunahme	Fr. 76'779.45	Fr. 8'006.10

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Diverse Gesuche für Zivilschutzeinsätze (Bezirke Appenzell, Schlatt-Haslen, Schwende, Oberforstamt, Swiss Gigathlon) wurden bewilligt und ausgeführt.

Nach dem verheerenden Unwetter im Raum Eggerstanden standen Teile der ZSO-Appenzell erstmals in einem Ernsteinsatz. Aus diesem Einsatz konnten wichtige Erkenntnisse, insbesondere für die Führung und die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden gewonnen werden.

Erstmals wurde ein Zivilschutz-Einteilungsrapport mit den neu eingeteilten Zivilschützern durchgeführt und diese wurden funktionsgerecht ausgerüstet.

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kdt der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 0 (1) WK Kulturgüterschutzdienst
- 3 (2) WK Führungsunterstützung
- 1 (1) WK Betreuungsdienst
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen (8 periodische Wartungen)
- 2 (2) WK Logistikdienst Material
- 1 (1) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle
- 1 (2) WK Logistikdienst Versorgung
- 1 (1) WK Herbst (Ustü-/Log-/Mat-Dienst der ZSO)

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte/Stabsassistenten) hat an dem jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre und ab der Einsatzzentrale der Kantonspolizei friktionslos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren.

Aufgrund einer politischen Intervention aus dem Grossen Rat wurde der Beschallungsplan überprüft und die Alarmierungsplanung überarbeitet.

Die Gruppe Lage besuchte zur Vertiefung der Kenntnisse an der elektronischen Lagewand (Smartboard) einen Weiterbildungskurs. An einer Übung "CH DUNKEL" mit der Kantonspolizei und dem Kantonalen Führungsstab AI wurde unter anderem die elektronische Lagedarstellung geübt.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten je einen eintägigen Weiterbildungskurs sowie einen Kadervorkurs. Die Mannschaft besuchte zusammen mit dem Kader je einen eintägigen Wiederholungskurs in Heiden AR. Das Schwergewicht lag beim Bau von Wasserbecken, Anwendung Wassertransport- und Fördermittel Zivilschutz.

Für die Fahrer wurde wiederum ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt.

Die sieben Zivilschutzanlagen wurden turnusgemäss gewartet inkl. Probelauf der Notstromaggregate.

Die Anlagen wurden im Berichtsjahr von Vertretern des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz im Hinblick auf die Pauschalbeiträge kontrolliert. Die Digitalisierung im KP Wühre mit den elektrischen sowie elektronischen Installationen konnten abgeschlossen werden und sind auf dem neuesten Stand. Übrige kleinere bauliche Massnahmen wurden durch den Materialdienst des Zivilschutzes selbständig erledigt. Auf Ersuchen des Schulrates Appenzell wurde der Sanitätsposten Gringel aufgehoben (Standeskommissionsbe-

schluss), durch den Materialdienst des Zivilschutzes rückgebaut und der Schulverwaltung Appenzell übergeben.

Anlässlich der WK's des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. In den nächsten Jahren muss diverseres Material ersetzt werden (Ablauf Zertifikate, EU-Bestimmungen, Überalterung).

Im Bezirk Schwende führte der Anlagen- und Schutzraumzug die periodische Schutzraumkontrolle an insgesamt 207 Schutzräumen durch. Die meisten Mängel konnten direkt an Ort und Stelle behoben werden. Für die grösseren Mängel müssen Instandstellungsverfügungen erlassen werden.

Die interkantonale Einsatzgruppe "Seuchenbekämpfung AR/SG/Al" hat einen Einsatz unter der Leitung des Veterinäramtes geleistet.

Unter der Leitung der landwirtschaftlichen Beratung hat der Zivilschutz je in Gruppenstärke wiederum drei Neophyteneinsätze geleistet.

Es wurde für einen grösseren Teil der ZSO ein WK im Herbst (Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft) durchgeführt. Es waren während drei Tagen insgesamt 31 Mitglieder (86 Mannstage) der ZSO mit den Ustü Pionieren und dem Material Dienst im Einsatz. Die Unterstützung sowie der Material Dienst leisteten dabei einen grossen Einsatz. Erstere sanierten grösstenteils das Wegstück vom Holzunterstand Triebeln bis Biernstrasse; die Treppe beim Wanderweg Sonnenhalb im Bereich Wetter wurde ausgebessert; der Weg vom Ahorn zum unteren Sönderli ab Brücke wurde mit einem Zaun und Seilen gesichert; Sanierung Wanderwegsteg von der Mazenau in Richtung Bergwald Enggenhütten; Bau einer Rampe mit Holzstämmen für den besseren Unterhalt des Kaubadweihers; der Material Dienst war für die Materialbereitstellung und Wartung der Geräte im Einsatz.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Der Bezirk Oberegg und die Gemeinde Reute wurden von Unwettern verschont. Somit wurden die geplanten Übungen im üblichen Rahmen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

- Führungsunterstützung: Arbeiten mit den neuen Hilfsmitteln
- Unterstützung: Vertiefen der Grundtechniken

Die Führungsunterstützung war bei der Nachbarregion Vorderland als Beobachter im Einsatz. Unter der Führung der Dienstchefs wurden diverse Führungsarbeiten umgesetzt.

Die Unterstützung absolvierte einen WK unter professioneller Führung, in welchem die Grundtechniken vertieft und geübt wurden. Diese WK's sind sehr wichtig, da bei den Einsätzen zu Gunsten der Allgemeinheit die Grundtechniken zu wenig angewendet werden.

Weitere Übungen wurden gemäss der Jahresplanung erfolgreich durchgeführt.

Im Dienstjahr 2009 wurden 311 Dienstage durchgeführt. 30 (14) Teilnehmer haben an externen Ausbildungskursen 123 (34) Dienstage geleistet.

Die ZSO haben 5 Personen verlassen, dem standen 6 Neueintritte gegenüber.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die gesteckten Ziele erreicht wurden:

- Die Kameradschaft ist nach wie vor hervorragend
- Das Kader ist motiviert
- Die Ablösung der "alten" Kommandanten ist planungsgemäss auf gutem Weg

Die milizgeführte Klein-Zivilschutzorganisation bedarf professioneller Hilfe von Dritten.

6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.

Dienstleistungen 2009		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Bundeskurse in Schwarzenburg BE	2	10
Ausserkantonale Kurse/Einsätze	2	2
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
- Teufen AR	122	211
- Bütschwil SG	36	300

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
WK Führungsunterstützung:		
- Smartboard / Lage	9	12
- Sirenentest	22	30
WK Logistikdienst Anlagenwartungen	29	68
WK Logistikdienst Materialwartungen	25	52
Einteilungsrapport	23	23
Übung "SOCCORSO 09" Mil/ZS+Kanton	16	39
Kdo-/Stabsrapporte	18	21
Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft:		
- Swisssigathlon	28	30
Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft:		
- Neophyten	18	41

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Ernstfalleinsatz: - Unwetter Eggerstanden	44	184
Info-Rapport Polizeiverstärker	24	24
WK Herbst (Ustü/Mat/Verpfl)	31	86
WK Periodische Schutzraumkontrolle Schwende	20	83
Weiterbildung: - WBK Periodische Anlagen-/Materialkontrolle	8	8
Total	316	701

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Kommando / Führung: Kader inkl. Einteilungsgespräche	4	26
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung / Versorgung	11	37
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	11	45
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützung inkl. Materialwarte	40	163
Vorkurs / Wiederholungskurs: Anlagewarte (PSK)	7	40
Total 2009	73	311

Total 2009 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	389	1'012
Total 2008 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	354	1059

7. Kontrollwesen

Die Stellungspflichtigen des Jahrganges 1990/1991 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

13 (12) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 22 (28) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

4 (7) Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

3 (2) Gesuche mussten abgelehnt werden.

15 (19) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteintrückens in den Zivilschutzdienst wurde 1 (0) Schutzdienstpflichtiger an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Dagegen wurden 4 (2) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlungen verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Erst der Februar brachte die für den Schneesport erwünschten Schneemengen, die dann im März noch auf den meisten Wiesenflächen einen erwünschten Gülleaustrag verunmöglichten. Im April zeigte sich der Frühling von seiner schönsten Seite, sodass die Böden Ende April recht ausgetrocknet waren. Am 19. Mai bescherte ein Hochdruckgebiet tollstes Heuwetter zum richtigen Zeitpunkt, sodass die Heuernte schöne Erträge mit ausgezeichneter Qualität brachte. In der ersten Junihälfte waren einige Heutage möglich, Ende Monat fiel das Thermometer auf 13 °C und bescherte ergiebigen Regen. Bis Mitte Juli war das Heuwetter unbeständig und nachmittags überraschte oftmals ein Gewitter die Erntearbeiten. Erst Anfang August folgte wieder sicheres Wetter mit einigen aufeinanderfolgenden Heutagen und bis Mitte September konnte warmes Herbstwetter bis 24 °C verzeichnet werden. Nach einem kurzen Temperaturrückgang Ende September war es bis Mitte Oktober wieder sonnig bei verhältnismässig hohen Temperaturen, sodass die Böden in der West- und Süd-schweiz stark austrockneten. Mitte Oktober kippte die Wetterlage. In der Folge wurde es unbeständig und sehr kalt. Bei Tageshöchsttemperaturen um 5 °C gab es frostige Nächte und Schneeschauer bis in tiefe Lagen. Ende Oktober stellte sich wieder ruhiges Herbstwetter ein. In der ersten Woche im November brachte eine Front trübes und kaltes Wetter, die Kühe mussten eingestallt werden. Im Sommer 2009 konnten grosse Futtermittelvorräte von guter Qualität eingeführt werden.

Der sehr niederschlagsreiche Juli machte der Alpwirtschaft stark zu schaffen. Ende Juli standen etliche Sennen kurz davor, ihre Tiere bereits wieder ins Tal treiben zu müssen. Nur dank des Wetterumschwungs im August konnten die meisten Alpen ihre übliche Alpzeit nahezu ausschöpfen.

Per 1. Mai 2009 wurde die staatliche Milchkontingentierung aufgehoben. Der grösste Teil der Milchproduzenten war allerdings bereits vorher freiwillig aus der Milchkontingentierung ausgestiegen. Durch die gute Nachfrage im Jahre 2008 wurde die Milchmenge um rund 5 % gesteigert. Allerdings hat sich das Umfeld massiv geändert, und so kamen die Preise ab Ende 2008 weltweit stark unter Druck. Es rächte sich, dass die Branche vor Ablauf der staatlichen Milchkontingentierung kein funktionierendes System zur Milchmengensteuerung aufgebaut hatte. Die Diskussionen zwischen Produzenten und Verarbeitern gestalteten sich schwierig. Erst am 29. Juni 2009 konnte unter der Federführung von Hansjörg Walter, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, die Branchenorganisation (BO) Milch gegründet werden.

Diese Organisation legte am 10. Juli 2009 erstmals einen Richtpreis für die Milch fest, welcher für die Monate Juli bis September und für 90 % der Industriemilch gel-

ten soll. Mit 61.6 Rappen wurde der Milchpreis damit auf tiefem Niveau stabilisiert und für das letzte Quartal 2009 auf 62 Rappen angehoben.

Im November wurde Markus Zemp auf Januar 2010 als Präsident der Branchenorganisation (BO) Milch gewählt, und das neue Mengenmodell wurde angenommen. Den Rahmen bildet ein dreistufiges System mit Vertrags-, Börsen- und Abräumungsmilch, das für Molkereimilch gilt. Zentraler Pfeiler ist die so genannte Vertragsmilch, für welche mindestens einjährige Verträge abgeschlossen werden müssen. Diese haben grundsätzlich marktkonform zu sein und einem gesicherten Absatzpotential zu entsprechen. Milch, die darüber hinaus produziert wird, muss über eine von der BO Milch beaufsichtigte Milchbörse gehandelt werden. Die dritte Stufe des Marktsystems ist die Abräumungsmilch. Darunter fällt Milch, die aufgrund einer unvorhersehbar negativen Marktentwicklung weder als Vertrags- noch als Börsenmilch abgesetzt werden kann. In diesem Fall wird im Rahmen einer Marktabräumung eine von der BO Milch festgelegte Milchmenge aus dem Markt genommen.

Die eigentliche Mengenföhrung erfolgt auf der Basis der Vertragsmilch. Dem Vorstand der BO Milch kommt die Aufgabe zu, diese Milchmenge über einen Vertragsmilchmengen-Index so zu föhren, dass sie marktgerecht ist.

Bis Ende 2009 konnte sich der Vorstand der BO Milch aufgrund noch fehlender Entscheidungsgrundlagen nicht über eine Anpassung des Richtpreises einigen obschon das Umfeld aus Produzentensicht einen höheren Preis rechtfertigen würde. Bleibt zu hoffen, dass die neu gebildete BO Milch die Herausforderungen meistert und den Anliegen aller Marktpartner gerecht werden kann.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

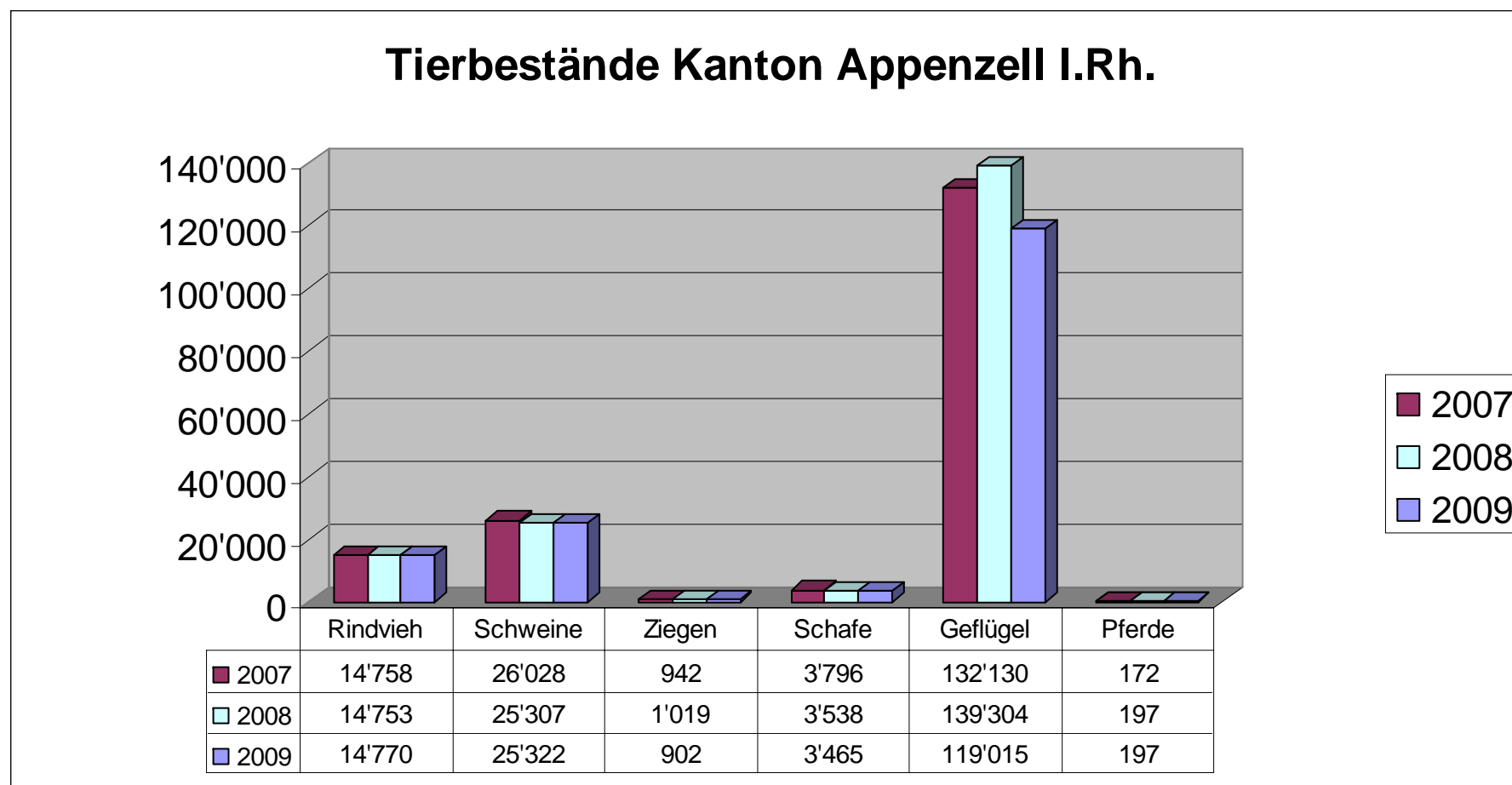
	2009	2008
Milchkühe	1'686	1'706
Andere Kühe	4	18
Zuchtstiere	33	26
Rinder weiblich über 730 Tage alt	925	1'060
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'453	1'281
Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage	660	562
Pferde und Maultiere	9	8
Ziegen inklusive Jungziegen	565	596
Schafe inklusive Jungschafe	760	826
Schweine	272	242

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 5. Mai 2009 festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Erstmals wurde der Rindviehbestand über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird durch den durchschnittlichen Rindviehbestand während eines Jahres, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres errechnet. Ein Rindviehbestand per Stichtag Viehzählung ist somit nicht mehr ersichtlich.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:



Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 65 (62) Zuchtbetriebe mit 2'121 (1'951) Mutterschweinen und Ebern sowie 30 (31) Mastbetriebe mit 5'076 (5'460) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 2 (2) Betriebe mit 163 (128) Mutterschweinen den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Bei kaltem Frühlingswetter entwickelten sich die Bienen langsam zu starken Völkern. Da die Wiesen nicht früh gemäht werden konnten, hatten die Bienen Zeit, den Nektar des Löwenzahns reichlich zu sammeln. Eine gute Frühlingstracht nahmen die Imker dankend entgegen. Die Waldtracht blieb jedoch grösstenteils aus, da sehr starke Regenschauer die Honigquellen versiegen liessen. Die Jahresernte ergab einen Ertrag von zirka 8 bis 10 kg pro Volk.

Am 7. Mai 2009 wurde der erste Verdacht von Sauerbrut gemeldet. Die mikrobiologische Untersuchung bestätigte den Verdacht. Der betroffene Imker musste vier Bienenvölker vernichten. Insgesamt mussten im Verlauf des Sommers von zehn Imkerständen 45 Bienenvölker vernichtet werden. Bei drei Imkern war der Befall so eindeutig, dass sich eine mikrobiologische Untersuchung erübrigte. Im Sperrgebiet wurden 17 Bienenstände mit total 260 Bienenvölkern kontrolliert. Bei der Nachkontrolle wurden an zwei Orten nochmals verdächtige Proben entnommen, welche leider wiederum positiv waren. Auf einem Betrieb ergab eine Nachkontrolle, dass die festgelegten Massnahmen durch den Imker leider nicht erledigt worden waren.

Bei der Varroabekämpfung wurden Ameisensäure und Thymovar eingesetzt.

Die 63 (68) Imker hielten am Stichtag der Viehzählung 751 (788) Völker. Bis zum Herbst erhöht sich jeweils der Bestand an Bienenvölkern um etwa 10 %. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	Imker	Bienenvölker
Appenzell	13	79
Schwende	7	190
Rüte	15	134
Schlatt-Haslen	7	77
Gonten	10	180
Oberegg	11	91

Mit dem Jahr 2009 geht ein sehr arbeitsreiches Jahr für Bieneninspektorin Ottilia Breitenmoser zu Ende. Leider hat Ottilia Breitenmoser auch ihren Rücktritt als Bieneninspektorin eingereicht. Ihr Rücktritt wird ausdrücklich bedauert. Als neuer Bieneninspektor wurde Martin Fässler, Weissbad, ernannt.

3. Viehabsatz

Die Auffuhr an Vieh erhöhte sich an den 12 Schlachtviehmärkten auf 800 Tiere. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Erhöhung um 99 Stück. Davon stammten 6 (14) Tiere von Bauern der angrenzenden Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Die Märkte wurden wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert.

Mit dem Schlachtviehmarktbericht zuhanden des Grossen Rates wurde die Standortfrage analysiert. Zudem ist ein neues System für die Auffuhrbeiträge geprüft worden, welches ab Anfang 2010 eingeführt wird.

4. Pflanzenschutz

Der ganze Kanton ist betreffend des Feuerbrandes in der Befallszone eingeteilt. Dies bedeutet, dass an Rodungen keine Entschädigungen mehr ausgerichtet werden können. Ausserdem hatte das Bundesgericht entschieden, dass in Befallsgebieten keine Rodung der von Feuerbrand befallenen Bäume mehr durchgesetzt werden kann. Dies hatte bereits auf das Jahr 2008 zur Folge, dass auch im Kanton Appenzell I.Rh. die Strategie geändert wurde. Es wurde angeboten, befallene Bäume zu besichtigen und nach deren freiwilligen Rodung einen Ersatzbaum abzugeben. Die Befallssituation führte dazu, dass keine Anfragen eingingen und keine Bäume auf Feuerbrand beprobt wurden.

Im November wurden im Pflanzgarten "Nanisau" und in Obereggen noch einige wenige Obstbäume aus der Rodung der letzten Jahre abgegeben. Insgesamt konnten die geschädigten Eigentümer 25 (800) Obstbäume in Empfang nehmen.

Die invasiven Neophyten wurden wiederum unter der Führung des Oberforstamtes bekämpft. Auf den Flächen, bei denen letztes Jahr eine Bekämpfung stattgefunden hatte, wurde der Befall erneut überprüft und die wieder auftauchenden Pflanzen ausgerissen. Auf einer Fläche wurde nach Rücksprache und mit Genehmigung des Bau- und Umweltdepartements ein Versuch mit Herbizid ausgeführt. Es wird sich zeigen, ob diese Bekämpfung Erfolg hatte. Die Kosten der Entsorgung übernahm wiederum das Bau- und Umweltdepartement. Der Zivilschutz unterstützte diese Tätigkeit. So konnten im vergangenen Jahr 17 (42) Manntage für diesen Dienst an der Öffentlichkeit eingesetzt werden. Es hat sich gezeigt, dass in Grenznähe eine Koordination mit dem Nachbarkanton Appenzell A.Rh. nötig ist, damit nicht Arbeiten des einen Kantons durch Wiedereintrag von Pflanzen aus dem Nachbarkanton zunichte gemacht werden.

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2009 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 55 (61) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'419'400.-- (1'558'290.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 30'116.-- (Fr. 34'864.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'800.-- (Fr. 2'082.80) unterstützte.

6. Milchamt

Die Möglichkeit zur Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde wiederum rege genutzt. Im Jahre 2009 sind 567 (679) Proben untersucht worden. Von diesen 567 Proben waren 2 (10) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Weiterbildungsprogramm wurde auch im Jahre 2009 in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Beratung Appenzell A.Rh. erstellt. Die meisten Kurse waren recht gut besucht. Neu in das Programm aufgenommen wurde die Futterbautagung, welche jedes Jahr durchgeführt wird und verschiedene Themen im Bereich Futterbau, Weidetechnik, Düngung, etc. behandeln soll. Die erste Futterbautagung war sehr gut besucht und widmete sich dem Thema "Problemunkräuter im Futterbau" ergänzt mit der Demonstration einer Übersaatmaschine.

Mit Claudia Gorbach konnte die vakante Stelle der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratung neu besetzt werden. Das Angebot in den Bereichen Familie und Betrieb, soziale Fragen, Projektbegleitung, Paralandwirtschaft oder Ernährung etc. wird in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. koordiniert. Den Schwerpunkt in der landwirtschaftlichen Beratung bildet aber nach wie vor die Einzelberatung, welche stark in Anspruch genommen wird. Schwerpunkte in der Einzelberatung bilden Bereiche der nachhaltigen Produktion und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie soziale Aspekte. Die ständig hohen Arbeitsbelastungen und die wirtschaftlich schwierigen Zukunftsaussichten in der Landwirtschaft rufen nach intensiver Begleitung durch die Beratungskräfte.

An den wiederum gut besuchten Gruppenabenden wurden die Themen Agrarpolitik und Direktzahlungen sowie Neuerungen im Bereich Tierverkehr, Sömmerung, Tiererschutz sowie der Tierseuchen Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) und Blauzungkrankheit (BT, Bluetongue) behandelt. In Zusammenarbeit mit der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterin Brigitte Keller konnten wiederum zwei Informationsabende speziell für Bäuerinnen angeboten werden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO-Betriebe	22	(25)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	485	(495)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	413	(420)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	162	(151)
Ökologische Ausgleichsflächen	489	(499)
Hochstammbäume	4'088	(4'006)

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2009 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell

(LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 204 (285) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 23 (36) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftlichen Lehrlinge besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Tierhaltung, erteilten wie im Vorjahr Marc Vuilleumier und Lorenz Koller. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 7 (4) Lehrlinge die Berufsschule. Beim bzb Rheinhof, Salez, und im Plantahof, Landquart, besuchten folgende Schüler den Unterricht:

Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 15 (27) Schüler, wovon 5 (6) die Jahresschule

Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 0 (0) Schüler

Im Schuljahr 2008/09 haben 0 (1) Innerrhoder die Meisterprüfung bestanden sowie 1 (0) den eidgenössischen Fachausweis erhalten. 5 Personen besuchten die Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Zwischen Februar und Mai sind in der Schweiz wiederum alle Schafe und Rinder obligatorisch gegen die BT geimpft worden. Ziel war eine möglichst hohe Impfabdeckung, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern und allenfalls sogar die Ausrottung zu erreichen. Ungeimpfte Wiederkäuer stellen ein Reservoir für das Blauzungenvirus dar und erhalten die Viruszirkulation in der Mückenpopulation aufrecht. In beiden Appenzell sind rund 35'000 Tiere, Schafe und Rinder, geimpft worden. In Appenzell A.Rh. verweigerten drei Tierhalter die Impfung, in Appenzell I.Rh. waren es zwei. Der Tierverkehr wurde in diesen Betrieben gesperrt und die Tierhalter wurden verzeigt. Für die Alpung waren nur geimpfte Tiere zugelassen.

Um den Anliegen der Tierhalter, welche kritisch gegenüber der Blauzungenimpfung eingestellt waren, entgegenzukommen, wurde eine neutrale Anlaufstelle für beide Appenzell geschaffen. Ein unabhängiger Tierarzt beantwortete Fragen von Tierhaltern und Tierärzten und wertete die eingegangenen 75 Meldungen zu unerwünschten Wirkungen der Impfung aus. Er kam zum Schluss, dass die Impfung in den wenigen Fällen (15), in denen ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden konnte, zu sehr geringen Schäden geführt hat. In allen Fällen waren diese von vorübergehender Natur. Es waren weder Todesfälle zu verzeichnen, noch mussten Tiere in der Folge geschlachtet oder getötet werden. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Impfung zu nennenswerten Leistungs- oder Ertragseinbussen auf Betriebsebene geführt hat.

Die nun zweimalige obligatorische Impfung aller Tiere der Rinder- und Schafgattung in der Schweiz war sehr erfolgreich. Eine grossflächige Ausbreitung des Blauzungenvirus vom Serotyp 8 wurde in der Schweiz damit verhindert. In diesem Sommer und Herbst sind weder Tiere erkrankt, noch konnte das Virus bei irgendeinem Tier nachgewiesen werden. Das mit der obligatorischen Impfung angestrebte Ziel dürfte somit erreicht sein, wenn der Erreger nicht wieder mit Mücken von den Nachbarländern aus in die Schweiz gelangt.

Tierseuchengruppe St. Gallen-Appenzell

Im August fand der Einführungs- und Wiederholungskurs für die Tierseuchengruppe SG AR AI im Raum Flawil und St. Gallen statt. Geübt wurde das Vorgehen bei Ausbruch einer hoch ansteckenden Seuche bei Schweinen. Eine Delegation der Krisenorganisation des Fürstentums Liechtenstein hat die Seuchenvorbereitungen beobachtet. In der Folge stellte der Landestierarzt Antrag für die Aufnahme des Landes in die Seuchenorganisation.

Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Im Projekt BVD-Ausrottung hat im Januar die Sekundär- und im Oktober die Überwachungsphase begonnen. Während zwei Jahren, bis Ende 2010, werden alle neugeborenen Kälber auf BVD getestet. Die Probenahme erfolgt durch die Tierhalter, indem sie mit der Markierung der Kälber eine spezielle Probe-Ohrmarke einsetzen. Bei bestätigtem, positivem Testergebnis muss das Kalb (persistent infiziert, PI) schnellstens aus dem Betrieb entfernt werden. Wird ein PI-Tier entdeckt, ist es wichtig herauszufinden, auf welchem Weg die BVD in den Betrieb eingeschleppt worden ist. Aus diesem Grund wird der gesamte Betrieb für die Dauer der Untersuchung gesperrt. Nach Abschluss der Untersuchung müssen die trächtigen Rinder bis zum Abkalben im Betrieb bleiben.

Zwischen Oktober 2008 und Ende 2009 wurden in Appenzell A.Rh. 15'000 Kälber und in Appenzell I.Rh. 9'000 Kälber getestet. Davon waren 95 bzw. 55 positiv. Das sind 0.65 % bzw. 0.62 %, was leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt von 0.67 % liegt.

Das Ausrottungsprogramm zeigt Wirkung. Die Zahl der infizierten Kälber und die Anzahl neu infizierter Betriebe nimmt seit Anfang Jahr stetig ab. Seit Juli ist der Rückgang sogar besonders markant. Ende Jahr wurden schweizweit pro Monat noch zwei von 1'000 Kälbern positiv getestet, zu Jahresbeginn waren es noch zehn. Die rückläufige Entwicklung weist darauf hin, dass die Initialphase von Oktober bis Dezember 2008 Früchte trägt. Trotzdem ist die BVD noch nicht ganz ausgerottet und die Anstrengungen müssen fortgesetzt werden.

Andere Tierkrankheiten

Bei je einer Kuh waren die Coxiellose bzw. die Neosporose, und bei einem Schaf die Chlamydiose Ursache für Aborte. Ein Schaf litt an zentralnervösen Störungen, verursacht durch Listerien. Zwei Rinder mussten wegen Paratuberkulose und eine Kuh

wegen Salmonellen ausgemerzt werden. In Appenzell I.Rh. war ein massiver Ausbruch der Sauerbrut bei den Bienen zu verzeichnen, eine Krankheit, welche sich in der Schweiz stark ausbreitet. 15 Bienenstände im inneren Landesteil waren verseucht. Die erkrankten Völker wurden abgetötet. Das Veterinäramt verfügte eine Sperrzone und die Bieneninspektorin kontrollierte die Stände in dieser Zone.

Neue Kantonale Tierseuchenverordnung

Mit der Sanierung der BVD und der Impfpflicht gegen die BT wurden in den vergangenen Jahren der Tierseuchenkasse grosse Geldmittel entzogen. Um die Tierseuchenkasse wieder zu öffnen, schlug das Departement dem Grossen Rat eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge auf das Maximum von Fr. 10.-- pro Grossvieheinheit sowie eine Verdoppelung der Kantons- und Bezirksbeiträge vor. Im Rahmen einer Totalrevision der Tierseuchenverordnung wurden zusätzlich Anpassungen an die nationale Seuchengesetzgebung vorgenommen. Der Grosse Rat stimmte der Vorlage Anfang Februar zu.

Inspektion der Milchproduktion

Bei der Milchhygienekontrolle wurde wiederholt festgestellt, dass auf vielen Betrieben mit privaten Wasserversorgungen die Wasserqualität ungenügend ist und somit ein Risiko für eine hygienische Lebensmittelproduktion sowie für die Gesundheit von Mensch und Tier auf den Betrieben darstellt. Das Veterinäramt organisierte eine Arbeitstagung für die betroffenen Landwirte, an welcher Fachleute unter anderem über mögliche Verbesserungen und Sanierungsmassnahmen orientierten.

Überprüfung des Veterinäramtes

Die Stabsstelle Controlling von Appenzell A.Rh. hatte im Auftrag des Regierungsrates von Appenzell A.Rh. die Zweckmässigkeit der Organisation und die Effizienz der Prozesse des Veterinäramtes beider Appenzell zu überprüfen. In der Gesamtbeurteilung kam die Stelle zum Schluss, dass das Veterinäramt mit einem minimalen und optimierten Personalbestand viele Vollzugsaufgaben des Bundes abdeckt, für die ein immer vielfältigeres Fachwissen erforderlich ist. Die Integration des Landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes im Veterinäramt wird als sinnvoll und wertvoll beurteilt. Die bewährte Zusammenarbeit mit Appenzell I.Rh. wurde begrüsst, die interkantonale Tierseuchengruppe SG AR AI sowie das gemeinsame Seuchenmateriallager gelobt.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
Auszurottende Seuchen					
Zu bekämpfende Seuchen					
Salmonellose	1	(1)	1	(2)	Rind
Sauerbrut der Bienen	15	(0)	15	(0)	Bienenvolk
Zu überwachende Seuchen					
Paratuberkulose	2	(1)	2	(1)	Rind
Listeriose	1	(0)	1	(0)	Schaf
Chlamydienabort	1	(0)	1	(0)	Schaf
Coxiellose (Abort)	1	(4)	1	(4)	Rind
Neosporose (Abort)	1	(3)	1	(3)	Rind

Bewilligungen

	Klauentiere	Pferde	Nutzgeflügel	Andere
Jahresbewilligung für Import			3 (3)	
Importe	2 (0)	3 (0)	1 (3)	0 (0)
Anzahl Tiere	4 (0)	3 (0)	520 (4800)	0 (0)
Exporte	4 (0)	3 (11)	1 (0)	0 (1)
Anzahl Tiere	25 (0)	8 (20)	4'000 (0)	0 (1)
Viehhandelspatente	13 (12) Grossvieh- und 4 (4) Kleinviehpatente, 2 (2) Nebenpatente			
Bewilligungen	2 (2) Eigenbestandesbesamung Rinder			
Künstliche Besamung	44 (28) Eigenbestandesbesamung Schweine 5 (4) Besamungstechniker			

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	48 (48)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	4 (5)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	9 (19)
Mängel Aufzeichnungen	40 (39)
Mängel Tierverkehr	11 (25)

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
Nutztiere (VA)	15	(23)	7	(19)	2	(3)	0	(1)
Nutztiere (ÖLN)	259	(285)	19	(26)				
Heimtiere	2	(3)	2	(2)	1	(1)	0	(0)
Wildtiere	1	(3)	0	(1)	0	(0)	0	(0)

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

Bewilligungen

	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
Wildtierhaltung privat	3	(2)	3	(3)	2	(2)	0	(0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	2	(2)	0	(0)	0	(0)	0	(0)
Tierheime	3	(2)						
Tierversuche	0	(0)						
Enthornen Kälber	2	(6)	neu					
Kastration Lämmer			bewilligt					

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 900'000.-- (Fr. 1'600'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 468'162.-- (Fr. 705'836.--).

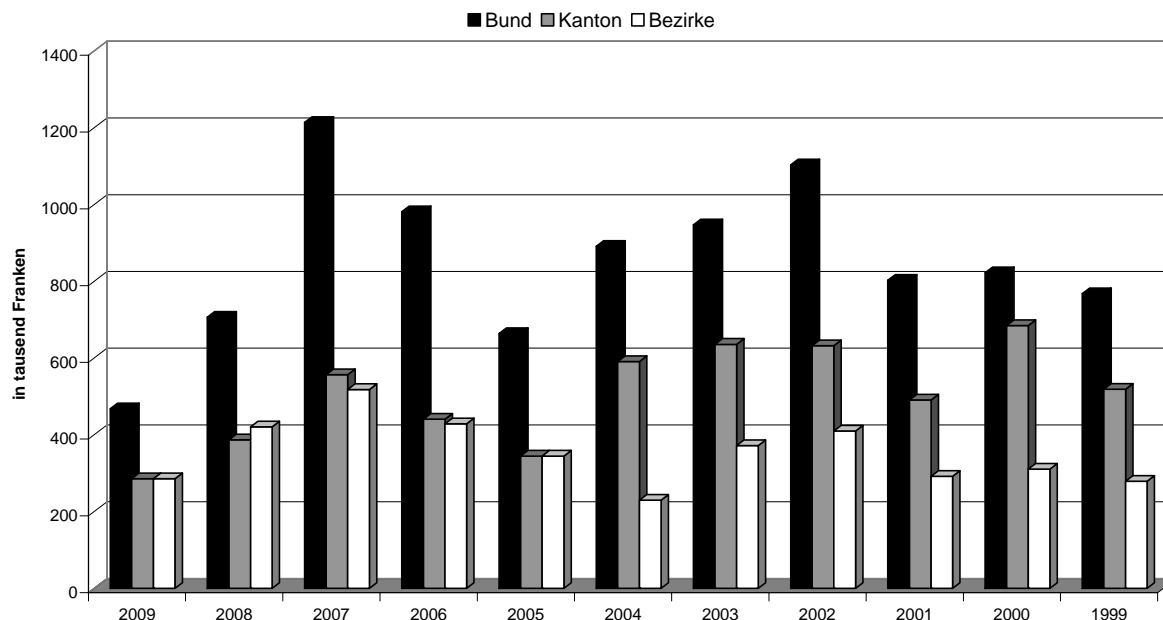
Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 4'014'000.-- (Fr. 5'768'785.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beiträge für 4 (3) Güterstrassen, 1 (1) Wasser- und 0 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 6 (8) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'040'992.-- (Fr. 1'513'560.--).

Subventionsgeber	2009	2008
Bund	Fr. 468'162.--	Fr. 705'836.--
Kanton	Fr. 286'415.--	Fr. 386'897.--
Bezirke	Fr. 286'415.--	Fr. 420'827.--

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

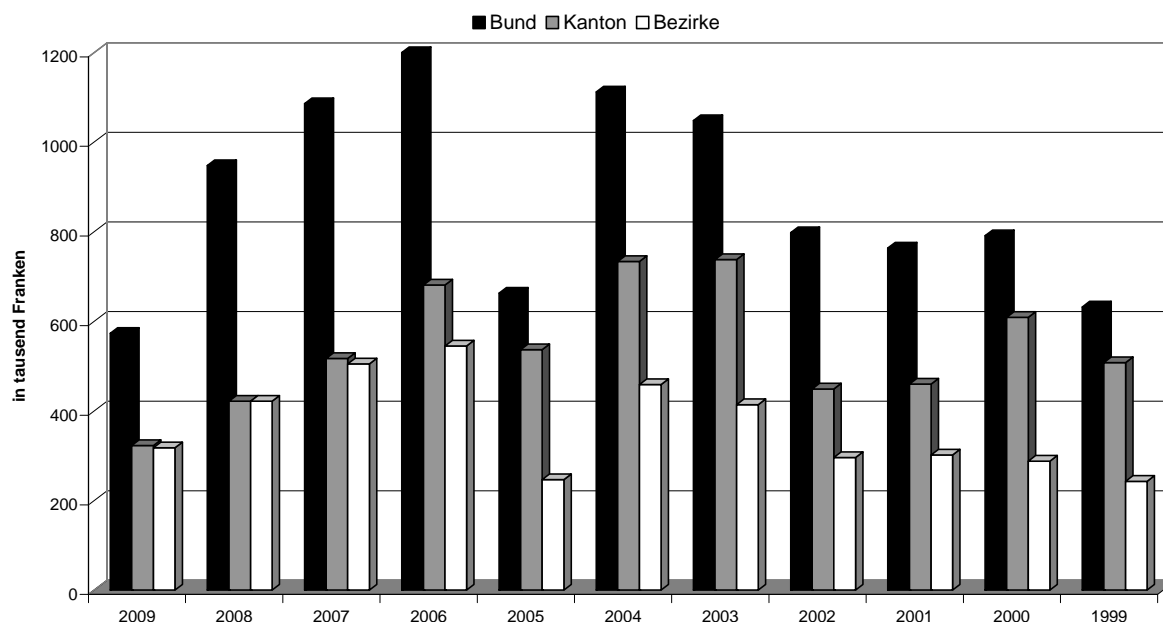


2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahre 2009 20 (25) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet, nämlich für 3 (5) Güterstrassen, 1 (0) Wasser- und 0 (2) Stromversorgungsprojekte sowie 16 (18) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 1'215'106.-- (Fr. 1'792'571.--).

Subventionsgeber	2009	2008
Bund	Fr. 573'110.--	Fr. 948'005.--
Kanton	Fr. 323'498.--	Fr. 422'283.--
Bezirke	Fr. 318'498.--	Fr. 422'283.--

Auszahlungen Beiträge Meliorationen



3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2008 noch ausstehenden 3 (6) Elementarschäden konnten im Jahre 2009 3 (4) abgeschlossen werden, sodass alle pendenten (2) Fälle erledigt sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 70 (3) neue Schäden gemeldet worden, wovon 2 (0) direkt erledigt werden konnten. Davon ereigneten sich total 59 Schadenfälle am 8. August 2009 nach den heftigen Niederschlägen im Gebiet Eggerstanden und Fähnern. Diese Schadenanzeigen werden erst im Jahr 2010 abgeschlossen.

Im Jahr 2009 mussten 4 (1) Fälle zurückgewiesen werden, weil die Vermögens- respektive die Einkommensgrenze der Fondsrichtlinien überschritten wurden. Weitere 5 (0) gemeldete Schäden können aufgrund weiterer Richtlinien nicht unterstützt werden. Ein zweiter (1) Schadenfall stellte sich als Bagatelle heraus. Im Ganzen sind per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 58 (3) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (0) Schadenfall mit Beschwerde an die Stadeskommission weitergezogen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
März 00	1	-	-	-	1	1	-
Mai 00	1	-	-	-	1	1	-
5. Juni 00	1	-	-	-	1	1	-
7. August 00	3	-	-	-	3	3	-
August 02	21	3	5	11	2	2	-
September 02	109	7	16	47	39	39	-
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	-
Juni 04	1	-	-	-	1	1	-
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	-
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	-
4. August 04	6	-	1	1	4	4	-
7. August 04	7	-	-	2	5	5	-
22. August 05	12	-	2	1	9	9	-
1. April 06	1	-	-	-	1	1	-
1. Juni 06	1	-	-	-	1	1	-
19. August 06	1	-	-	1	-	-	-
17. September 06	2	-	1	-	1	1	-
7. Juni 07	4	-	-	-	4	4	-
22. April 08	1	-	-	-	1	1	-
August 08	2	1	1	-	-	-	-
Winter 09	3	-	-	1	-	2	-
18.-19. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
25. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
16.-17. Juli 09	2	1	1	-	-	-	-
25. Juli 09	1	-	-	-	-	-	1
8. August 09	59	-	5	-	-	-	54
2. September 09	3	-	1	-	-	-	2
20. September 09	1	-	-	-	-	-	1
31. Dezember 09	271	12	39	66	93	96	58

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

Im Jahre 2009 wurden 37 (41) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darin enthalten waren 1 (1) Bauermittlung und 3 (1) Projekte, welche schliesslich keine Bewilligung für eine tiergerechte Bauweise benötigten. 1 (0) seit 2007 pendentes Projekt wurde gelöscht, da der Auslöser des Gesuches nicht mehr im Kanton Appenzell I.Rh. tätig ist, 1 (1) Bauvorhaben wurde zurückgezogen und 4 (1) Verfahren waren am Jahresende noch pendent. 1 dieser 4 Pendenzen entstand durch die Feststellung während der Bearbeitung, dass wegen unbewilligter Rodung

bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige eingereicht werden musste. Bis zur Erledigung dieses Falles konnten der Waldbrand und damit auch die Baulinie aufgrund des Mindestwaldabstandes nicht festgelegt werden.

Es wurden also 27 (37) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 10 (5) oder 37 % (14 %) ohne weiteres genehmigt werden; 17 (31) Bauvorhaben oder 63 % (84 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

1 (1) Betrieb wurde vom Meliorationsamt zuhanden der BIO-Kontrollstelle in Bezug auf den baulichen Tierschutz beurteilt.

Mit Dr. Fritz Wunderli vom Veterinäramt beider Appenzell wurden 3 Betriebe in Bezug auf den baulichen Tierschutz und den Tierschutz am Tier überprüft, was dann Verfügungen zur Verbesserung der Verhältnisse nach sich zog. Zusammen mit dem Leiter des Amtes für Gewässerschutz und dem landwirtschaftlichen Betriebsberater wurden 2 weitere Betriebe besichtigt, wo nebst Gewässerschutzproblemen der bauliche Tierschutz im Vordergrund stand, vor allem wegen des sehr bedenklichen Zustandes der Bausubstanz. An beiden Orten ist noch keine Lösung gefunden worden. Ein Betrieb musste nachkontrolliert werden, da unbewilligt erhebliche, tierschutzrelevante Projektänderungen vorgenommen worden waren und die Bauherrschaft weitere Änderungswünsche vorlegte. Schliesslich erforderte eine Reklamation wegen mangelnder Wasserversorgung einen sofortigen Augenschein vor Ort, zusammen mit dem Landwirtschaftssekretär.

Der im Vorjahr bemängelte Informationsfluss zwischen Bundesamt für Veterinärwesen und Kanton wurde in der Zwischenzeit wesentlich verbessert, indem zwei elektronische Newsletter mit dem Titel "Nutztier News" und "Heimtier News" abonniert werden können. Ausserdem leitet der Kantonstierarzt seit 2009 das wöchentliche Infomail des Veterinärdienstes Schweiz weiter, sodass jetzt eine umfassende Information gewährleistet ist.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Im Jahre 2009 unterstützten folgende Lernende das Oberforstamt tatkräftig:

Februar 2009 bis Ende Juli 2009	Melanie Barcan
Ab August 2009	Melanie Fuster

3. Öffentlichkeitsarbeit

23. Januar	Führung für Kindergarten von Oberegg durch Revierförster Thomas Gelbhaar
28. Januar	Führung 5. Klasse von Gonten durch Revierförster Walter Koller
7. April	Militäreinsatz (Bachputzen und Wegunterhalt) Moosplatz, Eggerstanden, mit Revierförster Thomas Gelbhaar
15. April	Führung 2. Klasse von Appenzell durch Revierförster Thomas Gelbhaar
28. April	Waldbereisung der Holzkorporation Krätzern mit Revierförster Thomas Gelbhaar
2. Mai	Mithilfe bei der Pflanzung der Kodex-Bäume in Eggerstanden und Oberegg durch Revierförster Thomas Gelbhaar
13. Mai	Führung 3. Klasse von Appenzell im Forrengarten durch Revierförster Walter Koller
19. Mai	Führung von drei Klassen von Meistersrüte im Pflanzgarten Nani-sau durch Revierförster Thomas Gelbhaar
27. Mai	Mithilfe von Revierförster Thomas Gelbhaar bei der Säuberung des Waldes beim Schiessstand in Oberegg im Zusammenhang mit der Projektwoche der Schule Oberegg (½ Tag)
2. - 3. Juli	Neophytenbekämpfung des Zivilschutzes unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar
8. - 9. Juli	Ferienpassanlass "Auf Besuch bei den Sennen im Alpstein" inklusive Übernachtung mit Stefan Müller und Carola Bischofberger
13. Juli	Ferienpassexkursion "Dem Reh und dem Fuchs auf der Spur" mit Revierförster Walter Koller, Jäger Josef Gmünder und Maria Fässler
17. Juli	Neophytenbekämpfung des Zivilschutzes unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar
23. Juli	Ferienpassexkursion "Der Waldgams auf der Spur" mit Revierförster Thomas Gelbhaar und Jäger Paul Hochreutener
28. Juli	Ferienpassexkursion "Expedition im Bachtobel" mit Adjunkt Albert Elmiger und Jäger Hans Dörig
30. Juli	Ferienpassexkursion "Dem Hirsch auf der Spur" mit Revierförster Köbi Haas und Jäger Patric Hautle
28. August	Neophytenbekämpfung des Zivilschutzes unter der Leitung von Revierförster Thomas Gelbhaar
6. September	Standbetreuung OBA St.Gallen durch Revierförster Walter Koller
21. September	Führung von zwei Realklassen von Appenzell in der Region Wilder Bann (Egg/Herz) durch die Revierförster Köbi Haas und Thomas Gelbhaar
26. - 30. Oktober	Mithilfe (1 Tag) beim Holzerkurs in Oberegg

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Bewilligte Rodungen	0 m ²	(444 m ²)
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m ²	(444 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

Am 1. Januar 2009 noch nicht abgenommen	12'231 m ²
Am 31. Dezember 2009 noch nicht abgenommen	11'481 m ²

6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im Wald und am Waldrand erstellt werden.

Im Jahre 2009 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich 1 (4) gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Für 2 (4) Zonenplanrevisionen wurde der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurden 2 (0) Gesuche für Waldteilung eingereicht, welche bewilligt wurden.

7. Forsteinrichtung

Am 17. Februar 2009 hat die Standeskommission das Konzept der Waldreservatsplanung genehmigt und die Waldfunktionenplanung behördenverbindlich erlassen. In der Folge wurde ein spezialisiertes Büro mit der Detailplanung eines potentiellen Waldreservates beauftragt. Erste Resultate wurden Ende 2009 vorgestellt. Nach der Bereinigung der Unterlagen geht es 2010 an die konkrete Umsetzung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Waldeigentümern.

Seit dem 1. November 2008 sind im Kanton sämtliche Wälder zertifiziert, sofern sich der Waldeigentümer nicht schriftlich gegen eine Zertifizierung ausgesprochen hat. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzeskategorie	2009		2008	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
öffentlicher Wald	34	2	32	2
Privatwald	485	38	453	34

Das erste Audit in der zweiten Zertifizierungsperiode ist im Herbst 2009 ohne nennenswerte Probleme über die Bühne gegangen. Im Handbuch mussten kleinere Anpassungen vorgenommen werden.

8. Holzmarktlage und Finanzielles

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und den Appenzeller Sägern bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zustande. Der Holzmarkt hat sich im Berichtsjahr auf dem Vorjahresniveau stabilisiert. Die Preise für Normalnutzungen betragen durchschnittlich Fr. 110.-- (Fr. 111.--) pro m³ Rundholz.

Der Absatz des Papierholzes ging im Jahre 2009 wiederum etwas zurück. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 35.50 (Fr. 46.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 24.-- (Fr. 31.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 909'398.-- (Fr. 740'984.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 586'878.-- (Fr. 485'573.--), für Daueranlagen Fr. 18'321.-- (Fr. 15'326.--) sowie für Steuern Fr. 30'965.-- (Fr. 52'907.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 8'342 m³ (7'337 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 885'955.-- (Fr. 769'819.--) oder Fr. 106.-- (Fr. 105.--) pro m³. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 584'193.-- (Fr. 517'547.--) oder Fr. 70.-- (Fr. 71.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 301'762.-- (Fr. 252'272.--) oder Fr. 36.-- (Fr. 34.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 24'273 m³ (25'283 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 2'512'640.-- (Fr. 2'660'108.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'699'088.-- (Fr. 1'769'789.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 813'552.-- (Fr. 890'319.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 35.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen mit Vorsicht interpretiert werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen der besseren Holzpreise in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

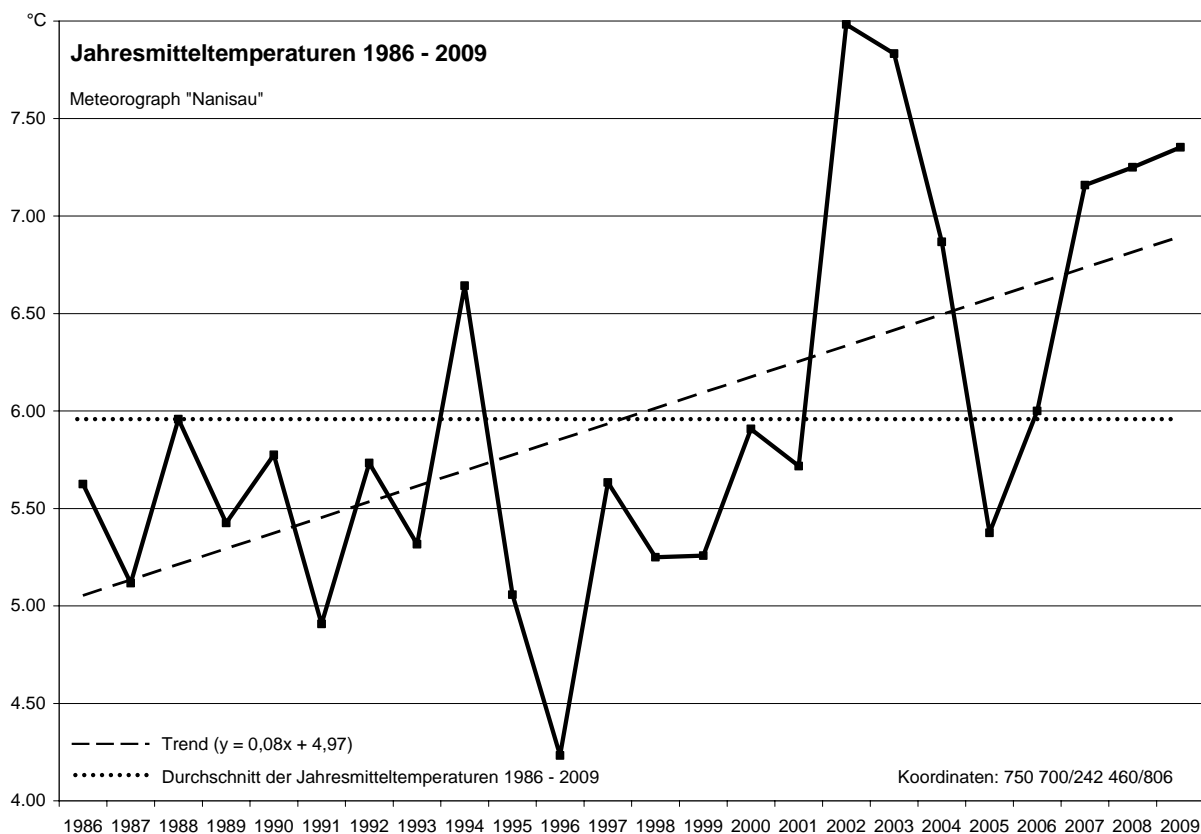
Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 24'273 m³ (25'283 m³). Dies entspricht etwa 202 % (211 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 2 % (2 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 71 % (66 %) auf Insektenschäden, 29 % (33 %) auf Windwurfschäden und 0 % (1 %) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

9. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr kaum (vgl. Tabelle im Anhang).

10. Witterung

Seit Messbeginn in der "Nanisau" vor 24 Jahren wurden seit 2002 die sechs wärmsten Jahre registriert. 2009 liegt mit 7.4 °C auf Platz 3. Die Jahresmitteltemperatur stieg seit 1986 gemäss Trendberechnung um 1.82 °C an oder 0.76 °C pro Dekade. Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie berechnete für den Zeitraum 1981 bis 2009 auf dem Säntis einen Anstieg von 0.38 °C, in St. Gallen 0.48 °C und in Bad Ragaz 0.63 °C pro Dekade. Trotz der kleinen Messanlage und dem relativ kurzen Zeitraum kann die weltweite Klimaerwärmung auch hier festgestellt werden.



Besonders auffällig im Jahresverlauf waren mit einem Monatsmittel von 13.1 °C der wärmste Mai seit Messbeginn und die höchste bisher festgestellte Oktobertemperatur: + 23 °C am 7. Oktober.

Abgesehen von nur 5 Tagen sank das Thermometer bis Ende März täglich unter den Gefrierpunkt, mit einer Tiefsttemperatur von -14 °C am 10. Januar. Ein letzter, leichter Frost stellte sich nach dem 30. März nur noch einmal, am 1. Mai, ein.

Im Gebiet Rainhütten-Furgglen-Säntis richteten Lawinen einige Elementarschäden an, wobei vor allem Geröll und Holz auf den Alpweiden liegen blieben.

Bis zum 17. Januar schien häufig die Sonne, und es blieb trocken. Auf eine Woche mit Schnee und Schneeregen, folgten 14 Tage veränderliches Wetter. Am 23. Januar zog der Wintersturm "Joris" (Säntis 132, St.Gallen 100 km/h Böenspitze), am 10. Februar "Quinten" (Säntis 163 km/h, St.Gallen 120 km/h Böenspitze) über die Schweiz. Es gab einige wenige Streuschäden im Wald.

Zwischen dem 7. Februar und dem 11. März fielen - von einer Handvoll sonniger Einzeltage abgesehen - jeden Tag etwas Schnee oder Regen. Die letzten Flocken fielen am 26. März vom Himmel, sodass die Schneedecke bis Ende März liegen blieb.

April und Mai waren dann aber sehr warm, sehr sonnig und sehr trocken. 5 Gewitter zwischen dem 2. und 26. Mai brachten nebst den spärlichen Regenfällen etwas Feuchtigkeit. Am 24. Mai wurde in der "Nanisau" mit + 29 °C bereits das erste Jahresmaximum gemessen.

Die Monatsmittel Juni, Juli, August und September lagen 0.5 °C, 1.1 °C, 2.5 °C und 1.9 °C über dem langjährigen Durchschnitt. Am 19. und 20. August wurden in der Messstation nochmals Jahreshöchstwerte von 29 °C gemessen, ebenso am 23. Juli. An diesem Tag verursachte ein Gewitter im Kanton Appenzell I.Rh. Hagelschäden an zahlreichen Autos.

Am Samstagnachmittag, 8. August, fielen im Gebiet Fähnern-Eggerstanden-Hirschberg innert 1 bis 2 Stunden schätzungsweise 70 mm Regen. Wegen schwacher Höhenwinde war die Regenzelle nicht weitergeblasen worden, sondern entleerte sich stationär. Das Oberforstamt musste 59 Schadenmeldungen entgegennehmen, welche die Revierförster in der Folge zuhanden der Elementarschadenfonds im Feld aufzunehmen hatten. Schlimm waren die Schäden in Eggerstanden, wo unter anderem das Untergeschoss der Kirche stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Verheerende Auswirkungen hatte der sich von Eggerstanden ins Rheintal entleerende Aubach, der vor allem in der Gemeinde Eichberg Millionenschäden an Gebäuden sowie in Feld und Flur anrichtete.

Der September begann mit Temperaturen bis 27 °C, mit Föhn und Gewittern. Abgesehen von etwas Regen um die Monatsmitte blieb es recht trocken. Nachdem am 7. Oktober in der "Nanisau" noch 23 °C gemessen werden konnten, sah man 6 Tage später in Appenzell die ersten Schneeflocken und sank das Thermometer am 15. Oktober erstmals unter den Gefrierpunkt (-1 °C). Nach einer nasskalten Phase endete der Oktober mit ein paar sonnigen und warmen Tagen.

Der November wird als der zweitwärmste seit Messbeginn verzeichnet: 3.7 °C über dem Durchschnitt. Vor allem ab dem 13. November wurde es aussergewöhnlich warm. Mit 16 Regentagen war es ein nasser Zeitabschnitt, Schnee blieb praktisch aus. Bis zum 11. Dezember blieb es relativ mild und wechselhaft. Dann sanken die Temperaturen bis zum 20. Dezember - begleitet von Schneefällen - auf das Jahresminimum von -18 °C. Vier Tage später, am Heiligen Abend, nach einem heftigen Föhneinbruch, zeigte das Thermometer in der "Nanisau" + 11 °C. Ein Temperatursprung von 29 °C. Das Jahr 2009 klang mit mildem und nassem Wetter aus.

11. Forstschutz

Mit der Einführung der NFA hat der Bund die Beitragsberechtigung für Waldschäden geändert. Nach der neuen Regelung kommen nur noch Beiträge für Waldschäden in Schutzwäldern zur Auszahlung. Nachdem einerseits die Ausscheidung von Schutzwäldern zwischen dem Kanton und dem Bund noch nicht bereinigt werden konnte und andererseits die beitragsberechtigten Waldschäden praktisch vernachlässigbar waren, wurde im Berichtsjahr auf eine Abrechnung verzichtet.

In der Berichtsperiode 2009 sind 279 m³ (368 m³) Insektenholz angefallen. Nur 5 (8) neue Käferneester von mehr als je 10 Bäumen sind von den Revierförstern entdeckt worden. In 14 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 24'500 (26'400) Käfer gefangen. Die Situation hat sich also seit 2005 zum vierten Mal in Folge entspannt.

Während das Rotwild bisher im Kanton Appenzell I.Rh. praktisch ausschliesslich Fichten geschält hat, mussten nun erstmals Schäden an Eschen in einem Bestand festgestellt werden, der als Wiederherstellungsprojekt nach dem Aprilsturm 1987 entstanden war. Es ist schwierig, diese Verhaltensänderung zu interpretieren. Im St.Galler Rheintal wurden schon immer praktisch ausschliesslich Laubbäume geschält, da dort natürlich der Nadelholzanteil geringer ist als im Kanton Appenzell I.Rh. Nachdem die Waldeigentümer in Appenzell I.Rh. aufgehört haben, nach einem Holzschlag die geräumte Fläche systematisch mit "Tännli" zuzupflanzen, wachsen nicht mehr so viele reine, einschichtige und gleichaltrige Fichtendickungen oder -stangenhölzer nach. Der Laubholzanteil hat sich deshalb vor allem seit den grossen Stürmen zwischen 1982 und 1999 sukzessive erhöht. Dieses grösser werdende Schadenpotential beim Laubholz könnte der Grund für die festgestellte Eschenschäle sein.

12. Übertretungen

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch Ablagerungen aller Art im Wald festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Wald immer noch ein Thema. Dem Amt für Umweltschutz wurden diverse Fälle gemeldet.

Viele Waldeigentümer verbrennen nach einem Holzschlag auch heute noch Äste und anderes Restholz im Freien. Dabei gelangen schädliche Stoffe und grosse Mengen von Feinstaub in die Luft. Die Rauchentwicklung ist oft so gewaltig, dass ganze Landstriche und Talschaften eingenebelt werden. Dies ist von Gesetzes wegen grundsätzlich verboten und zudem weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Das Amt für Umweltschutz geht diesen Verfehlungen nach, und Fehlbare müssen mit einer Strafanzeige rechnen. In einem Merkblatt des Bau- und Umweltdepartements wurden die wichtigsten Fakten zusammengetragen.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wurde vom Oberforstamt festgestellt, dass Waldboden offenbar ohne Berechtigung gerodet und ohne Bewilligung zweckentfremdet worden war, worauf bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige eingereicht werden musste. Die Untersuchung der Staatsanwaltschaft ergab ausserdem

eine Widerhandlung gegen das Baugesetz. Der Eigentümer wurde zu einer bedingten Geldstrafe, zu einer Busse und zur Übernahme der Verfahrenskosten rechtsgültig verurteilt. Es ist nun Aufgabe der Baubewilligungsbehörden und des Oberforstamtes, die Situation aufgrund dieser Verurteilung in Ordnung zu bringen. Dies konnte im Berichtsjahr noch nicht erledigt werden.

13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung und Neophyten eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2009	2008
Kulturen im Walde	2'330	2'170
Neuaufforstungen	0	0
Total	2'330	2'170

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzkorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
0	0	0	0	0

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
0	0	0	100	100

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2009	2008
Einnahmen	Fr. 6'193.65	Fr. 667.90
Ausgaben	Fr. 997.25	Fr. 1'034.75
Vor-/Rückschlag	Fr. 5'196.40	Fr. - 366.85

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		Öff. Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	870	100	1'460	100	2'330	100
Laubhölzer	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	0	0	870	100	1'460	100	2'330	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 30'000.-- (Fr. 30'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund keine (0) Projektgenehmigung erteilt. Im Rahmen der NFA wird im Programmteil Schutzwald ein jährlicher Bundesbeitrag für die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung bereitgestellt. Da die Schutzwaldausscheidung noch nicht definitiv abgeschlossen ist, wurden in der Berichtsperiode dem Bund kein ordentliches Projekt zur Genehmigung vorgelegt. Hingegen konnte dem Bund ein Sammelprojekt zur Wiederherstellung der Unwetterschäden vom 8. August 2009 in Eggerstanden eingereicht werden.

2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald im BAFU wurden im Jahre 2009 keine (1) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden kein (1) Waldwegprojekt und kein (1)

waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 0.-- (Fr. 271'856.--), nämlich:

Subventionsgeber	2009	2008
Bund	Fr. 0.--	Fr. 151'031.--
Kanton	Fr. 0.--	Fr. 60'412.--
Bezirke	Fr. 0.--	Fr. 60'412.--

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

- | | |
|------------------|--|
| 11. Februar | Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Melanie Barcan |
| 25. Februar | Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes in Wolfhalden |
| 6. März | Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Forstpersonalverbandes in Olten |
| 10. März | FSC-Information für den Forstdienst beider Appenzell in Herisau |
| 28. März | Jahresversammlung der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft Raufusshühner in Wattwil |
| 14. Mai | Exkursion des Appenzellischen Forstpersonalverbandes nach Vorarlberg (Adjunkt und Revierförster); Schwerpunkt: Sägerei Erhart und Haus "Walserstolz" im Biosphärenpark Grosses Walsertal |
| 29. Mai | Schulung zur Gemeinsamen Informationsplattform Naturgefahren (GIN) in Bern |
| 17. - 18. Juni | Tagung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Forstschutz in Chur |
| 19. Juni | Kollegenbesuch des Appenzellischen Forstpersonalverbandes im Ausserrhoder Forstrevier Vorderland |
| 18. - 19. August | Zwei Halbtage Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Melanie Fuster |
| 23. September | Exkursion der Forstbeamten St.Gallen und beider Appenzell in das Fürstentum Liechtenstein |
| 28. November | Hauptversammlung des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes in Oberegg |

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2009 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	119	102	50.8615	45.6191	1.7514	5.7175	4.5927	38.7999
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	254	203	122.0991	103.5332	2.8916	48.3041	5.8506	65.0528
Schlatt-Haslen	38	26	7.0476	4.8077	0.1684	0.3036	0.9592	5.6164
Gonten	346	282	120.1939	102.8093	1.9771	19.8579	15.1370	83.2219
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
Total 2009	969	792	437.9732	384.9940	14.1102	152.5294	27.5684	243.7652
Total 2008	963	784	436.7924	381.1983	13.6581	149.9798	28.3165	244.8380
Veränderung	6	8	1.1808	3.7957	0.4521	2.5496	-0.7481	-1.0728

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	53'363.30	3'131.40	25'219.30	4'546.80	86'260.80
Schwende	97'455.00	10'165.70	39'024.50	7'484.45	154'129.65
Rüte	110'584.70	8'064.15	46'464.20	8'298.80	173'411.85
Schlatt-Haslen	1'602.15	0.00	3'656.20	480.55	5'738.90
Gonten	123'601.35	10'092.35	56'219.45	10'090.45	200'003.60
Oberegg	1'085.60	0.00	1'718.25	325.55	3'129.40
Total 2009	387'692.10	31'453.60	172'301.90	31'226.60	622'674.20
Total 2008	383'546.05	31'221.55	172'799.45	31'040.60	618'607.65
Veränderung	4'146.05	232.05	-497.55	186.00	4'066.55

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 8 (13) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst Mitte Jahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) auf das Jahr 2008: Die Zahl der Mutationen (525 inkl. Handänderungen) ist deutlich tiefer als im Vorjahr (875), jedoch 9 % höher als im Mittel der Vorjahre (482). Die Zahl der Grenzmutationen (72) ist hingegen 22 % höher als im Vorjahr (59) und etwa 14 % höher als im Mittel der Vorjahre (63). Die Anzahl der Handänderungen ist mit 246 deutlich tiefer als im Vorjahr (335) und auch etwa 10 % tiefer als das Mittel der letzten 10 Jahre (272). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betragen Fr. 497'120.45, gegenüber Fr. 713'260.90 im Vorjahr (- 30 %). Sie liegen damit 8 % über dem Mittel der letzten 10 Jahre (Fr. 460'000.--). Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer einer Liegenschaft.

Die Informationsebene Bodenbedeckung wird aufgrund der Bauanzeigen der Bau-bewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Nach Abschluss des Projektes Landwirt-schaftliche Nutzflächen (LWN) werden auch Änderungen an den Landwirtschaftli-chen Nutzflächen (Wiese / Weide / Streue) in Zusammenarbeit mit dem Landwirt-schaftssekretariat dauernd nachgeführt. Diese Arbeiten werden zu Lasten der Land-wirtschaft abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstel-lungsakten kopiert und archiviert. Zudem wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröff-nung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, wel-che dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig wird bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse bekannt gegeben.

2. Periodische Nachführung

Im Rahmen des Projektes Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) wurden die Infor-mationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte über den ganzen Kanton nach-geführt. Dies geschah auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2003. Wenn, wie im Realisierungskonzept vorgesehen, im Jahre 2013 die Erneuerung der AV im ganzen Kanton abgeschlossen sein wird, sind die Bodenbedeckungsdaten bereits 10 Jahre alt. Die periodische Nachführung (PNF) wird voraussichtlich nach Ab-schluss der Erneuerungsarbeiten im Kanton gestartet werden. Dennoch ist es

zweckmässig, ein Konzept über die Durchführung der PNF als Grundlage für die Finanzplanung zu erarbeiten.

3. Kantonsgrenze

Im Berichtsjahr wurden lediglich kleinere Arbeiten an der Kantonsgrenze ausgeführt. Sie betrafen Abklärungen im Zusammenhang mit einem Schadenfall am Kantons-grenzstein B37, Zwislen, Gais. Dabei handelt es sich um einen neuen Kantons-grenzstein des Typs "Zweiklang". Dieser wurde schief gedrückt vorgefunden. Zusammen mit dem Nachbargeometer wurde die Instandstellung vorbereitet und in die Wege ge-leitet.

Zudem wurden im Zusammenhang mit laufenden Erneuerungsarbeiten einige Kan-tonsgrenzabschnitte auf ihre Übereinstimmung mit den Nachbarkantonen überprüft. Vorhandene Differenzen wurden abgeklärt und bereinigt.

4. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurden lediglich kleinere Nachführungsarbeiten am LFP2-Netz aus-geführt. Dieses wurde erst im Vorjahr definitiv fertig gestellt. In Zukunft sollen periodi-sche Begehungen durchgeführt werden, um den Bestand und die Qualität sicherzu-stellen. Im Rahmen der Nachführung 2009 konnten die Entzerrungen der Operate Schwende und Obereggen abgeschlossen und abgerechnet werden.

5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der AV werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplä-nen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt. Im Be-richtsjahr wurden insbesondere weitere Nachführungen im Zusammenhang mit der neuen Gebäudeadressierung vorgenommen (Ortschafts-, Gebietsnamen etc.). Zu-dem erfolgten Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons. In den neuen Rechtsgrundlagen des Bundes (in Kraft seit 1. Juli 2008) ist ein "Basisplan amtliche Vermessung" (Basisplan AV), der den bisherigen Übersichtsplan ablösen soll, vorge-sehen. Dieser Basisplan AV kann ebenfalls automatisch aus den Daten der AV abge-leitet werden.

6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird das definitiv genehmigte - an die Version 24 des Bun-desmodells angepasste - Datenmodell (DM.01) bei Erneuerungen der AV konse-quent angewendet. Die flächendeckende Einführung des DM.01 ist noch ausste-hend. Dazu müssen noch die früher - nach dem Modell DM93 - erneuerten Gebiete umgearbeitet werden. Die entsprechenden Arbeiten werden zurzeit in einem Projekt definiert und offeriert. Die Ausführung soll im Jahr 2010 erfolgen.

7. Datenabgabe

- Bezüge: zirka 100 grafisch, praktisch ausschliesslich Format A4 / A3
- Zirka 60 numerisch
- Datenformat numerisch: mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Rasterdaten
- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50 % bis 80 %; Anteil Landwirtschaftsgebiet 20 % bis 50 %
- Bezüger: Private zirka 45 %, Planer, Bauunternehmen zirka 45 %, Öffentlichkeit inklusive Werke zirka 10 %
- Gebühreneinnahmen: rund Fr. 1'800.-- für grafische Daten; rund Fr. 3'900.-- für numerische Daten; total rund Fr. 5'700.--
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

Die Gebühreneinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr wieder leicht angestiegen.

Vermeht werden Pläne direkt aus dem Geoinformationssystem (GIS) der IG-GIS (= Interessengemeinschaft GIS der Kantone AI, AR und SG) bezogen. Insbesondere bei kleinen Planausschnitten, die aus dem GIS bezogen werden, ist nicht immer klar, in welchen Fällen eine Gebühr in Rechnung gestellt werden muss oder kann. Diese Problematik der Gebühren für den Bezug der Daten der AV aus dem GIS soll im Rahmen der bevorstehenden kantonalen Gesetzesrevision im Bereich der Geoinformation und der AV den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Im "Geodatenshop" der IG-GIS wird dem Kunden ermöglicht, einen Datenbezug über das Internet zu tätigen. Ziel müsste sein, dass die AV-Daten täglich in den Geodatenshop transferiert werden. Zurzeit erfolgt alle drei Monate ein Update im GIS.

2682 **Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)**

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Erneuerungsoperate abgeschlossen:

Rüte Los 11 (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet / Eggerstanden-Brülisau): Die Akten wurden am 30. September 2009 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 5. Oktober 2009.

Appenzell Los 9 (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Akten wurden am 4. November 2009 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 1. Dezember 2009.

Oberegg Los 7 (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen): Die Abgabe erfolgte am 14. Dezember 2009. Die Genehmigung durch die Standeskommission ist noch ausstehend.

Gebäudeadressen (Ersterhebung der Gebäudeadressen als Bestandteil der amtlichen Vermessung): Der Werkvertrag wurde im Mai 2009 unterzeichnet. Die Arbeiten wurden unverzüglich an die Hand genommen und die neuen Gebäudeadressen erfasst.

Die Abgabe des Operates erfolgte am 15. Dezember 2009. Die Genehmigung durch die Standeskommission ist noch ausstehend.

2. Laufende Erneuerungen

Rüte Los 12 (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im Gebiet Eggerstanden-Brülisau): Die Arbeiten sind plangemäss im Gang. Die Grenz- und Detailpunktberechnungen sind abgeschlossen und die Liegenschaften konstruiert. Zurzeit werden die Bodenbedeckung und die übrigen Informationsebenen bearbeitet.

Gonten Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet): Die im Jahr 2008 begonnenen Begehungen sind abgeschlossen. Der Netzplan wurde von der V+D am 1. September 2009 genehmigt. Die Vermarktungsarbeiten sind grösstenteils erledigt. Im Frühjahr/Sommer 2010 erfolgt die Messkampagne und anschliessend die Netzbeziehung.

Gonten Los 5 (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet): Der Werkvertrag konnte im August 2009 abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang. Die Vermessungsskizzen sind aufgearbeitet. Zurzeit werden die Stationsblätter erfasst. Nach Vorliegen der neuen Fixpunkte (Los 4) kann mit den Berechnungen begonnen werden.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Gemäss der Umsetzungsplanung der AV soll in der letzten Etappe die Erneuerung der AV im Bezirk Schlatt-Haslen durchgeführt werden.

Schlatt-Haslen Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet): Gemäss Zeitplan sollen die Arbeiten im Jahr 2010 in Angriff genommen werden. Dazu ist bis Ende Februar 2010 ein entsprechendes Vorprojekt auszuarbeiten.

Schlatt-Haslen Los 5 (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet): Gemäss Realisierungskonzept soll dieses Operat im Jahre 2011 gestartet werden. Deshalb sind gegen Ende 2010 die notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchzuführen.

Datenmodell DM01

Die Arbeiten zur Umstellung der alten Erneuerungsoperete sollen im Jahr 2010 ausgeführt werden. Dazu sind möglichst schnell Vorprojekt und Offerte zu erstellen, damit der entsprechende Werkvertrag abgeschlossen werden kann.

4. Nomenklatur

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Bereinigungen bei den Flurnamen vorgenommen. Im Rahmen der Festlegung der neuen Gebäudeadressierung ergaben sich verschiedene Korrekturen und Präzisierungen, welche in der AV nachgeführt werden mussten.

5. Schnittstellen

AVGBS: Die Einführung der Schnittstelle für den Datentransfer zwischen der AV und dem Grundbuch ist immer noch pendent. Von Seiten der AV wurde die entsprechende Software realisiert. Ein Datentransfer an das Grundbuchamt erfolgt vierteljährlich, gleichzeitig mit den übrigen Transfers. Die Datenübernahme durch das Grundbuchamt muss noch getestet werden. Dies soll im Zusammenhang mit der Übernahme der Erneuerungsoperete Appenzell Los 9 und Oberegg Los 7 geschehen.

GemDat: Seit dem Jahre 2009 werden die AV-Daten gleichzeitig mit der Abgabe in das GIS auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich.

6. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. erstellt. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Termine.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.-- kann die definitive AV93-konforme Erneuerung der AV bis voraussichtlich 2013 abgeschlossen werden. Danach geht es darum, die AV laufend und periodisch nachzuführen, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln. Die kantonale Umsetzungsplanung der AV für die Jahre 2008 bis 2011 wurde Ende 2007 erstellt. Sie basiert auf dem Realisierungsprogramm (Konzept vom 24. September 1998 und revidiert am 18. Juni 2006) und ersetzt dieses Realisierungsprogramm.

Bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung betragen die Bundesabgeltungen an die AV im Kanton Appenzell I.Rh. durchschnittlich 52 %. Darin waren Finanzkraftzuschläge (FKZ) enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfallen diese FKZ und die Abgeltungen an die AV betragen künftig noch durchschnittlich zirka 32 %. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der AV rund 20 % der beitragsberech-

tigten Kosten - in Form von nichtzweckgebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäss. Sollen die Bezirke gleich behandelt werden, ist es wichtig, dass die entsprechenden Gelder aus dem kantonalen NFA-Ausgleichsgefäss wiederum der AV zur Verfügung gestellt werden können.

7. Schlussbemerkungen

In den nächsten Jahren sind in der AV neben der ordentlichen Nachführung wie bisher verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bildet die kantonale Umsetzungsplanung 2008-2011 und die anfangs 2008 mit dem Bund abgeschlossene AV-Programmvereinbarung:

- Die notwendigen Entzerrungen der früheren Operate Dorf Appenzell und Oberegg/Kapf sollen abgeschlossen werden.
- In der AV sollen in Zukunft auch die projektierten Gebäude erfasst werden.
- Der Datenmodellwechsel vom DM93 auf DM01 soll vollzogen werden.
- Die Schnittstelle AVGBS zwischen AV und Grundbuch soll definitiv eingeführt werden.
- Alle Erneuerungen der AV werden gemäss der Umsetzungsplanung der AV und der Vorschriften zur AV93 konsequent weitergeführt (Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen).
- Die Umstellung vom Koordinaten-Bezugrahmen LV03 auf LV95 ist zusammen mit Appenzell A.Rh. und St.Gallen rechtzeitig zu planen und umzusetzen.
- In Zukunft gilt es auch, die Nachführung und den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Nutzungsbedürfnissen weiterzuentwickeln. Dazu werden periodische Nachführungen nötig sein.
- Laut Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62) soll in den nächsten Jahren neben der AV, in der die privat-rechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) geschaffen werden. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden zwei bis fünf Kantone den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.
- Die Bedeutung und Einführung der 3. Dimension von geografischen Objekten und weitere Neuerungen sind anzugehen.

2688 Fachstelle Geographisches Informationssystem (GIS)

Im Laufe des Berichtsjahres führte die Betreiberfirma eine neue, anwenderfreundlichere Benutzerplattform ein. Diese ist jedoch noch mit Kinderkrankheiten behaftet, welche laufend ausgemerzt wurden. Um den GIS-Betrieb bei den Anwendern nicht zu beeinträchtigen, kann bis auf weiteres auch noch auf die alte Benutzerplattform zurückgegriffen werden.

Diverse Such- und Zeichnungsfunktionen für das Betrachter-GIS wurden im Berichtsjahr verbessert.

Verschiedene Umfragen bei den Benutzern innerhalb und ausserhalb der Verwaltung haben gezeigt, dass das GIS immer beliebter wird. Die Benutzerzahlen steigen stetig.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Die Landsgemeinde stimmte am letzten Aprilsonntag dem neuen Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen zu. Der Grosse Rat verabschiedete am 15. Juni 2009 die dazugehörige Verordnung und setzte sie gleichentags in Kraft. Nach 1.5 Jahren Unterbruch durften also auf neuer Grundlage - ohne Bundeshilfe - wiederum Beitragsgesuche entgegengenommen werden.

Im zweiten Halbjahr 2009 konnten Beiträge an zwei Wohnbausanierungen zugesichert werden. In einem Fall handelte es sich in finanzieller Hinsicht um einen Härtefall und zusätzlich um einen Spezialfall. Es ging darum, wohl eines der letzten ganzjährig bewohnten Wohnhäuser an die Stromversorgung anzuschliessen. Die Offertsumme der beiden Projekte beläuft sich auf Fr. 145'000.--. Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 61'666.-- (0.--) nämlich:

Subventionsgeber	2009	2008
Kanton	Fr. 41'333.--	Fr. 0.--
Bezirke	Fr. 20'333.--	Fr. 0.--

Eine Bauherrschaft erfüllte zwar die Bedingungen, verzichtete aber aus Altersgründen schlussendlich doch auf eine Durchführung ihres Bauvorhabens. Ein Gesuch musste abgelehnt werden, da die Einkommensgrenze überschritten wurde.

Drei Beitragsgesuche waren am Ende des Berichtsjahres noch pendent.

2. Abgerechnete Projekte

Im Berichtsjahr wurden drei Projekte, an welche bereits Beiträge zugesichert worden waren, beim Bund annulliert. In einem Fall gewichtete die betreffende Bauherrschaft nach einer Neu Beurteilung der Situation die Sanierung des Stalles doch als dringender als die Verbesserung der Wohnverhältnisse. In einem weiteren Fall war die Subventionszusicherung im Januar 2006 zugestellt worden. Der Eigentümer machte jedoch während über 3.5 Jahren keine Anstalten, mit den Sanierungsarbeiten zu beginnen. In einem letzten Fall traf trotz Fertigstellung eines Ersatzneubaus die Schlussabrechnung nicht ein, das alte Haus war trotz Intervention des Bezirkes nicht abgebrochen worden und seit dem Zeitpunkt der Beitragszusicherung war die Einkommensgrenze markant überschritten worden.

Es wurden 2 (5) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 402'630.-- (Fr. 1 886'530.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 67'500.-- (Fr. 170'100.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2009	2008
Bund	Fr. 43'000.--	Fr. 113'400.--
Kanton	Fr. 14'500.--	Fr. 34'020.--
Bezirke	Fr. 10'000.--	Fr. 22'680.--

Damit sind nun per Ende des Berichtsjahres 2009 sämtliche Wohnbausanierungsprojekte nach altem Recht erledigt.

HOLZABGABE UND SORTIMENTSANFALL

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m ³
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
	m ³	m ³	m ³	%	m ³	%	m ³	%	m ³	
Staatswald										
V	85	0	85	100	0	0	0	0	85	0.6
Total	85	0	85	100	0	0	0	0	85	0.6
Vorjahr	478	0	478	100	0	0	0	0	478	3.1
Veränderung	- 393	0	- 393	-	0	-	0	-	- 393	-
Öff. Wald										
I	3'854	4	3'385	88	111	3	362	9	3'858	3.7
II	2'064	0	1'872	91	100	5	92	4	2'064	2.5
III	2'253	0	2'253	100	0	0	0	0	2'253	9.0
IV	171	0	171	100	0	0	0	0	171	1.1
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	8'342	4	7'681	92	211	3	454	5	8'346	3.6
Vorjahr	6'859	54	6'030	87	332	5	552	8	6'914	3.0
Veränderung	1'483	- 50	1'651	-	- 121	-	- 98	-	1'432	-
Privatwald										
I	3'556	270	3'592	94	109	3	125	3	3'826	4.3
II	1'894	0	1'856	98	18	1	21	1	1'895	3.6
III	5'951	610	6'415	98	79	1	66	1	6'560	6.6
IV	3'562	0	3'450	97	101	3	11	0	3'562	9.4
Total	14'963	880	15'313	97	307	2	223	1	15'843	5.7
Vorjahr	17'575	315	16'820	94	772	4	299	2	17'891	6.4
Veränderung	- 2'612	565	- 1'507	-	- 465	-	- 76	-	- 2'048	-
Gesamttotal										
I	7'410	274	6'977	91	220	3	487	6	7'684	4.0
II	3'958	0	3'728	94	118	3	113	3	3'959	2.9
III	8'204	610	8'668	98	79	1	66	1	8'813	7.1
IV	3'733	0	3'621	97	101	3	11	0	3'733	6.9
V	85	0	85	100	0	0	0	0	85	0.5
Total	23'390	884	23'079	95	518	2	677	3	24'274	4.6
Vorjahr	24'912	369	23'328	92	1'104	4	851	3	25'283	4.8
Veränderung	- 1'522	515	- 249	-	- 586	-	- 174	-	- 1'009	-

BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE BLW UND BWO 2009

SUBVEN- TIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONS- PROJEKTE										WOHNBAUSANIERUNG				GESAMTTOTAL					
	TIEFBAU				HOCHBAU				TOTAL											
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Bund	-	-	24'110	4	-	-	549'000	89	-	-	573'110	93	-	-	43'000	7	-	-	616'110	100
Kanton	-	-	50'388	15	-	-	273'110	81	-	-	323'498	96	-	-	14'500	4	-	-	337'998	100
Appenzell	0	0	-	-	40'000	100	-	-	40'000	100	-	-	0	0	-	-	40'000	100	-	-
Schwende	0	0	-	-	6'790	100	-	-	6'790	100	-	-	0	0	-	-	6'790	100	-	-
Rüte	35'459	20	-	-	142'080	80	-	-	177'539	100	-	-	0	0	-	-	177'539	100	-	-
Schlatt-Haslen	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-	7'000	100	-	-	7'000	100	-	-
Gonten	6'772	9	-	-	70'560	91	-	-	77'332	100	-	-	0	0	-	-	77'332	100	-	-
Oberegg	8'157	41	-	-	8'680	44	-	-	16'837	85	-	-	3'000	15	-	-	19'837	100	-	-
Bezirke	-	-	50'388	15	-	-	268'110	82	-	-	318'498	97	-	-	10'000	3	-	-	328'498	100
TOTAL	-	-	124'886	10	-	-	1'090'220	85	-	-	1'215'106	95	-	-	67'500	5	-	-	1'282'606	100
Vorjahr	-	-	652'271	36	-	-	1'140'300	64	-	-	1'792'571	100	-	-	0	0	-	-	1'792'571	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Allgemeines

1. Departementssekretariat

Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war bei Vernehmlassungen auf Bundesstufe unter anderem in folgenden Bereichen involviert: Regulierung der Bücherpreise, Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz, Verhandlungsmandat für Freihandelsabkommen der EFTA mit Russland und der Ukraine, Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) - Sanierungsverfahren, Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer, Verordnungen zur Güterverkehrsvorlage, Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), Verordnungsanpassungen zur Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE), Bericht zur Schweizerischen Schifffahrtspolitik, Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen mit Hong Kong, Bundesgesetz über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen, Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen, Zweiter Schritt der Bahnreform 2, Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten.

Luftraum

Die von August 2008 bis August 2009 im Gebiet Alpstein-Churfirsten durchgeführten Trainingsflüge der Luftwaffe mit PC-21-Flugzeugen sind wegen des dadurch verursachten Fluglärms sowohl von der Bevölkerung als auch von Touristen wahrgenommen worden. Während von zivilen Flugzeugen eher ein Brummen ausgeht, wirken die Motorengeräusche der Militär-Maschinen durch ihr Dröhnen und Aufheulen bedrohlich.

Diese ungewöhnlichen Geräusche, die man bis ins Dorf Appenzell hörte, führten zu einigen Anfragen und Reklamationen aus der Bevölkerung. Auch Touristen waren verunsichert und erkundigten sich im Tourismusbüro oder bei Amtsstellen.

Das Volkswirtschaftsdepartement wurde deshalb beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vorstellig. Seit 20. August 2009 fanden im Alpsteingebiet keine Ausbildungsflüge mit den PC-21 mehr statt. Der speziell geschaffene Luftraum soll bis Ende 2010 nicht mehr genutzt werden.

2. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

3. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, das heisst, es werden keine neuen Gesuche mehr angenommen; dies gilt auch für Appenzell I.Rh. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (maximal 30 Jahre) sichergestellt werden. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung wird diese Aufgabe (für den Kanton Appenzell I.Rh.) seit dem Jahre 2002 durch die Interkantonale Fachstelle (SG/TG/Al) sichergestellt, die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliedert ist. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	7 (mit total 129 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2009	2008
Bezirke	20'854.00	28'306.00
Kanton	20'854.00	28'306.00
Total	41'708.00	56'612.00

Eigenheime	2009	2008
Bezirke	0.00	0.00
Kanton	0.00	0.00
Total	0.00	0.00

2702 Wirtschaftsförderung

1. Bestandespflege

Die höchste Priorität der kantonalen Wirtschaftsförderung hat die Bestandesentwicklung und -pflege. Im Jahre 2009 wurden acht Unternehmen bei ihren Projekten begleitet oder bezüglich Verwaltungsabläufe beraten. Finanziell sind zwei Unternehmen für innovative Vorhaben mit Beiträgen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt worden. Die Wirtschaftsförderung hat im Berichtsjahr 2009 19 Betriebe und Unternehmen besucht, zum Teil im Beisein des Volkswirtschaftsdirektors.

Die Wirtschaftsförderung hat Jahre 2009 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerbeverband einen Anlass zum Thema "Nachfolgeregelung in KMU" organisiert. Weiter wurde eine neue, vierteilige Standort-Dokumentation erarbeitet und den interessierten Kreisen zugänglich gemacht. Dazu gehört auch die Neuauflage des Innerrhoder Zahlenspiegels "Unser Innerrhoden in Zahlen".

Die kantonale Homepage www.ai.ch wurde im ersten Halbjahr überarbeitet. Einerseits wurden viele Inhalte aktualisiert und standardisiert, andererseits wurde die Frontseite optisch aufgewertet und mit zusätzlichen Funktionen versehen. Die gestiegene Attraktivität der Homepage findet ihren Niederschlag in höheren Nutzungszahlen der Inhalte und Angebote.

Die Jobplattform www.job.ai.ch wird aktiv genutzt. Bis Ende des Jahres waren über 220 Innerrhoder Betriebe Mitglied und durchschnittlich 25 vakante Stellen ausgeschrieben.

2. Standortpromotion und Akquisition

Zweiter Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung ist die Standortpromotion und die Akquisition von Unternehmen und Zuzüglern. Im Berichtsjahr nahm die Wirtschaftsförderung an vier Standortpromotionsanlässen der Business Location Ostschweiz und an einem Anlass der osec (Landesmarketing Schweiz) teil und war bei drei weiteren Veranstaltungen Mitorganisator. Daneben bearbeitete die Wirtschaftsförderung telefonische und schriftliche Anfragen von Unternehmern, Privatpersonen oder Mittelern und stand für persönliche Beratungen zur Verfügung. Falls erforderlich, wurden die Interessenten an weitere Leistungsträger (Treuhand, Anwälte, Stellen etc.) verwiesen oder direkt dorthin begleitet.

In 24 erfassten persönlichen Beratungsgesprächen vor Ort konnten Projekte von inländischen und ausländischen Unternehmern und Privatpersonen geprüft und beratend unterstützt werden. Bei sechs im Handelsregister neu eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung im Vorfeld substantiell beratend und unterstützend tätig.

Die Wirtschaftsförderung besuchte im Berichtszeitraum diverse Veranstaltungen von Wirtschafts- und Interessenverbänden sowie Bildungsinstitutionen und nahm an kulturellen Anlässen teil.

3. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (BewG, Lex Koller) regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde ein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und vom Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Grundbuchamtes mit Auflagen bewilligt.

2703 Neue Regionalpolitik

Die Wirtschaftsförderung ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Nachdem im Jahr 2008 die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen wurden, konnten im Jahr 2009 entscheidende Schritte gemacht werden. Im Sommer stimmte die Standeskommission den Umsetzungsrichtlinien Neue Regionalpolitik zu. Die darin vorgesehene Lenkungsgruppe, die sich aus Vertretern der Wirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, hielt bis Ende Jahr drei Sitzungen ab. Es konnten sieben Projekte unterstützt werden.

2708 Öffentlicher Verkehr

1. Abteilungen

Im Fahrplanjahr 2009 sind folgende Abteilungen erstattet worden:

		Total	Anteil AI	davon Bund	davon Kanton		
Appenzeller Bahnen	854	Regionaler Personen-Verkehr	3'927'075	32.5%	1'276'299	944'461	331'838
		Infrastruktur Betrieb	1'672'408	32.5%	543'533	451'132	92'401
		Infrastruktur Abschreibung	2'075'000	32.5%	674'375	559'731	114'644
		Darlehen Art. 56 EBG	5'376'403	32.5%	1'747'331	1'450'285	297'046
	Total Gossau - Appenzell - Wasserauen		13'050'886	32.5%	4'241'538	3'405'609	835'929
	855	Regionaler Personen-Verkehr	3'863'308	32.5%	1'255'575	929'126	326'449
		Nachtangebot	13'300	32.5%	4'323	3'199	1'124
		Infrastruktur Betrieb	1'311'690	32.5%	426'299	353'828	72'471
		Infrastruktur Abschreibung	1'961'000	32.5%	637'325	528'980	108'345
	Total St.Gallen - Gais - Appenzell		7'149'298	32.5%	2'323'522	1'815'133	508'389
	856	Regionaler Personen-Verkehr	647'254	32.5%	210'358	155'665	54'693
		Infrastruktur Betrieb	326'691	32.5%	106'175	88'125	18'050
		Infrastruktur Abschreibung	100'000	32.5%	32'500	26'975	5'525
		Total Gais - Altstätten Stadt		1'073'945	32.5%	349'033	270'765
Total Appenzeller Bahnen		21'274'129	32.5%	6'914'093	5'491'507	1'422'586	
					Darlehensrückzahlung	-110'606	
					netto:	1'311'980	
PostAuto	80.191	Teufen-Appenzell-Eggerstanden Mo-Fr	211'573	100.0%	211'573	156'564	55'009
	80.191	Teufen-Appenzell-Eggerstanden Sa/So	55'927	100.0%	55'927	0	55'927
	80.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	121'729	100.0%	121'729	90'079	31'650
	80.193	PubliCar Appenzell	464'112	100.0%	464'112	343'443	120'669
	80.224	Heiden - Walzenhausen - St. Margrethen	597'084	0.8%	4'777	3'535	1'242
	80.226	Heiden - Heerbrugg	516'739	26.4%	136'419	100'950	35'469
	80.227	Heiden - Altstätten	124'442	14.4%	17'920	13'261	4'659
	80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute	91'773	50.0%	45'887	33'956	11'931
	80.229	Heiden - Oberegg - St. Anton - Trogen	227'228	52.0%	118'159	87'438	30'721
	Total Postauto		2'410'607	0.8-100%	1'176'503	829'226	347'277
Tarifverbund OSTWIND		3'646'000	1.5-1.92%	80'000	0	80'000	
Total		27'330'736		8'170'596	6'320'733	1'849'863	
					netto:	1'739'257	
					häufige Aufteilung auf Kanton	869'628.50	
					häufige Aufteilung auf Bezirke	869'628.50	

2. Ausweitung des PostAuto-Rufbusses PubliCar im inneren Landesteil

Per Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2009 wurde der PubliCar-Betrieb auf die Gebiete Gonten und Schwendetal ausgedehnt. Gleichzeitig wurde der Zuschlag für den Haustür-Service von Fr. 3.-- auf Fr. 5.-- erhöht.

Die beiden bisher eingesetzten Fahrzeuge waren mit jährlich 25'000 Fahrgästen weitgehend ausgelastet. Mit einem dritten Kleinbus können neu auch die Gebiete Gontenbad-Gonten-Jakobsbad und das Schwendetal bedient und gleichzeitig die Verfügbarkeit in den bisher bedienten Regionen verbessert werden.

Für diese attraktive Dienstleistung zahlen Bund, Kanton Appenzell I.Rh. sowie Bezirke zusammen neu rund Fr. 700'000.-- (bisher rund Fr. 465'000.--) jährlich. Im Sinne des Standort- und Tourismusmarketings ist diese Summe für die optimale Vernetzung des öffentlichen Verkehrs gut investiert. Bestehende Angebote des öffentlichen

Verkehrs sollen sich dabei nicht konkurrenzieren, sondern im Sinne des Kunden optimal ergänzen.

Die Zusammenarbeit zwischen PostAuto und Appenzeller Bahnen wurde im Rahmen der Ausweitung des PubliCar-Betriebes vertieft. Die Appenzeller Bahnen übernahmen per 13. Dezember 2009 - beinahe gleichzeitig mit der Inbetriebnahme ihrer neuen Betriebszentrale in St.Gallen - die Disposition der PubliCar-Fahrten im Auftrag der PostAuto-Region Ostschweiz.

2710 **Tourismus**

1. Trotz Wirtschaftskrise ein erfolgreiches Jahr

Was viele Experten und Touristiker erwartet haben, ist glücklicherweise nicht eingetroffen. Im Gegenteil: Der Innerrhoder Tourismus zeigte sich im Jahr 2009 krisenresistent und noch erfolgreicher als in den letzten Jahren. Dies sicherlich auch dank der geringen Abhängigkeit von ausländischen Märkten. Denn nach wie vor kommen mehr als 80 % der logierenden Gäste aus dem Binnenmarkt Schweiz. Die restlichen 20 % teilen sich mehrheitlich die beiden Länder Deutschland und die Vereinigten Staaten. Die Logiernächte in der Hotellerie und Berggastronomie blieben im Jahre 2009 gegenüber dem Rekordjahr 2008 praktisch unverändert hoch auf rund 170'000 Logiernächten. Diese Zahl ist umso mehr ein Erfolg, wenn man bedenkt, dass während rund einem Monat das Hotel Hof Weissbad wegen Umbauarbeiten geschlossen war. Als weitere positive Zeichen dürfen die Frequenzen der Luftseilbahnen angesehen werden. Trotz nicht immer idealem Bergwetter entsprechen die Frequenzen bei allen Innerrhoder Luftseilbahnen den Erwartungen. Die Aufgabe der Touristiker ist es weiterhin, mittels attraktiven Angeboten Gäste bei weniger guten Wetterbedingungen auf den Berg zu holen.

2. Investitionen als treibende Kraft

Auf strategischer Ebene waren die ständigen Strukturdiskussionen sicherlich die Haupttätigkeit der verantwortlichen Vorstandsmitglieder. Dabei ging es nicht um interne kantonale Strukturen, welche sich seit Jahren bewähren, sondern um die Zusammenarbeit mit der Tourismusorganisation des Kantons Appenzell A.Rh. Zur Zeit setzt sich auch bei Tourismusexperten die Erkenntnis durch, dass die Auswirkungen der Strukturen auf die effektiven touristischen Umsätze massiv überbewertet werden. Denn so wenig sich Gäste für die Kantonsgrenzen interessieren, so wenig sind sie an Strukturen interessiert. Das Mass aller Dinge bleibt für die Gäste das Angebot einer Destination. Der Leitsatz "The product is the hero" hat nach wie vor seine Gültigkeit. Diesbezüglich ist Appenzell I.Rh. gut positioniert. So ist auch der Grund schnell gefunden, warum der Innerrhoder Tourismus seit Jahren auf einer einmaligen Erfolgswelle reitet: Der Mut zu Investitionen. Nicht nur Investitionen in touristische Infrastrukturen sind von grosser Wichtigkeit, sondern auch Investitionen im Bereich der innovativen Angebotsgestaltung und Dienstleistungsqualität. Seit rund 15 Jahren

investieren Privatpersonen und öffentliche Institutionen laufend in touristische Bauten und Anlagen. Allen voran die Hotellerie hat in den letzten Jahren grosse Summen in den qualitativen Ausbau investiert. Appenzell I.Rh. dürfte diesbezüglich schweizweit führend sein - und zwar in Bezug auf alle Hotelkategorien. Ein weiterer wichtiger Erfolgszweig stellen die über 1'000 Gruppen dar, welche Appenzell pro Jahr besuchen. Investitionen in die professionelle Vermarktung und Betreuung der Gruppen vor Ort zahlen sich mittel- bis langfristig aus. Die Auswertung der Rückfragen nach Abschluss einer Gruppenreise belegt die hohe Gästezufriedenheit. Indem die Organisatoren die Rückmeldung geben, dass sie gerne wieder einmal in die Region kommen, entsteht Nachhaltigkeit.

3. Neue Aufgaben – neue Chancen

Mit der Stilllegung der Appenzellerland Tourismusmarketing AG (ATMAG) erhielt die Geschäftsstelle des Appenzellerland Tourismus AI zusätzlich neue Aufgabenbereiche. Die Übernahme der Kommunikationsaufgaben hat den Vorteil, dass die Produkte und Angebote noch direkter und zielgerichteter in den Märkten platziert werden können. Erfreulicherweise wurde auch das Mandat zur Führung der Geschäftsstelle der Appenzellerland Regionalmarketing AG (ARMAG) an die Innerrhoder Organisation vergeben. Durch die Vergabe dieses Mandats erhält die Geschäftsstelle eine sinnvolle Grösse. Damit können Kommunikationsaufgaben besser wahrgenommen und wo immer möglich Synergien genutzt werden. Durch diese direkte "Inhouse-Koordination" erhoffen sich die Verantwortlichen des Vereins Appenzellerland Tourismus AI, das Gästebedürfnis noch besser befriedigen zu können. Dabei ist es ein erklärtes Ziel des kantonalen Tourismusvereins, überall dort die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu suchen und zu intensivieren, wo für beide Partner eine Win-Win-Situation entsteht. Gleichzeitig kann so die Destination Appenzell gestärkt und noch klarer in Erscheinung gebracht werden. Diese klare Positionierung ist im heutigen, harten touristischen Verdrängungskampf für eine Destination in der Grösse von Appenzell der einzig gangbare Weg. Der touristische Erfolg und die zahlreichen positiven Gästereaktionen geben den Verantwortlichen Recht, die diese Strategie verfolgt haben. Denn nicht die Grösse einer Destination entscheidet über deren Erfolg, sondern einzig und allein deren klare Positionierung. In diesem Sinne werden die Verantwortlichen und alle Leistungsträger des Kantons gefordert sein, auch in Zukunft die richtigen Entscheide zum Wohle der Innerrhoder Volkswirtschaft zu fällen.

4. Tourismusförderungsfonds

Nach fünf Jahren wurden im Berichtsjahr sämtliche dem Tourismusförderungsgesetz unterliegenden Betriebe des Kantons Appenzell I.Rh. neu veranlagt. Gleichzeitig wurde ein neues Softwaresystem eingeführt. Neben 95 Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben wurden so 761 Gewerbebetriebe neu veranlagt, die einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterliegen. Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Appenzellerland Tourismusmarketing AG sowie an den Bezirk Oberegg.

2712 Handelsregisteramt

1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2009	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2009
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelfirmen	306	17	1	14		1	+ 3	309
Kollektivgesellschaften	19	2				1	+ 1	20
Kommanditgesellschaften	2			1			- 1	1
Aktiengesellschaften	805	46	19	9	10	15	+ 31	836
GmbH	218	24	4	4	5	5	+ 14	232
Stiftungen	37	1					+ 1	38
Genossenschaften	22			1			- 1	21
Zweigniederlassungen (ZN)	29	4					+ 4	33
Ausländische ZN	5	1		1	1		- 1	4
Vereine	4	1					+ 1	5
Staatsinstitute	1						0	1
Total	1'448	96	24	30	16	22	52	1'500

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 66 Abs. 2 aHRegV, Art. 155 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregister-Geschäfte

	2009	2008
Tagebucheinträge	1'184	578
beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	1'112	712
beglaubigte HR-Auszüge vor Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt	381	41

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2009	2008
öffentliche Beurkundungen	84'222.--	60'775.--

4. Entwicklung

Im Berichtsjahr war das Handelsregisteramt mit den Folgen diverser Gesetzesrevisionen konfrontiert. Beispielsweise können Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften unter bestimmten Umständen (die bei den meisten Gesellschaften in Appenzell I.Rh. zutreffen) auf die Revisionsstelle verzichten. Von diesem so genannten "opting-out", das heisst dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision, wurde rege Gebrauch gemacht. Das Handelsregisteramt war dabei nicht nur beim eigentlichen Eintragungsgeschäft, sondern in seiner Funktion als Amtsnotariat zusätzlich bei den notwendigen öffentlichen Beurkundungen gefordert.

Der stetige Anstieg der Geschäftsauslastung zeigt sich beispielsweise anhand der Einnahmen, die sich innerhalb der letzten neun Jahre mehr als verdreifachten (von Fr. 123'000.-- im Jahre 2000 auf Fr. 385'000.-- im Jahre 2009). Im Berichtsjahr war das Handelsregisteramt aufgrund der Gesetzesrevisionen zudem mit etlichen amtlichen Verfahren konfrontiert, die sehr viel Aufwand verursachten, aber keine Gebühreneinnahmen brachten.

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtsjahres 28 (28) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio.

Eine im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern, eine der Aufsicht des Bischofs von St.Gallen und bei einer Stiftung ist die Übernahme durch den Bund noch vakant.

2726 **Betreibungs- und Konkurswesen**

1. **Betreibungswesen**

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2009	2008	2009	2008
Betreibungsbegehren ordentlich	1'291	1'116	259	291
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	2	1	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	573	446	157	160
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	47	42	1	14
Vollzogene Pfändungen	200	164	117	144
Requisitionsaufträge	23	24	0	0
Verlustscheine	91	117	115	156
Verwertungsbegehren	0	3	0	0
Verwertung von Mobilien	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	1	0	0
Retentionen	1	0	1	0
Arreste	2	1	0	0
Eigentumsvorbehalte	2	9	1	0

Auswirkungen der Wirtschaftskrise waren im Berichtsjahr in bescheidenem Ausmass zu spüren. Die Betreibungsbegehren nahmen im inneren Landesteil um 16 % zu, in Oberegg gingen sie zurück. Die Zahlungsmoral darf - abgesehen von Ausnahmen - nach wie vor als gut bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge nahmen im inneren Landesteil um 22 % zu und beschränkten sich analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) wieder auf Lohnpfändungen.

2. **Konkurswesen**

	2009	2008
Nachlassverträge	1	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	9	2
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	8	11
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	9	4
Pendente Konkurse	8	9
Verwertung von Immobilien	2	3

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten zwei Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei zwei weiteren Verfahren wurde das summarische Verfahren angeordnet und bei vier pendenten Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. Diverse Konkurseröffnungen waren eine Folge des revidierten Obligationenrechts (neue Bestimmungen betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaften).

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2009	2008	2009	2008
Bauverhältnisse	61	43	0	7
Leitungen	13	29	0	4
Strassen, Wege, Plätze	71	60	4	6
Wasser	46	81	2	0
Einfriedungen, Pflanzen	8	8	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	24	27	0	3
Diverse Rechte/Lasten	5	0	0	1
Total	228	248	6	21

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2009	2008	2009	2008
Persönliche Rechte	62	42	2	16
Verfügungsbeschränkungen	2	1	0	3
Vorläufige Eintragungen	6	1	2	0
Total	70	44	4	19

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2009	2008	2009	2008
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	33	77	21	24
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	18	8	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	34	29	3	9
Zugehör	0	3	0	0
Diverses	11	7	7	1
Total	96	124	31	34

4. Handänderungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2009	2008	2009	2008
Buchliche Erwerbe	278	206	53	58
Ausserbuchliche Erwerbe	32	53	3	22
Änderungen der Eigentumsart	17	10	3	1
Änderungen aller Art	49	45	4	10
Total	376	314	63	91

5. Handänderungssteuern

	2009	2008
Innerer Landesteil	684'505.45	543'201.65
Äusserer Landesteil	53'137.35	48'046.55
Total	737'642.80	591'248.20

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	154'407'580	4'765'415	159'172'995	341
Äusserer Landesteil	19'113'900	341'160	19'455'060	65
Total	173'521'480	5'106'575	178'628'055	406

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	1'033'615	100'728'225	101'761'840	1783
Äusserer Landesteil	32'025	9'768'800	9'800'825	49
Total	1'065'640	110'497'025	111'562'665	1832

7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen

Bezirke	2009	2008
Innerer Landesteil	125	190
Äusserer Landesteil	16	16
Total	141	206

2735 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Obereggen	
	2009	2008	2009	2008
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB	91	79	15	10
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und 557 ZGB	38	43	3	3
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	13	24		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	4	2		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB		1		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	1			
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB				
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB				
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	112	91	12	14
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	2	3		
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauftsvertrag	1	6		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
Total	262	249	30	27

Zudem wurden durch das Erbschaftsamt zahlreiche Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie Beurkundungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vorgenommen.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereich

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Neben seiner eigentlichen Aufgabe, dem Vollzug des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (ArG, UVG) mit den Hauptthemen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, befasst sich das kantonale Arbeitsinspektorat auch mit dem Vollzug des Entsendegesetzes (Flankierende Massnahmen) sowie dem Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 12 Betriebsbesuche vorgenommen, 26 (24 = + 8%) Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen bearbeitet (davon 20 schriftlich), 3 Planbesprechungen durchgeführt und 10 (6) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs ArG/UVG erledigt. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wurden zudem 15 (15) Beratungsgespräche geführt, wobei Mobbing bei 2 und sexuelle Belästigung bei keinem Gespräch das Thema war.

Entsendewesen

Im Berichtsjahr gingen für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 875 (760) Meldungen ein. Davon entfielen 120 (179) Meldungen auf Innerrhoden. Bei 150 (153) Kontrollen wurden 300 (257) Personen vom Arbeitsinspektorat im Rahmen der "Flankierenden Massnahmen" kontrolliert. 139 (126) Kontrollen entfielen dabei auf den Kanton Appenzell A.Rh. und 11 (27) auf den Kanton Appenzell I.Rh. (20 Personen). Im Berichtsjahr wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 10 (7) Verfahren neu eröffnet und 15 (5) Fälle, davon vier Sanktionsverfahren, abgeschlossen. 10 Verfahren sind noch hängig.

Schwarzarbeit

Im Berichtsjahr (zweites Vollzugsjahr des BGSA) sind im Kanton Appenzell I.Rh. 2 (2) Fälle neu hinzugekommen. 2009 wurde im Kanton Appenzell I.Rh. eine Schwarzarbeits-Kontrolle durchgeführt. In diesem Fall lag keine Schwarzarbeit vor. 1 Fall konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden, 4 Fälle sind noch pendent, wovon 3 aus Kapazitätsgründen noch nicht in Angriff genommen werden konnten.

2. Kurzarbeit

Aufgrund der zum Teil schlechten Wirtschaftslage musste im Berichtsjahr einiges an Kurzarbeit registriert werden. Von Kurzarbeit betroffen waren Metall- und Maschinenindustrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung, Dienstleistungsunternehmen, Transportgewerbe und das Baugewerbe.

	2009	2008
Entscheide	42	0
Gesuchstellende Betriebe	19	0
Ausfallstunden	67'228	0
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	Fr. 1'344'689.45	Fr. 0.00

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigung infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die betroffenen Monate Januar - März ergibt nachfolgendes Bild:

	2009	2008
Entscheide	22	0
Gesuchstellende Betriebe	16	0
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	Fr. 192'468.90	Fr. 0.00

2790 Arbeitsvermittlung (RAV)

Im monatlichen Durchschnitt waren im Berichtsjahr 141 (112) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 41 (47) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 101 (65) Arbeitslosen ergaben eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1.34 % (0.86 %).

Am 31. Dezember 2009 waren 160 (129) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 117 (81) Personen effektiv arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2009 von 1.56 % (1.08 %) entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 4.4 %, 2008: 2.6 %).

Im Jahre 2009 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.34 % (0.8 %) einmal mehr eine der tiefsten Arbeitslosenquoten der Schweiz auf. Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass das RAV innerhalb der relativ wenigen Arbeitslosen einen verhältnismässig hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen betreuen muss.

Abmeldungen aus dem RAV

	2009	2008
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	8	9
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	132	113
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	19	22
Wegzug	8	8
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	4
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	25	13
Austritt in die AHV	2	2
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	1	2
Kontrollpflicht ferngeblieben	2	2
Nicht vermittlungsfähige Personen	6	3
Total	204	178

Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2009	2008
Temporäre Stellen	19	28

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahre 2009 verfügte das RAV 64 (71) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 38 (33) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder

gemeldete Stellen zu bewerben. 4 (17) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von 1 (1) stellensuchenden Person beantragt.

Je 2 (3) stellensuchende Personen bzw. deren Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge. Ein Berufspraktikum wurde 7 (10) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 4 (1) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 22 (42) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 189 (386) Einstelltage verfügt werden. Bei 1 (3) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 6 (3) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

Anhang

2009



Verwaltungs- und Gerichtsentscheide	1
1. Standeskommission	1
2. Gerichte	15

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Anhang

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

Art. 19 und 62 BV; Umfang des Anspruchs auf ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht

Ein Fussweg von bis zu 2 km zusätzlich zur Benutzung der bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist für Kindergartenschüler sowie Schüler der ersten und zweiten Primarklasse mit dem verfassungsmässigen Grundrecht auf einen ausreichenden Grundschulunterricht vereinbar. Können Schüler mit einem langen Schulweg ihr Mittagessen nicht zu Hause einnehmen, kann die Schulgemeinde statt eines Mittagstransportes eine Mittagsverpflegung anbieten.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1 Der Rekurrent wünscht, dass die Schulgemeinde einen privaten Fahrdienst von seinem Wohnhaus weg bis ins Schulhaus Chlos in Appenzell und zurück mit 70 Rp. pro Kilometer finanziert. Die Schulgemeinde hält einen Schulweg mit der Appenzeller Bahn für zumutbar. Der Rekurrent stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die von der Schulgemeinde angebotene Lösung nicht zumutbar sei. Der Psychologe N.N. stelle im Rahmen eines Kurzberichtes vom 2. September 2008 fest, dass X.Y. Schwächen in der örtlichen Orientierung habe, so dass ein langer, unbegleiteter Schulweg, insbesondere wenn er allein mit dem Zug reisen müsste, eine übermässige Belastung darstelle.
- 2.2 Gemäss Art. 19 in Verbindung mit Art. 62 der Bundesverfassung (SR 101; BV) sind die Kantone verpflichtet, für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen zu sorgen. Darunter ist die Grundschulpflicht mit dem Zwecke einer regelmässigen Vermittlung von Grundkenntnissen während einer bestimmten Anzahl Jahre zu verstehen (Borghi in: Kommentar BV, Basel/Zürich/Bern 1996, Art. 27, Rz. 29). Zum Recht auf genügenden Grundschulunterricht gehört auch das Recht auf Schulbesuch unter zumutbaren Bedingungen. Zu diesen Bedingungen zählt unter anderem der Schulweg. Schüler haben Anspruch darauf, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwernis des Schulbesuches bedeutet. Ist der Weg zur Schule für sie allzu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, so haben die Kantone oder, je nach kantonaler Gesetzgebung, die Gemeinden Abhilfe zu schaffen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern/Stuttgart 2003,

S. 225 f.; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 2000 Nr. 1 S. 17 E. 2.3).

Art. 13 Abs. 1 der Schulverordnung konkretisiert die Vorgaben des Bundes für den Kanton Appenzell I.Rh. Für Kindergartenschüler sowie für Kinder der 1. und 2. Primarklasse gilt ein direkter Schulweg von über zwei Kilometer als nicht mehr zumutbar. Das Attribut "direkter" bezieht sich auf den Umstand, dass Umwege, die von Schülern bisweilen gerne gemacht werden, nicht in die Berechnung einbezogen werden.

- 2.3 X.Y. wohnt westlich des Dorfes Z. auf einem Bauernhof. Der Weg zur Bahnstation in Z. misst rund $1\frac{3}{4}$ km. Ab dem Bahnhof Appenzell hat er bis zum Schulhaus Chlos noch einen Weg von nicht ganz 200 Metern zurückzulegen. Insgesamt beträgt der zu Fuss zurückzulegende Weg also weniger als 2 km.
- 2.4 Der Schulweg von X.Y. führt ihn über eine wenig befahrene Strasse nach Z. Unter Wahrung der elementarsten Vorsicht, die ohne weiteres auch bei einem jüngeren Primarschüler vorausgesetzt werden kann, ist sie gefahrlos zu begehen. Für die Überquerung der Kantonsstrasse steht ein Fussgängerstreifen zur Verfügung. Auch der Weg ab dem Bahnhof Appenzell bis zum Schulhaus Chlos weist keine besonderen Schwierigkeiten auf. Der Bahnhofplatz ist im Bereich zwischen Unterführung und Pärklein problemlos zu passieren. Im Übrigen stehen Gehwege und Fussgängerstreifen zur Verfügung.
- 2.5 Es mag sein, dass das selbständige Bahnfahren für X.Y. noch ungewohnt ist. Dies ist auch bei anderen kleineren Schülern der Fall. Die Erfahrung zeigt aber, dass mit einer gewissen Angewöhnung allfällige allgemeine Ängste im Zusammenhang mit einem Schulweg schnell wegfallen und eine gute Sicherheit im Umgang mit der Bedienung der Bahn gewonnen wird. In diesen Bereichen kann auch ein Mitwirken der Eltern im Sinne eines einführenden Begleitens und Anleitens erwartet werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Schulrat für die Angewöhnung von X.Y. an das Bahnfahren einen "Götti" bestimmen würde, der sich dem jungen Schüler eigens annehmen würde. Ein grösserer und erfahrener Schüler würde X.Y. beim Bahnfahren helfen.
- 2.6 Muss X.Y. den ganzen Tag den Unterricht besuchen, kann er angesichts der engen zeitlichen Verhältnisse über Mittag nicht nach Hause gehen. Nach Art. 13 Abs. 3 der Schulverordnung kann die Schulgemeinde anstelle eines Mittagstransportes eine Mittagsverpflegung anbieten. Die Schulgemeinde möchte keinen Fahrdienst mit einem Personenwagen oder Bus anbieten. Sie muss daher für eine Mittagsverpflegung sorgen.

Der Rekurrent wendet gegen diese Massnahme ein, dass es gerade für seinen Sohn wichtig sei, das Mittagessen im Kreis der Familie einnehmen zu können. Gemäss Schreiben des Psychologen N.N. wäre es für X.Y. empfehlenswert, wenn dieser über Mittag genügend Zeit zu Hause verbringen könnte. Der Junge brauche im Verlauf des Tages einen Rückzugsraum, der nur innerhalb der Familie zu gewährleisten sei.

Die Regelung nach Art. 13 Abs. 3 der Schulverordnung, dass die Schulgemeinde anstelle eines Mittagstransportes eine Mittagsverpflegung anbieten kann, steht

im Einklang mit dem Anspruch des Bürgers auf einen genügenden Unterricht. Der Bundesrat ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass für Kinder mit einem langen Schulweg der Besuch eines Mittagstisches zumutbar ist (VPB 15.3, 25.10, 59.58, 63.59). Es besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Verbringen der Mittagszeit in der Familie. Auch die UN-Kinderrechtskonventionen oder andere internationale Verträge vermitteln keinen solchen Anspruch.

Dass ein Verbringen der Mittagszeit in der Familie günstig ist, ist unbestritten. Allerdings geht der Anspruch des Individuums an den Staat nicht so weit, dass dieser die absolut optimale Organisation zur Verfügung zu stellen hat. Es genügt eine zumutbare Lösung. Ergibt sich aus dem abgelegenen Wohnort einer Familie ein Nachteil in Bezug auf den Schulweg, so geht dieser im Umfang dessen, was zwischen optimaler und zumutbarer Organisation liegt, zulasten der Familie.

- 2.7 Damit ist festzuhalten, dass die von der Schulgemeinde vorgeschlagene Lösung den Anforderungen der Bundesverfassung und des kantonalen Rechts zur Gewährleistung eines zumutbaren Schulweges genügt. Die Bewältigung des Schulweges in der vom Schulrat vorgesehenen Weise ist X.Y. zuzumuten.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 218 vom 17. Februar 2009

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

Art. 18a RPG; Vereinbarkeit von Solaranlagen an Gebäuden in Bau- und Landwirtschaftszonen; Auslegungspraxis dieser Bestimmung im Kanton Appenzell I.Rh.

Die Kantone dürfen Solaranlagen an Gebäuden in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht generell verbieten. Dennoch müssen solche Anlagen Mindestanforderungen für die Einpassung in die Landschaft und ins Orts- und Strassenbild erfüllen. Beispiele einer ungenügenden Einpassung von Solaranlagen.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

3. Nach Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), der seit Anfang 2008 in Kraft ist, sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Bau- als auch für die Landwirtschaftszone.

Art. 18a RPG wurde an der Frühjahrssession der Eidgenössischen Räte behandelt. Zunächst wurde aus dem Nationalrat der Antrag gestellt, dass optimal kon-

zipierte Holz- und Biomasseanlagen sowie gut und ortsbildschutzgerecht in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen in allen Zonen rasch bewilligt werden sollen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden (Protokoll Nationalrat, Sitzung vom 14. März 2007). Begründet wurde diese Änderung des RPG in der Hauptsache damit, dass in den Kantonen Solaranlagen häufig durch überlange Bewilligungsverfahren verhindert werden. Neben der Beschleunigung ging es aber auch um die bessere Förderung der Anlagen selber. Solaranlagen sollen vermehrt realisiert werden können. Gleichzeitig sollten aber nicht einfach alle Anlagen zugelassen werden müssen. Die Anlagen müssen gemäss klarem Wortlaut des parlamentarischen Antrages ortsbildschutzgerecht gestaltet und gut in das Gebäude integriert sein. Zusätzlich dürfen weder Kultur- noch Naturdenkmäler beeinträchtigt werden.

Weil die vorgeschlagene Bestimmung zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthielt, wurde kurz vor den Schlussabstimmungen in der Einigungskonferenz der beiden Räte die heutige Fassung ausgearbeitet. Aus den Materialien ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass damit eine materielle Änderung beabsichtigt war. Die Räte nahmen die Fassung gemäss Vorschlag der Einigungskonferenz am 22. Juni 2007 an.

Aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 18a RPG ist festzuhalten, dass mit ihm nicht jegliche Prüfung, ob eine Anlage in einen Ort oder eine Landschaft passt, wegfällt. Ausdrücklich erwähnt wurde im ursprünglichen parlamentarischen Antrag der Ortsbildschutz. Dass der Landschaftsbildschutz nicht ausdrücklich genannt wird, darf angesichts des Verlaufs der Verhandlungen nicht so gedeutet werden, dass keinerlei Prüfung der Anpassung an die Umgebung mehr erfolgen darf. Vielmehr ist aufgrund der relativ rudimentären Formulierung des Erstantrages davon auszugehen, dass dieses Anliegen im Begriff des Ortsbildschutzes mitgemeint ist. Dafür, dass diese für Landwirtschaftsbetriebe wichtigere Prüfung der guten Einbettung in die Landschaft nachgerade ausgehebelt werden sollte, bestehen jedenfalls keinerlei Hinweise.

Die Kantone dürfen mithin nach wie vor eine Prüfung der Mindestanforderungen für die Einpassung in die Landschaft und in die Ortschaft durchführen. Sie dürfen hierbei aber weder überlange Verfahren verursachen noch Solaranlagen generell verbieten.

Art. 18a RPG schliesst die Anwendung von Art. 51 des Baugesetzes (BauG; GS 700.000) für Solaranlagen nicht aus. Es besteht durchaus ein berechtigter Anwendungsbereich für eine Ästhetikprüfung. Die Prüfung darf aber nicht so aussehen, dass Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben oder auf Scheunen generell nicht bewilligt werden, weil sie kritischen ästhetischen Vorgaben nicht genügen. Es darf mit anderen Worten nicht argumentiert werden, dass Solaranlagen generell nicht in die Landwirtschaftszone passen. Dies gilt auch für grössere Anlagen, zumal sich die Diskussion in den Eidgenössischen Räten ausdrücklich um Photovoltaikanlagen drehte, die naturgemäss eine erhebliche Ausdehnung aufweisen müssen. Die Begründung für eine Ablehnung wegen schlechter Einpassung in das Landschafts- oder Ortsbild muss also qualifiziert erfolgen. Es müssen konkrete Gegebenheiten nachgewiesen werden, die eine

Solaranlage als besonders störend erscheinen lassen. Der blosser Hinweis auf die Einsehbarkeit einer Anlage reicht in diesem Zusammenhang nicht. Gerade in der Hügelizeone, die für das Appenzellerland typisch ist, liegt es zu einem guten Teil in der Natur der Sache, dass Solaranlagen in hohem Masse einsehbar sind. Würde man nur gut verdeckte Anlagen bewilligen, führte dies dazu, dass sie nur in den seltensten Fällen gebaut werden könnten. Zudem ist zu sagen, dass gerade die besten Plätze für Solaranlagen an den Südhängen in vielen Fällen besonders gut einsehbar sind. Die diese Gebäulichkeiten betreffenden Baugesuche wegen hoher Einsehbarkeit der Anlage abzulehnen, würde bedeuten, die Förderung der Solarenergie praktisch illusorisch zu machen. Ein solches Vorgehen würde dem Bundesrecht zuwider laufen.

Neben der Einpassung in das Landschafts- und Ortschaftsbild ist immer auch die Einpassung in das Gebäude zu prüfen. Einpassung in ein bestehendes Objekt meint in diesem Zusammenhang, dass der Unterschied zur bisherigen Situation möglichst klein gehalten wird. Es sollen mit neuen Anlagen nicht neue, zusätzliche Formen auf den Dächern geschaffen und optisch akzentuiert werden. Schlecht eingepasst ist daher für die Standeskommission eine Anlage, die über den Umstand der erhöhten Auffälligkeit von Solaranlagen hinaus in besonderer Weise auffällt und unnötig weitere optische Unruhe bringt. Dies kann der Fall sein, wenn verschiedene Systeme auf dem gleichen Dach aufgebaut werden. Solche Anordnungen bringen ein unruhiges Bild mit sich. Ebenfalls störend sind Photovoltaikanlagen, die zwar wesentliche Teile des Daches belegen, aber das Dach wie einen Rahmen rund um die Anlage herum sichtbar lassen. Auch in diesen Fällen wird das Bild mit der Anlage wesentlich unruhiger als vorher und damit störend. Die Panels und die Verbindungen sollen überdies dunkel gehalten werden. Helle Abgrenzungen führen zu einer unnötigen optischen Parzellierung der Anlage. Zudem dürfen die nach dem neuesten Stand der Technik möglichst reflexionsreduzierten Panels verlangt werden.

In Landschaftsschutzzonen soll zudem eine Integration der Photovoltaikanlage in die Dachfläche selber angestrebt werden. Dies führt allerdings wegen der notwendigen Unterlüftung und der umfangreicheren baulichen Anpassung zu etwas höheren Kosten.

4. Die Vorinstanz hat das Baugesuch in erster Linie deshalb abgewiesen, weil die geplanten Panels das Landschaftsbild stören.

Dass Solaranlagen nicht zur Verschönerung der Landschaft beitragen, ergibt sich aus der Sache selber. Auch mit einer optimalen Einpassung der Anlage im Objekt und unter Verwendung matter Panels ziehen die Anlagen die Aufmerksamkeit in hohem Masse auf sich. Sie sind Fremdkörper, die sich von der traditionellen Bauweise optisch nachteilig abheben. Diese Umstände genügen für sich aber noch nicht für eine Ablehnung eines Baugesuches. Hinsichtlich des Landschafts- oder Ortsbildes müssen qualifizierte Gründe bestehen. Diese können beispielsweise darin liegen, dass ein denkmalgeschütztes Haus betroffen ist oder sich aus dem Zusammenwirken von Bauten ein besonders schutzwürdiger Eindruck ergibt, der durch die Anlage optisch zerstört würde.

Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte für solche ganz besondere Verhältnisse auszumachen.

5. Der Bezirksrat argumentiert in seiner Entscheidung aber auch damit, dass die Anlage schlecht in das bestehende Gebäude integriert ist. Die nur teilweise Abdeckung des Daches mit der Anlage hält er für problematisch. Ausdrücklich hält er fest, dass ein Gesuch mit einer vollständigen Abdeckung des Daches, allenfalls ohne den Teil zum Kreuzgiebel hin, nochmals geprüft werden müsste.

Die Haltung des Bezirkesrates ist auf dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Einpassung von Photovoltaikanlagen in bestehende Gebäude nicht zu beanstanden. Die geplante Anlage belegt nur etwas mehr als die Hälfte der Dachfläche und lässt das bestehende Dach wie einen Rahmen um die neue Anlage bestehen. Damit wird der Eindruck des gesamten Gebäudes unnötigerweise zusätzlich negativ beeinflusst.

Damit ergibt sich, dass der Rekurs abgewiesen werden muss. Es wird allenfalls in einem neuen Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein, unter welchen Auflagen eine grossflächige Anlage bewilligt werden kann.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 49 vom 6. Januar 2009

Art. 22 RPG; Art. 65 Abs. 1 BauG; Bewilligungspflicht bei Teilung eines Bauzonengrundstückes?

Die Unterteilung eines Grundstückes in der Bauzone erfordert weder eine raumplanerische noch eine Baubewilligung. Die gesetzlichen Gebäudeabstände sind jedoch grundsätzlich einzuhalten. Führt die Unterteilung der Parzelle zu einer Unterschreitung der Ausnutzungsziffer, muss dies vom Grundbuchamt der Baubewilligungsbehörde angezeigt werden.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 3.1. Laut dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung darf die Ausübung von gewissen Tätigkeiten nur dann von einer Bewilligung abhängig gemacht werden, wenn eine entsprechende Bewilligungspflicht in einem Gesetz vorgesehen ist (vgl. dazu Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 123 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 65 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Da es sich bei der Teilung eines Grundstückes zweifellos nicht um die Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage handelt, fällt eine solche auch nicht unter die Bewilligungspflicht im Sinne der zitierten Vorschriften. Ausserdem ergibt sich weder aus der übrigen Raumplanungs- und Baugesetzgebung noch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Bewilligungs-

pflicht für die Abparzellierung von Grundstücken innerhalb der Bauzonen. Gestützt auf Art. 60 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) unterliegen lediglich Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot von landwirtschaftlichen Gewerben oder landwirtschaftlichen Grundstücken einer Bewilligungspflicht. Da es sich aber bei der Parzelle Nr. X zweifellos weder um ein landwirtschaftliches Gewerbe noch um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt, fällt auch eine Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 60 BGBB ausser Betracht.

- 3.2. Aus dem Umstand jedoch, dass die nachträgliche Änderung der Grenzen überbaute Grundstücke nicht bewilligungspflichtig ist und die Baubewilligungsbehörde also nicht eigens Gelegenheit erhält, die Einhaltung der Grenzabstände zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen zu verfügen, folgt nicht, dass die Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände im Sinne der Baugesetzgebung durch nachträgliche Änderungen der Grenzen beliebig umgangen werden könnten.

Aus Art. 45 Abs. 1 BauV folgt, dass zwischen zwei Gebäuden grundsätzlich der Gebäudeabstand einzuhalten ist, der - soweit keine andere Vorschriften bestehen - laut Art. 47 BauV der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände entspricht. Nach Art. 48 BauV kann anstelle des ordentlichen Gebäudeabstandes ein geringerer bewilligt werden, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

- 3.3. In baurechtlicher Hinsicht ist die Abparzellierung nur im Hinblick auf die Ausnutzungsziffer relevant. Laut Art. 37 Abs. 4 BauV dürfen die Vorschriften über die Ausnutzungsziffer nicht umgangen werden. Wird durch Abparzellierung die Ausnutzungsziffer höher als zulässig, hat gemäss der gleichen Vorschrift der Grundbuchverwalter für die verbleibende Parzelle die entsprechende Mehrnutzung als bereits ausgenutzte Grundstücksfläche der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen. Aufgrund des Gesagten steht fest, dass selbst eine Abparzellierung, die zu einer Überschreitung der höchstzulässigen Ausnutzungsziffer führt, nicht bewilligungspflichtig, sondern lediglich anzeigepflichtig ist.
- 3.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unterteilung von Grundstücken (überbaute und nicht überbaute) keiner Bewilligungspflicht untersteht, weshalb die Feuerschaukommission den Antrag zu Recht abschlägig behandelt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

(...)

Art. 24 RPG; Art. 51 Abs. 1 BauG; Bewilligungsfähigkeit von zonenwidrigen Annexbauten von altrechtlichen Wohnhäusern in der Landwirtschaftszone

Eine Gartenanlage, bestehend aus einem Biotop und der dafür erforderlichen Stützmauer ist bei einem nichtlandwirtschaftlich genutzten altrechtlichen Wohnhaus ausserhalb der Bauzonen weder zonenkonform noch standortgebunden. Bei einem herkömmlichen Bauernhaus mit Ökonomie- und Wohngebäude steht der Bewilligungserteilung für diese Gartenanlage das überwiegende Interesse des Landschaftsbildschutzes entgegen.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

4. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parzelle Nr. 729 in der Landwirtschaftszone liegt. Voraussetzung für die Bewilligung eines Bauprojektes bzw. einer Nutzungsänderung ist gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass es dem Zweck der Nutzungszone entspricht. In Art. 16a Abs. 1 RPG ist festgehalten, dass Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Im vorliegenden Fall steht fest, dass weder das Biotop noch die Stützmauer der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder einem produzierenden Gartenbau dienen, weshalb diese mit dem Zweck der Landwirtschaftszone nicht vereinbar sind.
- 5.1. Ist die Zonenkonformität einer im Streite liegenden Anlage nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob diese allenfalls als Ausnahme im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung kann abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG die Bewilligung erteilt werden, Bauten oder Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Nur wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, darf eine Ausnahmbewilligung erteilt werden.
- 5.2. Was standortgebunden ist, sieht das Gesetz nicht in einem ohne weiteres anwendbaren, einfachen Kriterium vor. Diese Frage hat vielmehr die rechtsanwendende Behörde aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden. Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist die Standortbedingtheit oder Standortgebundenheit ein objektiver Begriff und hat zwei Seiten. Entweder lässt sich das Bauvorhaben aus technischen, betrieblichen oder aus Gründen der Bodenbeschaffenheit nur an einem mehr oder weniger bestimmten Ort verwirklichen (positive Standortgebundenheit) oder es lässt sich in einer Bauzone nicht sinnvoll unterbringen (negative Standortgebundenheit). Negativ standortgebunden sind insbesondere Bauten, deren Auswirkungen die allgemeine Siedlungsnutzung innerhalb des Baugebietes so intensiv beeinträchtigen, dass diese Tätigkeit überhaupt nicht oder nur unter übermässig erschwerten Bedingungen ausgeübt werden kann (vgl. dazu EJPD/BRP, a.a.O., N. 13 ff. zu Art. 24; ZBI 1984 S. 361 und dort aufgeführte weitere Gerichtsentscheide und Literatur). Das Standorterfordernis drückt die räumliche Ordnungsvorstellung des Gesetzgebers aus, Kulturland und Bauland zu trennen, den Siedlungsraum zu beschränken und das Land ausserhalb des Baugebietes grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten, um einer-

seits eine geordnete Besiedlung und andererseits Raum für nichtbauliche Nutzung sicherzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann es zudem weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (vgl. dazu BGE 117 Ib 17 E.2b; 117 Ib 279 E.3a). Für die Bejahung der Standortgebundenheit ist somit erforderlich, dass eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist (vgl. dazu BGE 108 Ib 134, 262, 367 mit Hinweisen).

- 5.3. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass sowohl das Biotop als auch die Stützmauer Bestandteile der Gartenanlage bilden, welche wiederum zum sich auf der gleichen Parzelle befindlichen altrechtlichen Wohnhaus gehören. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind Wohnhäuser und ihre Annexbauten wie Gartenanlagen, die - wie im vorliegenden Fall - nicht oder nicht überwiegend in der Landwirtschaft tätigen Personen dienen, nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Solche Bauten oder Anlagen zählen vielmehr zum allgemeinen Siedlungsbau und sind entsprechend in den Bauzonen zu errichten (vgl. dazu Bandli, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Grösch 1989, N. 221 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide).

Das Biotop und die Stützmauer, welche dem nicht in der Landwirtschaft tätigen Rekurrenten dienen, sind demnach aufgrund des Gesagten nicht standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Somit sind also weder das Biotop noch die Stützmauer auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Andererseits kann die Tatsache, dass das Wohnhaus, zu welchem die Gartenanlage gehört, als zonenfremd besteht, nicht die Standortgebundenheit für zusätzliche Bauten begründen. Die Standortgebundenheit von Nebenanlagen kann entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht aus bestehender besitzstandgeschützter Bausubstanz abgeleitet werden. Diese müssen die Standortgebundenheit für sich alleine erfüllen, was vorliegend allerdings nicht der Fall ist (vgl. dazu BGE 113 Ib 322 mit Hinweisen; Bandli, a.a.O., N. 219).

- 5.4. Da die Voraussetzungen von Art. 24 RPG kumulativ erfüllt sein müssen, müsste an sich nicht näher geprüft werden, ob dem Vorhaben auch überwiegende Interessen der Raumplanung im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle jedoch zu bemerken, dass selbst dann, wenn die fragliche Gartenanlage standortgebunden wäre, diese einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild ausübt, sodass ihr überwiegende Interessen der Raumplanung entgegenstünden.

Bei den überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG handelt es sich um solche, die sich in erster Linie aus den Zielen und Planungsgrundsätzen von Art. 1 und 3 RPG ergeben, wobei unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser und Landschaft zu schützen sind (Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG). Insbesondere haben sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen (Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Diese bundesrechtliche Vorschrift wird in Art. 51 Abs. 1 BauG konkretisiert, wonach Bauten und Anlagen in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung in ihre bauliche und landschaftliche Um-

gebung einzugliedern sind und das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht beeinträchtigen dürfen. Unter dem Landschaftsbild wird der Gesamteindruck verstanden, der sich aus der Zusammensetzung der verschiedenen Gebäulichkeiten untereinander sowie ihrer Umgebung ergibt. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen der zitierten Vorschriften entspricht, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck ästhetisch besonders empfindsamer Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Dabei bleibt der rechtsanwendenden Behörde jedoch ein gewisser Beurteilungsspielraum offen. Das Mass des Beurteilungsspielraumes wird durch die Massgeblichkeit der vorbestehenden Bauweise bestimmt (vgl. dazu Dilger, Raumplanungsrecht der Schweiz, 1982, N. 28 und 31). Bauten fügen sich dann in die Umgebung und in das Landschaftsbild ein, wenn sie das Gesamtbild nicht störend verändern.

Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass es sich bei dem auf der fraglichen Parzelle befindlichen Gebäude um ein herkömmliches Bauernhaus mit Ökonomie- und Wohngebäulichkeiten handelt. Die unmittelbare Umgebung solcher ausserhalb der Bauzonen gelegenen Bauernhäuser sind traditionell weder durch Biotopie noch durch aus grossen Steinen bestehende Stützmauern geprägt. Die im Streite liegende Gartenanlage muss deshalb in der Landwirtschaftszone als atypisches Element bezeichnet werden. Sie kommt einer Ausnahme gleich, welche die Struktur des Orts- und Landschaftsbildes in der Landwirtschaftszone sprengt. Die fragliche Umgebungsgestaltung führt demnach zu einer nachhaltigen negativen Veränderung des harmonischen Landschaftsbildes. Die Gartenanlage tritt aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse insbesondere zu seiner Umgebung als störender Fremdkörper in Erscheinung, was zu einer ästhetischen Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes führt. Ein durchschnittlicher Betrachter muss darin eine Verunstaltung sehen, die mit der Schutzwürdigkeit von herkömmlichen Bauernhäusern ausserhalb der Bauzonen nicht vereinbar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gartenanlage wegen der negativen Wirkung in Widerspruch zum bestehenden Landschaftsbild tritt und somit zu dessen prägenden Merkmalen einen stossenden Gegensatz bildet. Die strittige Anlage erfüllt demnach die Anforderungen der ästhetischen Vorschriften von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 51 Abs. 1 BauG nicht, weshalb die nachgesuchte Bewilligung selbst dann nicht erteilt werden könnte, wenn sie standortgebunden wäre. Eine Ablehnung des Bauvorhabens drängt sich nicht zuletzt auch aus präjudiziellen Gründen auf. Würde im vorliegenden Fall die nachgesuchte Bewilligung erteilt, müssten in gleichgelagerten anderen Fällen derartige Anlagen ebenfalls zugelassen werden, was eine negative Wirkung auf ein grösseres Landschaftsbild und letztlich eine nachhaltige negative Veränderung der appenzellischen Kulturlandschaft zur Folge hätte.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 810 vom 30. Juni 2009

Der Entscheid wurde weitergezogen und ist noch nicht in Rechtskraft.

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG), GS 172.600

Art. 16 VerwVG; Art. 69 Abs. 2 VG; Einsichtsrecht in Akten Bauverfahren gestützt auf Popularbeschwerderecht?

Das Popularbeschwerderecht eines Einwohners des Kantons Appenzell I.Rh. gegen ein beliebiges Bauvorhaben im Kanton räumt ihm im Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung und damit kein allgemeines Akteinsichtsrecht gemäss Art. 16 VerwVG ein. Die Verfahrensrechte beschränken sich im Popularbeschwerderecht nach Art. 69 Abs. 2 BauG auf die Behandlung der Baueinsprache. Aus ihm kann nicht ein allgemeines Recht auf Einsicht in sämtliche Bauverfahrensakten abgeleitet werden.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1. Der Rekurrent, der im fraglichen Verfahren eine Popularbeschwerde geführt hat, beantragte bei der Vorinstanz nach rechtskräftigem Abschluss des Einspracheverfahrens die Einsichtnahme in die noch auszufertigende Baubewilligung. Darunter kann vernünftigerweise nur die Einsicht in die Akten für die Baubewilligung.

Nach Art. 16 VerwVG geniessen im Verwaltungsverfahren nur Parteien Anspruch auf Akteneinsicht. Daher ist zu prüfen, ob der Rekurrent im Baubewilligungsverfahren Parteistellung hat.

- 2.2. Nach Art. 69 Abs. 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist zur Ergreifung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsmittels jede im Kanton wohnhafte Person berechtigt.

Die Berechtigung des Rekurrenten beruht einzig darauf, dass er als Kantonseinwohner nach Art. 69 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) gegen ein Bauvorhaben Einsprache führen darf. Weder die Stellung als Stimmberechtigter im Bezirk Appenzell noch jene als Steuerzahler in diesem Bezirk vermitteln ihm im fraglichen Bauverfahren ein Recht auf Verfahrensbeteiligung und damit auf Akteneinsicht. Würde man die Berührtheit des Rekurrenten als genügend betrachten, könnte jedermann im Bezirk jede Steuerverfügung anfechten und im Veranlagungsverfahren Akteineinsicht nehmen. Es ist offenkundig, dass eine solche Ausweitung der Anforderung der Berührtheit vom Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gedeckt ist.

Es bleibt damit zu prüfen, ob Art. 69 Abs. 2 BauG auch ausserhalb einer Baueinsprache und einem daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmittelverfahren ein Verfahrensrecht vermittelt.

- 2.3. Mit der Popularbeschwerde nach Art. 69 Abs. 2 BauG wird jedem Kantonseinwohner das Recht eingeräumt, sich gegen ein Bauvorhaben zu wehren. Dem Einsprecher soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich unter Berufung auf die öffentlich-rechtlichen Bauvorgaben gegen ein bestimmtes Bauvorhaben zu wenden. Jedermann darf Einsprache führen und bei ablehnenden Entscheiden Rekurs und alsdann Beschwerde führen, weshalb in der Marginalie nicht nur von der Baueinsprache, sondern auch vom Rekurs die Rede ist. Das Recht nach

Art. 69 Abs. 2 BauG bezieht sich aufgrund der systematischen Stellung der Bestimmung im Gesetz einzig auf die Einsprache gegen Baugesuche und daran unmittelbar anschliessende Rechtsmittel. Es ist erschöpft, wenn die betreffende Person gegen einen ablehnenden Einspracheentscheid kein Rechtsmittel ergreift oder die Einsprache erledigt ist.

Dass das Einspracherecht nach Art. 69 Abs. 2 BauG nicht für den ganzen Bereich gilt, der vom Baugesetz abgedeckt wird, erhellt sich, wenn man an Beitragsverfügungen der Baubehörde betreffend eine Anschlussgebühr nach Art. 39 BauG oder einen Grenzbereinigungsentscheid nach Art. 41 BauG denkt. In diesen Fällen ist evident, dass eine Populärbeschwerde keine Berechtigung mehr haben kann.

Nach Erledigung der Einsprachen wird die Baubewilligung in einem anschließenden Verwaltungsverfahren erteilt. Der Einsprecher nach Art. 69 Abs. 2 BauG hat in diesem Verfahren keine Parteirechte mehr. Diese Person kann die Baubewilligung selber nicht anfechten. Sie kann nicht über eine Anfechtung der Baubewilligung erneut Einsprachegründe verfolgen oder neue Vorbehalte anbringen.

- 2.4. Die Vorinstanz hat das Gesuch des Rekurrenten abgewiesen, weil dieser als blosser Populärbeschwerdeführer im eigentlichen Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung erlangen kann. Diese Ansicht ist im Lichte der obigen Ausführungen nicht zu beanstanden. Die Rechte des Rekurrenten beschränken sich auf das Einspracheverfahren.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 460 vom 14. April 2009

Tourismusförderungsgesetz vom 25. April 1999 (TFG), GS 935.100

Art. 13 TFG, Art. 4 TFV; übrige am Tourismus interessierte Unternehmen und Betriebe; Geltungsbereich der Abgabepflicht

Der Kreis der übrigen am Tourismus interessierten Unternehmen und Betriebe ist in Art. 13 TFG absichtlich weit formuliert. Diese pauschale Regelung der Beitragspflicht ist gerechtfertigt, da die pflichtigen Betriebe vom Erbringen des Nachweises ihres konkreten Nutzens aus dem Tourismus befreit sind und mit dieser Regelung der Verwaltungsaufwand und in der Folge auch der in Rechnung gestellte Mindestbeitrag mit Fr. 100.-- pro Jahr vertretbar tief gehalten werden kann. Im vorliegenden Fall ist dem Inhaber einer Arztpraxis zu Recht der Minimalbeitrag von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt worden.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.1 Der Rekurrent stellt sich auf den Standpunkt, dass seine Praxis nicht zu den am Tourismus interessierten Betrieben gehöre. Er habe noch nie direkt oder indirekt einen Nutzen aus dem Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gezogen.

- 2.2 Gemäss Art. 13 TFG sind Betriebe, die aus dem Tourismus direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen, beitragspflichtig. Nach Art. 4 Abs. 5 TFV fallen insbesondere auch Ärzte unter die Nutzniesser im Sinne von Art. 13 TFG.

Die Tourismusförderungsverordnung zieht den Kreis der am Tourismus interessierten Betriebe weit. Neben Arztpraxen werden auch Betriebe wie Banken, Architekturbüros, Druckereien, Ingenieurbüros, Versicherungsunternehmen, Grafikateliers, Treuhandbüros oder Anwaltspraxen genannt. Diese weitgehende Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist nicht zu beanstanden, zumal Art. 13 TFG nicht nur die direkt aus dem Tourismus profitierenden Betriebe nennt, sondern es nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ausreicht, dass ein indirekter Nutzen besteht. Dieser weite Kreis zeigt aber auch, dass der Gesetzgeber nicht nur Betriebe zur Finanzierung beiziehen wollte, die ihr Dienstleistungsangebot ausschliesslich oder überwiegend auf Touristen ausrichten, sondern auch solche, die nur gelegentlich von Touristen zu Kaufzwecken oder zur Konsultation aufgesucht werden.

Touristen, die den Kanton Appenzell I.Rh. aufsuchen, unternehmen erfahrungsgemäss häufig Wanderausflüge in die Berge. Ausserdem ist auch das Skifahren bei den Feriengästen beliebt. Die Unfall- und Verletzungsgefahr bei solchen Freizeitaktivitäten ist relativ gross. Es ist durchaus so, dass Urlauber bei solchen Unternehmungen von Zeit zu Zeit auch einen Unfall erleiden und womöglich Blessuren davontragen. In solchen Fällen wird regelmässig ein ansässiger, erfahrener Arzt aufgesucht.

Ob dies im Falle der Praxis des Rekurrenten häufig oder selten geschieht, ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, den Nachweis für einen effektiven Profit aus dem Tourismus als Voraussetzung für eine Tourismusabgabe zu verlangen. Es wäre in vielen Fällen denn auch schlicht unmöglich zu erfahren, ob eine Person, die eine Leistung bezieht, ein Tourist oder ein Passant oder ein Einheimischer ist. Der Gesetzgeber hat stattdessen die Lösung gewählt, Betriebszweige zwingend der Abgabepflicht zu unterstellen, die erfahrungsgemäss regelmässig direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren. Mit dieser relativ pauschalen Regelung entlastet er nicht nur die Verwaltung, sondern letztlich auch die Betriebe, die ansonsten die entsprechenden Nachweise zu erbringen hätten. Eine solche schematische Lösung erscheint angesichts der gesetzlich vorgesehenen geringen Höhe der Abgaben als zweckmässig. Müssten detaillierte Nachweise und Abrechnungen erbracht bzw. geführt werden, müssten wesentliche Teile der Erträge für den Verwaltungsaufwand verwendet werden.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben ist festzustellen, dass der Betrieb des Rekurrenten der Abgabepflicht unterstellt ist.

(...)

Der Rekurs wurde abgewiesen.

Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO), GS 312.000

Art. 33 Abs. 2 StPO, Art. 171 StPO; Kostenerlass im Strafprozess

Das Bestehen einer finanziellen Enge, wie sie für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorausgesetzt wird, führt im Strafverfahren nicht automatisch zum Kostenerlass. Sie bildet nur eine von weiteren Voraussetzungen. Definition des Begriffs der übermässigen Belastung des kostenpflichtigen Straftäters.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

1. Nach Art. 171 StPO kann die Standeskommission auf Antrag des Landesfährichs die einer Person auferlegten Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn eine übermässige Belastung des Kostenpflichtigen besteht.

Der Begriff der übermässigen Belastung wird in der Praxis so gehandhabt, dass nicht bereits das Bestehen einer finanziellen Enge, wie sie für die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 33 Abs. 2 StPO vorausgesetzt wird, automatisch zum Kostenerlass führt. Sie bildet nur eine von weiteren Voraussetzungen. Anders als bei der unentgeltlichen Rechtspflege geht es nämlich beim Kostenerlass gemäss Art. 171 StPO nicht darum, den Rechtsunterworfenen im Verfahren zu entlasten, weil er ohne diese Hilfe seine Verfahrensrechte gar nicht ordentlich wahrnehmen könnte. Dieser für die unentgeltliche Rechtspflege ausschlaggebende Aspekt fällt beim Kostenerlass dahin. Das Verfahren ist in diesen Fällen bereits abgeschlossen. Der Schutz vor einem Fall in die Bedürftigkeit besteht nach einem Strafverfahren üblicherweise darin, dass dem Betroffenen in einem Schuldbetreibungsverfahren das Existenzminimum gewahrt bleibt.

Da der Schutz des verurteilten Täters in finanziellen Belangen bereits durch das Schuldbetreibungsrecht gewährleistet ist, sind für einen Kostenerlass, ähnlich wie bei einer Begnadigung, über den Umstand der Bedürftigkeit hinaus besondere Umstände zu verlangen. Diese können darin bestehen, dass jemand in besonders tragischer Weise um sein Vermögen gekommen ist. Die Besonderheit muss sich aber nicht zwingend auf die finanzielle Situation beziehen. Ein Erlass fällt auch in Betracht, wenn jemand von einem Schicksalsschlag stark betroffen ist und ihm deshalb die zusätzliche Belastung einer jederzeit drohenden Forderung aus einem Strafverfahren abgenommen werden soll. Die Besonderheit kann aber auch darin bestehen, dass sich jemand für das Opfer so verausgabt hat, dass eine Befreiung der Kosten gerechtfertigt ist. Im Entscheid über den Kostenerlass schwingen stets Billigkeitsüberlegungen mit. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten erlassen werden können, steht der Standeskommission ein erhebliches Ermessen zur Verfügung, welches sie insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgleichheitsgebotes pflichtgemäss auszuüben hat. Ein Rechtsanspruch auf Kostenerlass besteht hingegen nicht.

(...)

2. Gerichte

Baubewilligung. Der Abbruch und spiegelverkehrter Wiederaufbau einer Liegenschaft in der Landwirtschaftszone im Streusiedlungsgebiet wahrt die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente der Baute nicht (Art. 24c RPG, Art. 39 und 42 RPV, Art. 66 Abs. 2 BauV).

(...)

7. Das vorgesehene Projekt ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform nach Art. 22 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 16 RPG, Art. 16a RPG und Art. 34 RPV. Es braucht also eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG. Eine (negative oder positive) Standortgebundenheit ist grundsätzlich nicht gegeben. Nach Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV können die Kantone indessen in Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken als standortgebunden bewilligen, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden. Die strittige Liegenschaft befindet sich unbestrittenermassen in Streusiedlungsgebiet, und der Beschwerdeführer möchte sie nach Abschluss der Bauarbeiten ganzjährig bewohnen. Das strittige Bauvorhaben ist daher nach Art. 39 RPV zu prüfen.

Bewilligungen nach Art. 39 RPV dürfen nur erteilt werden, wenn die Baute für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird (Abs. 3 lit. a); die Umnutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist (Abs. 3 lit. b); die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben (Abs. 3 lit. c); höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung anfallen, auf den Eigentümer überwältigt werden (Abs. 3 lit. d); die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der restlichen Parzellenfläche und der angrenzenden Parzellen nicht gefährdet ist (Abs. 3 lit. e); keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Abs. 3 lit. f).

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat gestützt auf Art. 39 RPV die Bestimmung von Art. 66 Abs. 2 BauV erlassen. In Streusiedlungsgebieten kann gemäss dieser Norm der Abbruch und Wiederaufbau bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Herichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich (lit. a), und es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, der die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt (lit. b).

Die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Art. 39 RPV ist umstritten (vgl. WALDMANN/HÄNNI, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N 27 zu Art. 24 und N 1 zu Art. 24d). Da die Beschwerde wegen Nichterfüllung der Bedingungen in Art. 39 Abs. 3 RPV und Art. 66 Abs. 2 BauV ohnehin abzuweisen

ist, wie zu zeigen ist, kann diese Frage offen bleiben. Aus dem gleichen Grund kann offen bleiben, ob Art. 66 Abs. 2 BauV bundesrechtswidrig ist, soweit er den Abbruch und Wiederaufbau im Streusiedlungsgebiet zulässt; immerhin ist in Art. 39 Abs. 1 RPV nur von einer Nutzungsänderung und nicht von einem Abbruch und einem Wiederaufbau die Rede.

8. Die Vorinstanz [Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Anm.] hat ausgeführt, dass Bauernhäuser mit angebautem Stalltrakt in Appenzell I.Rh. traditionell so gebaut werden, dass sich der Wohnteil aus Gründen des Wetterschutzes auf der Ostseite und der Stalltrakt auf der West- bzw. Wetterseite befindet. Die appenzell-innerrhodische Kulturlandschaft sei ausserhalb der Bauzonen durch diese Gebäudestruktur geprägt. Diese Anordnung bilde ein prägendes gestalterisches Element, weshalb ein Wiederaufbau nach Abbruch diese Anordnung getreu zu übernehmen habe. Würden bei einem Wiederaufbau nach Abbruch diese beiden Teile spiegelverkehrt erstellt, entstünde im Vergleich zum abgebrochenen Referenzobjekt ein anderes Bauwerk.

Soweit ersichtlich gibt es zur Frage, ob der spiegelverkehrte Wiederaufbau die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente der Baute wahre, keine Präjudizien. Die Auffassung der Vorinstanz, die unbestrittenermassen schon in mehreren Rekursentscheiden geäussert worden ist, ist nach Ansicht des Gerichts vertretbar. Der Grundsatz der Wahrung der Identität bzw. der prägenden gestalterischen Elemente einer Baute ist zwingend. Bei der Würdigung der Wahrung der Identität bzw. der prägenden gestalterischen Elemente einer Baute sind als einer der wesentlichsten Faktoren Veränderungen des äusseren Erscheinungsbilds zu berücksichtigen.

Ein Augenschein ist nach dem Gesagten entbehrlich, und auch die Vorinstanzen haben zu Recht darauf verzichtet. Der Entscheid darüber, ob ein Augenschein angeordnet wird, steht im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Behörde. Eine entsprechende Pflicht besteht nur, wenn die tatsächlichen Verhältnisse anders gar nicht abgeklärt werden können (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 7 N 42). Ergibt die Würdigung des Sachverhalts, dass ein Augenschein nicht notwendig ist, darf darauf verzichtet werden, ohne dass das rechtliche Gehör der Parteien verletzt wird (RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 82 B IV b m.Hinw.).

9. Es kommen mehrere weitere Gründe für eine Ablehnung des strittigen Bauprojekts hinzu, selbst wenn ein Abbruch und Wiederaufbau grundsätzlich zulässig wäre und selbst wenn man dem Beschwerdeführer zubilligen könnte, der spiegelverkehrte Wiederaufbau wahre die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente der Baute.

Sowohl die Fachkommission Denkmalpflege (im Folgenden: Involvierte 3) als auch die Fachkommission Heimatschutz (im Folgenden: Involvierte 2), deren Stellungnahmen in solchen Verfahren ein gewisses Gewicht zukommt, lehnen nämlich einen Abbruch des bestehenden Gebäudes ab.

Die Involvierte 3 schreibt in ihrem Gutachten vom 18. Mai 2007 (act. 9 vB): "Das Bauernhaus 'X' ist zur Aufnahme in das Inventar der schützenswerten Bauten des Bezirks Appenzell vorgeschlagen. (...) Das Haus 'X' dürfte aus dem 18. oder

frühen 19. Jahrhundert stammen und ist auf der Westseite mit einer Stallscheune zusammengebaut. Konstruktive Details lassen aber vermuten, dass die Scheune erst zu einem späteren Zeitpunkt angebaut wurde. Das Bauernhaus überrascht mit seiner fein abgestimmten Fassadentäferung und verschiedenen Empire-Elementen, der weitgehend erhaltenen Kernsubstanz sowie der ursprünglichen Umgebung ohne geteerten Hofplatz. Zudem sind auch die einst häufig anzutreffenden Blitzstangen, das erhaltene Trichterkamin in der Küche und die zweckvolle Stubenausstattung mit Kachelofen von 1884 zu erwähnen. In der Stallscheune sind Kuh- und Kälberstall, Sauställeli sowie Heutenn noch unverfälscht vorhanden. Der Typ des Steildachhauses ist in Innerrhoden nicht sehr häufig anzutreffen. In diesem originalen Zustand dürfte er sogar nur noch sehr selten vorhanden sein. Zur Vervollständigung der Bauernhauslandschaft Innerrhodens ist dieses Bauernhaus mit der Stallscheune unbedingt in die Liste der geschützten Bauten aufzunehmen. (...) Wir setzen uns deshalb entschieden für die Erhaltung des Bauernhauses ein. (...) Es bleibt noch zu erwähnen, dass für diese Beurteilung der bauliche Zustand nicht ausschlaggebend war, wir erachten diesen jedoch durchaus für renovationsfähig." Die Involvierte 2 schloss sich dieser Beurteilung an und lehnte am 19. November 2007 einen Abbruch entschieden ab (act. 24 vB).

10. Die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute wären auch wegen des Einbaus einer Doppelgarage, der Montage von Solarzellen auf dem Dach und wegen der neu errichteten, relativ breiten Zufahrtsstrasse nicht gewahrt. Hinzu kommt die Tatsache, dass das Gebäudevolumen um 18% erhöht werden soll. Diese Erweiterung liegt zwar unter dem gesetzlichen Maximum von 30% in Art. 65c Abs. 1 BauV, ist aber im Zusammenspiel mit den erwähnten baulichen Zusatzmassnahmen sehr erheblich. Wenn ein bestehendes Gebäude überhaupt abgebrochen und wiederaufgebaut werden darf, ist dies nach Ansicht des Gerichts ein Gesichtspunkt, der die zulässige Erweiterung des Gebäudevolumens auf einen Wert deutlich unter dem Maximalwert von 30% beschränken oder sogar völlig ausschliessen kann. Die Argumentation des Beschwerdeführers, der Wiederaufbau sei aus Gründen optimaler Energienutzung spiegelverkehrt und mit Solarzellen auf dem Dach geplant worden, ist nicht zu hören, zumal ein entsprechendes Energiedossier fehlt (vgl. act. 8 Involvierter 1).
11. Als weitere zu prüfende Norm für den Fall, dass die strittige Liegenschaft schon vor dem 1. Juli 1972 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden ist, kommt Art. 24c RPG i.V.m. Art. 42 RPV in Frage. Der Involvierte 1 behauptet, der Landwirt, der die strittige Liegenschaft bewirtschaftet habe, habe am 1. Juli 1972 noch dort gewohnt, sei aber schon pensioniert gewesen. Nach Art. 34 Abs. 3 RPV stellen die Wohnbedürfnisse der abtretenden Generation eine zonenkonforme Nutzung in der Landwirtschaftszone dar, so dass man von einer nach dem 1. Juli 1972 noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sprechen könnte; offen ist allerdings, wie die Situation zu beurteilen ist, wenn keine nachrückende Generation vorhanden ist, die den Hof weiter bewirtschaftet. Nicht bekannt ist vorliegend, ob das Landwirtschaftsland nach dem 1. Juli 1972 verpachtet worden ist. Ein Hinweis auf eine landwirtschaftliche Nutzung nach dem 1. Juli 1972 könnte sein, dass die strittige Liegenschaft gemäss unwidersprochener Darstellung des Involvierten 1 im Gesamtentscheid vom 11. Januar 2008 in der amtlichen Schätzung des Jahres 1976 noch als landwirtschaftlich bezeichnet wurde.

12. Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden gemäss Art. 24c Abs. 1 RPG in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten (Art. 24c Abs. 2 RPG).

Änderungen an Bauten und Anlagen, auf die Artikel 24c RPG anwendbar ist, sind nach Art. 42 Abs. 1 RPV zulässig, wenn die Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig. Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute im Zeitpunkt der Erlass- oder Planänderung befand (Art. 42 Abs. 2 RPV). Vorliegend wäre dies somit der 1. Juli 1972, weil damals das Gewässerschutzgesetz in Kraft trat. Ob die Identität der Baute im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Ist eine Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens nicht möglich oder nicht zumutbar, kann sie ausserhalb bewilligt werden; die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall weder 30 Prozent der zonenwidrig genutzten Fläche noch 100 m² überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet (Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV). Eine Baute darf nur wiederaufgebaut werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zerstörung oder des Abbruchs noch bestimmungsgemäss nutzbar war und an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht. Das Gebäudevolumen darf nur so weit wiederaufgebaut werden, dass es die nach Absatz 3 zulässige Fläche umfassen kann. Sofern dies objektiv geboten erscheint, darf der Standort der Ersatzbaute von demjenigen der früheren Baute geringfügig abweichen (Art. 42 Abs. 4 RPV).

Hier kann auf das bereits unter Art. 39 RPV i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BauV Gesagte verwiesen werden. Der spiegelverkehrte Wiederaufbau zusammen mit den weiteren genannten Faktoren wahrt die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente der Baute auch nach Art. 42 Abs. 1 RPV nicht. Ob die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente der Baute gewahrt sind, beurteilt sich auch bei Art. 42 Abs. 1 RPV aufgrund einer Gesamtbetrachtung. Zu berücksichtigen sind hier z.B. Volumenveränderungen, Veränderungen des äusseren Erscheinungsbilds und Erweiterungen der Erschliessung; je mehr Veränderungen und Erweiterungen vorgesehen sind, desto eher sind die Identität bzw. die prägenden gestalterischen Elemente nicht mehr gewahrt (BUNDESAMT FÜR RAUM-ENTWICKLUNG, Neues Raumplanungsrecht, Bern 2001, Register I, Kommentar zur RPV, S. 45).

Ob im Rahmen von Art. 24c RPG und Art. 42 RPV der Abbruch und Wiederaufbau in Streusiedlungsgebieten überhaupt zulässig ist, muss nach dem Gesagten nicht entschieden werden; immerhin ist in Art. 42 Abs. 4 RPV im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau die Rede vom Zeitpunkt der Zerstörung und des Abbruchs, was darauf hindeuten könnte, dass auch ein freiwilliger Abbruch möglich wäre.

13. Das Baugesuch ist somit sowohl unter dem Titel von Art. 39 RPV i.V.m. Art. 66

Abs. 2 BauV als auch unter dem Titel von Art. 24c RPG i.V.m. Art. 42 RPV abzulehnen. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Formell muss aufgrund des Gesagten (keine eigenständige Verfügung der verfügenden Behörde) der negative Gesamtentscheid des Involvierten 1 bestätigt werden, was schon die Vorinstanz zu Recht getan hat.

Sofern die strittige Liegenschaft nach dem 1. Juli 1972 noch landwirtschaftlich genutzt worden ist, kommt als Beuteilungsgrundlage Art. 24d RPG i.V.m. Art. 42a RPV nicht in Frage. Art. 24d RPG ist nur Kompetenz-, nicht Bewilligungsnorm und setzt voraus, dass der Kanton gestützt darauf legiferiert hat. Solange kantonales Ausführungsrecht fehlt, können keine Bewilligungen nach Art. 24d RPG erteilt werden (WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., N 2 zu Art. 24d). Der Kanton Appenzell I.Rh. hat bewusst darauf verzichtet, entsprechend zu legiferieren (vgl. Ständekommissionsbeschluss über die vorläufige Anwendung der Änderung vom 23. März 2007 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 13. August 2007 [GS 700.013] sowie Botschaft 53/1/2003 zum Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 9. September 2003, S. 7).

(Kantonsgericht, Urteil V 12/08 vom 2. Dezember 2008)

Sowohl das Liegenlassen von unaufbereitetem Bauschutt als auch dessen Einbau in einen Waldweg ohne Bewilligung stellt eine Entsorgung von Abfall dar, welcher gemäss Art. 30 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. g USG strafbar ist.

(...)

4. Die Berufungsklägerin [recte: Die Berufungsbeklagte] stützt sich in ihrer Verurteilung im Strafbefehl auf Art. 61 Abs. 1 lit. g USG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 USG. Strafbar ist nach diesen Bestimmungen, wer fahrlässig Abfälle ausserhalb bewilligter Deponien ablagert.

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 7 Abs. 6 USG). Abfälle müssen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, soweit möglich verwertet werden (Art. 30 Abs. 2 USG). Ist eine Verwertung nicht möglich, müssen Abfälle umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden (Art. 30 Abs. 3 USG).

Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden (Art. 30e Abs. 1 USG). Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden (Art. 3 Abs. 5 der technischen Verordnung über Abfälle [im Folgenden: TVA]). Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben (Art. 30e Abs. 2 USG). Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen auf einer Deponie grundsätzlich immer für notwendig erachtet, und zwar auch dann, wenn die Abfallmaterialien unbedenklich sein sollten (vgl. auch GVP 2004 Nr. 85).

Die Berufungskläger argumentieren, der Einbau von Inertstoffen in einen Waldweg sei eine Form der Verwertung und nicht der Ablagerung. Indessen stellen sowohl die Verwertung als auch die Ablagerung eine Form der Entsorgung von Abfall dar (vgl. Art. 7 Abs. 6bis USG; BRUNNER, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2004, Glossar, S. 7). Vorliegend bedeutet der Einbau in einen Waldweg in jedem Fall eine Ablagerung, auch wenn darin gleichzeitig eine zulässige Verwertung erblickt werden könnte. In der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (im Folgenden: Uvek) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), Anhang 2, heisst es nämlich: "Folgende Entsorgungsverfahren führen nicht zur Verwertung, zur Rückgewinnung oder zur direkten oder alternativen Wiederverwendung der Abfälle: D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d.h. Deponien usw.)."

(...)

6. Die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt (im Folgenden: Bafu) aus dem Jahr 2006 konkretisiert die grundsätzlichen Vorschriften des USG, des GSchG und der TVA für einen umweltgerechten Umgang mit mineralischen Bauabfällen. Die Richtlinie gilt für mineralische Bauabfälle (auch als Bauschutt bezeichnet), die sich in Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch trennen lassen (BAFU, a.a.O., S. 12).

Die Aufbereitung mineralischer Bauabfälle ist eine Behandlung im Sinne von Art. 7 Abs. 6bis USG und umfasst alle Tätigkeiten wie Sortieren, Ausscheiden unerwünschter Verunreinigungen, Brechen und Klassieren, mit dem Ziel, Recyclingbaustoffe herzustellen, die sowohl die ökologischen Anforderungen der Richtlinie des Bafu wie auch die bautechnischen Anforderungen erfüllen (BAFU, a.a.O., S. 17).

Bei der Aufbereitung der vier mineralischen Bauabfallkategorien Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch entstehen sechs Recyclingbaustoffe: Asphaltgranulat, Recycling-Kiessand P, Recycling-Kiessand A, Recycling-Kiessand B, Betongranulat und Mischabbruchgranulat (BAFU, a.a.O., S. 18). Beim Mischabbruchgranulat verlangt die Richtlinie, dass der Feinanteil des Mischabbruchs von weniger als 8 mm vor dem Brechen abgesiebt worden ist und dass Fremdstoffe ohne Gips maximal 0,3%, Gips und Glas maximal 1% ausmachen (BAFU, a.a.O., S. 19). Mischungen von Dachziegeln mit anderen Bauabfällen gelten als Mischabbruch und sind entsprechend zu entsorgen. Für die Herstellung eines qualitätsgeprüften Recyclingbaustoffs aus Dachziegelbruch ist eine Aufbereitung des Bauabfalls in einer dafür geeigneten Aufbereitungsanlage zwingend (BAFU, a.a.O., S. 30).

Das vom Berufungskläger 1 gelieferte und vom Berufungskläger 2 während Monaten im Wald liegengelassene und dann in den Waldweg eingebaute Material genügt diesen Anforderungen nicht, weil es nicht aufbereitet worden ist, weshalb von vornherein Strafbarkeit nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG gegeben ist. Private, die solchen Bauschutt in den Wald verbringen, handeln tatbestandsmässig (vgl. ETTLER, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2004, N 65 zu Art. 61).

7. Hinzu kommt, dass die Parzelle Nr. X in der Grundwasserschutzzone liegt. (...). [Gemäss] Richtlinie des Bafu [dürfen] mineralische Recyclingbaustoffe (...) in lo-

ser Form in Grundwasserschutzzonen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle eingesetzt werden. Diese Bewilligung dürfe nur erteilt werden, wenn sichergestellt sei, dass die Recyclingbaustoffe die Anforderungen der Richtlinie erfüllen und die geltenden Gewässerschutzvorschriften eingehalten seien. Recyclingbaustoffe dürften für Verwendungen, bei denen ein direkter Kontakt mit Grundwasser nicht auszuschliessen sei, überhaupt nicht eingesetzt werden. Dies entspreche in der Regel einem Mindestabstand vom Grundwasser von zwei Metern. Die Verwendung mineralischer Recyclingbaustoffe sei für Sicker- und Drainageschichten nicht gestattet (BAFU, a.a.O., S. 22).

Die Berufungskläger holten keine entsprechende Bewilligung beim kantonalen Amt für Umweltschutz ein; (...).

Die fehlende Bewilligung für das vorliegend strittige Verhalten der Berufungskläger kann sich nicht nur auf die Errichtung einer Deponie beziehen, sondern auch auf alle weiteren Gesetze, die im Zusammenhang mit der Ablagerung auf eine Bewilligungspflicht hätten geprüft werden müssen. Dies betrifft in erster Linie das GSchG, das Bundesgesetz über den Wald (im Folgenden: WaG) und kantonale Vorschriften, vor allem das Strassengesetz (im Folgenden: StrG). In diesen Gesetzen sind nebst bewilligungsrelevanten Normen - wie im USG - Strafnormen enthalten, nämlich Art. 70 und 71 GSchG, Art. 43 WaG und Art. 57 StrG. Ob zwischen diesen Strafbestimmungen Idealkonkurrenz besteht, kann offengelassen werden, da im Strafbefehl nur Art. 61 Abs. 1 lit. g USG genannt ist und nach dem Anklageprinzip auch nur diese Strafnorm beurteilt werden kann. Ebenso wenig geprüft werden kann wegen des Anklageprinzips eine Verletzung von Art. 10 i.V.m. Art. 30 EG USG. Diese Bestimmungen waren im Strafbefehl noch aufgeführt, sind von der Vorinstanz aber nicht mehr angewandt worden, weshalb eine Verurteilung gestützt darauf mangels (Anschluss-)Berufung der Berufungsbeklagten eine Verletzung des Verbots der Reformatio in peius bedeuten würde. Es kann daher auch offenbleiben, ob dem Kanton im Bereich des Umweltstrafrechts überhaupt noch eine eigene Strafkompentenz nach Art. 335 StGB zukommt.

8. Die Tatsache, dass die Berufungskläger nur gestützt auf Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft werden können und nicht gestützt auf die anderen genannten Strafbestimmungen, ändert nichts daran, dass vorliegend unaufbereiteter Bauschutt im Sinne von Mischabbruch ohne Bewilligung geliefert und abgelagert worden ist. Das Liefern und Ablagern war ohne Bewilligung unzulässig und verletzt Art. 61 Abs. 1 lit. g USG. (...)

Der Gesetzgeber wollte Bauschutt generell als Abfall verstanden wissen, da dessen Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (KELLER, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2004, N 31 zu Art. 7; URP 1994, 510). Bauschutt ist in jedem Fall Abfall im Sinn von Art. 7 Abs. 6 USG, auch wenn der Eigentümer gar keinen Entledigungswillen hat, sondern ihn z.B. in einen Weg einbauen will (URP 1994, 508). Solcher Abfall ist grundsätzlich auf bewilligten Inertstoffdeponien abzulagern (BGE 120 Ib 400 Erw. 3d S. 404 f.; URP 1994, 511). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hielt daher zum Einbau unaufbereiteten Bauschutts als Kofferung in einen Flurweg fest: "Der Beschwerdeführer verfügt unbestrittenermassen über keine Deponiebewilligung zur Ablagerung von Bauabfäll-

len. Der hier interessierende Bauschutt wurde somit in der Koffierung des Flurweges widerrechtlich abgelagert." (URP 1994, 511).

9. Der Berufungskläger 2 sagte in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme, der Berufungskläger 1 habe ihm das Material im Frühling 2006 geliefert (act. 23 StA, S. 2). Der Berufungskläger 1 gab in der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, er habe das Material im Frühling 2006 geliefert (act. 6 StA, S. 2). Die Polizeipatrouille entdeckte den Schutthaufen am 20. Oktober 2006. Im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2006 war der Bauschutt noch nicht in den Waldweg eingebaut (vgl. Aussage Berufungskläger 2, act. 5 StA, S. 1). Im Zeitpunkt der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 14. März 2007 war der Bauschutt dann eingebaut (vgl. Aussage Berufungskläger 2, act. 23 StA, S. 3).

Der unaufbereitete Bauschutt lagerte somit während mindestens einem Dreivierteljahr am Ort, wo ihn die Polizei entdeckte. Dieses monatelange unbewilligte Liegenlassen stellt schon für sich allein eine unzulässige Ablagerung dar. (...). Unter Errichtung oder Betreibung einer Deponie im Sinne von Art. 30e USG kann nichts anderes verstanden werden als die Lagerung bzw. das Liegenlassen von Gegenständen während einer gewissen, nicht zu knapp bemessenen Zeit, die jedenfalls zwei bis drei Tage übersteigt (SJZ 1992, S. 274). Dies ergibt sich schon aus dem Text von Art. 7 Abs. 6bis USG, wo die Zwischenlagerung als Form der Entsorgung bezeichnet wird. Einen weiteren Hinweis darauf gibt auch die Verordnung des Uvek über Listen zum Verkehr mit Abfällen. Dort steht im Anhang 2, das Zwischenlagern zum Zweck des Einbringens in den Boden gelte bereits als Entsorgung.

Eine zusätzliche Bestrafung des Berufungsklägers 2 wegen des Liegenlassens ist aufgrund des Verbots der Reformatio in peius nicht möglich; es kann deshalb offen bleiben, ob das Liegenlassen und der Einbau in den Waldweg eine oder mehrere Straftaten bilden.

10. Fahrlässig begeht eine Straftat, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Als Rechtsquelle der geforderten Sorgfaltspflicht kommen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen in Frage (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2008, N 30 zu Art. 12). Vorliegend ist insbesondere die Richtlinie des Bafu massgebend zur Konkretisierung der nötigen Sorgfalt. Die Gerichte halten sich insbesondere an solche Richtlinien, wenn diese Ausdruck des Wissens und der Erfahrung von Experten sind (URP 2006, 689 f.). Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Vermeidbarkeit des Erfolgs (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., N 39 zu Art. 12).

Haben mehrere Personen durch ihr unsorgfältiges Handeln zum Erfolg beigetragen, ist jeder Täter des Delikts, unabhängig davon, ob eine Person die den Erfolg unmittelbar herbeiführende Handlung vorgenommen hat oder sie nur ermöglicht oder gefördert hat (JENNY, Basler Kommentar, Strafrecht I, Basel 2007, N 106 zu Art. 12).

Vorliegend haben beide Berufungskläger sich nicht beim zuständigen kantonalen Amt für Umweltschutz informiert, ob das Abladen des nicht aufbereiteten Baustrutts in der Gewässerschutzzone im Wald, dessen Liegenlassen in der Gewässerschutzzone im Wald und dessen Einbau in einen privaten Weg in der Gewässerschutzzone im Wald zulässig war. Dementsprechend haben sie auch keine Bewilligung erhalten. Der Berufungskläger 1 wusste, dass der Berufungskläger 2 das Material in den privaten Waldweg einbauen wollte (vgl. act. 6 StA, S. 2; act. 24 StA, S. 3). Er sagte an der ersten Berufungsverhandlung, zuerst müsse man in einer solchen Situation fragen, bevor man Material liefere; dies habe er beim Berufungskläger 2 aber nicht getan (Protokoll Berufungsverhandlung vom 4. November 2008, S. 4).

Dieses Verhalten der beiden Berufungskläger stellt eine fahrlässige Verletzung von Art. 61 Abs. 1 lit. g USG dar. Das laienhafte Wissen des Täters während der Tatausführung, dass eine rechtliche Regelung über umweltrelevantes Verhalten besteht, ohne dass er sich über deren Inhalt informiert, begründet die Vermeidbarkeit des Erfolgs und verunmöglicht die Berufung auf Verbotsirrtum (ALKALAY, Umweltstrafrecht im Geltungsbereich des USG, Zürich 1992, S. 65). Der Berufungskläger 1 gab denn auch zu Protokoll, er habe selbst kontrolliert, ob der Berufungskläger 2 das Material für den Einbau in den Waldweg verwendet habe (act. 6 StA, S. 2). Weiter antwortete er in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme auf die Frage "Bei den abgelagerten Ziegeln handelt es sich um Inertstoffe (Bauabfälle), die nur auf einer Inertstoffdeponie abgelagert oder zur Aufarbeitung zu Sekundärrohstoff (Kiesersatz) verwendet werden dürfen. Welche Angaben machen Sie dazu?" "Das ist so." (act. 24, S. 4). Dies zeigt, dass er sich der umweltrechtlichen Problematik des gelieferten Materials sehr wohl bewusst war.

(Kantonsgericht, Urteil K 5/08 vom 16. Dezember 2008)

Eine Stiftung kann nicht Selbstbewirtschafterin einer landwirtschaftlichen Liegenschaft sein, weil sie weder Mitglieder noch Gesellschafter hat. Die Tatsache allein, dass der Veräusserer Nichtselbstbewirtschafter ist, genügt nicht als wichtiger Grund i.S.v. Art. 64 BGG.

(...)

2. Grundlage der Prüfung sind die Art. 61-65 BGG. Nach Art. 61 Abs. 1 BGG braucht es für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks eine Bewilligung. Der Zweck des Bewilligungsverfahrens besteht darin, zu gewährleisten, dass die Eigentumsübertragung den Zielen des bäuerlichen Bodenrechts, in erster Linie der Verwirklichung des Prinzips der Selbstbewirtschaftung, entspricht (Pra 2008, S. 295 m.Hinw.).
3. Für die Prüfung der Erteilung einer Bewilligung muss ein verkündeter Erwerbsvertrag vorliegen (STALDER, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N 7 zu Art. 61). Dies gilt auch bei einer Schenkung, die ebenfalls öffentlich verkündet werden muss (STALDER, a.a.O., N 16 zu Art. 61). Damit wird sichergestellt, dass jenes Geschäft beim Grundbuch angemeldet und eingetra-

gen wird, das bewilligt worden ist. Weiter sollte nicht zuviel Zeit zwischen Bewilligung und Eintragung verstreichen, während der sich die rechtserheblichen Verhältnisse ändern können. Schliesslich erbringt erst die öffentliche Urkunde für die durch sie bezeugten Tatsachen den vollen Beweis, so dass auch unter dem Gesichtswinkel der Rechtssicherheit keine Veranlassung besteht, eine Bewilligung nur gestützt auf einen diese Wirkungen nicht entfaltenden Vertragsentwurf zu erteilen (STALDER, a.a.O., N 7 zu Art. 61). Ein solcher beurkundeter Vertrag fehlt; es liegt nur der Entwurf vom 24. Juli 2008 vor (act. 2/5 BG). Da die Beschwerde aber ohnehin auch aus anderen Gründen abzuweisen ist, kann die Frage offen gelassen werden, ob der die Bewilligung beantragenden Partei eine Frist zur Einreichung eines öffentlich beurkundeten Vertrags anzusetzen wäre.

4. Nach Art. 63 Abs. 1 lit. a BGG wird die Bewilligung verweigert, wenn die Erwerberin nicht Selbstbewirtschafterin ist. Diese Vorschrift gilt auch bei landwirtschaftlichen Grundstücken (STALDER, a.a.O., N 2 zu Art. 63). Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selbst bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet (Art. 9 Abs. 1 BGG). Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selbst zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten (Art. 9 Abs. 2 BGG). Der Begriff der Selbstbewirtschaftung ist rein tatsächlicher Natur. Eine Stiftung kann nicht Selbstbewirtschafterin sein, weil sie weder Mitglieder noch Gesellschafter hat. Sie muss einen Bauern oder eine Bäuerin anstellen oder einen Pachtvertrag abschliessen, damit das Land bewirtschaftet werden kann. Dies verunmöglicht die Annahme einer Selbstbewirtschaftung (BGE 115 II 181 Erw. 2c S. 185; Bundesgerichtsurteil 5A.22/2002 Erw. 2.2; RICHLI, Landwirtschaftliches Gewerbe und Selbstbewirtschaftung - zwei zentrale Begriffe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, AJP 1993, S. 1068). Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Stiftung nicht dadurch zu einer Selbstbewirtschafterin wird, dass einer ihrer Angehörigen den Betrieb in Pacht übernehmen will oder dass sie das bisherige Pachtverhältnis weiterführen will (Bundesgerichtsurteil 5A.22/2002 Erw. 2.2).
5. Zu prüfen bleibt, ob sich die Beschwerdeführerin auf einen Ausnahmetatbestand in Art. 64 BGG berufen kann. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, und der Begriff "wichtiger Grund" ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls und in Würdigung der in den Ausnahmetatbeständen zum Ausdruck kommenden Werte zu konkretisieren (Bundesgerichtsurteil 5A.22/2002 Erw. 3.1). Hauptzweck der Revision des bäuerlichen Bodenrechts war die Stärkung der Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb landwirtschaftlichen Bodens (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b BGG).

Das Bundesgericht und das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz haben entschieden, dass die Tatsache allein, dass der Veräusserer Nichtselbstbewirtschafter ist, nicht als wichtiger Grund im Sinne von Art. 64 BGG genügt (Bundesgerichtsurteil 5A.22/2002 Erw. 3.2; EGVSZ 2002, 113). Nur weitere Umstände, die das private Interesse am Erwerb durch eine Nichtselbstbewirtschafterin höher gewichten lassen als das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Selbstbewirtschaftersprinzips könnten einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 64 BGG darstellen (EGVSZ 2002, 114). Wichtige Gründe beim Veräusserer, wie

sie vorliegend v.a. mit dem Argument der verwaltungstechnischen Bündelung der gesamten Alpaktivität des Kantons Appenzell A.Rh. vorgebracht werden, sind grundsätzlich unbeachtlich (vgl. BANDLI/STALDER, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N 7 zu Art. 64).

(Verwaltungsgericht, Urteil V 21/08 vom 21. April 2009)

Art. 30 Abs. 4 BauG, wonach bei einer Zonenplanung das Genehmigungsverfahren erst nach Abschluss des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens stattfindet, erweist sich als bundesrechtswidrig.

(...)

4. Die Bezirke haben für ihr ganzes Gebiet einen Zonenplan zu erlassen (Art. 3 Abs. 2 und 15 Abs. 1 BauG). Die Feuerschaugemeinde Appenzell, einschliesslich Dunke und Behörden, übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach dem Baugesetz zustehenden Aufgaben und Pflichten (Art. 2 Abs. 4 BauG).

Der Zonenplan teilt das gesamte Gebiet in Nutzungszonen auf (Art. 15 Abs. 2 BauG). Zonenpläne und Reglemente sind für jedermann verbindlich (Art. 28 BauG).

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Gefahrengebiete durch die Ausscheidung überlagerter Gefahrenzonen (Art. 7 Abs. 2 WBauG). Wo die Grundnutzung wegen drohender Naturgefahren nur bedingt zugelassen werden kann, legen die Bezirke Gefahrenzonen fest, wobei zwischen Zonen hoher, mittlerer und geringer Gefährdung zu unterscheiden ist (Art. 27a Abs. 1 BauG).

5. Im Kanton Appenzell I.Rh. hat der Gesetzgeber folgendes Verfahren zum Erlass von Zonenplänen vorgesehen: Vor der Auflage sind der Zonenplan und gegebenenfalls das Reglement der Beschwerdegegnerin [Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.] zur Vorprüfung zu unterbreiten (Art. 30 Abs. 1 BauG). Der Zonenplan und das Reglement sind vor der Annahme durch die Bezirksgemeinde bzw. die Dunke während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zweimal öffentlich auszuschreiben (Art. 30 Abs. 2 BauG). Ziehen gutgeheissene Rechtsmittel erhebliche Änderungen an Plänen oder Reglementen nach sich, ist das Auflageverfahren zu wiederholen. (Art. 30 Abs. 3 1. Satz BauG). Nach Abschluss des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens sind Pläne oder Reglemente der Bezirksgemeinde bzw. Dunke zu unterbreiten (Art. 30 Abs. 4 BauG). Mit der Genehmigung durch die Beschwerdegegnerin werden die Zonenpläne und gegebenenfalls die Reglemente allgemeinverbindlich. Die Genehmigung wird aufgrund einer Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit erteilt (Art. 29 Abs. 1 BauG).
6. Nach der Konzeption des Innerrhoder Gesetzgebers muss somit vor der Annahme durch die Bezirksgemeinde bzw. die Dunke und der Genehmigung durch die Beschwerdegegnerin das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sein. Art. 25a

Abs. 4 RPG verlangt aber für das Nutzungsplanverfahren eine Koordination. Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsmittel- und Genehmigungsverfahren.

Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_190/2007, das diesbezüglich eine neue Praxis begründet, entschieden, dass es eine Beschwerde gegen die Festsetzung kommunaler Nutzungspläne ausschliesslich nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung behandelt, die für die Verbindlichkeit der Pläne notwendig ist. Ein Urteil eines kantonalen Verwaltungsgerichts kann also erst beim Bundesgericht angefochten werden, wenn die kantonale Genehmigung vorliegt (vgl. dazu auch die Anmerkungen von Arnold Marti in ZBI 2008, S. 682 ff.). Nach der neuen bundesgerichtlichen Praxis erscheint es erforderlich, dass der Genehmigungsentscheid spätestens im Beschwerdeverfahren vor der letzten kantonalen Rechtsmittelinstanz eingeholt wird.

An der Notwendigkeit der Genehmigung durch die Beschwerdegegnerin vor dem Urteil des Verwaltungsgerichts ändert die Tatsache nichts, dass die Beschwerdegegnerin bereits als verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz über die Gefahrenzone Oberer Schöttler befunden hat (vgl. dazu Marti, a.a.O., S. 683), zumal für deren Verbindlichkeit zuerst noch die Dunke als erste Instanz zustimmen muss. Ebenso wenig ändert an diesen Überlegungen die Tatsache etwas, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund von Art. 30 Abs. 1 BauG Zonenpläne vor der öffentlichen Auflage einer Vorprüfung unterzieht, weil diese Vorprüfung den Genehmigungsentscheid nicht zu ersetzen vermag (vgl. dazu Bundesgerichtsurteil 1C_212/2008 Erw. 2.4). Der Genehmigungsentscheid im Sinne von Art. 26 Abs. 3 RPG wurde vom Gesetzgeber nämlich nicht als reine Formalität, sondern als Mittel der Aufsicht und Koordination für die kantonale Genehmigungsbehörde konzipiert. Die Genehmigungsbehörde kann für die Grundeigentümer verbindliche Bedingungen und Auflagen vorsehen (vgl. Bundesgerichtsurteil 1C_422/2008 Erw. 1.2.3). Dass die neue bundesgerichtliche Praxis dazu führen kann, dass genehmigte Nutzungspläne aufgrund späterer Rechtsmittelentscheide im Rahmen eines weiteren Planfestsetzungsverfahrens wieder geändert werden müssen, ändert laut Bundesgericht an seiner neuen Beurteilung nichts (vgl. Bundesgerichtsurteile 1C_422/2008 Erw. 2 und 1C_212/2008 Erw. 3).

7. Art. 30 Abs. 4 BauG, wonach das Genehmigungsverfahren erst nach Abschluss des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens stattfindet, erweist sich daher als bundesrechtswidrig. Das vorliegende Verfahren muss bis zur Genehmigung der Gefahrenzone X durch die Beschwerdegegnerin sistiert werden.

Die verfügende Behörde wird zunächst zu entscheiden haben, ob sie die Gefahrenzone der ordentlichen oder gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen einer ausserordentlichen Dunke unterbreiten oder allenfalls gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BauG als Teilzonenplan dem fakultativen Referendum unterstellen will. Sofern die Gefahrenzone in diesem Verfahrensstadium gutgeheissen wird, ist sie der Beschwerdegegnerin zur Genehmigung einzureichen. Wird sie hingegen abgewiesen, würde das vorliegende Verfahren gegenstandslos.

Die Beschwerdegegnerin wird sich die Frage zu stellen haben, ob sie die Gefahrenzone X ohne Vorbehalte, mit Auflagen oder nicht genehmigen will. Sie wird

sich weiter in jedem dieser Fälle die Frage zu stellen haben, ob ihr Genehmigungsentscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung an das Verwaltungsgericht zu versehen ist. Sofern die vorbehaltlose Genehmigung als rechtsmittelfähige Verfügung anzusehen ist, müssten die Beschwerdeführer diese wohl aus Vorsichtsgründen - da soweit ersichtlich noch kein entsprechendes bundesgerichtliches Präjudiz besteht - ebenfalls beim Verwaltungsgericht anfechten, das die Verfahren dann gegebenenfalls vereinigen könnte.

Im Rahmen der hängigen Revision des Baugesetzes wird sich der Gesetzgeber damit zu befassen haben, ob die Koordination auf Stufe Verwaltungsgericht die richtige Lösung ist oder ob man die bundesrechtlich vorgeschriebene Koordination gesetzlich auf einer tieferen Stufe, z.B. bei der Beschwerdegegnerin oder beim Involvierten [Bau- und Umweltdepartement, Anm.], verwirklichen möchte.

8. Aufgrund des Gesagten ist das vorliegende Beschwerdeverfahren bis zur Genehmigung der Gefahrenzone X durch die Beschwerdegegnerin zu sistieren. Offen gelassen werden kann vorläufig die Frage, ob die Beschwerdeführer zu ihrem Hauptantrag legitimiert sind, der die Aufhebung der gesamten Gefahrenzone X betrifft, oder im Lichte von BGE 113 Ia 236 nur zu ihrem Subeventualantrag hinsichtlich ihrer eigenen drei Parzellen.

(Verwaltungsgericht, Beschluss V 2-2009 vom 21. April 2009)

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG hat ein Verwaltungsrat, unabhängig seines Aufgabenbereiches oder der internen Aufgabenteilung, keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

(...)

2. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung greift der persönliche Ausschlussgrund von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG bei einem mitarbeitenden Verwaltungsrat ohne weiteres Platz und es bedarf diesfalls keiner weiteren Abklärungen zu seinen konkreten Verantwortlichkeiten in der Firma. Ein Verwaltungsrat hat ex lege massgebliche Entscheidungsbefugnis im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG. Denn es gehört nach dem Obligationenrecht (Art. 716 - 716b) begriffsnotwendigerweise zum Wesen eines Verwaltungsrates, dass er auf die Entscheidungsfindung der Aktiengesellschaft massgeblichen Einfluss hat, und sei es auch bloss in Form der Oberleitung oder der Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 5 OR (vgl. BGE 122 V 273, Erw.3, neustens bestätigt in BGE 8C_989/2008 vom 27. April 2009, Erw. 2 und in BGE 8C_239/2009 vom 14. August 2009, Erw. 2).
3. Ebenfalls spricht sich auch die Lehre für den Ausschluss der Ausrichtung einer Kurzarbeitsentschädigung an mitarbeitende Verwaltungsräte aus, zumal hinter dieser Regelung der Gedanke der Verhütung von Missbräuchen (u.a. beim Verwaltungsratsmitglied durch Mitbestimmung oder Mitverantwortung bei der Einfüh-

rung von Kurzarbeit) steht (vgl. Gerhards, AVIG-Kommentar, Art. 31 N 42 f.). Auch in der Botschaft zum Artikel über Kurzarbeitsentschädigung wurde bemerkt, dass mit diesem Ausschlussgrund der sich überdeckenden Interessenlage der Verwaltungsräte Rechnung getragen würde und zudem die Schwierigkeiten hinsichtlich der Überprüfbarkeit berücksichtigen würden (vgl. BBl 1980 III S. 591).

4. Entsprechend stützt sich das Kreisschreiben über die Kurzarbeitsentschädigung (KS KAE) des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO in Randziffer B41 auf die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung und hält darin fest, dass mitarbeitende Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft unmittelbar von Gesetzes wegen über eine massgebliche Entscheidung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG verfügen. Die Arbeitslosenkasse hat in diesem Fall ohne weitere Prüfung den Leistungsausschluss zu verfügen.
5. Zusammenfassend wird festgehalten, dass bei einem Verwaltungsrat die faktische Möglichkeit zur Einflussnahme begriffsnotwendig vorausgesetzt wird. Sein Ausschluss ist absolut zu verstehen und gilt unabhängig seines Aufgabenbereiches und der internen Aufgabenteilung. Die beiden Verwaltungsratsmitglieder der Beschwerdeführerin haben gemäss Handelsregistereintrag wohl keine Zeichnungsberechtigung. Sie gelten jedoch als Personen, welche zumindest die Möglichkeit haben, als Verwaltungsräte in einem fünfköpfigen Verwaltungsratsgremium Einfluss auf die Entscheidungen des Arbeitgebers und das Geschehen des Unternehmens der Beschwerdeführerin zu nehmen. So obliegt dem Verwaltungsrat auch die Aufsicht über den delegierten Geschäftsführer, welcher übrigens gemäss Handelsregisterauszug ebenfalls Verwaltungsratsmitglied der Beschwerdeführerin ist und nach deren Angaben die Kurzarbeit beantragt haben soll. Demnach ist dem von der Beschwerdegegnerin verfügten Anspruchsausschluss auf Kurzarbeitsentschädigung beizupflichten.
6. Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG lässt entsprechend den obgenannten Erwägungen bezüglich mitarbeitender Verwaltungsräte keine Möglichkeit offen, dass unter gewissen Umständen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht. Lediglich der Bundesgesetzgeber könnte allfällige in der Praxis bestehende und von der Beschwerdeführerin geltend gemachte nachteilige Auswirkungen wie Verletzung des Gleichheitsgebots bzw. Diskriminierungsverbots, Wettbewerbsnachteil oder drohende Entlassungen mit einer Ausnahmeklausel korrigieren. Diese hätte zu regeln, dass die Doppelstellung als Verwaltungsrat und Arbeitnehmer für sich alleine noch keinen Anspruchsausschluss bewirken würde, sondern die materielle Möglichkeit eines Verwaltungsrates zur direkten Einflussnahme auf die massgebenden Entscheidungen in der Gesellschaft jeweils individuell zu prüfen wären.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 15-2009 vom 15. September 2009)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Gymnasialverordnung (GymV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 36 Abs. 3 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 wird aufgehoben.

II.

Die Standeskommission bestimmt die Inkraftsetzung.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung (GymV)

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) wurde unter anderem die Mitfinanzierung der Bezirke an den Kosten des Gymnasiums geprüft. Bisher zahlen die Bezirke nach Art. 36 Abs. 3 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 (GymV) für die auf ihrem Gebiet wohnhaften Gymnasialschüler ab der 4. Klasse einen jährlichen Schülerbeitrag. Dieser entspricht der Hälfte der Vollkosten pro Schüler.

Im Rahmen der EFS war von Beginn weg stets unbestritten, dass die Bezirke von der Mitfinanzierung für das Gymnasium befreit werden sollen. Art. 36 Abs. 3 GymV sollte aufgehoben werden. In der EFS-Bilanz wurde diese Position denn auch immer als Entlastung der Bezirke und als Belastung für den Kanton geführt.

Bei den Schulgemeinden, die heute gemäss Art. 36 Abs. 2 GymV einen Teil der Untergymnasialkosten tragen, setzte sich dagegen mit dem Verzicht der Kantonalisierung der Oberstufe die Überzeugung durch, dass diese Mitfinanzierung fortbestehen soll. Die Ergänzungsbotschaft der Standeskommission vom 20. Oktober 2009 zum Grossratsbeschluss EFS begründete diese Haltung einlässlich. Die EFS-Bilanz, die ursprünglich eine Entbindung von der Kostenbeteiligung der Schulgemeinden enthielt, wurde in dieser Position korrigiert, sodass es im Vergleich zur heutigen Situation keine Änderungen gibt.

Zur Umsetzung der Änderung bei den Schulgemeinden schlug die Standeskommission dem Grossen Rat vor, auf eine Änderung von Art. 36 GymV zu verzichten. Ziffer 6.1 aus der Grossratsvorlage zur EFS, der die Änderung von Art. 36 GymV beinhaltete, sollte gestrichen werden. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag. Die EFS-Vorlage wurde demgemäss ohne Änderung von Art. 36 GymV verabschiedet.

Was die Schulgemeinden betrifft, ist dieser Beschluss korrekt. Mit dem Verzicht auf eine Änderung bleibt die Kostenbeteiligung. Dies entspricht dem klar geäusserten Willen des Grossen Rates und auch der EFS-Bilanz. Hinsichtlich der Bezirke ist der Antrag dagegen falsch. Mit einem Verzicht auf Streichung von Art. 36 Abs. 3 GymV blieben die Bezirke auch künftig kostenpflichtig. Dies widerspricht der im Zusammenhang mit der EFS auch im Grossen Rat stets vertretenen Haltung und vor allem auch der EFS-Bilanz. Art. 36 Abs. 3 GymV muss daher gestrichen werden.

Um das offenkundige Versehen zu korrigieren, unterbreitet die Ständekommission eine separate Vorlage für eine Revision der GymV. Da mit diesem Antrag die Verhältnisse im Sinne der bestehenden EFS-Bilanz bereinigt werden, hat dieser Beschluss keinen Einfluss auf die von der Landsgemeinde beschlossene Umsetzung der EFS.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gymnasialverordnung einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 11. Mai 2010

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der
Verordnung zum Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom
25. April 2004 (EG BBG),

beschliesst:

I.

Art. 21 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG) vom 21. Juni 2004 wird aufgehoben.

II.

Die Standeskommission bestimmt die Inkraftsetzung.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)

1. Ausgangslage

Mit der von der Landsgemeinde am 25. April 2010 angenommenen Vorlage zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) wurde unter anderem die Finanzierung der beruflichen Grundbildung in die alleinige Verantwortung des Kantons gelegt. Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG), der heute eine Kofinanzierung von Kanton und Lehrortsbezirk enthält, wurde hierfür so abgeändert, dass der Kanton die Kosten für den beruflichen Unterricht allein zu tragen hat, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

Bereits in der Vernehmlassungsvorlage vom 29. April 2008 wurde darauf hingewiesen, dass nach der Revision von Art. 6 EG BBG dann auch noch Art. 21 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG) aufzuheben sei. Dort ist bisher in Konkretisierung der Grundregel gemäss Art. 6 EG BBG festgelegt, dass sich der Beitrag des Lehrortsbezirks auf 40 % der Berufsschulkosten beläuft.

Mit der nun unterbreiteten Aufhebung von Art. 21 VEG BBG wird auf der Stufe des Grossrates der letzte Mosaikstein in der EFS-Vorlage gesetzt.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 11. Mai 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 wird geändert:

1. Es wird ein Art. 8a eingefügt:

Passivraucher-
schutz

¹Es gilt ein Rauchverbot nach Massgabe der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.

²Raucherräume nach Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 sind erlaubt, Raucherlokale nach Art. 3 des Bundesgesetzes können auf Gesuch hin bewilligt werden.

2. Es wird ein Art. 8b eingefügt:

Anforderungen
an Raucherräu-
me und Rau-
cherlokale

¹Ausreichend belüftet im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist der Raucherraum, wenn er Folgendes enthält:

1. eine mechanische Lüftung mit einer Zuführung von mindestens 36 m³ Frischluft pro Stunde und Platz oder
2. einen der Raumgrösse entsprechenden Luftreiniger mit HEPA-Schwebstofffilter oder
3. eine der Raumgrösse angemessene Fensterfläche, die sich zur regelmässigen Frischluftzufuhr öffnen lässt.

Die Standeskommission kann für die Anforderungen gemäss Ziff. 1 bis 3 Ausführungsregelungen erlassen.

²Raucherlokale im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen müssen die Anforderungen nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 erfüllen.

³Lüftungen oder Luftreiniger sind gemäss dem Stand der Technik zu warten.

3. Art. 13 lautet neu:

Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 20. Juni 1994 wird geändert:
 - 1.1. Es wird ein Titel "VIa. Raucherbetriebe" eingefügt.
 - 1.2. Nach dem Titel VIa. wird ein Art. 14a eingefügt:

Bewilligung ¹Bewilligungen für Raucherbetriebe gemäss und Kontrolle Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erteilt das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

²Das Lebensmittelinspektorat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherbetriebe und Raucherräume zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an die zuständige Stelle zu machen.
2. Die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 15. Juni 2009 wird geändert:
 - 2.1. Es wird im Anhang ein Titel "6. Gesundheitsgesetzgebung" eingefügt.
 - 2.2. Es wird im Anhang werden Ziffer 6.1 und 6.2 eingefügt:
 - 6.1. Rauchen in einem Raum, für den ein 40.-- Rauchverbot gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen gilt (Art. 12a Verordnung zum Gesundheitsgesetz)
 - 6.2. Unterlassen der Kennzeichnung als 100.-- Raucherbetrieb (Art. 3 lit. b Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen)
3. Art. 13 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz wird mit dem Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme im Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Herbst 2009 beschlossen, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 auf den 1. Mai 2010 in Kraft zu setzen. Damit werden abgeschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder in denen mehrere Personen arbeiten, grundsätzlich rauchfrei. Der Begriff der öffentlich zugänglichen Räume umfasst insbesondere Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen, Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten, Bildungsstätten, Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten, Restaurations- und Hotelbetriebe, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren. Geraucht werden darf also im Wesentlichen noch im Freien, in Privathaushalten und an Einzelarbeitsplätzen.

Als Ausnahme vom allgemeinen Rauchverbot in öffentlichen Räumen sieht das Gesetz vor, dass das kantonale Recht die Möglichkeit einräumen kann, Raucherinnen und Rauchern zu erlauben, in speziellen, dazu geeigneten Räumen zu rauchen. Diese Räume müssen baulich sauber abgetrennt, ausreichend belüftet und ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet sein. Sie müssen zudem über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen. Raucherräume in Restaurants dürfen maximal einen Drittel der Ausschankfläche einnehmen. Sie müssen also deutlich kleiner sein als der rauchfreie Hauptteil.

Für kleine Gastgewerbebetriebe mit einer Fläche von unter 80 m² können die Kantone zudem eine Bewilligung als Raucherlokal vorsehen. Zur Ermittlung der massgeblichen Fläche wird die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume herangezogen. Der Eingangsbereich, die Toiletten oder eine allfällige Garderobe gehören also in gleicher Weise dazu wie die Gaststube selber und andere dem Gast zugängliche Räume. Nicht dazu gehört dagegen beispielsweise die Küche. Raucherbetriebe müssen ausreichend belüftet und klar als Raucherlokal gekennzeichnet sein.

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die zugehörige Verordnung gelten ab dem 1. Mai 2010 unmittelbar. Sie gehen kantonalem Recht vor, das einen schwächeren

Passivraucherschutz aufweist. Die Kantone können aber auch weiter gehen als die Grundforderungen des Bundesrechts und strengere Regelungen erlassen. Sie können namentlich auf eine Ausnahmeregelung für Raucherrestaurants verzichten.

Die Standeskommission hat im Hinblick auf die Umsetzung der Passivrauchergesetzgebung im Kanton eine Vorlage ausgearbeitet. Diese beruht auf dem Grundsatz, dass der bundesrechtlich geforderte Schutz auf kantonaler Ebene nicht verschärft wird. Es soll also im Kanton Appenzell I.Rh. möglich sein, Raucherräume und im Rahmen der Bundesvorgaben Raucherlokale zu führen. Die hierfür erforderliche Regelung soll im Wesentlichen mittels einer Teilrevision der Gesundheitsverordnung geschaffen werden. Es werden die Grundsätze des Passivraucherschutzes festgelegt und Vorgaben betreffend Belüftung von Raucherräumen und -restaurants erlassen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Raucherlokalen wird in der Gastgewerbeverordnung geklärt. Zudem sollen leichtere Verstösse gegen die bundesgesetzlich festgelegte Strafbestimmung gegen das Rauchverbot in die Ordnungsbussenverordnung aufgenommen werden.

Da die erforderlichen Verordnungsänderungen erst im Rahmen der Grossrats-Session vom 14. Juni 2010 vorgenommen werden können, das Bundesgesetz und die zugehörige Vollzugsverordnung aber bereits am 1. Mai 2010 in Kraft treten, hat die Standeskommission zur Schliessung der Regelungslücke am 2. März 2010 einen allgemeinverbindlichen Standeskommissionsbeschluss erlassen. Dieser entspricht inhaltlich der Vorlage, wie sie nun dem Grossen Rat unterbreitet wird. Einzige Ausnahme bildet die Aufnahme von Übertretungstatbeständen in die Ordnungsbussenverordnung. Eine solche Aufnahme neuer Tatbestände in das Ordnungsbussensystem kann erst durch den Grossen Rat erfolgen. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass im Kanton Appenzell I.Rh. bis zur Verabschiedung des Geschäfts im Grossen Rat keine Bussen bei Verstössen gegen den Passivraucherschutz verteilt werden können. Alle Verstösse gegen die bereits im Bundesgesetz festgelegten Tatbestände sind bis dann im ordentlichen Strafverfahren zu verfolgen. Das abgekürzte Ordnungsbussenverfahren kommt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Anwendung.

Der Standeskommissionsbeschluss gilt ab 1. Mai 2010 und solange, bis der Grosse Rat Recht erlassen hat, welches den Standeskommissionsbeschluss inhaltlich überlagert. Dies wäre klarerweise dann der Fall, wenn die nun dem Grossen Rat unterbreitete Vorlage in Kraft tritt.

2. Vernehmlassung

Vom 22. Januar bis 15. Februar 2010 wurde der Entwurf für eine Vorlage zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung zum Passivraucherschutz einer Vernehmlassung bei den Bezirken

und Verbänden unterzogen. Am 3. Februar 2010 fand zudem ein Hearing mit dem Vorstand von Gastro Appenzellerland AI und dem Präsidenten des Gewerbeverbandes statt.

Die Vorlage wurde einhellig begrüsst. Namentlich stiess das Vorhaben, Raucherräume und Rauchergaststätten zuzulassen, auf breite Zustimmung. Kein Vernehmlassungsteilnehmer forderte weiterreichende Regelungen.

Anlass für Bemerkungen bildete einzig die Zuweisung der Zuständigkeit für die Bewilligung der Raucherbetriebe. Einige Vernehmlassungsteilnehmer könnten sich auch eine Verortung der Zuständigkeit bei den Bezirken, die im Gastgewerbebereich erstinstanzlich federführend sind, vorstellen. Andere Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst demgegenüber eine kantonale Zuständigkeit ausdrücklich, weil damit die Einheitlichkeit des Vollzugs besser garantiert werden kann.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Neuerungen

Art. 8a Passivraucherschutz

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz festgelegt, dass die Bundesgesetzgebung im Rahmen ihrer Minimalanforderungen gilt. Raucherräume sind im Kanton Appenzell I.Rh. erlaubt. Eine Bewilligung ist hierfür nicht erforderlich. Hingegen macht sich nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes strafbar, wer einen Raucherraum unterhält, welcher den gesetzlich geforderten Spezifikationen nicht entspricht.

Auch Rauchergastbetriebe sind im Kanton Appenzell I.Rh. erlaubt, allerdings dürfen diese, wie vom Bundesgesetz verlangt, gesamthaft nicht grösser sein als 80 m². Für solche Betriebe ist eine Bewilligung erforderlich.

Das bundesgesetzliche Rauchverbot gilt für öffentlich zugängliche Räume. Darunter fallen auch Vereinslokale, die durch jedermann besucht werden können. Ist der Zutritt zwar auf Vereinsmitglieder begrenzt, bezieht sich dieser aber einzig auf das Rauchen und kann jeder vor Ort die Mitgliedschaft erwerben, gilt grundsätzlich Gleiches.

Art. 8b Anforderungen an Raucherräume und Raucherlokale

Zu beachten ist, dass grundlegende Anforderungen, beispielsweise die Grösse des Raums, dessen Anteil an einer Gesamtausschankfläche, die räumliche Abgeschlossenheit des Raums oder das Vorhandensein einer selbstschliessenden Türe, bereits auf Bundesebene festgelegt sind. In der Gesundheitsverordnung geht es materiell noch um die Anforderungen an die Lüftung.

Die Vorlage sieht diesbezüglich eine Differenzierung zwischen Raucherräumen und Raucherlokalen vor: In Raucherräumen, in denen sich voraussichtlich praktisch ausschliesslich Raucher aufhalten werden, soll eine regelmässige Fensterlüftung ausreichen, während in Raucherlokalen entweder eine leistungsstarke mechanische Lüftung oder eine Luftreinigung mit einem HEPA-Schwebstofffilter verlangt wird. HEPA-Filter sind Vorrichtungen der Leistungsklassen 10-14 auf einer Skala von 17 Klassen. Sie müssen einen Gesamtabscheidungsgrad von mehr als 85 % aufweisen, damit Rauchpartikel aufgefangen werden.

Die mechanischen Lüftungen sind relativ teuer. Es ist mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- zu rechnen. Luftreiniger für kleinere Raucherräume sind demgegenüber bereits ab Fr. 2'000.-- erhältlich. Der Gesuchsteller hat, erforderlichenfalls unter Zuzug des Geräteherstellers, nachzuweisen, dass das gewählte Lüftungs- oder Luftreinigungssystem für den fraglichen Raum genügt.

Die Ständekommission kann aufgrund der Entwicklungen in der Praxis die Anforderungen für die Lüftungen genauer regeln. Zu denken ist an Leistungs- oder Qualitätsvorgaben für Luftreiniger oder an die Definition von Fensterflächen im Verhältnis zum Raumvolumen.

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

a) Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung)

Für die Bewilligung von Raucherlokalen soll die bestehende Fachstelle für das Gastgewerbe im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuständig sein. Mit dieser Lösung wird eine einheitliche Handhabung im ganzen Kanton am besten gewährleistet. Schwierigkeiten in der Koordination mit der Erteilung von Gastgewerbepatenten sind damit nicht zu befürchten, weil sich das Patent auf die Frage bezieht, ob ein Lokal als Gastwirtschaft geführt werden darf, während sich die Raucherbewilligung einzig auf den Umstand konzentriert, ob zusätzlich noch geraucht werden darf. Das Wirtepatent bleibt bestehen, ob nun eine Raucherbewilligung erteilt wird oder nicht.

Für den Fall, dass der Grosse Rat einen Zuständigkeitswechsel zu den Bezirken vornimmt, wäre zu beachten, dass hängige Gesuche sofort an die Bezirke weitergeleitet werden müssten. Zu jenem Zeitpunkt bereits erteilte Bewilligungen behalten aber uneingeschränkt ihre Gültigkeit, weil sie im Moment der Erteilung zuständigkeitsgemäss erteilt worden sind.

b) Verordnung über die Ordnungsbussen

Das Bundesgesetz stellt verschiedene Tatbestände im Zusammenhang mit dem Passivraucherschutz unter Strafe (Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen), so namentlich

der aktive Verstoss des Rauchers gegen das Rauchverbot, das fälschlicherweise Ausgeben von Räumen als Raucherräume, das Unterlassen der Kennzeichnung als Raucherbetrieb oder das Führen eines Rauchergewerbes ohne Bewilligung. Davon sollen die zwei Tathandlungen, die voraussichtlich am ehesten Anlass für Bussen geben werden und die sich am einfachsten mit einem standardisierten Bussenbetrag fassen lassen, in die kantonale Ordnungsbussenverordnung aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um das Rauchen in einem Raum, für den ein Rauchverbot herrscht. Dieser Fall wird praktisch ausschliesslich das Rauchen in einem Restaurant betreffen, für das Rauchverbot besteht. Hat ein Wirt es unterlassen, einen Raucherraum oder einen Raucherbetrieb als solchen zu bezeichnen, soll die Sache ebenfalls auf dem Ordnungsbussenweg erledigt werden können. Die übrigen Straftatbestände gemäss Bundesgesetz werden auf dem ordentlichen Strafverfolgungsweg geahndet.

c) Aufhebung von Art. 13

Nach Verabschiedung der Vorlage werden die Änderungen gemäss Art. 13, Änderung bisherigen Rechts, in der jeweiligen Verordnung nachgeführt. Damit kann Art. 13, ohne dass der Grosse Rat oder die Ständekommission nochmals darüber befinden müssten, in der Gesundheitsverordnung als aufgehoben vermerkt werden.

Inkrafttreten

Der Grossratsbeschluss tritt mit dessen Annahme in Kraft. Mit dem Inkrafttreten fällt der Ständekommissionsbeschluss vom 2. März 2010 grundsätzlich dahin, es sei denn, bei einer allfälligen Änderung der Vorlage entstünden Lücken, die mit dem Ständekommissionsbeschluss geschlossen bleiben müssten.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz einzutreten und diesen wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 30. März 2010

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Vernehmlassung Vorlage zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung zum Passivraucherschutz

Vom 22. Januar 2010 bis zum 15. Februar 2010 war die Vorlage zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung zum Passivraucherschutz in der Vernehmlassung.

Am 3. Februar 2010 fand zudem ein Hearing mit dem Vorstand von Gastro Appenzellerland AI sowie dem Präsidenten des Gewerbeverbandes statt, an dem seitens des Kantons Landesfährnich Melchior Looser und Ratschreiber Markus Dörig teilnahmen.

Ergebnisse im Überblick

Bezirk Appenzell	Einverstanden.
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> – Einverstanden. – Bewilligung für Raucherbetriebe soll durch Bezirke erteilt werden. Bezirk ist für Gastgewerbe verantwortlich. Nicht mehrere Ansprechpartner schaffen. Wenn kantonale Bewilligung, dann eher eine solche des BUD.
Bezirk Rüte	Einverstanden.
Bezirk Oberegg	<ul style="list-style-type: none"> – Einverstanden, dass nur Minimum umgesetzt wird. – Es wird eine Übergangsfrist verlangt. Bewilligung Raucherbeizen richtigerweise beim Bezirk. – Es stellt sich aber die Frage, ob zuerst die Raucherbewilligung oder das Wirtepatent auszustellen ist.
Bezirk Schwende	Verzicht auf Stellungnahme, zumal nur Minimum umgesetzt wird.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Einverstanden. Unterstützt Absicht, nur Bundesminimum umzusetzen.
Gastro Appenzellerland AI	<ul style="list-style-type: none"> – Einverstanden, dass nur Minimum umgesetzt wird. – Alle kommerziell genutzten Räume müssen eingeschlossen sein, auch Festzelte, Vereinslokale, Tankstellenshops, Clublokale für Mitglieder, Partyräume, die vermietet werden, landwirtschaftliche Nebenbetriebe wie Aufenthalts- und Schlafräume in Alphütten oder beim Schlafen im Stroh, Pensionen etc. – Belüftung: Mechanische Lüftung nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 ohne Mindestleistung angeben. Für diesen Punkt sollte nicht ein Ingenieur beigezogen werden müssen. – Mehrheit begrüsst zwar, dass Kanton Bewilligung für Raucherbeizen macht, weil Praxis der Bezirke bisher zu wünschen übrig liess. Aus Bürger- und Gesuchstellersicht ist die Lösung aber nicht günstig. Kompetenz soll da-

	her trotzdem den Bezirken gegeben werden.
Spital und Pflegeheim Appenzell	Einverstanden. Bereits umgesetzt.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz,

beschliesst:

I.

Art. 5 wird zu Art. 5 Abs. 1 und mit folgendem Abs. 2 ergänzt:

²Der Kanton betreibt eine Mütter- und Väterberatungsstelle oder sorgt mittels Leistungsauftrag für ein ausreichendes Angebot.

II.

Es wird ein Art. 12a eingefügt:

Berichterstat-
tung

¹Einrichtungen, an die der Kanton Kostenbeiträge leistet, haben dem Departement jährlich gemäss dessen Vorgaben über die erbrachten Leistungen, die Kosten, die Finanzierung und weitere für Aufsicht und Planung relevante Fakten zu berichten.

²Der Kanton ist befugt, die planungsrelevanten Leistungs- und Finanzkennzahlen der Leistungserbringer in geeigneter Form zu publizieren.

III.

Nach Art. 12a wird ein Kapitel Va. "Finanzierung" eingefügt.

IV.

Es wird ein Art. 12b eingefügt:

Besondere Beiträge

¹Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 2. Satz des Gesundheitsgesetzes kann der Kanton Beiträge ausrichten:

- a. an kantonseigene Heime, die nicht auf der Pflegeheimliste stehen;
- b. für nicht-pflegerische Leistungen wie Hauspflege oder Haushilfe, die von einer Institution im Auftrage des Kantons erbracht werden.

²Die Standeskommission regelt die Details.

V.

Es wird ein Art. 12c eingefügt:

Akut- und Übergangspflege

¹Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25 Abs. 2 KVG setzt das kumulative Bestehen folgender Bedingungen voraus:

- a. Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig.
- b. Der Patient benötigt eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal.
- c. Ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert.
- d. Ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert.
- e. Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, sodass der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann.

²Soweit zusätzlich medizinische, therapeutische oder psychosoziale Betreuung oder Behandlung notwendig sind, können diese ambulant oder im Pflegeheim als Einzelleistungen erbracht werden. Diese Massnahmen sind nicht Bestandteil der Akut- und Übergangspflege.

³Die Standeskommission legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen fest.

VI.

Es wird ein Art. 12d eingefügt:

- Anerkannte Kosten ¹Die Standeskommission legt die normativ anerkannten Pflegekosten jährlich wie folgt fest:
- a. im stationären Bereich auf der Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Tag und Pflegebedarfsstufe in gleichartigen Institutionen;
 - b. im ambulanten Bereich auf Basis des anrechenbaren Aufwandes pro Leistungsart und -stunde in gleichartigen Institutionen; bei Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag werden die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen berücksichtigt.
- ²Die Festlegung für ein Beitragsjahr erfolgt auf der Basis der Daten des vorausgehenden Rechnungsjahres. Für Fälle, in denen diese Daten zum Zeitpunkt der Festlegung nicht vorliegen, kann die Standeskommission das Nähere regeln.

VII.

Es wird ein Art. 12e eingefügt:

- Betriebsführung und Rechnungslegung Die Standeskommission kann Bestimmungen über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen, die Taxgestaltung sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung erlassen.

VIII.

Es wird ein Art. 13a eingefügt:

- Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000 wird aufgehoben.

IX.

Dieser Grossratsbeschluss tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 13. Juni 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (BBl 2008 5247; SR 831.10) verabschiedet. Dieses betrifft die Krankenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Ergänzungsleistungen (EL). Am 4. Dezember 2009 hat der Bundesrat beschlossen, die neue Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Die neue Pflegefinanzierung macht verschiedene Anpassungen in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung notwendig. Die Landsgemeinde vom 25. April 2010 wird über die entsprechende Revision des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) entscheiden. Darüber hinaus werden auch auf Verordnungsebene und bei den Ständeskommissionsbeschlüssen Anpassungen notwendig. In der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung; GS 800.010) sind insbesondere die Grundlagen für die Anerkennung von Pflegekosten, das Berichterstattungswesen und besondere Beiträge zu regeln.

Von der neuen Pflegefinanzierung betroffen ist aber auch die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000 (Spitexverordnung; GS 810.110). Ein Teil der dortigen Bestimmungen wäre aufgrund der Neuerungen auf Bundesebene zu streichen oder zu revidieren. Zudem enthält diese Verordnung mehrere Regelungen, die bereits an anderer Stelle in der Gesundheitsgesetzgebung in gleicher Weise geregelt sind. Es wird daher vorgeschlagen, die verbleibenden, materiell immer noch notwendigen Bestimmungen in die Verordnung zum Gesundheitsgesetz zu integrieren und die Spitexverordnung als eigenständigen Erlass aufzuheben.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Ausführungsanordnungen folgt, soweit das Gesundheitsgesetz keine direkte Zuständigkeit der Ständeskommission, des Departements oder anderer Organe vorsieht, dem üblichen Weg: Nach Art. 43 Gesundheitsgesetz erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Der vorgelegte Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz setzt die neue Pflege-

finanzierung, die in den elementaren Belangen im Gesundheitsgesetz verankert ist, in diesem Sinne auf der Verordnungsebene fort.

Im Nachgang zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz wird die Standeskommission im Weiteren folgende Regelwerke erlassen oder revidieren:

- Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (neu): Vollzugsbestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung, insbesondere die Festlegung der Restkosten gemäss dem neuen Art. 38b Abs. 1 Gesundheitsgesetz.
- Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Mai 2008 (GEL; GS 831.211): allenfalls neue Festlegung der Begrenzung der Übernahme der Heim- und Spitaltaxen, da gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung die Kantone dafür sorgen müssen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet wird. Dieser Standeskommissionsbeschluss kann erst angepasst werden, wenn die Kosten- und Tax-Situation der Heime hinlänglich bekannt sein wird.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Gesundheitsvorsorge/Prävention

Der Betrieb einer Mütter- und Väterberatungsstelle durch den Kanton ist bisher in Art. 5 lit. a der Spitexverordnung geregelt. Da diese Verordnung aufgehoben werden soll, wird die entsprechende Bestimmung in die Verordnung zum Gesundheitsgesetz überführt. Das Hauptziel der Mütter- und Väterberatung liegt in der Prävention von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Kleinkindern. Die Bestimmung wird als Art. 5 Abs. 2 in die Gesundheitsverordnung aufgenommen.

Art. 12a Berichterstattung

Mit Art. 12a der Gesundheitsverordnung wird Art. 25 Abs. 3 Gesundheitsgesetz präzisiert. Zudem wird festgehalten, dass der Kanton Daten der Leistungserbringer veröffentlichen darf. Dass hierbei der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, die nicht in der Verordnung festgehalten zu werden braucht. Dieser Schutz ergibt sich bereits aus dem Datenschutzgesetz und dem Zivilgesetzbuch.

Kapitel Va. Finanzierung

Da dieses Kapitel in den Ausführungsbestimmungen bisher nicht vorgesehen war, ist es für die Umsetzung der Pflegefinanzierung neu zu schaffen.

Art. 12b Besondere Beiträge

In Abs. 1 werden die Ausnahmen zu Art. 38a Abs. 2 Gesundheitsgesetz abschliessend aufgezählt:

Gemäss lit. a geht es dabei einerseits um Alters- und Pflegeheime des Kantons, die nicht auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind. Konkret betrifft diese Bestimmung das Altersheim Torfnest in Oberegg, für welches aufgrund seiner Kleinheit unter den geltenden Bestimmungen die Aufnahme auf die Pflegeheimliste eher nicht in Frage kommt. Der Kanton soll sich an diesem Heim weiterhin finanziell beteiligen. Dabei wird er darauf achten, dass Bewohner des Altersheims Torfnest nicht schlechter gestellt werden als Bewohner anderer kantonalen Heime.

In Abs. 1 lit. b wird die Basis für eine finanzielle Beteiligung des Kantons an nicht-pflegerischen Leistungen von Organisationen der Altershilfe und der spital-externen Kranken- und Gesundheitspflege geschaffen. In der Hauptsache geht es um die Mitfinanzierung der Leistungen der Haushilfe und Hauspflege, die durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. erbracht werden, sowie um die Leistungen der Pro Senectute Appenzell I.Rh. im Bereich der Altershilfe, beispielsweise die Tagesbetreuungsstätte im Gontenbad oder der Mahlzeiten-dienst. Beide Organisationen verfügen über einen entsprechenden Leistungsauftrag.

Abs. 2 erteilt der Standeskommission die Kompetenz, zu diesen beiden Ausnahmen weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 12c Akut- und Übergangspflege

Da es der Bundesgesetzgeber unterlassen hat, die Akut- und Übergangspflege zu definieren, muss dies in den kantonalen Vollzugsbestimmungen nachgeholt werden. Art. 12c Abs. 1 und 2 Gesundheitsverordnung entsprechen der Definitionsempfehlung, wie sie die schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz zuhanden der Kantone abgegeben hat.

Im Gegensatz zu den übrigen Pflegeleistungen, für die der Bund die Tarife der Krankenversicherer mittels Verordnung festlegt, haben für die Akut- und Übergangspflege die Leistungserbringer mit den Versicherern Pauschalen auszuhandeln. Diese Pauschalen werden gemäss den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a KVG) auf Kanton und Krankenversiche-

rer aufgeteilt. Gemäss KVG hat der Kantonsanteil mindestens 55 % zu betragen, kann aber auch höher liegen.

Nach Art. 12c Abs. 3 Gesundheitsverordnung legt die Standeskommission den Anteil des Kantons für die Akut- und Übergangspflege fest. Zurzeit ist mit einem geringen Mengenvolumen an Akut- und Übergangspflege zu rechnen, weshalb die Kompetenz auf Standeskommissionsebene stufengerecht ist.

Art. 12d Anerkannte Kosten

Gemäss Art. 38b Abs. 1 Gesundheitsgesetz hat die Standeskommission die anerkannten Kosten und die Beiträge des Kantons zur Restkostenfinanzierung in der Pflege festzulegen. Mit Art. 12d der Gesundheitsverordnung wird festgehalten, nach welchen Massstäben die anerkannten Kosten zu bestimmen sind. Im stationären Bereich (Abs. 1 lit. a) ist auf den durchschnittlichen anrechenbaren Aufwand pro Tag und Pflegebedarfsstufe abzustellen. In den Durchschnitt einzubeziehen sind die Werte von Institutionen mit dem gleichen Leistungsangebot. Damit sollen überdurchschnittlich hohe Kosten einzelner Anbieter gezielt gesenkt werden können. Bei Institutionen mit einer tieferen Kostenstruktur wird dagegen in der Regel keine Anhebung auf den Durchschnittswert vorgenommen. Die Kostenentwicklung soll auf diese Weise bewusst gedämpft werden.

Im ambulanten Bereich sollen die anrechenbaren Kosten in analoger Weise für jede Leistungsart und -stunde festgelegt werden. Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag müssen zwecks Versorgungssicherung Vorhalteleistungen erbringen, die höhere Kosten nach sich ziehen. Diese Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen gilt es von Seiten des Kantons bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen.

Die Festlegung der anerkannten Kosten soll jährlich für das laufende Beitragsjahr auf der Basis der Daten des vorausgehenden Rechnungsjahres erfolgen (Abs. 2). Damit soll gewährleistet werden, dass die Berechnung auf möglichst zeitnahen Daten erfolgt. Indessen wird es in der Praxis unvermeidlich sein, dass zum Zeitpunkt der Festlegung nicht alle Daten zur Verfügung stehen. Für diese Fälle soll die Standeskommission in genereller Weise die Datenbasis festlegen können. Hierbei soll sie sich nach Möglichkeit wiederum vom Prinzip der Erfassung möglichst zeitnaher Daten leiten lassen.

Art. 12e Betriebsführung und Rechnungslegung

Die Notwendigkeit der Anerkennung der anrechenbaren Kosten durch die Standeskommission (vgl. Art. 12d Gesundheitsverordnung) bedingt, dass der Standeskommission auch die Kompetenz zukommt, den betroffenen Betrieben Vorgaben über die Betriebs- und Rech-

nungsführung, die Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung zu machen. Zudem soll sie nötigenfalls auch Bestimmungen zur Taxgestaltung erlassen können, beispielsweise zur Durchsetzung des Tarifschutzes (Art. 44 KVG).

Art. 13a Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Erlass der Revision der Gesundheitsverordnung kann die Spitexverordnung aufgehoben werden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2010

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision der
Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Neue Pflegefinanzierung)**

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt dem Grossen Rat folgende Änderung:

Antrag

In Art. 12c Abs. 2 soll der Ausdruck "im Pflegeheim" durch "stationär" ersetzt werden.

Begründung

Die in dieser Bestimmung erwähnte stationäre Betreuung oder Behandlung soll nicht nur im Pflegeheim, sondern auch in anderen der Gesundheitsversorgung dienenden Institutionen erbracht werden können. Die Einschränkung auf das Pflegeheim erscheint der Kommission nicht gerechtfertigt.

Neue Pflegefinanzierung / Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz und Standeskommissionsbeschluss über die neue Pflegefinanzierung

Vernehmlassungsbericht

1. Einleitung

Am 13. Juni 2008 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die neue Pflegefinanzierung (BBl 2008 5247; SR 831.10) beschlossen. Dieses betrifft die Krankenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Ergänzungsleistungen (EL). Die neue Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, durch die Versicherten und die öffentliche Hand neu. Die neue Pflegefinanzierung samt zugehörigen Ausführungsverordnungen des Bundes tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Auf Ebene des Kantons müssen die nötigen Vollzugsbestimmungen erlassen werden. Dabei geht es einerseits um gesetzliche Anpassungen (Revision des Gesundheitsgesetzes), die vom Grossen Rat bereits beschlossen wurden und an der Landsgemeinde 2010 zur Abstimmung gelangen. Nur unter Wahrung dieses Abstimmungstermins kann die fristgerechte Einführung der neuen Pflegefinanzierung auf Kantonsebene sichergestellt werden. Die Gesetzgebungsarbeiten mussten daher dringlich an die Hand genommen werden, weshalb zur Gesetzesvorlage aus zeitlichen Gründen keine Vernehmlassung bei den betroffenen Kreisen durchgeführt werden konnte. Die Gesetzesvorlage wurde bewusst auf die wesentlichen, auf dieser Stufe zu regelnden Punkte beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung der Pflegefinanzierung im Kanton Appenzell A.Rh. wird daher zu wesentlichen Teilen in den zugehörigen Verordnungsbestimmungen und im entsprechenden Standeskommissionsbeschluss erfolgen.

Die Standeskommission hat daher beschlossen, den betroffenen Kreisen Gelegenheit zu geben, sich zu den Entwürfen der Vollzugsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes zu äussern. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) wurde mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Mit Schreiben vom 10. März 2010 lud das GSD folgende Adressaten zur Stellungnahme zu den Entwürfen bis 1. April 2010 ein:

- Spital und Pflegeheim Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell
- Altersheim Gontenbad, Gontenstrasse 53, 9108 Gonten
- Betreuungs-Zentrum Heiden, Gerbestrasse 3, 9410 Heiden
- Gerontopsychiatrisches Pflegeheim PZA, Postfach, 9101 Herisau
- Curaviva Appenzellerland, Herr I. Selmanaj, Präsident, Haus Vorderdorf, Wäldlerstr. 4, 9043 Trogen
- Spitex-Verein Appenzell A.Rh., Eggerstandenstrasse 2a, 9050 Appenzell
- Pro Senectute Appenzell A.Rh., Marktgasse 10c, 9050 Appenzell
- Hausbetreuungsdienst für Stadt und Land, Schwarztorstrasse 69, 3000 Bern 14
- Spitex privée Suisse, Uferweg 15, 3000 Bern 13
- senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen, Monbijoustr. 14, Postfach 5236, 3001 Bern
- santésuisse, Standort Zürich, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich

Die innerkantonalen Leistungserbringer Spital und Pflegeheim Appenzell und Altersheim Gontenbad sowie Curaviva Appenzellerland nahmen im Rahmen einer mündlichen Anhörung im GSD vom 25. März 2010 grundsätzlich zustimmend Stellung und verzichteten auf eine schriftliche Eingabe. Keine Stellungnahme eingegangen ist zudem vom Betreuungs-Zentrum Heiden und vom Gerontopsychiatrischen Pflegeheim PZA in Herisau. Die anderen Eingeladenen haben fristgerecht Stellung genommen; der Verband Spitex privée Suisse hat seine Stellungnahme für sich selbst sowie für den ihm angeschlossenen Hausbetreuungsdienst für Stadt und Land abgegeben.

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. hat zudem einen Mitbericht abgegeben, der sich weniger auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen bezieht als auf Überlegungen zu den tatsächlichen und kostenmässigen Auswirkungen der Änderungen in der Ergänzungsleistungsgesetzgebung des Bundes. Die Inhalte dieses Mitberichts werden daher in diesem Vernehmlassungsbericht nicht dargestellt.

2. Ergebnisse

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen
Für <i>Pro Senectute Appenzell I.Rh.</i> sind die Grundlagen zur neuen Pflegefinanzierung in den zugestellten Entwürfen durchdacht und bilden für die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung eine gute Basis.
<i>Spitex privée Suisse</i> führt einleitend seine zentralen Grundsätze / Forderungen für die neue Pflegefinanzierung auf, nämlich: <ul style="list-style-type: none">- rechtsgleiche Behandlung aller Anbieter- rechtsgleiche Behandlung aller Leistungsbezüger- Restfinanzierung: vollständige Kostentransparenz und -wahrheit / klare Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Aufwände- 20 % Kostenbeteiligung ambulant wie stationär- Verrechnungs-/Abrechnungssystem: einheitlich und via kantonale Clearingstelle- Akut- und Übergangspflege soll durch jeden zugelassen Leistungserbringer erbracht werden dürfen- Wahlfreiheit in den Gemeinden zwischen den verschiedenen ambulanten Leistungserbringern- Nichtpflegerische Leistungen sind auch restzufinanzieren, wenn sie von privaten Leistungserbringern erbracht werden
<i>senesuisse</i> kann sich mit den vorgelegten Änderungen einverstanden erklären, da sie ihren grundlegenden Prinzipien (Wirtschaftlichkeit, Selbstverantwortung und Freiheit) genügen. Insbesondere sei eine einheitliche Restfinanzierung für alle Leistungserbringer sichergestellt. Zukunftsweisend wäre für <i>senesuisse</i> ein Wechsel hin zur Subjektfinanzierung mit einer einheitlichen Infrastrukturkostenpauschale (anstelle von Beiträgen für nicht-pflegerische Leistungen) gewesen.
<i>santésuisse</i> weist darauf hin, dass die KVG-pflichtigen Pflegekosten im Kanton Appenzell aufgrund einer einmaligen Umstellung per 1. Januar 2011 um ca. Fr. 320'000.-- bzw. 17 % steigen werden. Hier sind Auswirkungen auf die KVG-Prämien zu erwarten. <i>santésuisse</i> regt daher an, dass der Kanton eine lineare Anpassung der heutigen Tarife auf die neuen Beiträge während der dreijährigen Angleichungsphase prüft.

2.2. Bemerkungen zur Aufhebung der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000

a) Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen
Der <i>Spitex-Verein Appenzell I.Rh.</i> bedauert generell, dass die Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege aufgehoben wird und die Regelung der Inhalte neu in verschiedenen Gesetzen, Beschlüssen und Verordnungen zu suchen sind. Für die Spitex war es in der Handhabung von Vorteil, die Bestimmungen in einer Verordnung zusammengefasst aufgeführt zu haben.

b) Zu den einzelnen Artikeln

Bemerkungen
Der <i>Spitex-Verein Appenzell I.Rh.</i> ist der Ansicht, dass Art. 3 Abs. 1 der Spitex-Verordnung nicht aufgehoben werden kann, da der Tarif für die Akut- und Übergangspflege, ebenfalls kassenpflichtige Leistungen, weiterhin mit den Krankenversicherern verhandelt und von der Standeskommission genehmigt werden muss.

2.3. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss betr. Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Grossratsbeschluss	Bemerkungen
<p>II. Es wird ein Art. 12a eingefügt: ¹Einrichtungen, an die der Kanton Kostenbeiträge leistet, haben dem Departement jährlich gemäss dessen Vorgaben über die erbrachten Leistungen, die Kosten, die Finanzierung und weitere für Aufsicht und Planung relevante Fakten zu berichten. ²Der Kanton ist befugt, die planungsrelevanten Leistungs- und Finanzkennzahlen der Leistungserbringer in geeigneter Form zu publizieren.</p>	<p><i>Spitex privée Suisse</i> regt an, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: ²Der Kanton ist befugt, die planungsrelevanten Leistungs- und Finanzkennzahlen der Leistungserbringer in geeigneter Form <u>unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes der Organisationen, deren Klienten und Personals anonymisiert</u> zu publizieren. Begründung: Der Kanton hat zu gewährleisten, dass schutzwürdige Interessen beachtet werden. Veröffentlichungen nur mit Zustimmung der Betriebe. <i>senesuisse</i> hält fest, dass sich die Datenerhebungen auf die Pflegekosten beschränken müssen und höchst vertraulich zu behandeln sein werden. Das Recht, Daten über die Betreuung und Hotellerie zu erheben sowie irgendwelche Daten nebst der SOMED veröffentlichen zu dürfen, wird von <i>senesuisse</i> bestritten.</p>
<p>IV. Es wird ein Art. 12b eingefügt: ¹Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 2. Satz des Gesundheitsgesetzes kann der Kanton Beiträge ausrichten a. an kantonseigene Heime, die nicht auf der Pflegeheimliste stehen; b. für nicht-pflegerische Leistungen, die von einer Institution im Auftrag des Kantons erbracht werden. ²Die Standeskommission regelt die Details.</p>	<p>Der <i>Spitex-Verein Appenzell I.Rh.</i> beantragt folgende Ergänzung: b. für nicht pflegerische Leistungen, wie Hauspflege und Haushilfe - ; Begründung: da bei der Aufhebung der Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege, der Art. 5 Gesundheitsdienst wegfällt und damit die Hauspflege nirgends mehr explizit erwähnt wird. <i>Spitex privée Suisse</i> regt an, Abs. 1 lit. b wie folgt zu ändern: b. für nicht-pflegerische Leistungen, die von einer <u>zugelassenen ambulanten</u> Institution im Auftrag des Kantons <u>oder aufgrund ärztlicher Verordnung und mittels</u></p>

	<p><u>Bedarfsabklärung mit einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument</u> erbracht werden.</p> <p>Begründung: Auch Leistungen, die mit einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument nachgewiesen werden oder aufgrund ärztlicher Verordnung, sind vom Kanton zu subventionieren. Beiträge an nicht-pflegerische Leistungen sind separat auszuweisen (Kostenwahrheit). Eine allfällige Quersubventionierung von Pflegeleistungen über die Finanzierung nicht-pflegerischer Angebote muss ausgeschlossen werden.</p> <p><i>senesuisse</i> ist der Auffassung, dass generell auf Subventionen zur Deckung von Betriebsverlusten zu verzichten ist, soweit diese nicht pflegebedingt sind. Insbesondere Abs. 1 lit. a wird als kontraproduktiv bezeichnet, während lit. b belassen werden könne.</p>
<p>V. Es wird ein Art. 12c eingefügt: Die Ständekommission legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen fest.</p>	<p><i>Spitex privée Suisse</i> hält fest, dass sich die neue Leistungsart nicht von der Langzeitpflege differenzieren und deshalb jeder zugelassene Leistungserbringer auch Leistungen der Akut- und Übergangspflege erbringen können. Für die entsprechenden Tarifverhandlungen seien alle Leistungserbringer bzw. Branchenverbände zu berücksichtigen.</p> <p><i>senesuisse</i> schlägt vor, die "Akut- und Übergangspflege" auf Kantonebene gemäss Vorschlag der GDK Schweiz zu definieren. Sie erachtet dies als notwendig für die Abgrenzung zu einem Spitalaufenthalt, der Geriatrie, der Langzeitpflege im Pflegeheim sowie der Rehabilitation.</p> <p><i>Santésuisse</i> stellt dieselbe Forderung auf (vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 2 des Ständekommissionsbeschlusses).</p>
<p>VI. Es wird ein neuer Art. 12d eingefügt: ¹Die Ständekommission legt die normativ anerkannten Pflegekosten wie folgt fest: a. im stationären Bereich auf Basis des durchschnittlichen anrechenbaren Aufwandes pro Tag und Pflegebedarfsstufe; b. im ambulanten Bereich auf Basis des durchschnittlichen anrechenbaren Aufwandes pro Leistungsart und -stunde. Bei Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag sind die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu berücksichtigen. ²Die Festlegung erfolgt jährlich für das laufende Beitragsjahr auf der Basis des vorausgehenden Rechnungsjahres.</p>	<p><i>Spitex privée Suisse</i> regt an, Abs. 1 mit einem lit. c wie folgt zu ergänzen: c. Bei Spitex-Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag sind die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen separat auszuweisen und gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: für eine vollumfängliche Kostentransparenz und -wahrheit ist es zwingend notwendig, dass die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen separat ausgewiesen werden. Eine Querfinanzierung mit Restfinanzierungsbeiträgen für KLV-Leistungen wäre nicht zulässig. Dies führte zur Benachteiligung von anderen (privaten) Leistungserbringern.</p> <p><i>senesuisse</i> lehnt es ab, wenn zur Berechnung des Kostenmaximums auf Anbieter mit unterdurchschnittlichen Kosten abgestellt würde. Aus Praktikabilitätsgründen würde eine "Kostenvermutung" mit einer Grenze, oberhalb welcher Einzelfälle geprüft werden könnten, akzeptiert. Solche "normativ anerkannten Pflegekosten" müssen gemäss <i>senesuisse</i> deutlich</p>

	über dem Durchschnitt liegen, Vorschlag: 130 % des Durchschnitts.
<p>VII. Es wird ein neuer Art. 12e eingefügt: Die Ständekommission kann Bestimmungen über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen, die Taxgestaltung sowie die wirtschaftliche Leistungserbringung erlassen.</p>	<p>Der <i>Spitex-Verein Appenzell I.Rh.</i> wünscht, dass Vorschriften zur Rechnungsführung kompatibel sein sollen mit dem Spitex-Finanzmanual und dem Spitex branchenspezifischem EDV-Programm.</p> <p><i>Spitex privée Suisse</i> hält es für wünschbar, dass die Regelungen im Rahmen eines korrekten Kosten-Nutzen-Verhältnisses stehen, betriebswirtschaftlich vertretbar sind und keine Zusatzaufwände generieren.</p> <p><i>senesuisse</i> hält fest, dass sich die Datenerhebungen auf die Pflegekosten beschränken müssen und keine Daten über die Betreuung und Hotellerie erhoben werden dürften.</p>

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für den Neubau
einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp, wird ein Kredit von insgesamt Fr. 390'000.-- gewährt (Preisbasis März 2010).

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten und weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7^{ter} Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp

1. Ausgangslage

Die Gemeinalp Seealp liegt zwischen der ersten und der zweiten Alpsteinkette auf einer Höhe von 1070 bis 1810 m ü. M. Die Seealp ist die bekannteste Gegend im Alpstein und touristisch sehr stark genutzt. Sie erstreckt sich über eine Weidefläche von 127 ha 91 a. Sie ist in drei Alpteile gegliedert: Reslen, Wald und Seealp Boden. Der Alpteil Seealp Boden umfasst insgesamt acht Alprechte mit 88 Stössen.

Das Alprecht Spitzigstein, im Alpteil Seealp Boden gelegen, wurde im Dezember 1942 vom Kanton Appenzell I.Rh. gekauft. Das Alprecht berechtigt zum Auftrieb von 12 Stössen. Die Milch wird auf dem Alpbetrieb zu Käse, Mutschli und Butter verarbeitet. Die Gebäude des Alprechts Spitzigstein umfassen eine Melster, die Alphütte, einen Schweinestall sowie die Käseerei.

Die Alphütte ist erst vor einigen Jahren renoviert worden. Sie ist in einem guten Zustand. Ebenfalls in einem guten Zustand befinden sich der Schweinestall und die Käserei. Dagegen erweist sich die Melster in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Der Bretterschirm, die Fenster und die Türen sind mit dem Lauf der Zeit in Mitleidenschaft gezogen worden. Zudem sind die Raumverhältnisse in diesem Gebäude mit seinem doppelseitigen Stall zu je zwölf Kuhplätzen und einem Heuraum von lediglich 35 m² sehr eng. Auch die Beleuchtungssituation für die Tiere ist sehr ungünstig. Der Allgemeinzustand der Melster und die engen, insgesamt ungenügenden Platzverhältnisse machen einen Neubau erforderlich.

2. Variante Grosstall

Die Gelegenheit, dass auf Alp Spitzigstein eine neue Melster zu erstellen ist, wurde genutzt, um der Frage nachzugehen, ob mit einer gemeinsamen Stallhaltung auf Seealp Boden eine vorteilhafte Lösung realisiert werden könnte. Da die Alprechte im Alpteil Seealp Boden sowohl im Besitz des Kantons als auch von Privatpersonen sind, wurden in die Diskussion um den Bau eines Grosstalles alle Besitzer einbezogen.

In der Folge wurde die Möglichkeit eines Stalles für 60 Kühe konkretisiert. Die gemeinsame Tierhaltung in diesem Alpstall wurde bewusst auf die kantonseigenen Alprechte beschränkt. Das Raumprogramm, das von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB auf dieser Basis ausgearbeitet wurde, umfasste schliesslich folgende Elemente:

- Anbindestall für 60 Milchkühe
- Schwemmentmistung (23 m³ Lagervolumen)
- Milchammer 10.5 m²
- Futterraum 10.5 m²
- Jauchegrube 141 m³
- Mistplatte 12 m²
- 2 Rohrmelkanlagen à 3 Melkeinheiten
- 3'000 l Kühltank für Milchlagerung

Mit einem Grossstall in der beschriebenen Art und am vorgesehenen Standort verbinden sich verschiedene Vor- und Nachteile:

Vorteile

- Verbesserung der Arbeitswirtschaftlichkeit
- Reduktion der Investitionskosten pro Tierplatz
- Konzentration von Investitionsbedarf der Gebäude auf ein Objekt
- Konzentration der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einen Punkt
- Verbessertes Überblick in Milchproduktion (Qualität der Milch für Käseherstellung)

Nachteile

- Geringere Eigenverantwortung der einzelnen Sennen
- Aufwändige Administration der Alpnutzung
- Ungenutzte Stallgebäude der verschiedenen Alprechte
- Grosse Gebäudehülle (Ästhetik)
- Weitere Wege für Tiere zu den Weiden

Vor allem die Grösse des Gebäudes in der sehr sensiblen und prächtigen, touristisch intensiv genutzten Naturlandschaft von Seealp stand einer Realisierung einer Grossstallung sehr schnell deutlich entgegen. Im Gespräch mit den Alpsennen zeigte sich zudem bald der Wunsch, dass die Alpsennen der privaten Alprechte ihr Recht weiterhin als Einzelbestossung führen möchten. Von einer Detailbearbeitung dieses Projektes wurde in der Folge Abstand genommen.

3. Neubau Melster

Aufgrund der Notwendigkeit, die Gebäude bezüglich Arbeitswirtschaftlichkeit, Tierschutz und Allgemeinzustand zu verbessern, wurde die Neuerstellung einer Melster für das Alprecht Spitzigstein ins Auge gefasst. Diese Lösung zeigte sich als mit der Umgebung durchaus vereinbar.

Zusammen mit dem Alprecht Spitzigstein werden die Rechte "Stüber", "Zidlertonis" und "Jockesebadonis" vom selben Pächter bewirtschaftet. Aufgrund dieser Bewirtschaftungsform wurde hierauf das Raumprogramm für eine neue Melster ausgearbeitet, welches wie folgt aussieht:

- Anbindestall 25 Milchkühe
- 25 Mastschweine mit Auslauf
- 4 Kälberplätze
- 10 Ziegenplätze
- Milchammer
- Knechtekammer
- Heu- und Strohlager
- Jauchegrube 68 m³
- Mistplatte 25 m²

Die Schweinehaltung muss im Stall integriert werden, damit die anfallende Schotte aus der Käseproduktion auf der Alp verwertet werden kann. Es entfallen somit unnötige Transporte ins Talgebiet. Der Einbau einer Knechtekammer ist nötig, weil die Käseproduktion auf der Alp sehr viel Zeit beansprucht. Die Anstellung einer Hilfsperson für die täglichen Stallarbeiten ist deshalb notwendig. Die räumlichen Verhältnisse in der Alphütte sind derart beschränkt, dass ein Zimmer im Neubau der Melster als einzig sinnvolle Lösung erscheint.

Unter Berücksichtigung von Anliegen der Fachkommission Heimatschutz und der Fachkommission Denkmalpflege wurde ein Projekt erarbeitet, das sich gut in die Alplandschaft einfügt. Es handelt sich um ein Gebäude mit einem Mauersockel und Holzfassaden. Das Obergeschoss ist geschindelt. Die Eindeckung des Satteldachs erfolgt mit Flacheternit. Die Kosten betragen total rund Fr. 390'000.--. Die neue Melster kommt westlich der heutigen Gebäude zu stehen, mit einer Firstrichtung von Nord nach Süd.

Derzeit ist man auch daran, die Frage zu prüfen, ob im Bereich der Käseverarbeitung auf Alp Spitzigstein Verbesserungen erzielt werden können. Allfällige hieraus entstehende bauliche Anpassungen sind vom vorliegenden Kreditbegehren nicht berührt.

4. Kosten

Mit dem Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein sind nach heutigem Verfahrensstand folgende Kosten verbunden:

Gebühren, Planung, Ingenieurarbeiten und Bauführung	Fr.	45'000.--
Bauarbeiten: Holzbau, Tiefbau, Maurer, Spengler, Elektriker, Dachdecker	Fr.	280'000.--
Einrichtungen	Fr.	30'000.--
Nebearbeiten, Versicherungen	Fr.	5'000.--
Unvorhergesehenes	Fr.	30'000.--
Total	zirka Fr.	390'000.--

Zur Finanzierung der Investitionen wurde bereits in den Rechnungen 2007 und 2008 eine Rückstellung von insgesamt Fr. 400'000.-- gemacht. Der Neubau kann also ohne neue Belastung der laufenden Rechnung realisiert werden. Nach Realisierung des Neubaus der Melster wird auch der Pachtzins angepasst werden müssen, womit die Rechnung für den Kanton weiter entlastet wird.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 13. April 2010

Namens Landammann und Standeskommission

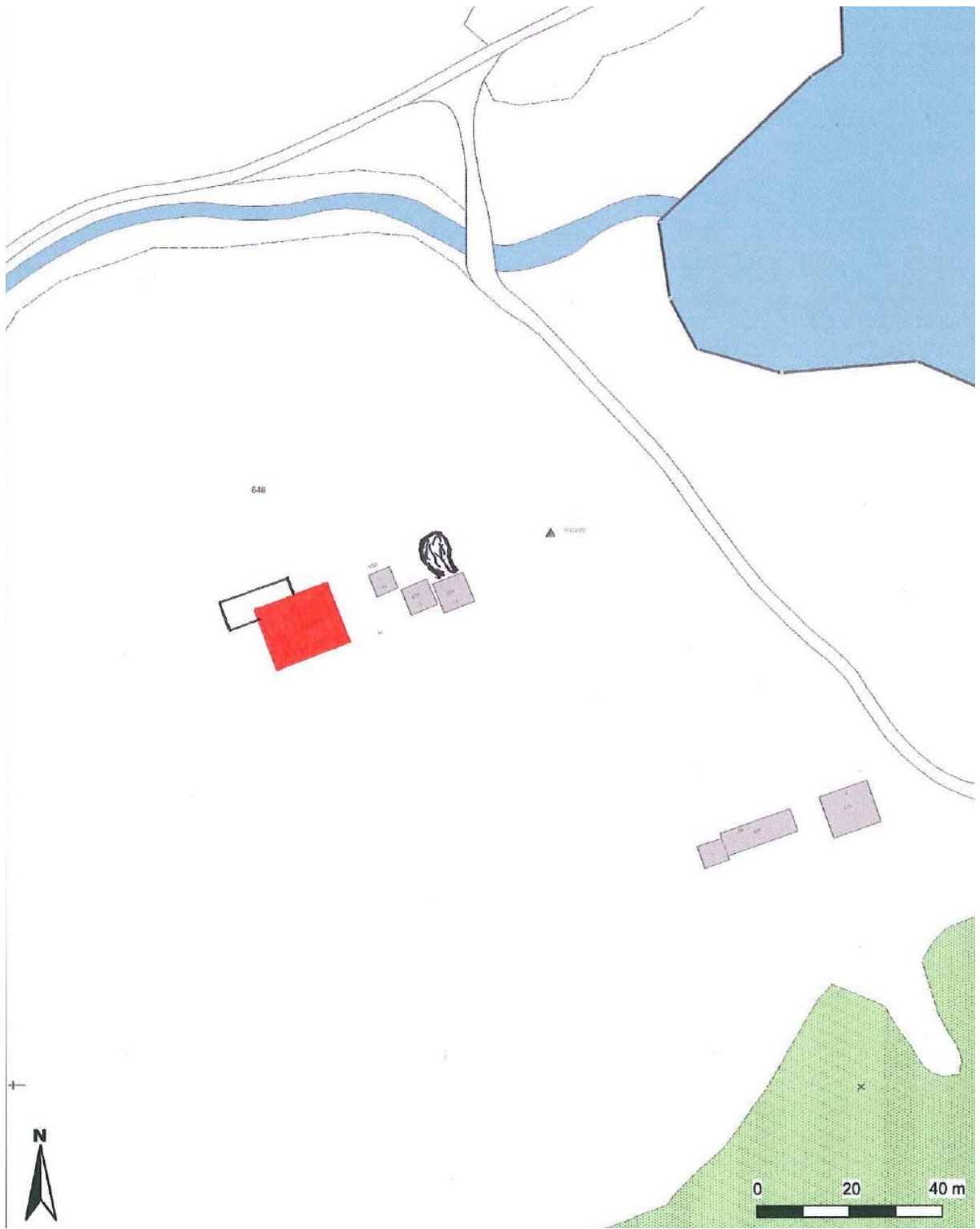
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Neubau einer Melster auf Alp Spitzigstein, Seealp

Planunterlagen





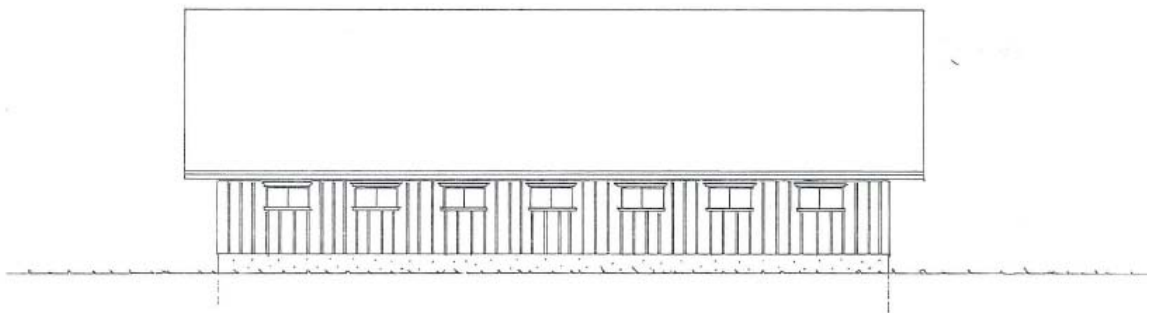
NORD - OST ANSICHT



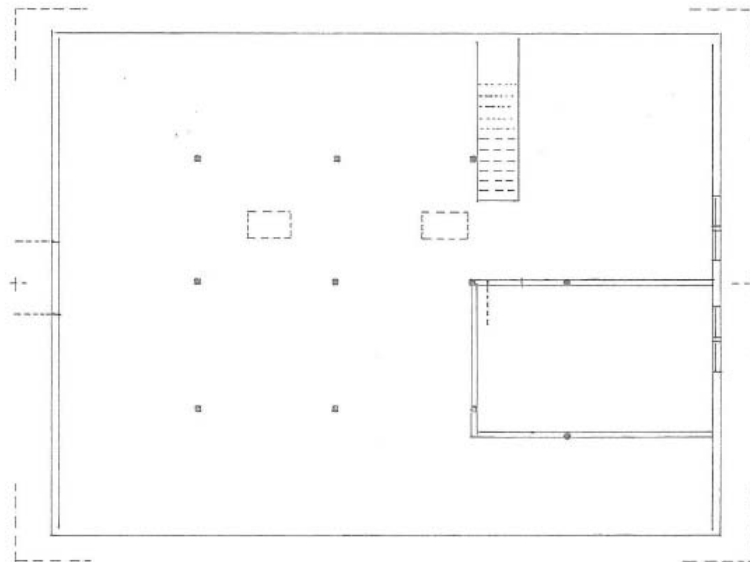
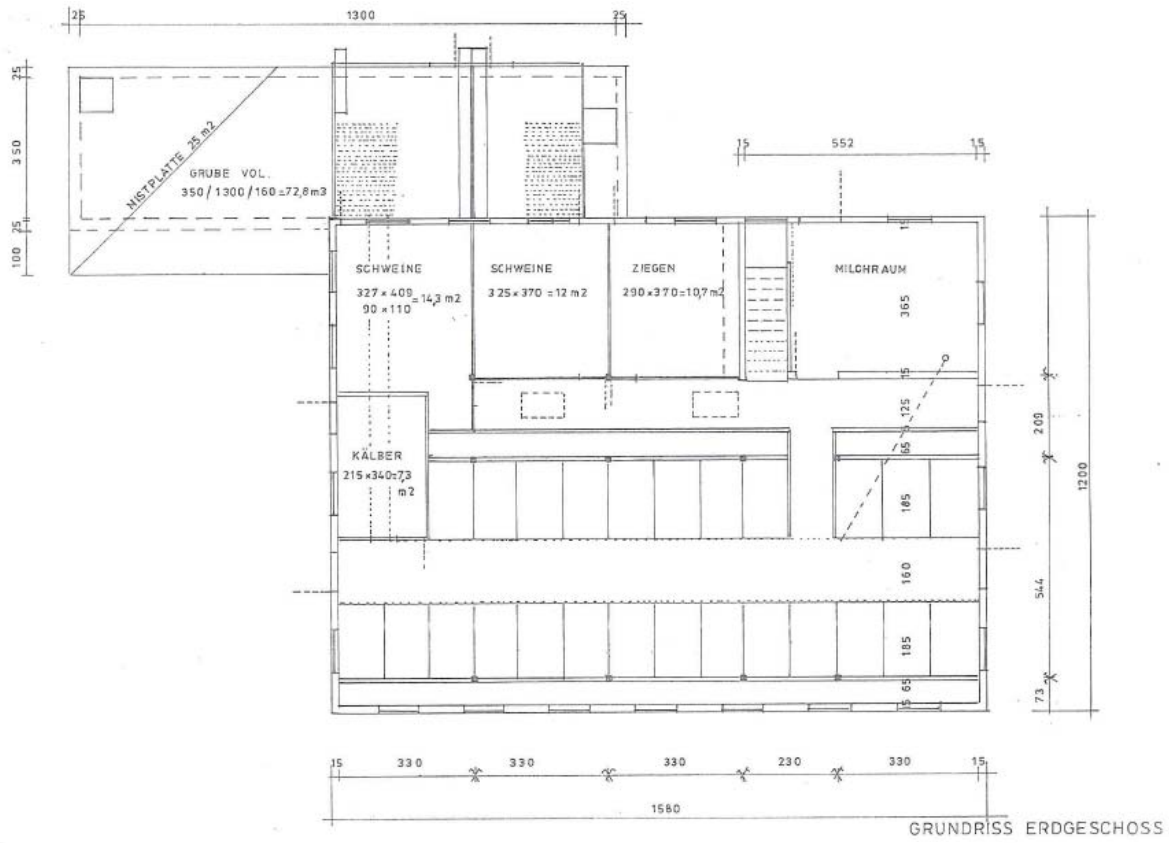
NORD - WEST ANSICHT



SÜD - WEST ANSICHT



SÜD - OST ANSICHT



**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statutenänderung
der Holzkorporation Schwende**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde der Holzkorporation Schwende am 26. März 2010 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Holzkorporation Schwende

1. Ausgangslage

Die ursprünglichen Statuten der Holzkorporation Schwende sind am 3. April 1955 erlassen und vom Grossen Rat am 3. Juni 1955 genehmigt worden. In der Folge wurden sie am 26. März 1999 einer Totalrevision unterzogen, welche vom Grossen Rat am 14. Juni 1999 genehmigt worden ist.

Die Korporationsgemeinde vom 26. März 2010 hat einstimmig eine Ergänzung von Art. 7 um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

"⁴Nutzungsberechtigte, welche ihr Treffnis innerhalb einer von der Kommission bestimmten Frist nicht abholen bzw. keine Zahlstelle bekannt geben, verlieren ihren Anspruch."

Mit Schreiben vom 29. März 2010 beantragt die Holzkorporation Schwende dem Grossen Rat, die erwähnte Statutenergänzung zu genehmigen. In der diesbezüglichen Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Holzkorporation Schwende sei in der Lage, von Zeit zu Zeit ihren Anteilhabern Treffnisse auszuzahlen. Nach einem längeren Unterbruch sei dies in den vergangenen Jahren zweimal der Fall gewesen. Bei einer Treffnisauszahlung würden weniger als 30 % der Korporationsgenossen den Nutzen persönlich abholen. Es habe sich bei den Korporationen generell eingebürgert, die Treffnisse mit einem Abschlag von rund Fr. 5.-- nachträglich an die Mitglieder auszubezahlen.

In früheren Jahren sei es üblich gewesen, dass der Kassier der Holzkorporation die Kontoverbindungen der Nutzniesser bei den Lokalbanken abfragen können. Seit Inkrafttreten der Datenschutzgesetzgebung würden sich die Banken jedoch weigern, diese Angaben bekanntzugeben. Die Kommission der Holzkorporation sei deshalb gezwungen, andere Wege einzuschlagen. Diese Wege hätten sich als ausserordentlich mühsam erwiesen, insbesondere dann, wenn die Korporationsgenossen ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. wohnhaft seien. Es sei nichts anderes übrig geblieben, als die Adressen der Nutzniesser ausfindig zu ma-

chen und telefonisch die Kontoverbindungen abzufragen. Dies sei nach Ansicht der Kommission der Holzkorporation Schwende ein unhaltbarer Zustand.

Anteilhaber der Korporation sei nach Art. 4 der Statuten, wer Eigentümer eines im Korporationskreis gelegenen Wohnhauses und Bürger des inneren Landsteils sei, sofern das betreffende Grundstück eingekauft sei. Um also Anteilhaber zu werden, müsse ein Bürger oder eine Bürgerin von sich aus auf die Holzkorporation zugehen und sich aktiv um eine Aufnahme bemühen. Sei eine Liegenschaft eingekauft, gehe die Berechtigung durch Erbgang oder durch Verkauf automatisch an die gesetzlichen Erben oder an die Käufer über. Die emotionale Bindung an die Holzkorporation gehe somit aufgrund solcher Handänderungen mehr und mehr verloren.

Vor allem Anteilhaber, die ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. wohnhaft seien, würden das System der Auszahlung von Treffnissen nicht mehr verstehen. Sie fühlten sich auch nicht veranlasst, Handänderungen oder Zahlstellen an die Holzkorporation zu melden. Während dem Eigentümerwechsel über das Grundbuchamt verhältnismässig leicht in Erfahrung zu bringen seien, sei die Beschaffung von Bank- oder Postverbindungen schwieriger, teilweise sogar aussichtslos. Um diesen unhaltbaren Zustand zu beheben, habe sich die Kommission der Holzkorporation Schwende entschlossen, eine Statutenänderung durchzuführen. Der Grundsatz, dass jeder Korporationsgenosse anteilsberechtigter sei, werde bestätigt. Die bisherigen Statuten hätten aber bereits eine Ausnahme von diesem Grundsatz beinhaltet, indem beispielsweise juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in der Teilhaberschaft ausgeschlossen würden. Künftig sollen nun auch diejenigen von der Treffnisverteilung ausgeschlossen werden, welche der Holzkorporation innert einer nützlichen Frist keine Angaben über die Zahlstellen bekannt geben. Ähnlich wie bei der öffentlichen Auflage von Baugesuchen würden sämtliche Korporationsgenossen über Inserate im Appenzeller Volksfreund an die Auszahlung der Treffnisse erinnert. Die Ausnahmeregelung sollte deshalb auch in rechtlicher Hinsicht Bestand haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) können die im Kanton bestehenden Religionsgemeinschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerk-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit und die Statuten und Reglemente erlangen gegenüber den Korporationsmitgliedern Rechtsverbindlichkeit. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bedürften auch Revisionen der Statuten der Genehmigung durch den Grossen Rat.

3. Beurteilung der vorgenommenen Statutenänderung

Die von der Versammlung der Holzkorporation Schwende am 26. März 2010 vorgenommene Ergänzung von Art. 7 Abs. 4 ist nach Auffassung der Standeskommission zweck- und rechtmässig, sodass dem Grossen Rat beantragt werden kann, diese zu genehmigen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Holzkorporation Schwende einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Statuten

der

Holzcorporation Schwende

I. SITZ, ZWECK, KORPORATIONSKREIS

Art. 1

Die Korporation Schwende ist eine Körperschaft des öffentlichen kantonalen Rechts mit Sitz im Bezirk Schwende.

Art. 2

Die Korporation bezweckt die Erhaltung der Waldfläche in ihrer räumlichen Verteilung, den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft, die Erfüllung sämtlicher Waldfunktionen sowie die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft. Sie sorgt namentlich für eine rationelle Bewirtschaftung und die Verwaltung des gesamten Korporationsgutes (Grund und Boden, Waldbestand und weitere Vermögenswerte).

Art. 3

Der Korporationskreis umfasst das Gebiet des Bezirks Schwende mit Ausnahme der Liegenschaften östlich der Linie, die durch folgende Grundstücke gebildet wird: Scheregg, Kataster-Nr. 200/166 (P. 182), Kessiboden, Kataster-Nr. 197/163 (P. 184, 185), Zollmoos, Kataster-Nr. 171/141 (P. 190, 191), Frohe Aussicht, Kataster-Nr. 172/142 (P. 192), Karlshannesenbisches, Kataster-Nr. 173/143 (P. 195), Herschesfranztonis, Kataster-Nr. 163/134 (P. 196), Gschnet, Kataster-Nr. 164/134a (P. 456). Ferner sind anteilberechtigt im Bezirk Rüte die Liegenschaften, die westlich der Linie, die durch folgende bezugsberechtigte Grundstücke gebildet wird: Sonne, Kataster-Nr. 223/185 (P. 182, 187), Stompes, Kataster-Nr. 228/189 (P. 183), Evlers, Kataster-Nr. 229/190 (P. 173), Wart, Kataster-Nr. 227/188 (P. 174), Ob Buchen, Kataster-Nr. 306/257 (P. 192), Hanses, Kataster-Nr. 305/256 (P. 194), Bergli, Kataster-Nr. 295a (P. 195), im Tobel, Kataster, Nr. 293/247 (P. 196).

II. KORPORATIONS-ANTEILHABER

Art. 4

Anteilhaber der Korporation ist, wer ein im Korporationskreis gelegenes Wohnhaus zu Eigentum hat und Bürger des Inneren Landesteils ist, sofern das betreffende Wohnhaus respektive Grundstück eingekauft ist.

Innerrhoder Bürger und ihre Nachkommen, die das Landrecht erst nach dem Jahre 1899 erworben haben, sind vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

57

Art. 5

Der Einkauf eines neuen Wohnhauses kann bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen durch Bezahlung einer Einkaufstaxe von CHF 500.00 für ein Haus und CHF 150.00 für eine Wohnung getätigt werden. Damit ein Haus respektive eine Wohnung bezugsberechtigt wird, muss die Anmeldung bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres bei der Korporationskommission schriftlich erfolgt sein.

Eigentumswohnungen werden gleich behandelt wie Häuser. Zweitwohnungen und dergleichen werden nur bezugsberechtigt, wenn das Haus eingekauft ist.

Diese Bestimmung gilt sowohl für Neubauten als auch für bestehende, aber noch nicht eingekaufte Objekte.

Art. 6

Ausgeschlossen von der Teilhaberschaft sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, soweit sie beim Inkrafttreten dieser Statuten nicht bereits Anteilhaber sind. Das Gleiche gilt für Personengemeinschaften, die nicht die juristische Persönlichkeit besitzen. Von der Nutzung sind ebenfalls ausgeschlossen die Liegenschaften, welche das Realrecht in der Korporation Schwende besitzen.

III. NUTZUNG

Art. 7

Art und Höhe der Nutzungen aus den Korporationswaldungen, das heisst alle Handlungen im Walde nach dem Nachhaltigkeitsprinzip, richten sich nach dem forstlichen Betriebsplan. Über neue Nutzungsarten entscheidet die Holzgemeinde. Die Höhe der Nutzung legt die Kommission fest.

Sämtliche Entscheide betreffend Infrastruktur, Pflege und Nutzung des Waldes werden in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst des Kantons gefällt.

Sofern die finanziellen Mittel es erlauben und soweit der Forstreservefonds nach Art. 26 des kantonalen Waldgesetzes genügend geäufnet ist, können Korporationstreffen ausbezahlt werden.

Nutzungsberechtigte, welche ihr Treffen innerhalb einer von der Kommission bestimmten Frist nicht abholen beziehungsweise keine Zahlstelle bekannt geben, verlieren ihren Anspruch.

Art. 8

Das Nutzungsrecht wird unterbrochen für Anteilhaber und Behäusigte, wenn keine Gebäulichkeiten mehr vorhanden sind. Es beginnt erst wieder, wenn solche einzugsbereit verfügbar sind. Sollten hierdurch Härten entstehen, wie zum Beispiel bei Elementarschäden, so kann die Kommission nach Prüfung der Sachlage Ausnahmen zugestehen.

Art. 9

Behäusigte, die eine zweite oder weitere eingekaufte Wohnung in einem anteilberechtigten Haus tatsächlich bewohnen, Bürger des Inneren Landesteils sind und einen eigenen Haushalt führen, haben Anspruch auf ein Korporationstreffnis, falls Art. 7 Abs. 3 erfüllt ist. Die Bahäusigertreffnisse sind in der Regel tiefer als die Korporationstreffnisse.

Eine Doppelziehung in dem Sinne, dass ein Eigentümer einen Besitzerteil bezieht und gleichzeitig der Pächter für dasselbe Objekt einen Behäusigtenanteil, obwohl nur eine Wohnung vorhanden ist, ist nicht statthaft.

Art. 10

Ein Eigentümer von mehreren im Korporationskreise gelegenen und eingekauften Objekten kann im Maximum für zwei Objekte ein Korporationstreffnis beziehen.

Art. 11

Die Korporation hat über die eingekauften Objekte und Wohnungen sowie über die laufenden Handänderungen ein Register zu führen.

IV. ORGANE DER KORPORATION

Art. 12

Die Organe der Korporation sind:

1. Die Holzgemeinde
2. Die Kommission
3. Die Revisoren

1. Die Holzgemeinde

Art. 13

Die Holzgemeinde findet ordentlicherweise im Frühjahr statt. In den Kompetenzbereich der Holzgemeinde fallen:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Rechnungsablage und Revisorenbericht
3. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. der übrigen Kommissionsmitglieder
 - c. der Revisoren
4. Beschlüsse über Art der Nutzung
5. Anträge zu Handen der Kommission

57

JF

Art. 14

Ausserordentliche Gemeinden finden statt, wenn die Kommission es für angezeigt erachtet oder wenn der vierte Teil der Anteilhaber es mittels eigenhändig unterzeichnetem Begehren fordert, unter Angabe des Grundes der Einberufung.

Art. 15

Ausserordentliche Holzgemeinden dürfen nur jene Gegenstände behandeln, um derenwillen sie einberufen worden sind.

Art. 16

An der Holzgemeinde hat jeder Anteilhaber eine Stimme

Art. 17

Jeder teilnahmeberechtigte Anteilhaber ist verpflichtet, bis zum 65. Altersjahr eine Wahl als Kommissionsmitglied oder als Revisor anzunehmen.

Art. 18

An der Holzgemeinde entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 19

Die Holzgemeinde ist im Appenzeller Volksfreund zu publizieren. Bei der Einberufung der Gemeinde sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

2. Die Kommission

Art. 20

Die Kommission besteht mindestens aus fünf Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Holzgemeinde gewählt.

Der Kassier wird ebenfalls durch die Gemeinde aus der Mitte der Kommission ins Amt gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 21

In den Aufgabenbereich der Kommission gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Holzgemeinde
- Ausführung der Beschlüsse der Holzgemeinde
- Sorge für die gute Bewirtschaftung und Förderung der Korporationswaldung (Anpflanzungen, Durchforstungen, Entwässerungen, Weg- und Strassenunterhalt usw.)
- Erlass der Anordnungen über die Ausführungen der Statuten (Holzverkäufe)

57)



- Feststellung von unerlaubten Holzschlägen oder Schädigungen am Korporationsvermögen, Festsetzung von Schadenersatzansprüchen in Absprache mit den Forstorganen
- Festsetzung der Löhne der Funktionäre und Arbeiter der Korporation
- Bildung von Subkommissionen für spezielle Arbeitsgebiete

Art. 22

Die Kommission beschliesst über die Durchführung von Zivil- und Strafverfahren. Sie erteilt die Prozessvollmacht.

Art. 23

Der Bannwart wird von der Kommission gewählt und untersteht derselben und ihren Beauftragten. Er erhält seine Arbeitsanweisungen vom Präsidenten oder einem Beauftragten der Kommission und ist diesen gegenüber auch rapportpflichtig. Er hat von Zeit zu Zeit die Strassen und Wege zu kontrollieren und auf Anordnung des Präsidenten Streifen auszuführen. Er ist verpflichtet, Frevel, Beschädigungen an Korporationsvermögen etc. soweit möglich festzustellen und dem Präsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Er hält sich an die Vorgaben des Forstdienstes.

Art. 24

Der Präsident leitet die Holzgemeinde und die Kommissionssitzungen. Er überwacht den gesamten Korporationshaushalt und vertritt die Korporation nach aussen.

Er zeichnet mit dem Aktuar kollektiv zu zweien.

Art. 25

Der Kassier führt das gesamte Kassawesen und ist für die Finanzen verantwortlich.

Der Kassier ist ferner dafür verantwortlich, dass die Rechnungsabschlüsse rechtzeitig gemacht werden und die Rechnung den Revisoren zur Überprüfung vorgelegt werden kann.

Art. 26

Der Aktuar ist Stellvertreter des Präsidenten. Er führt die Protokolle.

3. Die Revisoren

Art. 27

Die Holzgemeinde wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht der Kommission angehören.

57)



Art. 28

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnung zu überprüfen und darüber zu Händen der Holzgemeinde schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in das Kassawesen zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Holzgemeinde und nach Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

Weissbad, den 26. März 2010

Der Präsident


Josef Dobler

Der Aktuar


Albert Inauen

Genehmigt durch den Grossen Rat von Appenzell Innerrhoden am

Kantonaler Richtplan AI

Nachführung 2009 Objektblätter

Richtplan 2002

Von der Standeskommission erlassen am:	27. August 2002
Vom Grossen Rat genehmigt am:	18. November 2002
Vom Bundesrat genehmigt am:	25. Juni 2003

Nachführung 2009

Von der Standeskommission erlassen am:	13. April 2010
--	----------------

OBJEKTBLÄTTER ÄNDERUNGSEXEMPLAR

Signaturen:

Text gelöscht: durchgestrichen)

Text eingefügt: unterstrichen

Fortschreibungen: Zweifachbalken rechts

Anpassungen: dicker Einfachbalken rechts



Rahmenbedingungen für die Siedlungs- entwicklung	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S.1
	Datum: Mai 2002, <u>rev. Juni 2009</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt die aus übergeordneter Sicht bei den kommunalen ~~Richt- und~~ Nutzungsplanungen zu beachtenden Rahmenbedingungen fest.

AUSGANGSLAGE

Die aktuellen Richt- und Zonenpläne der Bezirke stammen aus der ersten Hälfte der 90er-Jahre und werden aktuell alle gesamthaft revidiert. Die Kapazität der ~~rechtskräftigen~~ Bauzonen ist nach Abschluss der Nutzungsplanrevisionen 2007 - 2009, gemessen an dem im Entwicklungskonzept gesetzten Bevölkerungsziel, an sich ausreichend. Aus dieser Sicht besteht kurz- bis mittelfristig kein Bedarf zum Bezeichnen zusätzlicher Bauzonen. Teilweise ungenügend ist allerdings die Erhältlichkeit von Bauland, insbesondere für die gewerbliche Nutzung.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegungen:

Die weitere Entwicklung im Bereich Siedlung orientiert sich an folgenden Leitsätzen:

1. Ausschöpfen der vorhandenen Bauzonen:
Zum Erreichen des Bevölkerungszieles gemäss Entwicklungskonzept werden in erster Priorität die Reserven im weitgehend überbauten Gebiet und in den unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft.
2. Attraktive Gestaltung der Siedlungen:
Im Rahmen der Ortsplanungen wird auf eine vielfältige Nutzungsstruktur, d.h. auf die Durchmischung einander nicht störender Nutzungen, geachtet. Schützenswerte, historisch und/oder für die lokale Identität bedeutsame Ortsbilder und Einzelobjekte werden erhalten und nach Möglichkeit aufgewertet.
3. Attraktive Gestaltung der Siedlungsränder:
In den Ortsplanungen wird besonderer Wert auf die Gestaltung der Übergänge von den Bau- zu den Landwirtschaftszonen, zwecks Erhaltung des ländlich geprägten Landschaftsbilds, gelegt.

Abstimmungsanweisungen:

1. Mit planerischen und anderen geeigneten Massnahmen wird eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das bestehende Baugebiet sichergestellt. Die für die Ortsplanungen zuständigen Behörden setzen dabei v.a. das Instrument der Baulanderschliessung mit Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer ein. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten betreiben Kanton und Bezirke eine aktive Bodenpolitik.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Voraussetzung für die Einzonung neuer Baugebiete ist ein Bedarfsnachweis, d.h. der Nachweis, dass die bestehenden Bauzonen derselben Nutzungsart weitgehend überbaut sind oder dass Gebiete in der Bauzone auf lange Sicht nicht erhaltlich sind. Ausgenommen sind "Arrondierungen" bestehender, weitgehend überbauter Baugebiete, wenn sie raumplanerisch sinnvoll sind. Der Bedarfsnachweis ist Bestandteil des Planungsberichts und macht Aussagen zu den Aspekten Zonenbilanz, Erschliessungsstand, Angebot und Nachfrage sowie Erhältlichkeit, respektive Massnahmen zur Verbesserung der Erhältlichkeit. Bei Neueinzonungen, die wegen fehlender Erhältlichkeit erforderlich sind, ist grundsätzlich eine flächengleiche Kompensation vorzunehmen (Zuweisung zu einer Nicht-Bauzone). Zudem sind bereits gut erschlossene (insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln) Gebiete zu bevorzugen. Bauzonen dürfen nicht ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien bzw. Siedlungstrenngürtel ausgeschieden werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die als Folge des Strukturwandels frei werdenden landwirtschaftlichen Wohngebäude werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Bewohnen durch nichtlandwirtschaftliche Bevölkerungskreise umgenutzt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Planungs- und Baubewilligungsbehörden messen einer attraktiven Gestaltung der Siedlungen, insbesondere im Bereich der Siedlungsränder, im Rahmen ihrer Tätigkeit hohe Priorität zu. Beim Bauen in Neubaugebieten wird dies insbesondere über das Instrument des Quartierplanes verwirklicht. Basis dazu sollen vermehrt Gestaltungsstudien oder -wettbewerbe sein. Beim Bauen im bereits weitgehend überbauten Gebiet werden die Rücksichtnahme auf historische Bausubstanz und die Einpassung in bestehende Strukturen verlangt.

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Bezirke
Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltsdepartement
Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Richt-, Nutzungsplan- und Quartierplanverfahren, Baulanderschliessung sowie Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.1, S 2.2, S 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 1 und 2

Weitere Hinweise: -

Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S.2
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Für Arbeitsplätze in Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben ist ein auf die angestrebte räumliche Entwicklung angepasstes Angebot an Bauland sicher zu stellen.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton strebt gemäss Entwicklungskonzept ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen an. Die Zahl der Arbeitsplätze soll deshalb stärker zunehmen als jene der Wohnbevölkerung. Gemessen an dem daraus abgeleiteten Bedarf sind die Reserven in den für Arbeitsplatznutzungen geeigneten Zonen eher knapp. Diese Feststellung gilt nicht für die Bezirke Schlatt-Haslen und Gonten, wo die Reserven in der Gewerbe-Industriezone ausreichend sind. In der Feuerschaugemeinde Appenzell bzw. in den zum Feuerschaukreis gehörenden Bezirken sind zwar ebenfalls noch unüberbaute Reserven vorhanden. Insbesondere im Gebiet der Feuerschaugemeinde, d.h. im Dorf Appenzell, kann derzeit aber vorhandenen Interessenten kein geeignetes Bauland angeboten werden, weil die Erhältlichkeit zu marktgerechten Preisen nicht gegeben ist.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft:

Die zuständigen Behörden stellen ein ausreichendes Angebot an Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sicher.

Abstimmungsanweisung:

1. Die für die Ortsplanung zuständigen Behörden ergreifen in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement die erforderlichen Massnahmen, um jederzeit ein ausreichendes Angebot an attraktivem, erschlossenem Bauland für Gewerbe- und Industrienutzungen anbieten zu können (Baulanderschliessung mit Überwälzung der Erschliessungskosten, vorsorglicher Landerwerb, Einzonen geeigneter und erhaltlicher Flächen). Handlungsbedarf besteht vor allem im Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Feuerschaugemeinde, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement (Wirtschaftsförderung)

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Kurzfristig / laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S S.1.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2

Weitere Hinweise: -

Gewerbe-Industriezone Oberegg	SIEDLUNG
	Oberegg
	Nr. S.3
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Umfang der Bauzonen soll auf den mutmasslichen Bedarf von 15 Jahren ausgerichtet werden. Im Bezirk Oberegg besteht die Gefahr, dass die letzte grössere Reserve in der Gewerbe-Industriezone aufgegeben werden muss.

AUSGANGSLAGE

Bei der einzigen grösseren Reserve in der Gewerbe-Industriezone (Gebiet Rutlenriet) wird wegen des Baugrundes die Überbaubarkeit mit grösseren Gewerbe- oder Industriebauten in Frage gestellt. ~~Zudem ist das ebene Gelände auch für die Erstellung eines Rasenspielfeldes in Abklärung. Falls das Rutlenriet als Sportfeld genutzt werden muss, ist Ersatz zu schaffen, um auch im Bezirk Oberegg ein ausreichendes Angebot an Bauland für Gewerbe- und Industriebetriebe sicherzustellen.~~ Als möglichen Ersatz für die Zone im Rutlenriet sieht der Bezirk das Gebiet Laderneid vor. ~~Dieses Gebiet muss auch in Betracht gezogen werden für allfällige Industriebauten, für welche der Baugrund im Rutlenriet nicht geeignet ist.~~

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Der Bezirk belässt das Gebiet Rutlenriet ~~vorerst~~ in der Gewerbe-Industriezone. Bei Bedarf leitet er für das Gebiet Laderneid das Umzonungsverfahren von der Landwirtschafts- in die Gewerbe-Industriezone ein. ~~Sofern das Rasensportfeld nicht im Rutlenriet realisiert wird, prüft der Bezirk bei der nächsten Revision des Bezirksrichtplanes eine Zuweisung dieses Gebietes zum Richtplangebiet.~~

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirk

Weitere beteiligte Stellen:

Schulgemeinde (betr. Sportfeld), Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Richt- und Zonenplanverfahren gemäss Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.3.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2

Weitere Hinweise:

Die Zuweisung des Gebietes Rutlenriet zur Gewerbe-Industriezone erfolgte im Rahmen der letzten Zonenplanrevision aufgrund eines geologischen Gutachtens, in welchem das Gebiet für gewerbliche industrielle Bauten grundsätzlich als geeignet bezeichnet wurde.

Standortkonzept für Sportanlagen	SIEDLUNG
	Innerer Landesteil
	Nr. S.4
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Im Richtplan werden Standorte für Anlagen und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sichergestellt.

AUSGANGSLAGE

Gestützt auf das Sportanlagenkonzept des Erziehungsdepartementes hat die Standeskommission bezüglich der Standorte von Sportanlagen im inneren Landesteil und weiterer Planungsschritte Grundsatzentscheide gefällt und auf die Sportanlagen Standorte Wühre und Nanisau gesetzt. Die Sportanlage Wühre konnte seit der Richtplanrevision 2002 realisiert werden. Demnach verbleibt noch der Anlagestandort Nanisau, für welchen folgende Nutzungen vorgesehen sind: Beach-Volleyballfelder, Clubhaus, Rasenspielfeld für Fussball (60x100m). Weiter zur Diskussion für Beach-Volleyballfelder steht der Standort Schaies (Bezirk Schwende). Für den Standort Wühre liegt zudem bereits ein Projekt als Basis für die Kreditentscheide vor. Demnach sind vorgesehen:

- Standort Wühre: Rasenspielfelder für Fussball, Allwetterplatz mit Kunstrasenspielfeld für Fussball, Leichtathletik-Aussenanlagen für den Schulsport, 400 m Rundbahn.
- Standort Nanisau: Reithalle und Erweiterung Sandplatz für Reiten, Kleinkaliberschiesseanlage, vier Beach-Volleyballfelder, Clubhaus, Rasenspielfeld für Fussball (60x100m).

Für den Standort Nanisau besteht noch kein definitives Projekt. Die Sportzone "Nanisau" wird gemäss aktueller Zonenplanrevision Schwende auf den Parzellen 103 und 104 als Sportzone berücksichtigt. Weil die Golfanlage nicht mehr weiter verfolgt wird, wurde die Zone gegenüber dem früheren Konzept reduziert. Obwohl das Gebiet Nanisau im Überflutungsbereich liegt und die Sportanlage Wühre realisiert ist, möchte die Standeskommission an dieser Sportzone festhalten. Die Überflutungsproblematik wird im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zu lösen sein.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Standorte Wühre und Nanisau werden im kantonalen Richtplan als Standorte für überörtliche Sportanlagen festgesetzt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Standort Schaies wird als Sportanlage überörtlicher Bedeutung festgesetzt. Die Eignung ist durch den Bezirk Schwende und die Feuerschaugemeinde Appenzell, unter Einbezug des Sportamtes, zu prüfen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis.

2. ~~Bei der Detailprojektierung der Sportanlagen Wühre sind alle berührten Interessen zu berücksichtigen, insbesondere der verkehrsmässigen Erschliessung. Die Feuerschaugemein-~~

de Appenzell schafft in Koordination mit der Schulgemeinde Appenzell die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der Sportanlagen. Gestützt auf das definitive Projekt wird der Kostenteiler festgelegt (Kanton/Schulgemeinde/Bezirke).

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die Interessengemeinschaft Nanisau erarbeitet für die Sportanlagen am Standort Nanisau ein definitives Projekt inkl. Finanzierungskonzept. Dabei sind die berührten Interessen zu berücksichtigen (Erschliessung, Schutz vor Naturgefahren, Schutz des Gewässers, Einpassung der Anlagen in die Landschaft usw.). Der Bezirk Schwende schafft die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der Anlagen. Der Kanton entscheidet über die Abtretung des Bodens im Baurecht, sobald das definitive Projekt sowie ein Finanzierungsnachweis vorliegen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Schulgemeinde Appenzell (Standort Wühre)
 IG Nanisau (Standort Nanisau)
Bezirk Schwende (Standort Nanisau) und
Feuerschaugemeinde Appenzell (Standort
Schaies)

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Erziehungsdepartement,
 Bau- und Umweltdepartement, ~~Feuerschau-~~
~~gemeinde Appenzell, Bezirk Schwende, übrige~~
 Bezirke, Sportvereine

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren und Quartierplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Standort Wühre: Kurzfristig; ~~Standort Nanisau~~ Standorte Nanisau und Schaies:
 Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.3.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2

Weitere Hinweise:

Vgl. auch: Sportanlagenkonzept vom 14. Juni 2000 des Erziehungsdepartementes

Überprüfen des Inventars schützenswerter Kulturobjekte	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 5
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Grundlagen sicher für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich des Schutzes von Kulturobjekten.

AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten ist gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung Aufgabe der Bezirke. 1992 hat der Kanton als Grundlage für die von den Bezirken zu erstellenden Schutzregister ein Inventar schützenswerter Kulturobjekte erstellt. ~~Darunter sind neben sakralen Bauten, welche einen Schwerpunkt des Inventars darstellen, auch Bürgerhäuser und Bauernhäuser aufgeführt. Das Schwergewicht liegt jedoch bei den kirchlichen Bauten. Insbesondere in Bezug auf profane Bauten sollte das Inventar auf Vollständigkeit hin überprüft werden. Im Inventar von 1992 noch nicht erfasst sind ausserdem die archäologische Fundstellen (Ausnahme: Ruine Hochaltsätten, Oberegg). Solche sind im Grenzgebiet zum Kanton St. Gallen bekannt (Bezirk Rüte / Gemeinde Sennwald, Bezirk Oberegg / Gemeinde Altstätten). Im Jahr 2005 wurde ein neues Inventar, verfasst durch Denkmalpfleger Niklaus Ledergerber, dem Kanton vorgelegt. Mit diesem werden die Mängel des alten Inventars behoben. Es werden nun sämtliche schützenswerten Kulturobjekte, also sakrale und profane Bauten, sowie archäologische Fundstellen erfasst. Die Standeskommission hat das Inventar einer ersten Wertung unterzogen und es den Bezirken als Grundlage für ihre Ortsplanungsrevisionen zur Verfügung gestellt.~~

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

~~Der Kanton überprüft das Inventar über schützenswerte Kulturobjekte, insbesondere mit Blick auf schützenswerte profane Bauten (Bürgerhäuser, Bauernhäuser) sowie in Bezug auf archäologische Fundstellen. Der Kanton wird bei veränderten Verhältnissen die Inventarangaben anpassen und den Bezirken die Anpassungen mitteilen.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement
Fachstelle für Denkmalpflege

Weitere beteiligte Stellen: Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

Massgebliche Verfahren: –

Realisierung: Mittelfristig Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise: -

Schutz von Kulturobjekten	SIEDLUNG
	Alle Bezirke
	Nr. S.6
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz.

AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten (Baudenkmälern) ist gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481) eine von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell zu erfüllende Aufgabe. Der Kanton hat als Grundlage ein Inventar erarbeitet und den Bezirken zur Verfügung gestellt, ~~welches er insbesondere in Bezug auf den Schutz von profanen Bauten überprüfen will, welches er bei veränderten Verhältnissen gegebenenfalls anpassen wird~~ (vgl. Objektblatt S.5). ~~Der Schutz von Kulturobjekten ist in den einzelnen Bezirken bisher sehr unterschiedlich umgesetzt worden. Im Bezirk Gonten liegt zwar ein Inventar der sakralen Kulturobjekte vor, ist jedoch nicht in Rechtskraft. In den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte besteht zwar ein rechtskräftiger Schutz für die Sakralbauten, nicht jedoch für Profanbauten.~~

~~Noch nicht erfasst worden sind archäologische Fundstellen (Ausnahme: Ruine Hochaltstätten, Oberegg).~~

Sämtliche Bezirke haben das Inventar 2005 bei ihren aktuellen Ortsplanungsrevisionen einbezogen. Die Verfahren um Genehmigung der Schutzfestlegungen sind noch nicht abgeschlossen (Stand September 2009).

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. ~~Die Bezirke überprüfen und ergänzen im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung ihre Schutzplanung hinsichtlich des Schutzes von Kulturobjekten. Dabei berücksichtigen sie das vom Kanton erarbeitete und überprüfte Inventar. Die Bezirke überprüfen bei veränderten Verhältnissen den Schutz ihrer Kulturobjekte und passen die Zonenpläne und Schutzregister gegebenenfalls an.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung Zwischenergebnis

2. ~~Der Bezirk Gonten vollzieht im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung die Natur- und Heimatschutzverordnung hinsichtlich des Schutzes von Kulturobjekten.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Bau- und Umweltdepartement, Kulturstadamt

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: ~~Mittelfristig~~ Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise:

Gemäss Art. 30 und 34 der Natur- und Heimatschutzverordnung sind die Schutzregister der geschützten Objekte im Verfahren nach Art. 30 des Baugesetzes (Zonenplanverfahren) zu erlassen und in den Zonenplan oder ggf. einen besonderen ~~Ortsbildschutzplan~~ Schutzplan aufzunehmen.

Gebiete mit traditioneller Streubauweise	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 7
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 39 Raumplanungsverordnung (RPV) die Gebiete mit traditioneller Streubauweise fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat das Gebiet mit traditioneller Streubauweise räumlich festgelegt. Als solches gilt das ganzjährig besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Damit ist die richtplanerische Voraussetzung für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV bzw. ~~von Art. 65a der den kantonalen Ausführungsbestimmungen gemäss Verordnung zum Baugesetz (BauV) erfüllt. Nach Art. 65a BauV kann bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomieteil die Erweiterung der Wohnfläche innerhalb des vorhandenen Bauvolumens um max. 100 m² als standortgebunden bewilligt werden.~~ Die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen sind vorbehalten. Von der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit, auch Erweiterungen für Zwecke des örtlichen Kleingewerbes als standortgebunden zu bewilligen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b RPV), ~~wollte und~~ will der Kanton keinen Gebrauch machen.

~~Im Rahmen der anstehenden Revision des Baugesetzes bzw. der zugehörigen Verordnung wird geprüft, die Anwendbarkeit von Art. 65a BauV auf alle bestehende Gebäude mit Wohnungen im Streusiedlungsgebiet auszudehnen, d.h. die Beschränkung auf Bauernhäuser mit angebautem Ökonomieteil fallen zu lassen. Zudem sollen die im kantonalen Recht bisher nicht vollständig zitierten bundesrechtlichen Voraussetzungen (Art. 39 Abs. 3 RPV) in die kantonale BauV übernommen werden.~~

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will die traditionelle Streusiedlungsstruktur erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wendet für das im Richtplan bezeichnete Gebiet die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 RPV ~~sowie in Art. 65a~~ vorgesehenen Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete an.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. ~~Im Rahmen der anstehenden Revision der Bauverordnung wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 65a auf *alle* Gebäude mit Wohnungen im Streusiedlungsgebiet geprüft.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:~~Standeskommission, Grosser Rat (Revision BauV)~~**Massgebliche Verfahren:** Baubewilligungsverfahren, ~~Gesetzgebung~~**Realisierung:** Laufende Aufgabe / ~~kurzfristig (Revision BauV)~~**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. S 2.2.3**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 1**Weitere Hinweise:** -

Weilergebiete (Kleinsiedlungen)	SIEDLUNG
	Bezirk Oberegg
	Nr. S.8
	Datum: Mai 2002, <u>rev. Juni 2009</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) die Weilergebiete fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat im Bezirk Oberegg Weilergebiete bezeichnet. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen nach Art. 22a Baugesetz ausgeschieden. Im Rahmen der im Jahr 2007 öffentlich aufgelegten Zonenplanrevision wurde der Weiler Büriswilen Nord zugunsten einer Wohn-Gewerbezone aufgehoben (Streichung des Weilers Büriswilen Nord durch Bundesrat am 12. Dezember 2007 genehmigt).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will im Bezirk Oberegg die traditionellen Weiler erhalten und schafft die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen.

Abstimmungsanweisungen:

Im Richtplan werden folgende Weilergebiete bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (~~Nord und Süd~~), Sulzbach-Eschenmoos, Schwelmühle, Eugst, Mitlehn.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirk

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 1

Weitere Hinweise: -

Sicherung von neuen, beschränkt nutzbaren Fruchtfolgeflächen (FFF)

Unterschreitung des Mindestbedarfs

NATUR UND LANDSCHAFT

Ganzer Kanton

Nr. L.1

Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton hat den vom Bund im Rahmen des Sachplanes Fruchtfolgeflächen für den Kanton Appenzell I.Rh. festgelegten Mindestwert an FFF dauernd zu sichern und zu erhalten (Art. 20 RPV; Entwicklungskonzept AI).

AUSGANGSLAGE

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes weist für den Kanton Appenzell I.Rh. eine Mindestfläche von 330 ha aus (Nettowert). Mit der Entlassung des Spitalgutes in der Feuerschaugemeinde (5 ha) aus der Fruchtfolgefläche (StK-Beschluss 13.9.1994) und der Genehmigung der Bauentwicklungsgebiete "Bleiche", "Hirschberg-Hostet" und "Blumenrain" im Richtplan der Feuerschaugemeinde (13 ha) mehrerer Teilflächen in den 1990er-Jahren reduzierte sich der Bestand an gesicherten Fruchtfolgeflächen im Kanton auf 326 ha. Der vom Bund verlangte Mindestwert von 330 ha FFF ~~wird~~ war somit nicht mehr erreicht.

Gemäss Bundesamt für Raumplanung (BRP) Raumentwicklung (ARE) wird bei den Mindestflächen keine Unterschreitung akzeptiert. Vielmehr wird die Ausscheidung einer leicht grösseren Fläche empfohlen, da durch die Bewilligung von standortgebundenen Bauten und Anlagen immer wieder wertvolle FFF dauerhaft verloren gehen. Der kantonale Richtplan 2002 hat daher neue provisorische FFF-Gebiete bezeichnet und die Bezirke wie das Land- und Forstwirtschaftsdepartment (LFD) mit deren Überprüfung beauftragt.

Im Rahmen ihrer Nutzungsplanrevisionen haben die Bezirke zusammen mit dem LFD die detaillierte Abgrenzung der FFF, im Feld, gestützt auf die Ertragsangaben des Landwirtschaftsamts und aufgrund der Topografie, vorgenommen. Bestandteil davon sind auch die im bisherigen Richtplanbeschluss bezeichneten Flächen südlich Eggli (Rüte, Eggerstanden) und Mendle (Appenzell, Sammelplatz). Die bereinigten Fruchtfolgeflächen weisen neu eine Grösse von 365 ha auf, womit die anvisierte Reserve gesichert werden konnte.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Im Sinne eines Zielwertes strebt der Kanton Appenzell I.Rh. die Sicherung von 360 ha Fruchtfolgeflächen an.
2. ~~Neue FFF oder Ersatzflächen sollen in grösseren, zusammenhängenden Stücken gesichert werden. In erster Linie sollen dabei nach Möglichkeit die bereits bestehenden und gesicherten FFF vergrössert werden.~~

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton bezeichnet im Rahmen dieser Richtplanung folgende Gebiete als ~~provisorische~~ Fruchtfolgeflächen, so dass der Mindestumfang von 330 ha FFF eingehalten wird:

~~Bezirk Rüte: südlich Eggli (Erweiterung bestehende FFF) Eggerstanden (ca. 14 ha Nettowert)~~

~~Bezirk Appenzell: Mendle (nordöstlich Sammelplatz Richtung Gais; ca. 25 ha)~~

Bezirk Appenzell: Lauften/Roten/Kirchenlehn (16.1 ha)
Au/Moos/Leimet und Flächen (21.2 ha)
Schönenbüel/Horersjockelis (4.1)
Sammelplatz (42.2 ha)

Bezirk Schwende: Forren (20.2 ha)

Bezirk Rüte: Bleiche / Herrenrüti (10.4 ha)
Hölzli/Rödelbach/Eggli (123.7 ha)
Fleckenmoos/Schönenbüel (23.9 ha)

Bezirk Schlatt-Haslen: Hinterhaslen (53.0 ha)
Brosis / Hanses (24.8 ha)

Bezirk Gonten: Waldegg (8.3 ha)

Bezirk Oberegg: Najen (17.7 ha)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

~~2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde klären die provisorischen FFF bezüglich Fruchtfolgeflächenqualität und Abgrenzung genauer ab und erstatten dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement Bericht. Zur Bezeichnung von neuen Fruchtfolgeflächen können weitere Gebiete in die Abklärungen einbezogen werden.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

~~3 2. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung nach der Überprüfung der provisorisch ausgeschiedenen FFF im Sinne einer Grundlageninformation Bericht alle 4 Jahre Bericht über die ausgeschiedenen FFF.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

~~4. Der Kanton entlässt folgende Gebiete innerhalb der Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrennlinien der Feuerschaugemeinde aus der Kategorie der Fruchtfolgeflächen:~~

~~—— Gebiet Schönenbüel / Lehn (ca. 1 ha)~~

~~—— Gebiet Au / Rinckenbach (ca. 1 ha)~~

~~—— **Abstimmungsstand:** Festsetzung~~

~~5 3. Das Raumplanungsamt Amt für Raumentwicklung aktualisiert zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement die Flächenbilanz der Fruchtfolgeflächen und führt diese nach.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

~~4. Die Bezirke weisen die im kantonalen Richtplan bezeichneten Fruchtfolgeflächen im Zonenplan der Landwirtschaftszone zu.~~

~~—— **Abstimmungsstand:** Festsetzung~~

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt Bau- und Umweltdepartement
(Amt für Raumentwicklung)

Land- und Forstwirtschaftsdepartement,
Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4

Weitere Hinweise: -

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung Gesetzliche Grundlage und Rahmenbedingungen für altrechtliche, rechtmässige Betriebe	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.2
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 16a Abs. 3 RPG (Änderung vom 20.3.1998) können Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen nur als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

AUSGANGSLAGE

Nach der Rückweisung der Baugesetzrevision an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 haben im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund anderer überwiegender Interessen neue Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen (sogenannte Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung) keinen Platz.

Um den bestehenden, altrechtlichen, rechtmässigen Betrieben den Tierbestand und den gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestand zu gewährleisten, ~~will~~ hat der Kanton im Rahmen der Baugesetzrevision 2004 die rechtliche Grundlage für die Bezeichnung bzw. Freigabe der entsprechenden Standorte im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung schaffen ~~geschaffen~~. Im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes (AP 2011) und der damit verbundenen Anpassung der Landwirtschaft an veränderte Rahmenbedingungen ist eine weitere Gesetzesanpassung in Vorbereitung.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Der Kanton verzichtet gestützt auf überwiegende entgegenstehende öffentliche Interessen auf die Bezeichnung von Zonen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung für die Errichtung neuer Betriebe.
2. Für bestehende, altrechtliche, rechtmässige Betriebe kann zur Gewährleistung des Tierbestandes und des gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestandes eine kantonale Nutzungsplanung durchgeführt werden.
3. Die Schaffung neuer Betriebe und die Erhöhung des Tierbestandes ist unter diesem Titel nicht zulässig.

Abstimmungsanweisungen:

- ~~1. Im Rahmen der Revision des Baugesetzes ist die gesetzliche Grundlage für die Bezeichnung bzw. Freigabe von bestehenden rechtmässigen Standorten im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens zu schaffen.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

- 2 1. Das Bau- und Umweltdepartement stellt auf Gesuch hin im Rahmen einer anfechtbaren Feststellungsverfügung die bau- und planungsrechtliche Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3 ~~2.~~ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement legt ~~nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat~~ im Rahmen einer anfechtbaren Feststellungsverfügung den aktuellen Tierbestand der potentiellen Betriebe mit besonderer Nutzung fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4 ~~3.~~ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement legt fest, welche besonderen Produktionsvorgaben anerkannt sind bzw. anerkannt werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5 ~~4.~~ Die Bezeichnung von Betrieben mit besonderer Nutzung muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen und zu bewerten sowie gegebenenfalls im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes oder im Baubewilligungsverfahren mit flankierenden Massnahmen zu versehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement , Bezirke,
Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Revision des Baugesetzes, Nutzungsplanverfahren, Baubewilligungsverfahren, Erlass Feststellungsverfügung

Realisierung: Kurzfristig Bei Bedarf (Tierbestand)
Bei Bedarf (Rechtmässigkeit)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3, 4 und 5

Weitere Hinweise: -

Waldfunktionenplanung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.3
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald und die Waldverordnung (Art. 20 WaG, Art. 18 WaV) ist der Kanton verpflichtet, eine Waldplanung durchzuführen. Dabei geht es insbesondere darum, die Konflikte in den einzelnen Wäldern aufzuzeigen und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu lösen. Nach Art. 21 ~~KWaV~~ VEGWaG zeigt die Waldplanung insbesondere die Gewichtung der Waldfunktionen auf.

AUSGANGSLAGE

~~Die kantonale Waldplanung bzw. die Waldfunktionenplanung ist beim Oberforstamt in Bearbeitung. Die Resultate sind für die Revision der kantonalen Richtplanung noch nicht vollständig verfügbar wurde vom Oberforstamt in Absprache mit der Raumplanung und der Jagdverwaltung ausgearbeitet und von der Standeskommission am 17. Februar 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Mit der Waldfunktionenplanung wurden für drei Gebiete (Herzwald, Sämtis und Kräzernwald) spezielle Massnahmen formuliert.~~

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

~~Die Erarbeitung der kantonalen Waldplanung bzw. der Waldfunktionenplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.~~

~~Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen der Waldfunktionenplanung unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung).~~

Die detaillierte Umsetzung erfolgt auf der Stufe Waldentwicklungsplanung oder Betriebsplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: kantonale Waldplanung, ~~Richtplanverfahren~~ Betriebspläne

Realisierung: Kurzfristig Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3, 5 und 6

Weitere Hinweise:

Das Verfahren der kantonalen Waldplanung bzw. Waldfunktionenplanung richtet sich nach Art. 16 ~~KWaG~~ EGWaG und Art. 21 ff. ~~KWaV~~ VEGWaG.

Waldreservate	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.4
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Gestützt auf Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate auscheiden. Als Teil der kantonalen Waldplanung (Art. 16 KWaG, Art. 21 ff. und Art. 32 KWaV) sind die Waldreservate in den kantonalen Richtplan zu integrieren. Gemäss Art. 32 VEGWaG können zum Schutz oder zur Erhaltung besonders wertvoller Waldgebiete und Waldgesellschaften, bedrohter Pflanzen- und Tierarten, alter Bewirtschaftungsformen und wertvoller Landschaftselemente im Rahmen der kantonalen Waldplanung Waldreservate ausgeschieden werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers.

AUSGANGSLAGE

Beim Oberforstamt werden konzeptionelle Überlegungen zur Auscheidung von Waldreservaten formuliert. Konkrete Waldreservatsperimeter liegen im Moment noch nicht vor.

Die Waldreservatsplanung ist Bestandteil der kantonalen Waldplanung (Art. 21 KWaV). Die kantonale Waldplanung wird unter Mitwirkung der Waldbesitzer, der Bezirke sowie der interessierten Amtsstellen und Verbände erarbeitet und vor ihrem Erlass öffentlich bekannt gemacht (Art. 16 KWaG, Art. 22 KWaV). Sie werden durch die Genehmigung der Ständeskommission für die Behörden verbindlich (Art. 16 KWaG). Soweit die kantonale Waldplanung nicht mittels Betriebsplänen umgesetzt wird, kann die Umsetzung mit Verträgen oder Verfügungen erfolgen (Art. 23 KWaV). Die Waldreservate bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers. Wo es die Sicherung der Waldreservate erfordert, trifft das Departement mit den Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung (Art. 32 KWaV).

Ende 2007 hat das Oberforstamt der Ständeskommission einen Bericht zu einem Waldreservatskonzept vorgelegt, welche dasselbe am 17. Februar 2009 genehmigt hat. Darin sind rund 900 ha Wald als mögliche Waldreservate ausgeschieden. Diese Fläche entspricht ungefähr 18% der Gesamtwaldfläche. In einem Zeitplan ist vorgesehen, bis ins Jahr 2017 ca. 86% der geplanten Waldreservate mit längerfristigen Verträgen zu sichern, sofern das Einverständnis der Grundeigentümer gemäss Art. 32 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEG WaG) vorliegt. Das Konzept wurde durch die Ständeskommission am 17. Februar 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Die Erarbeitung der kantonalen Waldreservatsplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.

Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen der Waldreservatsplanung unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung).

Das Oberforstamt ist für die definitive Ausscheidung und Umsetzung der Waldreservate zusammen mit den Waldeigentümerinnen und –eigentümern besorgt. Dabei arbeitet es mit dem Amt für Raumentwicklung und der Jagdverwaltung zusammen und berücksichtigt dabei die raumrelevanten Anliegen von kantonalem Interesse.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle
Natur- und Landschaftsschutz, Bezirke,
Feuerschaugemeinde, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Waldreservatsplanung, Richtplanverfahren, Ergänzung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.5
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des bundes- und kantonalgesetzlichen Auftrages bezüglich des Schutzes von Naturobjekten.

AUSGANGSLAGE

Gemäss kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die im Schutzregister aufgeführten Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien und Weiher im Zonenplan durch die Bezirke zu bezeichnen.

~~Die Bezirke Appenzell, Oberegg und die Feuerschaugemeinde haben eine entsprechende Bezeichnung gestützt auf das kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte von 1989 im Rahmen der Ortsplanung vorgenommen. In den andern Bezirken ist die Umsetzung des Inventars noch nicht erfolgt. In allen Bezirken und der Feuerschaugemeinde ist die Umsetzung im Rahmen der aktuellen Zonenplanrevisionen im Gange. Den Schutzregistern der Bezirke liegt das kantonale Inventar von 1989 zugrunde; diese Register wurden bezirksweise mit weiteren Objekten von lokalem Interesse ergänzt.~~

Die Schutzwürdigkeit der Naturobjekte wird mit dem kantonalen Inventar jedoch nicht abschliessend bestimmt. Diese richtet sich nach den einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere der Biotopschutz gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist zu gewährleisten.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Naturobjekte von besonderer Schönheit oder besonderem Seltenheitswert prägen und fördern die Identifikation der Bevölkerung mit dem Kanton sowie die touristische Grundlage des Kantons. Entsprechend sind die Naturwerte im Allgemeinen und die Naturobjekte im Speziellen zu erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

~~Die Bezirke (ausgenommen die Bezirke Appenzell, Oberegg und die Feuerschaugemeinde) überprüfen und ergänzen im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung ihre Schutzplanung hinsichtlich des Schutzes von Naturobjekten. Dabei berücksichtigen und überprüfen sie das vom Kanton erarbeitete Inventar.~~

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde überprüfen und ergänzen im Rahmen ihrer Ortsplanungen laufend ihre Schutzplanung hinsichtlich des Schutzes von Naturobjekten. Sie berücksichtigen die Vorgaben von Bund und Kanton.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz,
Raumplanungsamt**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanverfahren nach Baugesetz**Realisierung:** Mittelfristig**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. L 2.4**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 3**Weitere Hinweise:** -

Lebensräume bedrohter Tierarten von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete, Wildtierkorridore und -achsen

NATUR UND LANDSCHAFT

Ganzer Kanton

Nr. L.6

Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Weiter ist gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch die Kantone für ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen. Aufgrund des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft wurde bereits in der Vergangenheit auch im Alpstein den Lebensräumen und der Alpenflora vermehrt Rechnung getragen, so dass gegenüber früher bereits wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Um die Artenvielfalt auch künftig weiter zu erhalten und zu fördern, sollen verschiedene Lebensräume und Kerngebiete im Richtplan bezeichnet werden.

AUSGANGSLAGE

Spezifische Lebensräume für bedrohte Tierarten sind im kantonalen Richtplan 1987 nicht bezeichnet worden. Auch in den Ortsplanungen der Bezirke fehlen entsprechende Aussagen bis anhin. Ein gewisser Schutz besteht aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietes sowie der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und der Naturschutzzonen.

Mit dem Richtplan 2002 wurde von den Bezirken die Ausscheidung von Wildruhezonen verlangt. Eine entsprechende Änderung des Jagdgesetzes, wonach die Standeskommission Wildruhezonen hätte ausscheiden können, wurde von der Landsgemeinde 2009 verworfen. Die im Rahmen der Gesetzesrevision erarbeiteten Grundlagen konnten daher nicht in die Erarbeitung von rechtskräftigen Wildruhezonen überführt werden. Die in den Grundlagen erarbeiteten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial sollen aber im Sinne einer Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit zur Kanalisierung der Freizeitnutzungen im kantonalen Richtplan Eingang finden und die bisherigen Kerngebiete von 2002 korrigieren und ergänzen. Auch die Abgrenzung der eigentlichen Lebensräume wurde neu gefasst und der bisherige Begriff "Lebensräume bedrohter Tierarten" durch den neuen "Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung" ersetzt. Diese Lebensräume sind neu nur noch in den Grundlagenkarten dargestellt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Als Lebensräume bedrohter Tierarten von besonderer wildökologischer Bedeutung werden die folgenden grösseren Gebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet:
 - a) Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis – Herzwald – Wissbachtal Teilgebiete des Eidgenössischen Jagdbanngebietes Säntis und vorderes Wissbachtal – Wartegg
 - b) Gebiet Fähnerenspitz – Kamor
 - e) Gebiet Ebenalp – Schäfler – Altenalp – Hängeten

d) Gebiet Furgglen – Staubern – Alp Sigel – Alp Soll

~~Mit dieser Gebietsausscheidung wird die grossräumige Erhaltung naturnaher Räume angestrebt.~~

In den Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung sind bei neuen Nutzungen oder einer Intensivierung bestehender Nutzungen die Interessen des Lebensraumschutzes gebührend zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. ~~Neben den grossflächigen Lebensräumen werden zusätzlich kleinere~~ Im Richtplan werden Kerngebiete bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden. In den Kerngebieten dürfen die Tiere nicht gestört und vertrieben werden. ~~Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die angepasste touristische und Freizeitnutzung bleiben gewährleistet, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird.~~

Als Kerngebiete werden im kantonalen Richtplan folgende Gebiete bezeichnet:

a) Bruggerwald – Herzwald – Wissbachtal – Wartegg

b) Filder – Gartenalp (Chalberer)

c) Alp Sigel – Brüeltobel

~~b) Forstegg – Forsttobel – Horstbach – Rossberg~~

~~e) Gloggeren (kantonales Jagdbanngebiet)~~

~~d) Chräzerenwald – Feusenalp~~

~~e) Nördlicher Kronberg~~

~~f) Chalberer~~

~~g) Rhodwald – Stauberer~~

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. ~~Als Teile der Kerngebiete sind Ruhezone~~ Als Teile der Kerngebiete sind Ruhezone ~~n zu bezeichnen. Die land-, alp- oder forstwirtschaftliche Grundnutzung dieser Gebiete bleibt grundsätzlich im heutigen Umfang gewährleistet. In den Kerngebieten sind die land-, alp- und forstwirtschaftlichen Grundnutzungen im heutigen Umfang gewährleistet.~~ Intensivierungen dieser Grundnutzungen sowie sportliche, touristische und militärische Nutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

~~Die Bezirke überprüfen die Abgrenzung der Kerngebiete und setzen diese sowie die Ruhezone~~ Die Bezirke überprüfen die Abgrenzung der Kerngebiete und setzen diese sowie die Ruhezone ~~n in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie den Jagd- und Forstbehörden im Rahmen der Nutzungsplanung fest.~~

Das Amt für Tourismus sorgt in Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung, dem Oberforstamt und den Bezirken für eine zielgerichtete Kanalisierung der Erholungssuchenden. Prioritär sind dabei Mittel der Öffentlichkeitsarbeit und der Signalisation der Wege einzusetzen. Um die Problematik der Störungen in Wildlebensräumen mittel- und langfristig dokumentieren zu können, sind gezielte Beobachtungen betreffend Nutzungsänderungen und der Wildtierbestände vorzunehmen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Übergeordnete räumliche Planungen wie die Nutzungspläne sowie Strassen- oder Bahnprojekte tragen den Wildtierkorridoren und -achsen gebührend Rechnung

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Bezirke Standeskommission, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Jagdverwaltung, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Oberforstamt, Raumplanungsamt

Kantone AR und SG (Kantonsforstamt)

Massgebliche Verfahren: ~~Zonenplanverfahren nach Baugesetz~~

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4 (Insbesondere Umschreibung bzw. Definition von Lebensräumen ~~bedrohter Tierarten~~ von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebieten und Ruhezonen)

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Anpassen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	NATUR UND LANDSCHAFT
	Kanton
	Nr. L.7
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009
<u>Schutz von Lebensräumen bedrohter Tierarten von besonderer wildökologischer Bedeutung</u>	

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Entsprechende Lebensräume werden im Richtplan bezeichnet und mit anderen Interessen abgestimmt.

AUSGANGSLAGE

In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die Lebensräume bedrohter Tierarten von besonderer wildökologischer Bedeutung nicht explizit aufgeführt. Die bedrohten Tiere werden zwar bei den Naturschutzzonen und beim Artenschutz erwähnt, bezüglich der Umsetzung wird auf sie jedoch nicht mehr Bezug genommen. Besondere Bestimmungen zu Lebensräumen bedrohter Tierarten fehlen in der Verordnung. Zurzeit fehlen rechtsverbindliche Bestimmungen für die Durchsetzung von Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung.

Mit der Einführung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) auf anfangs 2008 sind verschiedene Bestimmungen in der Natur- und Heimatschutzverordnung nicht mehr im Einklang mit der Bundesgesetzgebung.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton prüft zusammen mit den Bezirken, inwieweit die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere in den Bereichen Naturschutzzonen, und Artenschutz und Beiträge, anzupassen ist, um den Schutz der Lebensräume für bedrohte Tierarten angemessen zu gewährleisten den geänderten Voraussetzungen auf Stufe Bund gerecht zu werden.

Gleichzeitig soll auch überprüft werden, ob die Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung in der Natur- und Heimatschutzverordnung verankert werden sollen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz

Weitere beteiligte Stellen:

Oberforstamt, Raumplanungsamt, Jagdverwaltung, Bezirke

Massgebliche Verfahren: Revision Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig bis spätestens Ende 2011

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4, L 2.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.6: Lebensräumen bedrohter Tierarten von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete

Lebensraumverbund Umfassende Landschaftsbeurteilung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.8
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Um gezielte Vorkehren zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Lebens- und Landschaftsräume im Kanton unterstützen zu können, bedarf es einer Gesamtbewertung bzw. Charakterisierung des gesamten Landschaftsraumes. Der Richtplan stellt die Koordination der Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Die Erarbeitung eines Lebensraum- und Landschaftskonzeptes ist Bestandteil des Entwicklungskonzeptes.

AUSGANGSLAGE

Bisher konnten mit der Ausscheidung von Naturschutzzonen Einzelgebiete gesichert und geschützt werden. Die Natur soll jedoch nicht nur in den Schutzgebieten geschützt werden, während der Rest der Flächen so intensiv genutzt wird, dass kaum noch Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Eine Gesamtbeurteilung fehlt bis anhin.

Mit dem Projekt Wildtiere beider Appenzell - Lebensräume und Wildwechsel - und dem Innerrhoder Fischereikonzept sind erste Teilgrundlagen im Bereich der Waldflächen und der Gewässer bereits erarbeitet worden. Auch die Unterlagen zu den Moorlandschaften Schwägälpe und Fährnerspitz (Umgrenzungsplan, Schutzverordnung mit Bericht und Inventarplan) bilden für Teilgebiete umfassende Grundlagen. Ergänzungen in den übrigen Landschaftsteilen und die Zusammenführung der Grundlagen fehlen noch.

Mit dem effor2-Programm Wald und Wild der Ostschweizer Kantone AR, AI und SG werden wurden unter Beteiligung des Bundes wald- und jagdpolitische Ziele formuliert, die ebenfalls durch Lebensraumverbesserungen und Regulierungen ~~erreicht werden~~ zu erreichen sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement, basierend auf den bereits vorhandenen Grundlagen, ein umfassendes Konzept zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Landschaftsräume im Kanton (Lebensraumverbund).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Erarbeitung des Lebensraumverbundes erfolgt unter Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.

Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen des Lebensraumverbundes unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung).

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke,
Naturverbund

Massgebliche Verfahren: Konzept Lebensraumverbund

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Geotope von kantonaler Bedeutung / Geotopinventar	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.9
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke sowie Fundstellen von Mineralien schützenswerte Objekte – soweit nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen – zu schonen und zu erhalten.

AUSGANGSLAGE

~~Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung Moorlandschaft Schwägalp und Fähnrenspitz wurden in diesen Gebieten u.a. Geotopinventare erarbeitet. Ebenso erfolgt im Projekt Geotopinventar Kanton St. Gallen und angrenzende Gebiete (AR, AI) eine umfassende Inventarisierung der Geotope für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. Die Resultate liegen im Moment im Detail noch nicht vor.~~

Ein umfassendes Geotopinventar, erarbeitet durch die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, liegt in Form eines Planes und Berichts vor (Stand Juni 2007).

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Lebens und des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen.

Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt des Kantons beiträgt und als solches erhalten werden soll. Sie sind ebenso von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert. Das Geotopinventar bezeichnet drei Geotopkategorien von nationaler sowie regionaler Bedeutung:

- Einzelgeotope: Darunter fallen Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Diese meist kleinräumigen Naturdenkmäler sollen möglichst umfassend erhalten und ihre Dynamik sichergestellt werden.
- Geotopkomplexe: Dabei handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen, beispielsweise ein Talkessel mit gut erhaltenen Karstformen wie Dolinen, Karrenfeldern und mit mehreren erratischen Blöcken. Als Schutzziel für Geotopkomplexe gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Wertes der einzelnen Bestandteile.
- Geotoplandschaften: Geotoplandschaften sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Als Schutzziel gilt hier die Bewahrung der Charakteristik und der natürlichen Dynamik. Geotoplandschaften bilden nicht eine eigenständige Schutzkategorie, sondern sind als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten zu erhalten.

Die Wertung der vorhandenen Inventardaten hat ergeben, dass die bezeichneten Gebiete weitgehend durch die im kantonalen Richtplan und den Bezirks-Zonenplänen bezeichneten Schutzgebiete abgedeckt sind und dass die Schutzvorschriften der Landschaftsschutzzonen für Geo-

toplandschaften und –komplexe in der Regel ausreichen; für Einzelgeotope kommen die Vorschriften für Naturobjekte zur Anwendung. Die Bezirke haben, in Absprache mit dem Bau- und Umweltdepartement, die Umsetzung des Schutzes von noch nicht geschützten Geotopen in ihren überarbeiteten Zonenplänen an die Hand genommen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Sobald das Geotopinventar für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. vorliegt, prüft der Kanton, ob und wie er das Inventar umsetzen will. Die Umsetzung ist mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. zu koordinieren. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde prüfen bei der Erarbeitung der Schutzregister und –pläne die Aufnahme schützenswerter Geotope (Naturobjekte und Landschaftsschutzzonen).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben im Bereich von schützenswerten Geotopen hat aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu erfolgen. Dabei sind die Schutzziele der Geotope hoch zu gewichten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Massgebend ist das Geotopinventar der St. Gallisch Naturwissenschaftlichen Gesellschaft (Stand Juni 2007).

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Oberforstamt, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Bezirke, ~~Standeskommissionen~~, Kantone SG und AR

Massgebliche Verfahren: ~~Anpassung des kantonalen Richtplanes~~, Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: ~~Langfristig~~ Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise: -

Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzonen	NATUR UND LANDSCHAFT
	Kanton
	Nr. L.10
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Das Landschaftsbild wird je nach Gegend und Ort durch verschiedene Elemente und Formen geprägt. Entsprechend unterschiedlich können auch die anzustrebenden Schutzziele sein. Dem Landschaftsschutz wurde bisher mit einer einheitlichen Landschaftsschutzzone Rechnung getragen. Ziel ist es, neu einen differenzierteren, den verschiedenen örtlichen Gegebenheiten angepassten Landschaftsschutz zu ermöglichen.

AUSGANGSLAGE

Der Landschaftsschutz ist von den Bezirken im Rahmen der Ortsplanungen zum Teil noch nicht befriedigend behandelt worden. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 BauG und Art. 4 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ist ein differenzierter, den unterschiedlichen Landschaftstypen angepasster Landschaftsschutz nicht ausdrücklich vorgesehen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Gestaltung und das Aussehen der Landschaft haben wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Verwurzelung im Kanton. Die Erhaltung der Landschaft ist zudem ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Um sowohl die Identifikation zu stärken als auch eine gesunde wirtschaftliche Basis zu erhalten, sind die Kulturlandschaft und die Naturwerte in ihrem Bestand zu erhalten, zu fördern und zu schützen.

Abstimmungsanweisungen:

Der Kanton prüft, inwieweit die Bestimmungen zu den Landschaftsschutzzonen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz anzupassen und zu differenzieren sind.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

~~Bau- und Umweltdepartement~~ Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

~~Land- und Forstwirtschaftsdepartement~~
Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: Revision Verordnung zum Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4, L 2.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.7: Anpassung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Erlass der Landschaftsschutzzonen	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.11
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz werden besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile Landschaftsschutzzonen zugewiesen. In diesem Sinne gilt es, die sich durch spezielle Eigenarten in Bebauung (Kulturlandschaft) oder Morphologie auszeichnenden Landschaften als spezielle Landschaftsschutzgebiete zu bezeichnen, zu schützen und zu fördern.

AUSGANGSLAGE

Ein differenzierter Landschaftsschutz fehlt im Kanton Appenzell I.Rh. bis anhin weitgehend. Eine Unterscheidung von verschiedenen Landschaftstypen mit unterschiedlichen Schutzzielen ist bisher nicht erfolgt. Im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevisionen scheiden die Bezirke die geforderten Landschaftsschutzzonen aus. Die Schutzziele werden differenziert festgelegt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen

1. Die folgenden Landschaften werden als Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Richtplan bezeichnet:

- a) Moorlandschaft Schwägalp*
- b) Moorlandschaft Fähnerenspitz* *gemäss Bundesinventar
- c) Landschaft Gontenmoos, Bezirk Gonten
- d) Schutzgebiet Rippenlandschaft, Bezirk Schlatt-Haslen
- e) Bergseen (Sämtisersee, Fälensee, Seealpsee, Forstsee)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis Festsetzung

2. ~~Die Bezirke haben die bezeichneten Gebiete im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevisionen genauer zu prüfen, abzugrenzen und die entsprechenden Landschaftsschutzzonen sind mit besonderen Vorschriften zu erlassen. Die Bezirke sorgen für die Umsetzung des Landschaftsschutzes in ihren Schutzplanungen, insbesondere in den unter Punkt 1 bezeichneten Gebieten.~~ Ausgenommen sind die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz, für welche separate Schutzverordnungen vorliegen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke

Raumplanungsamt, Fachstelle für Natur-
und Landschaftsschutz

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: ~~Langfristig~~ in Bearbeitung

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.5 (Insbesondere Bezüglich der Charakterisierung und Umschreibung der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung)

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.10: Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzonen

Naturgefahren	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.12
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Die Kantone stellen gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG fest, welche Gebiete durch Naturgefahren bedroht sind. Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 15 WaV, Art. 21 WBV).

AUSGANGSLAGE

~~Im Rahmen der kantonalen Waldplanung werden die Schutzwaldfunktionen bezeichnet. Die entsprechende Planung ist in Bearbeitung. Bis zum Abschluss der Waldplanung muss auf bestehende Kenntnisse zu Rutsch-, Steinschlag-, Wildbach- oder Erosionsgefahren sowie auf Zwischenergebnisse der Waldplanung abgestellt werden. Die Quellausscheidung erfolgt durch das Landesbauamt.~~

~~Im Wasserbaugesetz sind weitere Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Naturgefahren formuliert. Im Laufe des Jahres 2002 wird zudem der Ereigniskataster erarbeitet. Gestützt darauf werden in den Jahren 2003/2004 die Gefahrenkarten erstellt und die Massnahmenplanung erarbeitet.~~

Im Wasserbaugesetz und in der Waldgesetzgebung sind Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Naturgefahren formuliert. Im Laufe der Jahre 2002 – 2005 wurden der Ereigniskataster und die Gefahrenkarten erarbeitet und seither ergänzt. Der Kanton verfügt über eine flächendeckende aktuelle Naturgefahrenkarte oder Naturgefahrenhinweiskarte (Stand 2004), welche im Rahmen der neueren Ortsplanungsrevisionen der Bezirke berücksichtigt worden sind.

Die Landsgemeinde 2008 hat das Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz verabschiedet, welches im Laufe der kommenden 15 bis 20 Jahre realisiert werden soll.

Die Fachstelle für Wasserbau ist die zuständige Fachstelle für Naturgefahren.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

~~Bei den vorliegenden Gefahrengebieten handelt es sich um eine Bestandesaufnahme im Sinne von Gefahrenhinweisen. Konkrete Massnahmen sind noch nicht ableitbar. Massgebend für die Beurteilung der Naturgefahren sind innerhalb des Baugebietes die Gefahrenkarten und ausserhalb des Baugebietes die Gefahrenhinweiskarten. Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren insbesondere:~~

- a) bei der Erarbeitung und Genehmigungen von Nutzungsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- b) bei der Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzung von Bauten und Anlagen;
- c) bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie ande-

rer Nutzungsrechte;

d) bei der Planung von Schutzmassnahmen gegen die Naturgefahren.

Abstimmungsanweisungen:

1. ~~Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde beachten die Gefahrenhinweise (vgl. Grundlagenkarte Nr. 5) und die weiter zu erarbeitenden Grundlagen (Gefahrenkarten) in der Richt- und Nutzungsplanung sowie im Bewilligungsverfahren. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde beachten die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarten in der Nutzungsplanung sowie im Bewilligungsverfahren. Sie legen im Rahmen dieser Verfahren dar, wie den Gefahrenpotentialen angemessen Rechnung getragen wird. Baubewilligungen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Bau- und Umweltdepartements (Art. 27a Abs. 3 BauG), welches dazu die Stellungnahme der Fachstelle für Naturgefahren einholt.~~

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Das Bau- und Umweltdepartement führt die Gefahrenkarte aufgrund neuer Erkenntnisse periodisch nach.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Bau- und Umweltdepartement setzt das Sanierungskonzept Hochwasserschutz, unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, um.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Das Bau- und Umweltdepartement bedient die für die Notfallplanung zuständigen Stellen mit den aktuellen Unterlagen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Standeskommission, Wasserbaufachstellen der Kantone AR und SG

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz, Bewilligungsverfahren

Realisierung: Kurzfristig Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.6

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 6

Weitere Hinweise: Standeskommissionsbeschluss Nr. 1315 vom 22. November 2005, Objektblatt L.17

Tourismus und Freizeit	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.13
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Er fördert die Erhaltung einer intakten Hügel- und Berglandschaft sowie der bäuerlichen Kulturlandschaft (Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes). Er stimmt die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen (Skiwandern, Skitouren, Schneeschuhlaufen, Schlitteln, Orientierungslauf, Sportklettern, Skifahren, Snowboarden) auf die anderen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse ab. ~~Die Bezirke stellen das bestehende Wanderwegnetz und den Bau der projektierten Wanderwege sicher.~~

Die Bezirke stellen Anlage und Erhalt eines attraktiven, sicheren, zusammenhängenden und einheitlich signalisierten Wanderwegnetzes sicher. Insbesondere ist die Erhaltung natürlicher Wegoberflächen zu berücksichtigen. Bestehende und vorgesehene Wanderwegnetze sind in Plänen festzuhalten.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton, sind jene Gebiete, in denen die Belange des Tourismus (insbesondere bezüglich Landschaftsbild) einen besonderen Schutz und hohe Priorität geniessen, als sogenannte touristische Kerngebiete zu bezeichnen. In diesen Gebieten sind Eingriffe, welche die Attraktivität für den Tourismus schmälern, zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

AUSGANGSLAGE

Das touristische Schwergewicht liegt saisonal beim Sommertourismus. Dabei erweisen sich neben dem Dorf Appenzell insbesondere der Alpstein, die Aussichtspunkte und die Höhenwanderwege als Hauptanziehungspunkte. Der ausgeprägte Wander-, Berg- und "Naturtourismus" steht in engem Zusammenhang zur bäuerlichen Kultur und zum Brauchtum.

Auch der Wintersport hat in Appenzell I.Rh. durchaus einen hohen Stellenwert (Skitouren, Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Skifahren, Snowboarden etc.). Aufgrund der tendenziell verschlechterten Schneesituation steht der Wintertourismus jedoch vor einer schwierigen Situation.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Der Kanton berücksichtigt die Anliegen von Erholung und Tourismus im Rahmen seiner Landschaftsschutz-, Landwirtschafts- und Waldpolitik.
2. Im Kanton Appenzell I.Rh. und insbesondere im Alpstein ist das Angebot an Sport- und Freizeitaktivitäten nachhaltig und im Einklang mit der Natur und Landschaft auszugestalten.
3. Die intakte Landschaft und die traditionellen Wirtschaftsformen sind zu erhalten und zu fördern.
4. Die bestehende touristische Infrastruktur ist für die Erhaltung des Tourismus notwendig und grundsätzlich mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar. Der Bestand und die mass-

volle Weiterentwicklung bleiben gewährleistet.

5. Grosse Anlagen (z.B. Golfplatz, Sommerbobbahn u.ä.) für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus mit intensivem Publikumsverkehr oder grossen Flächenansprüchen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer nutzungsplanerischen Umsetzung (Zonen-/Sondernutzungsplan).
6. Die verschiedenen Nutzungen sind zu kanalisieren und Konflikte zu entschärfen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Als touristische Kerngebiete von kantonalem Interesse werden ~~gestützt auf die Abbau- und Deponieplanung~~ folgende Gebiete im Richtplan ausgewiesen:
 - a) Lauftegg - Kronberg - Wartegg - Chlosterspitz - Kaubad - Hütten
 - b) Hundwiler Höhi - Gonten/Chutterenegg - Höhi
 - c) Lehn - Saul
 - d) Schönenbüel - Strahlhütten - Hirschberg
 - e) Südlich der Linie Bruggerwald - Lehmen - Schwende - Wasserauen - Nordhang
Alp Sigel - Resspass (entspricht gesamtem Alpstein)
 - f) Forstseeli – Fähnerenspitz - Eggli

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Planungs- und Bewilligungsbehörden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür, dass die Attraktivität der touristischen Kerngebiete dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt.

In diesen für die Erholung bedeutsamen Gebieten ist die intakte Hügel- und Berglandschaft soweit als möglich zu erhalten und Eingriffe, die die Attraktivität der touristischen Kerngebiete schmälern, zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Bewilligungsbehörden

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Golfplatz Gonten	NATUR UND LANDSCHAFT
	Bezirk Gonten
	Nr. L.14
	Datum: Mai 2002 <u>Juli 2003</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Er stimmt die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung auf die anderen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse ab.

AUSGANGSLAGE

Seit 1996 existiert in Gonten ein 9-Loch-Golfplatz mit Driving-Range. Der Golfplatz liegt in einer reizvollen Landschaft und ist Bestandteil des vielfältigen Sommer-Tourismusangebots im Kanton. Um die langfristige Zukunft des Golfplatzes zu sichern, ~~soll er durch Einbezug der angrenzenden Gebiete erweitert werden~~ wurde er durch Einbezug der angrenzenden Gebiete auf einen 18-Loch-Golfplatz erweitert. ~~Es sind insgesamt bis ca. 33 ha Landwirtschaftsland vom Erweiterungsprojekt betroffen. Sowohl Teile des bestehenden Golfplatzes wie das Erweiterungsgebiet werden von der provisorischen Grundwasserschutzzone Gontenbad berührt. Daneben bestehen auch Konflikte mit der Landschaftsschutzzone und angrenzenden Flachmooren von nationaler Bedeutung. Sowohl Teile des bestehenden Golfplatzes wie das Erweiterungsgebiet werden von der Grundwasserschutzzone Gontenbad berührt. Weiter bestehen räumliche Konflikte mit der Landschaftsschutzzone und angrenzenden Flachmooren von nationaler Bedeutung. Ebenfalls sind Wanderwege betroffen.~~

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Das Gebiet der Golfanlage in Gonten wird im kantonalen Richtplan als Standort für den Golfsport ausgewiesen. Weitere Standorte sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Golfanlage und damit verbundene Infrastruktur ist gut in die Landschaft einzugliedern, sie soll sich an der gewachsenen Topographie orientieren. Insbesondere im südöstlichen Teil des Erweiterungsgebietes, in dem an den Waldrand angrenzenden Gebiet, ist Sorgfalt bei der Projektierung geboten.
2. Sie soll ökologisch optimal gestaltet und bewirtschaftet werden.
3. Die angrenzenden Naturschutzparzellen (z.T. Flachmoore von nationaler Bedeutung) müssen ausreichende Pufferzonen aufweisen und es ist sicherzustellen, dass die Gebiete nicht betreten werden.
4. Auswirkungen auf die Oberflächengewässer Kaubach und Schwarz sowie auf das Grundwasser sind durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch angepasste Bewirtschaftung, zu verhindern.
5. Im Perimeter der ~~provisorischen~~ Grundwasserschutzzone sind bauliche Massnahmen und Terrainveränderungen zu unterlassen. Aufschüttungen mit sauberem Material sind möglich,

sofern jegliche Störung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirk Gonten

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Fachstelle für Natur- und
Landschaftsschutz, Stadeskommission

Massgebliche Verfahren: Zonenplanänderung, Erlass einer Sportzone

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L .2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Start- und Landepunkte für Gleitschirmflieger und Deltasegler	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.15
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Flugsport ist für die Bergbahnen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Demgegenüber ist der Flugsport aber insbesondere bezüglich der Wildtiere nicht unproblematisch. Das Konfliktpotential ist im Sinne eines Interessenausgleichs zu minimieren.

AUSGANGSLAGE

Gleitschirm- und Deltafliegen haben sich in den letzten Jahren etabliert und erfreuen sich einer ungebrochenen Popularität. Offizielle Start- und Landepunkte sind Ebenalp/Wasserauen, Hoher Kasten/Brülisau, Kronberg/Jakobsbad, St. Anton/Oberegg sowie Säntis und Schäfler. Aufgrund des Konfliktpotentials wurden zwischen dem Schweizerischen Hängegleiter-Verband, der Fluggemeinschaft Alpstein, dem Patentjägerverein AI und ~~der Innerrhoder Wildhut~~ dem Kanton Abmachungen getroffen. Darin werden Gebiete bezeichnet, die nur in einer festgelegten Höhe überflogen werden dürfen, um das Störpotential auf Wildtiere zu minimieren.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Der Bestand der offiziellen Start- und Landeplätze ist im bisherigen Umfang mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar und bleibt grundsätzlich gewährleistet. Dies gilt insbesondere für

- Ebenalp/Wasserauen
- Hoher Kasten/Brülisau
- Kronberg/Jakobsbad
- St. Anton/Oberegg
- Säntis
- Schäfler

Abstimmungsanweisung:

Neue Start- und Landeplätze bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Patentjägerverein AI und Innerrhoder Wildhut, Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Fluggemeinschaft Alpstein

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 5

Weitere Hinweise: -

Mountainbike-Streckennetz	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.16
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2004

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Mit der stetigen und anhaltenden Entwicklung der Trendsportart "Mountain-Biken" ergeben sich auch Konflikte, insbesondere mit den Interessen der Wanderer und der Lebensräume für geschützte Tiere und Pflanzen.

AUSGANGSLAGE

Eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern (Tourismus, Sport, Landwirtschaft, Naturverbund, Politik) hat ein Mountainbike-Streckennetz erarbeitet. Eine umfassende Interessenabwägung und Konfliktbereinigung ist im Rahmen dieser Planung erfolgt. Das Netz ist mit Grossratsbeschluss vom 21. Juni 2004 um 5 Strecken ergänzt worden. Von Gais Richtung Schwägalp führt durch Appenzell hindurch zudem die nationale Mountainbikeroute Nr. 2 (Rorschach - Montreux).

Bei der Erarbeitung des Mountainbike-Streckennetzes wurde bewusst auf eine räumliche Trennung des Wandertourismus im Alpstein und den Mountainbike-Aktivitäten im vorgelagerten Hügelland geachtet. Dieser Grundsatz liegt dem Streckennetz zugrunde.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung

- Die Mountainbike-Strecken werden im kantonalen Richtplan ausgewiesen. Folgende Strecken sind bereinigt und können festgesetzt werden:
 - Appenzell - Sammelplatz - Saul - Schlatt - Leimensteig - Lank - Gonten - Hinter Kau - Kaubad - Appenzell
 - Gonten - Hüttenberg - Chlepfhütten - Kau
 - Ochsenhöhe - Hundwiler Höhe
 - Eggerstanden - Biseren - Hoher Hirschberg
 - Meistersrüte - Rellen - Saul
 - Lehmen - Chamthalde - Schwägalp
 - Brülisau - ~~Alter Ruhsitz~~ - {Zapfen - Montlinger Schwamm - Neuenalp - Eggerstanden}
 - Jakobsbad - Lauftegg – Urnäsch
 - Saul - Eugst - Bühler
 - Hoher Hirschberg - Nisplesmoos - Chräzern - Eggerstanderstrasse
 - Ochsenegg - Webern - Kau
 - Sennweg: Büschelisweid - Bahnhüttli - Pulverturm

- Chlepfhütte - Bergrestaurant Scheidegg
- Eggerstanden - Schwammstrasse (via Neuenalpstrasse)
- Oberegg - Schachen - Schönenbühl (Walzenhausen)
- Eggerstanden - Appenzell - Lehmen (Teil der nationalen Route Nr. 2)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. ~~Die neue Streckenführung Neienriet – Schönenbühl – (Lachen AR – Walzenhausen AR) ist noch nicht geprüft bzw. mit Appenzell AR koordiniert und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen.~~

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. 2. Künftige Streckenergänzungen sind im Rahmen des Richtplanverfahrens (Richtplanbewirtschaftung) unter Einbezug aller betroffenen Amtsstellen zu koordinieren und in den Richtplan aufzunehmen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Volkswirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Tourismus AI, Planungsamt AR

Massgebliche Verfahren: Mountainbike-Planung, Anpassung kantonaler Richtplan

Realisierung: Kurzfristig; laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 5

<u>Raumbedarf der Fliessgewässer</u>	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. <u>L.17</u>
	Datum: <u>September 2004</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Das Bauen zu nahe am Bach steht weitgehend im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Hochwasserschutzes und zur natürlichen Vernetzungsfunktion, welche Fliessgewässer zu erfüllen haben. Der Richtplan soll dafür sorgen, dass den Fliessgewässern der aus Sicht des Hochwasserschutzes und zur Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen benötigte Raum erhalten bleibt (Art. 21 der eidg. Wasserbauverordnung).

AUSGANGSLAGE

Für die Uferbereiche wird vom Bund, in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite, eine Breite von beidseits 5 bis 15 m empfohlen (Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL / BWG, Bern 2003). Der in Art. 62 Baugesetz verlangte Bauabstand von mindestens 5 m ist teilweise ungenügend.

Gestützt auf die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat am 25. Juni 2003 beauftragte die Standeskommission (Protokoll Nr. 848 vom 1. Juli 2003) das Bau- und Umweltdepartement mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten inkl. Feststellung des minimalen Raumbedarfs für Fliessgewässer bis Mitte 2005. Mit der Aufnahme des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer und der Erarbeitung der Naturgefahrenkarten bis Ende 2004 liegen die für das Ausscheiden des Raumbedarfs für Fliessgewässer benötigten Grundlagen vor.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Den Fliessgewässern wird der zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ihrer natürlichen Funktionen benötigte Raum belassen.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Bemessung des Raumbedarfs für Fliessgewässer erfolgt nach der Wegleitung „Hochwasserschutz an Fliessgewässern“ des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG). Die massgeblichen Grundlagen sind die Naturgefahrenkarten und Naturgefahrenhinweiskarten AI (2004) sowie die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) AI, Teil Ökomorphologie.
2. Folgende Bäche benötigen mehr Raum als der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerabstand von 5 m sicherstellt:
 - Wissbach (Bezirk Schwende): 10 m
 - Schwendebach: 10 m
 - Brüelbach: 10 m, ab Eingang Weissbad 15 m
 - Kaubach: 8 m

- Wissbach (Bezirk Gonten): 8 m bis Jakobsbad, 10 m bis Kantonsgrenze
- Rotbach: 8 m bis Bühler, 15 m bis Kantonsgrenze
- Sitter: 15 m

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Bei den obgenannten Bächen haben die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell im Rahmen von Zonenplan-, Quartierplan- und Baugesuchsverfahren den benötigten Fliessgewässerraum sicherzustellen. Im bereits überbauten Gebiet sind Ausnahmen möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Bei Hochwasserschutzprojekten ist der benötigte Raumbedarf sicherzustellen. Im bereits überbauten Gebiet sind Ausnahmen möglich.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke, Feuerschaugemeinde Appenzell, Landesbauamt

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren: Quartierplanverfahren, Baubewilligungsverfahren, Wasserbauprojekte

Realisierung: laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.6.2 Gewässer

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3 und 6

Weitere Hinweise: Objektblatt L.12; Botschaft zur Richtplanänderung

BLN-Gebiet	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.18
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 dargelegt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerterten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Dies hat von Gesetzes wegen nur Bedeutung für Bundesaufgaben.

An zonenkonforme Bauten und Anlagen werden gemäss Bundesgesetz keine erhöhten Anforderungen gestellt, damit der Landschaftsschutz sichergestellt ist. Die Alpbewirtschaftung im Säntisgebiet soll im bisherigen Umfang ermöglicht bleiben. Neue Bauten und Anlagen die aufgrund der agrarpolitischen Rahmenbedingungen erforderlich werden, sollen jedoch so gebaut werden, dass die Schutzziele des BLN-Gebiets weitgehend erfüllt werden.

AUSGANGSLAGE

Das Säntisgebiet ist im Bundesinventar von Landschaften nationaler Bedeutung aufgeführt. Diese nationale bedeutsame Landschaft soll ungeschmälerter erhalten bleiben. Die nationale Bedeutung ist wie folgt begründet:

- Mächtiges von weit her sichtbares und hoch aufragendes Kalkgebirge mit dem Säntis als Wahrzeichen der Nordost-Schweiz und des Bodenseeraums, landschaftlich reizvoll in die Voralpen und Molasseberge eingefügt;
- Vielfältige und attraktive Gebirgslandschaft mit einmaliger Aussichts- und idyllischen Bergseen;
- In sich geschlossene vorgelagerte, über 20 km nicht unterbrochene Alpenrandkette;
- Tektonisch ausserordentlich vielfältig strukturiertes Faltengebirge mit im Gelände einzigartig klar erkennbarer Bruchtektonik;
- Zahlreiche markante und schön ausgeprägte Eiszeitformen und eindruckliche Bergsturzmassen;
- Äusserst intensive Verkarstung mit dafür typischen Erscheinungsformen;
- Spezielle Karsthöhlen: Wildkirchli mit seltenen und ersten Funden in den Alpen aus der mittleren Altsteinzeit und Dürschrennen mit zahlreichen Mineralienvorkommen;
- Grosse Vielfalt an sehr unterschiedlichen, wertvollen Lebensräumen auf kleinem Raum geprägt durch die Jahrhunderte alte Alpbewirtschaftung und kleinräumig stark variierende Klimaverhältnisse;
- Drei Moorlandschaften und zahlreiche Biotop von nationaler Bedeutung.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Bauten und Anlagen sind im BLN-Gebiet Säntis nur zulässig, wenn die Schutzziele des BLN-Gebietes dadurch nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Baubewilligungs- und Planungsbehörden führen bei Projekten im BLN-Gebiet Säntis nach Anhörung der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und der kantonalen Fachkommission Heimatschutz eine umfassende Interessenabwägung durch.
2. Bei Projekten, welche an den Kanton delegierte Bundesaufgaben gemäss Art. 7 NHG darstellen, insbesondere Ausnahmegewilligungen, hat die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen, ob eine Begutachtung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK nach Art. 7 NHG notwendig ist.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke Schwende, Rüte und Gonten; Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Fachkommission Heimatschutz

Massgebliche Verfahren: verschiedene Planungsverfahren und/oder Baubewilligungsverfahren

Realisierung: ständige Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: -

Strategien zum Verkehr	VERKEHR
	Ganzer Kanton
	Nr. V.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan soll die kantonalen Verkehrsstrategien festlegen und mit den übrigen Nutzungen, namentlich mit der Siedlungsentwicklung, koordinieren.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist durch die traditionelle Streusiedlung geprägt. Diese Art der Besiedlung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Erschliessungsstruktur (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr) und auf die Mobilitätsbedürfnisse. Mit der zunehmenden nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen wird auch der Pendlerverkehr tendenziell weiter zunehmen. In dünn besiedelten Gebieten kann der öffentliche Verkehr mit fixem Fahrplan und Linienverlauf nicht überall eine optimale Erschliessung bieten. Der Kanton Appenzell I.Rh. weist denn auch eine Fahrzeugdichte auf, die rund 20 % über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die erhöhten Mobilitätsansprüche und die erwartete Zunahme der Bevölkerung lassen in Zukunft nach wie vor eine Zunahme der gesamten Fahrleistung auf den Strassen erwarten.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Die weitere Siedlungsentwicklung ist primär auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Gebiete auszurichten.
 2. Aufgrund der traditionellen Siedlungsstruktur der Streubauweise wird der private Strassenverkehr auch in Zukunft der Hauptverkehrsträger bleiben, weshalb das Strassennetz zu erhalten und zeitgemäss zu erneuern ist. Dabei stehen Wahrung und Förderung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.
 3. Es wird immer Teile der Bevölkerung geben, die nicht über ein Privatfahrzeug verfügen oder nicht selber fahren können; diesem Bevölkerungsteil ist eine angemessene Mobilität zu ermöglichen.
 4. Die Angebotskapazität des vorhandenen Liniennetzes mit fixem Fahrplan ist nach Möglichkeit zu wahren.
 5. Neben den klassischen öffentlichen Verkehrsangeboten sind alternative Verkehrsmittel wie Rufbus-Systeme, Sammeltaxis und Schulbusse in die Planung miteinzubeziehen.
-
6. Die Verkehrsplanung ist vom schwächsten Verkehrsteilnehmer her aufzubauen. Bei der Verkehrsplanung ist der Langsamverkehr als eigenständige Mobilitätsform und in Kombination mit dem öV als gleichberechtigte dritte Säule des Personenverkehrs zu behandeln. Bahnhöfe, Haltestellen, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegverbindungen gut zu erschliessen. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwäche-

ren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

7. Der Kanton sucht und pflegt bei regionalen und überregionalen Verkehrsfragen aktiv die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.

Abstimmungsanweisung:

Die Behörden richten ihr Handeln im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Volkswirtschaftsdepartement, Bau- und Umweltdepartement, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1, V 2.4, V 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 7, 8 und 9

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt S.1: Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung

Bahn- und Busnetz	VERKEHR
	Ganzer Kanton
	Nr. V.2
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Wohn- und Arbeitsplatzgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG). Die Angebotsgestaltung ist im Entwicklungskonzept als Auftrag formuliert. Im inneren wie im äusseren Landesteil ist die Angebotskapazität zu wahren und im äusseren Landesteil nach Möglichkeit zu fördern.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt im inneren Landesteil über ein relativ dichtes Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist das Dorf Appenzell der eigentliche Verkehrsknotenpunkt. Sämtliche aus touristischer Sicht wichtigen Destinationen sind an das ÖV-Netz angebunden. Im Weiteren bestehen für den Berufspendlerverkehr nach St. Gallen und Herisau/Gossau direkte Bahnverbindungen. Zudem sind sämtliche touristischen Hauptausgangspunkte (Jakobsbad, Wasserauen, Brülisau, Oberegg, St. Anton) direkt an das ÖV-Netz angebunden. Im äusseren Landesteil besteht ein Grundangebot an öffentlichem Verkehr, das jedoch eine wesentlich geringere Dichte aufweist. Der Übergang auf das überregionale Bahnnetz erfolgt ausserkantonale.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das „Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Innerrhoden“ erarbeitet (Bericht an den Grossen Rat vom November 2003). Darin wird die Erschliessung des Kantons durch die Bahnlinien der Appenzeller Bahnen, die Postautolinien im äusseren und inneren Landesteil und den PubliCar dargestellt. Es wird ein Ausbau des öV, unter Beibehaltung des Bahnangebots und ergänzender Förderung des Busangebots, propagiert, welcher durch flankierende Massnahmen beim Individualverkehr unterstützt werden soll. Aber ebenso werden die finanziellen Grenzen der Ausbaumöglichkeiten aufgezeigt. Die Leistungserhöhungen müssen in der Regel vom Kanton selber getragen werden; auch muss der Kanton Appenzell I.Rh. für einen Leistungsausbau die Zustimmung des Kantons Appenzell A.Rh. und zum Teil auch des Kantons St.Gallen finden.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

1. An der Erhaltung des Bahn- und Busstreckennetzes und an der Wahrung der Angebotskapazität ~~im inneren bzw. der Förderung im äusseren Landesteil~~ besteht ein kantonales Interesse.
2. Der Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt Massnahmen, die insbesondere im Berufspendlerverkehr nach St. Gallen (z.B. Durchmesserlinie Trogen - St. Gallen – Teufen - Appenzell) und Herisau/Gossau zu einer Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs führen, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind.
3. Der Kanton steht privaten Bestrebungen, eine flächendeckende, flexible Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, grundsätzlich positiv gegenüber, sofern damit faktisch kein Angebotsabbau verbunden ist.

Abstimmungsanweisungen:

1. Das Volkswirtschaftsdepartement erarbeitet eine ÖV-Planung, in der die Bedürfnisse der Pendler, des Tourismus, der Schüler und der nicht mobilen Bevölkerung usw. erfasst und konkrete Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der ÖV-Versorgung (Schnellverbindungen, optimale Umsteigebeziehungen an den ÖV-Knoten usw.) vorgeschlagen werden. Die ÖV-Planung ist mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. sowie den Planungen des Bundes abzustimmen.

Das Volkswirtschaftsdepartement setzt das „Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Innerrhoden“ um und setzt sich dabei für einen Ausbau der Leistungen des öffentlichen Verkehrs ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Nach Vorliegen der ÖV-Planung ist eine Anpassung des kantonalen Richtplanes zu prüfen. Allfällige Anpassungen der öV-Planung sind in den kantonalen Richtplan zu übernehmen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Volkswirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Appenzeller Bahnen, Postauto Regionalzentrum, Bus-Anbieter, Nachbarkantone SG und AR, SBB

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes, Förderung der Eisenbahnen und Hilfeleistungen nach Art. 56 Eisenbahngesetz

Realisierung: Mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 8 und 9

Weitere Hinweise:

Mit dem Verkehrsrat besteht ein kantonsübergreifendes Gremium, in welchem sowohl der ÖV wie auch der motorisierte Individualverkehr aufeinander abgestimmt werden.

Anbindung an das übergeordnete Schienennetz	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.3
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Die Gewährleistung einer optimalen ausserkantonalen Anbindung an das übergeordnete Schienennetz liegt im kantonalen Interesse.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist nicht direkt an übergeordnete Verkehrsverbindungen angeschlossen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Kanton St. Gallen. Die Nordschweiz und Ostschweiz sind noch nicht an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen im süddeutschen Raum angeschlossen. Diese Anbindung wurde mit einem grenzüberschreitenden Projekt (Interreg II, Bodan-Rail 2020) untersucht.

Die OeV-Anbindung des Kantonshauptortes Appenzell Richtung Wirtschaftsmetropole Zürich und Bundesstadt Bern erfolgt über Gossau, das über ein hervorragendes Park+Ride-System verfügt, was auf den Hauptbahnhof St. Gallen nicht zutrifft. Mit der im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) geplanten Beschleunigung der Fahrtzeit unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich wird die heutige Verbindungsqualität gefährdet. Zwar werden nach wie vor 2 Züge pro Stunde in Gossau anhalten; allerdings wird die Fahrtzeit länger, was mit fehlenden Anschlussverbindungen in Zürich gekoppelt sein könnte.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

1. Anbindung an den nationalen Personenverkehr

Für die nationale Anbindung des Personenverkehrs ist die SBB-Schnellzug- und IC-Bedienung der Bahnhöfe St. Gallen und Gossau (innerer Landesteil) und Altstätten und Heerbrugg (äusserer Landesteil) sowie die halbstündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Zürich und die stündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Chur von kantonalem Interesse.

Ebenso von kantonalem Interesse ist die Einbindung des Bahnknotens St. Gallen in den Taktfahrplan des Konzeptes Bahn 2000.

Die geplante Beschleunigung der Fahrtzeit unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich wird begrüsst - wobei aber sicherzustellen ist, dass die Züge auch in Gossau halten.

Auch die stündlichen Verbindungen mit der ~~Bodensee-Toggenburg-Bahn SOB~~ ab Herisau nach Arth Goldau, mit Anschluss ins Tessin, sind von kantonalem Interesse.

2. Anbindung an den Hochgeschwindigkeitsverkehr

An einer besseren Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St. Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.

Die Angebotsvorstellungen der sieben Ostschweizer Kantone zu Bahn 2000, 2. Etappe, wie sie beim Bund deponiert wurden, liegen im kantonalen Interesse.

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton unterstützt auf allen politischen Ebenen die Bemühungen einer verbesserten Anbindung der Ostschweiz an den nationalen und internationalen öffentlichen Verkehr.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Volkswirtschaftsdepartement, Nachbarkantone

Massgebliche Verfahren: Mitwirkung beim Sachplan Schiene/ÖV des Bundes (Art. 19 RPV); andere sachbezogene Vernehmlassungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 9

Weitere Hinweise: -

Anbindung an das Nationalstrassennetz	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.4
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über keine Nationalstrasse. Der ausserkantonale Zugang zum Autobahnnetz ist daher von kantonalem Interesse.

AUSGANGSLAGE

Der Anschluss von Appenzell I.Rh. an das Autobahnnetz erfolgt heute im Raum Gossau/Winkeln und in St. Gallen zur A1 bzw. in Kriessern und Oberriet zur A13. Die Autobahnzubringer aus dem Appenzellerland sind:

- Appenzell - Hundwil - Herisau - Gossau (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Hundwil - Herisau - Winkeln (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Teufen - St. Gallen (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Altstätten - Kriessern (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Altstätten - Oberriet (Hauptverkehrsstrasse)

Probleme ergeben sich ausserkantonale beim Stadtnetz St. Gallen und im Verkehrsraum Herisau. Gewisse Engpässe ergeben sich bei den Ortsdurchfahrten Gais, Altstätten und Bühler (Verkehrsfluss).

Mit der Einführung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) auf anfangs 2008 geht die Zuständigkeit für Nationalstrassen ganz auf den Bund über. Der Bund hat 2006 den Sachplan Verkehr Teil Programm in Kraft gesetzt. Dieser sieht vor, die Verbindung Winkeln – Herisau – Hundwil – Appenzell in die Zuständigkeit des Bundes zu überführen. Dementsprechende Absichten wurden durch die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz durch den Bund bestätigt. Die bundesparlamentarische Behandlung der Anpassung ist voraussichtlich nicht vor 2011 zu erwarten.

Die Standeskommission Appenzell I. Rh. hat am 11. August 2008 eine „Strategische Gesamtstudie“ zu einem Zubringer Appenzellerland zur Kenntnis genommen und das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, die Erweiterung des Nationalstrassennetzes zwischen Appenzell und Gossau mitsamt den entsprechenden Ausbaumassnahmen (Vollanschluss Gossau Ost, Zubringer Appenzell als zweispurige Hochleistungsstrasse, Umfahrung Herisau und Verbesserungen auf der Strecke Waldstatt – Appenzell) weiterzuverfolgen. Die strategische Gesamtstudie wurde dem Bundesamt für Strassen ASTRA am 3.9.2008 übergeben.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat ein kantonales Interesse an einem effizienten und direkten Zubringer zur Autobahn A1. Aufgrund des Ausbauvorhabens des Kantons Appenzell A.Rh. im

Verkehrsraum Herisau ist es folgerichtig und von kantonalem Interesse, die Aufnahme der Strecke Kantonsgrenze AR – Enggenhütten – Appenzell (Au-Kreuzung) beim Bund als Nationalstrasse zu beantragen und in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Um einen effizienten Zugang zur Autobahn A1 zu gewährleisten, ist eine einwandfreie Qualität des Autobahnzubringers sicher zu stellen und insbesondere die Sicherheit für Radfahrer und Fussgänger zu erhöhen. Punktuell sind enge Kurven zu entschärfen und Einmündungen in den Zubringer zu verbessern.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich bei den Nachbarkantonen und auf übergeordneter Ebene für die Verbesserung der Verkehrsanbindung an das Autobahnnetz ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement, Bezirk Rüte

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben, Nationalstrassenbauprogramm Netzabschluss des Bundes

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 9

Weitere Hinweise: -

Staatsstrassennetz Klassierung und Funktionszuordnung	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.5
	Datum: Mai 2002, rev. August 2005

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) sind Strassen als "Staatsstrassen", "Bezirksstrassen" oder "öffentlich zugängliche Privatstrassen" zu klassieren.

Nach Art. 3 Abs. 2 Strassengesetz können Staatsstrassen nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt werden.

AUSGANGSLAGE

Die Strassenklassierung ist im Strassenkataster erfolgt. Die Kapazitäten des Staatsstrassennetzes reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Staatsstrassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Die Zuweisung der Funktionen ist noch nicht erfolgt.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Kapazitäten der Staatsstrassen reichen für die längerfristigen Verkehrsaufkommen aus. Das Strassennetz bedarf daher keiner grundlegenden Ergänzung.

Abstimmungsanweisungen:

1. Innerer Landesteil:

Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Hauptverkehrsstrasse" zugewiesen:

- Appenzell - Meistersrüte - Kantonsgrenze AR (Gais)
- Appenzell - Enggenhütten - Kantonsgrenze AR (Hundwil)
- Appenzell - Gontenbad - Gonten - Jakobsbad - Kantonsgrenze AR (Urnäsch)

Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Durchgangsstrasse" zugewiesen:

- Appenzell - Weissbad - Schwende - Wasserauen
- Appenzell - Haslen - Kantonsgrenze AR (Teufen)
- Appenzell – Eggerstanden – Kantonsgrenze SG (Eichberg)

2. Äusserer Landesteil:

Hauptverkehrsstrassen im Sinne der Definition existieren im äusseren Landesteil nicht. Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Durchgangsstrasse" zugewiesen:

- Kantonsgrenze SG (Altstätten) - Landmark - Kantonsgrenze AR (Trogen)
- Oberegg - Kantonsgrenze AR (Heiden)

- Kantonsgrenze AR (Schachen / Reute) - Oberegg – Kantonsgrenze AR (Richtung Kaien, Rehetobel)
- Kantonsgrenze SG (Berneck) - Kantonsgrenze AR (Reute)
- Kantonsgrenze SG (Berneck) - Büriswilen - Kantonsgrenze AR (Walzenhausen)
- Kantonsgrenze SG (Altstätten) - Mohren

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. ~~Der Kanton überprüft zusammen mit den Bezirken die Strassenklassierung innerhalb der Dörfer und passt die Klassierung gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen (Strassengesetz) der Funktion entsprechend an. Der Kanton hat zusammen mit den Bezirken die Strassenklassierung innerhalb und ausserhalb der Dörfer geprüft und passt die Klassierung gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen (Strassengesetz) der Funktion entsprechend an. Der Klassierungswechsel erfolgt mit der Übergabe der Strassen. Dies ist im Rahmen der Entflechtung der Finanzströme zwischen Kanton und Bezirken auf den 1. Mai 2011 vorgesehen.~~

Neu ins Staatsstrassennetz als Durchgangsstrassen aufzunehmende Strassen:

- Zufahrt Brauereiparkplatz (Bezirke Appenzell und Rüte)
- Liststrasse (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Schlatterstrasse (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Brülisauerstrasse (Bezirk Rüte)
- Eichbergstrasse (Bezirk Rüte)
- Honeggstrasse (Bezirk Oberegg)
- Haggenstrasse (Bezirk Oberegg)
- St. Antonstrasse (Bezirk Oberegg)

Strassen, welche ins Bezirksstrassennetz zurückgestuft werden:

- Mettlenstrasse (Bezirk Appenzell)
- Poststrasse (Bezirk Appenzell)
- Hirschengasse (Bezirk Appenzell)
- Gringelstrasse (Bezirk Schwende)
- Hauptgasse (Bezirk Appenzell)
- Brügglweg (Bezirk Schwende)
- Eggerstandenstrasse (Bezirk Rüte)
- Dorfstrasse ab Kreuzgarage (Bezirk Rüte)
- Gaiserstrasse (Bezirk Rüte)
- Rütistrasse (Bezirk Appenzell)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement,
Standeskommission, Grosse Rat, Bezirke,
 Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Strassenverzeichnis nach Art. 3 Strassengesetz und Art. 2 Strassenverordnung, Strassenklassierung nach Strassengesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.2 (insbesondere Ausführungen zu den Begriffen "Hauptverkehrsstrasse" und "Durchgangsstrasse")

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 7

Weitere Hinweise:

Der Verbindung Appenzell - Eggerstanden (Eichbergstrasse) kommt als Zugang zum Wirtschaftsraum Rheintal eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Verbindungsstrasse hat für den Kanton deshalb regionale Bedeutung. Die Eichbergstrasse soll aber nicht die Funktion eines Autobahnzubringers übernehmen.

Trassensicherung für Ortsumfahrung

Umfahrungsstrasse 4. Etappe, Enggenhütten bis Gontenstrasse

VERKEHR

Feuerschaugemeinde

Nr. V.6

Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Das Trasse für eine allfällige spätere Umfahrung (4. Etappe, Enggenhütten bis Gontenstrasse) soll sichergestellt bleiben. Im Weiteren ist die Freihaltung zusätzlicher langfristiger Umfahrungsoptionen, insbesondere bezüglich der Südumfahrung von Appenzell, zu prüfen.

AUSGANGSLAGE

Bereits im kantonalen Richtplan 1987 ist das Vorhaben enthalten. Obwohl die Umfahrungsstrasse 4. Etappe (Enggenhütten bis Gontenstrasse) gegenwärtig nicht aktuell ist, soll das Vorhaben im Richtplan belassen werden. Die Optionen "Südumfahrung" ist im Rahmen der Ortsplanung zu prüfen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Feuerschaugemeinde berücksichtigt und sichert den Korridor für eine allfällige zukünftige 4. Etappe der Umfahrungsstrasse im Rahmen der Ortsplanung. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine Umfahrungsstrasse nicht beeinträchtigen.

— **Abstimmungsstand:** Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde prüft im Rahmen der Ortsplanung, ob und wo ein allfälliger Korridor für eine Südumfahrung freizuhalten ist.

— **Abstimmungsstand:** Vororientierung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Ständekommission

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.3

Verweis auf die Leitsätze: —

Weitere Hinweise: —

Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell

VERKEHR

Kanton

Nr. V.6a

Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Die Verkehrsführung und die Parkierung im Dorf Appenzell sollen gesamthaft überprüft werden. Nach Beurteilung der möglichen Varianten sind die gewünschten Verbesserungsmaßnahmen zu beschliessen. Für zusätzliche Verbindungsachsen sind die erforderlichen Trassen zu sichern.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten.

Es liegen verschiedene Studien zum Verkehrsaufkommen, dem Parkraum-Angebot und dem Parkraum-Bedarf in Appenzell aus den Jahren 2004 – 2008 vor. Ein Controlling, auch bezüglich der Umweltwirkungen, ist eingeleitet.

Unter Mitwirkung der Departemente Bau und Umwelt sowie Justiz, Polizei und Militär, der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell wurde das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell erarbeitet und im März 2010 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Unter Federführung des Bau- und Umweltdepartements werden die nötigen Folgeplanungen nach Vorgaben des Grossen Rates in die Wege geleitet. Dabei sind attraktive, sichere und zusammenhängende Fuss- und Veloverbindungen zu integrieren. Insbesondere ist der Aufenthaltsqualität (für Fussgänger) z.B. im Rahmen von verkehrsberuhigenden Massnahmen, wie Begegnungszonen, genügend Beachtung zu schenken.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde und die angrenzenden Bezirke berücksichtigen und sichern im Rahmen bestehender und künftiger Quartierplanungen die Trassen, die gemäss Konzept festgelegt wurden.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Feuerschaugemeinde, Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende

Massgebliche Verfahren: Richtplananpassung und Strassenbauprogramm

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.9

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

<u>Trasseesicherung Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse – Weissbadstrasse – Umfahrungsstrasse Rank / Hirschberg</u>	VERKEHR
	Feuerschaugemeinde
	Nr. <u>V.6b</u>
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Eine verbesserte Anbindung des südlichen Dorfteils von Appenzell an die nördlich durchführende Umfahrungsstrasse soll ermöglicht werden. Die dabei erforderlichen Trassen sind zu sichern.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein umfassendes Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten (vgl. Objektblatt V.6a). Im Rahmen der Vorstudien hat sich gezeigt, dass anstelle der im kantonalen Richtplan seit 1987 vorgesehenen Südumfahrung Appenzell eine verbesserte Anbindung der südlich des Dorfes liegenden Quartiere an die nördliche Umfahrungsstrasse zu bevorzugen ist. Die Strasse hat keine Verbindungsfunktionen zu übernehmen, sondern dient der besseren Anbindung der südlichen Quartiere ans übergeordnete Netz. Es wird eine Linienführung über die Weissbadstrasse angestrebt.

Die gemäss Verkehrs- und Parkierungskonzept vorgeschlagene Strassenlinie berührt Landwirtschaftszone und Bauzonen auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde (Bezirk Appenzell). Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist die best geeignete Variante zu bestimmen, welche auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Strasse ist mit der Erschliessung des geplanten Wohngebiets unterhalb der Umfahrungsstrasse / Rank abzustimmen.
- Aufschüttungen sind zur Schonung des Landschaftsbilds und der benötigten Landfläche zu minimieren.
- Die Dimensionierung ist auf das verkehrstechnisch Notwendige zu beschränken, so dass die Erschliessungsfunktion gewahrt bleibt.
- Als Anschlusspunkt sind die verschiedenen Varianten, wie die Kreuzung im Rank oder der Einmündungsbereich der Eggerstandenstrasse zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

Zur Realisierung der Erschliessungsverbindung sind Trasseesicherungen nötig. Die Sicherung der neuen Trassen soll im Zonenplan- und Quartierplanverfahren erfolgen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse – Weissbadstrasse – Rank / Hirschberg wird im Sinne einer Vorstudie als zukünftige Strasse in den Richtplan aufgenommen. Die Linienführung ist auf die ortsplanerische Entwicklung der Feuerschaugemeinde Appenzell abzustimmen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Die Feuerschaugemeinde wird angewiesen, das Trassee für diese Strasse nach Vorgaben des Grossen Rates im Rahmen der Zonen- und Quartierplanung zu sichern.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Feuerschaugemeinde, Bezirk Appenzell

Massgebliche Verfahren: Zonenplanung, Quartierplanung, Strassenbauprogramm

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.9

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

<u>Erschliessungsverbindung Pulverturm - Hundgalgen</u>	VERKEHR
	Feuerschaugemeinde
	Nr. <u>V.6c</u>
	Datum: Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Das Quartier Ried leidet unter dem Mehrverkehr, welcher infolge der Verkehrsfreimachung des Dorfes Appenzell verursacht wurde. Es soll eine Entlastung mit Hilfe einer "Südümfahrungsstrasse" geprüft werden.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein umfassendes Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten (vgl. Objektblatt V.6a). Das Verkehrskonzept sieht eine Erschliessungsverbindung zwischen der Bahnhofstrasse und der Kreuzung Rank vor. Der Grosse Rat hat in seiner Debatte über das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell am 22. März 2010 beschlossen, dass ein Trasse für eine "Südümfahrung" des Quartiers im Richtplan aufgenommen werden soll.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Bezirk Appenzell und die Feuerschaugemeinde sichern den Korridor für eine allfällige Erschliessungsverbindung Pulverturm- Anbindung Kaustrasse - Hundgalgen. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine neue Erschliessungsstrasse nicht beeinträchtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im Rahmen der Umsetzung des Verkehrs- und Parkierungskonzeptes ist die Realisierbarkeit einer Südümfahrung des Quartiers Ried zu prüfen.

Abstimmungsstand: Vororientierung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Feuerschaugemeinde, Bezirk Appenzell

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Ständekommission

Massgebliche Verfahren: –

Realisierung: Mittel- bis längerfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Langsamverkehr Rad- und Fusswege	VERKEHR
	Kanton, Bezirke
	Nr. V.7
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Ein Netz von sicheren und attraktiven Fuss- und Radwegen nach den Bedürfnissen von Schule, Arbeit, Einkaufen und Freizeit liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung). Zudem ist es Aufgabe, neue Trendsportarten in geordnete Bahnen zu lenken, um mögliche Konflikte zu minimieren.

AUSGANGSLAGE

Die Bevölkerung benutzt zunehmend das Fahrrad als Verkehrsmittel und für die Freizeit. Aufgrund der topographischen Bedingungen und der hohen baulichen Kosten ist ein eigentliches separates Radwegnetz nicht oder nur bedingt möglich. Die Radfahrer müssen mehrheitlich die normalen Strassen benützen. Ein Handlungsbedarf besteht insbesondere für die Sicherheit der Radfahrer.

Bezüglich der Fusswege ist festzustellen, dass einzelne Verbindungen von Siedlungsgebieten zu Schulen und Haltestellen für die Fussgänger nur mit Umwegen möglich sind. Die Bezirke sind beauftragt und daran, unter Beachtung dieser Aspekte die definitiven Fuss- und Wanderwegnetzpläne auszuarbeiten.

Auf dem Staatsstrassenabschnitt Kesselismühle – Gontenbad, Bezirk Gonten, ist ein kombinierter Rad-/Gehweg erstellt worden. Ein ebensolcher befindet sich auf der Strecke Steinegg – Weissbad, Bezirk Rüte, in Realisierung (2009). Ein befahrbarer Gehweg wurde auch zwischen Gontenbad und Gonten erstellt. Das zwischen Gonten und Jakobsbad erstellte Trottoir dient der Verkehrssicherheit, steht aber den Radfahrern nicht offen. Auf der Umfahrungsstrasse Appenzell sind Radstreifen realisiert worden.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Bahnhöfe, Haltestellen, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegen gut zu erschliessen.
2. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen (Radstreifen, kombinierte Benützung von Trottoirs für Fussgänger und Radfahrer).
3. Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radfahrerverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-Gehwege bzw. Radstreifen markiert werden. Soweit möglich sollen Rad- und Gehwege separat geführt werden.
4. Erste Priorität kommt dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

Abstimmungsanweisungen:

1. ~~Folgende Staatsstrassenabschnitte sind zum Ausbau für Radfahrer vorgesehen:~~
~~— Bezirk Gonten: Kesselismühle – Gontenbad (beidseitig Rad-/Gehweg kombiniert)~~

—Bezirk Rüte: Steinegg—Weissbad (ev. Rad /Gehweg kombiniert)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Bei folgenden Staatsstrassenabschnitten sind Massnahmen für Radfahrer vorgesehen beziehungsweise zu prüfen:

- Bezirke Appenzell/Gonten/Schlatt-Haslen: Enggenhüttenstrasse (Scheidwegkreuzung - Aukreuzung - Kantonsgrenze AR)
- Appenzell - Eggerstanden (Bezirk Rüte)
- Appenzell - Haslen (Bezirke Appenzell und Schlatt-Haslen)
- Haslen - Kantonsgrenze AR (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Bezirke Appenzell/Rüte: Umfahrungsstrasse Appenzell

Abstimmungsstand: ~~Verorientierung~~ Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Kantonspolizei

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 8

Weitere Hinweise: vgl. Objektblatt V.4, Anbindung an das Nationalstrassennetz, betreffend Sicherheit für Radfahrer auf dem Autobahnzubringer Enggenhüttenstrasse.

Strassenbauvorhaben	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.8
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Abstimmung der Strassenbauvorhaben von kantonalem Interesse auf die angestrebte räumliche Entwicklung.

~~Gemäss Verordnung über die Hauptstrassen bezeichnet der Bundesrat gestützt auf Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes das Hauptstrassennetz, an dessen Ausbau oder Neubau der Bund Beiträge gewährt.~~

AUSGANGSLAGE

Beim Strassennetz besteht insbesondere ein Handlungsbedarf bezüglich der Qualitätswahrung sowie im Bereich der Verkehrssicherheit (Entflechtung des Verkehrs, Rad- und Gehwege, Sanierung von Kreuzungen, unbewachten Bahnübergängen usw.).

In der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV) bezeichnet der Bundesrat gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) das Hauptstrassennetz, an welches der Bund Globalbeiträge gewährt. Im Kanton Appenzell I.Rh. gehört folgende Strasse zum beitragsberechtigten Hauptstrassennetz:

H 448: (Urnäsch) Kantonsgrenze AR - Gonten - Appenzell - Kantonsgrenze AR (Gais) inkl. Hauptstrasse Nr. 448 – Steinegg

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

Der Kanton Appenzell I.Rh. richtet den Bau und den Unterhalt der Staatsstrassen auf folgende Ziele aus:

- a) Allgemein
 - Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur Autobahn A1.
 - Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Staatsstrassen (Hauptverkehrsstrassen)
- b) Bauvorhaben ausserorts
 - Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer
- c) Bauvorhaben innerorts
 - Berücksichtigung der Verkehrs- und Nutzungsbedürfnisse
 - Anstreben guter Strassenraumgestaltung
 - Anstreben von weiteren gestalterischen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung (Temporeduktion; Gestaltung von Ortseinfahrten z.B. durch optische Verengung der Fahrbahn o.ä.)
 - Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer

Abstimmungsanweisungen:

1. Folgende Strassenbauvorhaben sind in Realisation bzw. zu realisieren:

- ~~— Verkehrssanierung Knoten Steinegg~~
- ~~— Verkehrssanierung Strecke St. Anna – Kreuzung Steinegg: Abschnitt Schäfle – Steinegg~~
- ~~— Sanierung Gontenstrasse; Abschnitt Kesselimühle (Kaubach) – Gontenbad (inkl. Rad und Gehweg)~~
- ~~— Strassenkorrektur Jakobsbad; Abschnitt Rose – Hotel Jakobsbad (Brückenneubau Wissbach und Trottoireinbau)~~
- Verkehrssanierung Strecke St. Anna - Kreuzung Steinegg: Abschnitt St. Anna - Schäfle
- ~~— Sanierung Strecke Steinegg – Weissbad (inkl. Rad und Gehweg)~~
- Dorfgestaltung Appenzell
- Sanierung Eichbergstrasse
- Sanierung Eggerstandenstrasse (Obere Hirschbergstrasse bis Kreuzgarage)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Folgende Strassenbauvorhaben sind erst in Vorbereitung:

- ~~— Verkehrssanierung Strecke St. Anna – Kreuzung Steinegg: Abschnitt St. Anna – Schäfle~~
- ~~— Sanierung Strecke Steinegg – Weissbad (inkl. Rad und Gehweg)~~
- ~~— Sanierung Strecke Weissbad – Schwende (Strassensanierung im Bereich Rohr – Schwende)~~
- ~~— Sanierung Strecke Wissbach (Jakobsbad) – Kantonsgrenze AR~~
- ~~— Dorfgestaltung Appenzell~~
- ~~— Sanierung Ebenaustrasse, Oberegge (Abschnitt Vorderladern – Ebenau Kantonsgrenze AR)~~
- ~~— Sanierung Eichbergstrasse~~
- Entlastungsstrasse im Bereich Mettlen - Schmittenbach (Verkehrssicherheit, Erschliessungskonzept)
- Ausbau Enggenhüttenstrasse (Nationalstrassenzubringer Appenzell - Herisau - Winkeln)
- Sanierung Staatsstrasse Oberegge - Heiden
- Kreuzung Rank

Abstimmungsstand: Vororientierung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei

Massgebliche Verfahren: Strassenbauprojekte nach Strassengesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.8

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 7, 8 und 9

Weitere Hinweise: -

Raumplanerische Massnahmen im Bereich Luft und Lärm	BODEN, LUFT UND LÄRM
	Ganzer Kanton
	Nr. U.1
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Unterstützung des Vollzugs des Massnahmenplanes Luftreinhaltung und des Lärmbelastungskatasters mit raumplanerischen Massnahmen.

AUSGANGSLAGE

Gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung sind die Grenzwerte für Ozon (O₃) grossräumig und für Stickoxid (NO₂) lokal überschritten.

Gemäss Lärmbelastungskataster sind kleinere Gebiete und Einzelobjekte lärmbelastet und entsprechend sanierungsbedürftig.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Die Siedlungsentwicklung ist auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Siedlungen auszurichten (konzentrierte Siedlungsentwicklung).
2. In lärmvorbelasteten Gebieten gemäss Lärmbelastungskataster sind bauliche Entwicklungen mit empfindlicher Nutzung zu vermeiden.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton prüft zusammen mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde, wie durch flankierende Massnahmen im Bereich Verkehr (Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Lenkung des Durchgangsverkehrs auf die Hauptachsen) die Luft- und Lärmsituation, insbesondere an Wohnstandorten, verbessert werden kann.

Abstimmungsstand: Vororientierung

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde berücksichtigen die lärmvorbelasteten nicht überbauten Gebiete im Rahmen der Ortsplanung, indem sie in diesen Gebieten keine Siedlungsentwicklung für empfindliche Nutzungen vorsehen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. U 2.2, U 2.3

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt S.1: Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung

Hilfsschiessplätze: Abstimmung der Nutzungs- und Schutzbedürfnisse	MILITÄR
	Kanton, Bezirke
	Nr. Ü.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Die militärischen Nutzungen der Hilfsschiessplätze sind mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen in Übereinstimmung zu bringen. Die kantonalen Interessen sind zu Handen des Bundes für die Anpassung des Sachplanes Militär zu formulieren.

AUSGANGSLAGE

Der Richtplan 1987 führt in allen Bezirken Konflikte zwischen Hilfsschiessplätzen und Wanderwegen bzw. Naturschutzzonen auf. Zur Konfliktlösung war der Abschluss von Verträgen für die Benutzung der Hilfsschiessplätze, in welchen die Nutzungs- und Schutzbedürfnisse aufeinander abgestimmt werden, vorgesehen und sind zum Teil auch erfolgt.

Aufgrund der Armeereform 95 hat sich die Anzahl der benötigten Hilfsschiessplätze stark verringert. Sie wird aufgrund der laufenden Armeereform XXI voraussichtlich weiter abnehmen. Bei denjenigen Hilfsschiessplätzen, wo noch keine oder nur ungenügende vertragliche Regelungen existieren, besteht nach wie vor Handlungsbedarf hinsichtlich der Koordination der betroffenen Interessen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Diejenigen Hilfsschiessplätze, die aufgrund der Armee XXI weiterhin benutzt werden und einen Koordinationsbedarf aufweisen, sind auf die übrigen räumlichen Interessen abzustimmen.

Soweit die Hilfsschiessplätze weiter benutzt werden, ist durch den Kanton und die Bezirke bei den zuständigen militärischen Instanzen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Bezirk Appenzell

- Gerschwendi:
 - Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und Pistole

2. Bezirk Schwende

- Seealp: Benutzung nur zwischen November und Februar
- Herrentüllen—Wasserhalten—Wart—Trieberen: Aufhebung der Hilfsschiessplätze
- Dornesslen—Bommen: Benutzung nur November, Dezember
- Rossweid: (Benutzung nur November, Dezember; Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und Pistole)

3. Bezirk Rüte

- Fälenalp, Sämtisalp, Alp Soll: Benutzung nur zwischen November und Februar
- Feusenalp: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes
- Forstegg (mit Vertrag): Aufhebung des Hilfsschiessplatzes

- Rossberg: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes
- Höchstofel—Schütterer:
 - Benützung nur zwischen November und Februar

4. Bezirk Gonten

- Schmalzgrueb—Kaubad—Rotstein, Oberer Rotstein: Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und Pistole
- Chlepfhütte: Benützung des Schiessplatzes nur im November, Dezember
- Eugst, Löchli—Grossloch (im Winter gesperrt; mit Vertrag): Aufhebung der Hilfsschiessplätze

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Justiz-, Polizei und Militärdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Kdo. Ausbildungsabschnitt 42

Massgebliche Verfahren: Benützungsverträge, Schiessplatzdossiers, Sachplan Militär des Bundes

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.8, Ü 2.1, Ü 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:—

Schutz der Wasserfassungen von öffentlichem Interesse

VER- / ENTSORGUNG

Ganzer Kanton

Nr. VE.1

Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört dazu der Schutz der genutzten Quell- und Grundwasserfassungen, welche von öffentlichem Interesse sind.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton verfügt über eine Gewässerschutzkarte nach Art. 30 Gewässerschutzgesetz. Neben den Gewässerschutzbereichen sind darin potenzielle Grundwasserschutzareale und die Schutz-zonen für Quell- und Grundwasservorkommen von öffentlichem Interesse, d.h. die von Körper-schaften des öffentlichen Rechtes genutzten Vorkommen, bezeichnet. Sie sind zum Teil erst provisorisch abgegrenzt.

Nach Art. 11 EG zum Gewässerschutzgesetz ist die Erarbeitung der Schutzzonenpläne und -reglemente Aufgabe der Fassungseigentümer, für deren Erlass ist jedoch das Bau- und Um-weltdepartement zuständig. Die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen ist im inneren Lan-desteil weitgehend abgeschlossen. Im äusseren Landesteil ist aufgrund der in Appenzell A.Rh. revidierten kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung die grenzüberschreitende Grundwasser-schutz-zonenausscheidung in vollem Gange.

Die Untersuchung möglicher Standorte für Grundwasserschutzareale wurde durchgeführt. Als Resultat daraus wurde ein Grundwasserschutzareal im Gebiet Wasserauen ausgeschieden.

Das Amt für Umweltschutz hat eine Eignungskarte für Bohrungen zur Erdwärmennutzung erarbei-tet.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Ressource Wasser Sorge tragen: Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser wird ge-währleistet, indem der Ressource Wasser über alle Bereiche Sorge getragen wird. Der Kanton erlässt in Zusammenarbeit mit den Fassungseigentümern Pläne und Reglemente zum Schutz der Quell- und Grundwasservorkommen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Wo noch erforderlich, legt das Bau- und Umweltdepartement die definitiven Abgrenzungen der Grundwasserschutz-zonen fest und leitet zusammen mit den Fassungseigentümern das Verfahren zum Erlass der Schutz-zonen und Reglemente ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die in der Gewässerschutzkarte (Stand 1. Oktober 2007) bezeichneten Grundwasserschutz-areale sind im Rahmen kantonalen Planungen und bei der Zonenplanung der Bezirke und der Feuerschaugemeinde zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Wo noch erforderlich, prüft das Bau- und Umweltdepartement die definitiven Abgrenzungen der Grundwasserschutzareale.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Die Eignungskarte für Bohrungen zur Erdwärmenutzung des Amts für Umweltschutz ist bei der Beurteilung entsprechender Gesuche zu berücksichtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fassungseigentümer (Wasserkorporationen und -versorgungsunternehmen)

Massgebliche Verfahren: Erlass der Schutzzonen nach Art. 11 EG Gewässerschutzgesetz

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Trinkwasserversorgung in Notzeiten sicherstellen	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 2
	Datum: Mai 2002, <u>rev. Juni 2009</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan zeigt den Stand der planerischen Vorkehren zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

AUSGANGSLAGE

Die planerischen Grundlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung liegen ~~zum Teil~~ vor. Der Wasserversorgungsatlas und das Notfallkonzept einschliesslich des Massnahmenplans im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) sind erstellt. Noch ausstehend ist der Massnahmenplan im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Er soll gemäss heutigem Planungsstand bis 2004 abgeschlossen sein.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

~~Die Notfallplanung zur Trinkwasserversorgung ist abzuschliessen.~~

Das Amt für Umweltschutz koordiniert und prüft die Umsetzung des Massnahmenplans durch die örtlichen Trinkwasserversorger.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fassungseigentümer (Wasserkorporationen und –versorgungsunternehmen)

Massgebliche Verfahren: Massnahmenplanung gemäss Art. 11 Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Bezeichnen der Zuströmbereiche	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.3
	Datum: Mai 2002, <u>rev. Juni 2009</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört der Schutz der Wasserqualität sowohl bei bestehenden oder geplanten Wasserfassungen wie auch bei oberirdischen Gewässern dazu.

AUSGANGSLAGE

Nach Art. 29 der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) bezeichnen die Kantone zum Schutz der Wasserqualität Zuströmbereiche, wenn

- bestehende oder geplante Grundwasserfassungen durch nicht abbaubare Stoffe verunreinigt sind oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen Verunreinigung besteht;
- oberirdische Gewässer durch abgeschwemmte Pflanzenbehandlungsmittel oder Nährstoffe verunreinigt sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Im Rahmen der Überarbeitung und Bereinigung der Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen bzw. Grundwasserschutzzone und wenn Bedarf im Sinne von Art. 29 GSchV besteht, bezeichnet das Bau- und Umweltdepartement auch die Zuströmbereiche. Dabei hört es die Bezirke und die Eigentümer von Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse an und stellt die Koordination mit den Nachbarkantonen sicher. Falls zum Schutz von Zuströmbereichen in Richt- oder Nutzungsplanung Vorkehren zu treffen sind, leitet das Departement die erforderlichen Schritte ein.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gewässerschutzkarte (Stand 1. Oktober 2007) wurde der Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen geprüft. Demnach besteht aktuell kein Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen.

Abstimmungsstand: ~~Verorientierung~~ Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement (AFU)

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Eigentümer von Grundwasserfassungen, Nachbarkantone

Massgebliche Verfahren: Verfahren analog Art. 10 EG Gewässerschutzgesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 4
	Datum: Mai 2002, <u>rev. Juni 2009</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die räumliche Koordination zwischen den zur Erfüllung des Versorgungsauftrages erforderlichen Mobilfunkantennen und den an Antennenstandorten zu beachtenden übrigen Interessen sicher.

AUSGANGSLAGE

Die Betreiber von Mobilfunknetzen haben einen flächendeckenden Versorgungsauftrag. Bei drei konzessionierten Netzbetreibern ergibt sich zwangsläufig eine grosse Zahl von Baugesuchen für die Erstellung der erforderlichen Antennen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind an den jeweiligen Standorten die berührten Interessen zu berücksichtigen – namentlich die Interessen der Anwohner (Einhaltung der Anlage- bzw. Gefährdungsgrenzwerte für nichtionisierende Strahlung) sowie des Ortsbild-, Denkmal- und Landschaftsschutzes. Das Bau- und Umweltschutzdepartement hat mit den Netzbetreibern eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher u.a. Grundsätze zur Standortwahl, zur Koordination unter den Netzbetreibern sowie betreffend Bewilligungsaufgaben festgelegt sind (u.a. Abbruch von nicht mehr benötigten Anlagen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegungen:

Der Kanton stellt im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten sicher, dass das ganze Kantonsgebiet (inkl. Alpstein) von allen Telekommunikationsnetzen abgedeckt wird. Gleichzeitig sind die dafür erforderlichen Anlagen auf das Notwendige zu beschränken, unter den verschiedenen Netzbetreibern weit möglichst zu koordinieren und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abzustimmen.

Abstimmungsanweisung:

Die zuständigen Baubewilligungsbehörden berücksichtigen bei der Behandlung von Gesuchen für Mobilfunkantennen folgende raumplanerische Grundsätze:

1. Die Antennen sind nach Möglichkeit in Kombination mit bereits bestehenden technischen Einrichtungen (bestehende Antennen, Leitungsmasten u.ä.) sowie an Standorten im Baugebiet oder im Umfeld von Häusern und Baugruppen und nicht in der freien Landschaft aufzustellen.
2. An folgenden Standorten werden Antennen nur bewilligt, wenn der Gesuchsteller den Nachweis erbracht hat, dass ein alternativer Standort aus objektiven, insbesondere technischen Gründen nicht möglich ist:
 - a. Innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung;
 - b. an oder im Umgebungsbereich eines geschützten Kulturobjektes;
 - c. auf einer Kuppe oder Krete in einer Landschaftsschutzzone, wenn die Antenne den Horizont überragen würde.

3. Die Antenne wird optimal in die Umgebung eingepasst, z.B. durch farbliche Anpassung an Umgebung und Hintergrund oder durch kaschieren der Antenne durch den Hintergrund (z.B. Wald, Häuser). Nicht mehr benötigte Antennenanlagen sind vom Betreiber innert Jahresfrist abzubereiten.

Diese raumplanerischen Grundsätze sind im Einzelfall ~~mit den Interessen zum Schutz der Menschen vor nichtionisierender Strahlung abzuwägen~~ im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. ~~Die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung~~ Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind in jedem Fall vorbehalten und von den Baubewilligungsbehörden zu beachten. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baubewilligungen richtet sich nach dem Baugesetz.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

- Baubewilligungsbehörden:
- innerhalb Bauzone: Bezirke
 - ausserhalb Bauzone: Bau- und Umweltschutzdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

-

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 11

Weitere Hinweise: -

Abbau- und Deponieplanung	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 5
	Datum: Mai 2002, rev. Juni 2009

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan übernimmt die wesentlichen Ergebnisse der Abbau- und Deponieplanung.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat mit der Richtplan-Teilrevision von 1999 die Abbau- und Deponieplanung richtplanerisch umgesetzt. Die Abbau- und Deponieplanung steht einerseits unter der Zielsetzung, die Versorgung des Kantons mit Kies sicherzustellen und ausreichend Deponieraum zur Verfügung zu stellen. Andererseits soll die Zahl der gleichzeitig offenen Abbaustellen und Deponien reduziert werden. Mit der Teilrevision des Richtplanes sind Standorte für neue Materialabbaugebiete und Deponien bezeichnet sowie Grundsätze und Verfahren für die Realisierung von neuen Vorhaben festgesetzt worden. Die Teilrevision 1999 bezüglich Abbau und Deponien ist mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 3. Mai 2001 rechtskräftig geworden.

Am 26. Juni 2006 hat der Grosse Rat beschlossen, den Deponiestandort Schiessegg in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Die Ständeskommissionen hat am 13. Mai 2008 beschlossen, den Deponiestandort Au (Bezirk Schwende) in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton schafft mit der Umsetzung der Abbau- und Deponieplanung einerseits die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung mit Kies sowie für ausreichenden Deponieraum und beachtet dabei andererseits die Interessen des Landschaftsschutzes.

Abstimmungsanweisung:

1. Der Kanton richtet die Bewilligungspraxis für neue Abbau- und Deponievorhaben nach den in der Abbau- und Deponieplanung festgelegten Grundsätzen und Verfahren aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die folgenden Abbau- und Deponiestandorte sind abgeschlossen und müssen nach den Auflagen der geltenden Bewilligungen aufgehoben und in den verlangten Endzustand (Rekultivierung, usw.) gebracht werden.

- Wasserauen

- Mittelholz

- Zung - Wildenstein

- Ebnet

— Flucht

— Au

3. Die folgenden Abbau- und Deponiestandorte stehen in Betrieb und sind nach den Auflagen der geltenden Bewilligungen abzuschliessen:

- Schiessegg

- Oberstein - Schatten

4. Die folgenden Abbau- und Deponiestandorte sind noch nicht realisiert oder stehen erst in Planung:

- Bummes

- Steig

- Unterschlatt

- Horst

- Homes

- Katzenschwanz

- Liststrasse

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 3.2 und VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: Vgl. Richtplanbericht „Kantonaler Richtplan: Teilrevision Abbau- und Deponieplanung, von der Standeskommission erlassen am 31. August 1999“ und „Negativplan Abbau- und Deponieplanung für den inneren Landesteil, M 1:25'000 vom 17.07.1998“

VER- / ENTSORGUNG**Verfahren für bestehende Materialabbau-
stellen und Deponien**

Ganzer Kanton

Nr. VE. 6

Datum: April 2000

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan legt die Rahmenbedingungen und Verfahren fest für die Bewilligung von Materialabbaustellen und Deponien.

AUSGANGSLAGE

Mit der Teilrevision 1999 des Richtplanes sind die Standorte für Materialabbaustellen und Deponien behördenverbindlich festgelegt worden, ebenso die für die Realisierung neuer Vorhaben geltenden Verfahren. Die Ergebnisse dieser Teilrevision stellen für die vorliegende Gesamtrevision eine Ausgangslage dar. Das Verfahren, das mit der Teilrevision für bestehende Abbaustellen und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung keine Erweiterungen vorgesehen sind, festgelegt worden ist, hat zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt.

BESCHLÜSSE**Abstimmungsanweisung:**

Die bestehenden Abbaustellen und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung keine Erweiterung vorgesehen ist, können nach Massgabe der ursprünglichen Abbau- bzw. Deponiebewilligung abgeschlossen werden (Ausnützung des bewilligten Abbau- bzw. Deponievolumens innerhalb des bewilligten Abbau- bzw. Deponieperimeters). Wird das bewilligte Volumen innerhalb der bewilligten Frist nicht erreicht, so kann die zuständige Behörde die Frist um maximal drei Jahre verlängern; dabei ist das Interesse an einer Verlängerung gegen die übrigen berührten Interessen abzuwägen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

-

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe (bis Abschluss der bestehenden Abbaustellen und Deponien)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 3.2 und VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:—



Rahmenbedingungen für Abfallanlagen (zentrale Kompostierungsanlagen, Aufbereitungsanlagen für Bauschutt u.ä.)	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan koordiniert die von grösseren Abfallanlagen ausgehenden räumlichen Auswirkungen mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung 1999 hat der Kanton Standorte für Deponien (Inertstoffdeponien) festgelegt. Weitere Abfallanlagen (wie zentrale Kompostierungsanlagen mit Lager- oder Aufbereitungsanlagen oder Aufbereitungswerke für Strassenaufbruch und andere Inertstoffe) wurden dabei nicht berücksichtigt. Eine Standortplanung für solche Anlagen besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen. Es besteht jedoch das Bedürfnis nach der Festlegung von Rahmenbedingungen, unter denen solche Anlagen bewilligt werden können.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Abfallanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt können unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen bewilligt werden:

1. Der Gesuchsteller hat den Bedarf für die Anlage nach objektiven Kriterien ausgewiesen.
2. Die Anlage ist am vorgesehenen Standort mit den übrigen berührten Interessen vereinbar.
3. Es liegt ein Sondernutzungsplan nach Art. 10 ff. Baugesetz vor, mit welchem die für die Beachtung der öffentlichen Interessen erforderlichen Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.
4. Die Bewilligungsvoraussetzungen des Bau- und Umweltrechtes sind erfüllt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Baubewilligungsbehörden der Bezirke

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren nach Baugesetz und Technischer Verordnung über Abfälle; Sondernutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

<u>Altlastenkataster Kataster der belasteten Standorte</u> Abschluss Altlastenkataster <u>Kataster der belasteten Standorte</u> und Umsetzung im Richtplan	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 8
	Datum: Mai 2002, <u>rev. Juni 2009</u>

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungsansprüchen an Standorten, welche gemäss Altlastenkataster Kataster der belasteten Standorte belastet sind, sicher.

AUSGANGSLAGE

~~Der Kataster der belasteten Standorte für Deponien liegt vor. Belastete Unfallstandorte sind keine vorhanden. Der Kataster für Betriebsstandorte ist in Arbeit. Die Klassierung in sanierungs- oder überwachungsbedürftige Standorte liegt noch nicht vor.~~

Der Kataster der belasteten Standorte liegt vor und wurde über www.geoportal.ch öffentlich zugänglich gemacht. Belastete Unfallstandorte sind keine vorhanden. Die Klassierung in sanierungs- oder überwachungsbedürftige Standorte liegt ebenfalls vor. Sanierungsbedarf besteht voraussichtlich für die stillgelegten Schiessanlagen. Die nötigen Sanierungsuntersuchungen sind durchgeführt worden. Basierend darauf wird in Absprache mit den Bezirken ein entsprechendes Sanierungskonzept erarbeitet.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

~~Die Bearbeitung des Altlastenkatasters ist bis 2003 abzuschliessen (Art. 24 Altlastenverordnung). Für die belasteten Standorte mit erheblichen Auswirkungen auf die bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung legt der Kataster das Vorgehen zur Sanierung bzw. zur Abstimmung mit den am jeweiligen Standort vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen fest.~~

Das Amt für Umweltschutz sorgt für die Durchführung der notwendigen Sanierungen. Bei den Schiessanlagen sind die Bezirke aufgrund ihrer finanziellen Betroffenheit in die Planung miteinzubeziehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Verfahren nach Altlastenverordnung; Richtplanverfahren

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 7.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 13

Weitere Hinweise: -

Nachführung Kantonaler Richtplan AI

Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen

Richtplan 2002

Von der Ständekommission erlassen am: 27. August 2002

Vom Grossen Rat genehmigt am: 18. November 2002

Vom Bundesrat genehmigt am: 25. Juni 2003

Nachführung 2009

Von der Ständekommission erlassen am: 13. April 2010

Einleitung

Die Standeskommission hat der Nachführung der kantonalen Richtplanung mit Datum vom 23. Juni 2009 zugestimmt. Dabei beschloss sie, das Anhörungsverfahren unter den Bezirken, der Feuerschaugemeinde Appenzell, den Nachbarkantone, Parteien und weiteren Interessierten durchzuführen und reichte die Richtplanrevision zur Vorprüfung beim Bund ein. Vom 19. Oktober – 17. November 2009 konnten Einwendungen eingereicht werden.

Am Einwendungsverfahren haben sich beteiligt:

Nachbarkantone:

- Appenzell A.Rh.
- St. Gallen

Bezirke:

- Appenzell
- Schwende
- Rüte
- Gonten
- Oberegg

Feuerschaugemeinde Appenzell

Parteien und Verbände:

- Schweizerische Volkspartei AI
- Pro Natura St. Gallen-Appenzell
- Bergwirteverein

5 Privatpersonen (teilweise mit mehreren Unterzeichnenden)

Der Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung datiert vom 27. Januar 2010.

Insgesamt wurden im Einwendungs- und Vorprüfungsverfahren 76 Einzelbegehren eingereicht.

Der nachfolgende Bericht zeigt auf, welche Einwendungen **nicht oder nur teilweise berücksichtigt** werden konnten.

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
S.1	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Objektblatt Nr. S.1 Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung</p> <p>Richtungsweisende Festlegungen 2. Attraktive Gestaltung von Siedlungen: Zusätzlicher Satz am Ende: „Insbesondere Grossbauten sollen wieder vermehrt Elemente der appenzellischen Baukultur enthalten, um die Eigenständigkeit des bebauten Gebietes neu zu stärken.“</p>	<p>Die Bestrebungen zur Stärkung der Innerrhoder Baukultur werden im Rahmen der Revision der Baugesetzgebung verfolgt. Eine Aufnahme dieses Anliegens in den Richtplan nach dem Motto "doppelt genährt hält besser" ist nicht nötig.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Objektblattes</p>
S.1	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Grundlagenbericht S 2.1.1</p> <p>Zu hohes Wachstum der Bevölkerung</p> <p>Die Zielsetzung im Kantonalen Richtplan AI S 2.1.1 zur "Bevölkerungsentwicklung" ist zu hoch. Die Schweiz zählt bereits heute zu den dichtest bevölkerten Ländern der ganzen Welt. Wir beantragen die jährliche Wachstumsrate von 0.8% auf 0.4% zu senken.</p> <p>Ein zu hohes Bevölkerungswachstum ist der Lebensqualität tendenziell abträglich. Zudem führt es zu zunehmendem Verkehr, einer Erhöhung von Luftverschmutzung und Lärm, einer Reduktion der Grünflächen, zu einem Mehrbedarf der übrigen öffentlichen Infrastrukturen, zur weiteren Verknappung der Baulandreserven resp. zur Erhöhung des Bodenpreises, zur Verwässerung des ländlichen Charakters von Appenzell und zur Erhöhung der Kleinkriminalität, was insbesondere das Dorf Appenzell weiter urbanisiert und anonymisiert. Für das vorgesehene Wachstum ist Appenzell ungeeignet und zu klein.</p>	<p>Der kantonale Richtplan wird nicht total revidiert, sondern lediglich nachgeführt.</p> <p>Würden die Zielsetzungen des vor 8 Jahren verabschiedeten Richtplans im beantragten Sinne angepasst, hätte dies Auswirkungen auf diverse Fragenstellungen. Der Richtplan müsste umfassend und gesamthaft überprüft werden. Eine solche Totalüberarbeitung bedarf eines Anregungsverfahrens, bei welchem die gesamte Bevölkerung und alle Organisationen und Parteien ihre Wünsche einbringen können. Im laufenden Verfahren wurde lediglich der Stand der Planung nachgeführt und einige nötige Änderungen von Seite der Behörde veranlasst. Das Mitwirkungsverfahren beschränkte sich auf die Möglichkeit, Einwendungen einzureichen.</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
S.1	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Grundlagenbericht S 2.3</p> <p>Die Baukultur als Differenzierungsmerkmal</p> <p>In den Zielsetzungen im Punkt S 2.3 ist der Punkt aus der Ortsplanung der Feuerschaugemeinde von 2008 / 09 zu übernehmen, dass die Gewerbe- und Industriezonen sich aus verkehrstechnischen und emissionsbegründeten Aspekten im Nordwesten von Appenzell konzentrieren sollen.</p> <p>Grundlagenbericht S 2.4</p> <p>In den Zielsetzungen im Punkt S 2.4 ist der politische Auftrag aus der GR-Sitzung vom 9. Februar 2009 betreffend Stärkung der Innerrhoder Baukultur als Zielsetzung zu ergänzen. Wir schlagen vor, einen separaten Punkt S 2.4.3 Baukulturelle Entwicklung anzubringen.</p> <p>In den Voralpen gibt es viele Gebiete, die uns in Bezug auf Topographie, Bodenbeschaffenheit und Besiedlung ähnlich sind. Der Baustil macht das Appenzellerland unverkennbar, unvergleichbar, einzigartig und schafft zu den ähnlichen Gebieten in den Voralpen eine Differenzierung.</p> <p>-> Beilage: Neu gestaltetes Kultur und Landschaftsbild</p>	<p>Die Bestrebungen zur Stärkung der Innerrhoder Baukultur werden im Rahmen der Revision der Baugesetzgebung verfolgt und sind nicht Gegenstand der kantonalen Richtplanung.</p>
S.1	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Einwendungen zum Richtplanbericht</p> <p>In den Leitsätzen 3 + 5 auf den Seiten 8 / 9 ist die Stärkung der appenzellischen Baukultur als eines der zentralen Elemente der hohen Qualität der Land- und Kulturlandschaft einzubringen.</p> <p>Wir könnten uns für das Thema „Gutes Bauen“ auch einen separaten Leitsatz vorstellen.</p>	<p>Die Diskussion der Leitsätze ist - wie unter Behandlung der Einwendungen zum Grundlagenbericht S.2.1.1 erwähnt - nicht Gegenstand einer Richtplannachführung. Wollte man die Grundsätze diskutieren, wäre nach Baugesetz die Durchführung eines Anregungsverfahrens zwingend. Nur so könnte die breite Mitwirkung der Bevölke-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			<p>ung sichergestellt werden. Beim Einwendungsverfahren können lediglich Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen eingebracht werden.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Objektblattes</p>
S.1	Bezirk Rüte	<p>Richtplankarte: Siedlungstrenngürtel</p> <p>Die Ortschaften Steinegg und Eggerstanden, aber auch das Gebiet Imm sind begehrte Lagen für Wohnzwecke geworden. Die Baulandreserven reichen nicht mehr sehr lange aus. Für die bauliche Entwicklung in unserem Bezirk sind deshalb verschiedene Massnahmen notwendig, um der Baulandnachfrage in Zukunft gerecht werden zu können. Der Bezirksrat ist deshalb der Ansicht, dass der Siedlungstrenngürtel in Steinegg und auch im Gebiet Imm / Herrenrüti und Hölzli angepasst werden muss, damit längerfristig Bauland ausgeschieden werden kann. Bei der Zonenplanrevision des Bezirks wurden auf den Liegenschaften "Obere Rüti" und "Hölzli" bereits bauliche Entwicklungsgebiete bezeichnet. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen. Ebenso sollte nach Ansicht des Bezirkrates in Steinegg im Bereich Gass - Rässenvelis - Steg die Möglichkeit für eine spätere Entwicklung schaffen.</p>	<p>Die Richtplannachführung 2009 hat sich nicht umfassend mit dem Siedlungsteil auseinandergesetzt. Es wurden lediglich Anpassungen vorgenommen, wenn ein Planungsstand überholt war. Der Bundesrat wird im Rahmen der Landschaftsinitiative einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser mündet in einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Es werden insbesondere neue Anforderungen an die Richtplanarbeiten im Bereich Siedlung ins RPG aufgenommen. Der Teil Siedlung muss daher in den kommenden 5 Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit umfassend überarbeitet werden. Die Prüfung des Anliegens des Bezirks Rüte soll daher bis dahin zurückgestellt werden.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Siedlungstrenngürtels in der Richtplankarte</p>
S.2	Bezirk Gonten	<p>Objektblatt Nr. S.2 Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe</p> <p>Längerfristig ist zu überlegen, ob eine Zuordnung in Industrie- und Gewerbezone im Bereich Ebni, Rapisau ins Auge</p>	<p>Die Standeskommission kann sich mittelfristig die Einzonung der Liegenschaft Münzmühle nord-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>zu fassen ist. Der Bezirksrat Gonten vertritt mehrheitlich nah wie vor die Auffassung, dass in diesem Bereich eine solche Zone aufgrund der verkehrstechnischen Lage attraktiv wäre und das Landschaftsbild nicht stark beeinträchtigen würde. Leider ist es uns nicht gelungen, den Grundeigentümer für eine Umzonung zu überzeugen, obwohl er nicht ganz ausgeschlossen dagegen war. Sofern seitens des Kantons in diesem Gebiet eine solche Zone in Frage käme, müsste bei einer weiteren Überarbeitung des Richtplanes der Siedlungstrenngürtel verschoben werden.</p>	<p>westlich des Kaubachs vorstellen. Die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels zur Gewinnung von Industrie- und Gewerbeland im Raum Flucht / Ebni lässt sich jedoch siedlungsplanerisch (vgl. Planungsbericht der Feuerschaugemeinde Appenzell zur Frage der langfristigen Siedlungsentwicklung), aber auch aus Gründen der landschaftlichen Beeinträchtigung nicht rechtfertigen. Weiter ist zu beachten, dass eine abwassertechnische Erschliessung nur über entsprechende Pumpwerke erfolgen könnte und das vermeintliche Industriegebiet direkt in einen Gewässerschutzbereich und ein Überschwemmungsgebiet zu liegen käme.</p> <p>➔ keine Verschiebung des Siedlungstrenngürtels</p>
S.4	Bezirk Appenzell	<p>Objektblatt Nr. S.4 Standortkonzept für Sportanlagen</p> <p>Der Bezirksrat hat die umfangreichen Unterlagen und Anpassungen geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen. Einzige Ergänzung bildet Position S.4, wonach die Liegenschaft "Schaies", (Stiftung Carl Sutter, Weissbadstrasse) neu als künftige Sportzone aufgeführt werden sollte.</p>	<p>Inwieweit das Gebiet Schaies als Standort für eine zusätzliche Sportanlage von überörtlicher Bedeutung aufgenommen werden soll, hängt einerseits von dessen Eignung ab, ist andererseits auch eine politische Frage. Nachdem sich die Carl-Sutter-Stiftung mit einer entsprechenden Nutzung einverstanden erklären konnte, muss im Rahmen weiterer Abklärungen unter Einbezug des Bezirks Schwende und der Feuerschaugemeinde Appenzell die Eignung geprüft werden.</p> <p>➔ Das Gebiet Schaies wird im Sinne eines Zwischenergebnisses als Sportanlagenstandort aufgenommen. Der Bezirk Schwende und die Feuer-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			<p>schaugemeinde werden unter Einbezug des Sportamtes mit der Eignungsprüfung beauftragt. Diese bezieht sich auf die Frage, ob das Gebiet ortsplanerisch für eine Sportanlage geeignet ist.</p>
S.4	Bezirk Schwende	<p>Objektblatt Nr. S.4 Standortkonzept für Sportanlagen</p> <p>Für den Standort Nanisau wird unter anderem ein Rasenspielfeld für Fussball vorgesehen, Aufgrund der guten Infrastrukturen in der Wühre, bei Gringel, Zielplatz und in den Aussenbezirken (Schwende, Gonten, etc.) ist kein dringender Handlungsbedarf an einem zusätzlichen Fussballfeld ersichtlich. Für den Standort Nanisau wäre eine solch publikumsintensive Sportart nicht geeignet. Im Rahmen der Überarbeitung des Zonenplanes wurde das Gebiet Nanisau in der Sportzone belassen. Der Bezirksrat Schwende sieht in diesem Gebiet jedoch eher sportliche Nutzungen mit geringerem Publikumsverkehr. Man muss sich bewusst sein, dass die Erschliessung für derartige Anlagen nicht optimal wäre. Falls dennoch ein zusätzliches Rasenspielfeld nötig würde, könnte sich der Bezirksrat den Standort Schaies eher vorstellen.</p>	<p>Die in der Ausgangslage aufgezählten Nutzungen sind lediglich exemplarisch und nicht verbindlich. Wichtig ist, dass der Standort grundsätzlich für eine überörtliche Sportanlage gesichert wird.</p> <p>Betreffend Standort Schaies vgl. Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Appenzell.</p>
S.4	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. S.4 Standortkonzept für Sportanlagen</p> <p>Die Standorte Wühre und Nanisau werden im kantonalen Richtplan als Standorte für überörtliche Sportanlagen festgesetzt. Der Bezirksrat wünscht ein Gesamtkonzept für verschiedene Sportarten mit zentralem Standort. So ist z.B. zu prüfen, ob das Hallenschwimmbad, die Beachvolleyballplätze, das Fussballfeld usw. neu beim Areal des bestehenden Freiluftbades, auf der Liegenschaft "Schaies", reali-</p>	<p>Betreffend Standort Schaies vgl. Bemerkungen zur Stellungnahme des Bezirks Appenzell.</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		siert werden könnten.	
S.7	Gruppe Appenzellisches Baugesetz	<p>Objektblatt Nr. S.7 Gebiete mit traditioneller Streubauweise</p> <p>Eine Regelung für die Umgebungsgestaltung ist zu finden. Diese soll traditionell, schlicht und eher bescheiden wirken.</p> <p>Aufstockungen und parkähnliche Anlagen sind rundum nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauernhäuser zu vermeiden.</p> <p>Richtungsweisende Festlegungen (beispielhaft): Der Kanton Appenzell I.Rh. regelt die Umgebungsgestaltungen von Gebäuden in der Landwirtschaftszone neu. Sie lehnt sich dabei an die traditionelle Art und Weise an.</p>	<p>Das Bau- und Umweltdepartement teilt die Meinung der Gruppe Appenzellisches Baugesetz, dass der Umgebungsgestaltung im Streusiedlungsgebiet besondere Beachtung zu schenken ist. Die Bauvorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzone und explizit für das Streusiedlungsgebiet finden sich in Art. 65 ff. BauV. Allgemeine Gestaltungsvorschriften finden sich in Art. 51 BauG. Eine weitergehende Bestimmung müsste daher im Rahmen der Revision der Baugesetzgebung geprüft werden.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Objektblattes</p>
S.9	Gruppe Appenzellisches Baugesetz	<p>Neues Objektblatt Nr. S.9 Identitätsstiftendes Bauen</p> <p>Wir beantragen, ein neues eigenes Objektblatt dem Thema Baukultur, Bauästhetik, bewusste bauliche Landschaftsgestaltung zu widmen. Es sind die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe BauG 2011 zu übernehmen.</p> <p>Als richtungsweisende Festlegungen sind zu nennen (beispielhafte Formulierungen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kanton Appenzell I.Rh. führt einen Paradigmenwechsel ein, der die bisherige „Bewahrungspraxis“ in eine aktive „Gestaltungspraxis“ überführt. 2. Die bauliche Gesetzgebung liefert gestalterische Leitplanken, um insbesondere Grossbauten besser in das 	<p>vgl. Bemerkungen betreffend Objektblatt S.7. Der Richtplan ist in erster Linie da, um räumliche Interessen zu koordinieren und Konflikte durch Kanalisierung zu entschärfen. Das Thema der Baukultur und Bauästhetik soll in der Baugesetzgebung geregelt werden.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Landschaftsbild zu integrieren, insbesondere betreffend Proportionen, sorgfältigem Umgang mit dem Terrain, Dachform / Dachneigung, Einbezug des Ortes und Materialisierung.</p> <p>3. Die Qualitätsmerkmale für eine zukünftige Innerrhoder Bautypologie sind zu erarbeiten und es ist zu definieren, wo und in welchem Umfang diese anzuwenden sind.</p> <p>4. Die Schwächen des heutigen Vollzuges sind zu beseitigen.</p>	
L.1	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. L.1 Fruchtfolgeflächen (Grundlagenbericht L 2.2 Landwirtschaft)</p> <p>Der Bezirk Rüte verfügt über eine Fruchtfolgefläche von 157.7 ha, was 43% der gesamten Flächen im Kanton ausmacht. Dies scheint uns nicht ganz gerecht im Verhältnis zu anderen Bezirken. Insbesondere tangieren die Fruchtfolgeflächen Gebiete, welche in unserer Planung bereits als bauliche Entwicklungsgebiete ausgeschieden sind. Wir ersuchen um eine Entlastung des Bezirkes, indem die notwendigen Flächen gerechter verteilt werden. Als Alternative schlagen wir eine Verlagerung vor im Bereich Eggerstandenstrasse - Obere Hirschbergstrasse. Konkret wünschen wir Anpassungen im Gebiet "Imm" sowie in Steinegg und Eggerstanden gemäss Planbeilagen.</p>	<p>Die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen verfolgt eines der Hauptziele des RPG - ausreichende Versorgung des Landes (auch in Krisenzeiten). Fruchtfolgeflächen sollen Gebiete umfassen, welche über ackerfähige Böden verfügen. Das Angebot in Appenzell I.Rh. ist aufgrund seiner topografischen Lage aber auch der Klimaregion arm an solchen Böden. Der Bund verlangt von jedem Kanton eine gewisse Mindestfläche. Für Appenzell I.Rh. sind 330 ha vorgeschrieben. Die FFF wurden erst kürzlich durch die Landwirtschaftliche Beratung überprüft. An sich musste festgestellt werden, dass die ausgeschiedenen Flächen aus pedologischer Sicht die am besten geeigneten sind. Aber auch diese können die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen. Es macht daher keinen Sinn, andere Flächen als FFF auszuschneiden, deren Böden die Qualitätsanforderungen noch schlechter erfüllen können, nur um eine flächenproportionale Verteilung zu erreichen.</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
L.6	Pro Natura St. Gallen-Appenzell Dr. Christian Meienberger	<p>Objektblatt Nr. L.6 Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete</p> <p>Bei diesen schutzwürdigen Lebensräumen wurden erhebliche Änderungen in der Ausdehnung vorgenommen. Wir hoffen, dass mit den beabsichtigten und dringend notwendigen Lenkungsmaßnahmen der gewünschte Erfolg eintreffen wird. Falls nicht, sind wir, wie im Objektblatt bereits vermerkt, auch der Meinung, dass die Ausscheidung von Wildruhezonen nochmals geprüft werden muss.</p>	<p>lung auf alle Bezirke zu erreichen.</p> <p>Entgegen der Meinung der Pro Natura sind die Bezirke Schwende und Rüte gegen den letzten Satz der Abstimmungsanweisung 3, wonach die Ausscheidung von Wildruhezonen nochmals geprüft werden sollen, sofern die übrigen Massnahmen auf Basis von Freiwilligkeit nicht zielführend wären. Insbesondere wird dem BUD vorgeworfen, man wolle Wildruhezonen durch die Hintertür einführen und man respektiere den Willen der Landsgemeinde nicht.</p> <p>➔ Anpassung des Objektblattes: Letzter Satz der Abstimmungsanweisung 3 wird gestrichen.</p>
L .6	Bergwirteverein Alpstein AI	<p>Objektblatt L.6 Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete</p> <p>Das ganze Appenzellerland und im speziellen der Alpstein und die angrenzende Hügellandschaft sind erhaltenswert und verdienen den Schutz vor befremdenden Einflüssen.</p> <p>Der Alpstein und seine Hügellandschaft bietet den Wirten, Sennen und den Gästen Heimat und Erholungsraum aber auch unzähligen Tierarten einen hervorragenden Lebensraum. Damit die Tiere auch zur Ruhe kommen können, wurde diesem Umstand bereits mit einem eidgenössischen Jagdbanngebiet Rechnung getragen. Zudem finden sich zusätzlich im kantonalen Richtplan von 2002 einschränkende Massnahmen, welche ein ungewünschtes Übermass an Störungen verhindern sollen und es auch ausgewogen tun.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bergwirtevereins ist an sich nicht fristgerecht eingereicht worden. Da es sich nur um ein Einwendungsverfahren handelt, wird trotzdem darauf eingetreten.</p> <p>Die angesprochenen Perimeter der Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung sowie der Kerngebiete, welche im Übrigen einige gestrichen wurden, sind keine politisch motivierten Gebiete sondern die Resultate umfassender und fundierter wildökologischer Abklärungen im Hinblick auf die Ausscheidung von Wildruhezonen</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Der Bergwirteverein erachtet eine solch enorme Ausweitung der wildökologischen Lebensräume als nicht nötig und entschieden übertrieben.</p> <p>Die bereits definierten Kerngebiete und das Jagdbanngebiet Potersalp bieten Schutz genug für unseren Wildtierbestand und Pflanzenwelt. Eine Ausweitung dieser Gebiete ist kontraproduktiv für den Tourismus und darf in dieser rigorosen Art nicht umgesetzt werden. Die Kommission kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass über ein Hintertürchen der Entscheid des Volkes an der Landsgemeinde von 2009 über die Wildruheschutzzonen umgangen werden soll.</p> <p>Konkret befürchtet der Bergwirteverein, dass jetzige touristische Angebote eingeschränkt oder gar verboten werden. Wanderwege während gewissen Perioden geschlossen sind, über die Realisation von geplanten oder angedachten touristischen Projekten nicht einmal diskutiert werden kann, da der Richtplan solche Projekte zum vorneherein ausschliesst. Da unseres Wissens der kantonale Richtplan behördenverbindlich ist, kommt dieser einem Gesetz gleich.</p> <p>Der Kommission ist zudem aufgefallen, dass in dieser Angelegenheit nicht der Bezirk und die Jagdverwaltung zusammen mit dem Tourismus verantwortlich ist, wie eigentlich üblich, sondern allein die Standeskommission.</p>	<p>im Rahmen der Landsgemeinde 2009. Der Volkswille, dass keine Wildruhezonen ausgeschieden werden sollen, wird vollumfänglich respektiert. Es wird keine Wegegebote und -verbote geben. Daher auch der neue Ansatz, eine freiwillige Lenkung der Besucher des Alpsteins gemeinsam (Kanton, Bezirke und Tourismus) zugunsten unserer Wildtiere zu erwirken. Es war nicht die Absicht der Standeskommission, Wildruhezonen durch das Hintertürchen auszuschneiden, was übrigens aus rein juristischen Gründen schon nicht möglich wäre. Das Nein an der Landsgemeinde darf aber kein Grund sein, wildökologische Tatsachen auszublenden. Der Richtplan hat die Funktion, alle räumlichen Aspekte wahrheitsgetreu abzubilden. Wären die wildökologischen Abklärungen zum Resultat gelangt, dass die im Richtplan 2002 ausgeschiedenen Wildlebensräume von ökologischer Bedeutung zu gross dimensioniert worden wären, hätte man diese im Rahmen dieser Nachführung reduziert.</p> <p>➔ Das Objektblatt ist wie folgt anzupassen: Abstimmungsanweisung 2: Streichung des letzten Satzes (dieser widerspricht dem 1. Satz der Abstimmungsanweisung 3).</p> <p>In der Abstimmungsanweisung 3 wird der letzte Satz betreffend künftiger Prüfung von Wildruhezone gestrichen.</p> <p>Die Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung werden in der Richtplankarte gestrichen und nur noch in der Grundlagenkarte</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			<p>dargestellt.</p> <p>Betreffend die Zuständigkeit wurden die Bezirke bei den weiteren beteiligten Stellen vergessen. Dieses Defizit wird behoben.</p>
L.6	Bezirk Schwende	<p>Objektblatt Nr. L. 6 Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete</p> <p>Der Reiz unseres sehr kleinen Gebietes als wertvolle, fast organisch gewachsene Kulturlandschaft verträgt diesen Schritt Richtung Urlandschaft (mit Schutz von Natur und Tier in erster Linie und höchstem Masse) nicht in diesem Ausmass. Der Mensch hat den Raum des Alpsteins grossenteils eingenommen und mit seiner Kultur belegt. Der Tourismus hat Freude an der Kultur des Menschen in diesem Gebiet und sollte nicht - immer mehr - beschnitten werden. Die Entwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden zu einem beliebten und begehrten Tourismuskanton war in den vergangenen Jahren eine folgerichtige und wegweisende Entwicklung, welcher Sorge getragen werden muss und welche nicht gebremst werden darf. Unbestritten sind dabei allerdings gewisse Schutzräume auch für das Wild, welches in den vergangenen 50 Jahren auch immer mehr von diesem Terrain "zurückerober" hat. Ausweitungen dieser Schutzräume sind jedoch nicht angezeigt. Der Perimeter der Kerngebiete wird mit markanten Erweiterungen im Weissbachtal, zwischen Ebenalp und Schäfler und auf der Alp Sigel eindeutig überdimensioniert. Bisher war dieser Schutz auf das hergebrachte Jagdbanngebiet beschränkt. Es kann nicht sein, dass ein derart umfangreicher Perimeter geschaffen wird, da es in diesen Zonen um den höchsten Schutz von Tier und Pflanzen geht. Allenfalls wäre die „Ka-</p>	<p>Zur Festlegung des Perimeters der Lebensräume von besonderer ökologischer Bedeutung und der Kerngebiete sowie zu den Zuständigkeit vgl. die Bemerkungen zum Einwand des Bergwirtevereins. Die Vehemenz der Stellungnahme des Bezirksrates Schwende lässt einige weitergehende Erläuterungen als angebracht erscheinen: Der Bezirksrat Schwende übersieht, dass nicht nur Ausweitungen, sondern bei den Kerngebieten auch Verkleinerungen stattgefunden haben und insbesondere die Abstimmungsanweisungen an den Entscheid der Landsgemeinde angepasst wurden. Das Thema Wildruhezonen wurde politisch geklärt. So soll auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit jedes Einzelnen und durch angemessene Information der Lebensraum der Wildtiere vor unnötigen Störungen geschützt werden. Im Übrigen wird explizit festgehalten (Abstimmungsanweisung 3), dass in den Kerngebieten die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung im heutigen Umfang gewährleistet bleibt. Dies gilt umso mehr bei den grossflächigeren Lebensräumen von besonderer ökologischer Bedeutung. Tatsächlich soll aber der Richtplan sicherstellen, dass bei geplanten Ausweitungen</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>nalisierung der Freizeitnutzungen" möglich. Bedeutet das z.B. ein Betretungsverbot oder Einschränkungen der Gleitschirmtätigkeiten auf der Ebenalp, etc.?</p> <p>Mit der von der Landsgemeinde abgelehnten Vorlage zur Schaffung von Schutzgebieten in diesem Bereich wurde vom Souverän ein klares Zeichen gesetzt. Dieser Entscheid der Landsgemeinde 2009, welche sich ganz klar gegen die Schaffung solcher Schutzzonen aussprach, scheint auf diesem Weg umgangen zu werden. Mit der Ausweitung dieser Schutzgebiete, wie dies im Richtplan nun vorgesehen ist, möchte man dem Willen einzelner Exponenten auf diesem Weg gerecht werden. Es muss das Ziel sein, den Perimeter ausgewogen festzulegen. Die im Richtplan vorgeschlagenen Änderungen sind zu massiv.</p> <p>Der Bezirksrat Schwende erachtet es als falsch, dass die alleinige Verantwortung bei der Standeskommission liegt. Die Bezirke sind gemäss Art. 12 Baugesetz zuständig für die Nutzungsplanung in den Bereichen Grundnutzung und Schutz und übernehmen zudem die Verantwortung für Wanderwege und Flurgenossenschaften. Die Bezirke müssen zwingend als federführend bezeichnet werden. Als weitere beteiligte Stelle sollte auch Tourismus AI festgelegt werden.</p> <p>Das Gebiet der Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung erstreckt sich neu über das gesamte Weissbachtal bis nach Weissbad und Sonnenhalb. In diesem Gebiet findet bereits heute teilweise eine intensive Nutzung durch Tourismus, Land- und Forstwirtschaft statt. Mit dieser massiven Ausweitung wären vielfältige Tätigkeiten und Projekte gefährdet. Landwirtschaftliche und touristische Bauprojekte könnten nicht oder nur unbefriedigend</p>	<p>von touristischen Nutzungen in den empfindlichen Lebensräumen im Rahmen der Interessenabwägung dem Schutz der Wildtiere entsprechende Bedeutung beigemessen wird.</p> <p>➔ Anpassung Objektblatt: vgl. Stellungnahme zu Bergwirteverein</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>erstellt werden. Der Perimeter darf gegenüber dem heute gültigen Richtplan nicht erweitert werden.</p>	
L.6	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. L 6 Lebensräume bedrohter Tierarten, Kerngebiete (Grundlagenbericht L 2.4)</p> <p>Die Perimeter, Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung', resp. "Lebensraum bedrohter Tierarten" mit einer Ausdehnung über das ganze Fähnerngebiet bis zum Kamor, resp. zur Saxerlücke sind nach Auffassung des Bezirksrates absolut überdimensioniert. Es ist auf die Ausscheidung gänzlich zu verzichten oder sonst allerhöchstens auf das geschlossene Waldgebiet östlich des Fähnernspitzes bis zum Forstseeli zu beschränken.</p> <p>Der grösste Teil der vorgeschlagenen Gebiete ist nämlich kaum bewaldet und somit wohl nicht prädestiniert als Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung. Hingegen wird der grösste Teil des vorgesehen Schutzgebietes land- und fortwirtschaftlich genutzt. Auch ist das Fähnerngebiet ein beliebtes Ziel für Natur liebende Wanderer und im Winter auch für Tourenskifahrer. Es gibt keinen Grund, unsere Bevölkerung in der bisherigen massvollen Ausübung dieser Freizeitaktivitäten einzuschränken.</p> <p>Es ist für uns im Übrigen unverständlich und nicht akzeptabel, dass nach der deutlichen Ablehnung der Wildruhezonen durch die Landsgemeinde nun auf diesem Weg versucht wird, das Vorhaben gegen den Volkswillen doch noch realisieren zu können. Welche Einschränkungen unsere Bürger zu erwarten haben, kann man sich nach jüngsten Erfahrungen leicht ausdenken. Wir wehren uns entschieden</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zum selben Anliegen des Bezirks Schwende und des Bergwirtevereins. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass sich die Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung nicht auf geschlossene Waldgebiete beschränken. Das Gebiet Fähnern, welches eine Bedeutung für Birk- und Auerwild hat, ist gerade eben auch wegen der mosaikartigen Struktur (Wald und offene Flächen) von entsprechender Bedeutung.</p> <p>➔ Anpassung Objektblatt: vgl. Stellungnahme zu Bergwirteverein</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>gegen die nach unserer Ansicht unnötige und übertriebene Unterschutzstellung der vorgesehenen Gebiete.</p>	
L.7	Gruppe Appenzel-lisches Baugesetz	<p>Objektblatt Nr. L.7 Anpassung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz</p> <p>Die FkH wird im Rahmen der Baubewilligungen nicht genügend ernst genommen und oft von den Baubewilligungsbehörden übergangen.</p> <p>Ein grosses Problem stellt die Akzeptanz der FkH in der Bevölkerung dar.</p> <p>Richtungweisende Festlegungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der FkH sind zu überarbeiten, mit dem Ziel, die baukulturelle und ästhetische Qualitätssicherung wirkungsvoller sicherzustellen. 2. Es ist zu überlegen, ob dieses baugestalterische Behörden-element einen neuen Namen erhalten soll. Wir schlagen vor, dies beim Umbau der FkH zu ändern. 3. Die personelle Alimentierung ist zu überprüfen. 	<p>Die Regelungen zur Fachkommission Heimatschutz finden sich in der Baugesetzgebung. Entsprechende Anpassungen sind folglich im Rahmen der Revision des Baugesetzes zu prüfen.</p> <p>→ Keine Anpassung des Objektblattes im Sinne des Antrags. Aber: das Objektblatt wird als Ganzes gestrichen.</p>
L.8	Baudepartement des Kantons St. Gallen	<p>Objektblatt Nr. L.8 Lebensraumverbund</p> <p>Das Objektblatt vom Mai 2002 ist unverändert. Darin wird auf die im Rahmen des effor2-Programms Wald und Wild der Ostschweizer Kantone AR, AI und SG formulierten wald- und jagdpolitischen Ziele hingewiesen.</p> <p>Die im Rahmen des effor2-Programms formulierten Ziele sind als "Ausgangslage" nicht mehr aktuell; entsprechend</p>	<p>Die Bemerkung ist korrekt.</p> <p>→ Absatz 3 der AUSGANGSLAGE von Objektblatt Nr. L.8 wird korrigiert.</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		ist das Objektblatt zu ändern.	
L.11	Bezirk Gonten	<p>Objektblatt Nr. L.11, Erlass der Landschaftsschutzzonen Grundlagenkarte Nr. 4 und Richtplankarte</p> <p>Der Bezirksrat beantragt das Landschaftsschutzgebiet im Gontenmoos zu verkleinern, wie dies in der Zonenplanung des Bezirkes vorgesehen ist. Ab der Strasse zum Schützenstand Richtung Hinterkau, Hüttenberg und nicht wie aufgezeichnet ab der Kantonsstrasse. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Kantonsstrasse und Schützenstand wird auch ohne Schutz nicht verändert. Die Naturschutzzonen sind unter Vertrag und Landschaftsveränderungen sind bekanntlich bewilligungspflichtig. Zudem kann der Golfplatz ausgenommen werden. In diesem Bereich macht es keinen Sinn mehr.</p>	<p>Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone Gontenmoos orientierte sich an topografischen, geologischen und naturräumlichen Aspekten (Geotoplandschaft, Flachmoor von nationaler Bedeutung). Auch wenn der Bezirk Gonten nur einen Teil des kantonalen Landschaftsschutzgebietes als Landschaftsschutzzone im Sinne des Baugesetzes ausgeschieden hat, erachten wird die Schutzwürdigkeit der ganzen Landschaftskammer als gegeben. Der Perimeter der Landschaftsschutzzone ist zu belassen und das Schutzziel bei behördlichen Interessenabwägungen zu berücksichtigen.</p> <p>➔ keine Anpassung der Grundlagenkarte</p>
L.11	Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Objektblatt Nr. L.11 Landschaftsschutzzonen</p> <p>Wir begrüßen die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen in den Ortsplanungsrevisionen mit einer differenzierten Festlegung von Schutzzielen. Dabei soll aus unserer Sicht das BLN-Gebiet (Objekt Nr. 1612 Säntisgebiet) aufgrund seiner nationalen Bedeutung eine wichtige Grundlage bilden und in den Schutzzielformulierungen berücksichtigt werden. Die Landschaftsschutzzonen im BLN-Gebiet Nr.1612 „Säntisgebiet“ umfassen heute nur die beiden Moorlandschaften sowie die Bergseen. Im Sin-</p>	<p>Das BLN-Gebiet wird in einem separaten Objektblatt Nr. L.18 behandelt. Die darin aufgezeigten Schutzziele gehen über die Vorgaben des Bundes hinaus, da sie auch Geltung für Nicht-Bundesaufgaben haben.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>ne einer besseren Umsetzung der Schutzziele sollte eine Ausweitung der Landschaftsschutzzonen auf weitere Flächen des BLN-Objekts geprüft werden.</p>	
L.13	Interessengemeinschaft Schnee Horn	<p>Objektblatt Nr. L.13 Tourismus und Freizeit</p> <p>Die Bevölkerung von Appenzell Innerrhoden sowie die Gäste sollen auch zukünftig die Möglichkeit haben, den Ski- und Snowboardsport in unserer Gegend auszuüben. Für die Jugend ist es von grosser Wichtigkeit, dass sie den Schneesport in der Freizeit und im Schulsport vor der „Haustüre“ betreiben können.</p> <p>→ Skilifte sollen im Richtplan festgesetzt werden und es sei eine Winterbreitensportstätte mit Beschneiungsanlage vorzusehen, sofern die gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden können.</p> <p>-> Beilage: Vorschlag - Überarbeitetes Objektblatt Nr. L13</p>	<p>Die Anliegen der Interessengemeinschaft Schnee Horn werden grundsätzlich anerkannt. Allerdings sind gewisse Bedenken wegen der klimatischen Prognosen angezeigt. Tatsächlich waren die Winter in den vergangenen zwei Jahrzehnten öfters von Schneearmut geprägt und eine Beschneiungsanlage hätte ihre Dienste erweisen können. Inwieweit eine Beschneiungsanlage beim Skilift Horn (Talstation 850 m ü. M. Bergstation 1030 m ü. M.) im Hinblick auf eine weitergehende Erwärmung bis ins Jahr 2050 von ca. 2° C Sinn macht, ist fraglich. Gemäss dem Bericht "Klimaänderung in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt BAFU" steigt die Schneefallgrenze mit jedem Grad Erwärmung um 100 bis 150 m. Es ist daher davon auszugehen, dass die Schneefallgrenze bis 2050 um 200 m bis 300 m ansteigen wird. Hinzu kommt, dass die Niederschlagsmengen im Winter zunehmen und auf einer Höhenlage von 800 bis 1000 m ü.M. vorwiegend in Form von Regen niedergehen werden. Beschneite Flächen würden dadurch regelmässig geschwächt. Neben der Interessenabwägung zwischen gesellschaftlichen und ökologischen Interessen (insbesondere Energiebilanz) geht es somit auch um existenzielle betriebswirtschaftliche Fragen.</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			<p>Die Möglichkeit einen Skiliftstandort mit Kunstschnee zu versorgen, soll nicht a priori ausgeschlossen werden. Die Standeskommission erachtet jedoch einen Eintrag im Richtplan als nicht angezeigt. Ein solches Bauvorhaben soll das Verfahren für Baugesuche ausserhalb der Bauzone durchlaufen.</p> <p>➔ Anpassung des Objektblattes: Die Skifahrer und Snowboarder werden in den Absätzen "Richtplanaufgabe" und "Ausgangslage" erwähnt. Eine Beschneigungsanlage Horn wird im Richtplan nicht explizit aufgeführt.</p>
L.13	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. L.13 Tourismus und Freizeit (Grundlagenbericht L 2.7)</p> <p>Da dem Wintersport in Appenzell I.Rh. ein durchaus hoher Stellenwert zukommt, auf unserer Höhenlage aber aufgrund der tendenziell verschlechterten Schneesicherheit vor einer schwierigen Situation steht, regt der Bezirksrat Rüte an, die Realisierbarkeit einer Beschneigungsanlage am dafür am besten geeigneten Standort zu prüfen.</p>	vgl. Bemerkungen zur Stellungnahme IG Horn
L.13	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Objektblatt Nr. L. 13 Tourismus und Freizeit</p> <p>Der Kanton soll die intakte Hügel- und Berglandschaft sowie die bäuerliche Kulturlandschaft nicht nur erhalten, sondern diese stärken helfen. Die nicht-bäuerliche Kulturlandschaft soll möglichst identitätsstiftend gestaltet werden.</p> <p>Aus touristischer Sicht soll das ganze Kulturlandschaftsbild</p>	<p>Auch die Hinweise zum Objektblatt Nr. L. 13 haben (wie diejenigen zu den Objektblättern Nrn. S.1, S.7, S.9 und L.7) indirekt mit Baukultur und Ästhetik zu tun. Entsprechende Regelungen gehören aus systematischen Gründen in die Baugesetzgebung. Eine Anpassung des Objektblattes ist daher</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>inklusive der ganzen bebauten Gebiete derart gestaltet werden, dass die langfristige Differenzierung im Landschaftsbild für den aufmerksamen Durchschnittsbetrachter gesichert wird.</p>	<p>nicht angezeigt. → Keine Anpassung des Objektblattes</p>
L.13	Baudepartement des Kantons St. Gallen	<p>Objektblatt Nr. L.13 Tourismus und Freizeit</p> <p>Gemäss Richtplankarte und Grundlagenkarte Nr. 6 ist der gesamte innerrhodische Teil des Alpsteins und damit auch beinahe das ganze Grenzgebiet zum Kanton St. Gallen als touristisches Kerngebiet ausgeschieden. Dieses überlagert fast flächendeckend die Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung mitsamt ihrer Kerngebiete. Hier sehe ich Widersprüche zwischen den einzelnen Zielsetzungen. Die "grundsätzliche Vermeidung von sportlichen und touristischen Nutzungen" (Objektblatt Nr. L.6, Abschnitt 3) dürfte schwierig umzusetzen sein, wenn ein und dasselbe Gebiet als "touristisches Kerngebiet" bezeichnet ist.</p> <p>Antrag: Bei diesen Massnahmen zur Umsetzung der Ziele sind eine aktive, gegenseitige Informationspolitik sowie die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus unerlässlich.</p>	<p>Der Begriff "Touristisches Kerngebiet" wurde im Rahmen der Erarbeitung der Abbau- und Deponieplanung geschaffen. Gemeint ist ein Gebiet, welches landschaftlich auch im Hinblick auf die touristische Nutzung sehr bedeutungsvoll ist. Es handelt sich also nicht um ein Gebiet, welches touristisch intensiver genutzt werden soll, sondern vielmehr um eine Art Landschaftsschutzgebiet. Die Bedenken vom Baudepartement St. Gallen sind daher unbegründet. Nichtsdestotrotz sollen die Nachbarkantone bei grenzüberschreitenden Tourismusprojekten informiert werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit funktioniert bereits heute sehr gut, man denke an die Koordination im Rahmen des Baugesuches Drehrestaurant Hoher Kasten.</p> <p>→ keine Anpassung des Objektblattes</p>
L.16	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. L.16 Mountainbike-Streckennetz (Grundlagenbericht L 2.7 Tourismus und Freizeit)</p> <p>Gemäss überarbeitetem Mountainbike-Streckennetz von 2002 hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 21. Juni 2004 unter anderem die Strecke Hoher Hirschberg - Nisplismoos</p>	<p>Die kantonale Jagdkommission hat sich gegen eine Mountainbike-Strecke Moosplatz - Süsswinkel ausgesprochen (potentielles Waldreservat,</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>- Chräzeren - Eichbergstrasse neu ins Streckennetz aufgenommen. Der Bezirk Rüte beantragt - in Absprache mit der Gemeinde Eichberg - eine Verbindungsstrecke ab der Eichbergstrasse via Moosplatz und Süsswinkel ins Rheintal in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Einstand Rotwild). Sie empfiehlt als Alternative die Wegführung Grauenstein - Lattenwald. Vor der Aufnahme einer neuen Mountainbike-Strecke im Raum Aubachtobel seien durch die Arbeitsgruppe Mountainbike-Routen Alternativen zu prüfen oder sofern möglich eine Differenzbereinigung durchzuführen.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>
L.17	Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Objektblatt Nr. L.17 Raumbedarf Fliessgewässer</p> <p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung des Richtplans mit dem entsprechenden neuen Objektblatt. Damit sind die Anforderungen an die Sicherung des Raumbedarfs Fliessgewässer gemäss Art. 21 Wasserbauverordnung grundsätzlich erfüllt. Damit die Abstimmung mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet ist, sollten die Abstimmungsanweisungen mit einer Aussage zur langfristig anzustrebenden Nutzung und zum Unterhalt im Fliessgewässerraum ergänzt werden. Wir weisen darauf hin, dass mit der Festlegung des Gewässerabstandes auch FFF betroffen sein können (u. U. mit Kompensationsfolgen). Allfällige damit verbundene Konflikte bzw. die erfolgte Interessenabwägung sollten dargestellt werden.</p>	<p>Die Sicherung des Raumbedarfes bedingt nach unserem Verständnis nicht, dass dem Gewässerraum eine spezielle Nutzung zugewiesen werden muss. Vielmehr soll bei der Ausscheidung von Bauzonen oder Bauvorhaben am Bach (z.B. zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes) dem Bach der benötigte Raumbedarf zugestanden werden. Wir sehen keinen Konflikt zwischen Fliessgewässer und Fruchtfolgeflächen. Im Gegenteil, die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen ist ein Garant, dass sofern sich solche bis an ein Fliessgewässer ziehen, dieses vor ungewollten Eingriffen geschützt wird. Weiter ist festzuhalten, dass nur wenige Fruchtfolgeflächen direkt von einem Gewässer abgegrenzt oder zerschnitten werden. Wir erkennen daher keinen Handlungsbedarf betreffend Koordinationsmassnahmen zwischen Fruchtfolgefläche und Fliessgewässerraum.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
L.17	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. L 17 Raumbedarf für Fliessgewässer</p> <p>Für den Raumbedarf der Fliessgewässer in den Uferbereichen wird vom Bund, in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite, eine Breite von beidseits 5 bis 15 m empfohlen. Der Bezirksrat ist der Meinung, dass bei diesen Massen Zurückhaltung geübt werden soll. In den meisten Fällen genügt der heutige gesetzliche Gewässerabstand von 5 m.</p>	<p>Der Bund stellt den Kantonen als Richtlinie zur Ausscheidung des notwendigen Raumbedarfs von Fliessgewässern die sogenannte Schlüsselkurve zur Verfügung. Diese kennt einen Raumbedarf im Hinblick auf die Sicherstellung der Biodiversität und des Hochwasserschutzes. Der Raumbedarf zur Sicherstellung der Biodiversität ist höher als jener zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes. Das Bau- und Umweltdepartement hat - wie vom Bezirk Rüte vorgeschlagen - Zurückhaltung geübt und sich auf die Sicherung des Hochwasserschutzes beschränkt. Der präventive Hochwasserschutz ist ein Muss und die volkswirtschaftlich effizienteste Massnahme zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>
L.18	Bezirk Schwende	<p>Objektblatt Nr. L. 18 BLN Gebiet</p> <p>Das BLN Gebiet wird im Richtplan erstmals beschrieben. Die Abstimmungsanweisung betrifft unsern Bezirk besonders bei Bauprojekten. Was heisst: „Die Baubewilligungsbehörden führen bei Projekten im BLN Gebiet nach Anhörung der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und der kantonalen Fachkommission Heimatschutz eine umfassende Interessenabwägung durch“? Bereits heute werden bei Bauprojekten in diesem Gebiet diese Fachstellen angehört, was unserer Meinung nach genügt. Müssen mit dieser Formulierung im Richtplan zusätzliche Abklärungen gemacht werden, z. B. Expertisen, Stellungnahmen der</p>	<p>Das BLN-Gebiet hat bis heute nur rechtswirksame Bedeutung, wenn eine Bundesaufgabe betroffen ist. Das heisst, die ungeschmälernte Erhaltung des landschaftlichen Charakters ist bei Bundesaufgaben sicherzustellen (Bauvorhaben mit Bundesbeiträgen, Bauvorhaben, die einer Ausnahmegewilligung bedürfen, Bauten des Bundes). Es ist aber sinnvoll, dass das Schutzziel unabhängig davon gilt, ob es sich um eine Bundesaufgabe handelt oder nicht. Betroffen sind neu auch zonenkonforme Bauten, also solche der Land- und Alpwirtschaft.</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		ENHK, etc.?	→ keine Anpassung des Objektblattes
L.18	Bergwirteverein Alpstein AI	<p>Objektblatt L.18 BLN-Gebiet</p> <p>Da faktisch alle Gebäude der Bergwirte im BLN Gebiet liegen, ist dieser Bereich für uns von besonderem Interesse und existenziell von grosser Bedeutung. Wir sehen bereits bei jetzigen Bauvorhaben, wie Schwierigkeiten entstehen können. Diesem Umstand möchten wir klar entgegen treten und ersuchen sie höflich, dies noch einmal zu überdenken.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, wenn ungewünschten architektonischen Auswüchsen im Alpstein Einhalt geboten wird. Dies kann jedoch auch über ein entsprechendes Baugesetz erfolgen. Es darf jedoch nicht sein, dass Bergwirtschaften oder Landwirtschaft mit ihren Existenzen finanziell bedroht werden, nur weil sie den Gästebedürfnissen und geänderten Formen in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht werden können. In der Evolution ist ein Stillstand unwillkürlich ein Rückschritt und führt langfristig zum Verderben. In diesem Sinne muss es Tourismus und Landwirtschaft möglich sein, entsprechend zu agieren - nicht reagieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch der Tourismus einer Entwicklung unterworfen ist und dementsprechend die Gästebedürfnisse ändern.</p>	<p>Das Objektblatt Nr. L. 18 hat keinen Einfluss auf die Infrastruktur der Bergwirte. Denn solche Bauten sind nach Raumplanungsrecht standortgebunden. Veränderungen an standortgebundenen Bauten müssen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung genehmigt werden. Es handelt sich dabei baurechtlich um eine Bundesaufgabe. Bei Unsicherheit betreffend Einpassung in die Landschaft ist in solchen Fällen heute schon zwingend die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission anzuhören (siehe z. B. die Baugesuche Bollenwees und Plattenbödeli).</p> <p>Das neugeschaffene Objektblatt bezieht sich vielmehr auf alle zonenkonformen Bauten der Alpwirtschaft. Es werden quasi die gleichen Anforderungen an Stallbauten und Alphütten gestellt, wie dies bereits heute bei der touristischen Infrastruktur der Fall ist.</p> <p>→ keine Anpassung des Objektblatts</p>
V.2	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. V.2 Bahn- und Busnetz (Grundlagenbericht V2.1 Öffentlicher Verkehr)</p> <p>Durchmesserlinie St. Gallen: Mit der Verbindung der beiden Bahnstrecken Appenzell - St. Gallen und St. Gallen - Trogen zu einer Durchmesserlinie,</p>	<p>Die Durchmesserlinie ist eine Schlüssel-Massnahme aus dem Agglomerationsprogramm St. Gallen / Arbon-Rorschach, an dem die Kanto-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>soll das Bahnangebot verbessert und der Fahrplan verdichtet werden. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sieht der Bezirksrat die Notwendigkeit zur Einführung eines 1/4 Stunden-Taktes auf der Strecke St. Gallen - Appenzell sowie die Verbindung der Durchmesserlinie nicht. Viel eher sind schnellere und direkte Verbindungen ein Bedürfnis. Beim Übergang „Obere Hirschbergstrasse-Gaiserstrasse“ wird im Zuge der Sanierung der Bahnübergänge eine Blink- und einseitige Schrankenanlage installiert. Kostenvoranschlag CHF 270'000. Wenn die Bahnfrequenzen erhöht werden, müssen die Sicherheitsmassnahmen in diesem Bereich neu beurteilt werden. Es darf nicht sein, dass bei einem allfällig notwendigen Ausbau des Bahnübergangs mit Einspurstrecke auf der Kantonsstrasse die Investition für die Blinkanlage nutzlos wird.</p>	<p>ne AR, SG und TG beteiligt sind. Dabei ist festzuhalten, dass ein Viertelstundentakt bis Appenzell nicht möglich ist. Ein solcher ist vorgesehen bis Teufen, mit der Möglichkeit der Verlängerung bis maximal nach Gais. Die Bedeutung der Durchmesserlinie ist aber fachlich begründet und vom Bund auch anerkannt worden. Die lokal motivierte Argumentation (Blinklichtanlage) vermag das übergeordnete Interesse nicht zu schmälern.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>
V.3	Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Objektblatt Nr. V.3 Anbindung an das übergeordnete Schienennetz</p> <p>Betreffend die Aussage zum gefährdeten Schnellzugshalt in Gossau teilt das BAV mit, dass der Umsteigebahnhof Gossau in Fahrtrichtung Appenzell mit dem heutigen Angebot optimal ist. Im Rahmen von ZEB ist eine Beschleunigung der Fahrzeiten unter einer Stunde auf der Bahnstrecke St. Gallen und Zürich im IC-Verkehr geplant. Nach heutiger Planung ist zudem ein IR-Angebot im Halbstundentakt mit Halt in Gossau vorgesehen. Wir schlagen folgende Textanpassungen vor:</p> <p>Ausgangslage: Im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der <u>Bahninfrastruktur</u> (ZEB) ist eine Beschleunigung der Fahrzeit eines schnellen Fernverkehrs-Produkts unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich vorgesehen. Zudem ist ein IR-Angebot im Halbstun-</p>	<p>Die Rückfrage beim Amt für öffentlichen Verkehr hat gezeigt, dass die Aussage des Baudepartements St. Gallen insofern korrekt ist, als in Zukunft jede Stunde 4 Züge von St. Gallen nach Zürich fahren. Zwei Schnellverbindungen St. Gallen-Winterthur-Flughafen-Zürich (A-Angebot) und zwei Verbindungen St. Gallen-Gossau-Flawil-Uzwil-Wil-Winterthur-Örlikon-Zürich (B-Angebot). Das B-Angebot mit Halt in Gossau stellt gegenüber heute eine Qualitätsverschlechterung dar. Jene Züge die in Gossau halten, fahren nicht über den Flughafen und halten an mehreren Haltestellen, was mit einer verlängerten Fahrtdauer verbunden ist. Die Anschlüsse nach Bern sind nicht sichergestellt. Die Haltung der Standeskommission war bis anhin,</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>dentakt mit Halt in Gossau vorgesehen.</p> <p>Beschlüsse: Anbindung an den nationalen Personenverkehr: Die geplante Beschleunigungwird begrüsst. Für Gossau sind zwei Fernverkehrshalte pro Stunde für die Anbindung des Kantons Appenzell I. Rh. beizubehalten.</p>	<p>dass die Schnellverbindung (A-Angebot) in Gossau halten soll, dafür nicht am Flughafen. Das A-Angebot soll in erster Linie eine schnelle Verbindung für die Pendler sein, für welche der Umweg über den Flughafen nicht angezeigt ist.</p> <p>Dem Kanton Appenzell I.Rh. ist es ein wichtiges Anliegen, dass bei Reisen über Zürich die Anschlüsse ohne Zeitverzögerung sichergestellt bleiben. Ebenso möchten wir einmal mehr auf die Wichtigkeit des Bahnhofes Gossau SG mit seinen Park+Ride-Möglichkeiten für das ganze Appenzeller Hinterland und den inneren Landesteil des Kantons Appenzell I. Rh. hinweisen.</p> <p>→ keine Anpassung des Objektblattes</p>
V.3	Baudepartement des Kantons St. Gallen	<p>Objektblatt Nr. V.3 Anbindung an das übergeordnete Schienennetz</p> <p>In der Ausgangslage wird erwähnt, dass durch die im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) geplante Beschleunigung der Fahrzeit zwischen St. Gallen und Zürich auf unter eine Stunde, der Halt Gossau gefährdet sei. Die Ausgangslage ist nicht korrekt dargestellt. Bei den beschleunigten Zügen gemäss ZEB Kernangebot handelt es sich um ein zusätzliches Angebot. Die bestehenden halbstündlichen Schnellzughalte in Gossau sind deshalb nicht gefährdet und ebenfalls Bestandteil von ZEB. Zwischen Zürich und St. Gallen sind neu vier statt zwei Zugverbindungen vorgesehen, wobei zwei weiterhin in Gossau halten.</p> <p>Das Ziel einer Fahrzeit von unter 60 Minuten zwischen Zürich und St. Gallen ist für das Funktionieren des Systemkno-</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zur Stellungnahme des Bundesamtes für Raumentwicklung</p> <p>→ keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>tens St. Gallen und damit für die ganze Ostschweiz von zentraler Bedeutung. Dieses Ziel kann im Rahmen ZEB nur erreicht werden, wenn die neuen schnellen Züge zwischen Winterthur und St. Gallen ohne Halt geführt werden.</p> <p>Antrag: Folgende Festlegung ist ersatzlos zu streichen: "...wobei aber sicherzustellen ist, dass die Züge auch in Gossau halten."</p>	
V.6a	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. V.6a Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell (Grundlagenbericht V 2.9)</p> <p>Als wünschenswertes Parkierungskonzept im Dorf Appenzell ist nach wie vor der Ausbau des Brauereiplatzes in Erwägung zu ziehen. Der Parkplatz ist von der Lage und Grösse her optimal und bietet sich vor allem auch im Hinblick auf eine geplante neue Verbindung Rank - Bleiche als ideale Parkmöglichkeit an. Die mögliche Realisierung von Parkplätzen beim Zielplatz oder in der Sandgrube darf den Ausbau des Brauereiplatzes nicht ausschliessen. Bei einer Grossveranstaltung auf dem Brauereiplatz, Viehschau, Ländlermusikfest, Volleyballturnier usw. werden die Besucher wohl kaum in der Sandgrube oder auf einem Zielplatz die Fahrzeuge abstellen und zu Fuss zum Brauereiplatz laufen. Es werden Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung gesucht. Das Gebiet Bleiche wäre ein idealer Ort für die Durchführung von Freiluftveranstaltungen. Dazu ist der Brauereiplatz die ideale Parkierungsmöglichkeit.</p>	<p>Das Objektblatt Nr. V.6a ist allgemein gehalten und äussert sich nicht zu Detailfragen des Verkehrs- und Parkierungskonzepts Dorf Appenzell, zumal dieses politisch noch nicht genehmigt ist. Es macht keinen Sinn, die Präferenz eines einzelnen Bezirks im kantonalen Richtplan abzubilden, zumal Vertreter anderer Bezirke die Meinung des Bezirksrates Rüte nicht teilen.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
V.6b	<p>Fam. Stefan und Silvia Koller-Müller Blumenrainstrasse 38, 9050 Appenzell</p> <p>Fam. Thomas und Roswitha Inauen-Koller Blumenrainstrasse 36, 9050 Appenzell</p>	<p>Objektblatt Nr. V.6b Trasseesicherung Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse - Weissbadstrasse - Umfahrungsstrasse Rank / Hirschberg</p> <p>Es werden folgende Bedenken angemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das beliebte und vielbegangene Naherholungsgebiet entlang der Sitter wird zerstört. - Durch das erwünschte hohe Verkehrsaufkommen entsteht eine ebenso hohe Gefährdung für die Kinder auf dem Weg zum Freibad wie auf dem Weg zur Schule. - Die ruhigen kinderfreundlichen Quartiere werden nicht nur durch erhebliche Lärmemissionen gestört, es entsteht auch eine grosse Wertverminderung der Liegenschaften. - Durch die ständige Förderung des Straßenverkehrs verschwindet wichtiges Kulturland und es stellt sich die Frage: Wie weit soll die Landschaft, und das "Label / Land" Appenzell noch zerstört werden? 	<p>Das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell hat im Rahmen einer Nutzwertanalyse aufgezeigt, dass die Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse-Weissbadstrasse-Rank aus Sicht einer Gesamtschau für das Dorf Appenzell Sinn macht. Die Nutzwertanalyse beinhaltet Indikatoren, welche die Anliegen Sicherheit, Umweltauswirkungen, Siedlungsbild und Landschaft berücksichtigten. Tatsächlich kann durch Massnahmen im Bereich Verkehr und Parkierung ein kleinerer Teil von Gebieten zugunsten von anderen belastet werden. Bei der Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse-Weissbadstrasse-Rank überwiegen jedoch insgesamt die Vorteile die Nachteile.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>
V.6b	<p>Anwohner Sälde 9050 Appenzell</p>	<p>Objektblatt Nr. V.6b</p> <p>Folgende Probleme werden generiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Naherholungsgebietes entlang der Sitter durch die baulichen Massnahmen und alle Emissionen, die eine solche Strasse mit sich bringt; - Hohes Verkehrsaufkommen erhöht die Gefährdung der Kinder auf dem Schulweg, auf dem Weg zum Freibad und beim Spielen im Quartier; - Lärmemissionen für Anwohner; - Wertverminderung der Liegenschaften; 	<p>vgl. Bemerkungen zur Stellungnahme von Fam. Koller-Müller und Fam. Inauen-Koller.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Einbusse an Lebensqualität. 	
V.6b	Schweizerische Volkspartei Kantonalpartei Appenzell I.Rh.	<p>Objektblatt Nr. V.6b</p> <p>Das Dorf Appenzell braucht einen äusseren Ring (Südtangente).</p> <p>Mit einer Erschliessungsstrasse (5 - 5.5 m breit) und einem allenfalls oder teilweise zusätzlichen Geh- und Radweg entlang dieser Strasse würden sämtliche Ziele gemäss Punkt 1.2 des Zwischenberichts vom 14.01.09 bezüglich Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell mit Ausnahme des Parkplatzproblems gelöst. Von der Nabe (Dorf Appenzell) führen die direktesten Wege an alle Stellen des Rades (äusserer Ring) über die Speichen. Genauso stellen wir uns den künftigen Verkehrsfluss in und um Appenzell vor.</p> <p>→ Beilagen: Argumente für Südtangente / Plan und Fotos der zuständigen Stellen</p>	<p>Das Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell sieht eine Erschliessungsstrassenverbindung Bahnhofstrasse-Weissbadstrasse-Hirschberg / Rank vor. Diese bringt sicherlich teilweise die von der SVP angestrebte Entlastung des Dorfkerns. Die von der SVP zusätzlich vorgeschlagene Route für eine Südumfahrung, wurde vom Grosse Rat hat in der Beratung des Konzepts am 22. März 2010 teilweise gutgeheissen. Es wird daher ein Korridor für eine neue Erschliessungsstrasse Pulverturm-Hundgalgen im Sinne einer Vororientierung im kantonalen Richtplan berücksichtigt.</p> <p>→ Einfügen eines neuen Objektblattes V.6c mit der Erschliessungsverbindung Pulverturm - Hundgalgen</p>
V.6b	Eigentümer der Liegenschaft Satoris, Herr Karl Neff Weissbadstrasse 36a, 9050 Appenzell	<p>Objektblatt Nr. V.6b</p> <p>Die Liegenschaft Satoris ist von oben erwähnter Strassenführung massiv betroffen, würde sie doch komplett durchschnitten. Die Trasseeführung nimmt keinerlei Rücksicht auf heutige Gegebenheiten und ist mit der heutigen und der von mir in Zukunft vorgesehenen Bewirtschaftung nicht zu vereinbaren.</p>	<p>Das Objektblatt V.6b legt noch keine definitive Linienführung der allenfalls künftigen Erschliessungsstrassenverbindung fest. Viel mehr geht es um die Sicherung des Trassees im Groben. Neue Überbauungen, welche eine Linienführung beeinträchtigen könnten, sollen vermieden werden. Bei einer allfälligen Projektierung wird auf die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer, so auch</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			<p>die Bewirtschaftung des Wieslandes, soweit wie möglich Rücksicht genommen.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>
V.7	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. V.7 Rad- und Fusswege (Grundlagenbericht V 2.4)</p> <p>Die Sanierung der Eggerstandenstrasse mit Rad- und Fussweg ab Kreuzung Eggerstandenstrasse-Eichbergstrasse bis Abzweiger Obere Hirschbergstrasse wurde genehmigt. Im Richtplan ist vermerkt, dass dieser Rad- und Gehweg vorgesehen ist. Die Bezeichnung "vorgesehen" erscheint uns nicht griffig, es müsste unseres Erachtens "genehmigt" heissen. Nach Ansicht des Bezirksrates soll auch ein Ausbau der Eggerstandenstrasse mit Rad- und Gehweg oder Radstreifen ab Einlenker Umfahrungsstrasse bis Einlenker Obere Hirschbergstrasse in den Richtplan aufgenommen werden. Diese Strasse ist als Verbindungsstrasse ins Rheintal sehr stark befahren. Durch den sukzessiven Ausbau der Eichbergstrasse nimmt der Verkehr noch zu. Die Sicherheit für die schwachen Verkehrsteilnehmer und die Anwohner muss deshalb verbessert werden.</p>	<p>Der kantonale Richtplan kennt die Kategorien "Ausbau prüfen", "Ausbau vorgesehen" und "Ausbau realisiert". Die Strecke Appenzell-Eggerstanden ist in zwei Abschnitte unterteilt. Für den Abschnitt Abzweiger Umfahrungsstrasse bis Abzweiger obere Hirschbergstrasse gilt der Status "Ausbau prüfen". Die Problemlage gemäss Einwand des Bezirks Rüte ist erkannt. Die Ausarbeitung eines Vorprojektes wurde noch nicht in die Wege geleitet. Für die Strecke Abzweiger obere Hirschbergstrasse-Kreuzung Eggerstandenstrasse-Eichbergstrasse ist der Ausbau beschlossen, was dem Status "Ausbau vorgesehen" entspricht.</p> <p>➔ keine Anpassung des Objektblattes</p>
V.8	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. V.8, Strassenbauvorhaben Neue Strassenführung Weissbad</p> <p>Die mit dem BUD, dem Bezirk Schwende und dem Bezirk Rüte an der Sitzung vom 15. September 2009 besprochene Variante einer neuen Verkehrsführung durch das Dorf Weissbad soll in den Richtplan übernommen werden. Falls</p>	<p>Die angesprochene Verkehrsführung ist aufgrund der Zonierung jederzeit möglich und muss nicht weiter planerisch gesichert werden. Die erforderlichen Flächen sind schon heute als Verkehrsfläche ausgeschieden. Lediglich die Parz. Nr. 148, Bezirk Schwende, müsste mit einer Planungszo-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz Schwendebach ein Neubau der Brücke zwischen dem Hotel Hof Weissbad und dem Restaurant Weissbadbrücke ins Auge gefasst werden, ist diese neue Verkehrsführung zu überprüfen.</p>	<p>ne versehen werden, sofern auf dieser Parzelle ein Ausbau des bestehenden Gebäudes oder ein Neubau geplant würde. Es stellt sich daher die Frage, ob der politische Wille hoch genug ist, um einen solchen Eingriff zu rechtfertigen.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Richtplanes</p>
VE.5	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. VE. 5 Abbau und Deponieplanung / Richtplankarte (Grundlagenbericht VE 6.2 Abfallbewirtschaftung)</p> <p>Die beiden Standorte für die Ablagerung von Inertstoffen und nicht verwertbares Aushubmaterial aus dem Inneren Landesteil "Schiessegg" (Bezirk Schlatt Haslen) und "Au" (Bezirk Schwende) sind abgeschlossen. Als einziger Standort ist eine Deponie zwischen Weissbad und Schwende auf dem Richtplan bezeichnet. Nach Ansicht des Bezirksrates Rüte sind neue Standorte zu bestimmen. Aus ökologischen Überlegungen sind mehrere kleine Deponien anstelle einer grossen zu realisieren.</p>	<p>Die im Anhörungsverfahren zugestellte Richtplankarte war nicht vollständig. Die geplanten Deponiestandorte fehlten. Im Objektblatt waren hingegen alle Standorte der Abbau- und Deponieplanung aufgeführt. Die Karte wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Meinung des Bezirks Rüte, dass viele kleinere Standorte die bessere Lösung darstellen würden, widerspricht sowohl den Grundsätzen der kantonalen Abbau- und Deponieplanung wie auch der Umweltschutz- und Raumplanungsgesetzgebung. Dabei ist zu betonen, dass die kantonale Abbau- und Deponieplanung in enger Zusammenarbeit mit den Bezirken, Tiefbaufirmen und den Schutzorganisationen erarbeitet wurde. Bezüglich Deponieplanung ist darauf hinzuweisen, dass am Abbaustandort Schatten in wenigen Jahren eine grosse Deponie für unverschmutzten Aushub realisiert wird.</p> <p>➔ Anpassung der Richtplankarte</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			→ keine Anpassung des Objektblattes
VE.5	Bezirk Schwende	<p>Objektblatt Nr. VE.5 Abbau -und Deponieplanung Gesuch um die Aufnahme einer neuen Aushubdeponie in den Richtplan.</p> <p>Standort: Erdmulde auf der Parzelle Nr. 272 im Bezirk Schwende. Der Eigentümer, Herr Josef Manser Gächten begrüsst die Möglichkeit die Mulde auszufüllen, da die Bewirtschaftung der Mulde wegen der Steilheit kaum möglich ist.</p> <p>Das Deponievolumen beträgt, nach den ersten Schätzungen, ca. 15'000 m³. Die Deponie sollte binnen 3 Jahren voll sein und steht dem Bewirtschafter dannzumal wieder zur Verfügung</p> <p>Die Zufahrt zu der Deponie ist über die Bezirksstrasse gewährleistet. Fliessgewässer und Wald sind nicht betroffen. -> Beilage: Situationsplan 1: 500</p>	<p>Die Standeskommission hat sich an der Sitzung vom 1. Dezember 2009 (Prot. Nr. 1406) mit dem Deponiestandort Gächten auseinandergesetzt und diesen aufgrund der schlechten Erschliessung als nicht geeignet beurteilt.</p> <p>→ Keine Aufnahme des Standortes Gächten als Deponiestandort in den kant. Richtplan</p>
VE.5	Pro Natura St.Gallen-Appenzell Dr. Christian Meienberger	<p>Objektblatt Nr. VE.5 Abbau- und Deponieplanung</p> <p>Offenbar stehen 7 neue Abbau- und Deponiestandorte zur Diskussion. Wir würden es begrüssen, wenn nur solche Vorhaben in den Richtplan aufgenommen würden, die keine oder nur geringe Konflikte mit dem Natur- und Landschaftschutz aufweisen würden. Wir möchten festhalten, dass wir aufgrund der vorhandenen Angaben nicht in der Lage sind, eine Beurteilung aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes vorzunehmen.</p>	<p>Es werden keine neuen Abbau- und Deponiestandorte in den Richtplan aufgenommen. Es sollen lediglich die im Rahmen der Abbau- und Deponieplanung (1999) ausgeschiedenen Standorte im Richtplan explizit erwähnt werden. Bisher hatte der Richtplan lediglich auf die Abbau- und Deponieplanung verwiesen. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass bei der Erarbeitung der Abbau- und Deponieplanung der damalige Geschäftsfüh-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
			<p>rer von Pro Natura St. Gallen-Appenzell, Herr Pierre Walz, eng mitwirkte. Die ausgeschiedenen Standorte wurden in Absprache mit der Pro Natura festgelegt.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Objektblattes</p>
VE.5	Bezirk Oberegg	<p>Objektblatt VE. 5 Abbau- und Deponieplanung</p> <p>Bei der Abbau- und Deponieplanung (Nr. VE.5, Seite 95f) ist der Bezirk Oberegg nicht aufgeführt - ist dies richtig so? Werden die verschiedenen Deponien (jetzt noch Landmark, Rutlenriet, evtl. mittelfristig Eggen) nicht erwähnt?</p>	<p>Im kantonalen Richtplan werden nur Abbau- und Deponiestandorte mit einem Abbau- oder Ablagevolumen von mehr als 10'000 m³ aufgeführt. Die vom Bezirk Oberegg genannten Deponien sind kleiner und wurden damals ohne Planungsverfahren als standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt. Sie sind daher im kantonalen Richtplan nicht aufzuführen.</p>
NEU	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Neues Objektblatt "Innerrhoder Modellstall"</p> <p>Ferner Auszug aus unserer Stellungnahme während der Vernehmlassung im Frühling 2009:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Projekt „Innerrhoder Modellstall" muss so rasch als möglich umgesetzt werden. Das Handbuch muntert auf, weil mit den gestalterischen Massnahmen die Vertrautheit des Anblickes wiedererlangt wird. 2. Stallbau: Die lokalen Ästhetik-Interessen müssen in der Landwirtschaftsgesetzgebung besser vertreten sein. Der Planungsprozess muss so umgebaut werden, dass betriebswirtschaftliche und Landschaftsbild-Aspekte parallel bearbeitet werden können. 3. Der eingeschlagene Weg mit der Erstellung eines 	<p>Die Frage der Verbindlichkeit des Modellstalls wurde im Rahmen der Projektleitung und des Lenkungsausschusses diskutiert. Es besteht Einigkeit, dass wenn die Verbindlichkeit angestrebt werden soll, dies in der Baugesetzgebung stipuliert werden müsste.</p> <p>➔ Keine Anpassung des Objektblattes</p>

Objekt- blatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Handbuches ist ein erster wichtiger und richtiger Schritt.</p> <p>4. Damit wir auch weiterhin wirtschaftlich und kulturell profitieren können, sollten wir in Zukunft wieder vermehrt und konsequenter auf die appenzellische Baukultur setzen, vor allem bei Grossbauten und an Siedlungsändern. Zu den Grossbauten gehören ebenso auch die landwirtschaftlichen Ökonomiebauten. Wir sind überzeugt, dass dies ohne wirtschaftliche Abstriche und ohne Verzicht auf technologische Erneuerungen möglich ist.</p> <p>Richtungweisende Festlegung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kanton Appenzell I.Rh. prüft, in welcher Form die Vorgaben zu Einpassung und Gestaltung als verbindlich erklärt und rechtlich verankert werden können. 2. Das ganze Thema Modellstall ist im Rahmen der Überarbeitung der kantonalen Baugesetzgebung mit einzubeziehen. 	

Kantonaler Richtplan AI

Nachführung 2009

Ergänzung Bericht zu den Grundlagen

Richtplan 2002

Von der Standeskommission erlassen am:	27. August 2002
Vom Grossen Rat genehmigt am:	18. November 2002
Vom Bundesrat genehmigt am:	25. Juni 2003

Nachführung 2009

Von der Standeskommission erlassen am:	13. April 2010
--	----------------

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
S SIEDLUNG	3
S 2.4 Siedlungsgestaltung	3
L NATUR UND LANDSCHAFT	3
L 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	3
L 2.2 Landwirtschaft.....	3
L 2.3 Wald.....	4
L 2.4 Natur	4
L 2.6 Naturgefahren	6
L 2.7 Tourismus und Freizeit.....	7
L 2.8 Militär.....	7
V VERKEHR	8
V 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	8
V 2.1 Öffentlicher Verkehr.....	8
V 2.2 Strassen.....	9
V 2.4 Rad-, Fuss- und Reitwege	9
V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz	9
V 2.9 Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell.....	9
Ü MILITÄR (ÜBRIGE RAUMNUTZUNGEN)	10
Ü 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	10
Ü 2.1 Allgemeine Beurteilung.....	10
VE VERSORGUNG, ENTSORGUNG	11
VE 1 Wasserversorgung und Gewässerschutz.....	11
VE 1.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	11
VE 6 Abfallbewirtschaftung.....	11
VE 6.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	11
VE 7 Belastete Standorte.....	12
VE 7.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	12
ANHANG: GRUNDLAGENKARTEN	13

S SIEDLUNG

S 2.4 Siedlungsgestaltung

S 2.4.2 Kulturobjekte

Der Kanton hat den Bezirken 1992 ein Inventar der Kulturobjekte zur Verfügung gestellt. Das Schwergewicht dieses Inventars lag bei kirchlichen Objekten. In verhältnismässig geringer Zahl fanden sich darin auch Bürger- und Bauernhäuser. Es wurde deshalb eine Überprüfung des Inventars auf Vollständigkeit angestrebt.

Die Überprüfung ist erfolgt. Es liegt eine neue Zusammenstellung der schützenswerten Bauten im Kanton Appenzell I.Rh. vor, verfasst von Niklaus Ledergerber, vom März 2005. Diese wurde den Bezirken zur Berücksichtigung in ihren Schutzregistern übergeben.

L NATUR UND LANDSCHAFT

L 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

L 2.2 Landwirtschaft

Die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen wurde 2007 durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement, in Zusammenarbeit mit den Bezirken, gesamthaft über das ganze Kantonsgebiet überprüft. Damit konnte die im Richtplan 2002 enthaltene Anweisung an die Bezirke, die Fruchtfolgeflächen genauer abzuklären, erfüllt werden.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Bilanz zeigt, dass der Kanton nun über bereinigte Fruchtfolgeflächen in der Grössenordnung von insgesamt 365 ha verfügt. Damit sind der Mindestumfang von 330 ha und eine angemessene Reserve gesichert.

Da aufgrund der Topografie, Höhenlage und Klimaregion in Appenzell I.Rh. an sich keine ackerfähigen Böden existieren, wurde die Auswahl der Pflichtflächen im Feld, gestützt auf die Ertragsangaben des Landwirtschaftsamtes und aufgrund der Topografie getroffen.

Die neuen Flächen werden im Sinne einer Übersicht in der Grundlagenkarte Nr. 2 dargestellt. Genauere Angaben zu den ausgeschiedenen Flächen finden sich im Objektblatt L.1.

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

Für die Ermöglichung von landwirtschaftlichen Betrieben mit besonderer Nutzung, die über die zonenkonforme innere Aufstockung hinausgeht, hat der Kanton mit der Revision des Baugesetzes 2004 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach Art. 10a Baugesetz kann die Standeskommission zur Sicherung solcher Bauten und Anlagen kantonale Sondernutzungspläne festlegen.

L 2.3 Wald

Waldfunktionenplanung

Die kantonale Waldplanung mit der Waldfunktionenplanung wurde 2007 beim Oberforstamt in Absprache mit der Raumplanung und der Jagdverwaltung ausgearbeitet und der Standeskommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Standeskommission hat den Waldfunktionenplan am 17. Februar 2009 genehmigt.

Ausscheidung von Waldreservaten

Im Rahmen des Waldreservatskonzepts wurden rund 900 ha Wald als mögliche Waldreservate ausgeschieden. Diese Fläche entspricht ungefähr 18% der Gesamtwaldfläche. In einem Zeitplan ist vorgesehen, bis ins Jahr 2017 ca. 86% der geplanten Waldreservate mit längerfristigen Verträgen zu sichern, sofern das Einverständnis der Grundeigentümer gemäss Art. 32 Abs. 2 VEGWaG vorliegt.

L 2.4 Natur

Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung

Im Richtplan 2002 waren als „Lebensräume bedrohter Tierarten“ Landschaftsräume bezeichnet, in welchen empfindliche und bedrohte Tiergruppen und Pflanzengesellschaften und damit ganze Lebensgemeinschaften eine Lebensgrundlage finden.

Der Kanton beauftragte im Jahre 2009 ein spezialisiertes Institut mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Ausscheidung der ökologisch relevanten Lebensräume für die Tierarten Birkhuhn, Schneehuhn, Auerhuhn, Reh, Gämse, Rothirsch und Steinbock. Die Ergebnisse finden sich im Bericht des Instituts vom 8. Juli 2009. Die Lebensräume werden in drei Kategorien unterteilt (wenig bedeutend, bedeutend und sehr bedeutend). Diese Lebensräume umfassen weite Teile des Alpsteins und der angrenzenden Hügellandschaft. Allerdings ist festzuhalten, dass das Konfliktpotenzial mit der Nutzung durch den Menschen in diesen Räumen sehr unterschiedlich ist. Um die

Grundlage zu beachten und diesen Unterschieden gerecht zu werden, sollen die sehr bedeutenden Lebensräume in der Grundlagenkarte Nr. 3 dargestellt werden.

Der Tatsache, dass die in diesen Gebieten lebenden Tierarten nicht alle als bedroht gelten, wird mit dem neuen Begriff „Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung“ Rechnung getragen.

Im Richtplan 2002 waren als „Kerngebiete“ Landschaftsräume bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie dort Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden.

Kerngebiete

Gemäss den im Jahre 2009 erarbeiteten Grundlagen können diese Kerngebiete genauer gefasst werden, andererseits ermöglicht diese Grundlage auch eine Berücksichtigung des Konfliktpotenzials mit der Nutzung durch den Menschen. Die in den neuen Grundlagen definierten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial verfolgen den gleichen Zweck wie die bisherigen Kerngebiete. Diese Gebiete werden somit in den Richtplan als Kerngebiete aufgenommen. Dadurch verschieben sich zum Teil bisherige Kerngebiete in ihrem Umfang. Andere bisherige Kerngebiete entfallen ganz, weil das Konfliktpotenzial eher klein ist oder - trotz der bisherigen Ausscheidung von Kerngebieten und theoretisch idealer Habitatsbedingungen - in den letzten Jahren keine Nachweise für die Anwesenheit der Zielarten mehr gefunden werden konnte (z.B. Auerwild im Gebiet Feusen).

Neu wurde der Forderung gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes hinsichtlich der Wildtierkorridore und -achsen Rechnung getragen. Im Sinne einer Früherkennung bzw. Vermeidung von Konflikten werden die Lage und Ausdehnung der regional und überregional bedeutenden Wildtierkorridore in den kant. Richtplan aufgenommen. Bei raumwirksamen Planungen (z.B. Verkehr) lassen sich damit früh mögliche Konflikte mit solchen Lebensräumen vermeiden. Bedeutung, Methodik der Erhebung und Ergebnisse können dem Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz, Schriftenreihe Umwelt Nr. 326" (BUWAL, Bern 2001) entnommen werden. Die räumlichen Informationen wurden dem nationalen ökologischen Netzwerk REN des Bundesamtes für Umwelt entnommen."

Wildtierkorridore und -achsen

Das umfassende Geotopinventar, erarbeitet durch die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, liegt in Form einer Liste, datiert vom 17.05.2006, und als Plan, mit Stand vom Juli 2006, vor.

Geotopschutz

Das Geotopinventar bezeichnet drei Geotopkategorien von kantonalen (potenziell nationalen) sowie regionaler Bedeutung.

- Einzelgeotope: Darunter fallen Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Diese

meist kleinräumigen Naturdenkmäler sollen möglichst umfassend erhalten und ihre Dynamik sichergestellt werden.

- Geotopkomplexe: Dabei handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen, beispielsweise ein Talkessel mit gut erhaltenen Karstformen wie Dolinen, Karrenfeldern und mit mehreren erratischen Blöcken. Als Schutzziel für Geotopkomplexe gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Wertes der einzelnen Bestandteile.
- Geotoplandschaften: Geotoplandschaften sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Als Schutzziel gilt hier die Bewahrung der Charakteristik und der natürlichen Dynamik.

L 2.6 Naturgefahren

L.2.6.1 Gefahrenkarten

Die Gefahrenkarten und –hinweiskarten sind in den Jahren 2002 -2004 unter der Federführung des Bau- und Umweltdepartements erarbeitet und seither weiter ergänzt worden. Das Amt für Raumentwicklung verfügt nun insbesondere über eine aktuelle Naturgefahrenkarte (gravitative Gefahr Hochwasser) von 2004 sowie Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten bezüglich Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Murgänge. Die Plangrundlagen stehen den Bezirken bei der Erarbeitung ihrer ortsplanerischen Instrumente zur Verfügung.

L.2.6.2 Raumbedarf der Gewässer

Gestützt auf die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat am 25. Juni 2003 beauftragte die Standskommission (Protokoll Nr. 848 vom 1. Juli 2003) das Bau- und Umweltdepartement mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten inkl. Feststellung des minimalen Raumbedarfs für Fliessgewässer bis Mitte 2005. Mit der Aufnahme des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer und der Erarbeitung der Naturgefahrenkarten bis Ende 2004 liegen die beiden für das Ausschneiden des Raumbedarfs für Fliessgewässer benötigten Grundlagen vor. Dies steht in Übereinstimmung mit der Bestimmung in Art. 21 der eidg. Wasserbauverordnung, in welcher von den Kantonen verlangt wird, dass sie den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

Für die Uferbereiche wird vom Bund, in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite, eine Breite von beidseits 5 bis 15 m empfoh-

len (Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL / BWG, Bern 2003). Der in Art. 62 Baugesetz verlangte Bauabstand von mindestens 5 m ist teilweise ungenügend.

L 2.7 *Tourismus und Freizeit*

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans 2002 wurde von einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern ein Mountainbike-Streckennetz erarbeitet. Der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Volkswirtschaftsdepartements gehörten Vertreter des Tourismus, des Naturschutzes, der Jagd sowie der Mountainbiker an. Diese Arbeitsgruppe hat in der Zwischenzeit die Ergänzung des Streckennetzes geprüft und festgestellt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit fünf zusätzlichen Strecken mittelfristig über ein genügend grosses Angebot verfügt. Sie hat dem Grossen Rat den Vorschlag mit fünf zusätzlichen Strecken unterbreitet.

Mountainbike-Strecken

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. Juni 2004 folgende Strecken neu ins Streckennetz aufgenommen, welche nun auch in der überarbeiteten Grundlagenkarte Nr. 6 enthalten sind:

- Jakobsbad – Lauftegg –Urnäsch
- Saul – Eugst – Bühler
- Hoher Hirschberg – Nisplesmoos – Chrüzern – Eggerstandenstrasse
- Ochsenegg –Webern – Kau
- Sennweg: Büschelisweid – Bahnhüttli – Pulverturm

Im Mountainbike-Wegnetz berücksichtigt ist auch die bestehende nationale Mountainbikeroute „Panorama Bike“, die von Rorschach nach Montreux führt und durch Gais, Appenzell und über die Schwägalp führt.

Seit 1996 existiert in Gonten ein 9-Loch-Golfplatz mit Driving-Range. Mit dieser Anlage konnte das Sommertourismus-Angebot weiter diversifiziert werden. Die Anlage wurde im Juli 2007 auf 18-Loch ausgebaut. Das regionale Angebot für den Golfsport erscheint zur Zeit als ausreichend. Die Planung im Gebiet Nanisau wurde deshalb zurückgestellt.

Golfplatz

L 2.8 *Militär*

Die Hilfsschiessplätze, welche bisher im Richtplan noch bezeichnet waren, sind seit Erlass des Richtplans alle aufgehoben worden. Da seitens des Bundes kein Bedarf mehr besteht, wurden sie aus der Grundlagenkarte Nr. 6 gestrichen. Nebenbei sei darauf hinzuweisen, dass allfällige Sanierungen gemäss der

eidg. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten Sache des Bundes sind.

Die bisherigen Erläuterungen in Kap. Ü "Militär" des Grundlagenberichts sind somit überholt.

V VERKEHR

V 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

V 2.1 Öffentlicher Verkehr

V 2.1.3 Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell I.Rh.

Konzept

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das „Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Innerrhoden“ erarbeitet (Bericht an den Grossen Rat vom November 2003). Darin wird die Erschliessung des Kantons durch die Bahnlinien der Appenzeller Bahnen, die Postautolinien im äusseren und inneren Landesteil und den PubliCar dargestellt. Es wird ein Ausbau des öV, unter Beibehaltung des Bahnangebots und ergänzender Förderung des Busangebots, propagiert, welcher durch flankierende Massnahmen beim Individualverkehr unterstützt werden soll. Aber ebenso werden die finanziellen Grenzen der Ausbaumöglichkeiten aufgezeigt. Die Leistungserhöhungen müssen in der Regel vom Kanton selber getragen werden; auch muss der kleine Kanton Appenzell I.Rh. für einen Leistungsausbau die Zustimmung des grösseren Nachbarkantons Appenzell A.Rh. finden.

*Durchmesserlinie
St. Gallen*

Mit der durch die Agglomeration St. Gallen / Arbon-Rorschach geplanten Verbindung der beiden Bahnstrecken Appenzell-St. Gallen und St. Gallen-Trogen zu einer Durchmesserlinie soll das Bahnangebot verbessert und der Fahrplan verdichtet werden. Dank der Aufhebung der Zahnradstrecke Ruckhalde können dann auch Niederflurwagen eingesetzt werden. Der öffentliche Verkehr wird mit Umsetzung der Massnahmen auch im Raum Appenzell attraktiver. Das Agglomerationsprogramm wurde Ende 2007 beim Bund eingereicht und durch diesen im März 2009 in positivem Sinne beurteilt.

Umsteigeort Gossau

Mit der im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) geplanten Beschleunigung der Fahrtzeit unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich ist der Halt in Gossau gefährdet. Damit würde Gossau seine Bedeutung als Zustiegsort Richtung Zürich-Bern für den Kanton Appenzell I. Rh. verlieren.

V 2.2 Strassen

Gemäss dem Gesetz über das Strassenwesen Art. 3 Abs. 2 und 3 können Staatsstrassen nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen, Bezirksstrassen in Sammel- und Erschliessungsstrassen eingeteilt werden. Bislang fehlte die Zuweisung der Strassenfunktion für Staatsstrassen.

Der Kanton hat zusammen mit den Bezirken die Strassenklassierung innerhalb und ausserhalb der Dörfer geprüft und die neuen Strassenklassen (Staats- oder Bezirksstrassen) sowie die jeweilige Strassenfunktion der Staatsstrassen (Hauptverkehrs- oder Durchgangsstrasse) zugewiesen. So sollen neu einerseits verschiedene Bezirksstrassen ins Kantonsstrassennetz als „Durchgangsstrassen“ aufgenommen werden. Andererseits sollen verschiedene Strassenstücke des bisherigen Kantonsstrassennetzes zu Bezirksstrassen zurückgestuft werden. Für letztere ist keine Funktionszuweisung durch den Kanton mehr vorzunehmen.

V 2.4 Rad-, Fuss- und Reitwege

Auf dem Staatsstrassenabschnitt Kesselismühle – Gontenbad, Bezirk Gonten, ist ein kombinierter Rad-/ Gehweg erstellt worden. Ein ebensolcher befindet sich auf der Strecke Steinegg – Weissbad, Bezirk Rüte, in Realisierung (2009). Somit konnten für die beiden Strecken die Ausbauvorhaben für Rad- und Fusswege aus der Grundlagenkarte Nr. 1 gestrichen werden.

Zielsetzung Radwege

Ebenso sind auf der Umfahrungsstrasse Appenzell Radstreifen realisiert worden. Das zu prüfende Ausbauvorhaben für Rad- und Fusswege auf dieser Strecke konnte somit ebenfalls aus der Grundlagenkarte Nr. 1 gestrichen werden.

V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz

Die Standeskommission Appenzell I. Rh. hat am 11. August 2008 eine „Strategische Gesamtstudie“ zu einem Zubringer Appenzellerland zur Kenntnis genommen und das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, die Erweiterung des Nationalstrassennetzes zwischen Appenzell und Gossau mitsamt den entsprechenden Ausbaumassnahmen (Vollanschluss Gossau Ost, Zubringer Appenzell als zweispurige Hochleistungsstrasse, Umfahrung Herisau und Verbesserungen auf der Strecke Waldstatt – Appenzell) weiterzuverfolgen. Die strategische Gesamtstudie wurde dem Bundesamt für Strassen ASTRA am 3. September 2008 übergeben.

Strategische Gesamtstudie

V 2.9 Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten. Dieses wurde in der Zwischenzeit fertiggestellt und vom Grossen Rat im März 2010 zur Kenntnis genommen.

Es liegen verschiedene Studien zum Verkehrsaufkommen, dem Parkraum-Angebot und dem Parkraum-Bedarf in Appenzell aus den Jahren 2004 – 2008 vor. Ein Controlling, auch bezüglich der Umweltwirkungen, ist eingeleitet.

Das Bau- und Umweltdepartement hat in der Erarbeitung des Konzeptes die Federführung übernommen und den entsprechenden Auftrag vergeben.

Ü Militär (übrige Raumnutzungen)

Ü 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Ü 2.1 Allgemeine Beurteilung

Grundlage

Wie im Grundlagenbericht zum Richtplan 2002 aufgeführt ist, ging die Bedeutung der Hilfsschiessplätze aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen laufend zurück. Die Entwicklung hat dazu geführt, dass sämtliche Hilfsschiessplätze seither aufgehoben worden sind. Sie wurden entsprechend aus der Grundlagenkarte Nr. 6 gestrichen.

VE VERSORGUNG, ENTSORGUNG

VE 1 Wasserversorgung und Gewässerschutz

VE 1.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Der Kanton verfügt über eine Gewässerschutzkarte nach Art. 30 Gewässerschutzgesetz. Neben den Gewässerschutzbereichen sind darin potenzielle Grundwasserschutzareale und die Schutzzonen für Quell- und Grundwasservorkommen von öffentlichem Interesse, d.h. die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes genutzten Vorkommen, bezeichnet.

Quell- und Grundwasserschutz

Nach Art. 11 EG zum Gewässerschutzgesetz ist die Erarbeitung der Schutzzonenpläne und -reglemente Aufgabe der Fassungseigentümer, für deren Erlass ist jedoch das Bau- und Umweltschutzdepartement zuständig. Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist im inneren Landesteil weitgehend abgeschlossen. Im äusseren Landesteil ist aufgrund der in Appenzell A.Rh. revidierten kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung die grenzüberschreitende Grundwasserschutzzonenausscheidung noch im Gang.

Die Untersuchung möglicher Standorte für Grundwasserschutzareale wurde durchgeführt. Als Resultat daraus wurde 2009 ein Grundwasserschutzareal im Gebiet Wasserauen erlassen.

Die Grundlagen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen liegen vor. Wasserversorgungsatlas und ein Notfallkonzept sind erstellt. Der zur Zeit des Richtplanerlasses 2002 noch ausstehende Massnahmenplan im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wurde in der Zwischenzeit ebenfalls erstellt.

Trinkwasserversorgung in Notlagen

Im Rahmen der Überarbeitung der Gewässerschutzkarte (Stand 1. Oktober 2007) wurde der Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen geprüft. Demnach besteht kein Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen.

Bezeichnung von Zuströmbereichen

VE 6 Abfallbewirtschaftung

VE 6.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Inertstoffe und nicht verwertbares Aushubmaterial aus dem inneren Landesteil sollen gemäss Abbau- und Deponieplanung in der Region entsorgt werden. Mit dem Grossratsbeschluss vom 26. Juni 2006 und dem Standeskommissionsbeschluss vom 13.

Entsorgung von Inertstoffen und Aushub

Mai 2008 sind – in Ergänzung zu den im Richtplan bereits bezeichneten Standorten – folgende Standorte für die Realisierung einer Inertstoffdeponie in den Richtplan aufgenommen worden:

- Schiessegg (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Au (Bezirk Schwende), wird im Frühjahr 2010 rekultiviert.

VE 7 Belastete Standorte

VE 7.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Der Kataster der belasteten Standorte für Betriebsstandorte, mit der Klassierung in sanierungs- und überwachungsbedürftige Standorte, ist erstellt. Die Auswertung hat ergeben, dass die bisherigen Standorte mit Überwachungsbedarf in die Massnahmenklasse „kein Handlungsbedarf“ eingeteilt werden können.

Anhang: Grundlagenkarten



Strukturreform Kanton Appenzell I.Rh.

**Bericht der Standeskommission
an den Grossen Rat**

vom 13. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag.....	3
2. Bestandesaufnahme	3
2.1. Hauptproblempunkte	3
2.2. Lösungsansätze	4
3. Bericht der Arbeitsgruppe	5
3.1. Handlungsbedarf	6
3.2. Bewertungskriterien	6
3.3. Gezogene Schlüsse	6
4. Ergänzungsbericht der Standeskommission.....	7
4.1. Rekrutierung	7
4.2. Fusionsentscheide.....	7
4.3. Fusionsvorgaben	8
5. Vernehmlassung	8
6. Verzicht auf Vorlage.....	9
6.1. Bezirke im inneren Landesteil	9
6.2. Aufhebung der Feuerschaugemeinde	9
6.3. Fusionsgesetz	10
6.4. Weitere Anliegen	10
7. Antrag.....	11

1. Auftrag

An der Session des Grossen Rates vom 18. Februar 2008 stellte Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, den Antrag, es sei zusammen mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS), die derzeit vorbereitet wird, eine Diskussion über die politischen Strukturen im Kanton zu führen. Vor der Anpassung kantonaler Gesetze und der Finanzströme an neue Gegebenheiten solle abgeklärt werden, ob mit erneuerten und einfacheren Strukturen die anstehenden und bereits heute zu erfüllenden Aufgaben effizienter und professioneller ausgeführt werden könnten. Je fünf Votanten meldeten sich für und gegen den Antrag.

Die Standeskommission erklärte sich bereit, den Auftrag unter der Voraussetzung anzunehmen, dass der laufende Prozess für die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme, der noch weitgehend auf der Basis der bestehenden Strukturen verläuft, dadurch nicht gehemmt wird und die Mehrheit des Grossen Rates mit dem Auftrag einverstanden ist.

In der nachfolgenden Abstimmung hiess der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Alfred Inauen mit 26 Ja-Stimmen gut. Die Standeskommission machte hierauf klar, dass sie angesichts der möglichen Breite und der kontrovers geführten Debatte im Grossen Rat relativ frei sein müsse, in welcher Art sie den Auftrag erfüllen wolle. Zudem werde sie die EFS unabhängig von diesem Auftrag weiterführen.

2. Bestandesaufnahme

Die Standeskommission nahm in der Folge eine Bestandesaufnahme vor und erstellte einen Diskussionsbericht zur Situation der Strukturen im Kanton (Bericht der Standeskommission vom 23. September 2008).

Insgesamt stellte sie darin fest, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. und seine Körperschaften in einem guten Zustand präsentieren. Das Zusammenspiel untereinander läuft zumeist problemlos. Die Organisation ist übersichtlich und bürgernah. Die Leute wissen, an wen sie sich wenden müssen und wo sie zu Auskünften und Dienstleistungen kommen. Sie sind mit den gebotenen Dienstleistungen mehrheitlich zufrieden.

Im Vergleich zu anderen Gemeinwesen in der Schweiz besteht in Appenzell I.Rh. bezogen auf die Bevölkerungsanzahl noch heute eine hohe Anzahl an Behörden. Das Milizsystem, verbunden mit dem Amtszwang, führt dazu, dass viele Bürger in ein Amt finden, die dieses an sich nicht angestrebt haben. Entsprechend verfügen überdurchschnittlich viele Bürger über einen aktiven politischen Erfahrungsschatz. Dies stärkt den Bezug zum Staat.

2.1. Hauptproblempunkte

Es wurden aber auch Problemkreise ermittelt. Folgende Problempunkte standen im Vordergrund:

- Der innere Bezug der Bürger aus den Dorfteilen von Appenzell, die zu Schwende und Rüte gehören, zu diesen beiden Landbezirken erscheint relativ gering.
- Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Bezug der Bürger zur Feuerschaugemeinde.
- Das Dorf Appenzell wird in den umliegenden Landbezirken in vielen Fällen als übermächtig empfunden.
- Die territoriale Aufteilung des Dorfes Appenzell unter die drei Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie die Überlagerung durch die Feuerschaugemeinde erweist sich als ungünstig, insbesondere im Baubereich sind Probleme auszumachen.
- Die territoriale Aufteilung des Dorfes Weissbad in zwei Bezirke ist ebenfalls nicht stimmig.

- Kleine Gemeinwesen sind angesichts der generell steigenden Komplexität der Aufgabenstellung immer mehr gefordert. Die Effizienz und mit ihr die Kundenfreundlichkeit können leiden.
- Die Besetzung der Behörden wird zunehmend schwieriger. Das Ansehen von Ämtern sinkt tendenziell, gleichzeitig wachsen die Ansprüche. Betroffen sind insbesondere die Bezirke und Kommissionen.
- Die Gestaltungsmöglichkeiten der Bezirke sind relativ begrenzt, die Ämter wenig attraktiv.
- Die Schulgemeinden sind in der näheren Zukunft in erster Linie mit der Problematik des Schülerrückganges beschäftigt. In kleineren Schulgemeinden wird diese Entwicklung Probleme bereiten.
- Im Grossen Rat widerspiegelt sich in einzelnen Geschäften eine spürbare Spannung zwischen Interessen der Landkreise und jenen des Dorfs.
- Bei Kandidaturen für die Standeskommission macht immer wieder die Vereinbarkeit von Beruf und Halbamts als Mitglied in der Standeskommission Probleme. Im Vordergrund steht das Problem, dass im zivilen Beruf häufig nicht beliebig reduziert werden kann. Auch Lohn- einbussen machen bisweilen zu schaffen.

Als verbesserungswürdige Punkte wurden festgestellt:

- Bei der Rekrutierung für Behörden und Kommissionen sollten rasch Verbesserungen eingeleitet werden.
- Es sind Massnahmen zu prüfen, mit denen die Spannungen zwischen den Landregionen und dem Dorf Appenzell abgebaut werden können.
- Die schwache Repräsentanz der Bezirksinteressen im Grossen Rat sollte aufgehoben werden.
- Die teilweise ungenügende Effizienz staatlicher Leistungen stört in einer Welt der gestiegenen Ansprüche zusehends. Sie ist anzugehen.
- Die Teilung des Dorfes Appenzell zwischen drei Bezirken führt zu verschiedenen unbefriedigenden Ergebnissen. Der schwache Bezug der Dorfbewohner zu den beiden Landbezirken Schwende und Rüte ist auf lange Sicht ungünstig. Die Teilung ist nach Möglichkeit anzugehen.
- Ebenfalls anzugehen ist die Teilung des Dorfes Weissbad.
- Der Bedarf an der vielgliedrigen Organisationsform im Kanton (Kirche, Schulgemeinde, Bezirk, Feuerschaugemeinde, Kanton) ist zu hinterfragen, insbesondere auf dem Hintergrund der vielen Behörden, die mit der Vielgliedrigkeit einhergehen und den damit verbundenen Rekrutierungsproblemen.
- Der schwache Bezug der Bürger zur Feuerschaugemeinde befriedigt nicht. Die strukturelle Teilüberlagerung der Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende durch die Feuerschaugemeinde sollte daher wieder einmal überprüft werden. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sollte zumindest innerhalb der Bezirke gewährleistet sein.

2.2. Lösungsansätze

Es wurden eine Reihe konkreter Vorgehensvarianten in den Grundzügen dargelegt:

- Eine Massnahme gegen zu grosse Spannungen zwischen Land und Dorf kann die Wiedereinführung der Bestimmung sein, dass Bezirksräte automatisch Grossräte sind.
- Es ist zu prüfen, ob der Schulbereich als Aufgabe auf die Bezirke übertragen werden könnte. Dadurch würden die Aufgaben attraktiver, die Vernetzung würde gestärkt.

- Zudem ist zu prüfen, ob die Feuerschaugemeinde als strukturelle Überlagerungsgrösse in der Körperschaftsorganisation aufgehoben werden kann. Die Versorgungsbetriebe würden in den bisherigen Betriebsstrukturen unter neuer Trägerschaft fortgeführt.
- Auf der Ebene der Körperschaften wurden von der Aufhebung aller Bezirke über eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil bis hin zu Fusionen einzelner Körperschaften verschiedenste denkbare Varianten skizziert:
 - Ein Kanton (Aufhebung der Bezirksebene)
 - Zwei Gemeinden im Kanton (Oberegg und innerer Landesteil)
 - Basler Modell (Zwei Gemeinden, eine durch die Kantonsregierung geführt)
 - Drei Gemeinden im Kanton (Oberegg und zwei im inneren Landesteil)
- Steigerung der Attraktivität der Behördenarbeit: Bereicherung der Aufgaben, Anpassung der Entschädigungen
- Anpassungen im Rahmen des Status Quo

Der Diskussionsbericht vom 23. September 2008 wurde alsdann der Öffentlichkeit vorgestellt.

3. Bericht der Arbeitsgruppe

In der Folge setzte die Standeskommission eine breit abgestützte Arbeitsgruppe ein, die aufgrund der Diskussionsgrundlage der Standeskommission eine aufbauende Diskussion führen sollte. Der Kommission unter dem Vorsitz von Landammann Carlo Schmid-Sutter gehörten folgende Personen an:

Frau Hauptmann Heidi Buchmann , Schwende Hauptmann Josef Sutter , Schwende	Vertreter Bezirke
Beat Eberle , Präsident Feuerschaukommission, Appenzell Hanspeter Koller , Sekretär Feuerschaugemeinde, Appenzell	Vertreter Feuerschaugemeinde
Ottilia Dörig , Schulgemeinde Appenzell, Appenzell Herbert Wyss , Schulgemeinde Steinegg, Appenzell Steinegg	Vertreter Schulgemeinden
Josef Eugster , Appenzell	Vertreter Kirchengemeinden
Erich Fässler , Appenzell	Vertreter Arbeitnehmer
Sepp Neff , Appenzell Enggenhütten	Vertreter Bauernverband
Alfred Inauen , Appenzell	Vertreter Gewerbeverband
Sonja Knechtle-Lehner , Appenzell Enggenhütten	Vertreterin Bäuerinnenverband
Hans Breu , Appenzell Steinegg	Vertreter CVP
Ruedi Eberle , Gonten	Vertreter SVP
Karl Graf , Appenzell	Vertreter GFI
Martin Bürki , Oberegg	Vertreter Bezirk Oberegg
Roger Spirig , Oberegg	Vertreter Schulgemeinde Oberegg
Rahel Mazenauer , Appenzell Meistersrüte	Vertreterin Frauenforum

An den Sitzungen der Arbeitsgruppe nahmen regelmässig auch verschiedene Mitglieder der Standeskommission teil.

3.1. Handlungsbedarf

Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass in folgenden Bereichen ein gewisser Handlungsbedarf auszumachen ist:

- Rekrutierung für verschiedene Körperschaften und Kommissionen schwierig
- In Teilen ungenügende Effizienz staatlicher Leistungen
- Ungünstige Auswirkungen von verschiedenen Grenzverläufen bei Körperschaften und von Strukturüberlagerungen

Als nicht problematisch wahrgenommen wurden das Verhältnis von Land und Dorf und die Repräsentanz der Bezirke im Grossen Rat. Diese Bereiche wurden nicht mehr näher angeschaut.

3.2. Bewertungskriterien

Die Bewertung möglicher Lösungen sollte anhand folgender Kriterien vorgenommen werden:

- Die Rekrutierungsmöglichkeiten für die Körperschaften sollten verbessert werden.
- Die Ämter sollten attraktiver werden. Dies betrifft den Einsatzbereich, aber auch die Arbeitsbedingungen.
- Staatliche Leistungen sollen überall in guter Qualität erbracht werden können. Eine Effizienzsteigerung ist anzustreben.
- Ungünstige Grenzverläufe und Strukturüberlagerungen sind nach Möglichkeit aufzuheben. Der Problempunkt der Teilung der Dörfer Weissbad und Appenzell unter verschiedene Bezirke ist anzuschauen.
- Oberegg muss strukturell gut eingebunden bleiben.
- Grundsätzlich sind alle denkbaren Lösungen zu überprüfen.

3.3. Gezogene Schlüsse

Aufgrund der geführten Diskussion und angestellter Stärken- und Schwächenanalysen gelangte die Arbeitsgruppe zu folgenden Schlüssen:

- Es soll im Kanton weiterhin die beiden körperschaftlichen Ebenen des Kantons und der Bezirke geben.
- Eine deutliche Mehrheit der Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, dass eine Strukturreform im Kanton auf Bezirksebene so durchgeführt werden sollte, dass neben dem Bezirk Oberegg für den inneren Landesteil ein einheitlicher Bezirk entstehen soll. Mit diesem Modell können die Aufgaben der Bezirke um Bereiche ergänzt werden, die heute beim Kanton angesiedelt sind. Damit könnte ein Teil der Bürgernähe, die mit dem Zusammenlegen der Bezirke verloren geht, wieder in den Bezirk getragen werden.
- Die Schulgemeinden wurden aus der Strukturdiskussion genommen. Es sollten aber für freiwillige Fusionen unter Schulgemeinden sowie für das Zusammengehen mit den Bezirken zu Einheitsgemeinden die notwendigen Regeln und gesetzlichen Normen entwickelt werden.
- Entsteht im inneren Landesteil ein einziger Bezirk, sollen die politischen Aufgaben der Feuerschaugemeinde an diese Körperschaft übergehen. Die Versorgungsbetriebe sollten entweder an den neuen Bezirk gehen oder in eine neu zu schaffende öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche aber das ganze Versorgungsgebiet umfassen sollte. Die Wasserversorgungen Rüte, Gonten und Haslen wären in die Lösung einzubeziehen.

- Wahlen und Sachabstimmungen sollten in einem einheitlichen Bezirk im inneren Landesteil an der Urne durchgeführt werden. Ein Bezirksparlament sollte nicht eingeführt werden. Für die Wahlen in den Bezirksrat kann eine gebietsmässige Sitzverteilung mit Sitzgarantie gewährleistet werden. Die bisherigen Bezirke könnten als Wahlkreise für Grossrats- und Bezirksratswahlen dienen. Die Landsgemeinde kann auch dann weiter erhalten bleiben, wenn ein Bezirk "Inneres Land" entstehen würde und dort die Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne eingeführt würde.
- Wird die Strukturreform in einem weiteren Schritt der Bevölkerung zur Diskussion unterbreitet, sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe neben dem Modell mit einem einheitlichen Bezirk im inneren Landesteil auch ein Modell mit drei Bezirken unterbreitet werden, und zwar nur schon aus Rücksicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Obereggen.

Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde am 26. Mai 2009 zu Händen der Ständekommission verabschiedet.

4. Ergänzungsbericht der Ständekommission

Die Ständekommission nahm den Bericht der Arbeitsgruppe mit Interesse zur Kenntnis. Sie erachtete es aber für richtig, in Ergänzung zum Bericht die Möglichkeiten für strukturelle oder institutionelle Anpassungen noch etwas genauer auszuleuchten, wenn im inneren Landesteil ein Zusammenschluss der Bezirke ausbleiben sollte (siehe Ergänzungsbericht der Ständekommission vom 21. September 2009).

4.1. Rekrutierung

- Für Bezirke und Schulräte ist die Einrichtung einer zentralen Sekretariatsstelle in einem Bezirk oder einer Schulgemeinde denkbar, die zentral für administrative Verrichtungen, allenfalls auch als telefonische Ansprechstelle zur Verfügung steht. Solche Zusammenarbeitsmodelle lassen sich heute unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und Internet technisch einrichten, ohne dass Dokumente und Personen ständig die Orte wechseln.
- Erleichterung der Arbeitserledigung durch angeleitete Einführung in verschiedene Bereiche der amtlichen Tätigkeit.
- Die Abgeltung der Arbeit als Bezirks- oder Schulrat steht als Mittel zur Attraktivitätssteigerung des Amtes nicht im Vordergrund. Insbesondere für aufwendige Ämter ist es aber auf die Länge bedeutsam, dass angemessene Entschädigungen geleistet werden. Hierüber müssen die Bezirke und Gemeinden für ihre eigenen Bereiche selber befinden.
- Die Vereinbarkeit von Beruf und Amt in der Ständekommission könnte verbessert werden, wenn Vollämter eingeführt würden, sodass die bisherige berufliche Tätigkeit wegfallen würde oder aber durch eine gezielte Entlastung, sodass die Beschäftigung in der Ständekommission zeitlich eine klare Nebenbeschäftigung wird.
- Bei den Kommissionen sollte eine Reduktion der Kommissionen sowie der Mitgliederzahl angestrebt werden.

4.2. Fusionsentscheide

Es stehen drei Möglichkeiten im Vordergrund:

- Es wird eine Verfassungsänderung vorgenommen, mit welcher die Befugnis für einen Fusionsentscheid ausschliesslich in die Hand der Landsgemeinde gelegt wird.

- Ähnlich wie bei Kantonsfusionen im Bund, wo neben dem gesamtschweizerischen Stimmvolk immer auch die Bevölkerung jedes beteiligten Kantons zustimmen muss, soll neben der Landesgemeinde auch jede Bezirksgemeinde über die Frage entscheiden.
- In einigen Kantonen wird für Fusionen vorgesehen, dass zwar sowohl der Kanton als auch die beteiligten Gemeinden zustimmen müssen, dass der Kanton aber in ausgewiesenen Fällen eine Fusion auch gegen den Willen einer oder mehrerer Gemeinden anordnen kann.

Die Standeskommission hielt die Lösung, mit einer Verfassungsänderung die Mitsprache der Bezirke auszuschliessen, für politisch wenig opportun. Die Bezirke müssen über eine Fusion mitreden können. Denkbar wäre einzig, die Befugnisse der Bezirke mit einer Notfallklausel zu versehen.

4.3. Fusionsvorgaben

Um unsachgemässen Vorkehren und Verschiebungen im Vorfeld von Fusionen wirksam zu begegnen, sollten rechtzeitig gesetzliche Vorgaben erlassen werden. Für den Steuerfuss sollte der Grosse Rat oder die Landesgemeinde mit einer gewissen Vorlaufzeit eine Sperre verfügen können. Unsachgemässe Entäusserungen oder Investitionen sollten ebenfalls unterbunden werden. Zur Regelung des ganzen Fragekomplexes wurde empfohlen, ein Fusionsgesetz mit klaren Schranken zu erlassen. Darin wäre auch zu regeln, wer für eine Fusion zuständig ist. Zusätzlich müssten für den Übergang die Organe bezeichnet werden, die für die Vorbereitungen im Rahmen einer beschlossenen Fusion verantwortlich wären. Schliesslich wären in einem Fusionsgesetz auch allfällige finanzielle Zuschüsse zu fassen.

5. Vernehmlassung

Von Ende September 2009 bis Januar 2010 wurden die Berichte in eine breite Vernehmlassung gegeben. Es gingen 23 Stellungnahmen ein. Hauptdiskussionspunkt bildete die Anzahl der Bezirke im inneren Landesteil. Im Vordergrund standen die Varianten des Status Quo, von zwei Bezirken im inneren Landesteil und von einem Bezirk im inneren Landesteil.

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Gleich viele Vernehmlassungsteilnehmer sind für einen Bezirk im inneren Landesteil (10 Rückmeldungen) wie für schmale Reformen im Rahmen des Status Quo (10). Die Anhänger des Status Quo treten aber deutlich überzeugter auf.
- Die Lösung mit drei Bezirken im inneren Landesteil findet keine nachhaltige Unterstützung.
- Die Aufhebung der Feuerschaugemeinde (Entpolitisieren und aus Betrieben Anstalten machen) findet eine breite Unterstützung (12 Meldungen).
- Gemäss einer Mehrheit der Rückmeldungen, die zum Punkt der Zuständigkeit für Fusionsentscheide gemacht wurden, ist eine einzige Abstimmung der Landesgemeinde über die Fusion die richtige Lösung (5). Zwei Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Abstimmung in allen betroffenen Bezirken, ebenso viele ziehen einen Mehrheitsentscheid unter den Bezirken vor. Wie diese Mehrheit aussehen könnte, bleibt dabei offen.
- Viele wünschen ein Fusionsgesetz, damit die Körperschaften dann selbständig fusionieren können (10 Meldungen).
- Für vier Teilnehmer ist die Frage der Entschädigung zumindest zu prüfen, vor allem bei der Standeskommission.

Kommt es zu keiner Fusion der Bezirke im inneren Landesteil, wünschen sich doch einige eine engere Zusammenarbeit unter den Bezirken und Schulen.

6. Verzicht auf Vorlage

Die Ständekommission hat die Vernehmlassungsantworten zur Kenntnis genommen und einlässlich geprüft. Sie stellt fest, dass die Ergebnisse nicht einheitlich ausgefallen sind. Unversöhnliche Grundsatzpositionen stehen sich in einzelnen Hauptfragen praktisch gleich stark gegenüber. Zudem sind die Positionen in sich häufig nicht einfach zu interpretieren, weil die Haltung in einem bestimmten Punkt Einfluss auf andere Fragestellungen haben kann. Letztlich ist es diese uneinheitliche Stimmung, welche die Ständekommission dazu bewogen hat, vor allfälligen Schritten hin auf konkrete Änderungsvorschläge die Diskussion zunächst nochmals zu verdichten.

In den verschiedenen Bereichen der geführten Diskussion zur Strukturreform sieht dies im Einzelnen wie folgt aus:

6.1. Bezirke im inneren Landesteil

In der Hauptfrage, ob und wie die Bezirke im inneren Landesteil umgestaltet werden sollen, ergibt sich aus den Vernehmlassungsantworten keine klare Haltung. Der Status Quo und die Fusion aller Bezirke im inneren Landesteil halten sich in etwa die Waage. Klar ist einzig, dass die Variante mit drei Bezirken im inneren Landesteil nicht zu tragen vermag.

Diese Konstellation lässt es als richtig erscheinen, vorderhand keine Vorlage für eine Bezirksfusion zusammenzustellen. Die Ständekommission ist überzeugt, dass ein so weitreichender Schritt wie eine Fusion aller Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk nur angegangen werden sollte, wenn der Anstoss zu diesem Schritt bei den direkt Betroffenen breit abgestützt ist und wenn eine solche Lösung in weiten Kreisen auf Akzeptanz stossen kann oder durch Mehrheiten mitgetragen wird. Aus der Vernehmlassung ist indessen nur ein schwacher und relativ uneinheitlicher Druck für eine radikale Strukturänderung auf der Ebene der Bezirke spürbar. Der erforderliche klare Wille für die skizzierte einschneidende Änderung ist nicht greifbar. Auch unter den Bezirken als Hauptbetroffenen sind die Meinungen konträr. Die Ständekommission hält den Moment für eine weitreichende Reform auf Bezirksebene nicht für gekommen.

Da die Haltungen in diesen Fragen aufgrund von fortwährenden wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen wandelbar sind, kann sich indessen die Beurteilungsgrundlage auch relativ rasch ändern. So können sich die zweifellos bestehenden neuralgischen Punkte in den Bezirksstrukturen aufgrund von übergeordneten Entwicklungen schnell verschärfen. Es kann daher durchaus sein, dass sich die ganz Sachlage schon in einigen Jahren markant anders präsentiert und eine Neubewertung angezeigt wäre. Derzeit hält es die Ständekommission für richtig, auf einen konkreten Vorschlag für eine Bezirksfusion zu verzichten und dem Grossen Rat zu beantragen, die Verhältnisse bei den Bezirken so zu belassen, wie sie sind und unbestrittenermassen insgesamt gut funktionieren.

6.2. Aufhebung der Feuerschaugemeinde

Was den Weiterbestand der Feuerschaugemeinde betrifft, so wünscht zwar nominell eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer eine Aufhebung als eigenständige Speziale Körperschaft, allerdings unter Beibehaltung der von der Feuerschaugemeinde unterhaltenen Betriebe in neuer Form. Auch diese Haltung ist indessen nicht einfach zu interpretieren: Viele der Befürworter einer Aufhebung kommen vom Ausgangspunkt her, dass im inneren Landesteil ein Bezirk entstehen sollte. Bei einem solchen Einbezirkmodell für den inneren Landesteil versteht sich die Auflösung der Feuerschaugemeinde beinahe von selber. Zudem gehen einige Vernehmlassungsteilnehmer davon aus, dass im Raumplanungs- und Baubereich ohnehin eine Vereinheitlichung im ganzen inneren Landesteil vorgenommen werden muss. Auch dies würde die Feuerschaugemeinde als politische Körperschaft entbehrlich machen.

Wenn fünf Bezirke im inneren Landesteil bestehen bleiben sollen, kommt der Feuerschaugemeinde im dreigeteilten Dorf Appenzell eine Klammerfunktion zu, die nicht leichtfertig aufgegeben werden sollte. Ferner ist bei dieser Ausgangslage klar festzustellen, dass der zu erwartende strukturelle Nutzen, der sich aus der Aufhebung der Feuerschaugemeinde als eigenständige Spezialkörperschaft ergäbe, insgesamt eher bescheiden ausfallen dürfte. Bleibt es also beim Bestand der heutigen fünf Bezirke im inneren Landesteil, sollte nach Auffassung der Standeskommission auch die Feuerschaugemeinde in der heutigen Form fortbestehen bleiben.

6.3. Fusionsgesetz

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern wurde der Wunsch geäussert, dass auch dann, wenn eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil ausbleiben sollte, gesetzliche Grundlagen für künftige freiwillige Fusionen unter den Körperschaften im Kanton geschaffen werden sollten. Die Inhalte eines solchen Gesetzes sind von der Standeskommission in ihrem Ergänzungsbericht vom 21. September 2009 skizziert worden. Neben der Regelung von Verfahrensfragen sind vor allem die Möglichkeiten für kantonale Massnahmen klar zu fassen. Gedacht ist vor allem an sichernde Schritte im Bereich der Steuerpolitik, zur Verhinderung unsachgemässer Verwendung von Werten und zur Vermeidung sachwidriger Investitionen.

Ein solches Fusionsgesetz soll es interessierten Körperschaften im Kanton erlauben, Zusammenschlüsse im Rahmen gesicherter Verfahrensvorgaben zu planen und einzuleiten. Dabei sollen Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander, aber auch die Aufnahme von Schulgemeinden in Bezirke möglich sein. Zu regeln wird im ganzen Bereich auch die Frage sein, wer den Fusionsentscheid zu treffen hat. Im Falle von freiwilligen Zusammenschlüssen ist klar, dass die beteiligten Körperschaften zustimmen müssen. Im Falle der Bezirke, die in der Kantonsverfassung namentlich aufgeführt sind, ist auch die Zustimmung der Landsgemeinde notwendig.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang schliesslich noch, ob auch Zusammenschlüsse oder Auflösungen von Körperschaften geregelt werden sollten, die aufgrund struktureller Probleme notwendig werden. Im Schulbereich ist ein solcher Fall bereits mit der Auflösung inaktiver Schulgemeinden festgelegt. Diese sind nach fünf Jahren Inaktivität aufzulösen. Indessen sind noch andere Fälle denkbar, beispielsweise ein dereinst eventuell doch strukturell notwendig werdender Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Landesteil. So ist die Frage zu diskutieren, ob ein Bezirk eine Fusion verhindern können soll, obwohl strukturelle Gründe einen Zusammenschluss als dringend erforderlich erscheinen lassen. Es ist sorgfältig der Frage nachzugehen, wie in solchen Fällen verfahrensmässig vorzugehen sein wird. Vorab ist indessen die Grundsatzfrage zu klären, inwieweit über sogenannt freiwillige Fusionen hinaus auch strukturell notwendige Fusionen geregelt werden sollen. Hierzu erachtet die Standeskommission eine vertiefende Debatte im Grossen Rat für wertvoll. Einen Schritt in Richtung einer ausdiskutierten, neuen Lösung würde die Standeskommission nur schon deshalb begrüessen, weil die heutige Rechtslage relativ anfällig ist, da mit der Nennung jedes Bezirks in der Verfassung zwar ein Bestandesschutz besteht, dieser aber im Extremfall mit einer einfachen Einzelinitiative beseitigt werden könnte.

6.4. Weitere Anliegen

In verschiedenen Bereichen, in denen die Vernehmlassung Änderungswünsche aufgezeigt hat, sind bereits heute die Bezirke und Schulgemeinden zuständig. Zu nennen ist hier insbesondere die Entschädigung für Bezirks- und Schulgemeindemandate, um die Ämter attraktiver zu machen und die Rekrutierung zu erleichtern. Es liegt bereits heute in den Händen der fraglichen Gemeinwesen, für ihre Bereiche Änderungen vorzunehmen. In diesem Punkt sind die Bezirke und Schulgemeinden selber aufgefordert, die ihnen geeignet scheinenden Massnahmen zu ergreifen. Dass sich hierbei allenfalls Differenzen zu anderen Körperschaften ergeben, wird nicht zu vermeiden sein, darf aber nicht als Grund dafür genommen werden, die Verantwortung dem

Kanton in die Hände zu geben. Auch hier würde ein Übergang der Verantwortung an den Kanton im Ergebnis zu einer Schwächung der Bezirke führen. Soll der Kanton koordinierend wirken, müsste hierfür ein klarer Auftrag der Bezirke und Schulgemeinden bestehen. Davon ist aus der Vernehmlassung nichts abzulesen. Grund für eine kantonsseitige Zurückhaltung in diesem Bereich bildet auch der Umstand, dass aus nicht wenigen Körperschaften gar die Meldung einging, dass überhaupt keine oder doch nur geringfügige Rekrutierungsprobleme bestehen.

Die gleichen grundsätzlichen Feststellungen gelten im Wesentlichen auch für die Frage einer verstärkten Zusammenarbeit unter den Bezirken und Schulgemeinden. Auch hier stehen diesen Gemeinwesen bereits heute weitreichende Möglichkeiten zur Verfügung, die sie selbständig ausschöpfen können. Auf organisatorisch-administrativer Ebene dürfen sie weitgehend mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten. Es steht ihnen hier ein beachtlicher Spielraum offen. Sollten sie in diesen Fragen die organisatorische Mithilfe des Kantons brauchen, wäre hierfür ebenfalls mindestens eine klare Mehrheit der betroffenen Körperschaften für ein solches Vorhaben auszuweisen. Der Wunsch müsste klarer zum Ausdruck kommen, als dies im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren der Fall war.

Von verschiedener Seite wurde angeregt, im inneren Landesteil eine Vereinheitlichung in Baufragen anzustreben. Dieses Anliegen ist in einigen Vernehmlassungsantworten sogar als eigentliche Triebfeder für eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil erkennbar. Die Standeskommission hält zu diesem Anliegen fest, dass das Bau- und Planungswesen bis auf weiteres Sache der Bezirke bleiben sollte und der Kanton höchstens koordinierende Funktion übernehmen sollte. Eine Übertragung dieser zentralen Bezirksaufgaben auf den Kanton würde die Bezirke aushöhlen und neue Probleme schaffen. Für eine blosser Handreichung des Kantons in koordinatorischer Hinsicht bedarf es aber voraussichtlich wiederum keiner Vorlage an den Grossen Rat.

7. Antrag

Die Standeskommission stellt Antrag, der vorliegende Bericht sei der Diskussion zu unterziehen.

Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh.

**Diskussionsbericht
der Standeskommission
vom 23. September 2008**

Geleitwort

Mit der Anpassung von Strukturen werden nicht nur äussere Formen verändert. In vielen Fällen sind von solchen Neuerungen auch staatliche Ziele und Leitideen betroffen. So wird mit der Aufhebung einer Körperschaft nicht nur ein Strukturgefäss aufgehoben. Es ergeben sich Auswirkungen auf die Planungsgrössen und neue Möglichkeiten für die administrative Abwicklung von Geschäften. In grösseren Einheiten können Aufgaben vermehrt angestellten Personen übertragen werden, die Erreichbarkeit kann gesteigert werden, Abläufe leichter optimiert werden. Solche Entwicklungen haben aber auch Auswirkungen auf das Milizsystem und die Bürgernähe, den Einbezug der Bevölkerung in die Verwaltungstätigkeit und letztlich auch auf die äussere Wahrnehmung und das Wohlbefinden der Bevölkerung.

Da nun die Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen, ist es der Standeskommission ein Anliegen, dass eine Neuausrichtung zielgerichtet vorgenommen wird. Allfällige Strukturreformen müssen von der Leitidee getragen sein, dass der Kanton Appenzell I.Rh. auch künftig über tragfähige Strukturen verfügt, die es ihm erlauben, sich in der Konkurrenz mit anderen Kantonen zu behaupten. Gleichzeitig dürfen gewachsene Eigenheiten nicht leichtfertig Modeströmungen geopfert werden. Landsgemeinde, Bürgernähe von Politik und Verwaltung, Bodenständigkeit und hohe Identifikation der Bevölkerung mit dem Kanton sind Werte, die ohne Not nicht angetastet werden sollten.

Für die Körperschaften ist bei jeder Strukturanpassung darauf zu achten, dass zwischen den verschiedenen Anforderungen, die an den Staat gerichtet werden, und der Forderung nach einer schlanken Erfüllung der staatlichen Aufgaben eine gut austarierte, breit akzeptierte Mischung gefunden wird. Körperschaften müssen unbestrittenermassen leistungsfähig sein, sie sollen aber auch möglichst bürgernah und partizipativ organisiert sein. Sie sollen ihre Leistungen in guter Qualität und doch nach Möglichkeit kostengünstig erbringen können. Die Aufgaben der Körperschaften müssen ihrer Bedeutung angemessen sein. Die Körperschaften müssen über einen ihrer Bedeutung angemessenen Gestaltungsraum verfügen können.

Bei den Behörden ist zusätzlich darauf zu achten, dass die richtigen Leute für diese Funktionen gewonnen werden können. Die Bedingungen müssen so beschaffen sein, dass sich eine gute Rekrutierungsbasis ergibt. Die Behördenmitglieder sollen für ihre oftmals nicht einfache Aufgabe faire Arbeitsbedingungen haben.

Unter den Körperschaften ist bei Strukturanpassungen darauf zu achten, dass belastende Spannungen vermieden werden. Insbesondere dürfen mit einer Strukturanpassung nicht plötzlich unüberbrückbare finanzielle oder soziale Gefälle entstehen.

Die staatlichen Strukturen sollen in ihrer Gesamtheit übersichtlich gegliedert und möglichst einfach sein. Historisch gewachsene Strukturen dürfen indessen nicht leichtfertig beseitigt werden. Es ist stets eine Gewichtung sämtlicher Aspekte vorzunehmen.

Die Standeskommission ist sich bewusst, dass die Prüfung der Strukturen ein aufwendiges und schwieriges Unterfangen ist. Sie ist aber auch überzeugt, dass diese Aufgabe in einer offenen Diskussion und unter Berücksichtigung der obersten Ziele und Leitlinien für Strukturanpassungen erfolgreich bewältigt werden kann. Wird die Prüfung in diesem Sinne durchgeführt, wird sich die Anstrengung, ungeachtet dessen, ob es schliesslich zu Änderungen kommt, für den Kanton Appenzell I.Rh. mit Sicherheit positiv auswirken.

Der reg. Landammann

Carlo Schmid-Sutter

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
1. Ausgangslage	6
1.1. Auftrag	6
1.2. Geplantes Vorgehen.....	6
1.3. Strukturreform APPIO.....	7
2. Heutige Situation.....	8
2.1. Allgemeine Stärken und Schwächen.....	8
2.1.1. Stärken	8
2.1.2. Schwächen	8
2.2. Spezifische Stärken und Schwächen Körperschaften.....	10
2.2.1. Bezirke.....	10
2.2.2. Schulgemeinden.....	10
2.2.3. Feuerschaugemeinde.....	10
2.2.4. Kirchgemeinden.....	11
2.3. Spezifische Stärken und Schwächen Behörden.....	11
2.3.1. Grosser Rat	11
2.3.2. Standeskommission.....	11
2.3.3. Bezirksrat.....	12
2.3.4. Schulrat.....	12
2.3.5. Kommissionen	12
2.4. Gewichtung von Stärken und Schwächen.....	12
2.5. Verbesserungswürdige Hauptpunkte im Überblick.....	13
3. Möglichkeiten für Verbesserungen.....	13
3.1. Spannungen zwischen Land und Dorf.....	13
3.2. Organisationsebenen	14
3.2.1. Schulgemeinden.....	14
3.2.2. Feuerschaugemeinde.....	16
3.3. Modelle Körperschaften.....	17
3.3.1. Ein Kanton	17
3.3.2. Zwei Gemeinden im Kanton	18
3.3.3. Basler Modell.....	18
3.3.4. Konzentrische Kreise im inneren Landesteil.....	18
3.3.5. Zwei Gemeinden im inneren Landesteil	19
3.3.6. Drei Gemeinden im inneren Landesteil	19
3.3.7. Zentrum und zwei Gemeinden im inneren Landesteil	19
3.3.8. Fusion einzelner Schulgemeinden.....	20
3.3.9. Anpassungen im Rahmen des Status Quo.....	20

3.4.	Änderungen Behörden	21
3.4.1.	Schulrat, Bezirksrat.....	21
3.4.2.	Standeskommission.....	21
3.4.3.	Kommissionen	22
3.4.4.	Anpassungen im Rahmen des Status Quo.....	22

Management Summary

Aufgrund eines politischen Vorstosses ist die Standeskommission gehalten, die Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Mit dem vorliegenden Bericht wird im Hinblick auf die Behandlung des Themenkreises in einer Arbeitsgruppe eine Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt. Diese beschränkt sich darauf, die Situation im Kanton zu analysieren und denkbare Änderungen und Massnahmen zu skizzieren.

Aufgrund der durchgeführten Analyse lassen sich folgende kritische Punkte anführen:

- Rekrutierung für verschiedene Körperschaften und Kommissionen schwierig
- Spannungen zwischen Landregionen und Dorf Appenzell
- Teilweise schwache Repräsentanz der Bezirksinteressen im Grossen Rat
- In Teilen ungenügende Effizienz staatlicher Leistungen
- Ungünstige Auswirkungen von verschiedenen Grenzverläufen bei Körperschaften und von Strukturüberlagerungen

Den Schwachpunkten stehen aber auch Stärken gegenüber und der Umstand, dass die Staatsorganisation im Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt gut funktioniert.

Der Bericht schildert die wichtigsten Möglichkeiten, mit denen die heutigen Schwächen angegangen werden können. Am radikalsten wäre die Übernahme aller Aufgaben durch den Kanton. Auch das sogenannte Basler Modell, bei dem die Standeskommission den Kanton sowie die Gemeinde Appenzell, gebildet aus dem inneren Landesteil, regieren würde, wird dargestellt und gewichtet. Wünscht man keine Eingriffe auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe, werden auch die Möglichkeiten dargelegt, die im Rahmen der heutigen Verhältnisse denkbar sind.

Der Bericht wird der einzusetzenden Arbeitsgruppe als Diskussionsgrundlage dienen. Aus der Arbeitsgruppe wird eine Konsolidierung der Lösungsmöglichkeiten erwartet. Die Standeskommission wird aufgrund dieser Rückmeldung voraussichtlich im Frühjahr 2009 darüber befinden, ob sie den Auftrag des Grossen Rates mit einem Bericht oder einer Vorlage beenden möchte.

1. Ausgangslage

1.1. Auftrag

An der Session des Grossen Rates vom 18. Februar 2008 stellte Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, den Antrag, es sei zusammen mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS), die derzeit vorbereitet wird, eine Diskussion über die politischen Strukturen im Kanton zu führen. Vor der Anpassung kantonaler Gesetze und der Finanzströme an neue Gegebenheiten solle abgeklärt werden, ob mit erneuerten und einfacheren Strukturen die anstehenden und bereits heute zu erfüllenden Aufgaben effizienter und professioneller ausgeführt werden könnten. Je fünf Votanten meldeten sich für und gegen den Antrag.

Die Standeskommission erklärte sich bereit, den Auftrag unter der Voraussetzung anzunehmen, dass der laufende Prozess für die Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme, der noch weitgehend auf der Basis der bestehenden Strukturen verläuft, dadurch nicht gehemmt wird und die Mehrheit des Grossen Rates mit dem Auftrag einverstanden ist.

In der nachfolgenden Abstimmung hiess der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Alfred Inauen mit 26 Ja-Stimmen gut. Die Standeskommission machte hierauf klar, dass sie angesichts der möglichen Breite und der kontrovers geführten Debatte im Grossen Rat relativ frei sein müsse, in welcher Art sie den Auftrag erfüllen wolle. Zudem werde sie die EFS unabhängig von diesem Auftrag weiterführen.

1.2. Geplantes Vorgehen

Die Standeskommission hat sich an verschiedenen Sitzungen mit der Thematik befasst und folgendes Vorgehen festgelegt:

- In einer ersten Phase werden verwaltungsintern eine Analyse der heutigen Strukturen sowie Perspektiven für eine künftige Strukturentwicklung entwickelt. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser sollte im Spätsommer 2008 bereitstehen.
- Der Diskussionsbericht und darin enthaltene Möglichkeiten für Strukturänderungen soll nach Verabschiedung durch die Standeskommission im Frühherbst 2008 im Rahmen einer Arbeitsgruppe diskutiert und gegebenenfalls weiter entwickelt werden. Der Arbeitsgruppe sollen Vertreter verschiedener Körperschaften, insbesondere solche der Bezirke, der Schulgemeinden und der Feuerschaugemeinde, angehören.
- Auf Ende 2008 oder Anfang 2009 soll gestützt auf die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe ein konsolidierter Bericht zum Problemkreis erstellt werden. Ob der Bericht einer Vernehmlassung unterzogen werden soll, wird weitgehend von dessen Inhalt abhängen. Stehen im Ergebnis nur wenige oder überhaupt keine Änderungen der Strukturen zur Diskussion und herrscht in dieser Hinsicht Einigkeit in der Arbeitsgruppe, ist eine Vernehmlassung entbehrlich. Werden grössere Veränderungen vorgeschlagen, wird das Geschäft wohl in eine Vernehmlassung gegeben werden.
- Je nach Verlauf wird spätestens im Frühjahr 2009 ein Bericht oder allenfalls bereits eine Vorlage mit Anträgen auf konkrete Gesetzesänderungen an den Grossen Rat gehen.
- Das Geschäft wird demgemäss voraussichtlich in der Junisession 2009 des Grossen Rates wieder beraten werden. Der weitere Verlauf wird von den Entscheiden im Grossen Rat abhängen.

1.3. Strukturreform APPIO

Die heute bestehenden politischen Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. sind das Resultat gewachsener Entwicklungen und gezielter Veränderungen. Die letzte dieser Anpassungen wurde in den 90er-Jahren im Rahmen des Projektes APPIO (appenzell-innerrhodisches Informatik-, Organisations- und Raumkonzept) vorgenommen.

Ausgelöst durch einen Expertenbericht des Unternehmensberatungsbüros Karasek und Partner, Zürich, der sich im Wesentlichen mit der Informatikstrategie im Kanton und einzelnen Vorschlägen zur Straffung der Exekutive beschäftigte, setzte der Grosse Rat 1990 eine Kommission ein (APPIO-Kommission) und beauftragte diese, die politischen Strukturen im Kanton zu analysieren und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten sowie Anträge zu stellen. Im Juni 1991 legte die Kommission einen Zwischenbericht vor, der Überlegungen zu zwei Modellen enthielt. Beim Bezirksmodell sollten das Innere Land und die Feuerschaugemeinde Appenzell aufgelöst werden, beim Gemeindemodell hätten zusätzlich die Bezirke des inneren Landesteils aufgehoben werden sollen. Die Standeskommission legte in ihrer Botschaft vom Oktober 1993 die Vor- und Nachteile der beiden Modelle dar und unterbreitete gleichzeitig ein modifiziertes Bezirksmodell, nach welchem die Aufgaben der Landesteile grösstenteils an den Kanton gehen und das Innere Land als Körperschaft aufgehoben werden sollte. Der Grosse Rat beauftragte die Standeskommission, für das Gemeindemodell und das modifizierte Bezirksmodell ebenfalls eine Botschaft auszuarbeiten. Diese wurde anlässlich der Session vom 21. November 1994 behandelt. Die Vorlage sah nunmehr unter anderem vor, dass die Feuerschaugemeinde nicht aufgelöst wird, ihr aber die Aufgaben in den Bereichen Raumplanung, Bau- und Feuerpolizei sowie Zivilschutz entzogen werden. Der Grosse Rat beschloss, der Landsgemeinde 1995 das modifizierte Bezirksmodell zu unterbreiten. Bei der Feuerschaugemeinde entschied er, diese in der bisherigen Form weiter bestehen zu lassen. Die Vorlage ging unter der Bezeichnung "Aufhebung des Inneren Landes" an die Landsgemeinde 1995.

Im Zusammenhang mit dem APPIO-Projekt wurde auch die Behördenstruktur im Kanton geprüft. Im Zentrum der Untersuchung standen die Gewaltentrennung und die Anzahl der Standeskommissionsmitglieder sowie die Frage, ob die Mitglieder der Standeskommission ins Amt gewählt werden müssen.

Die Landsgemeinde 1995 hiess die Aufhebung des Inneren Landes sowie die Reduktion der Standeskommission um zwei Mitglieder gut. Sie gab der Variante mit der zwingenden Wahl der Standeskommissionsmitglieder ins Amt den Vorzug.

Die Gewaltentrennung trat sogleich in Kraft, so dass bereits am 19. Juni 1995 der erste Präsident und das erste Büro im Grossen Rat gewählt wurden.

Im September 1995 reichte die Gruppe für Innerrhoden eine Initiative betreffend Bezirksgrenzen ein, mit der bezweckt wurde, dass die dörflichen Gemeinschaften jeweils nur einem Bezirk angehören dürfen. Der Grosse Rat lehnte die Initiative angesichts der eben genehmigten Strukturänderung durch die Landsgemeinde ab.

1996 nahm die Landsgemeinde die Gesetzesanpassungen für die Aufhebung des Inneren Landes an. Die Reduktion der Standeskommission auf sieben Mitglieder wurde vollzogen. Auf den 1. Januar 1997 wurde das Innere Land aufgehoben.

2. Heutige Situation

2.1. Allgemeine Stärken und Schwächen

2.1.1. Stärken

Insgesamt kann gesagt werden, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. und seine Körperschaften in einem guten Zustand präsentieren. Das Zusammenspiel untereinander läuft zu meist problemlos. Die Organisation ist übersichtlich und bürgernah. Die Leute wissen, an wen sie sich wenden müssen und wo sie zu Auskünften und Dienstleistungen kommen. Sie sind mit den gebotenen Dienstleistungen mehrheitlich zufrieden. Die Körperschaften im Kanton dürfen in der Regel als leistungsfähig und kundenorientiert bezeichnet werden. Dank überdurchschnittlich viel Milizarbeit können sie auf vielen Ebenen besonders kostengünstig arbeiten. Das System ist eingespielt und im gesamten besehen gut austariert.

Bei der derzeit bestehenden Behördenorganisation ist festzustellen, dass sich die Bevölkerung in vielen Fällen in hohem Mass repräsentiert sieht. Es besteht in aller Regel eine ausserordentlich kurze Distanz zwischen Behördenmitgliedern und der Bevölkerung. Noch heute kann man sagen, dass man sich in vielfach persönlich kennt. Aus diesen Rahmenbedingungen heraus resultiert eine hohe Bürgernähe der Behördenorganisation.

Im Vergleich zu anderen Gemeinwesen in der Schweiz besteht in Appenzell I.Rh. bezogen auf die Bevölkerungsanzahl noch heute eine hohe Anzahl an Behörden. Das Milizsystem, verbunden mit dem Amtszwang, führt dazu, dass viel Bürger in ein Amt finden, die dieses an sich nicht angestrebt haben. Entsprechend verfügen überdurchschnittlich viele Bürger über einen aktiven politischen Erfahrungsschatz. Dies stärkt den Bezug zum Staat.

2.1.2. Schwächen

Körperschaften

- Der innere Bezug der Bürger aus den Dorfteilen von Appenzell, die zu Schwende und Rüte gehören, zu diesen beiden Landbezirken erscheint gering. Die Bürger aus diesen Teilen fühlen sich interessemässig in vielen Fällen eher dem Dorf zugehörig. Die schwache Beziehung zu ihren Bezirken wird besonders auffällig an den Bezirksgemeinden. Die Bürger aus dem Dorf, die an sich einen relativ grossen Anteil der Bevölkerung in den beiden Landbezirken ausmachen, sind an den Versammlungen in aller Regel schwach vertreten.
- Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man den Bezug der Bürger zur Feuerschaugemeinde ins Auge fasst. Die Beteiligung der Bevölkerung an den Dunken ist oftmals sehr gering, und zwar überraschenderweise auch dann, wenn grössere Geschäfte, beispielsweise Kredite, zur Diskussion stehen. Die Bürger von Appenzell fühlen sich als Teil des Bezirkes, sie nehmen sich aber offenbar nur wenig als Teil der Feuerschaugemeinde wahr.
- Das Dorf Appenzell als informelle Grösse in der politischen Landschaft wird von der Bevölkerung der umliegenden Landbezirke, aber auch von den dortigen Bezirksbehörden und den Grossratsvertretern aus diesen Gebieten in vielen Fällen als sehr mächtig bis übermächtig empfunden. Nicht selten schimmert auf dieser Seite der Argwohn durch, dass politische Entscheide von den Interessen des Dorfes Appenzell bestimmt werden und oftmals ohne Rücksicht auf die Wünsche der Aussenbezirke durchgesetzt werden. Die Wahrnehmung mag täuschen, als Eindruck ist sie aber nicht von der Hand zu weisen.
- Die territoriale Aufteilung des Dorfes Appenzell unter die drei Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie die Überlagerung durch die Feuerschaugemeinde erweist sich in einigen Fällen als ungünstig. So ergeben sich beispielsweise bei den Bewilligungen bisweilen erhebliche Praxisdifferenzen, zumeist abhängig von der Besetzung der

Baukommissionen. Diese Unterschiede wiegen in Fällen, in denen zwei Personen dem gleichen Bezirk angehören, aber eine unterschiedliche Bewilligungsbehörde zuständig ist, von denen eine liberaler ist als die andere, besonders schwer.

- Die territoriale Aufteilung des Dorfes Weissbad erscheint aus heutiger Sicht ebenfalls nicht stimmig. Die dortige Bevölkerung fühlt sich denn auch nur relativ wenig mit dem Bezirk Rüte verbunden. Auch die Grenzen von Schul- und Kirchgemeinde Schwende umfassen das ganze Dorf Weissbad.
- Kleine Gemeinwesen sind angesichts der generell steigenden Komplexität der Aufgabenstellung immer mehr gefordert. Zum einen ist es schwierig, komplexe Sachverhalte zu handhaben, wenn sie nur selten anstehen. Die Effizienz und mit ihr die Kundenfreundlichkeit können mit der Zeit leiden. Zum anderen erweist sich die Besetzung der Behörden mit geeigneten Personen in diesen Körperschaften als schwierig.
- Die Landschaft der Körperschaften im Kanton Appenzell I.Rh. zeichnet sich durch einen hohen Grad an Überlagerung aus. Es bestehen die körperschaftlichen Ebenen Kirche, Schule, Bezirk und Kanton. Die Grenzen der Schulgemeinden und der Bezirke verlaufen zudem in vielen Fällen abweichend. Als zusätzliches Überlagerungselement besteht im Dorf Appenzell die Feuerschaugemeinde.

Behördenorganisation

- Die Besetzung der Behörden wird zunehmend schwieriger. Zum einen wachsen in verschiedenen Bereichen die zeitlichen und fachlichen Anforderungen im Amt. In anderen Bereichen hat die Übernahme verschiedener Aufgaben durch den Kanton die Attraktivität verschiedener Ämter in den Bezirken eher sinken lassen. Beide Entwicklungen führen vielfach zu Besetzungsproblemen. Zum anderen ist festzustellen, dass die generelle Bereitschaft der Bürger an der Übernahme von Ämtern nachlässt. In einer Zeit wachsenden Wirtschaftlichkeitsdenkens sind viele Leute nicht mehr bereit, ein Amt praktisch unentgeltlich auszuüben. Dieser ungünstige Umstand wird noch dadurch verstärkt, dass das Ansehen, das ein Amt vermittelt, heute tendenziell gesunken ist. Entscheiden der Behörden und in etlichen Fällen auch gegenüber den Behördenmitgliedern selber wird heute in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung weniger Respekt entgegen gebracht, als dies früher der Fall war. Die Besetzung sehr vieler Ämter mit fachlich und persönlich geeigneten Personen ist auf diesem Hintergrund zusehends schwieriger geworden.
- Die Ansprüche an den Staat sind schon seit geraumer Zeit im Steigen begriffen. Der Bürger erwartet professionelle Auskünfte und die rasche Behandlung eines Gesuches, die Gerichte verlangen detailliert begründete und formrichtig ausgefertigte Verfügungen. Auf diesem Hintergrund wurde in letzter Zeit insbesondere in grösseren Körperschaften eine Professionalisierung vorgenommen. In kleineren Körperschaften konnte dieser Schritt nicht oder nicht in gleicher Weise vollzogen werden. Wo nicht gleichzeitig die einzelnen Behördenmitglieder bereit sind, die fehlenden Ressourcen durch überdurchschnittlichen Einsatz wett zu machen, ergaben sich teilweise Mängel. Die Effizienz der Behördenarbeit ist immer mehr abhängig von der ressourcenmässigen Ausstattung und vom persönlichen Einsatz Einzelner geworden. Ein solcher Sondereinsatz kann in einem Milizsystem auf längere Zeit nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden.

2.2. Spezifische Stärken und Schwächen Körperschaften

2.2.1. Bezirke

In den letzten Jahren sind einige Aufgaben aus den Bezirken zum Kanton gegangen. Verschiedene Funktionen im Sozialbereich sind aus der Bezirkszuständigkeit herausgenommen worden. Als grösseres Betätigungsfeld ist den Bezirken unter anderem der Strassenunterhalt geblieben. Diese Aufgabe ist zwar aufwendig, politisch aber von mässiger Bedeutung. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind relativ begrenzt. Insgesamt hat diese Entwicklung dazu geführt, dass die Bezirke als politische Grösse tendenziell an Bedeutung verloren haben.

Im Gefolge der Gewaltentrennung, die anfangs der 90er-Jahre umgesetzt wurde, ergab sich auch eine Trennung des Mandates als Bezirksrat und als Grossrat. Dieses Auseinandernehmen von Bezirks- und kantonaler Funktion hat die Stellung der Bezirke im Staatsgefüge ebenfalls eher geschwächt. Die Bezirke fühlen sich heute im Grossen Rat schlechter repräsentiert als früher. Das Vertrauen, dass die Interessen der Bezirke im Grossen Rat gut aufgehoben sind, ist teilweise geschwunden.

Auf die Schwierigkeiten, die sich aus Überschneidungen mit anderen Körperschaften ergeben, ist bereits im vorangehenden Kapitel hingewiesen worden.

2.2.2. Schulgemeinden

Die Schulgemeinden sind in der näheren Zukunft in erster Linie mit der Problematik des Schülerrückganges beschäftigt. Auch im Kanton Appenzell I.Rh. wird in den nächsten Jahren mit einem Rückgang von rund 15 Prozent gerechnet. Die Schulgemeinden sind von dieser Entwicklung unterschiedlich betroffen.

Die Schulgemeinden Appenzell, Oberegg, Gonten und Meistersrüte verfügen über eine gute Grösse. In diesen Körperschaften wird der Schülerrückgang nicht zu einer existenziellen Frage. In den Schulgemeinden Steinegg, Brülisau, Eggerstanden und Schwende sind die Grössenverhältnisse so beschaffen, dass der Schülerrückgang zu ernsthaften Problemen führen dürfte. Strukturanpassungen in diesen Schulen wären auf die Länge wünschenswert. Die Schulgemeinden Schlatt und Haslen müssen aufgrund ihrer kritischen Grösse voraussichtlich schon bald Strukturänderungen vornehmen. Die Situation der Schulgemeinde Kau, die schon seit geraumer Zeit inaktiv ist, wird unabhängig von der Strukturdiskussion in nächster Zeit bereinigt.

2.2.3. Feuerschaugemeinde

Die Feuerschaugemeinde erfüllt Aufgaben in der Raumplanung, ist verantwortlich für Baubewilligungen und führt Versorgungsbetriebe. Sie ist in personeller Hinsicht fachlich sowie quantitativ gut dotiert. Die Leistungen werden als gut wahrgenommen. Von der inneren Organisation her besteht an sich kein Anlass für Änderungen.

Zu einem anderen Ergebnis kann man gelangen, wenn die Feuerschaugemeinde von aussen betrachtet wird. Wie bereits weiter oben dargelegt, ist der Bezug der Bevölkerung zur Feuerschaugemeinde schwach. Zudem steht sie in der Körperschaftsorganisation als zusätzliches, auf das Dorf Appenzell beschränktes Überlagerungselement in einer gewissen Spannung zur üblichen Staatsorganisation im Kanton, die sich staatlicherseits auf die Bezirke, die Schulgemeinden und den Kanton beschränkt. Schliesslich ist die Aufteilung des Dorfes Appenzell unter den Bezirken Appenzell, Rüte und Schwende eng mit der Bildung der Feuerschaugemeinde verbunden.

Ergibt die nun zu führende Strukturdebatte, dass die Organisation der Körperschaften im Kanton gestrafft werden muss, steht am ehesten die Aufhebung der Feuerschaugemeinde als Körperschaft zur Diskussion. Hierbei wäre allerdings klar zu trennen zwischen der Feuerschaugemeinde als Körperschaft, die Funktionen im Raumplanungswesen hoheitlich wahrnimmt, und der Feuerschaugemeinde als Bewirtschafter von Versorgungsbetrieben für Was-

ser und Elektrizität sowie als Träger der Feuerwehr. In diesen letzten Funktionen erscheint ein Fortführen der bisherigen Verhältnisse unbestritten.

2.2.4. Kirchgemeinden

Das Hauptproblem der Kirchgemeinden besteht im ausgewiesenen Mangel an Priestern. Die Kirchgemeinden sind aber schon seit langer Zeit daran, sich in dieser Problematik gegenseitig zu unterstützen. Sie arbeiten diesbezüglich in hohem Masse gemeinschaftlich zusammen. Ob die Kirchgemeinden angesichts der bereits sehr guten Zusammenarbeit noch einen Schritt weiter gehen wollen und mit der Zeit fusionieren wollen, ist allein der kirchlichen Organisation zu überlassen.

Die besondere Stellung der Kirche und die Trennung von Staat und Kirche schliessen ein Zusammenlegen mit staatlichen Körperschaften aus.

Die Kirchgemeinden werden daher aus den in diesem Bericht angestellten Betrachtungen hinsichtlich allfälliger Strukturreformen ausgenommen.

2.3. Spezifische Stärken und Schwächen Behörden

2.3.1. Grosser Rat

Der Grosse Rat hat sich nach Einführung der Gewaltentrennung als politisches Gewicht etabliert. Er wird auch gegen aussen zunehmend als eigenständiger Akteur auf der politischen Landschaft wahrgenommen. Das Zusammenwirken von Grosse Rat und Standeskommission hat sich eingespielt.

Im Grosse Rat widerspiegelt sich in einzelnen Geschäften eine spürbare Spannung zwischen Interessen der Landkreise und jenen des Dorfs. Von Seiten der Landvertreter schimmert immer wieder ein gewisser Argwohn gegenüber dem Dorf durch. Auch wenn sich die diesbezügliche Situation nicht dramatisch präsentiert, ist sie doch im Auge zu behalten.

Die Rekrutierung neuer Mitglieder für den Grosse Rat bringt keine Probleme. Die Arbeit im Grosse Rat ist interessant. Das Renomé, das mit einem Grossratsmandat verbunden ist, ist nach wie vor hoch. Es gibt regelmässig mehrere Personen mit Interesse an einem Sitz, so dass die Besetzung in vielen Fällen mit einer Kampfwahl durchgeführt werden kann.

Die Grösse des Rates erscheint angemessen. Es besteht kein Anlass für diesbezügliche Änderungen.

2.3.2. Standeskommission

Die Arbeit in der Standeskommission läuft gut. Die Reduktion der Anzahl der Mitglieder von neun auf sieben konnte problemlos umgesetzt werden. Der Arbeitsanfall im politischen und führungsmässigen Alltag hat indessen in den letzten Jahren markant zugenommen. Die Arbeitsbelastung der Mitglieder der Standeskommission ist angesichts der Einrichtung als Halbamt durchgängig als sehr hoch zu bezeichnen.

Auch für die Standeskommission besteht bei Neubesetzungen von Sitzen stets eine Auswahl an Interessenten. Allerdings zeigen sich bei diesen Gelegenheiten zunehmend Probleme in zwei Bereichen:

- In vielen Fällen erweist sich die Vereinbarkeit von Beruf und dem Halbamt als Mitglied in der Standeskommission als schwierig. Insbesondere bei interessierten Angestellten, die regelmässig in höheren Chargen der Privatwirtschaft tätig sind, kommt eine Wahl in die Standeskommission nicht in Betracht, weil sie den Beschäftigungsgrad an ihrer angestammten Stelle bei gleichbleibender Verantwortung nicht markant reduzieren können.
- Viele fähige Personen nehmen in der Wirtschaft Führungspositionen ein oder stehen eigenen Unternehmen vor. Reduzieren solche Personen ihre Führungstätigkeit in einem

Unternehmen unter Anpassung der Besoldung, ist der Wechsel in die Standeskommission oftmals mit beträchtlichen Lohneinbussen verbunden.

Diese beiden Schwierigkeiten engen den Kreis der Kandidaten teilweise ein. Wachsen die Löhne in der Privatwirtschaft weiter deutlich mehr als die Besoldung der Standeskommissionsmitglieder, verschärft sich diese Problemlage. Längerfristig muss dieses strukturelle Ungenügen aufgelöst werden.

2.3.3. Bezirksrat

Die Besetzung der Bezirksräte mit fähigen und leistungsbereiten Personen hat in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Probleme bereitet. Neben der tendenziell abnehmenden Attraktivität des Amtes und dem teilweise gesunkenen Renomé des Mandates ist als Grund vor allem die nachlassende Bereitschaft eines zunehmenden Teils der Bevölkerung anzuführen, bei geringer Abgeltung ein bisweilen sehr aufwendiges Amt zu übernehmen, in dem man immer wieder auch unpopuläre Geschäfte vertreten muss.

2.3.4. Schulrat

Die Schule ist seit einiger Zeit in einem dynamischen Entwicklungsprozess. Dieser wird in den nächsten Jahren voraussichtlich noch anhalten. Es stehen neue Grundsatzfragen an, so beispielsweise die zunehmende Forderung nach Tagesstrukturen und die in betroffenen Kreisen geforderte zunehmende Integration von Schülern mit Lernproblemen und Behinderungen in der Regelschule.

Insbesondere in kleinen Schulgemeinden haben die geschilderten Entwicklungen zu organisatorischen Schwierigkeiten geführt. Die gestiegenen fachlichen Anforderungen haben aber auch eine grössere zeitliche Bindung mit sich gebracht. Es ist schwieriger geworden, die Behörden mit Personen zu besetzen, die das fachliche Rüstzeug mitbringen und bereit sind, ein hohes zeitliches Engagement einzugehen. Die zugenommenen Anforderungen kontrastieren zudem in vielen Fällen mit einer geringen Entschädigung, was die Behördenbesetzung weiter erschwert.

2.3.5. Kommissionen

Die allgemeine Tendenz der zunehmenden Schwierigkeiten für Amtsbesetzungen ist auch in vielen Kommissionen mit öffentlichen Aufgaben festzustellen. Besonders augenfällig ist diese Entwicklung in Bereichen, in denen öffentliche Interessen auf private Anliegen treffen, wie dies beispielsweise in der Fachkommission Heimatschutz der Fall ist. Die Bereitschaft für einen praktisch unentgeltlichen Einsatz für das Gemeinwohl ist auch in diesen Bereichen gesunken.

2.4. Gewichtung von Stärken und Schwächen

Die Analyse der heutigen Verhältnisse zeigt, dass bei den Körperschaften im Kanton und der Behördenorganisation zwar gewisse Schwächen bestehen. Diese erscheinen in ihrer Gesamtheit aber nicht so gravierend, dass nur mit einer umfassenden Erneuerung reagiert werden könnte. Trotzdem sollen die Schwächen selbstverständlich angegangen werden.

Das Abwägen von Stärken und Schwächen lässt das Ausmerzen der Schwächen am ehesten durch einzelne, gezielte Korrekturen als richtig erscheinen. Entscheidet man sich trotzdem für tiefgreifende Anpassungen, erfolgt dies zur langfristigen Strukturverbesserung. Dieses Anliegen ist legitim, bedarf aber der politischen Begründung.

2.5. Verbesserungswürdige Hauptpunkte im Überblick

- Bei der Rekrutierung für Behörden und Kommissionen sollten rasch Verbesserungen eingeleitet werden.
- Es sind Massnahmen zu prüfen, mit denen die Spannungen zwischen den Landregionen und dem Dorf Appenzell abgebaut werden können.
- Die schwache Repräsentanz der Bezirksinteressen im Grossen Rat sollte aufgehoben werden.
- Die teilweise ungenügende Effizienz staatlicher Leistungen stört in einer Welt der gestiegenen Ansprüche zusehends. Sie ist anzugehen.
- Die Teilung des Dorfes Appenzell zwischen drei Bezirken führt zu verschiedenen unbefriedigenden Ergebnissen. Der schwache Bezug der Dorfbewohner zu den beiden Landbezirken Schwende und Rüte ist auf lange Sicht ungünstig. Die Teilung ist nach Möglichkeit anzugehen.
- Ebenfalls anzugehen ist die Teilung des Dorfes Weissbad.
- Der Bedarf an der vielgliedrigen Organisationsform im Kanton (Kirche, Schulgemeinde, Bezirk, Feuerschaugemeinde, Kanton) ist zu hinterfragen, insbesondere auf dem Hintergrund der vielen Behörden, die mit der Vielgliedrigkeit einhergehen und den damit verbundenen Rekrutierungsproblemen.
- Der schwache Bezug der Bürger zur Feuerschaugemeinde befriedigt nicht. Die strukturelle Teilüberlagerung der Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende durch die Feuerschaugemeinde sollte daher wieder einmal überprüft werden. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sollte zumindest innerhalb der Bezirke gewährleistet sein.

3. Möglichkeiten für Verbesserungen

Es sind ganz verschiedene Ansätze denkbar, um Verbesserungen in den kritischen Bereichen herbeizuführen. Im Nachfolgenden wird eine ganze Palette an Möglichkeiten ausbreitet. Die Darstellung dient dem Überblick. Die Aufzählung und die Reihenfolge implizieren keine Wertung.

Viele der dargelegten Möglichkeiten umfassen Änderungen bei Körperschaften, indem diese aufgehoben werden und teilweise oder ganz miteinander fusionieren. Die damit zusammenhängenden finanziellen Probleme, insbesondere die Abgeltung unter den verschiedenen Gemeinwesen, wird vorderhand nicht untersucht. Die Darlegung beschränkt sich auf die Prüfung der Machbarkeit, nicht auf die Finanzierung und das allfällige Erbringen von Geldleistungen untereinander. Die Frage der finanziellen Abgeltung unter den Gemeinwesen ist erst in einer späteren Phase zu klären.

Ebenfalls einer späteren Phase vorbehalten bleibt die Klärung der Frage, was auf Verfassungs- und Gesetzesebene im Detail zu ändern ist.

3.1. Spannungen zwischen Land und Dorf

An sich stellt der Umstand, dass zwischen strukturschwächeren Regionen und einem starken Zentrum Spannungen bestehen, nichts Ungewöhnliches dar. Sie sind in vielen Fällen auch ausserhalb unseres Kantons zu finden. Sie liegen zum Teil in der Natur der Sache. Äussere Spannungen widerspiegeln oftmals nur die innere Differenz zwischen finanzieller und struktureller Stärke und relativer Schwäche. Ein gewisses Mass an Spannungen ist nicht zu vermeiden, solange die Körperschaften unterschiedlich beschaffen sind und über unterschiedliche Mittel verfügen.

Differenzen zwischen Land und Zentrum dienen teilweise sogar direkt dem Allgemeinwohl. Von einem starken Zentrum profitieren der ganze Kanton und letztlich auch die Landregionen. Mit einem gewissen Mass an Spannung muss man leben.

Spannungen werden aber belastend, wenn sich eine Atmosphäre gesteigerten Misstrauens einstellt, wenn also Differenzen nicht mehr auf der Sachebene angegangen werden, sondern ein fruchtbarer Diskurs an einem nicht mehr überwindbaren Misstrauen scheitert. Das Misstrauen wird ungesund, wenn keine Sicherheit mehr besteht, dass dem Starken auf höherer Ebene Grenzen gesetzt sind. Einer solchen Entwicklung muss begegnet werden. Es sind frühzeitig vertrauensbildende Massnahmen zwischen Land und Dorf zu prüfen.

Als eine erste Massnahme fällt die Stärkung der Landregionen im kantonalen Parlament in Betracht. Heute wird im Grossen Rat oftmals relativ unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Bezirk politisiert. Dies war bis zur Strukturreform in den 90er-Jahren anders. Bezirksräte waren Mitglieder des Grossen Rates und haben dort die Anliegen der Bezirke vertreten. Es bestand in den Landbezirken die Gewissheit, dass dem starken Zentrumsbezirk Appenzell mit einem konsequenten Zusammenstehen der Landbezirke jederzeit Grenzen gesetzt werden könnten. Interessanterweise hat diese Ausgangslage nicht dazu geführt, dass man auf dem Land die Entwicklung von Appenzell auch tatsächlich eingeschränkt hat. Für den Austausch von Land und Dorf aber war wichtig, dass man Grenzen hätte setzen können.

Fazit:

Bis zu einem gewissen Grad sind Spannungen zwischen Land und Dorf natürlich und damit hinzunehmen. Zur Vorbeugung zu grosser Spannungen sollten Massnahmen ergriffen werden. Eine Massnahme kann die Wiedereinführung der Bestimmung sein, dass Bezirksräte automatisch Grossräte sind.

3.2. Organisationsebenen

Im Kanton finden sich die Körperschaftsebenen Kirchgemeinde, Bezirk, Feuerschaugemeinde, Schulgemeinde und Kanton. Die Vielfalt an Körperschaften bringt zwar unter anderem eine relativ hohe Verbundenheit mit der Bevölkerung, führt aber auch zu einer Vielzahl an Behörden, deren Besetzung mit fachlich und persönlich ausgewiesenen Leuten zusehends Mühe bereitet. Mit dem Entfernen einer Organisationsebene könnte diesem Problem entgegen gewirkt werden. Der Schritt brächte auch bereichernde Aufgaben in den verbleibenden Körperschaften, was sich ebenfalls günstig auf die Rekrutierung von Behördenmitgliedern auswirken könnte.

Der Blick in andere Kantone zeigt, dass am ehesten auf die Organisationsebene der Schulgemeinden verzichtet werden kann. So hat sich beispielsweise im Kanton St. Gallen die sogenannte Einheitsgemeinde, in welcher die politische Gemeinde auch die Schule führt, bewährt.

Zudem ist zu prüfen, ob die Feuerschaugemeinde als struktureller Fremdkörper in der Körperschaftsorganisation aufgehoben werden kann.

3.2.1. Schulgemeinden

Für die Darstellung der Problematik in diesem Kapitel wird davon ausgegangen, dass die anstehende Auflösung der Schulgemeinde Kau so vorgenommen wird, dass das Gebiet Hinter Kau, ausser jenem südlich des Kronbergkammes, schulisch zu Gonten kommt, das Gebiet südlich des Kronbergkammes zu Schwende und das Gebiet Vorder Kau zu Appenzell.

Vorteile und Nachteile der Aufhebung der Schulgemeinden

Mit der Aufhebung der Schulgemeinden und der Übertragung der Aufgaben an die Bezirke würden sich verschiedene Vorteile verbinden:

- Die Bezirke erhielten eine sehr interessante Aufgabe. Die Attraktivität der Arbeit in den Bezirksbehörden würde eindeutig gewinnen.
- Schule und andere staatliche Leistungen können besser vernetzt werden. Dies zeigt sich beispielsweise beim Thema Schulsozialarbeit, die einerseits den schulischen Bereich berührt, aber auch die Jugendpolitik in den Bezirken.
- Mit der Übernahme der neuen Aufgabe wird vermutlich eine vermehrte Professionalisierung in den Bezirken eintreten. Die Bezirkssekretariate würden voraussichtlich ausgebaut. Mit erhöhter Besetzung der Sekretariate ist eine Effizienzsteigerung und bessere Erreichbarkeit für das Publikum zu erwarten. Im Gegenzug zur erhöhten Professionalisierung ist allerdings mit Mehrkosten zu rechnen.

Umsetzbarkeit

Vor allem aufgrund des abweichenden Verlaufs von Schulgemeinde- und Bezirksgrenzen präsentiert sich die Umsetzbarkeit in den einzelnen Bezirken unterschiedlich:

Oberegg

In Oberegg decken sich die Grenzen von Bezirk und Schulgemeinde. Die Übernahme der Schulorganisation durch den Bezirk ist organisatorisch ohne weiteres möglich.

Schlatt-Haslen

Die Aussengrenzen der Schulgemeinden Schlatt und Haslen decken sich weitgehend mit den Bezirksgrenzen. Die einzige nennenswerte Abweichung betrifft Enggenhütten, das schulmässig zu Appenzell gehört. Für die wenigen Schüler aus diesem Gebiet wäre nach Entstehen der Einheitsgemeinde ein Besuch in Haslen möglich, aber auch eine vertragliche Lösung mit einem Schulbesuch in der Nachbarschulgemeinde Appenzell denkbar. Die Umsetzung ist organisatorisch möglich.

Gonten

Die Bereinigung der Situation mit der Schulgemeinde Kau wird voraussichtlich so vorgenommen, dass Hinter Kau zur Schulgemeinde Gonten geht und die Kinder aus Vorder Kau die Schule in Appenzell besuchen. Nach einer solchen Bereinigung bestehen zwischen Bezirk und Schulgemeinde Gonten weitgehend gleiche Grenzen. Abweichungen ergeben sich im Gebiet Kronberg und in der Rapisau. Für die wenigen Schüler aus dem Gontner Gebiet der Rapisau ist ein Besuch in Gonten, aber auch eine vertragliche Lösung mit einem Schulbesuch in der Nachbarschulgemeinde Appenzell denkbar. Die Umsetzung schafft in organisatorischer Hinsicht keine erheblichen Probleme.

Schwende

Das Schulhaus Gringel der Schulgemeinde Appenzell steht auf dem Boden des Bezirks Schwende und würde bei einer allgemeinen Übertragung der Schulaufgaben auf die Bezirke zu einem Schulhaus dieses Bezirks. Das Schulhaus wird indessen heute nur zu einem relativ geringen Anteil von Schülern aus dem Bezirk Schwende besucht. Die Mehrheit der Schülerschaft kommt aus dem Bezirk Appenzell. Zudem besuchen Schüler aus dem ganzen inneren Landesteil die Oberstufe Gringel. Für dieses Schulhaus müsste eine spezielle Lösung gefunden werden. Diese kann darin bestehen, dass Schwende einen Teil der Oberstufe des inneren Landesteils im Leistungsauftrag führt. Für die Primarschule ist ebenfalls die Aufnahme von Schülern aus anderen Bezirken auf vertraglicher Basis möglich. Für die Übernahme des Schulhauses müsste eine für beide Bezirke annehmbare Lösung gesucht werden. Voraussichtlich müsste der Kanton hierbei für eine gewisse Zeit unterstützend mitwirken. Die ganze Problemstellung bedarf noch vertiefter Abklärungen.

Würde die Dreiteilung des Dorfes Appenzell unter den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte aufgehoben, präsentierte sich die Situation um das Schulhaus Gringel in völlig anderem Lichte. Der Bezirk Appenzell würde das Schulhaus von der Schulgemeinde Appenzell übernehmen. Vom Organisatorischen her ergäben sich deutlich weniger Probleme.

Ebenfalls als organisatorisch anspruchsvoll präsentiert sich die Teilung des Dorfes Weissbad unter den Bezirken Schwende und Rüte. Wird die Schulorganisation im ganzen Kanton den Bezirken zugewiesen, macht dies im Falle des Dorfes Weissbad nur Sinn, wenn die Bezirksgrenzen dahingehend angepasst werden, dass das ganze Dorf Weissbad zum Bezirk Schwende gehört. Auch dieser Schritt muss noch eingehend abgeklärt werden.

Abgesehen von den beiden angeschnittenen Problemkreisen wäre die Übernahme der Schulaufgaben durch den Bezirk Schwende ohne weiteres möglich.

Rüte

Mit der Übernahme der Schulaufgaben durch den Bezirk Rüte würden die Gebiete Hirschberg und der Dorfteil bis zum Brauereiplatz schulisch von Appenzell wechseln. Für Kinder vom Hirschberg oder des östlichen Teils dieses Gebietes ist ein Schulbesuch in Eggerstanden denkbar. Die Schüler aus dem Dorfteil des Bezirks Rüte müssten aber nach wie vor in Appenzell zur Schule gehen. Hierfür wären geeignete vertragliche Lösungen zu suchen, es sei denn, die Teilung des Dorfes Appenzell würde aufgehoben.

Ansonsten bringt die Übernahme der Schulaufgaben durch den Bezirk keine grösseren organisatorischen Probleme.

Appenzell

Vom Problemkreis Gringelschulhaus ist der Bezirk Appenzell in analoger Weise betroffen wie der Bezirk Schwende. In diesem Zusammenhang müssten mittels einer separaten Untersuchung Lösungswege gesucht werden. Ebenfalls in besonderer Weise berührt wäre Appenzell voraussichtlich von verschiedenen vertraglichen Aufnahmen von Schülern aus anderen Bezirken, allen voran von Primarschülern aus den heutigen Dorfteilen der Bezirke Schwende und Rüte. Eine Übernahme der Schulorganisation durch den Bezirk bleibt aber auch im Falle von Appenzell möglich.

Fazit:

Die Übertragung der Schulaufgaben auf die Bezirke führt zu einer Stärkung dieser Körperschaften. Die Aufgaben werden attraktiver. Die Vernetzung der Aufgabenbereiche wird gestärkt. Die Übertragung wird in der Verwaltung eine Professionalisierung, mehr Effizienz, aber auch Mehrkosten bringen.

Vom Organisatorischen her ist festzustellen, dass die Schulgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh. unter Übertragung der Aufgabe an die Bezirke grundsätzlich aufgelöst werden können. Die Übertragung der Aufgabe bedarf aber in verschiedener Hinsicht noch vertiefter Abklärungen.

3.2.2. Feuerschaugemeinde

Als zweiter Teil auf der Organisationsebene ist die Aufhebung der Feuerschaugemeinde denkbar. Sie ist ein überlagerndes Strukturelement und steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu einer schlanken Strukturierung eines Kantons.

Ein Widerspruch ist ferner auszumachen im Verhältnis zum Bezirk Appenzell, wo der Bezirksrat zwar für Baubewilligungen ausserhalb des Feuerschaukreises zuständig ist, nicht aber im Dorf, dem Zentrum, um das sich die Arbeit des Bezirks in der Hauptsache dreht.

Das Anliegen, im Dorf Appenzell eine einheitliche Bauentwicklung und Baubewilligungspraxis zu haben, kann an sich auch auf anderem Wege als der Beibehaltung der Feuerschaugemeinde erreicht werden. So sind beispielsweise kantonale Vorgaben zur Koordination

möglich. Eine Klärung würde auch die Aufhebung der Dreiteilung des Dorfes Appenzell unter die Bezirke Appenzell, Rüte und Schwende bringen.

Die Feuerschaugemeinde führt wichtige Versorgungswerke. Aufgrund der eingespielten Organisation dieses Bereichs, der getätigten Investitionen und von viel betrieblichem Know how, erscheint es sinnvoll, diese Aufgabe auch nach einer allfälligen Aufhebung der Feuerschaugemeinde im heutigen Betrieb zu belassen. Es würden also zwar die Körperschaft aufgehoben und die Aufgaben in der Raumplanung und bei den Baubewilligungen an den Bezirk Appenzell übergehen, gleichzeitig müsste für die Versorgungsbetriebe eine neue Trägerschaft eingerichtet werden, welche die heutigen Betriebe weiterführen würde. Hierbei müsste es sich wohl um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handeln. Beim Feuerlöschwesen ist sowohl eine Übertragung an den Bezirk als auch ein Belassen bei den Versorgungswerken denkbar.

Fazit:

Die Aufhebung der Feuerschaugemeinde würde in erster Linie der strukturellen Bereinerung der Staatsorganisation dienen. Sie ist aus heutiger Sicht machbar. Die Versorgungsbetriebe würden in den bisherigen Betriebsstrukturen unter neuer Trägerschaft fortgeführt.

3.3. Modelle Körperschaften

Wie bereits oben angesprochen, sollen die Kirchgemeinden von den Modellbeschreibungen und -auswertungen ausgeklammert bleiben. Bei den ersten sieben Modellen geht es in erster Linie um das Verhältnis von Bezirken und Kanton, wobei, wie in der Schweiz üblich, von Gemeinden und Kanton gesprochen wird. Um die Darstellung zu entlasten, wird die Organisation der Schule jeweils nur gestreift. Das Modell acht wendet sich einzig den Schulgemeinden zu. Das letzte Modell knüpft an die heutige Situation an, so dass alle bestehenden Körperschaften vollständig einbezogen sind.

Die Modellreihe beginnt mit der intensivsten Anpassung und endet mit der schwächsten Massnahme.

3.3.1. Ein Kanton

Die radikalste Strukturänderung wäre die Übernahme sämtlicher Funktionen durch den Kanton. Diese Idee lässt sich organisatorisch einrichten, zumal der Kanton bevölkerungs- und flächenmässig eine Grösse aufweist, die in verschiedenen anderen Gemeinwesen mit einer einheitlichen Regierung und Verwaltung geführt wird.

Mit diesem Modell würden die Strukturen und Organisationsebenen maximal reduziert. Infolge Wegfalls verschiedener Entscheidebenen ergäben sich sehr kurze Entscheidungswege. Die Kantonalisierung aller Aufgaben brächte für die Ständekommission und den Grossen Rat voraussichtlich eine deutliche Stärkung in ihren Aufgaben. Weiter bringt die Kantonalisierung einheitliche Steuersätze. Diese würden höher liegen als der heutige Satz im Dorf Appenzell. Die Professionalität und Effizienz in der Verwaltung würde wohl zunehmen, die Bürgernähe dagegen stark abnehmen. Das Milizsystem fiel weitgehend dahin. Dieser Verlust würde teilweise im Wegfall von Entscheideebenen aufgehen, würde aber insgesamt voraussichtlich zu einer Verteuerung führen.

Mit der Aufhebung der Bezirke würden gleichzeitig die Bezirksgemeinden wegfallen. Alle Geschäfte müssten kantonal entschieden werden. Dies würde sich auch auf die Landsgemeinde auswirken. Entweder sie würde mit Geschäften nochmals deutlich mehr beladen, als dies heute der Fall ist, oder aber es müssten Entlastungsmassnahmen eingeführt werden, beispielsweise eine zweite Landsgemeinde oder für weniger bedeutende Geschäfte die Urnenabstimmung. Beide Massnahmen würden mittelfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem grösseren Druck auf die Institution der Landsgemeinde führen.

Für Oberegg wären die Konsequenzen einer vollständigen Kantonalisierung schwierig abzuschätzen. Es ist anzunehmen, dass Oberegg zu einem Verwaltungsbezirk wird und wesentliche Teile seiner heutigen Autonomie verlieren würde.

Das Modell lässt sich organisatorisch ohne weiteres umsetzen.

3.3.2. Zwei Gemeinden im Kanton

Bei diesem Modell würden von den heutigen öffentlichen Körperschaften zwei Gemeinden und der Kanton übrig bleiben. Die eine Gemeinde würde das innere Land umfassen, die andere den heutigen Bezirk Oberegg.

Die Aufgabenteilung müsste in etwa so vorgenommen werden, wie sie heute im Bezirk Oberegg anzutreffen ist. Die Gemeinden würden also neben den heute in allen Bezirken wahrgenommenen Aufgaben auch ein Zivilstandsregister führen und könnten Aufgaben im Vormundschaftsbereich erfüllen.

Eine Straffung der Organisation in einem Ausmass, wie es dieses Modell bringt, würde nur Sinn machen, wenn gleichzeitig die Schulgemeinden und die Feuerschaugemeinden aufgehoben würden.

Die Aufgaben in den beiden Gemeinden würden im Vergleich zu den heutigen Bezirken vielfältiger und interessanter. Die Verwaltung würde professionalisiert. Im inneren Land gäbe es einen einheitlichen Steuersatz. Die Problematik der geteilten Dörfer Appenzell und Weissbad würde gelöst.

Das Modell ist grundsätzlich umsetzbar.

3.3.3. Basler Modell

Das Basler Modell stand schon im Rahmen der APPIO-Reform zur Diskussion. Das Modell zeichnet sich dadurch aus, dass die Bezirke des inneren Landesteils aufgehoben werden. Der Kanton übernimmt diese Aufgaben. Oberegg wird gleichzeitig als Gemeinde oder Bezirk belassen. Die Standeskommission würde auf diese Weise neben ihrer Rolle als Kantonsregierung jene der Gemeinderregierung des Bezirkes Appenzell (ganzes inneres Land) ausüben. Diese Rollenübernahme bringt wohl eine gewisse Stärkung der Standeskommission. Für die Mitglieder der Standeskommission bringt die Rollenerweiterung überdies den Vorteil, dass das heutige Halbamt ausgebaut werden kann. Die Attraktivität der Funktion würde damit wohl steigen.

Auch bei diesem Modell müssten konsequenterweise die Schulgemeinden und die Feuerschaugemeinde aufgehoben werden. Die Aufgaben gingen an die Gemeinden.

Möglicherweise könnten sich mit dem Basler Modell im Verhältnis zu Oberegg das strukturelle Übergewicht des inneren Landesteils und die emotionale Distanz zum Kanton vergrössern. Wo Oberegg heute seine Interessen im Kreise gleichberechtigter Bezirke wahrnehmen kann, stünde es mit seinen Anliegen im Basler Modell immer allein und unmittelbar dem Kanton gegenüber, selbst wenn dieser gerade als Gemeinde agiert.

Das Modell bringt im Übrigen grundsätzlich die gleichen Vor- und Nachteile wie das Modell mit zwei Gemeinden (Kap. 3.3.2.). Es hat sich im Kanton Basel Stadt bewährt. Es lässt sich organisatorisch auch im Kanton Appenzell I.Rh. umsetzen.

3.3.4. Konzentrische Kreise im inneren Landesteil

Im inneren Landesteil würden noch zwei Gemeinden bestehen. Die eine Gemeinde würde das Dorf Appenzell (Gebiet der heutigen Feuerschaugemeinde) umfassen, die andere das restliche Gebiet des inneren Landesteils. Oberegg würde wie bislang als Bezirk weiter bestehen.

Die Feuerschaugemeinde müsste mit diesem Modell zwingend aufgehoben werden. Ob gleichzeitig auch die Schulgemeinden aufgelöst werden müssen, ist in diesem Modell schon

fraglich. Das Beibehalten der heutigen Schulgemeinden würde aber zu einer gewissen Inkohärenz in der Organisationsstruktur führen. Einer kleinräumigen Schulorganisation würde eine kompakte Gemeindeorganisation gegenüberstehen.

Mit dem Modell der konzentrischen Kreise wird die Differenz zwischen Dorf und Land wohl noch akzentuiert. Andererseits wird das Land mit einer einheitlichen Gemeindestimme auftreten und kann sich auf diese Weise wohl besser Gehör verschaffen als in der heutigen Situation.

Das Modell bringt im Übrigen ebenfalls in etwa die gleichen Vor- und Nachteile wie das Modell mit zwei Gemeinden (Kap. 3.3.2.).

3.3.5. Zwei Gemeinden im inneren Landesteil

Es handelt sich um eine Variante des obigen Modells. Im Unterschied zum dortigen Vorgehen wird der innere Landesteil mit einer durchlaufenden Linie aufgeteilt. Die Gemeindebildung soll so vorgenommen werden, dass die eine Gemeinde die heutigen Bezirke Appenzell (unter Einbezug der Dorfteile von Schwende und Rüte), Schlatt-Haslen und Gonten umfasst, die andere Gemeinde aus den Bezirken Schwende und Rüte (ohne Dorfteile) besteht. Obereggen würde in seiner heutigen Form und Funktion weiter bestehen.

Das Modell zielt mit der Gemeindeformierung im inneren Landesteil unter anderem darauf, die Zentrumswirkung von Appenzell zu begrenzen.

Der Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte würde deren Gewicht stärken. Mit ihm würde auch das Problem der Dorfteilung von Weissbad gelöst.

Bezüglich der Schulen und der Feuerschaugemeinde gilt es grundsätzlich Gleiches festzuhalten wie beim Modell mit zwei Gemeinden (Kap. 3.3.2.). Die organisatorischen Vor- und Nachteile sind ebenfalls die analogen wie im Grundmodell (Kap. 3.3.2.).

Das Modell ist an sich umsetzbar.

3.3.6. Drei Gemeinden im inneren Landesteil

Wiederum handelt es sich um eine detailreichere Variante des Grundmodells mit zwei Gemeinden. Die Gemeindebildung würde wie folgt vorgenommen:

- Eine Gemeinde wäre das Dorf Appenzell (mit den Dorfteilen der Bezirke Schwende und Rüte) und die restlichen Gebiete des heutigen Bezirks Appenzell.
- Eine Gemeinde würde aus den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten gebildet.
- Eine Gemeinde umfasst die Bezirke Schwende und Rüte (ohne Dorfteile).
- Obereggen bleibt in seiner heutigen Form und Funktion bestehen.

Das Modell versucht, die Strukturen in den Landbezirken zu straffen. Dadurch erhalten sie mehr Gewicht. Der Bezirk Appenzell wird arrondiert mit den Dorfteilen der Bezirke Schwende und Rüte.

Die Auswirkungen auf die Schulen und die Feuerschaugemeinde sowie die organisatorischen Vor- und Nachteile bleiben in etwa die nämlichen wie beim vorangehenden Modell.

3.3.7. Zentrum und zwei Gemeinden im inneren Landesteil

Diese Variante stellt wiederum eine Verfeinerung der obigen Möglichkeit dar. Die Gemeinden würden folgendermassen gebildet:

- Eine Gemeinde wäre das Dorf Appenzell mit den Grenzen der Feuerschaugemeinde.
- Eine Gemeinde würde aus den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten sowie dem Gebiet Lehn bis Meistersrüte gebildet.
- Eine Gemeinde umfasst die Bezirke Schwende und Rüte (ohne Dorfteile).

- Obereggi bleibt in seiner heutigen Form und Funktion bestehen.

Die heute strukturschwachen Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen gewinnen mit dem Zusammenschluss und dem Einbezug von Meistersrüte Spielraum für Neugestaltungen und neue Entwicklungen.

Im Vergleich zu heute würde die Gemeinde Appenzell zentrumsorientierter. Es ergäbe sich erneut eine gewisse Betonung des Zentrums, die für Probleme sorgen kann.

Die Vor- und Nachteile in organisatorischer Hinsicht sowie die Auswirkungen auf Schule und Feuerschaugemeinden bleiben im Wesentlichen die Gleichen wie im Modell mit zwei Gemeinden im inneren Landesteil (Kap. 3.3.2.).

3.3.8. Fusion einzelner Schulgemeinden

In verschiedenen Schulgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh. sind Strukturanpassungen notwendig oder wünschbar. Eine solche Anpassung kann die Fusion zweier Schulgemeinden sein.

Im vorliegenden Modell würden keine körperschaftlichen Änderungen angeordnet. Es würden aber im kantonalen Recht Anreize geschaffen für die Fusion von Schulgemeinden. Beispielsweise können Beratungs- und Begleitdienstleistungen angeboten und Aufbaubeiträge geleistet werden. So werden in einigen Kantonen, die sich diesem Modell verpflichten, die Steuerdifferenzen zwischen den zusammenschliessenden Gemeinden für einige Jahre vom Kanton getragen oder teilweise mit übernommen.

Mit einem Zusammenschluss von Gemeinden verbinden sich unter anderem die Vorteile, dass im Rahmen grösserer Einheiten mehr Organisationsmöglichkeiten bestehen und eine grössere Professionalität erreicht wird. Im Gegenzug nehmen Bürgernähe und das kostengünstige Milizwesen ab.

3.3.9. Anpassungen im Rahmen des Status Quo

Bei diesem Modell wird auf angeordnete Strukturveränderungen und auf eine kantonale Förderung des Strukturwandels verzichtet. Das Modell basiert auf dem Vertrauen, dass die Bezirke und die Gemeinden im Rahmen der bereits heute bestehenden Möglichkeiten die erforderlichen Anpassungen selbständig vornehmen. Es handelt sich um das liberalste Modell.

Bereits heute können die Gemeinwesen untereinander zusammenwirken. So können sie die Zusammenarbeit ausbauen und mit bilateralen Verträgen den Leistungsaustausch fördern. Statt einer Fusion von Schulgemeinden ist beispielsweise eine vertragliche Lösung über den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde möglich, unter klarer Regelung der Abgeltung. Im Verwaltungssektor sind Kooperationen für die administrative Abwicklung und Fachdienste denkbar. Der Strassenunterhalt oder das Feuerwehrewesen kann zumindest teilweise bezirksübergreifend organisiert werden.

In vielen Bereichen wird die Zusammenarbeit schon heute aktiv gepflegt. Sie ist aber in vielen Teilen noch ausbaufähig.

Fazit:

Bei den Körperschaften gibt es eine Fülle denkbarer Strukturanpassungen, die organisatorisch mit mehr oder weniger Aufwand umsetzbar sind. Die Varianten sind mit verschiedenen Vor- und Nachteilen verbunden. Die Gewichtung dieser Auswirkungen und die Wahl der Variante ist weitgehend ein politischer Akt.

3.4. Änderungen Behörden

Bei den Bezirksräten, den Schulräten und den Kommissionen sind Massnahmen zu suchen, um die sich in jüngerer Zeit verstärkt bemerkbaren Rekrutierungsprobleme anzugehen. Bei der Standeskommission sind Vorkehren zu treffen, damit Führungskräfte aus der Privatwirtschaft besser angesprochen werden können.

3.4.1. Schulrat, Bezirksrat

Die Rekrutierung kann am besten gefördert werden, wenn die Ämter an Attraktivität gewinnen. Dies ist in erster Linie dadurch zu erreichen, dass man einen interessanten Aufgabenfächer anbieten kann. Es ist daher nach Möglichkeiten zu suchen, um den Auftrag des Bezirksrats vielfältiger zu machen. Eine sinnvolle Massnahme wäre in diesem Zusammenhang die Übernahme der Schule als Ressort. Weiter können auch Fusionen eine Bereicherung in den Aufgaben bringen. Im Falle der Bezirke ist ferner denkbar, dass der Kanton einzelne Kompetenzen abgibt.

Mit einer deutlichen Anreicherung der Aufgaben in den Bezirken besteht überdies die Chance, vermehrt Teilzeitsekretariate einzurichten. Diese können auch zur Entlastung der Bezirksräte eingesetzt werden, deren Ressort viel Korrespondenz erfordert, vor allem des Hauptmanns und des Bauchefs. Dieser Schritt führt zwar von der reinen Miliztätigkeit weg und kostet etwas, dafür gewinnt man mit einer vielseitigeren Gestaltung der Ämter wohl eine bessere Rekrutierungsbasis. Und letztlich ist es nur fair, wenn ein Hauptmann oder ein Bauchef als Führungsorgan von reiner Administrationsarbeit entlastet werden kann. Sekretariate erhöhen überdies die Erreichbarkeit und unterstützen die Entwicklung hin zu erhöhter Effizienz.

Eine andere Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung des Amtes als Bezirksrat ist die Wiedereinführung der Koppelung von Bezirksrats- und Grossratsmandat. Mit dieser Massnahme würde auch die Repräsentanz der Bezirke im Grossen Rat wieder gestärkt. Auf diese Weise würde überdies dazu beigetragen, die Wahrnehmung der eigenen Möglichkeiten in den Landbezirken zu stärken und damit die Spannung zwischen Land und Dorf abzubauen.

Die Abgeltung der Arbeit als Bezirks- oder Schulrat steht als Mittel zur Attraktivitätssteigerung des Amtes nicht im Vordergrund. Insbesondere für aufwendige Ämter ist es aber auf die Länge bedeutsam, dass angemessene Entschädigungen geleistet werden. Da diese Frage in den Bezirken und Gemeinden selber entschieden wird, braucht in diesem Bericht nicht näher darauf eingegangen zu werden.

3.4.2. Standeskommission

Die eine Schwierigkeit bei der Besetzung von Sesseln in der Standeskommission besteht darin, dass die Mitgliedschaft lediglich als Halbamt ausgestaltet ist. Es stellt sich immer wieder die Frage nach der Vereinbarkeit von Beruf und Halbamt. Diese Fragestellung kann in zwei Richtungen hin aufgelöst werden:

Entweder man versucht, den Beschäftigungsanteil in der Standeskommission anzuheben. Dies wäre beispielsweise möglich mit einer weiteren Reduktion der Mitgliederzahl von sieben auf fünf. Auch mit der Übernahme des Basler Modells würden die Arbeiten in der Standeskommission und damit die Beschäftigungsgrade deutlich zunehmen.

Oder aber man führt gezielte Entlastungen ein, so dass der Aufwand deutlich sinkt. Dieser Effekt könnte erreicht werden, wenn die Regierungsräte von Teilen des Alltagsgeschäftes entlastet werden. Die Standeskommission würde mit dieser Entwicklung zu einer Art Verwaltungsrat des Kantons. Die Alltags- und Vollzugsgeschäfte würden in diesem Modell weitgehend von einer angestellten Geschäftsführung in der Verwaltung geleitet.

Ein weiterer Punkt, der bei der Rekrutierung neuer Standeskommissionsmitglieder eine Rolle spielt, ist die Entschädigung. Der Unterschied zwischen den Gehältern in Führungspositionen der Wirtschaft und der Entschädigung für die Arbeit in der Standeskommission wird viel-

fach als zu gross empfunden und hält immer wieder ausgewiesene Führungspersönlichkeiten ab, sich um ein Amt in der Standeskommission zu bemühen. Die Entschädigungen sind zu überprüfen.

3.4.3. Kommissionen

Bei den Kommissionen kann als generelles Problem der Umstand bezeichnet werden, dass bezogen auf die Kleinheit des Kantons sehr viele Kommissionen bestehen. Es sollte überprüft werden, ob für alle Bereiche tatsächlich Kommissionen notwendig sind. Mit weniger Kommissionen würde auch die allgemeine Beanspruchung der Bevölkerung für diese Arbeiten sinken.

Weiter ist zu prüfen, ob es Sinn macht, gewisse Kommissionsfunktionen der Zentralverwaltung zu übertragen. Dies dürfte aber insbesondere bei Fachkommissionen problematisch sein, denn in der Verwaltung steht für einen Fachbereich oft nur eine Person zur Verfügung. Und bei Fachfragen spielt oft erhebliches Ermessen mit, das in einer Kommission besser aufgehoben scheint. Die Akzeptanz beim Bürger wird höher sein, wenn in einer Ermessensfrage nicht nur die Einzelmeinung eines Verwaltungsangestellten im Raume steht.

In Kommissionen, die öffentliche Interessen zu vertreten haben, denen häufig privaten Anliegen entgegenstehen, beispielsweise in der Fachkommission Heimatschutz, lehnen fähige Personen eine Berufung immer wieder ab. Zum einen wollen sie ihre Freizeit nicht mit einer teilweise konfrontativen Arbeit füllen, zum anderen fürchten Selbständigerwerbende Wettbewerbsnachteile. Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Funktion in die Verwaltung genommen wird. Allerdings ist hiermit zu befürchten, dass die Akzeptanz gegenüber den Entscheiden tendenziell sinken wird. Ein Weg zur Entschärfung der Problematik des Wettbewerbsnachteils könnte darin bestehen, dass man ausserkantonale Kommissionsmitglieder beruft. Auch bei dieser Möglichkeit ergibt sich aber das Anschlussproblem, dass Entscheide Auswärtiger in aller Regel schlechter akzeptiert werden.

Das Anheben der Entschädigungen in den Kommissionen erscheint dagegen nicht vordringlich. Es handelt sich hier in aller Regel um kleine Einsätze, die zumeist nicht wegen des Entgelts geleistet werden. Bei grösseren Pensen ist eine Anpassung zu prüfen.

3.4.4. Anpassungen im Rahmen des Status Quo

Auch in der Behördenorganisation sind Verbesserungen im bestehenden Umfeld möglich. Neben der besseren Abgeltung der Amtstätigkeit ist insbesondere auch hier eine verbesserte Vernetzung unter den Behörden von Nachbarbezirken denkbar und möglich. So könnten gewisse Sekretariatskapazitäten gemeinsam genutzt werden.

Fazit:

Es sind Wege zu suchen, um die Rekrutierungsbasis für Bezirks- und Schulräte zu verbessern. Dies kann unter anderem damit gemacht werden, dass die Ämter mit attraktiven Aufgaben versehen werden. Beispielsweise könnte die Arbeit in den Bezirksräten mit der Übernahme der Schulorganisation oder der Wiedereinführung der Koppelung von Bezirksrats- und Grossratsmandat noch vielfältiger und interessanter gemacht werden.

Für die Standeskommission ist der Frage nachzugehen, wie die Vereinbarkeit mit dem bürgerlichen Erwerb verbessert werden kann. Die Entschädigungen sind zu überprüfen.

Die bestehenden Kommissionen sind auf ihre Erforderlichkeit hin zu prüfen. Für Kommissionen, die Interessen vertreten müssen, denen privaten Anliegen regelmässig diametral entgegenstehen, sind gesonderte Lösungen zu suchen.

Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh.

**Bericht der Arbeitsgruppe
zuhanden der Ständekommission**

26. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundpositionen	4
3. Verschieben der Diskussion?	4
4. Ziele für eine Strukturreform	5
5. Leitplanken für die Diskussion	6
6. Gründe für und gegen Strukturreformen	6
7. Untersuchungsfelder	7
8. Bezirke und Kanton	8
9. Anzahl Bezirke	8
10. Aufgaben der Bezirke	12
11. Kirchgemeinden	13
12. Schulgemeinden	13
13. Feuerschaugemeinde	14
14. Wahlen und Abstimmungen	15
15. Auswirkungen auf Landsgemeinde	15
16. Zusammenfassung	16

1. Einleitung

Aufgrund eines politischen Vorstosses ist die Ständekommission seit einem Jahr daran, die Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten oder eine Vorlage zu unterbreiten. In einem ersten Schritt hat die Ständekommission einen Grundlagenbericht erstellt. Dieser wurde im Herbst 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im November 2008 nahm eine breit abgestützte Arbeitsgruppe auf der Grundlage des Berichts der Ständekommission die aufbauende Diskussion auf. Der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Landammann Carlo Schmid-Sutter gehören folgende Personen an:

Hauptmann Josef Sutter , Schwende Frau Hauptmann Heidi Buchmann , Schwende	Vertreter der Bezirke
Beat Eberle , Präsident Feuerschaukommission, Appenzell Hanspeter Koller , Sekretär Feuerschaugemeinde, Appenzell	Vertreter Feuerschaugemeinde
Ottilia Dörig , Schulgemeinde Appenzell, Appenzell Herbert Wyss , Schulgemeinde Steinegg, Appenzell Steinegg	Vertreter Schulgemeinden
Josef Eugster , Appenzell	Vertreter Kirchgemeinden
Erich Fässler , Appenzell	Vertreter Arbeitnehmer
Sepp Neff , Appenzell Enggenhütten	Vertreter Bauernverband
Alfred Inauen , Appenzell	Vertreter Gewerbeverband
Sonja Knechtle-Lehner , Appenzell Enggenhütten	Vertreterin Bäuerinnenverband
Hans Breu , Appenzell Steinegg	Vertreter CVP
Ruedi Eberle , Gonten	Vertreter SVP
Karl Graf , Appenzell	Vertreter GFI
Martin Bürki , Oberegg	Vertreter Bezirk Oberegg
Roger Spirig , Oberegg	Vertreter Schulgemeinde Oberegg
Rahel Mazenauer , Appenzell Meistersrüte	Vertreterin Frauenforum

An den vier Sitzungen der Arbeitsgruppe nahmen regelmässig auch verschiedene Mitglieder der Ständekommission teil.

Am 16. Dezember 2008 beschloss die Arbeitsgruppe, dass das Thema vorübergehend parallel in zwei Untergruppen weiter bearbeitet werden soll. Von Seiten der Untergruppen gingen Anfang März 2009 zwei Zwischenberichte ein.

Mit dem vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe werden die Ergebnisse aus den Untergruppen zusammengefasst und durch Bemerkungen und Feststellungen ergänzt, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben. Der Bericht soll der Ständekommission im Hinblick auf die Berichterstattung und Antragstellung zu Händen des Grossen Rates dienen.

2. Grundpositionen

In einem ersten Schritt hat sich die Arbeitsgruppe mit dem Diskussionsbericht der Standeskommission vom 23. September 2008 beschäftigt. Hierbei kristallisierten sich relativ schnell folgende Positionen heraus:

- Die Analyse der Standeskommission wird weitgehend geteilt.
- Dass die Beziehung der Bürger aus den Dorfteilen von Schwende und Rüte zu ihren Bezirken schwach sei, wird von den betroffenen Bezirken bestritten. Viele sehen hier aber klar Handlungsbedarf.
- eine schwache Identifikation der Dorfbewohner mit der Feuerschaugemeinde wird von vielen anerkannt.
- Die Teilung von Weissbad in zwei Bezirke wird als störend empfunden. Sie sollte angegangen werden.
- Die Spannungen zwischen Land und Dorf werden allgemein, insbesondere auch von den Vertretern der ländlichen Körperschaften, als wenig problematisch empfunden. Von dieser Seite her sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe keine Massnahmen nötig.
- Für viele Behörden gibt es Rekrutierungsprobleme. Solche sind insbesondere in den meisten Bezirken auszumachen.
- In den Behörden sind vor allem die aufwendigen Ämter (Hauptmann, Bauchef, Kassier) schwierig zu besetzen.
- Eine Attraktivierung der Ämter wird von vielen gewünscht und begrüsst. Seitens der Schulgemeinden wird allerdings in Abrede gestellt, dass das Übertragen der Schule als Verwaltungsbereich an die Bezirke diesbezüglich eine gewinnbringende Lösung wäre.
- Auf wenig Zustimmung stösst die Aussage, dass das Auseinandernehmen von Bezirksratsmandat und Grossratsmandat nachteilig sei. Es besteht vielmehr die breit geteilte Auffassung, dass diejenigen Bezirksräte, die eine Wahl in den Grossen Rat anstreben, in der Regel auch gewählt werden. Diese Sachlage zeige, dass die Ursachen für die Rekrutierungsprobleme in den Bezirken nicht bei der Entflechtung der Funktionen als Bezirksrat und als Grossrat liegen.

3. Verschieben der Diskussion?

Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe wünschten eine Verschiebung der Strukturdiskussion. Zur Begründung wurde von einer Seite eingewandt, dass zuerst eine grundlegende Verfassungsdiskussion geführt werden müsste. Erst auf dieser Grundlage könnten so weitreichende Entscheide wie das Zusammenlegen von Körperschaften oder gar die Aufhebung einzelner Körperschaftsebenen angegangen werden.

Einzelne Stimmen hielten den Zeitpunkt für eine Strukturdiskussion zu früh, weil ein akuter Druck für gravierende Veränderungen nicht auszumachen sei. Die erforderlichen Systemkorrekturen könnten ohne tiefgreifende Strukturdiskussion eingeleitet werden.

Andere wünschten sich eine Verschiebung der Diskussion, weil zunächst laufende Entwicklungen abgeschlossen werden sollten.

Eine deutliche Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich indessen dafür aus, die Diskussion sogleich anzugehen. Zum einen geht der Auftrag des Grossen Rates dahin, die bestehenden Strukturen binnen nützlicher Frist zu prüfen. Zum anderen sollte eine Strukturdiskussion geführt werden, bevor äussere Umstände und der schiere Druck zu raschem oder gar überstürztem Handeln zwingen. Die Diskussion sollte möglichst frei und breit geführt werden. Ein

Aufschieben bringt voraussichtlich keine Vorteile. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass für eine Strukturdiskussion wohl nie der perfekte Zeitpunkt kommt. Stets werden sich aufgrund anderweitig laufender Projekte und Entwicklungen Gründe gegen die Durchführung finden lassen.

Was das Verhältnis zur Verfassung betrifft, so erachten es die meisten Mitglieder als richtig, anhand festgestellter struktureller Probleme zunächst die Strukturziele und die damit verbundenen Wege zu definieren und hernach zu prüfen, inwiefern hierfür die Verfassung, Gesetze und Verordnungen geändert werden sollen. Eine breite Verfassungsdiskussion würde die Strukturdiskussion in den Hintergrund drängen und allenfalls sogar für längere Zeit zudecken.

Die Arbeitsgruppe ist sich allerdings darin einig, dass die Diskussion gründlich geführt werden muss, damit die Frage nicht schon in wenigen Jahren erneut diskutiert werden muss.

4. Ziele für eine Strukturreform

Bereits im Diskussionsbericht der Standeskommission wurden im Umfeld der heutigen Strukturen im Kanton folgende kritische Punkte ausgemacht:

- Rekrutierung für verschiedene Körperschaften und Kommissionen schwierig
- In Teilen ungenügende Effizienz staatlicher Leistungen
- Ungünstige Auswirkungen von verschiedenen Grenzverläufen bei Körperschaften und von Strukturüberlagerungen

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass in diesen Bereichen ein gewisser Handlungsbedarf auszumachen ist. Der Druck für Massnahmen zeigt sich zwar in verschiedenen Körperschaften und bei den Behörden unterschiedlich. Gesamthaft gesehen ist aber ein Bedarf für Bereinerungsschritte auszumachen. Die Bewertung möglicher Lösungen sollte daher anhand folgender Kriterien vorgenommen werden:

- Die Rekrutierungsmöglichkeiten für die Körperschaften sollten verbessert werden.
- Die Ämter sollten attraktiver werden. Dies betrifft den Einsatzbereich, aber auch die Arbeitsbedingungen.
- Staatliche Leistungen sollen überall in guter Qualität erbracht werden können. Eine Effizienzsteigerung ist anzustreben.
- Ungünstige Grenzverläufe und Strukturüberlagerungen sind nach Möglichkeit aufzuheben.
- Oberegg muss strukturell gut eingebunden bleiben.

Zusätzlich wurden in der Arbeitsgruppe noch weitere Ziele formuliert, die mit einer Strukturreform nach Möglichkeit erreicht werden sollten:

- Förderung Steuerharmonisierung
- Vereinheitlichung im Bau- und Planungswesen
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Gleichbehandlung und Transparenz
- Beibehaltung und Förderung der Identität der Ortschaften
- Verbesserung Zusammenarbeit mit dem Kanton
- Lösung gemeinsamer Aufgaben erleichtern

- Keine Schwächung der Landsgemeinde

5. Leitplanken für die Diskussion

Auf dem Hintergrund dieser Problemanalyse und den daraus gezogenen Schlüssen wird beschlossen, die weitere Diskussion in folgenden Leitplanken laufen zu lassen:

- Die Diskussion ist grundsätzlich auf der Basis des Diskussionsberichts der Standeskommission weiterzuverfolgen.
- Das Thema der Spannungen zwischen Land und Dorf ist nicht näher anzuschauen und mit spezifischen Massnahmen anzugehen. Es sind höchstens einzelne konkrete Ungeheimheiten anzuschauen und einer Lösung zuzuführen. Umgekehrt ist aber darauf zu achten, dass mit einem neuen Modell die Spannungen nicht ansteigen.
- Der Problempunkt der Teilung der Dörfer Weissbad und Appenzell unter verschiedene Bezirke ist anzuschauen.
- Es ist nach konkreten Lösungen für die festgestellten Rekrutierungsprobleme in verschiedenen Behörden zu suchen.
- Eine schlechte Repräsentanz der Bezirke im Grossen Rat ist für die Strukturdiskussion kein Thema. Die Idee der Verbindung von Bezirksrats- und Grossratsmandat ist nicht mehr weiterzuverfolgen.
- Die Strukturdiskussion sollte sogleich geführt werden.
- Grundsätzlich sind alle denkbaren Lösungen anzuschauen. Der Auftrag, die Strukturen zu überprüfen und sich Gedanken zu einer Neuverteilung zu machen, in aller Offenheit geleistet werden muss. Es sollen nicht Bereiche zum Vorherein ausgeklammert werden. Lösungen dürfen erst verworfen werden, wenn sie angeschaut sind. Allein das Argument der schwierigen Umsetzbarkeit darf nicht dazu führen, dass ein Modell nicht gründlich angeschaut wird. Es sollen auch Möglichkeiten geprüft werden, für die derzeit vielleicht noch keine Mehrheit in der Bevölkerung zu finden ist. Wichtig ist, dass man am Schluss zu einer Lösung gelangt, die mehrheitsfähig ist.

6. Gründe für und gegen Strukturreformen

Für Strukturreformen sprechen die bereits im Diskussionsbericht der Standeskommission festgestellten Unzulänglichkeiten im heutigen System. Im Vordergrund stehen

- Rekrutierungsprobleme für viele Behörden
- Unübersichtliche, teilweise unlogische Grenzen
- Überlagernde Strukturen
- Teilweise schwacher Bezug des Bürgers zu gewissen Körperschaften
- Leistungsfähigkeit in kleinen Gemeinwesen
- Teilweise ungenügende Qualität bei Verwaltungsleistungen

Gegen Veränderungen sprechen namentlich folgende Gründe:

- Viele halten Strukturanpassungen für wenig dringlich.
- Veränderungen lösen Angst aus.
- Mit zunehmender Grösse der Körperschaften nehmen die Einflussmöglichkeiten des Einzelnen ab.
- Gleichzeitig nimmt die Distanz zwischen Bevölkerung und Behörde zu. Die sogenannte Bürgernähe sinkt. Es stehen weniger persönliche Ansprechpartner zur Verfügung.
- Die Karrieremöglichkeiten in der Politik werden eingeschränkt.
- Eine Stärkung des Dorfes würde die Angst vor dessen Übermacht schüren.
- Professionalisierung wird häufig mit steigendem Formalismus in Verbindung gebracht, was nicht erwünscht ist.

Werden Körperschaften zusammengelegt, ist immer wieder die Schwierigkeit festzustellen, bestimmte Vermögenswerte (z.B. ein neuer Verwaltungsbau oder neue Fahrzeuge), deren Finanzierung vielleicht Steueropfer gefordert hat, dem neuen Gemeinwesen vorbehaltlos zu überlassen.

Werden Körperschaften in einem Strukturprozess aufgetrennt, können sich schwierige Fragen bei der Vermögensaufteilung stellen.

7. Untersuchungsfelder

Im Verlauf der Diskussionen wurden folgende Felder genauer angeschaut:

- Verhältnis Bezirke und Kanton
- Anzahl Bezirke
- Aufgaben der Bezirke
- Kirchgemeinden
- Schulgemeinden
- Feuerschaugemeinde
- Wahlen und Abstimmungen
- Auswirkungen auf Landsgemeinde

8. Bezirke und Kanton

In der Arbeitsgruppe herrschte schnell Einigkeit in der Frage, dass ein Kanton ohne Bezirksebene nicht gewünscht wird. Würden alle Bezirke aufgelöst und deren Aufgaben dem Kanton überbunden, ergäben sich eine Reihe gewichtiger Nachteile:

- Die heute in den Bezirken gepflegte Bürgernähe ginge mit der Aufhebung der Bezirke weitgehend verloren. Die Wege würden verlängert, die Kontakte wären weniger persönlich.
- Da innerhalb des Kantons die Zweistufigkeit der Verfahren als Regelfall weiterhin gewünscht wird, würde wohl die Verwaltung als Entscheidungsträger erster Instanz eingesetzt werden. Die Akzeptanz gegenüber solchen Entscheiden wäre voraussichtlich deutlich tiefer als im heutigen System.
- Die Macht der Verwaltung würde in der Praxis wachsen. Sie wäre in allen Fragen direkte Ansprechpartnerin für die Bevölkerung und könnte mit der Praxis die Abläufe und Entscheide weitgehend mitprägen.
- Für den Bezirk Oberegg würde die Gefahr bestehen, zu einer reinen Verwaltungsorganisation zu werden. Eine solche Entwicklung wäre fatal. Oberegg lebt vom Bewusstsein, ein funktionsfähiger Bezirk mit eigenen Strukturen und grosser Selbständigkeit zu sein und ist darauf angewiesen. Eine Beseitigung dieser Struktur würde dieses selbstverständliche Bewusstsein und damit den Standort Oberegg vermutlich empfindlich schädigen.

Fazit

Es soll im Kanton weiterhin die beiden körperschaftlichen Ebenen des Kantons und der Bezirke geben.

9. Anzahl Bezirke

Ändert man die Anzahl der Bezirke, müssen hierzu die Grenzen zumindest teilweise neu gesetzt werden. Eine Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder gelangte in diesem Punkt zur Auffassung, dass es einfacher und erfolversprechender ist, wenn eine Lösung erarbeitet wird, die sich strukturell ganz anders präsentiert als die heutige Situation. Lösungen, die sich an den heutigen Strukturen orientieren, bergen die Gefahr, dass man sich in Grenzunstimmigkeiten verliert. Die Erfolgsaussichten erscheinen paradoxerweise weit besser, wenn man ein von den heutigen Strukturen weitgehend losgelöstes Modell erarbeitet als wenn man die heutigen Grenzen zwischen den bestehenden Bezirken weitest möglich belässt und sie nur dort ändert, wo dies unbedingt nötig ist.

Dass Oberegg ein Bezirk bleiben soll, ist in der Arbeitsgruppe unbestritten. Hinsichtlich des inneren Landesteils werden die Möglichkeiten des Zusammenlegens verschiedener Bezirke und die Möglichkeit des Entstehens eines Bezirks diskutiert. Zum Schluss standen sich die Modelle eines einzigen Bezirks im inneren Landesteil und von drei Bezirken im inneren Landesteil zur Diskussion, wobei sich eine klare Mehrheit für einen Bezirk aussprach.

Das Modell mit drei Bezirken würde sinnvollerweise bedingen, dass aus dem Dorf Appenzell ein Bezirk würde. Damit lassen sich verschiedene strukturelle Probleme lösen, so die Überlagerung mit der Feuerschaugemeinde und die Teilung des Dorfes in verschiedene Bezirke. Die beiden Landbezirke würden sich um den neuen Bezirk Appenzell legen. Das Entstehen eines Bezirks Appenzell wird von vielen als heikel betrachtet. Diese Körperschaft wäre wirtschaftlich sehr stark, so dass voraussichtlich ein horizontaler Finanzausgleich unter den Bezirken einzuführen wäre. Zudem entstehen mit den zwei umliegenden Bezirken Körperschaft-

ten, die relativ heterogen sind. Weiter wird befürchtet, dass sich mit einem wie auch immer gearteten Zusammenlegen der ländlichen Gebiete zu zwei neuen Bezirken keine durchschlagenden Verbesserungen erzielen lassen.

Die beiden Landbezirke würden am ehesten durch das Zusammenlegen der Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen sowie der Bezirke Rüte und Schwende gebildet. Ein Zusammengehen der Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen wird indessen als schwierig beurteilt. Jeder Bezirk hat für sich eine starke dörfliche Identität. Zusammen würden sie ohnehin kein organisches Ganzes bilden. Eher denkbar wäre ein allfälliges Zusammengehen der Bezirke Rüte und Schwende. Diese Körperschaften, insbesondere der Bezirk Rüte, sind heute schon keine geschlossenen Einheiten, sondern umfassen verschiedene kleine Ortschaften. Eine offene und nicht zu unterschätzende Frage wäre bei dieser Einteilung, welchem Bezirk die Gebiete von Kau und Meistersrüte zuzuschlagen wären.

Auch das Modell einer Dreiteilung mit einem Bezirk West, einem Bezirk Mitte und einem Bezirk Ost wurde diskutiert. Hierbei würden Meistersrüte und Kau zusammen mit dem Dorf Appenzell den Bezirk Mitte bilden. Bei diesem Modell ist die Frage, wem Meistersrüte und Kau zugeschlagen werden, zwar gelöst, indessen bleibt ein massives Übergewicht des Bezirks Mitte, der allein gut die Hälfte der Kantonsbevölkerung und einen grossen Anteil der kantonalen Wirtschaftskraft umfassen würde.

Im Zusammenhang mit dem Modell der drei Bezirke wurde auch die Administration besprochen. Mit drei Bezirken müssten voraussichtlich drei Verwaltungen aufgebaut werden. Auch in den beiden Landbezirken würde die Behördenadministration wohl weitgehend verschwinden. Das Schaffen von gemeinsamen Teilzeitsekretariaten wird in diesem Zusammenhang skeptisch beurteilt.

Eine Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder gelangt aufgrund der geführten Diskussion zur Ansicht, dass eine Neufestlegung der Bezirke im inneren Landesteil wenig realistisch ist und nur wenig bringen würde. Möchte man eine effektive Bereinigung herbeiführen, müsste man im inneren Landesteil einen Bezirk schaffen. Damit könnten verschiedene der heute festgestellten Probleme gelöst werden, so beispielsweise die gewünschte Professionalisierung der Verwaltung, die Auflösung der überlappenden Organisation mit der Feuerschaugemeinde, eine weitgehende Vereinheitlichung des Bauwesens und die Aufhebung der Teilung der Dörfer Weissbad und Appenzell unter verschiedene Bezirke. Zudem müssten mit einer solchen Lösung weniger Amtsträger gesucht werden. Da die Aufgaben in diesem grösseren Gebilde eher interessanter werden dürften, würde auch die Suche nach den noch im reduzierten Mass erforderlichen Behördenmitgliedern erleichtert. Es wird allerdings nicht verkannt, dass mit einem Grossbezirk für den inneren Landesteil auch heutige Vorteile wegfallen würden, insbesondere die Bürgernähe und die kurzen Wege.

Als wesentlicher Vorteil, der für einen Bezirk im inneren Land spricht, werden die Vereinfachung der Finanzströme und eine einheitliche kommunale Verwaltung gesehen. Allein schon die Tatsache, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten sowie die Feuerschaugemeinde nicht mehr eine eigene Rechnung führen müssten, deutet auf eine bedeutende Steigerung der Effizienz hin.

Im unmittelbaren Vergleich der beiden Varianten und der heutigen Situation ergibt sich unter Berücksichtigung der Ziele, die für eine Strukturreform gelten sollen, folgendes Bild der Stärken und Schwächen:

	Status Quo	3 Bezirke im i.L.	1 Bezirk im i.L.
Rekrutierung Behörden	<ul style="list-style-type: none"> - Viele Behördenmitglieder notwendig - Schwierige Rekrutierung - Zeitintensive Behörden-tätigkeit, da zum Teil Behördenverwaltung - Teilweise nicht sehr attraktive Behördentätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Rund 20 Behördenmit-glieder weniger notwen-dig - Zeitintensive Behörden-tätigkeit, da zum Teil Behördenverwaltung - In den Landbezirken Behördentätigkeit nicht sehr attraktiv 	<ul style="list-style-type: none"> - 30 - 35 Behördenmitglieder weniger notwendig - Weniger zeitintensiv, da zentrale Verwaltung - Behördentätigkeit ist attraktiv, strategisch orientiert
Qualität und Effizienz	<ul style="list-style-type: none"> - Mangelnde Routine bezüglich Verwaltungstätigkeit, unterschiedliche Praxis - 6 Buchhaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Landbezirke = Status Quo; Dorfbezirk = Zentrale Verwaltung: unterschiedliche Praxis bleibt - 3 Buchhaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Routine vorhanden, klare Prozesse: einheitliche Praxis - 1 Buchhaltung
Doppelspurigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - 5 Bezirke, Feuerschau, Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Bezirke, Kanton 	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Bezirk, Kanton
Steuerharmonisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Schwieriger Finanzausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Ausgleichsbedarf Dorf und Land 	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitlich, einfach und klar
Grenzverläufe	<ul style="list-style-type: none"> - Unlogische Überlagerungen und Verläufe 	<ul style="list-style-type: none"> - Unlogische Überlagerungen und Verläufe bereinigt, Vorgehen aber politisch brisant 	<ul style="list-style-type: none"> - Unlogische Überlagerungen und Verläufe bereinigt
Spannung Land/Dorf	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bisher 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird als Folge der ungleichen Steuerkraft verstärkt 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht mehr von Finanzen geprägt
Zusammenarbeit mit Kanton	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - Weniger aufwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - Einfacher und rationeller
Identität der Ortschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Einfluss lokale Bezirksbehörde - Getrennte Dörfer 	<ul style="list-style-type: none"> - Identität in Ortschaft wird geschwächt. Teilweise auffangbar über Schulgemeinden, Kirche und Vereine - Keine getrennten Dorfkerne - Mehr Privatinitiative notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - Identität in Ortschaft wird geschwächt. Teilweise auffangbar über Schulgemeinden, Kirche und Vereine - Keine getrennten Dorfkerne - Mehr Privatinitiative notwendig
Praxis Bau- und Planungswesen	<ul style="list-style-type: none"> - Wenig einheitliche Praxis, da getrennte Zuständigkeit unterschiedliche Entscheide zur Folge hat. 	<ul style="list-style-type: none"> - Relativ uneinheitliche Praxis bleibt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche Praxis
Lösung gemeinsamer Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksübergreifende Zweckverbände sind nötig 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirksübergreifende Zweckverbände sind nötig 	<ul style="list-style-type: none"> - Einfach, Zweckverbände sind unnötig
Stellung der Landgemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bisher 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Veränderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtlich eher Stärkung

Bezüglich Einwohnerzahlen sähen die Verhältnisse mit den verschiedenen Modellen in etwa wie folgt aus:

Status Quo		3 Bezirke im i.L.		1 Bezirk im i.L.	
Feuerschau	6'800	Dorf Appenzell	8'000	Bezirk Innerer Landesteil	13'800
Appenzell (ohne FS)	1'100	Gonten/Schlatt-Haslen	2'600	Bezirk Oberegg	1'900
Schwende (ohne FS)	1'000	Rüte und Schwende	3'200		
Rüte (ohne FS)	2'250	Oberegg	1'900		
Schlatt-Haslen	1'150				
Gonten	1'450				
Oberegg	1'900				

Zielerreichung mit den beiden Modellen im Überblick

	3 Bezirke im i.L.	1 Bezirk im i.L.
Rekrutierung Behörden	+/-*	+
Qualität und Effizienz	+/-	+
Doppelspurigkeiten	+/-	+
Steuerharmonisierung	-	+
Grenzverläufe	+	+
Spannung Land/Dorf	-	+
Zusammenarbeit mit Kanton	+/-	+
Identität der Ortschaften	+/-	-
Praxis Bau- und Planungswesen	+/-	+
Lösung gemeinsamer Aufgaben	+/-	+
Stellung der Landgemeinde	(+)	(+)

* + = Ziel wird erreicht

- = Ziel wird nicht erreicht

+/- = Ziel wird teilweise erreicht

Fazit

Aufgrund des klaren Resultates der Stärken- und Schwächenanalyse gelangt eine deutliche Mehrheit der Arbeitsgruppe zum Schluss, dass eine Strukturreform im Kanton auf Bezirksebene so durchgeführt werden sollte, dass neben dem Bezirk Oberegg für den inneren Landesteil ein einheitlicher Bezirk entstehen soll.

10. Aufgaben der Bezirke

Das Zusammenfassen der Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk könnte damit verbunden werden, Aufgaben, die zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung an den Kanton übergegangen sind, wieder an die Bezirke zu übertragen. Zu denken ist vor allem an die Aufgaben, die bereits heute in Oberegg durch den Bezirk wahrgenommen werden, so vor allem an das Vormundtschaftswesen, der Erbschaftsbereich, die Einwohnerkontrolle und das Zivilstandsamt. Auch eine Übertragung von Aufgaben im Sozialwesen an die Bezirke wäre möglich.

Folgende Aufgabenzuweisungen erscheinen **im Falle eines Zusammenlegens** der Bezirke im inneren Landesteil zu einem einzigen Bezirk klar:

Aufgabe	Hauptzuständigkeit heute	Zuständigkeit künftig	
		Kanton	Bezirke
Planung / Bauwesen / Feuerpolizei	Bezirke / Feuerschaugemeinde (FSG)		X
Strassenwesen (ausgenommen Kantonsstrassen)	Bezirke		X
Bauämter	Bezirke (ausser Schlatt-Haslen und Gonten)		X
Wanderwege	Bezirke		X
Feuerwehr	Bezirke / Appenzell an FSG delegiert		X
Flurstrassen	Bezirke		X
Gastgewerbe	Bezirke		X
Schiesswesen	Bezirke		X
Polizei	Kanton, ausser Bezirk Appenzell (Ruhender Verkehr / Ordnungsdienst)	X	
Steuerwesen	Kanton	X	
Gewässerschutz	Kanton	X	
Zivilschutz	Kanton	X	
Heime	Kanton	X	
Grundbuch	Kanton / Oberegg i.A.	X	
Betreibung	Kanton / Oberegg i.A.	X	

Für verschiedene Aufgaben sind Zuweisungen an den Kanton oder aber auch an die beiden verbleibenden Bezirke Oberegg und innerer Landesteil denkbar:

Aufgabe	Hauptzuständigkeit heute	Zuständigkeit künftig	
		Kanton	Bezirke
Natur- Umweltschutz	Bezirke (Naturschutz-Kontrollen)	ev.	ev.
Einwohnerkontrolle	Oberegg autonom / IL Kanton	ev.	ev.
Vormundschaft/ Jugendgericht	Oberegg autonom / IL Kanton	ev.	ev.
Erbschaftswesen	Oberegg autonom / IL Kanton	ev.	ev.
Zivilstandsamt	Kanton / Oberegg i.A.	ev.	ev.
Sozialwesen	Kanton / Oberegg i.A.	ev.	ev.

Bei der Wasserversorgung steht eine Zuweisung der Versorgungsgewährleistung an die Bezirke im Vordergrund, unter Einbezug der heutigen Wasserkorporationen. Bei der Stromversorgung ist eine Zuteilung der Verantwortung an den Kanton oder an die Bezirke möglich. Denkbar ist hier aber auch ein kantonaler Leistungsauftrag an ein oder mehrere Unternehmen der Stromwirtschaft.

Die Aufgaben der Verwaltung eines Bezirks im inneren Landesteil einschliesslich der Bauamtstätigkeit sollte mit dem bestehenden Personal der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie mit den Stellenprozenten der Feuerschaugemeinde Appenzell bewältigt werden können. Erst wenn der Aufgabenkatalog der Bezirke deutlich ausgeweitet würde, müsste neues Personal zugezogen werden.

Zusätzliche Infrastrukturkosten sollten keine entstehen. Die heute vorhandenen Gebäulichkeiten reichen aus. Verschiedene Bezirksliegenschaften könnten sogar vermietet oder verkauft werden.

Fazit

Die Aufgaben der Bezirke können um Bereiche ergänzt werden, die heute beim Kanton angesiedelt sind. Damit könnte ein Teil der Bürgernähe, die mit dem Zusammenlegen der Bezirke verloren geht, wieder in den Bezirk getragen werden.

11. Kirchgemeinden

Die Arbeitsgruppe teilt die Einschätzungen der Standeskommission, wie sie im Diskussionsbericht dargelegt sind. Die Strukturdiskussion kann und soll unabhängig von allfälligen Bestrebungen für eine engere Zusammenarbeit innerhalb der Kirche geführt werden.

Die Kirchgemeinden werden daher aus der Erörterung allfälliger Strukturreformen ausgenommen.

Fazit

Für die Kirchgemeinden ergeben sich keine Änderungen. Sie werden von der Strukturdiskussion ausgenommen.

12. Schulgemeinden

Der Diskussionsbericht der Standeskommission regt an, die Aufgaben der Schulgemeinden an die Bezirke zu übertragen. Damit werde eine grössere Attraktivität der Aufgaben für die Behörden erreicht. Mit dem Modell eines grossen Bezirks im inneren Landesteil würden nun aber die Aufgaben für die Bezirksräte auch ohne das Ressort Schule breiter gefächert und attraktiver.

Überdies ist in diesem Bereich zu beachten, dass die Auflösung oder das Zusammengehen von Schulgemeinden in der Bevölkerung regelmässig zu ausserordentlich starken Reaktionen führt. Vor allem in kleinen Schulgemeinden ist dies zu beobachten. Im Vordergrund steht die Furcht vor dem Verlust des Schulhauses im eigenen Dorf. Schulhäuser sind in vielen Gemeinden für den Zusammenhalt und für die Identität der Bevölkerung sehr wichtig. Eine Auflösung oder ein Zusammenschluss kann daher praktisch immer erst gemacht werden, wenn ein ausgewiesener Leidensdruck besteht. Ein solcher ist derzeit in den Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. insgesamt nicht auszumachen. Ein Einbezug der Schulgemeinden in eine Diskussion über Körperschaftsgrenzen würde voraussichtlich starke Abwehrhaltungen hervorrufen, die den ganzen Strukturbereinigungsprozess gefährden könnten.

Sinnvoll wäre es dagegen aus der Sicht der Arbeitsgruppe, für den Fall künftiger Zusammenschlüsse unter Schulgemeinden oder eines freiwilligen Zusammengehens mit einem Bezirk detaillierte rechtliche Grundlagen zu schaffen. Die finanzielle Auseinandersetzung sollte näher geregelt werden. Es ist zu prüfen, ob sachlich ausgewiesene Fusionen, für die inhaltlich in beiden Gemeinwesen klare Mehrheiten bestehen, die aber daran zu scheitern drohen, dass die Fusion für eine Körperschaft eine Steuererhöhung bringt, erleichtert werden könnten. Zu denken ist an einen zeitlich befristeten Steuerausgleich für die Körperschaft, für die sich infolge des Zusammenschlusses eine Steuererhöhung ergibt.

Der in der Arbeitsgruppe geäußerte Wunsch der ländlichen Schulgemeinden nach einer Harmonisierung der Schulsteuern kann im Rahmen der Strukturdiskussion nicht weiter behandelt werden. Bleibt es in den Schulen bei den heutigen Strukturen, betrifft er allein einen Aspekt des finanziellen Ausgleichs unter den Schulgemeinden, der nicht im Rahmen einer Strukturdiskussion, sondern allenfalls im Zusammenhang mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme behandelt werden kann.

Fazit

Die Schulgemeinden sollen vorderhand aus der Strukturdiskussion genommen werden. Es sind aber für freiwillige Fusionen unter Schulgemeinden sowie für das Zusammengehen mit den Bezirken zu Einheitsgemeinden die notwendigen Regeln und gesetzlichen Normen zu entwickeln.

13. Feuerschaugemeinde

Recht viele der Arbeitsgruppenmitglieder können sich eine Aufhebung der Feuerschaugemeinde vorstellen, sofern eine Neuorganisation der Bezirke im inneren Landesteil vorgenommen wird. Die Feuerschaugemeinde wird als Körperschaft wahrgenommen, die Dienst- und Versorgungsleistungen in hoher Qualität erbringt, die aber als körperschaftliche Grösse relativ sperrig zu den übrigen Körperschaften im Kanton liegt.

Mit dem Entstehen eines Bezirks für den inneren Landesteil ist die Übertragung der Aufgaben der Feuerschaugemeinde vorgezeichnet. Die politischen Aufgaben würden an diese neue Körperschaft übergehen. Der Bezirk wird für das Bauwesen, aber auch für die Feuerwehren vollständig verantwortlich. Die entsprechenden Bereiche würden aus der Feuerschaugemeinde herausgenommen.

Die von der Feuerschaugemeinde unterhaltenen Versorgungsbetriebe sollten auch künftig auf öffentlich-rechtlicher Basis geführt werden. Denkbar ist ein Überführen in die Hoheit des Bezirks. Möglich ist aber auch die Gründung einer neuen Institution des öffentlichen Rechts, beispielsweise an eine öffentlich-rechtliche Versorgungsanstalt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die jetzigen Stromversorgungsgebiete in etwa bestehen bleiben könnten. Falls die Versorgungsaufgaben der Feuerschaugemeinde an den neuen Bezirk gehen würden, sollte darauf hingewirkt werden, dass auch die übrigen Wasserversorgungen im Einzugsgebiet, also die heutigen Wasserkorporationen, zentral zusammengenommen werden können.

Fazit

Entsteht im inneren Landesteil ein einziger Bezirk, werden die politischen Aufgaben der Feuerschaugemeinde an diese Körperschaft übergehen. Die Versorgungsbetriebe sollten entweder an den neuen Bezirk gehen oder in eine neu zu schaffende öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche aber das ganze Versorgungsgebiet umfassen sollte.

14. Wahlen und Abstimmungen

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass im Falle der Einführung eines einheitlichen Bezirks im inneren Landesteil die Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen wohl geändert werden müsste. Es ist kaum vorstellbar, dass für Bezirksgeschäfte praktisch eine zweite Landsgemeinde durchgeführt wird. Würde am System der Bezirksgemeinde festgehalten, wäre mit einem Einbruch der Stimmbeteiligung zu rechnen.

In der Arbeitsgruppe ist eine Mehrheit der Ansicht, dass Wahlen und Abstimmungen im Bezirk des inneren Landesteils, wie bereits heute in Oberegg, an der Urne durchgeführt werden müssten. Die Einführung von E-Voting wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Um die Verbundenheit der Bevölkerung zu ihren heutigen Bezirken nicht ganz aufzuheben, sollten diese als Wahlkreise fortbestehen bleiben. Die Wahlkreise hätten für die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates Geltung. Sie könnten aber auch für die Bezirksratswahlen eingesetzt werden. So ist denkbar, den bisherigen Bezirken für Wahlen in den neuen Bezirksrat mindestens je einen garantierten Sitz zu gewährleisten. Die entsprechende Wahl würde in den heutigen Bezirken, allerdings ebenfalls an der Urne, durchgeführt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der neue Bezirksrat nicht zu gross werden sollte.

Auf die Einführung eines Bezirksparlaments soll verzichtet werden. Diese zusätzliche Ebene würde zwar Wahlen interessanter machen, aber auch viele Geschäfte von der Mitsprache der Bevölkerung ausnehmen.

Die Einführung von Urnenwahlen und -abstimmungen würde vermutlich den politischen Parteien und Verbänden mehr Gewicht verleihen.

Fazit

In einem einheitlichen Bezirk im inneren Landesteil müssten Wahlen und Sachabstimmungen an der Urne durchgeführt werden. Ein Bezirksparlament sollte nicht eingeführt werden. Für die Wahlen in den Bezirksrat kann eine gebietsmässige Sitzverteilung mit Sitzgarantie gewährleistet werden. Die bisherigen Bezirke könnten als Wahlkreise für Grossrats- und Bezirksratswahlen dienen.

15. Auswirkungen auf Landsgemeinde

Die Landsgemeinde als traditionelle und breit akzeptierte Institution sollte erhalten bleiben. Mit dem ins Auge gefassten Modell eines Kantons mit zwei Bezirken ist dies möglich. Auch unter Berücksichtigung gewisser Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Bezirken, beispielsweise bei der Einwohnerkontrolle, dem Zivilstandsregister oder beim Vormundchaftswesen, kann die Landsgemeinde weiterhin zur Bewältigung der verbleibenden kantonalen Aufgaben eingesetzt werden.

Die Einführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen im Bezirk des inneren Landesteils könnte einen gewissen Einfluss auf die Landsgemeinde haben. Das heute in den Bezirken des inneren Landesteils konsequent angewandte und mit der Landsgemeinde auf kantonaler Ebene fortgeführte Prinzip der unmittelbar demokratischen Mitbestimmung würde mit der Einführung von Urnengeschäften auf Bezirksebene einen gewissen Bruch erfahren. Dieser Umstand könnte indirekt Einfluss auf die Landsgemeinde haben. Allerdings zeigen die Erfahrungen im Bezirk Oberegg, dass die beiden unterschiedlichen Systeme ohne Probleme nebeneinander durchführbar sind. Aus Oberegg sind denn auch keine Stimmen bekannt, die aufgrund der Einführung der Urnenabstimmungen und -wahlen im Bezirk die Abschaffung der Landsgemeinde fordern würden.

Es ist sogar denkbar, dass die Landsgemeinde mit der Aufhebung der Bezirksgemeinden eine Aufwertung erfährt. Indem sie singulärer wird, könnte sie an Attraktivität nochmals gewinnen.

Fazit

Die Landsgemeinde kann auch dann weiter erhalten bleiben, wenn ein Bezirk 'Inneres Land' entstehen würde und dort die Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne eingeführt würde.

16. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe stellt zu Handen der Standeskommission im Rahmen der Strukturdiskussion folgende Anträge:

- Es ist näher zu prüfen, ob die Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk zusammengenommen werden können.
- Den Bezirken können diesfalls neue Aufgaben übertragen werden.
- Die politischen Aufgaben der Feuerschaugemeinde sind an den neuen Bezirk zu übertragen. Für die technischen Betriebe ist die Lösung einer Übertragung an den Bezirk oder allenfalls die Schaffung einer Institution des öffentlichen Rechts zu prüfen. Die Wasserversorgungen Rüte, Gonten und Haslen sind in die Lösungen einzubeziehen.
- Für den Bezirksrat ist den bisherigen Bezirken ein Sitzanspruch einzuräumen. Jeder der heutigen Bezirke sollte mindestens einen Sitz haben.
- Auf die Einführung eines Bezirksparlaments soll verzichtet werden.
- Die Wahlen und Abstimmungen im neuen Bezirk sind, wie bereits bisher in Obereg, an der Urne vorzunehmen.
- Die Schulgemeinden sollen unabhängig von dieser Strukturanpassung angeschaut werden. Es sollen Regeln für die Möglichkeit geschaffen werden, sich mit anderen Schulgemeinden oder mit einem Bezirk auf freiwilliger Basis zusammenzuschliessen.
- Die Kirchgemeinden sind von der Neustrukturierung nicht berührt.

Wird die Strukturreform in einem weiteren Schritt der Bevölkerung zur Diskussion unterbreitet, sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe neben dem Modell mit einem einheitlichen Bezirk im inneren Landesteil auch ein Modell mit drei Bezirken unterbreitet werden. Erst der Einbezug dieses mittleren Modells und dessen Bewertung im unmittelbaren Vergleich mit jenem der Reduktion auf einen Bezirk lässt nachvollziehen, weshalb für die Arbeitsgruppe die Lösung mit einem Bezirk klar im Vordergrund steht. Zudem ist das Modell mit drei Bezirken nur schon aus Rücksicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Obereg ernsthaft und öffentlich zu diskutieren.

Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh.

Ergänzungen der Ständekommission

vom 21. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung	3
2. Anpassungen bei ausbleibender Fusion	4
2.1. Ausgangslage	4
2.1.1. Bezirks- und Schulräte.....	4
2.1.2. Standeskommission.....	4
2.1.3. Kommissionen	4
2.2. Lösungsansätze	5
2.2.1. Bezirks- und Schulräte.....	5
2.2.2. Standeskommission.....	5
2.2.3. Kommissionen	6
3. Zuständigkeiten für Fusionsentscheid.....	7
3.1. Ausgangslage	7
3.2. Die beiden Hauptvarianten	7
3.2.1. Einzig die Landsgemeinde entscheidet über Fusion	7
3.2.2. Zustimmung aller betroffenen Körperschaften.....	8
3.3. Konsequenzen für die Strukturdiskussion im Kanton Appenzell I.Rh.....	9
4. Fusionsvorgaben.....	9
4.1. Ausgangslage	9
4.1.1. Steuerpolitik	9
4.1.2. Entzug von Werten	9
4.2. Lösungsmöglichkeiten	10

1. Einleitung

Zur Behandlung eines politischen Vorstosses, mit dem die Überprüfung der Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. verlangt wurde, hat die Ständekommission einen Grundlagenbericht erstellt und hernach für die Suche von konkreten Lösungsvorschlägen eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Aus dieser Arbeit entstand ein Bericht an die Ständekommission.

Der Bericht der Arbeitsgruppe vom 26. Mai 2009 empfiehlt, es sei näher zu prüfen, ob die Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk zusammengefasst werden können. Eine Minderheit wünscht die Prüfung eines Zusammenschlusses zu drei Bezirken im inneren Landesteil. Im Weiteren enthält der Bericht interessante Überlegungen zur Frage, wie sich das Gemeinwesen im Rahmen eines solchen Zusammenschlusses strukturell und institutionell weiterentwickeln kann. Um die möglichen Varianten und Schlüsse zu konzentrieren, wurden alle anschliessenden Möglichkeiten und Empfehlungen auf die Grundlage eines Zusammenschlusses der Bezirke im inneren Landesteil gestellt. Diese bewusste Konzentration macht grundlegende Aspekte der Entwicklung deutlich und bringt wichtige Impulse auf einer konkretisierten Grundlage.

Die Ständekommission hat den Bericht mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen. Der Bericht soll unverändert in eine öffentliche Diskussion gegeben werden. Allerdings erachtet es die Ständekommission auch für richtig, in Ergänzung zum Bericht die Möglichkeiten für strukturelle oder institutionelle Anpassungen noch etwas genauer auszuleuchten, wenn im inneren Landesteil ein Zusammenschluss der Bezirke ausbleiben sollte. Insbesondere ist es der Ständekommission wichtig, für die festgestellten Probleme bei der Rekrutierung verschiedener Behörden Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, auch wenn sich auf der Ebene der Körperschaften keine Zusammenschlüsse ergeben.

Zudem sollen Wege aufgezeigt werden, wie eine mögliche Fusion von Bezirken im inneren Landesteil formell durchgeführt werden kann. Es wird namentlich der Frage nachgegangen, wer über eine Fusion zu befinden hat, die Landsgemeinde oder zusätzlich auch alle Bezirksversammlungen der betroffenen Bezirke.

Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass die Versuchung in einzelnen Gemeinden bisweilen gross ist, Vermögensteile oder Sachwerte Sondervermögen wie Stiftungen zuzuführen, um sie nicht in die neu gebildete Körperschaft einbringen zu müssen. Auch gezielte Änderungen in der Steuerfusspolitik zur Verhinderung von Fusionen oder zur Optimierung von Beiträgen kommen vor. Solche störende Manöver sollten indessen nach Möglichkeit vermieden werden. In einem letzten Teil werden deshalb einige Gedanken angestellt, wie verhindert werden könnte, dass im Vorfeld eines sich abzeichnenden Zusammenschlusses unsachgemässe Massnahmen auf der Ebene der zu fusionierenden Körperschaften verhindert werden können.

2. Anpassungen bei ausbleibender Fusion

2.1. Ausgangslage

Im Diskussionsbericht der Standeskommission vom 23. September 2008 wurden Rekrutierungsprobleme bei verschiedenen Behörden und Kommissionen festgestellt:

2.1.1. Bezirks- und Schulräte

Als Hauptursache für die Schwierigkeit der Rekrutierung steht eine schleichend abnehmende Attraktivität der Ämter im Vordergrund. Ursachen für diese Entwicklung sind:

- Die Ansprüche an den Staat sind gestiegen. Die Bürger erwarten professionelle Auskünfte und eine rasche Behandlung ihrer Gesuche.
- In einer Zeit wachsenden Wirtschaftlichkeitsdenkens sind viele Leute nicht mehr bereit, ein Amt praktisch unentgeltlich auszuüben.
- Übernahme verschiedener Aufgaben durch den Kanton, geblieben sind tendenziell Vollzugsaufgaben, die zwar aufwändig, aber in der Sache weniger interessant sind.
- In verschiedenen Bereichen sind die zeitlichen und fachlichen Anforderungen im Amt deutlich gewachsen. Das Funktionieren der Behörde hängt zunehmend vom Sondereinsatz Einzelner ab.

Die Besetzung vieler Ämter ist zusehends schwieriger geworden.

In der Arbeitsgruppe wurde darauf hingewiesen, dass nicht für alle Körperschaften und alle Chargen in den Bezirks- und Schulräten Rekrutierungsprobleme bestehen. In einigen Gemeinwesen findet man leichter Interessenten, während diese Suche in anderen Körperschaften bei vergleichbaren Strukturen schwieriger ist. Schwierig zu besetzen sind aber im Allgemeinen die aufwendigen Funktionen, insbesondere die Präsidien, das Kassieramt oder das Amt des Bauchefs.

2.1.2. Standeskommission

Für eine Wahl in die Standeskommission stellten sich in der Vergangenheit stets mehrere Personen zur Verfügung. Insofern besteht kein Rekrutierungsproblem. Gleichwohl sind gewisse Schwierigkeiten auszumachen:

Wegen der schwierigen Vereinbarkeit von Führungsfunktion in der Privatwirtschaft mit dem Halbamt als Standeskommissionsmitglied verzichten immer wieder ausgewiesene Persönlichkeiten auf eine Kandidatur. Ein weiterer Problempunkt ist die im Vergleich zu Gehältern in Führungspositionen der Wirtschaft moderate Abgeltung des Standeskommissionsmandates.

2.1.3. Kommissionen

Die Besetzung von Kommissionen ist schon seit einiger Zeit schwierig geworden. Für diese Entwicklung können folgende drei Hauptgründe ausgemacht werden:

- Bei den Kommissionen kann als generelles Problem der Umstand bezeichnet werden, dass bezogen auf die Bevölkerungszahl im Kanton sehr viele Kommissionen bestehen.
- Für Kommissionen, in denen öffentliche Interessen besonders häufig andersgerichteten privaten Anliegen entgegenstehen, ist die Besetzung besonders schwierig. Viele Personen lehnen eine Berufung ab, weil sie die Auseinandersetzung scheuen oder Nachteile in ihrem privaten Gewerbe sehen.

Die relativ bescheidenen Entschädigungen in den Kommissionen führen dagegen kaum zu Ablehnungen von Anfragen. Es handelt sich hier in aller Regel um kleine Einsätze, die zu meist nicht wegen des Entgelts geleistet werden.

2.2. Lösungsansätze

2.2.1. Bezirks- und Schulräte

Die Rekrutierung kann am besten gefördert werden, wenn die Ämter selber an Attraktivität gewinnen. Gewisse Verbesserungen in dieser Hinsicht sind auch im Rahmen der heute bestehenden körperschaftlichen Strukturen möglich. Beispielsweise könnten die Bezirks- und Schulräte entlastet und unterstützt werden durch Sekretariatsdienste. Insbesondere die stärker belasteten Ämter in den Landbezirken und bei den Schulräten der Landgemeinden sollten von reinen Schreibarbeiten zumindest teilweise entlastet werden. Denkbar ist die Einrichtung einer zentralen Sekretariatsstelle in einem Bezirk oder einer Schulgemeinde, die den anderen Bezirken und Schulgemeinden für administrative Verrichtungen, allenfalls auch als telefonische Ansprechstelle zur Verfügung steht. Solche Zusammenarbeitsmodelle lassen sich heute unter Verwendung von elektronischer Kommunikationsmitteln und Internet technisch einrichten, ohne dass Dokumente und Personen ständig die Orte wechseln.

Eine weitere Möglichkeit, die Arbeitserledigung im Amt zu erleichtern und damit den Schritt in ein Amt zu erleichtern, ist das Angebot einer strukturierten Elementarbildung, unter Zuzug erfahrener Amtsinhaber und kantonaler Fachpersonen. Auch ein verstärkter Erfahrungsaustausch unter den Amtsträgern mit gleichen Funktionen im Kanton könnte hilfreich sein.

Die Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung des Amtes als Bezirksrat durch die Wiedereinführung der Koppelung von Bezirksrats- und Grossratsmandat fand in der Arbeitsgruppe keine Zustimmung. Es wurde darauf hingewiesen, dass Bezirksräte, die ein Grossratsmandat wünschen und sich der Wahl stellen, in der Regel gewählt werden.

Die Abgeltung der Arbeit als Bezirks- oder Schulrat steht als Mittel zur Attraktivitätssteigerung des Amtes nicht im Vordergrund. Insbesondere für aufwendige Ämter ist es aber auf die Länge bedeutsam, dass angemessene Entschädigungen geleistet werden. Da diese Frage in den Bezirken und Gemeinden selber entschieden wird, braucht in diesem Bericht nicht näher darauf eingegangen zu werden.

2.2.2. Standeskommission

Den Schwierigkeiten bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Halbamt in einer Regierung kann mit zwei Massnahmen begegnet werden:

Der eine Weg läuft darauf hinaus, dass man den Beschäftigungsanteil für ein Amt in der Standeskommission anhebt. Beispielsweise wäre es möglich, mit einer weiteren Reduktion der Mitgliederzahl von sieben auf fünf die Pensen zu erhöhen. Allerdings werden sich mit dieser Massnahme allein keine Vollämter einführen lassen. Solange aber kein Vollamt zur Verfügung steht, werden immer wieder schwierige Situationen bei der Vereinbarkeit von Beruf und politischem Mandat auftreten.

Ein Vollamt käme erst in Betracht, wenn die Mitglieder der Standeskommission neben der Reduktion der Sitzzahl ihr Pensum mit einem Teil an Aufgaben füllen, die heute in den Departementen durch andere Personen erledigt werden. Sie könnten beispielsweise die Koordinationsarbeit zwischen den Ämtern, die heute teilweise durch die Departementssekretäre wahrgenommen wird, selber erledigen. Mit einer solchen Massnahme würde aber der Anteil an klassischer Regierungsfunktion sinken, was das Amt wieder weniger attraktiv erscheinen lassen dürfte.

Der andere Weg zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und politischem Mandat besteht darin, dass man für die bestehenden Ämter gezielte Entlastungen einrichtet, so dass der Aufwand deutlich sinkt. Dieser Effekt könnte erreicht werden, wenn die Regierungsräte sich noch mehr auf die eigentlichen politischen Fragen konzentrieren und von Teilen der

Verwaltungsführung entlastet werden. Die Standeskommission würde mit dieser Entwicklung zu einer Art Verwaltungsrat des Kantons. Die Alltags- und Vollzugsgeschäfte könnten in diesem Modell zu einem guten Teil von einer eingesetzten Geschäftsführung in der Verwaltung geleitet werden. Dieses Geschäftsmodell entspricht der heutigen Realität in grösseren Betrieben der Privatwirtschaft, wo es sich bewährt hat. Mit ihm würde sich die Vereinbarkeit von Beruf und politischem Amt deutlich verbessern. Das politische Mandat würde zudem wohl nochmals an Attraktivität gewinnen. Ein solcher Schritt könnte jedoch nicht isoliert vollzogen werden. Es müssten zwingend begleitende Massnahmen ergriffen werden, um Ängsten bezüglich einer zu stark oder zu selbständig werdenden Verwaltung zu begegnen.

Für das Amt als Standeskommissionsmitglied sollte eine der Verantwortung und dem zeitlichen Aufwand angemessene Besoldung angestrebt werden. Eine Anhebung der heutigen Entschädigung für das Halbamt in der Standeskommission wäre angesichts des Umstandes, dass es sich um ein Amt in einer Kantonsregierung handelt, durchaus vertretbar.

2.2.3. Kommissionen

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht eine Fülle an Kommissionen. Die Besetzung aller Kommissionen mit geeigneten Kandidaten ist schwierig. Zur Entlastung dieser Situation sollte mittelfristig in erster Linie eine Reduktion der Kommissionen und der Mitgliederzahl angestrebt werden.

Viele Kommissionen sind regelmässig im Einsatz. Einige treffen sich dagegen nur sehr selten. Einzelne standen schon seit Jahren nicht mehr im Einsatz. Es sollte überprüft werden, ob tatsächlich alle Kommission für ein Funktionieren des Gemeinwesens gebraucht werden. Auch das Zusammenlegen von Kommissionen sollte in diese Überprüfung einbezogen werden. Für Aufgabenbereiche, in denen nur selten zu tagen ist und die politisch nicht von grosser Tragweite sind, sollte eine Überführung in die Verwaltung vorgenommen werden.

In vielen Bereichen bestehen relative grosse Kommissionen. Dies mag in politischen Gremien zur Gewährleistung einer paritätischen Sitzverteilung richtig sein. Auch dort, wo viel Arbeit auf verschiedene Schultern verteilt werden soll, sind grössere Mitgliederzahlen richtig. In vielen Kommissionen spielen solche Argumente allerdings keine erhebliche grosse Rolle, so dass eine Reduktion der Mitgliederzahlen ins Auge gefasst werden sollte.

In verschiedenen Kommissionen befürchten Mitglieder nachteilige Auswirkungen auf ihre private Tätigkeit. So befürchten Gewerbetreibende, die sich im öffentlichen Interesse häufig gegen private Anliegen stellen müssen, sie erführen in ihrer geschäftlichen Tätigkeit Nachteile. Solche Nachteile, bei gleichzeitiger Aussicht, praktisch unentgeltlich Freizeit opfern zu müssen, lassen viele fähige Personen auf eine Kandidatur verzichten. Eine Möglichkeit besteht auch hier darin, dass die Funktion in die Verwaltung genommen wird. Allerdings wäre damit zu befürchten, dass die Akzeptanz gegenüber den Entscheiden tendenziell sinken könnte. Ein Weg zur Entschärfung der Problematik des Wettbewerbsnachteils besteht aber auch darin, dass man ausserkantonale Kommissionsmitglieder beruft. Auch bei dieser Möglichkeit stellt sich aber die Frage, ob Entscheide Auswärtiger noch im wünschbaren Ausmass akzeptiert werden.

3. Zuständigkeiten für Fusionsentscheid

3.1. Ausgangslage

Der Bericht der Arbeitsgruppe empfiehlt, es sei näher zu prüfen, ob die Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk zusammengenommen werden können. Eine Minderheit wünscht die Prüfung eines Zusammenschlusses zu drei Bezirken im inneren Landesteil. Kommt es tatsächlich zu einer Fusion, steht dabei verfahrensmässig die Frage im Zentrum, wer über eine Fusion der Bezirke befinden kann.

Es stehen drei Möglichkeiten im Vordergrund:

- a. Es wird eine Verfassungsänderung vorgenommen, mit welcher die Befugnis für einen Fusionsentscheid ausschliesslich in die Hand der Landsgemeinde gelegt wird. Über eine Fusion der Bezirke im inneren Landesteil würde nach diesem Weg ausschliesslich an der Landsgemeinde entschieden. Die Bezirksgemeinden hätten nichts zu sagen.
- b. Ähnlich wie bei Kantonsfusionen im Bund, wo neben dem gesamtschweizerischen Stimmvolk immer auch die Bevölkerung jedes beteiligten Kantons zustimmen muss, soll neben der Landsgemeinde auch jede Bezirksgemeinde über die Frage entscheiden. In zeitlicher Hinsicht müssten die Entscheide der Bezirksgemeinden jenem der Landsgemeinde vorgehen.
- c. In einigen Kantonen wird für Fusionen vorgesehen, dass zwar sowohl der Kanton als auch die beteiligten Gemeinden zustimmen müssen, dass der Kanton aber in ausgewiesenen Fällen eine Fusion auch gegen den Willen einer oder mehrerer Gemeinden anordnen kann. Diese Variante ist eigentlich nur eine Weiterentwicklung von Variante b, weshalb sie nachstehend zusammen mit dieser behandelt wird.

Vom Rechtlichen her sind alle Varianten möglich. Es gibt keine Bundesvorgabe für innerkantonale Fusionen. Die Frage, welche Variante vorzuziehen ist, wird damit zu einer politischen Frage.

3.2. Die beiden Hauptvarianten

3.2.1. Einzig die Landsgemeinde entscheidet über Fusion

Der Bund verleiht den Gemeinden keine Autonomie. Die Gemeindeautonomie wird kantonrechtlich festgelegt. Sie wird nur bundesrechtlich geschützt, soweit der Kanton den Gemeinden Autonomie gewährt. Der Kanton ist daher frei, der Gemeinde sogar jede Mitsprache in der grundsätzlichen Frage, nämlich jener über den Bestand ihrer selbst, abzusprechen, sofern er dies mit einer klaren gesetzlichen Vorgabe macht. Eine Verfassungsbestimmung würde hier ausreichen.

Die Akzeptanz eines kantonalen Entscheides in einem Bezirk, in dem die Stimmung offen gegen eine Fusion ist, wäre wohl minim. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es nicht um eine einmalige Sache, beispielsweise eine Zahlung geht, die nach erfolgtem Vollzug bald in Vergessenheit geraten kann. Territoriale Änderungen sind hoch emotionale Angelegenheiten. Gegen den Willen der Betroffenen vorgenommene Änderungen sind geeignet, über Generationen hinweg immer wieder zu Streiten zu führen. Generell ohne den Einbezug der Bezirke zu entscheiden, wäre daher politisch schwierig und würde den Kanton im Rahmen der Verfassungsänderung, erst recht aber im Einzelfall grossen inneren ZerreiBproben aussetzen.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. kommt diese Form auch deshalb weniger in Frage, weil im bisher einzig geregelten Fall der Fusion, nämlich jener unter Schulgemeinden, diese in erster

Linie selber darüber entscheiden (Art. 3 Schulgesetz; SchG). Der Grosse Rat ist in diesen Fällen nur verantwortlich für die Genehmigung. Anders verhält es sich bei Schulgemeinden, die während mindestens fünf Jahren keine eigene Schule mehr führen. In diesen Fällen kann der Grosse Rat einen Anschluss vorschreiben, wenn sich diese Gemeinde nicht selbständig einer anderen Schulgemeinde anschliesst (Art. 3 Abs. 5 SchG).

3.2.2. Zustimmung aller betroffenen Körperschaften

Die Bundesverfassung enthält für Änderungen bei den Kantonen die Vorgabe, dass neben den betroffenen Kantonen auch der schweizerische Souverän darüber abstimmen muss (Art. 53 Bundesverfassung). Eine Ausnahme ist nicht vorgesehen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass das Verhältnis der Kantone zum Bund ein ganz anderes ist als das Verhältnis von Gemeinden zum Kanton. Bund und Kanton haben viele unterschiedliche Aufgaben, die sie grundsätzlich selbständig und häufig relativ unabhängig wahrnehmen. Löst der Kanton eine Aufgabe schlecht, muss er selber dafür gerade stehen. Der Bund ist hiervon, mit Ausnahme der eher theoretisch anmutenden Bundesintervention oder -exekution, nur indirekt, nämlich über die Finanzflüsse zwischen ihm und dem Kanton, betroffen. Dies sieht im Kanton in vielen Bereichen anders aus. Für viele Aufgaben, die der Kanton intern den Gemeinden zugewiesen hat, steht er dem Bund gegenüber immer noch in der vollen Verantwortung. Versagt eine Gemeinde im Fürsorge- oder Vormundschaftswesen, kann sich der Kanton vor dem Bund nicht hinter der Gemeinde verstecken. Der Kanton steht in der Verantwortung und muss zwingend reagieren. Diese unterschiedliche Stellung lässt beim Kanton ein erhöhtes Interesse daran entstehen, dass die Gemeinden zweckmässig organisiert sind. Aus diesem erhöhten Interesse heraus haben einzelne Kantone ihre Fusionsgesetze so gefasst, dass zwar in erster Linie die betroffenen Körperschaften einen Zusammenschluss gutheissen müssen, aber in Ausnahmefällen der Kanton eine Fusion anordnen kann.

Bei den Schulgemeinden ist die Notfallanordnung des Kantons gegen den Willen einer oder mehrerer Gemeinden in vielen kantonalen Gesetzen verankert: Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich bei den Schulen für eine solche Lösung entschieden (siehe oben). Als weiteres Beispiel kann Art. 61 Volksschulgesetz des Kantons Thurgau dienen, nach dem grundsätzlich die Schulgemeinden einen Zusammenschluss beschliessen sollen. Der Kanton kann aber eine Fusion anordnen, wenn dadurch schulisch bessere oder auf lange Sicht wirtschaftlichere Lösungen ermöglicht werden. Auch der Kanton St. Gallen hat sich im Falle der Schaffung von Einheitsgemeinden für diese subsidiäre Zwangslösung ausgesprochen (Art. 53 Gemeindevereinigungsgesetz).

Bei den politischen Gemeinden ist indessen eine deutlich grössere Zurückhaltung feststellbar: Der Kanton St. Gallen verlangt immer die Zustimmung der Gemeinde (Art. 4 Gemeindevereinigungsgesetz). Auch im Kanton Appenzell A.Rh. liegt die Verantwortung für Gebietsveränderungen in den Händen des Gemeindevorstandes (Art. 15 Gemeindegesetz).

Im Kanton Thurgau gilt das Erfordernis der Zustimmung grundsätzlich ebenfalls. Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat jedoch Änderungen in Bestand oder Gebiet politischer Gemeinden beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Gemeinden zustimmt (Art. 58 Kantonsverfassung). Der Kanton Thurgau hat diese Bestimmung 1987 im Rahmen der Gesamtrevision der kantonalen Verfassung aufgenommen, weil damals noch eine grosse Zahl sehr kleiner Gemeinden bestand, die auf lange Sicht nicht überlebensfähig waren. Man wollte hier bewusst etwas Druck machen und eine Entwicklung forcieren. Bereits vor der Aufnahme dieser Verfassungsbestimmung kannte der Kanton Thurgau die Möglichkeit der Anordnung eines Zusammenschlusses auf Gesetzesebene. Mindestens in einem Fall (die heutige Gemeinde Wängi betreffend) wurde von diesem Mittel auch Gebrauch gemacht. Das Bundesgericht hat den Kanton im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren geschützt (siehe BGE 94 I 351).

3.3. Konsequenzen für die Strukturdiskussion im Kanton Appenzell I.Rh.

Die Lösung, mit einer Verfassungsänderung die Mitsprache der Bezirke auszuschliessen, erscheint, wie bereits oben ausgeführt, politisch kaum realisierbar. Die Bezirke müssen über eine Fusion mitreden können. Sie müssen darüber abstimmen. Und ihr Abstimmungsergebnis muss, soweit immer möglich, respektiert werden. Denkbar wäre einzig, diese Befugnis der Bezirke mit einer Notfallklausel zu versehen, die ähnlich wie jene im Kanton Thurgau aussehen könnte. Damit könnten auch erpresserische Versuche für Zugeständnisse, die im Zusammenhang mit Fusionen seitens kleiner Gemeinwesen nicht selten vorkommen, wirksam angegangen werden.

Letztlich handelt es sich in der Frage, ob jeder Bezirk bei Strukturänderungen faktisch ein Vetorecht haben soll, nicht eine rechtliche, sondern eine politische Frage. Zuerst muss der politische Weg klar sein, wie dies in den 80er-Jahren im Kanton Thurgau der Fall war: Man musste die Gemeindezahlen reduzieren. Hierbei war die Notfallklausel hilfreich, weshalb sie nach hart geführtem Abstimmungskampf angenommen wurde. Dabei kam den Verantwortlichen aber der Umstand zur Hilfe, dass die Bestimmung in ein Gesamtpaket (total revidierte Verfassung) eingebunden war.

Wenn man die innere Überzeugung hat, dass im Kanton Appenzell I.Rh. längerfristig strukturell ein Schritt in Richtung einer Reduktion der Körperschaften getan werden muss, sollte eine Variante wie jene im Kanton Thurgau ins Auge gefasst werden. Ohne öffentliche Diskussion in diesem formalen Punkt wird sich auch diesbezüglich kaum etwas ändern.

4. Fusionsvorgaben

4.1. Ausgangslage

In der Schweiz ist in den letzten Jahren eine grössere Welle an Fusionen feststellbar. Diese betreffen vor allem Orts- und Bürgergemeinden, aber auch politische und Schulgemeinden haben sich regelmässig zusammengeschlossen. Aufgrund von Erfahrungen mit diesen Zusammenschlüssen lässt sich sagen, dass insbesondere in drei Bereichen die Versuchung besteht, im Vorfeld einer Fusion unsachgemässe Massnahmen zu ergreifen:

4.1.1. Steuerpolitik

Im Vorfeld einer Fusion mag in Einzelfällen die Stimmung aufkommen, dass man vorhandene Reserven und finanzielle Polster gezielt auflöst oder sogar bewusst Schulden anhäuft. Im einen Fall soll der Fusionspartner nicht von Rücklagen profitieren, im anderen Fall kann darauf vertraut werden, dass nach einer Fusion andere Steuerzahler mithelfen, allfällige Schulden abzutragen.

Solche Massnahmen werden regelmässig auf dem Weg von Steuersenkungen vorgenommen. Steuersenkungen können im Einzelfall wohlbegründet sein. Zielen sie aber einzig auf den Verzehr von Reserven oder sogar auf Schuldenmehrung, sollten sie verhindert werden.

4.1.2. Entzug von Werten

Nicht selten verfügt ein Gemeinwesen über Werte des Finanz- oder Verwaltungsvermögens, mit deren Übertragung auf die neue Körperschaft sich die Bevölkerung schwer tut. Dies kann eine frei verfügbare Liegenschaft sein, die als Notgroschen verstanden wird, aber auch ein Gemeindezentrum, das mit jahrelangen erhöhten Steuern finanziert worden ist. Die Versu-

chung liegt nahe, solche Werte aus dem Vermögen der Körperschaft zu nehmen. Dies geschieht häufig durch Veräusserung der Werte unter wenig nachhaltiger Anlage des Gewinns, beispielsweise durch nur vorübergehende Steuersenkungen. Regelmässig anzutreffen sind auch Gründungen von Stiftungen, in welche man den Vermögenswert, versehen mit einer engen Zweckbindung zugunsten der Bürger der bisherigen Körperschaft, überführt.

Solche Massnahmen rufen beim Fusionspartner häufig sehr negative Reaktionen hervor und sollten im Sinne eines gedeihlichen Zusammengehens der Körperschaften unterbleiben. Die Finanzpolitik und Vermögensbewirtschaftung in den fraglichen Gemeinwesen sollten nicht auf eine kurzfristige Gewinnoptimierung für den Steuerzahler und Bürger gerichtet sein, sondern langfristig solide sein. Sie soll von vernünftigen Gesichtspunkten getragen sein. Fehlen solche, muss zur Wahrung der Fusionschancen eingeschritten werden.

4.1.3. Investitionen

Schliesslich kann auch die Konstellation entstehen, dass Investitionen, insbesondere dann, wenn deren Beschluss und Finanzierung in einer zusammengeschlossenen Körperschaft nicht gesichert wären oder wenn man einen Standort sichern will, noch kurz vor dem Zusammengehen durch einen Fusionspartner einseitig beschlossen werden. Da solche Entscheide erhebliche Langzeitwirkungen auslösen und sich schnell auf die Steuererhebung im gesamten Fusionsgebiet auswirken, sollen auch alle Körperschaften in den Entscheid eingebunden sein.

4.2. Lösungsmöglichkeiten

Als Massnahme gegen solche Vorkehren und Verschiebungen sollten rechtzeitig gesetzliche Vorgaben erlassen werden. Für den Steuerfuss sollte der Grosse Rat oder die Landsgemeinde mit einer gewissen Vorlaufzeit eine Sperre verfügen können. Unsachgemässe Entäusserungen sollten ebenfalls unterbunden werden. Das Mitwirkungsrecht aller Fusionspartner bei einer Grossinvestition sollte dadurch gewährleistet werden, dass ab einer gewissen Zeit vor einer Fusion solche Entscheide nur noch gemeinsam oder mit Bewilligung einer übergeordneten Instanz, beispielsweise der Ständekommission oder des Grossen Rates, vorgenommen werden dürfen. Zur Regelung des ganzen Fragekomplexes empfiehlt es sich, ein Fusionsgesetz mit klaren Schranken zu erlassen. Die Hauptfälle von unsachgerechten Vorkehren im Vorfeld einer Fusion wären zu benennen und Gegenmassnahmen sowie Fristen festzulegen.

In einem solchen Gesetz wäre auch zu regeln, wer für eine Fusion zuständig ist. Zusätzlich müssten für den Übergang die Organe bezeichnet werden, die für die Vorbereitungen im Rahmen einer beschlossenen Fusion verantwortlich wären. So müsste für die Körperschaft, die aufgrund eines Fusionsentscheides entsteht, insbesondere bestimmt werden, auf welche Weise ein Organ eingesetzt werden kann, welches die Wahlen vorbereitet und andere unaufschiebbare Vorbereitungshandlungen vornimmt.

Schliesslich wären in einem Fusionsgesetz auch finanzielle Zuschüsse zu fassen, die beispielsweise im Falle von grossen Steuerfussunterschieden, die strukturell bedingt in fusionswilligen Körperschaften bestehen, für eine bestimmte Übergangszeit vom Kanton gesprochen werden können.

Vernehmlassungsantworten zu den Berichten "Strukturreformen Kanton Appenzell I.Rh."

1. Bezirke und Feuerschaugemeinde	
Appenzell	<p>Strukturreform wird begrüsst, aber nicht forciert. Wichtig sind hohe, bürgerfreundliche Effizienz und die Entwicklung des Gemeinsinns, der durch die Zweistufigkeit und die damit verbundene Identität gefördert werden kann. Fundamental hierfür sind die Prüfung einer einheitlichen Rechnungslegung unter den Bezirken und eine vertiefte Prüfung der Wahlkreise und -modi. Schulgemeinden wären gute Wahlkreise für den Grossen Rat, die bisherigen Bezirke könnten Wahlkreise für den neuen Bezirksrat sein.</p> <p>Zuerst muss eine Mehrheit der Bezirke zustimmen. Auf Zustimmung sämtlicher Bezirke sollte verzichtet werden. Eine einfache Mehrheit sollte genügen. Anschliessend sollte die Landsgemeinde entscheiden.</p> <p>Für das neue oder die neuen Gemeinwesen wird die Gewährung eines Lastenausgleichs unumgänglich sein.</p> <p>Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde müssten zeitgleich aufgelöst werden.</p>
Schwende	<p>Diskussion über Strukturreformen ist wichtig. Die von der Arbeitsgruppe angestellten Überlegungen und die daraus gezogenen Fazite werden mehrheitlich geteilt.</p> <p>Die Variante mit drei Bezirken im inneren Landesteil wird abgelehnt. Für die Variante mit einem Bezirk und den Status quo halten sich die Stärken und Schwächen in etwa die Waage.</p> <p>Bezirksrat würde es begrüssen, wenn nun eine Abstimmungsvorlage ausgearbeitet würde. Diese würde die Diskussion in die Tiefe und in die Breite fördern und erst einen Entscheid ermöglichen.</p> <p>Über eine Fusion sollte einzig die Landsgemeinde befinden.</p>
Rüte	<p>Steht Reform mehrheitlich positiv gegenüber. Favorit ist ein Bezirk im inneren Landesteil. Damit wird die Teilung von Dörfern aufgehoben, und die Feuerschaugemeinde kann aufgehoben werden. Die Zweistufigkeit kann beibehalten bleiben. Professionalisierung und Effizienz steigen. Rekrutierung würde erleichtert (Ämter werden attraktiver). Negativ fällt ins Gewicht: Schwächung der Bezirke darf mit Reform nicht fortgesetzt werden (Aufgaben und Kompetenzen nicht schmälern). Politische Parteien werden mit Reform an Bedeutung gewinnen. Die politische Kultur würde sich ändern. Öffentlichkeit würde verstärkt auf Appenzell fokussiert. Bürgernähe würde sinken. Aussengebiete würden in ihrer Entwicklung eher gebremst.</p> <p>Spezifische Anliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spannungen zwischen Land und Dorf gibt es. Dieser Punkt ist im Hinblick auf eine Abstimmung über eine Fusion im Auge zu behalten. – Reform sollte innert nützlicher Frist umgesetzt werden. – Definierte Ziele für Reform sind in Ordnung.

	<ul style="list-style-type: none"> – Sollte es keine Fusion geben, müsste die Zusammenarbeit der Bezirke gestärkt werden (z.B. gemeinsame Verwaltung). – Aufgaben vom Kanton in fusionierten Bezirk übertragen, ähnlich wie Oberegg (z.B. Einwohnerkontrolle, Erbschaft, Zivilstand). – Schulgemeinden sollten unbedingt in Strukturreform einbezogen werden. Einheitsgemeinden könnten gute Lösung sein. Landschulen müssen aber erhalten bleiben. Keine Zentralisierung der Schule. – Steuerharmonisierung bei den Schulen ist zu verbessern (bedingt, dass sie in den Reformprozess einbezogen werden). – Wahlen und Abstimmungen werden an der Urne vorgenommen. Heutige Bezirke als Wahlkreise. Für Wahl in neuen Bezirksrat Sitzgarantien für Wahlkreise einrichten. – Die Landsgemeinde ist zu erhalten. – Über Strukturreform sollte endgültig an der Landsgemeinde abgestimmt werden. – Kommt keine Fusion zustande, müssten die gesetzlichen Grundlagen für freiwillige Fusionen geschaffen werden.
Schlatt-Haslen	<p>Die heutigen 6 Bezirke belassen. Mit einem Bezirk im inneren Landesteil ergäbe sich ein Ungleichgewicht zu Oberegg. Die Landgegenden würden für Projekte wohl noch weniger berücksichtigt.</p> <p>Es sollen gesetzliche Grundlagen für Fusionen unter Gemeinwesen geschaffen werden, insbesondere auch für Fusionen von Bezirk und Schulgemeinde.</p> <p>Feuerschaugemeinde sollte entpolitisiert werden.</p> <p>Fusion von Bezirk und Schulgemeinde bringt Vorteile (Sekretariat, leichtere Besetzung der Ämter).</p>
Gonten	<p>Die heutigen 6 Bezirke lassen. Vorteile der heutigen Situation: gewachsene Räume, heute schon lebensfähige Grösse, Bürgernähe, kostengünstig dank Milizsystem, hohes Mass an Mitbestimmung der Bürger, politisches Interesse der Bürger vorhanden (Kampfwahlen), keine Rekrutierungsprobleme, Entwicklung ländlicher Raum mit Bezirken besser, hohe Flexibilität... Nur wenige Nachteile: Dorf geteilt, Feuerschau als überlagernde Struktur, kleine Entscheidungskompetenz der Bezirke, Milizsystem bedingt längere Einarbeitung, Milizsystem schränkt Kandidatenkreis ein.</p> <p>Nachteile Einheitsbezirk: mangelnde Bürgernähe, weniger Demokratie, Macht der Verwaltung, weniger Mitsprache des Landes, teurer, Verlust von Identifikation, faire Vertretung in Bezirksrat wäre schwierig für gewisse Berufskreise und Bevölkerungsgruppen, Ungleichgewicht Bezirk Inneres Land und Oberegg, Konkurrenz Bezirksrat zu Standeskommission (Bezirkshauptmann als kleiner Landammann), "Enteignung" der Landbezirke...</p> <p>Verbesserungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feuerschau aufteilen auf Bezirke. Betriebe in öffentlich-rechtliche Unternehmen überführen. – Schaffen einer Fachstelle (auf Bezirksebene) für Baufragen für alle Bezirke.

	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Bezirke: mehr Kompetenzen für Bezirke – bessere Besoldung für Amtsträger – ev. Teilzeitanstellungen für Sekretariat – Hilfe für Amtsträger bei Einstieg (wie bei Richtern) – Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten für freiwillige Fusionen zwischen Bezirken und von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz), jeder Bezirk muss über Fusion selber entscheiden können. <p>Für Standeskommission: kein Handlungsbedarf.</p>
Oberegg	<p>Bestehendes System funktioniert gut. Rekrutierung in Oberegg nicht besonders schwierig. Identität Bürger und Bezirk Oberegg hoch. Dienstleistungsqualität der Verwaltung gut.</p> <p>Bei einem Bezirk im inneren Landesteil entsteht Ungleichgewicht zu Oberegg (z.B. Vertretung Oberegg im Grossen Rat).</p> <p>vorgeschlagene Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Voraussetzungen für Fusionen klären und in Gesetz gegossen werden. – Feuerschau: Raumplanung aus Feuerschau nehmen. Betriebe überführen.
Feuerschaugemeinde	<p>Unterstützt Variante mit einem Bezirk im inneren Landesteil.</p> <p>Fusionsentscheid ausschliesslich durch Verfassungsänderung. Es wäre also einzig die Landsgemeinde zuständig.</p> <p>Standeskommission: Angemessene Besoldung anstreben. Nicht: Standeskommission als Verwaltungsrat, Kontakt mit Bürger ist sehr wichtig.</p> <p>Gewisse Aufgaben müssen auch bei einer Bezirksfusion im inneren Landesteil kantonal bleiben: Grundbuch, Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, Vormundschaft, Sozialamt, Steuern, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Zivilschutz, Polizei, Betreuung, Erbschaft. Nur Aufgaben an Bezirk, die auch mit verhältnismässigem Aufwand erledigt werden können (z.B. Ortsplanung, Bauwesen, Feuerpolizei, Strassen, Flurstrassen, Wanderwege, Gastgewerbe, Markt, Schiessen, Schwimmbäder).</p> <p>Ein Ziel der Fusion muss auch die Steuerharmonisierung sein. Hierzu wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob Einheitsgemeinden geschaffen werden könnten.</p> <p>Wichtig, dass künftig im inneren Landesteil das ganze Bau- und Raumplanungswesen von einer einheitlichen Baukommission beurteilt wird. Doppelspurigkeit BUD und Bezirke sind aufzuheben. Feuerschau wäre zu entpolitisieren.</p> <p>Wasser- und Energieversorgung durch entkoppelte technische Betriebe (öffentlich-rechtliches Unternehmen im Besitz des Bezirks oder des Kantons). Möglichst Integration aller Wasserversorger im inneren Landesteil anstreben.</p> <p>Strassenwesen: Zusammenlegen der Bauämter und Optimierung Zusammenarbeit mit Landesbauamt und Dritten.</p> <p>Feuerwehrwesen: sollte im inneren Landesteil einer Behörde unterstellt werden. Beim Kanton sollte es vom BUD ins</p>

	<p>JPMD wechseln.</p> <p>Neuer Bezirk könnte sehr effizient arbeiten. Ziel: Steuersatz neuer Bezirk unter dem heute tiefsten Bezirkssatz. Müsste umfassende Kostenanalyse machen.</p> <p>Kommt neuer, vereinheitlichter Bezirk nicht, darf Feuerschau nicht entpolitisiert und aufgelöst werden.</p>
2. Verbände und Parteien	
Kantonaler Gewerbeverband	<p>Es soll im Kanton weiterhin die beiden Ebenen Kanton und Bezirke geben.</p> <p>Es soll ein Bezirk im inneren Landesteil entstehen. Oberegg bleibt Bezirk.</p> <p>Beide Bezirke müssen die gleichen Aufgaben haben (Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Grundbuchamt)</p> <p>Kirchgemeinden werden von der Strukturdiskussion ausgenommen.</p> <p>Schulgemeinden werden vorderhand von der Strukturdiskussion ausgenommen. Mittelfristig wird aber Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Politische Aufgaben der Feuerschaugemeinde gehen an neuen Bezirk. Versorgungsbetriebe werden in öffentlich-rechtliche Anstalten überführt. Diese müssen ganzen Bezirk umfassen (Zusammenfassen aller Wasserversorgungen).</p> <p>Wahlen und Abstimmungen in den Bezirken an der Urne. Keine Bezirksparlamente.</p> <p>Vertretung aller heutigen Bezirke im neuen Bezirksrat. Als Wahlkreise sind die jetzigen Schulgemeinden denkbar.</p> <p>Landsgemeinde muss erhalten bleiben.</p>
Gruppe für Innerrhoden	<p>Zwischenmodell mit drei Bezirken im inneren Landesteil wäre richtig. Argumente für diese Lösung konnten in Arbeitsgruppe mangels Zeit zu wenig diskutiert werden. Bürger muss auch über ein solches Modell abstimmen können. Hierzu sind die finanziellen Konsequenzen abzuklären.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Regelungen für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinwesen geschaffen werden sollten.</p> <p>Abstimmungsverfahren ist klar zu definieren. Kein Gemeinwesen darf wider den Willen der eigenen Bevölkerung zusammengeschlossen werden. Modell wäre Neugründung des Kantons Jura.</p>
SVP	<p>Diskussion wird begrüsst. Reformen sollen aus der Bevölkerung wachsen.</p> <p>Drei Punkte verbesserungswürdig: Rekrutierung (v.a. für Bezirksrat), Rechtsgleichheit Bauwesen, komplizierte Strukturen und Grenzen.</p> <p>Bezirksgrenzen müssen erhalten bleiben, sonst wird die Diskussion zu emotional.</p> <p>Bezirke untereinander und mit Schulen sollen sich zusammenschliessen können. Den Entscheid sollen die betroffenen Bürger treffen. Es sollte ein Fusionsgesetz erarbeitet werden. Mit Zusammenschlüssen werden Aufgaben interessanter, und es braucht weniger Personal. Mit Einheitsgemeinden wächst Verantwortung für Bezirksgemeinden.</p>

	<p>Feuerschaugemeinde sollte Betriebe in öffentlich-rechtliche Gesellschaft überführen, die dem Kanton angegliedert wird. Die Feuerschaugemeinde gibt ihre politische Funktion auf. Stattdessen soll eine kantonale Baukommission, bestehend aus der Hauptleutekonferenz oder den Bezirksbaupräsidenten, Baufragen bearbeiten. Der betroffene Bezirksrat hätte ein Vetorecht.</p> <p>Form der Standeskommission und Anzahl Mitglieder sollte beibehalten bleiben. Ausbau der Pensen spricht vielleicht neue Kreise an, schreckt andere aber auch ab. Mit Vollamt droht ein Verlust des Praxisbezugs. Zudem müssten nach Abwahl Pensionen gesichert werden.</p>
Junge SVP	<p>Es konnte keine Einigkeit hergestellt werden. Es wurden daher 4 Stellungnahmen eingereicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modellbreite darf nicht zu schnell eingeengt werden. Es sind neben dem 1- und 3-Bezirkmodell für den inneren Landesteil noch weitere Möglichkeiten genau anzuschauen. Eine mögliche Lösung wäre für den inneren Landesteil auch das 2-Bezirkmodell (Dorf Appenzell, Land Appenzell). Bringt verschiedene Vorteile: Dorfteilungen werden aufgehoben, Professionalisierung, interessante Aufgaben, bessere Verfügbarkeit der Verwaltung, gute Repräsentanz der alten Bezirke möglich, trägt unterschiedlichen Interessen von Dorf und Land Rechnung. Schulgemeinden könnten mit diesem Modell aufgelöst und ihre Aufgaben den Bezirken übertragen werden. Dem Volk sollten die verschiedenen Modelle in einer konsultativen Volksbefragung unterbreitet werden. Bei Standeskommission wäre eine gewisse Professionalisierung denkbar (einzelne Vollämter oder Reduktion der Anzahl auf fünf). Würde das Amt für Führungspersonen aus der Wirtschaft interessanter machen. 2. Es sollten Einheitsgemeinden geschaffen werden. Dies bringt nur Vorteile. Die Feuerschaugemeinde steht strukturell quer. Sie sollte aufgelöst werden. Abschaffung der Bezirksebene ist chancenlos. 2 Bezirke im Kanton sind richtig. Bringt die meisten Vorteile. Bezirk hätte gute Grösse und würde interessante Aufgaben bringen. Entfremden der Amtsträger von der Bevölkerung ist nicht zu befürchten. Ist ja bei der Standeskommission auch nicht eingetreten. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um die Steuerunterschiede zu reduzieren. 3. Es sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Fusionen geprüft werden. In den Bezirken sollten Gemeindeschreiber eingeführt werden. 4. Keine der vorgeschlagenen Varianten würde vom Volk getragen. Die heutigen Bezirksgrenzen sind nicht wahllos gezogen worden. Sie sind ein kulturelles Gut. Die Grenzen sollen nicht angetastet werden. Zur Erhöhung der Ämterattraktivität sollten die Entschädigungen geprüft werden. Es sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Fusionen geschaffen werden.

	<p>Feuerschaugemeinde sollte von allen Baubelangen befreit werden. Diese Fragen sollten von einem "Kreis Dorf" übernommen werden, der von den betroffenen Bezirken geführt wird.</p> <p>Den Bezirken dürfen die Baubereiche nicht entzogen werden. Würde Aufgaben in den Bezirken ärmer machen.</p>
Frauenforum	<p>Es ist nicht realistisch, alle Bezirke in einem zusammenzulegen. Lösung würde aber auch Vorteile bringen (Überschaubarkeit, kürzere Entscheidungswege).</p> <p>Frage sollte der Landsgemeinde unterbreitet werden.</p> <p>Es soll ein Anreiz für die Übernahme öffentlicher Ämter geschaffen werden. Es sollten angemessene Löhne bezahlt werden.</p>
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	<p>Allgemeines: Diskussion ist eine Chance, z.B. in der Raumplanung (es müsste dann nicht jeder Bezirk sein eigenes Industrieland auszonieren) oder bei der Steuerharmonisierung. Angst vor Neuem wäre ein schlechter Ratgeber.</p> <p>Störende Spannung zwischen Dorf und Land wird nicht festgestellt. Wiedereinführung Doppelmandat Bezirksrat und Grossrat ist nicht nötig, gerade auch weil ein Doppelmandat immer auch zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand bedeutet. Zudem gilt: wer als Bezirksrat in den Grossen Rat will, wird auch gewählt. Schliesslich: Bezirksrat und Grossrat bedürfen teilweise unterschiedlicher Qualifikationen.</p> <p>Übertragung Schulaufgabe an Bezirk wird abgelehnt, vor allem weil es mit zwei Räten einfacher ist, aus dem Kreis der möglichen Personen das beste Know-how zu finden.</p> <p>Modell ohne Bezirke wird abgelehnt, weil damit eine Ebene verloren geht. Es gäbe eine zu grosse Macht beim Kanton. Bürgernähe ginge verloren.</p> <p>Sonderstatus Oberegg in der Strukturreform kann sich nur auf geografische Lage beziehen. Die Aufrechterhaltung von Einzellösungen ist für künftige Struktur zu prüfen (z.B. Beibehaltung Bezirksgericht in Oberegg).</p> <p>Analyse der Arbeitsgruppe wird geteilt. Lösung mit einem Bezirk im inneren Landesteil ist nachvollziehbar. Jetzige Bezirke könnten Wahlkreise sein. Haben dafür richtige Grösse. Verzicht auf Bezirksparlamente ist sinnvoll. Die Vorschläge gemäss Ziffer 16 des Berichts sind so umzusetzen.</p> <p>Problem der Halbamtlichkeit der Standeskommissionstätigkeit ist unabhängig von Bezirksreform anzugehen, gemeinsam mit der Frage der Entschädigung.</p> <p>Ebenfalls sollten die Verbesserungen bei den Kommissionen unabhängig zur Bezirksreform umgesetzt werden.</p> <p>Vorgehen bei Bezirksreform: Landsgemeinde entscheidet im Grundsatz darüber, ob nur sie oder auch die betroffenen Bezirk über eine Fusion abstimmen muss. Bei der Bezirkszustimmung soll eine qualifizierte Mehrheit reichen (z.B. 3 von 5 Bezirken). Müssen auch die Bezirke zustimmen, wäre auch die Dunke einzubeziehen (was aber zu wenig idealen Verhältnissen führt, weil ein Dorfbewohner an der Dunke, an der Bezirksgemeinde und der Landsgemeinde über die gleiche Frage abstimmen muss). Im darauffolgenden Jahr soll dann die ausgearbeitete Vorlage unterbreitet werden (entweder nur der Landsgemeinde oder eben auch in allen betroffenen Bezirken).</p>

<p>Bäuerinnenverband / Bauernverband / Bauernvereinigung Obereggen (gemeinsame Stellungnahme)</p>	<p>Der Status quo ist beizubehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dafür sprechen: Die Bauern sind in den Gremien gut vertreten. Es wird bürgernah politisiert. Die Meinungsvielfalt ist über die Berufsgruppen breit abgestützt. Es handelt sich um gewachsene Gremien. Die Bürger haben Ansprechpersonen aus ihrem Berufsumfeld oder Interessengruppen. Die Landbezirke haben Macht gegenüber dem Hauptort. – Dagegen sprechen: Die Grenzen sind für viele nicht nachvollziehbar. Die Besetzung der Ämter ist schwieriger geworden. Es gibt teilweise zu viele Wechsel in Ämtern. Die Ämter sind ehrenamtlich, trotzdem wird Sachkompetenz erwartet. <p>Ein Bezirk im inneren Landesteil</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärken: Förderung gleichförmiger Entscheide zu Bausachen etc., gleiche Steuern, Professionalisierung – Schwächen: Entscheide können nur wenigen Personen angelastet werden. Kann zu Unmut führen. Obereggen verliert an Einfluss. Die Kosten sinken nicht. Für Landwirt wird es schwieriger, eine Vertretung ins Gremium zu bringen. Die zeitliche Anforderung für die Ämter steigt. Der neue Bezirksrat würde zu einer Konkurrenz zur Standeskommission. <p>Forderungen für Strukturdiskussion:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweistufigkeit beibehalten. – Politischer Teil der Feuerschaugemeinde an Bezirke. Aus Versorgungszweigen Dienstleistungsbetriebe machen. – Gesetzesgrundlage schaffen für mögliche Zusammenschlüsse. – Unterstützung neuer Amtsträger verbessern. – Über Fusionen müssen neben der Landsgemeinde auch die Bezirke abstimmen können.
<p>Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen</p>	<p>Beibehalten Status quo (6 Bezirke). Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu definieren, dass neben den Schulgemeinden auch Bezirke untereinander und Bezirke mit Schulgemeinden fusionieren können. Solche Fusionen könnten Ämter interessanter machen.</p> <p>Bei Standeskommission nichts ändern. Halbamt bringt auch Vorteile. Es gibt auch immer mehrere Kandidaten. Die Verbindung zur Wirtschaft, Praxisorientiertheit und Bürgernähe haben den Kanton positiv entwickeln lassen.</p>
<p>3. Schulgemeinden</p>	
<p>Appenzell</p>	<p>Favorisiert wird ein Bezirk im inneren Landesteil. Zuweisung neuer Aufgaben an den Bezirk ist sorgsam zu prüfen.</p> <p>Standeskommission: Heutige Form hat sich bewährt. Wichtig, dass Besoldung angemessen ist. Wenn Pensen erhöht werden sollen, am ehesten Weg mit Reduktion gehen. Eventuell könnten auch die beiden Landammannämter zum Vollamt gemacht werden.</p> <p>Zuerst sollte ein Fusionsgesetz geschaffen werden. Dann sollte über die eigentliche Strukturänderung befunden werden,</p>

	und zwar an der Landsgemeinde und an den Bezirksgemeinden.
Meistersrüte	<p>Schulgemeinden nicht einzubeziehen ist richtig. Schule vermittelt Identität im Dorf.</p> <p>Rekrutierungsprobleme bestehen auch in Landschulgemeinden. Liegt aber nicht an fehlender Attraktivität des Amtes, sondern an steigenden Anforderungen und Erwartungen. Respekt sinkt. Anpassung der Besoldungen könnte etwas kompensieren.</p> <p>Einheitsgemeinden bringen wahrscheinlich wenig.</p> <p>Zusammenschlüsse von Schulgemeinden sind möglich. Sie kommen aber nur, wenn der Leidensdruck hoch ist. Solcher kommt v.a. mit sinkenden Schülerzahlen, nicht wegen Rekrutierungsproblemen.</p> <p>Harmonisierung der Steuern unter den Schulgemeinden ist nicht Ziel der Strukturreform. Schule Meistersrüte steht wegen Sparsamkeit so gut da.</p> <p>Vertretung Schulanliegen im Grossen Rat schlecht (siehe Novembersession 2009, Oberstufenentscheid). Vertretung orientiert sich zu stark an den Bezirken.</p> <p>Am ehesten werden Vorteile für das Ein-Bezirk-Modell im inneren Landesteil gesehen. Das Modell mit der Zuteilung von Meistersrüte an einen Bezirk Gonten-Schlatt-Haslen würde bekämpft. Meistersrüte gehört nicht dorthin, sondern soll bei Appenzell bleiben.</p>
Schwende	Da Schulgemeinden nicht in Diskussion einbezogen sind, keine Stellungnahme zu Bezirksfusionen etc.
Steinegg	<p>Schulgemeinden nicht in Diskussion einzubeziehen ist richtig, zumal Reformwille nicht gross zu sein scheint (siehe Entscheid Grosser Rat über Oberstufenkantonalisierung, worüber man enttäuscht sei). Schulen können schon heute fusionieren und werden es auch tun, wenn Schülerzahlen weiter sinken.</p> <p>Für Schulen wäre ein zentrales Sekretariat prüfenswert.</p> <p>Bezirke: Heutige Situation gut (Bezirke stiften Identität, garantieren Bürgernähe etc.). Bei einem Bezirk im inneren Landesteil hätten Schulgemeinden noch als einzige Gemeindeversammlungen. Bezirksabstimmungen an Urne widerspricht wohl Innerrhoder Demokratieverständnis.</p>
Brülisau	<p>Unterstützt wird Variante Anpassungen im Rahmen des Status quo. Ausschlaggebend dafür ist der Entscheid über die Kantonalisierung der Oberstufe. Es besteht kein Wille für Strukturreformen. Oberstufenkantonalisierung wäre erster Schritt für Strukturreform gewesen.</p> <p>Schulgemeinden nicht in Diskussion einzubeziehen ist richtig.</p> <p>Nächste Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausbau Zusammenarbeit unter den Gemeinwesen. – Aufhebung Feuerschaugemeinde und Gründung öffentlich-rechtliche Anstalt für Versorgungen. – Bauwesen im inneren Landesteil zentralisieren und professionalisieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Bezirksräte sollten gleichzeitig Grossräte sein (dann wäre vielleicht Kantonalisierung der Oberstufe gekommen).
Schlatt-Haslen	<p>Diskussion wichtig. Schulen aus der Diskussion zu halten ist richtig.</p> <p>Modell mit drei Bezirken im inneren Landesteil wird nicht gesehen. V.a. ein Zusammenlegen der Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen wird als sehr schwierig beurteilt.</p> <p>Mit einem Bezirk könnten viele Probleme gelöst werden (Steuerharmonisierung, Effizienz, Beseitigung Doppelspurigkeiten, einheitliche Praxis im Bauwesen, Rekrutierungsprobleme). Bürgernähe ginge aber verloren.</p> <p>Über Fusion sollte Landsgemeinde entscheiden.</p> <p>Für Wahlen in Grossen Rat und für Bezirksrat wären Schulgemeinden als Wahlkreise heranzuziehen.</p> <p>Erste Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es sollten für Fusionen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. – Im Bau- und Planungswesen sollte dringend Vereinheitlichung herbeigeführt werden.
Gonten	<p>Verzicht auf Einbezug der Schulen ist gut. Schule gibt im Dorf Zusammenhalt.</p> <p>Im Bezirksrat eines zusammengefassten Bezirks im inneren Landesteil könnten die alten Bezirke nicht mehr vollständig repräsentiert werden (Auch in den alten Bezirken gibt es unterschiedliche Interessen).</p> <p>Es wird bezweifelt, ob das Amt als Bezirksrat aufgewertet würde. Dieser verkäme wohl eher zu einer Art Beamtenjob.</p> <p>Der steigende zeitliche Aufwand in einem solchen Bezirksrat würde verschiedene Interessenten von einer Kandidatur abhalten.</p> <p>Würde die Macht des neuen Bezirkrates nicht zu gross? Zudem wäre wohl ein Bezirksparlament nötig.</p> <p>Mehrheit des Schulrates möchte keine Bezirksfusion. Minderheit könnte sich Wechsel zu einem Bezirk im inneren Landesteil vorstellen. Wechsel ist aber heute noch zu früh.</p> <p>Zuerst sind die allgemeinen Regeln für Fusionen zu erarbeiten und in ein Gesetz zu packen.</p>
4. Kirchgemeinden	
Appenzell	<p>Kirchgemeinden nicht in Diskussion einzubeziehen ist richtig.</p> <p>Sinnvollste Lösung für inneren Landesteil: Ein Bezirk und Auflösung Feuerschaugemeinde. Für die Abstimmung wäre es erfolgversprechender und wohl auch richtig, wenn die Landsgemeinde über die ganze Frage abschliessend befindet.</p>



**Konzept
des Kantons Appenzell Innerrhoden
über die Einrichtungen zur Förderung der
Eingliederung invalider Personen
gemäss Art. 10 IFEG**

Von der Ständekommission verabschiedet am
30. März 2010

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	4
1.1.1	Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen	5
1.1.2	Behinderung und Invalidität	6
1.1.3	Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung	6
1.1.4	Zielgruppen der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung	7
1.1.5	Begriffe in Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem	7
2	Situation im Kanton Appenzell I.Rh.	8
2.1	Ambulantes Einrichtungsangebot des Kantons Appenzell I.Rh.	10
2.2	Stationäres und teilstationäres Einrichtungsangebot der Region SODK Ost und des Kantons Appenzell I.Rh.	11
2.3	Besondere Fragestellungen zu einzelnen Angebotsbereichen	12
3	Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG	13
3.1	Grundsätze der kantonalen Behindertenpolitik	13
3.2	Quantitative und qualitative Bedarfsplanung sowie Verfahren für periodische Bedarfsanalysen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b IFEG)	14
3.2.1	Bedarfsanalyse	14
3.2.2	Angebotsplanung	15
3.2.3	Art der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c IFEG)	16
3.2.4	Staatliche Bewilligung und Aufsicht	16
3.2.5	Anerkennung und Kontrolle der Einrichtungen	17
3.2.6	Leistungsvereinbarungen	18
3.2.7	Grundsätze der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IFEG)	19
3.2.8	Definition der zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung	19
3.2.9	Beteiligung des Kantons an der Leistungsabgeltung	20
3.2.10	Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals (Art. 10 Abs. 2 Bst. e IFEG)	21
3.2.11	Gesetzlicher Rahmen	21
3.2.12	Qualifikation des Fachpersonals	21
3.2.13	Ausbildungsplätze	21
3.2.14	Bildungsentwicklung	22
3.2.15	Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen (Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG)	22
3.3	Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. g IFEG)	23
3.3.1	Zusammenarbeit in der Angebotsplanung	23
3.3.2	Finanzielle Zusammenarbeit	23
3.3.3	Fachliche Zusammenarbeit	24

3.4	Umsetzung des Konzepts im Kanton Appenzell I.Rh. (Art. 10 Abs. 2 Bst. h IFEG)	24
3.4.1	Anhörung Behindertenkonzept gem. Art. 10 Abs. 1 IFEG.....	24
3.4.2	Genehmigung durch die Standeskommission und Weiterleitung an den Bundesrat.....	24
3.4.3	Interkantonale Umsetzung im Rahmen der SODK Ost und des Kantons Zürich.....	24
4	Anhang	27
4.1	Abkürzungsverzeichnis.....	27
4.2	Kantonale Gesetzesgrundlagen.....	28
4.3	Glossar.....	29
4.4	Verteilerliste Anhörung gemäss Art. 10 IFEG:.....	30

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 28. November 2004 (abgekürzt NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen¹ für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Gemäss Art. 112 Bst. b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; abgekürzt BV) obliegt es seit dem 1. Januar 2008 den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern.

Die entsprechende Ausführungsgesetzgebung wurde am 6. Oktober 2006 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze. Die Art. 1 - 9 IFEG wurden mit der Inkraftsetzung der NFA am 1. Januar 2008 rechtskräftig.

In einem ersten Schritt überprüfte der Kanton Appenzell I.Rh. die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Art. 1-9 IFEG und passte die bestehenden Gesetzesbestimmungen den neuen Gegebenheiten an. Für die Bau- und Betriebsbeiträge sind die bestehenden kantonalen Gesetzesgrundlagen ausreichend. Hinsichtlich der Subjektfinanzierung in Nachachtung von Art. 7 Abs. 1 IFEG, wonach keine invalide Person wegen eines Aufenthalts in einer Einrichtung auf Sozialhilfe angewiesen sein darf, hat die Landsgemeinde vom 27. April 2008 das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL; 831.200) erlassen. Gestützt darauf hat die Standeskommission am 13. Mai 2008 in den Ausführungsbestimmungen die Finanzierung des Aufenthalts in einem Invalidenheim geregelt, womit die Aufenthaltskosten in einer stationären Einrichtung ohne Sozialhilfe gewährleistet sind.

Die neue, bzw. ergänzende Gesetzgebung entspricht den Vorgaben des Bundes gemäss Art. 1-9 IFEG, berücksichtigt den Wandel der strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und ermöglicht es dem Kanton, seine neue Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung wahrzunehmen. Zudem stellt sie sicher, dass sich der Kanton soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer Einrichtung beteiligt, dass keine Person wegen dieser Unterbringung Sozialhilfe benötigt.

Um den betroffenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten, sah der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vor. Gemäss Art. 197 Ziff. 4 BV müssen die Kantone während mindestens drei Jahren die „bisherigen Leistungen“² des Bundes weiter führen, und danach so lange, bis sie über ein durch den Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen verfügen.

Diese verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung wurde im Art. 10 IFEG präzisiert. Um vom Bundesrat genehmigt zu werden – und damit die Ablösung vom System der bisherigen

¹ Der Begriff „Institution“ wird nachfolgend durch den Begriff „Einrichtung“ ersetzt.

Leistungen ab dem Jahr 2011 zu ermöglichen – muss das Konzept demnach zwingend folgende Bereiche regeln:

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- d) Grundsätze der Finanzierung;
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- g) Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- h) Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Diese gesetzlichen Grundanforderungen wurden durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) konkretisiert. Der entsprechende Bericht ihrer Projektgruppe NFA wurde im September 2007 von der Jahresversammlung der SODK verabschiedet³.

Ausgehend von der hohen Nutzungsverflechtung ihrer Einrichtungen beschlossen die Sozialdirektorinnen und -direktoren der Kantone der SODK Ost⁴ (nachfolgend abgekürzt SODK Ost), die kantonalen Konzepte gemäss Art. 10 IFEG gemeinsam zu erarbeiten. Am 22. Juni 2006 genehmigten sie das Rahmenkonzept SODK Ost⁵, welches die Leitlinien der künftigen regionalen und kantonalen Politik im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie die Grundzüge der kantonalen Konzepte enthält.

Im Herbst 2008 beauftragte die SODK Ost eine interkantonale Projektorganisation mit der Erstellung eines Musterkonzepts als Vorlage für die kantonalen Konzepte. Zum Projektauftrag gehörte auch die Erarbeitung der Grundlagen zur Entwicklung von Instrumenten in den Bereichen Angebotsplanung⁶, Finanzierung und Qualitätsmanagement⁷. Am 4. Juni 2009 genehmigte die SODK Ost das Musterkonzept und nahm die Berichte der Arbeitsgruppen Angebotsplanung, Finanzierungskonzept und Qualitätsmanagement zur Kenntnis.

1.1.1 Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen

Die mit der NFA verbundenen Umwälzungen haben dazu geführt, dass die Terminologie im Behindertenbereich auf der kantonalen Ebene neu geklärt werden musste. Im Folgenden werden deshalb die wichtigsten Begriffe des Konzeptes der SODK Ost definiert.

² D.h. die vormaligen Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung an Wohnheime und andere kollektive Wohnformen sowie Werk- und Tagesstätten.

³ Bericht der Arbeitsgruppe 2 "Umsetzung NFA" der SODK, Erarbeitung eines Musterkonzeptes nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Bericht zuhanden der Jahresversammlung der SODK vom 13. und 14. September 2007.

⁴ Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau.

⁵ Die darin aufgeführten Leitsätze wurden zwischenzeitlich überarbeitet und am 16. Mai 2008 in einer revidierten Fassung verabschiedet (vgl. dazu Kap. 3.1.).

⁶ Anstelle des Begriffs „Bedarfsplanung“ verwenden die Kantone der SODK Ost den aus ihrer Sicht präziseren Begriff der „Angebotsplanung“.

⁷ Das Projekt wurde von der "Hochschule Luzern - Soziale Arbeit" und der "Hochschule Luzern - Wirtschaft" begleitet.

1.1.2 Behinderung und Invalidität

In Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 10 IFEG hat sich in der Praxis der etwas irreführende Begriff des „*Behindertenkonzeptes*“ eingebürgert. Tatsächlich handelt es sich aber gemäss IFEG um ein „Konzept zur Förderung der Eingliederung *invaliden* Personen“, welches die Politik der Kantone im Bereich der Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen gemäss Art. 4 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) darzustellen hat. Diese Präzisierung ist insofern relevant, als die Gruppe der behinderten Personen viel weiter zu fassen ist als diejenige der invaliden Personen gemäss ATSG⁸.

In Anpassung an die heutigen sprachlichen Gepflogenheiten haben sich die Kantone der SODK Ost dafür entschieden, trotz der anderslautenden Gesetzesterminologie in Zukunft soweit möglich auf die Begriffe „invalide/behinderte Personen“ oder „Invalide/Behinderte“ zu verzichten und durch den Begriff „Menschen mit Behinderung“ zu ersetzen. Die gesetzliche Terminologie wird im nachfolgenden Text nur dort beibehalten, wo es aus Gründen der Verständlichkeit unumgänglich ist.

Der Begriff **Menschen mit Behinderung** bezeichnet demnach Personen, die gemäss Art. 4 IVG bzw. Art. 8 ATSG voraussichtlich bleibend oder längere Zeit dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Menschen im AHV-Alter, die vor Erreichen des AHV-Alters in einer Einrichtung betreut wurden, gelten ebenfalls als «Menschen mit Behinderung» im obigen Sinn.

1.1.3 Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung definieren sich über folgende Angebote:

Wohnheime oder andere betreute kollektive Wohnformen: Einrichtungen, die mindestens 12 Menschen mit Behinderung unterbringen und deren Eingliederung, Berufsausübung, berufliche Ausbildung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. Als kollektive Wohnform gilt auch die dezentralisierte Unterbringung von mindestens 4 Menschen mit Behinderung ausserhalb des Wohnheims (z.B. Aussenwohngruppen) sowie Übergangswohnungen mit mindestens 4 Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung, die sich auf das selbständige Wohnen vorbereiten. Die rechtliche, finanzielle und betreuende Verantwortung dieser betreuten kollektiven Wohnformen liegt zwingend bei einem Wohnheim und darf nicht einem Dritten übertragen werden. (vgl. Art. 27 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz (ShiG) vom 29. April 2001 (850.000) sowie Art. 15 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (ShiV) vom 01. Oktober 2001 (850.010)).

Tagesstätten: Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können. Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten von Menschen mit Behinderung umfasst. Sie sind weder leistungs-, noch produktionsorientiert, sondern zielen darauf ab, Menschen mit Behinderung zu autonomer Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten resp. wiederzuerlangen. Tagesstätten müssen mindestens 6 Plätze anbieten. (analog gesetzliche Bestimmungen für Wohnheime).

⁸ Die gesetzlichen Definitionen sind im Glossar aufgeführt.

Werkstätten oder andere betreute Arbeitsformen: Einrichtungen, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Werkstätten sind Produktionsbetriebe gewerblicher und industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog zu betriebswirtschaftlich geführten Betrieben in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang. Pro Werkstätte müssen mindestens 6 Arbeitsplätze vorhanden sein. (analog gesetzliche Bestimmungen für Wohnheime).

1.1.4 Zielgruppen der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der Angebotsplanung hat die SODK Ost folgende Kategorien von Behinderungen unterschieden:

1. Psychische Behinderung
2. Geistige Behinderung
3. Körperliche Behinderung
4. Sinnesbehinderung
5. Hirnverletzung
6. Autismus

Während die Invalidenversicherung (abgekürzt IV) in ihrer Kategorisierung von der Frage ausgeht, welche Behinderungsursache eine Versicherungsleistung begründet⁹, richten sich die Kategorien der SODK Ost danach aus, welche Art von Betreuung eine Behinderung zur Folge hat. Damit können die bestehenden unterschiedlichen Zielgruppen der Einrichtungen im Hinblick auf die Angebotsplanung pragmatisch und bedarfsnah erfasst werden. Die Unterscheidung der sechs Kategorien der SODK Ost entspricht dem gegenwärtigen Fachverständnis, wird aber nicht als abgeschlossen verstanden.

1.1.5 Begriffe in Zusammenhang mit dem Finanzierungssystem

Bezüglich der Finanzierungssysteme für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung existieren unterschiedliche Begriffsverständnisse, die zu Verwirrungen führen können. Deshalb werden nachfolgend die wichtigsten Begriffe definiert:

Objektorientierung: Bei einem objektorientierten Finanzierungssystem wird für die Finanzierung von Leistungen der effektive Aufwand einer Einrichtung (Objekt) für Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Dieser Aufwand wird von einer Instanz geprüft und entweder vollständig (Defizitdeckung) oder unter Berücksichtigung von gewissen leistungsorientierten Kriterien wie Qualität, Auslastung usw. pauschal¹⁰ abgegolten. Ausgangspunkt der Finanzierung ist der Aufwand bzw. der Bedarf der zu finanzierenden Einrichtung.

Subjektorientierung: Bei einem subjektorientierten Finanzierungssystem wird für die Finanzierung von Leistungen der Bedarf des einzelnen Menschen (Subjekt) als Ausgangspunkt gewählt und nicht derjenige der Einrichtung wie bei der Objektorientierung. Dabei werden vor allem zwei leistungsbezogene Modelle unterschieden; das eine orientiert sich an Fallgruppen

⁹ Invaliditätsgründe gemäss IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen: 1. Geburtsgebrechen; 2. Krankheiten: Psychische Erkrankungen; 3. Krankheiten: Nervensystem; 4. Krankheiten: Andere; 5. Unfall.

¹⁰ Eine Pauschale ist eine vorab festgelegte Geldsumme zur Bezahlung einer Leistung in einem Gesamtbetrag anstelle von mehreren Einzelbeträgen.

(Fallpauschale je Diagnose), das andere an Bedarfsgruppen (Leistungspauschale nach Höhe des Betreuungs- oder Pflegeaufwands).

Objektfinanzierung: Die Objektfinanzierung sagt aus, dass der Leistungsfinanzierer (z.B. Kanton) den Leistungserbringer (Objekt) direkt finanziert. Er kann dies objektorientiert tun (z.B. einen durchschnittlichen Aufwand pro Jahr/Tag/Std. entschädigen) oder subjektorientiert mittels leistungsorientierten und bedarfsabhängigen Pauschalen je Subjekt und Tag, Stunde oder Fall.

Subjektfinanzierung: Die Subjektfinanzierung bedeutet, dass der Leistungsfinanzierer den Leistungsbezüger (Subjekt) direkt finanziert. Im Behindertenbereich zählen die IV-Rente und die heutige Hilflosenentschädigung (HE) zur bereits bestehenden Subjektfinanzierung, die subsidiär noch mit Ergänzungsleistungen (EL) und kantonalen Zuschüssen ergänzt wird. Gewisse Autoren¹¹ sprechen von unechter Subjektfinanzierung, wenn sie eigentlich eine „subjektorientierte Objektfinanzierung“ meinen. Bei der echten Subjektfinanzierung wird in der bisherigen Diskussion zwischen EL-Modellen (analog Altersbereich) und Assistenzmodellen (jedes Subjekt wird nach seinem/ihrem Bedarf und seinen/ihren finanziellen Möglichkeiten finanziert, unabhängig vom Ort des Leistungsbezugs) unterschieden.

2 Situation im Kanton Appenzell I.Rh.

Obwohl sich auch die Gruppe der Rentenbeziehenden der Invalidenversicherung mit derjenigen der Nutzenden von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht vollständig deckt, können die Angaben der IV-Statistik als Indikator für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Kantone SODK Ost und des Kantons Appenzell I.Rh. herangezogen werden. Die IV-Statistik wird überdies auf längere Sicht zeigen, wie und in welchem Umfang sich die Revisionen des Invalidenversicherungsgesetzes (SR 831.20; abgekürzt IVG)¹² auf den Bedarf und das Angebot im Kanton auswirken.

Die folgenden Angaben sind der IV-Statistik 2008 des Bundesamtes für Sozialversicherungen entnommen worden¹³.

Bezügerinnen und Bezüger einer IV Rente im Kanton Appenzell I.Rh.

Laut der IV-Statistik lebten im Januar 2008 257 Bezüger und 160 Bezügerinnen einer IV-Rente im Kanton Appenzell I.Rh. (ohne Berücksichtigung der Zusatzrenten der IV). Von den Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente nehmen gemäss Angebotsinventar der SODK Ost per Stichdatum vom 31. Mai 2008 36 Personen eine Leistung im Bereich Wohnen und 64 Personen eine Leistung im Bereich Arbeit in Anspruch¹⁴. Weitere 4 Personen beanspruchen ein stationäres Wohnangebot ausserhalb der SODK Ost (3 ZH inkl. Werkstätte, 1 ZG). Die Finanzierung für die ausserkantonalen Leistungen erfolgt gemäss den Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen (abgekürzt IVSE).

Die restlichen Personen führen ihren Alltag ohne institutionelle Hilfe (selbstständig oder mit Unterstützung ihrer Familie bzw. ihres sozialen Umfeldes) oder mit ambulanter Unterstützung.

¹¹ Subjekt- und Objektfinanzierung von Institutionen im Behindertenbereich, Kurt Jaggi, 18.6.2007.

¹² Aus heutiger Sicht insbesondere die 4. und 5., allenfalls auch die sich anbahnende 6. Revision.

¹³ IV-Statistik 2008, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008.

¹⁴ Personen, die gleichzeitig Leistungen im Bereich Wohnen und im Bereich Arbeit beziehen, werden doppelt gezählt IV-Statistik 2008, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008.

Anteil der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Leistung an der versicherten Bevölkerung

In der Region SODK Ost bewegt sich der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Leistung an der versicherten Bevölkerung¹⁵ zwischen 4.56 % und 6.10 %. Die Anteile liegen somit in der Nähe des nationalen Mittelwerts von 5.27 %. Im Kanton Appenzell I.Rh. liegt der Anteil mit 4.56 % unter dem schweizerischen Mittelwert.

Tab. 1. Anteil (in %) der Anzahl Bezügerinnen/Bezüger an der versicherten Bevölkerung in den Kantonen der SODK Ost und im gesamtschweizerischen Durchschnitt¹⁶

Kanton	Januar 1999			Januar 2008		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
AI	4.83	2.66	3.82	5.32	3.71	4.56
AR	4.20	3.37	3.80	5.72	5.49	5.61
GL	4.64	3.95	4.31	5.58	5.23	5.41
GR	4.58	3.02	3.83	5.37	4.20	4.80
SH	4.85	3.52	4.20	6.46	5.74	6.10
SG	5.00	3.81	4.43	6.33	5.56	5.95
TG	3.64	2.76	3.22	5.38	4.86	5.12
CH	4.82	3.63	4.24	5.64	4.89	5.27

Neuberentung

Gesamtschweizerisch ist seit 2002 ein konstanter Rückgang der Neuberentungsquote festzustellen. Im Vergleich zum Höchststand im Jahre 2002 (0.68 % bei den Männern und 0.54 % bei den Frauen) reduziert sich die Quote im Jahre 2007 bei den Männern um 40 % auf 0.41 %, und bei den Frauen um 41 % auf 0.31 %¹⁷. In seinem Bericht gibt das BSV keine abschliessende Erklärung für diese Entwicklung, verweist aber auf die restriktivere Praxis der IV-Stellen und auf die Erhöhung der Austritte infolge der demographischen Entwicklung. Im Hinblick auf die Angebotsplanung muss die Entwicklung der Neuberentungsquote weiterhin genau beobachtet werden. Die jährlichen Schwankungen der Neuberentungen seit dem Jahre 2002 entsprechen im Kanton Appenzell I.Rh. dem gesamtschweizerischen Trend, mit Ausnahme des Jahres 2004, wo gesamtschweizerisch kein vorübergehender Rückgang feststellbar war. Auf das stationäre Wohn- und Beschäftigungsangebot hat diese Entwicklung der Invaliditätsrate im Kanton Appenzell I.Rh. keine direkten Auswirkungen.

Altersstruktur

Generell weisen junge Menschen unter 20 Jahren einen hohen Anteil an IV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger an der versicherten Bevölkerung aus. Sie beanspruchen medizinische, schulische und weitere spezifische Eingliederungsmassnahmen insbesondere infolge Geburtsgebrechen¹⁸. Danach nimmt der Anteil Leistungsbezügerinnen und -bezüger im mittleren Alter ab, um zwischen 40 und 60 Jahren erneut anzusteigen. Das stati-

¹⁵ Personen zwischen dem 18. Altersjahr und dem Rentenalter

¹⁶ Quelle: IV-Statistik 2008, Tabellenteil, Tabellen T6.3.4 – T6.3.6., S. 51-53.

¹⁷ IV-Statistik 2008, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, S. 25

¹⁸ IV-Statistik 2008, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, S. 22

onäre Wohnangebot sowie die Werkstätten nehmen vorwiegend Personen mit einem Geburtsgebrechen in Anspruch, womit mittelfristig insbesondere am bestehenden Wohnangebot für den Kanton Appenzell I.Rh. kein Handlungsbedarf gegeben ist. Allfällige Anpassungen sind aus heutiger Sicht am ehesten im Bereich der Erst- und Wiedereingliederung im Rahmen der Angebots-/Bedarfsplanung der Ostschweizer Kantone zu prüfen. Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass für die Zunahme der psychisch Behinderten (ohne Geburtsgebrechen) ein Ausbau von geeigneten Werkstattplätzen/Tagestrukturen notwendig werden kann.

Invaliditätsgrad

Deutlich über zwei Drittel der Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente weisen einen Invaliditätsgrad von 70 % bis 100 % aus¹⁹. Eine mögliche Erklärung ergibt sich daraus, dass Geburtsbehinderte häufig schwer behindert sind und der IV-Grad über 70 % liegt.

Invaliditätsgründe

Bezüglich der Verteilung der IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger nach Invaliditätsgründen ist laut BSV „...zwischen Januar 1999 und Januar 2008 ein starkes Ansteigen der Berentungen aus psychischen Gründen festzustellen: Das durchschnittliche jährliche Wachstum der IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger wegen psychischen Krankheiten betrug über 6 %. Als Folge davon ist die Zahl der Versicherten, die aufgrund psychischer Erkrankung eine Rente beanspruchen, zwischen 1999 und 2008 von 30 % auf 39 % der Bezügerinnen und Bezüger angestiegen. Bei den Geburtsgebrechen hingegen beträgt das Wachstum weniger als 1 %“²⁰. Diese Tendenz muss im Hinblick auf die Angebotsplanung aufmerksam verfolgt werden, da gemäss Angebotsinventar der Region SODK Ost Menschen mit einer psychischen Behinderung stationäre Einrichtungen besonders häufig nutzen²¹. Allerdings hat die Zunahme der Berentung wegen psychischer Krankheit aus der Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. nicht zwingend Einfluss auf den Bedarf an stationären Wohnangeboten oder Werkstätten, da die Zunahme nicht auf die Kategorie der Geburtsgebrechen zurückzuführen ist und damit in den wenigsten Fällen zu einem Heimaufenthalt führt.

Ergänzungsleistungen

Mit der Revision der kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen wurden die kantonalen Zusatzleistungen (ausserordentliche Ergänzungsleistungen) hinfällig. Ab dem 1. Januar 2008 wird durch die ordentlichen Ergänzungsleistungen sichergestellt, dass der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung zu keiner Sozialhilfeabhängigkeit führt.

2.1 Ambulantes Einrichtungsangebot des Kantons Appenzell I.Rh.

Im Kanton Appenzell I.Rh. stehen in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Arbeit, Rechtsberatung, Bildung, Freizeit, Sport und Gesundheit ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Im Bereich "Wohnen" sind dies das "begleitete Wohnen" nach Art. 74

¹⁹ IV-Statistik 2008, Tabellenteil, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, 2008, T6.7, S. 82

²⁰ IV-Statistik 2008, BSV, Bern, 2008, S. 18

²¹ S. dazu der vom BSV im Rahmen des Forschungsprogramms IV in Auftrag gegebene Forschungsbericht: Bär Niklas, Frick Ulrich (2007): Differenzierung der Invalidisierungen aus psychischen Gründen (Machbarkeitsstudie).

IVG der Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell und des Appenzellischen Hilfsvereins für psychisch Kranke. Der Verein Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten beider Appenzell vermittelt BetreuerInnen für stunden- und tageweise Einsätze. Insieme Ostschweiz, Regionalgruppe beider Appenzell, bietet Freizeit- und Ferienangebote sowie die Unterstützung und Begleitung von Familien an. Die ProCap Sektion St. Gallen-Appenzell ist in Beratung, Betreuung und Organisation von Anlässen tätig. Die Sportangebote werden von Plusport Appenzell I.Rh. organisiert. Im Bereich Gesundheit stellen die Rheumaliga beider Appenzell Kurse für Gesundheit, Selbsthilfegruppen und Beratung und die Lungenliga Appenzell I.Rh. sowie die Spitex-Dienste ihre Dienstleistungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Im Bereich der Erwachsenenbildung bietet der Bildungsclub Alpstein (Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell) regelmässige Veranstaltungen an.

Die ambulanten Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung Informationen zu vermitteln, deren Interessen wahrzunehmen und sie in spezifischen Fragen der gesellschaftlichen Eingliederung zu beraten und zu unterstützen. Sie übernehmen damit eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten eines Menschen sowie den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, in denen sich diese Person befindet.

Der Bund beteiligt sich, gestützt auf den Art. 74 IVG, mit einem jährlichen Beitrag an den Kosten für national tätige Organisationen in der Behindertenhilfe; die weitere Finanzierung wird über öffentliche Gelder vom Kanton, private Geldgeber und Spenden finanziert (z.B. Kantonsbeiträge an Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell, ProCap St. Gallen-Appenzell und Verein Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten beider Appenzell).

Mittelfristig wird eine Gesamtbetrachtung und -steuerung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote dazu beitragen, Angebote im Bereich des individuellen (begleiteten) Wohnens in der eigenen Wohnung oder in kleinen Wohngemeinschaften gezielter zu fördern. Diese Zielsetzung entspricht der Forderung der Behindertenorganisationen nach Erhöhung der Autonomie und des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung und kann je nach Ausgestaltung gleichzeitig auch der Förderung von kostengünstigeren Angeboten dienen (vgl. Abschnitt 2.1. und 3.1.). Das in der Region SODK Ost einzuführende Modell der subjektorientierten Pauschalen wäre, falls es sich bewährt, grundsätzlich bis zur reinen Subjektfinanzierung erweiterbar und könnte somit auch im ambulanten Bereich Anwendung finden.

2.2 Stationäres und teilstationäres Einrichtungsangebot der Region SODK Ost und des Kantons Appenzell I.Rh.

Das stationäre Angebot des Kantons Appenzell I.Rh. wurde im Jahre 2008 in einem Angebotsinventar der sieben Ostschweizer Kantone erfasst. Das Inventar gibt einen Überblick über Organisation, Angebotsstruktur und regionale Verteilung der Angebote nach Leistungen und Leistungsgruppen. Es beinhaltet Angaben insbesondere zu Platzangebot, Platzbelegung nach Behinderungsart oder Merkmalen der Nutzerinnen und Nutzer. Mit einer solch umfassenden Bestandaufnahme verfügen die Region SODK Ost und der Kanton Appenzell I.Rh. über eine wichtige Grundlage für die Angebotsplanung.

Gemäss Inventar erbrachten in der Region SODK Ost insgesamt 130 Einrichtungen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung (Stichtag 31. Mai 2008). Davon entfällt eine Ein-

richtung auf den Kanton Appenzell I.Rh. Die Dienstleistungen können in drei Angebotsbereiche aufgeteilt werden:

1. Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung
Region SODK Ost: 3698 Plätze, Belegungsgrad von 95 %
Kanton Appenzell I.Rh.: 24 Plätze, Belegungsgrad von 88 %
2. Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
Region SODK Ost: 5773 Plätze, Belegungsgrad von 92 %
Kanton Appenzell I.Rh.: 55 Plätze, Belegungsgrad von 95 %
3. Berufliche Erst- und Wiedereingliederung
Region SODK Ost: 1161 Plätze (743 Ersteingliederung und 418 Wiedereingliederung), Belegungsgrad von 93 % (Ersteingliederung 92 % und Wiedereingliederung 95 %)
Kanton Appenzell I.Rh.: 0 Plätze.

Die drei Angebotsbereiche der Region SODK Ost bieten insgesamt 10'632 Plätze für 10'768 Nutzerinnen und Nutzer an. Sie werden in erster Linie von Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung genutzt. Die Einrichtung im Kanton Appenzell I.Rh. im Wohn- und Beschäftigungsbereich wird zu 100 % von geistig behinderten Menschen genutzt.

In der Region SODK Ost sind etwa die Hälfte der Einrichtungen von mittlerer Grösse (Platzangebot von 26-100 Plätze). Die Einrichtungen sind mehrheitlich als private Vereine organisiert. Die Einrichtung im Kanton Appenzell I.Rh. bietet insgesamt 24 Wohnheimplätze und 55 Beschäftigungsplätze an und ist als Verein organisiert. Im Bereich kollektives Wohnen werden die angebotenen Plätze zu 43 % von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. genutzt. Im Bereich Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit stammen 53 % der Nutzerinnen und Nutzer aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

Mit der Übernahme der Verantwortung für Bewilligung, Anerkennung, Aufsicht und Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung seit dem 1. Januar 2008 stellt der Kanton Appenzell I.Rh. im Budget und in der Finanzplanung die finanziellen Mittel zur Verfügung. Für das Jahr 2008 belief sich der anrechenbare Nettoaufwand für inner- und ausserkantonale Heimbewohner und Werkstättenbenutzer (Betriebsbeiträge und Defizite) gesamt auf Fr. 2'681'508.60.

Die Finanzierungsplanung für die Zeit nach der Genehmigung des kantonalen „Konzepts zur Förderung der Eingliederung invalider Personen“ durch den Bundesrat wird im Abschnitt 3.2.7. ausführlich erläutert.

2.3 Besondere Fragestellungen zu einzelnen Angebotsbereichen

Die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Angebote für Menschen mit Behinderung im Rahmen der NFA bedingt eine Überprüfung der Verantwortlichkeiten und Schnittstellen insbesondere in den folgenden Bereichen:

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übergänge zwischen Angeboten für minderjährige und für erwachsene Menschen mit Behinderung:

Für die Belange der Sonderschulung ist im Kanton Appenzell I.Rh. das Erziehungsdepartement (nachfolgend ED) zuständig. Die Standeskommission hat das Sonderschulkonzept für den Kanton Appenzell I.Rh. am 21.09.2009 verabschiedet. Durch den Rückzug der IV muss

auch die Nahtstelle zur erstmaligen, beruflichen Eingliederung von Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen neu geregelt werden (vgl. Sonderschulkonzept des Kantons Appenzell I.Rh, Ziff. 7, S. 21). Das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend GSD) entscheidet in Absprache mit dem ED im Einzelfall über die Finanzierungsregelung im Übergang von der Sonderschule und dem Eintritt in ein Angebot für erwachsene Behinderte. Die jeweiligen Konzeptarbeiten sind laufend auf ihre Kompatibilität und den Koordinationsbedarf zu prüfen.

Eine weitere Zuständigkeitsfrage stellt sich bei Jugendlichen unter 18 Jahren, die ohne IV-Massnahme in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind. Auch in diesen Fällen wird in Absprache zwischen dem GSD und ED über die Finanzierung entschieden.

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übergänge zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten:

Bereits in ihrem ersten gemeinsamen Rahmenkonzept haben die Kantone der SODK Ost das Ziel einer grösstmöglichen Durchlässigkeit und Koordination zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen sowie den grundsätzlichen Vorrang der ambulanten vor der stationären Betreuung verankert (vgl. Abschnitt 3.1., Leitsätze 4 und 5). Da die ambulanten Angebote teils vom Bund, teils von den Kantonen oder von den Gemeinden getragen werden, ergibt sich bei der Abstimmung mit dem stationären Bereich eine Schnittstelle, die gemeinsam mit den betroffenen Angeboten und Trägern bereinigt werden muss. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Angebotsplanung der SODK Ost wird zu entscheiden sein, ob und wie diese Schnittstelle bearbeitet wird.

Ausgestaltung des Übergangs von der IV-Rente zur AHV-Rente:

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung sind der Kanton und die Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung zunehmend mit Fragestellungen betreffend Alter und Behinderung konfrontiert, die bis heute nicht abschliessend behandelt werden konnten. Diskussionsbedarf besteht beispielsweise bezüglich der Ablösung aus der bezahlten Arbeit ab dem AHV-Rentenalter, des Angebots von Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderung ab 65 Jahren oder der Beitragsleistungen der Krankenversicherung bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung betreut und gepflegt werden. Auch diese Fragestellungen werden bei der Entwicklung der Angebotsplanung zu berücksichtigen sein. Wegleitend ist der Grundsatz, dass Menschen mit Behinderung wie Menschen ohne Behinderung einen Anspruch darauf haben sollen, so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld zu leben.

3 Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG

3.1 Grundsätze der kantonalen Behindertenpolitik

Die kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren der SODK Ost haben im Jahr 2006 die folgenden gemeinsamen Leitsätze für eine bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung von Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung entwickelt:

Leitsätze für die Steuerung der Angebote und Leistungen der SODK Ost (genehmigt am 22. Juni 2006 im Rahmenkonzept gemäss Art. 10 IFEG der SODK Ost, aktualisiert am 16. Mai 2008):

Leitsatz 1: Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Gesellschaft.

Leitsatz 2: Die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelten als Ausgangspunkt für die Gestaltung und die Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit, Mobilität und Kommunikation.

Leitsatz 3: Menschen mit Behinderung wird ein angemessenes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt.

Leitsatz 4: Die erforderliche Betreuung erfolgt wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.

Leitsatz 5: Institutionen, Organisationen, Verwaltungsstellen, Menschen mit Behinderung und ihre Bezugspersonen arbeiten zusammen.

Leitsatz 6: Qualität und Wirtschaftlichkeit werden als massgebende Kriterien bei der Gestaltung der Angebote berücksichtigt.

Diese Leitsätze sollen dem Kanton, aber auch den einzelnen Einrichtungen als Orientierungs- und Richtgrösse für die Entwicklung und Gestaltung der Angebote dienen.

3.2 Quantitative und qualitative Bedarfsplanung sowie Verfahren für periodische Bedarfsanalysen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b IFEG)

3.2.1 Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse gibt den Kantonen Aufschluss über den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Angeboten im Wohn- und Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderung für einen definierten Zeitraum. Aufgrund der hohen Nutzungsverflechtung wird sie für die ganze Ostschweiz erstellt und unter den Kantonen abgestimmt (Durchlässigkeit der Angebote über die Kantonsgrenzen hinaus). Eine grosse Bedeutung kommt zudem der Koordination mit dem Kanton Zürich, aber auch der Abstimmung mit den Entwicklungen in der gesamten Schweiz zu. Die Bedarfsanalyse dient als Instrument zur bedarfsorientierten Steuerung und Finanzierung der erforderlichen Betreuungsangebote und als Grundlage zur Koordination der Angebote zwischen den Kantonen (Angebotsplanung). Zudem bildet sie die Ba-

sis für die Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen und ist daher auf das Finanzierungsmodell abgestimmt.

Die Bedarfsanalyse besteht aus folgenden Elementen:

1. **Befragung der zentralen Anspruchsgruppen:** standardisierte Befragungen der leistungserbringenden Einrichtungen, der zuweisenden Stellen / Einrichtungen und Expertenhearings mit den Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen (Erhebungsrhythmus: alle 2 Jahre).
2. **Internetbasierte Platzübersicht und Warteliste:** Instrument der kurzfristigen Planung, aber auch Beobachtungsinstrument der mittel- und langfristigen Nachfrage- und Angebotsentwicklung (Erhebungsrhythmus: laufende Nachführung).
3. **Angebotsmonitoring:** periodische Weiterführung des Angebotsinventars zur Beobachtung der Angebots- und Nutzungsentwicklung sowie der Strukturmerkmale der Einrichtungen als Grundlage der Angebotsentwicklung (Erhebungsrhythmus: alle 4 Jahre).
4. **Bedarfsvorausschätzung über einen Zeitraum von 4 Jahren:** Identifizierung und Erhebung von zentralen Indikatoren, die Hinweise auf die Bedarfsentwicklung mehrerer Jahre im Voraus geben können. Die Realisierung eines solchen Modells scheint zurzeit vor allem im Bereich der geistigen Behinderungen plausibel zu sein; im Bereich der psychischen Behinderung müssen noch entsprechende Erfahrungen gesammelt werden (Erhebungsrhythmus: alle 4 Jahre).

3.2.2 Angebotsplanung

Gestützt auf die Auswertung und Interpretation der Bedarfsanalyse liefert die Angebotsplanung die Grundlagen für den Entscheid darüber, welche Einrichtungen wie viele Platzzahlen im festgelegten Planungszeitraum zur Verfügung stellen und welche Bauvorhaben umgesetzt werden. Zudem kann sie die Umsetzung strategischer Ziele in Form von sogenannten „Entwicklungsprojekten“ beinhalten.

Wie schon die Bedarfsanalyse wird auch die kantonale Angebotsplanung in allen Kantonen der Ostschweiz koordiniert durchgeführt; nach einem vergleichbaren Konzept und zu festgelegten Zeitpunkten. Die kantonalen Planungen werden zwischen den Kantonen abgestimmt und in einem Planungsbericht „Angebotsplanung Ostschweiz“ (mittel- und langfristige Planung) zusammengeführt. Die Planung erfolgt in drei Perioden:

1. **Kurzfristige Planung:** Sie umfasst die laufenden Planungs- und Abstimmungsfragen, die im Planungsalltag der Kantone anfallen (beispielsweise die Feststellung einer Überbelegung in einem Angebotsbereich und die Einigung auf entsprechende Massnahmen). Aufgrund der Platzübersicht und Warteliste erstellen die Kantone mindestens einmal im Jahr ein Kurzreporting nach einem vorgegebenen Informati-onraster, das an einer ordentlichen Ostschweizer Fachstellenkonferenz für Behindertenfragen vorgelegt wird. Findet die Fachstellenkonferenz für ein bestimmtes Problem keine einvernehmliche Lösung, wird dieses an die Konferenz der Amtsleitenden weiter verwiesen.
2. **Mittelfristige Planung:** Sie beinhaltet die systematische, auf Platzzahlen basierte Planung auf der Ebene der einzelnen Einrichtungen (inkl. deren grössere Bauvorhaben) und die Bearbeitung von strategischen Entwicklungsprojekten. Sie stützt

sich auf die Reportingberichte, welche die Kantone alle zwei Jahre aufgrund der Erhebungen bei den zentralen Anspruchsgruppen (vgl. Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2) und der systematischen Auswertung der Platzübersicht und Wartelisten zuhanden der Ostschweizer Fachstellenkonferenz für Behindertenfragen erarbeiten. Über die mittelfristige Planung entscheiden die Amtsleitenden und die Regierungskonferenz der SODK Ost. Die mittelfristige Planung wird alle zwei Jahre aktualisiert.

- 3. Langfristige Planung:** Ziel der langfristigen Planung ist die Prognose längerfristiger Entwicklungen und Trends. Die Planung beinhaltet die Beobachtung von Angebotsentwicklungen mit einem Angebotsmonitoring, dessen Konzept auf dem Angebotsinventar 2008 basiert. Sie stützt sich zudem auf langfristige Bedarfsvoraussetzungen und bei Bedarf auf Expertenhearings zu spezifischen qualitativen Fragen. Über die langfristige Planung entscheiden die Amtsleitenden und die Regierungskonferenz der SODK Ost. Sie wird alle vier Jahre erneuert.

3.2.3 Art der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c IFEG)

Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die vorwiegend von privaten Trägerschaften geführt werden, ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung und Entwicklung der kantonalen Politik für Menschen mit Behinderung.

Die Standeskommission kann gemäss Art. 14 Abs. 1 ShiV eine Fachkommission für Alters- und Behindertenfragen einsetzen.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 ShiV berät diese die zuständigen Instanzen in:

- a. Angelegenheiten der ambulanten und stationären Betreuung;
- b. der Koordination der öffentlichen und privaten Institutionen der Alters- und Behindertenpolitik.

In der konkreten Zusammenarbeit mit den Einrichtungen werden grundsätzlich drei Verfahrensarten unterschieden, die nachfolgend eingehender beschrieben werden:

- a. die Bewilligung und Aufsicht;
- b. die Anerkennung und Kontrolle;
- c. die Leistungsvereinbarung und Überprüfung.

3.2.4 Staatliche Bewilligung und Aufsicht

Die staatliche Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist der Anerkennung von Einrichtungen gemäss Art. 4 IFEG vorgelagert. Staatliche Bewilligung und Aufsicht ist dort notwendig, wo Menschen mit Behinderung auf institutionelle Betreuung angewiesen sind und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Sie soll das Wohl und den Schutz von Menschen mit Behinderung gewährleisten, die auf dauerhafte oder vorübergehende Unterstützung angewiesen sind.

Betriebsbewilligung

Die Bewilligung ist Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung: wer eine private Einrichtung für Menschen mit Behinderung betreibt, in der dauernd erwachsene Menschen mit Behinderung betreut und/oder beschäftigt werden können, bedarf einer Bewilligung. Im Betriebsbewilligungsverfahren sind die betreuerischen, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu prüfen, welche die jeweiligen Zielgrup-

pen in den Einrichtungen vorfinden. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der Menschen mit Behinderung gewährleistet werden kann.

Die Verweigerung und der Entzug der Betriebsbewilligung werden durch das GSD verfügt (vgl. Art. 27 Abs. 1 ShiG / Art. 18 Abs. 2 ShiV).

Staatliche Aufsicht

Um der Komplexität der Einrichtungen und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, wird die staatliche Aufsicht als kontinuierlicher und der Situation angepasster Prozess ausgestaltet. Mit verschiedenen Instrumenten wird geprüft, ob die konzeptionellen Darlegungen umgesetzt und die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt werden. Diese Überprüfung geschieht insbesondere mittels Selbst- und Fremdevaluation der Einrichtungen, im direkten Gespräch und auf Grund von Besuchen.

Die staatliche Aufsicht im Kanton Appenzell I.Rh. obliegt dem GSD (vgl. Art. 18 Abs. 1 ShiV).

3.2.5 Anerkennung und Kontrolle der Einrichtungen

Der Kanton Appenzell I.Rh. gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Einrichtungen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (vgl. Abschnitt 1.1). Dazu anerkennt der Kanton die nötige Anzahl von Einrichtungen.

In der Regel ist für die Anerkennung der Standortkanton zuständig; für interkantonal tätige Trägerschaften können auf deren Antrag hin und in Absprache mit den betroffenen Kantonen aber auch andere Zuständigkeiten vereinbart werden. Damit kann die Zuständigkeit für eine interkantonal tätige Trägerschaft auf einen Kanton übertragen werden.

Der Kanton gewährt die Anerkennung Einrichtungen, die über die kantonale Betriebsbewilligung verfügen und welche die durch das IFEG, die IVSE und die kantonalen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das Einhalten der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig durch das GSD überprüft.

Mit der Anerkennung erhält die Einrichtung grundsätzlich die Berechtigung zur Gesuchstellung um kantonale Finanzierungsbeiträge. Die Gewährung, die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung werden durch das GSD verfügt.

Anerkennungsvoraussetzungen

Die Kantone der SODK Ost anerkennen Einrichtungen, die neben den kantonalen Voraussetzungen mindestens die Voraussetzungen nach IFEG und IVSE erfüllen. Nebst Kriterien zur Qualität und Wirtschaftlichkeit enthält Art. 5 IFEG die Anforderung, dass die Einrichtung in der Angebotsplanung des Kantons aufgeführt ist²². Die Aufnahme von Menschen mit Behinderung darf nur im Rahmen der in Angebotsplanung und Leistungsvereinbarung (vgl. Abschnitt 3.2.6) festgelegten Kapazität erfolgen. Zur Konkretisierung dieser Voraussetzungen entwickeln die Kantone der SODK Ost einheitliche Mindeststandards.

Anerkannt werden öffentliche und gemeinnützige private Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen sind von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kanton, Gemeinde) getragene Ein-

²² Die Anerkennung nach IVSE hingegen kann auch Einrichtungen gewährt werden, die nicht in die Angebotsplanung aufgenommen wurden.

richtungen, deren allfällige Betriebsüberschüsse ausschliesslich zugunsten dieser Einrichtungen verwendet werden und deren Zweck in der Betreuung von Menschen mit Behinderung liegt. Gemeinnützige private Einrichtungen sind von gemeinnützigen privaten Trägerschaften (Vereine, Stiftungen usw.) getragene Betriebe, deren Zweck in der Betreuung von Menschen mit Behinderung liegt. Die Kantone der SODK Ost erlassen Detailbestimmungen zur Gemeinnützigkeit, zum Einsatz der finanziellen Mittel und zur Gewaltentrennung.

Qualitätssicherung

Anerkannte Einrichtungen verpflichten sich zu einer angemessenen Qualitätssicherung. Die qualitativen Bedingungen gemäss den oben genannten Anerkennungs-voraussetzungen sind einzuhalten. Ebenso ist ein Qualitätsmanagement (abgekürzt QM) zu führen, das die Einhaltung der qualitativen Bedingungen nachweislich gewährleistet und in das Führungs- und Organisationssystem integriert ist. Das QM ist prozessorientiert und unterstützt eine kontinuierliche Entwicklung. Es sieht eine periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen mit angemessenen Instrumenten vor (mindestens einmal jährlich) und beschreibt das Vorgehen bei Abweichungen von den qualitativen Bedingungen oder anderen Qualitätszielen. In die Beurteilung der Dienstleistungen sind insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung einbezogen. Eine geeignete Dokumentation und die Überprüfbarkeit werden vorausgesetzt.

Bei der Erstellung des vorliegenden Konzepts wurden das bisherige Qualitätsmanagementmodell BSV/IV 2000 und das Verfahren der Qualitätssicherung überprüft. Dabei zeigte sich, dass mit dem Qualitätsmanagementmodell BSV/IV 2000 wichtige Aspekte der Strukturqualität und der Prozessqualität (teilweise) erfasst werden, jedoch bezüglich der Ergebnisse und Wirkungen nur wenig ausgesagt werden kann. In der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementmodells BSV/IV 2000 sollen deshalb die Vorgaben des Bewilligungs- und des Anerkennungsverfahrens systematisiert und mit Anforderungen bezüglich der Ergebnisqualität ergänzt werden.

Bis zur Ablösung des Modells BSV/IV 2000 müssen die anerkannten Einrichtungen mit einem gültigen, von einer bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikat belegen, dass die Kriterien BSV/IV-2000 eingehalten werden.

3.2.6 Leistungsvereinbarungen

Der Kanton schliesst mit den Trägerschaften der anerkannten Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die den Einrichtungen die Finanzierung und dem Kanton die Gewährung der Leistungen garantieren. Die Vereinbarungen führen auf, welche quantitativen und qualitativen Leistungen erbracht werden müssen und legen die Form, die Höhe der Abgeltung sowie den Überprüfungsmodus fest. Die Leistungsabgeltung erfolgt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem GSD (vgl. Art. 27 Abs. 2 ShiG / Art. 19 ShiV). Dabei werden die Indikatoren und Richtgrössen bezüglich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorgegeben. Die Indikatoren und Richtgrössen sind im Rahmen der Erarbeitung der Qualitätsstandards, des Finanzierungsmodells und der Angebotsplanung zu konkretisieren.

3.2.7 Grundsätze der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IFEG)

Basierend auf den Leitsätzen der SODK Ost gewährleistet das neue Finanzierungssystem eine qualitativ gute und quantitativ angemessene Betreuung von Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen. Für die Entwicklung des Finanzierungssystems haben die Kantone der SODK Ost die folgenden Grundsätze festgelegt:

- Das Finanzierungssystem soll einfach, verständlich und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.
- Das Finanzierungssystem berücksichtigt neu den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung (Subjektorientierung). Dieser Bedarf wird in den Institutionen pro Person ermittelt. Für Betreute mit ähnlichem Betreuungsbedarf werden in Ergänzung zur Einstufung der Hilflosigkeit bedarfs- und aufgabenorientierte Schweregrade definiert (Einstufung).
- Das System für die Finanzierung von Behinderteneinrichtungen ist weiterhin objektfinanziert und enthält neu Anreize zur wirtschaftlichen Betriebsführung.
- Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt einerseits über die direkten Beiträge der Menschen mit Behinderung an die Wohnheime und Tagesstätten (z.B. Taxen) sowie über die in den Werkstätten erwirtschafteten Erträge, andererseits über leistungsorientierte und/oder aufwandorientierte Betriebsbeiträge in Form von Pauschalen.
- Die Gestaltung der Betriebsbeiträge basiert auf kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung, auf der Kostenrechnung gemäss Vorgaben der IVSE sowie auf einem System zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs (Pflege-Betreuungsstufen).
- Für Gewinne und Verluste aus Angebotsbereichen, die kantonale Beiträge erhalten, wird im Organisationskapital der Institutionen eine Schwankungsreserve gebildet. Diese ist nach oben und unten zu plafonieren.
- Zur Finanzierung von grösseren Investitionen können weiterhin kantonale Investitionsbeiträge an Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungskosten vorgesehen werden. Diese sind als direkte Beiträge an bewilligte und anrechenbare Investitionen zu konzipieren und/oder als Teil der anrechenbaren Betriebskosten (in Form von beitragsberechtigten Abschreibungen und aufgewendeten Fremdkapitalzinsen für die selbstfinanzierten Anteile der anrechenbaren Investitionen).
- Qualität und Wirtschaftlichkeit werden von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und vom Kanton als massgebende Kriterien bei der Gestaltung der stationären und ambulanten Angebote berücksichtigt.
- Marktwirtschaftliche Grundsätze sind bei der Führung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Es wird ein angemessenes Betreuungsangebot im Bereich Wohnen, Tagesstruktur und Werkstätten zur Verfügung gestellt. Diese Aufgabe ist behindertengerecht (kundenorientiert), wirksam (ergebnisorientiert) und effizient (kostenorientiert) zu erfüllen.

3.2.8 Definition der zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung

Das Angebotsspektrum der stationären und teilstationären Einrichtungen des Kantons Appenzell I.Rh. wurde im zweiten Kapitel beschrieben. Die einzige Einrichtung für Menschen

mit Behinderung erbringt ihre Leistung für geistig behinderte Menschen. Insbesondere Menschen mit einer schweren oder mehrfachen Behinderung werden in Einrichtungen ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. betreut, sofern deren Betreuung im Kanton Appenzell I.Rh. nicht möglich ist.

Um bei der Abgeltung der zu erbringenden Leistungen den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung (Subjektorientierung) berücksichtigen zu können, wird gemäss den Grundsätzen zur Finanzierung die Betreuungsintensität pro Person ermittelt und daraus bedarfs- und aufgabenorientierte Schweregrade abgeleitet. Die bisherige BSV-Finanzierung verfügte abgesehen vom System der Hilfslosenentschädigung (HE) über kein Messinstrument zur Erfassung der Betreuungsintensität.

Der Betreuungsbedarf – und damit der Schweregrad – soll mit einem möglichst einfachen Einstufungs-System abgeschätzt werden. Der Kanton legt in einer weiteren Phase in Abstimmung mit den Kantonen der SODK Ost das zu verwendende Einstufungs-System fest.

3.2.9 Beteiligung des Kantons an der Leistungsabgeltung

Die Institution im Kanton Appenzell I.Rh. (Werkstätte und Wohnheim Steig) wird über eine subjektorientierte Objektfinanzierung mitfinanziert. Die Leistungsabgeltung erfolgt leistungsorientiert, basiert auf den Grundsätzen zur Finanzierung und orientiert sich an den folgenden Eckpunkten:

- Das Finanzierungsmodell nimmt die Kostenrechnung IVSE mit Kostenstellen für Werkstätten, Tagesstätten und Wohnen als Grundlage, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist und mittelfristig alle anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung IVSE-Kostenrechnungen führen werden.
- Der Betreuungsbedarf jeder einzelnen betreuten Person wird für beide Bereiche Wohnen und Arbeit in Ergänzung zur HE-Einstufung eingeschätzt, da die HE-Einstufung nicht für alle Behinderungsarten genügt.
- Das Einstufungs-System unterscheidet eine gewisse Anzahl Schweregrad-Stufen, um dem behinderungsbedingten Mehraufwand gerecht zu werden.
- Die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Betreuung werden entsprechend der Schweregrad-Stufen vom Kanton Appenzell I.Rh. und durch die HE abgegolten. Zwei Pauschaltypen werden dabei unterschieden: einer für den Wohnbereich und einer für die Tagesbetreuung (Tagesstätten/Werkstätten). Die Pauschalen sind im Wohnbereich jeweils nach Schweregrad abgestuft, im Arbeitsbereich kann auch nach Branche und Deckungsbeitrag objektorientiert abgestuft werden. Je nach kantonaler Ausgangslage werden die Pauschalen zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt berechnet und eingeführt (frühestens per 1.1.2011).
- Die restlichen Kosten im Wohnbereich für Grundbetreuung und Hotellerie werden soweit möglich durch die individuelle Tagestaxe je Bewohnerin oder Bewohner gedeckt.
- Die Kosten der Tagesstätten werden über die individuelle Tagesbetreuungstaxe der Menschen mit Behinderung ohne Arbeitsvertrag finanziert (EL-Beitrag und individueller Beitrag, bzw. Anteil der Hilfslosenentschädigung entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden).

- Bei den Werkstätten werden die selbst erwirtschafteten Erträge zur Kostendeckung angerechnet.

Die Art der Finanzierung von Investitionen und das Verfahren zur Bewilligung von Anträgen werden durch die Kantone geregelt, ebenso die Kompensation von Miete oder Leasing im Verhältnis zu allfälligen Investitionsbeiträgen. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind die Bau- und Investitionsbeiträge in Art. 27 Abs. 2 ShiG sowie Art. 19 und 20 ShiV geregelt. Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3.2.10 Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals (Art. 10 Abs. 2 Bst. e IFEG)

3.2.11 Gesetzlicher Rahmen

Die bereichs- und stufengerechte Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals trägt entscheidend dazu bei, dass die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ihre Leistungen auf einem qualitativ angemessenen Niveau erbringen können. Grundsätzlich erfolgt die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals auf allen Bildungsstufen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie der bestehenden interkantonalen Vereinbarungen und der Empfehlungen der SODK und IVSE.

3.2.12 Qualifikation des Fachpersonals

Die Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals werden in Zusammenhang mit der Anerkennung der Einrichtung durch den Kanton angebotsspezifisch festgelegt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell I.Rh. (ShiG/ShiV) verlangen insbesondere, dass die Leitungspersonen fachlich und charakterlich geeignet sind und für die Betreuung genügend Personal vorhanden sein muss. Im Übrigen gelten die Minimalstandards der IVSE. In den Leistungsvereinbarungen wird zudem festgehalten, dass die Einrichtungen für jede Funktion ein Anforderungsprofil und einen Stellenbeschrieb auszuweisen haben und über ein Konzept zur Fort-/Weiterbildung und Praxisberatung des Fachpersonals verfügen müssen. Soweit die damit verbundenen Aus- und Weiterbildungskosten infolge des Rückzugs des Bundes aus den kollektiven Leistungen seit 1. Januar 2008 nicht mehr über die IV abgedeckt werden, werden diese in die Leistungsabgeltung der Einrichtungen integriert.

Die weitere Sicherstellung der angemessenen Qualifikation und laufenden Qualifizierung der Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung der Leitung der Einrichtung und muss in Abstimmung mit den spezifischen Bedürfnissen der betreuten Personen erfolgen. Dabei gelten die im Anhang des Berichts der SODK formulierten Empfehlungen zu den beruflichen Qualifikationen als Orientierungsgrundlage.

Das GSD überprüft die Erfüllung der diesbezüglichen Erfordernisse anhand des eingereichten Stellenplans und der Berichterstattung zur Leistungsvereinbarung.

3.2.13 Ausbildungsplätze

Die Ausbildung des Fachpersonals bedarf einer genügenden Anzahl von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen in den Einrichtungen. In den Leistungsvereinbarungen wird deshalb auch die Anzahl der Ausbildungs- und Praktikumsplätze im Verhältnis zu Grösse und Art der Ein-

richtung festgelegt. Die entsprechenden Aufgaben der ausbildenden Einrichtungen werden im Rahmen der Stellenbeschriebe für die Leistungsabteilung erfasst.

3.2.14 Bildungsentwicklung

Damit die inhaltliche Entwicklung der Ausbildungen bedarfsgerecht gesteuert wird, werden die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei der Steuerung der Bildungsentwicklung zunehmend direkt einbezogen. Auf Stufe Berufsbildung ist dieser Grundsatz explizit im ersten Artikel des Berufsbildungsgesetzes verankert. Dies bedeutet, dass die Bildungsbehörden von Bund und Kantonen eine aktive Mitarbeit der Arbeitswelt erwarten. Der Kanton begrüsst es deshalb, dass sich die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung als wichtige Arbeitgebende im Sozialbereich aktiv mit der Entwicklung der Aus- und Weiterbildung in ihrer Branche befassen und mit der Formulierung ihres Bedarfs aus fachlicher Sicht zu deren Optimierung und Praxisnähe beitragen. Die entsprechenden Aufgaben der ausbildenden Einrichtungen werden im Rahmen der Stellenbeschriebe für die Leistungsabteilung des damit verbundenen Aufwands erfasst.

3.2.15 Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen (Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG)

Das IFEG verpflichtet die Kantone, ein vor- oder aussergerichtliches Schlichtungsverfahren vorzusehen, um für alle Parteien aufwändige Rechtsverfahren zwischen den Menschen mit Behinderung und der Einrichtung nach Möglichkeiten zu vermeiden.

Grundsätzlich stehen einer Person mit Behinderung in einer Einrichtung im Falle einer Klage zwei verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung:

- Beschwerde der Person gegenüber der Einrichtung, in der sie sich befindet;
- Beschwerde der Person gegen die kantonale Behörde, die für ihre Platzierung in der Einrichtung zuständig ist.

Beide Beschwerdeverfahren sind im Rahmen der internen Schlichtungswege und der kantonalen Rechtswege wie folgt geregelt.

- Ordentliches Rechtsverfahren:

Das GSD hat gestützt auf Art. 18 Abs. 1 ShiV eine Aufsichtsfunktion über die Einrichtungen. Der ordentliche Rechtsweg stützt sich auf Art. 56 des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000; GS 172.600).

- Schlichtungsverfahren (ohne Entscheidkompetenz):

a) Heiminterner Beschwerdeweg

Gemäss den Statuten der einzigen Einrichtung im Kanton Appenzell I.Rh. besteht ein Aufsichtsrat, der unabhängig vom Vorstand und der Leitung Beschwerden von Betreuten, ihren Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern beurteilt (Art. 25 und 26 der Statuten vom 22. Juni 2001).

b) Schlichtungsverfahren gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG

Die Standeskommission hat gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. f IFEG eine Schlichtungskommission einzusetzen, welche ausserhalb des ordentlichen Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen angerufen werden kann.

3.3 Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung (Art. 10 Abs. 2 Bst. g IFEG)

3.3.1 Zusammenarbeit in der Angebotsplanung

Die Kantone der SODK Ost und der Kanton Zürich arbeiten seit 1996 an der Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten der Bedarfsanalyse und der Angebotsplanung; der diesbezügliche Stand wurde bereits im Abschnitt 3.2. erläutert. Mit der Genehmigung des Musterkonzepts und des Entwicklungsprojekts im Bereich der Angebotsplanung konnten ab August 2009 die Umsetzungsarbeiten aufgenommen werden, damit bis Ende 2010 die Grundlagen für die Angebotsplanung 2011 – 2012 (Planungsbericht) vorliegen.

3.3.2 Finanzielle Zusammenarbeit

Mit Inkrafttreten der NFA sind die Anforderungen an die interkantonale Zusammenarbeit deutlich gestiegen. Finanziell erfolgt sie nach Massgabe der IVSE, welcher der Kanton Appenzell I.Rh. mit Beschluss der Standeskommission vom 26. September 2006 auf den 1. Januar 2007 in den Bereichen A und B beigetreten ist.

Die IVSE ist ein unter der Federführung der SODK stehendes interkantonales Konkordat, welches die Situation von Personen regelt, die ausserhalb ihres Kantons besondere institutionelle Betreuung in Anspruch nehmen müssen. Nebst den Richtlinien zu Qualität, Leistungsabgeltung und Kostenrechnung enthält sie auch Empfehlungen zur Unterstellung der Einrichtungen. Die Datenbank IVSE fasst alle der IVSE unterstellten sozialen Einrichtungen zusammen.

Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden vier Bereiche:

Bereich A: stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr;

Bereich B: Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss IFEG. Einheiten von Einrichtungen, die diese Leistungen erfüllen, sind gleichgestellt;

Bereich C: Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;

Bereich D: Einrichtungen der externen Sonderschulung (Sonderschulen, Frühziehungsdienste, pädagogisch-therapeutische Dienste).

Dem Bereich B sind heute alle Kantone beigetreten. Die in der IVSE festgelegten Regelungen für interkantonale Platzierungen in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sind demzufolge in allen Kantonen verbindlich.

Mit dem Entscheid der SODK Ost vom 2. Sept. 2009, die Umsetzung des IFEG-Konzepts gemeinsam in Angriff zu nehmen, werden nebst der Bedarfsanalyse und der Angebotsplanung auch in Fragen der Finanzierung und der Einstufungsinstrumente eine enge Zusammenarbeit und eine hohe Koordination angestrebt.

3.3.3 Fachliche Zusammenarbeit

In den Ostschweizer Kantonen erfolgt die interkantonale Zusammenarbeit in der SODK Ost, welche die Grundbausteine des vorliegenden Konzepts und die zu deren Umsetzung und Entwicklung nötigen Instrumente erarbeitet hat. Parallel dazu werden in der Regionalkonferenz Ostschweiz die IVSE Fragen zur Anwendung und Entwicklung der IVSE bearbeitet.

Über die Region der SODK Ost hinaus kommt aufgrund der hohen Nutzungsverflechtung dem Austausch mit dem Kanton Zürich eine besondere Bedeutung zu. Dieser beteiligt sich deshalb an den Projektarbeiten der SODK Ost und ist Mitglied ihrer Fachstellenkonferenz.

Gesamtschweizerisch werden die politischen und fachlichen Fragen in den Gremien der SODK und der IVSE erörtert, im Dialog mit den spezialisierten Verbänden, den anderen betroffenen kantonalen Konferenzen und den Bundesstellen.

3.4 Umsetzung des Konzepts im Kanton Appenzell I.Rh. (Art. 10 Abs. 2 Bst. h IFEG)

3.4.1 Anhörung Behindertenkonzept gem. Art. 10 Abs. 1 IFEG

Das vorliegende Konzept des Kantons Appenzell I.Rh. stützt sich auf die Vorlage des Musterkonzepts der SODK Ost. Gemäss der Anforderung von Art. 10 Abs. 1 IFEG wurde es vorgängig einer Anhörung bei Einrichtungen und Organisationen unterzogen. Im Rahmen dieser Anhörung haben sich die Einrichtungen und Organisationen (vgl. Liste im Anhang) zum vorliegenden Konzept positiv geäußert und die Zusammenarbeit unter den Ostschweizer Kantonen begrüßt. Eine gemeinsame Stossrichtung erleichtere Betroffenen, Angehörigen und Organisationen die Orientierung und gewährleiste Menschen mit einer Behinderung einheitliche Rahmenbedingungen. Das Behindertenkonzept berücksichtige die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung und sei Ausgangspunkt für die Gestaltung und Entwicklung von relevanten Angeboten. Die Stärkung und die Durchlässigkeit zwischen den ambulanten und stationären Angeboten erhalten einen grösseren Stellenwert. Die in der Anhörung vorgebrachten Anliegen konnten im Rahmen der Überarbeitung grösstenteils berücksichtigt werden.

3.4.2 Genehmigung durch die Ständekommission und Weiterleitung an den Bundesrat

Die Ständekommission hat das Konzept des Kantons Appenzell I.Rh. zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG nach der Anhörung der Einrichtungen und Organisationen am 30. März 2010 genehmigt. Dieses wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig gestützt auf Art. 10 IFEG dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

Das GSD arbeitet in der Umsetzung des Konzeptes und zur Koordination des weiteren Vorgehens mit den SODK Ost Kantonen und dem Kanton Zürich zusammen. Nach Vorliegen der Schlussberichte über die Bedarfsplanung und Finanzierung wird sich zeigen, ob allenfalls die bestehenden gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen.

3.4.3 Interkantonale Umsetzung im Rahmen der SODK Ost und des Kantons Zürich

Vorgehen und Zuständigkeiten: Nach der Verabschiedung des Behindertenkonzeptes durch die Ständekommission und der anschliessenden Genehmigung durch den Bundesrat

werden die Kantone der SODK Ost ihre Fachstellenkonferenz mit der Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungs- und Planungsvorhaben beauftragen. Die Fachstellenkonferenz setzt sich aus den Fachstellen der mitwirkenden Kantone zusammen und ist der Konferenz der Amtsleitungen sowie der Regierungskonferenz der SODK Ost unterstellt.

Das Projekt "Umsetzung IFEG" wird zurzeit noch durch die Hochschule Luzern geleitet. Die Projektsteuerung und -abnahme liegt bei der Konferenz der Amtsleitungen bzw. bei der SODK Ost. Die Projektgruppen sind mit Personen aus den Fachstellen der mitwirkenden Kantone zusammengesetzt. Das Projekt "Umsetzung IFEG" umfasst insbesondere die Weiterentwicklung der Angebotsplanung, des Finanzierungsmodells und des Qualitätsmanagements.

Entwicklungsprojekte

Mit der Genehmigung des Konzepts legte die SODK Ost auch die prioritären Bereiche fest, in denen die Hilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung weiter entwickelt werden soll. Die daraus abzuleitenden Entwicklungsprojekte werden im Folgenden kurz dargestellt; vorbehalten bleiben Änderungen und Anpassungen, die sich aus übergeordneten Entwicklungen im Fachbereich Behinderung und aus der praktischen Erfahrung ergeben.

- **Angebotsplanung:** Die SODK Ost und der Kanton Zürich werden für die Angebotsplanung die Instrumente der Bedarfsanalyse und das Konzept für die Angebotsplanung erarbeiten. Die Zielsetzung der SODK Ost und des Kantons Zürich ist die Erstellung der ersten Angebotsplanung Ostschweiz 2011 – 2012. Im Projekt soll sowohl die kantonspezifische Planung als auch die Gesamtplanung der Region SODK Ost entwickelt werden. In einem weiteren Schritt werden die inhaltlichen Entwicklungsprojekte definiert (z.B. die Förderung der Durchlässigkeit zwischen ambulantem und stationärem Angebot, die Klärung von Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Übergang eines Menschen mit Behinderung von der IV zur AHV, die Bearbeitung von allfälligen problematischen Schnittstellen zum Bereich der Einrichtungen für minderjährige Menschen mit Behinderung, die Förderung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen usw.). Ausserdem werden die Instrumente zur Bedarfsanalyse und das Konzept für die kantonalen Angebotsplanungen erarbeitet. Von April bis Juli 2010 werden die kantonalen Angebotsplanungen erstellt, die bis Oktober 2010 zu einer regionalen Gesamtplanung zusammengeführt werden. Ziel ist die Verabschiedung der Gesamtplanung SODK Ost durch die Regierungskonferenz bis Dezember 2010.
- **Finanzierungsmodell:** Die SODK Ost und der Kanton Zürich streben ein einheitliches Finanzierungsmodell an. Dieses basiert auf den im vorliegenden Konzept definierten Finanzierungsgrundsätzen. Für das Finanzierungsmodell werden für folgende Bereiche Lösungen erarbeitet: Investitionsbeiträge, Pauschalen, Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs.
- Mit der Genehmigung der Grundsätze über die Finanzierung durch die SODK Ost plus Kanton Zürich am 3. März 2010 kann mit der Erarbeitung des detaillierten Finanzierungsmodells begonnen werden. Im Verlaufe des Jahres 2010 sollen die Einstufungen in den Einrichtungen durchgeführt und mit deren Kostenrechnungen in Verbindung gebracht werden. Im Anschluss daran sind die Pauschalen je Schweregrad für die zukünftigen subjektorientierten Objektbeiträge zu berechnen. Diese Pauschalen werden anfänglich noch unterschiedlich sein und sind unter anderem auch abhängig von der Kostende-

ckung durch selbst erwirtschaftete Erträge. Ziel der SODK Ost ist die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells ab 01. Januar 2011.

- **Qualitätsmanagement:** Mittelfristig ist ein Projekt zur Entwicklung eines erweiterten Qualitätsmanagementmodells, das nebst der mehrheitlich strukturellen Qualitätssicherung auch die prozessorientierte Qualitätsentwicklung und die Messung von Ergebnissen und Wirkungen ermöglicht. Zudem sollen unterschiedlich weit reichende Modelle zur Stärkung der Steuerungsfunktion der Kantone geprüft werden. Im Rahmen dieses Entwicklungsprojektes wären in einem ersten Schritt die Kriterien der Bewilligungs- und des Anerkennungsverfahrens besser auf einander abzustimmen und in eine kohärente Systematik zu überführen. Dabei sollten unter den Kantonen der SODK Ost einheitliche Mindeststandards definiert werden. Bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementmodells müsste dann der Messung von Ergebnissen und Wirkungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wobei in einer längerfristigen Perspektive auch ein möglichst von allen Kantonen getragenes Modell zu prüfen wäre. Zudem wäre – im Unterschied zu den bisherigen Verfahren mit den frei wählbaren Zertifizierungsinstanzen – die Rolle der verschiedenen Akteure, insbesondere der Kantone, neu zu definieren. In einer zukünftigen Aufgabenteilung müssten die verschiedenen Qm-Prozesse im Sinne einer Gesamtkonzeption aufeinander abgestimmt werden. Dabei wäre auch die Frage zu prüfen, ob sich die Kantone nicht stärker bei der Zertifizierung und Auditierung beteiligen sollen, um ihre Steuerungsfunktion besser wahrnehmen zu können. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird sich über die nächsten Jahre an der bisherigen Praxis betreffend die Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion orientieren und allfällige Doppelspurigkeiten zwischen dem Kanton und dem Auditverfahren beseitigen. Dem Kanton sind in die Ergebnisse der Auditberichte Einsicht zu gewähren.

4 Anhang

4.1 Abkürzungsverzeichnis

ATSG Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

BBG Berufsbildungsgesetz

BehiG Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung

BV Bundesverfassung

EL Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung

FHG Fachhochschulgesetz

HE Hilflosenentschädigung

ICF Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (WHO 2001)

IFEG Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

IVSE Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

IVV Verordnung über die Invalidenversicherung

KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung

NFA Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

OdA Organisationen der Arbeitswelt (als Begriff im BBG verankert)

SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren

SOMED Statistik der sozialmedizinischen Institutionen

SoNET Suchdatenbank im Sozialwesen

WHO Weltgesundheitsorganisation

ShiG: Sozialhilfegesetz des Kantons Appenzell I.Rh.

ShiV: Sozialhilfeverordnung des Kantons Appenzell I.Rh.

GEL: Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Appenzell I.Rh.

VerwVG Verwaltungsverfahrensgesetz für den Kanton Appenzell I.Rh.

4.2 Kantonale Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001 (GS 850.000)
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (ShiV) vom 1. Oktober 2001 (GS 850.010)
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 27. April 2008 (GS 831.200)
- Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 13. Mai 2008 (GS 831.211)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 2000 (GS 172.600)

4.3 Glossar

Menschen mit Behinderung/ behinderte Menschen gemäss BehiG:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des BehiG wird unter Mensch mit Behinderung (Behinderte, Behinderter) eine Person verstanden, „(...) der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

Menschen mit Behinderung/ behinderte Menschen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS):

Das BFS hat für die Statistik zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Definition gewählt, die sich an die „International classification of functioning, disability and health (ICF)“ der Weltgesundheitsorganisation WHO anlehnt. Demnach gelten als Menschen mit Behinderung „ (...) Personen, welche angeben, ein dauerhaftes Gesundheitsproblem zu haben und bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens (stark oder etwas) eingeschränkt zu sein. Hierbei handelt es sich um eine „subjektive“ Definition, da sie auf der eigenen Einschätzung der betroffenen Personen – und nicht auf einer „objektiven“ Beurteilung dessen, was sie tatsächlich machen können – beruht. (...) Dabei distanziert sie sich bewusst vom Begriff der Invalidität.“²³

Invalide Menschen gemäss ATSG:

Gemäss Art. 4 ATSG gelten als invalide Menschen „(...) volljährige Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid im Sinne von Art. 8 des ATSG geworden sind.“ Der Art. 8 ATSG lautet wie folgt:

1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
2. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.
3. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. (...).

²³Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2008

4.4 Verteilerliste:

Anhörung IFEG-Konzept bei den Einrichtungen und Organisationen

- Verein Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Steig, Herr Jakob Signer, Präsident, Nollisweid 65, 9050 Appenzell Meistersrüte
- Verein Werkstätte und Wohnheime für Behinderte Steig, Herr Godi Trachsler, Betriebsleiter, Haslenstrasse 51, 9050 Appenzell
- Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell, Geschäftsstelle, Poststrasse 23, Postfach 1544, 9001 St.Gallen
- Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell, Frau Sappho Wieser, Stellenleiterin Appenzell, Markt-gasse 10c, 9050 Appenzell
- Tixi AR/AI, Verein Behindertenfahrdienst, Mohres 3, 9056 Gais
- Schweizerisches Rotes Kreuz beider Appenzell, Geschäftsstelle, Hintere Oberdorfstrasse 6, 9102 Herisau
- Appenzellischer Hilfsverein für Psychischkranke, Herr Norbert Hochreutener, Präsident, Gossauerstrasse 62/1, 9100 Herisau
- Verein Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten beider Appenzell, Frau Beatrix Rach, Präsidentin, Scheffelstrasse 14, 9100 Herisau
- Insieme Ostschweiz, Rosenbergstrasse 80, 9000 St.Gallen
- ProCap St.Gallen-Appenzell, Geschäfts- und Beratungsstelle, Marktplatz 24, 9000 St.Gallen
- Plussport Appenzell I.Rh., Frau Claudia Brülisauer, Präsidentin, Alpsteinstrasse 32, 9050 Appenzell
- Rheumaliga beider Appenzell, Geschäftsstelle, Waldeggstrasse 12, 9100 Herisau
- Lungenliga Appenzell I.Rh., Herr Werner Ebnetter, Präsident, Hoferbad 2, 9050 Appenzell

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Konzept des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf den 1. Januar 2008 ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderungen vom Bund an die Kantone über. Um den Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten, sah der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vor. Gemäss Art. 197 Ziff. 4 BV müssen die Kantone während mindestens drei Jahren die "bisherigen Leistungen" des Bundes weiterführen, und danach allenfalls noch so lange, bis sie über ein durch den Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen verfügen.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) müssen die Konzepte zur Förderung der Eingliederung invalider Personen folgende Elemente enthalten:

- Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
- Verfahren für periodische Bedarfsanalysen,
- Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen,
- Grundsätze der Finanzierung,
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals,
- Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen,
- Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung sowie
- Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Ausgehend von der hohen Nutzungsverflechtung der Einrichtungen in der Ostschweiz beschlossen die Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost), die kantonalen Konzepte gemäss Art. 10 IFEG gemeinsam zu erarbeiten. Am 4. Juni 2009 erliess die SODK Ost ein Musterkonzept, welches den einzelnen Kantonen als Grundlage zur Erarbeitung ihres eigenen Konzepts diene.

Das hierauf auf der Basis des Musterkonzepts erarbeitete Konzept für den Kanton Appenzell I.Rh. wurde den betroffenen Kreisen im Oktober 2009 zu einer Vernehmlassung unterbreitet. Im Anschluss daran wurde das Konzept bereinigt und am 30. März 2010 durch die Standeskommission erlassen sowie dem Bundesrat zur Genehmigung zugestellt.

Das Konzept wird dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, das Konzept über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vom 30. März 2010 zur Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 30. März 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Uzicanin Enesa, geb. 04.12.1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Mettlenweg 9, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Uzicanin Enesa das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Barucic Nadina, geb. 16.10.1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaiserstrasse 2, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Barucic Nadina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Dragomirovic Vera, geb. 28.03.1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Dragomirovic Vera das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Kellner Torsten, geb. 21.09.1963 in Traunstein (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, ledig, und seine Tochter Wystrach Kay, geb. 11.06.2005, wohnhaft Langweid 9, 9050 Appenzell
Mit Erteilung des Landrechtes erhalten Kellner Torsten und seine Tochter Wystrach Kay das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Zivcic Neira, geb. 14.04.1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gontenstrasse 16, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Zivcic Neira das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Schena-Trnková Nunzio, geb. 05.04.1967 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seine Tochter Schena Jennifer, geb. 29.04.2002, wohnhaft St. Antonstrasse 9, 9050 Appenzell
Mit Erteilung des Landrechtes erhalten Schena-Trnková Nunzio und seine Tochter Schena Jennifer das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.